Systematisches Lehrbuch

der

Polizeiwissenschaft,

nach

Preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten,

sowohl

zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller Derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen,

als auch

zur Hülfe für die Königl. Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizeicommissarien, Gendarmerieofficiere, Gutsbesitzer, Domainenbeamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte,

desgleichen auch

zum Gebrauch für Richter und Justizcommissarien.

Herausgegeben

von

Ph. Zeller,

Verfasser des „Lehrbuchs für Vormünder und Curatoren, auch zum Gebrauch für Richter und Consulenten."

Zweiter Theil.

Quedlinburg und Leipzig.
Verlag von Gottfr. Basse.
1829.

Sr. Excellenz

dem Königlich Preußischen Chef der Justizverwaltung und wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister, Ritter des schwarzen Adler-Ordens und des eisernen Kreuzes rc.,

Herrn

Grafen von Dankelmann

in tiefster Ehrfurcht zugeeignet

von dem

Verfasser.

Inhalt des zweiten Theils.

Zweite Abtheilung.

Von der Verhütung der Feuersgefahr und den Maaßregeln zur Löschung des Feuers.

Anhang.

Verbesserungen.

Das Wort Deich (d. i. Damm) und die damit zusammengesetzten Worte, als: Deichordnung, Deichschau 2c., sind in diesem 2ten Theile mehrmals fälschlich mit einem T gedruckt. — St. Ramdow, l. Randow.

Einleitung
zum zweiten Theile.

Der zweite Theil dieses Werkes hat die Feuer- und Wasserpolizei zum Gegenstande. Was

I. die Feuerpolizei betrifft; so geben das allgemeine Landrecht, die Edicte und die Feuerreglements in einzelnen Provinzen nur generelle Anweisungen für die Polizeibeamten; dahingegen eine oder die andere solcher Feuerordnungen, oder Verordnungen einzelner Regierungen und Ministerialrescripte nähere Bestimmungen ertheilen. Aus allen diesen hat der Verfasser in systematischer Ordnung ein Ganzes in einzelnen Lehrsätzen ausgearbeitet, welche, insofern die Localität ihrer Anwendung nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstellt, von den Polizeibeamten zu beachten sind. Denn die speciellen Anweisungen sind, der Natur der Sache nach, in den generellen enthalten, oder sie füllen die Lücken der Feuerordnungen aus. Wenn Polizeibeamte in einer andern Provinz solche Vorschriften deshalb anzuwenden Bedenken tragen wollten, weil sie nicht für die Provinz erlassen sind, in welcher sie ihr Amt verwalten, so würden viele Unterlassungen in Ansehung der Verhütung der Feuersgefahr und in Ansehung der Feuerlöschung zum Nachtheil des Publicums entstehen.

Unter allen Verwaltungszweigen der Preußischen Monarchie, ist der der Feuerpolizei der mangelhafteste, obgleich die Gesetzgebung in Ansehung derselben, wenn die speciellen Vorschriften, welche Feuerreglements für einzelne Provinzen und die Verordnungen einzelner Regierungen, wie vorstehend gesagt ist, auch in andern Provinzen angewendet werden, sehr vollkommen erscheint. Es sind daher die Ursachen zu untersuchen welche eine solche mangelhafte Feuerpolizeiverwaltung, und mit, ihr die vielen Feuersbrünste und die Ausbreitung derselben herbeiführen.

Diese scheinen folgende zu seyn:

A. Die bisherige mangelhafte Ausbildung der Polizeibeamten.

Die Kenntniß derselben in mittlern und kleinen Städten

und auf dem platten Lande, erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf dasjenige, was das Feuerreglement der Provinz vorschreibt, von welchen die meisten, wie gesagt, nur kurze, allgemeine Anwendungen enthalten. Aus Mangel solcher Kenntniß, kann daher ihre Amtsführung nicht anders als gefährlich für die Einwohner ihres Polizeibezirks seyn.

B. Die Unthätigkeit mancher Polizeibeamten und die aus derselben entstehenden oberflächlichen Feuervisitationen.

Daß die Straflosigkeit der Contravenienten die Contraventionen selbst außerordentlich vermehren, häufig nicht zu entdeckende Feuersbrünste veranlassen und das schnelle Umsichgreifen der Flammen bewirken muß, folgt aus der Natur der Sache von selbst. Wenn Commissarien der Regierungen zu einer genauen vorschriftsmäßigen Feuervisitation in den gedachten Städten und in den Dörfern deputirt würden, und diese die dazu erforderliche Zeit anwenden; so würden die Regierungen, und durch sie das Ministerium des Innern und der Polizei die Ueberzeugung erhalten, daß an vielen Orten die größten Polizeiwidrigkeiten geduldet werden.

Der Grund, weshalb aber die Polizeibürgermeister sich so unthätig verhalten, liegt darin, daß in den kleinern Städten, in welchen keine Polizeicommissarien angestellt sind, die ganze Last der Polizeigeschäfte, verbunden mit den vielen Geschäften der Administration und den vielen Aufträgen des Landraths, auf dem Bürgermeister liegt; denn den ihm zur Hülfe gegebenen, aus der Classe der Gewerbetreibenden entnommenen Rathmännern, fehlt es zu sehr an Muße, um sich der polizeilichen Aufsicht unterziehen zu können, und ihre Furcht, sich durch genaue und strenge Aufsicht und durch Denuntiationen Feindschaft eines großen Theils des Publicums, von dem sie leben müssen, zuzuziehen, ist nicht ungegründet.

Will ein Bürgermeister mit voller Kraft Feuersicherheit bewirken; so muß er nicht allein die ihm untergebenen Unterofficianten unaufhörlich zur Vigilanz instruiren, sondern er muß auch selbst genaue Erkundigungen, besonders über die Bewohner der Häuser einziehen, wo er Feuergefährlichkeiten vermuthet, und zuweilen selbst mit Zuziehung Sachverständiger unvermuthet, nach geschehener Feuervisitation, Nachvisitationen halten, theils um sich zu überzeugen, daß die Feuervisitationen vorschriftsmäßig geschehen sind, theils

auch zu verhüten, daß die Einwohner, welche, sobald sie vom Anfang der Feuervisitation Nachricht erhalten, die Feuergefährlichkeiten von den Böden u. s. w. wegräumen, nach geschehener Feuervisitation in vermeinter Sicherheit, ihre Vorräthe wieder an gefährlichen Orten aufbewahren. Er muß mit wachsamem Auge oft die Straßen, besonders die engern durchgehen, und sich jede Contravention, z. B. wegen deren Beengung und Sperrung genau bemerken, und sobald ihm eine Feuergefährlichkeit im Innern der Häuser angezeigt wird, selbst die Besichtigung vornehmen. Er wird daher, besonders in den ersten Jahren, eine Menge Untersuchungen zu führen, und Strafen zu vollziehen haben. Bei ausgezeichneter Thätigkeit und wenn er ohne Nachsicht verfährt, wird es ihm aber gelingen, die gesetzmäßige Ordnung bei den Einwohnern einzuführen, und die möglichste Feuersicherheit zu bewirken.

Auf dem platten Lande ist die Feuergefährlichkeit ungleich größer. Den Schulzen und Schöppen ist zwar die Aufsicht darüber zur Pflicht gemacht, und ohne diese ist es nicht zu vermeiden, daß so häufig verheerende Feuersbrünste in den Dörfern entstehen. Aber man muß mit den Mängeln des platten Landes genau bekannt seyn, um es zu wissen, daß die Dorfvorsteher und ihre Frauen, viel zu unbesorgt für Feuersgefahr, selbst sich häufiger Contraventionen zu Schulden kommen lassen, und, wenn dies auch nicht der Fall ist, daß die Vorsteher bei ihren nahen Verwandten und Freunden solche nicht ahnden; daher sie aus Furcht vor den gegen sie selbst zu richtenden Gegendenuntiationen, sich leidend verhalten.

Da, wie das Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 12. Decbr. 1823 sehr richtig sagt, die Landräthe bei dem Umfang ihrer Kreise nicht im Stande sind, sowohl die Aufsicht auf die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste gehörig zu führen, als auch bei dem Ausbruch einer Feuersbrunst sich zeitig genug auf der Brandstelle einzufinden, um die Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten selbst zu übernehmen; so sind von derselben Regierung und von mehreren andern, die landräthlichen Kreise in mehrere kleine Feuerpolizeidistricte eingetheilt, und jedem derselben ist ein Districtsfeuerpolizei-Commissarius, dem ein Stellvertreter zugeordnet worden, vorgesetzt, welche Personen von den Landräthen aus

der Zahl der geachtetsten Einwohner eines jeden Districts gewählt werden sollen.

Diese Personen sollen aber aus Gemeinsinn und ohne alle Remuneration folgende Geschäfte übernehmen:

1) Die Anordnung der Maaßregeln zur Verhütung der Feuersbrünste, insbesondere
   a) die Aufsicht auf die polizeiwidrigen Bauanlagen, welche wegen Feuergefährlichkeit nicht geduldet werden können, oder die zur Beseitigung jener Gefahren die erforderliche Einrichtung erhalten müssen. In dieser Hinsicht sollen sie besonders die vorhandenen Feueranlagen oder Feuerstellen, die Schornsteine, so wie die Backöfen und Schmieden revidiren;
   b) die Revision, ob nicht feuerfangende Gegenstände, als Flachs, Hanf, Schießpulver und Fettwaaren, als Speck, Talg, Oel, Theer, Pech und damit befeuchtete Sachen, imgleichen Branntwein, Asche, ungelöschter Kalk u. s. w. an Orten und in Behältnissen aufbewahrt werden, wo deren Entzündung gefährlich ist, und ob Holzhaufen, Heuschober, Strohhaufen und dergleichen, nach Beschaffenheit der Localität und in gehöriger Entfernung von den Gebäuden aufgestellt sind.
2) Die Bekanntmachung dieser Maaßregeln, und der darüber vorhandenen Polizeigesetze.
3) Die Revision der Feuergeräthschaften, der Brunnen und Wasserbehälter.
4) Die Aufsicht über alle Anstalten, Einrichtungen und Anlagen, sowohl in den Straßen, als in den Gebäuden und Gehöften, wobei das feuerpolizeiliche Interesse angeregt wird, und die Verfügungen, daß solche Anstalten, Einrichtungen und Anlagen, überall so beschaffen seyn sollen, wie es den bestehenden Vorschriften gemäß die Sicherheit vor Feuersgefahr nöthig macht.
5) Die vorläufige Anordnung der zum Löschen nöthigen Mittel und Kräfte und daher:
   a) die vorläufige Bestimmung derjenigen Mannschaften, welche sich sofort zur nächsten Feuersbrunst zu begeben haben, und
   b) die Anordnungen, welche Dorfschaften in einer Entfernung von einer guten Meile oder anderthalb Postmeilen einander bei einer Feuersbrunst zur Hülfe kommen sollen.
6) Die Leitung des Löschungsgeschäfts.

7) Die Anordnung zweckmäßiger Maaßregeln nach gelöschtem Feuer.
8) Die Anzeigen an den Landrath des Kreises:
   a) von den vorübergehenden Uebertretungen polizeilicher Bestimmungen, welche zum Ressort der ordentlichen Polizeibehörde gehören, z. B. vom Tabakrauchen, feuergefährlichen Schießen und dergl.;
   b) von den Vernachlässigungen der Schornsteinfeger;
   c) von den Mängeln sowohl in Ansehung der Anzahl, als der schlechten Beschaffenheit der Feuergeräthschaften;
   d) von den beim Feuerlöschen vorgekommenen Unordnungen, Vernachlässigungen, Widerspenstigkeiten und von dem verspäteten Eintreffen und gänzlichen Zurückbleiben der zur Hülfsleistung verpflichteten Dorfschaften.

Publicandum der Regierung zu Magdeburg vom 12 December 1823. Public. der Regierung zu Stettin vom 22. July 1822. Instruction der Regierung zu Frankfurt vom 4. September 1818. Feuerordnung der Regierung zu Erfurt vom 4. April 1819.

Es ist einleuchtend, daß besonders die Revisionen, wenn sie zweckmäßig geschehen sollen, nicht allein öftere Revision des Feuerpolizei-Commissarius, sondern auch viele Zeit erfordern, weil jedes einzelne Gebäude eines jeden Dorfes genau nachgesehen werden muß, und die Revisionen oft wiederholt werden sollen, welches auch sehr nothwendig ist. Nur sehr selten wird man solche Subjecte, selbst diejenigen, welche aus der Zahl der Gutsbesitzer genommen sind, finden, welche uneigennützig und eifrig genug sind, die erforderlichen öftern Reisen, deren jede mit einem Aufenthalt von mehrern Tagen verbunden, und daher der Zehrung wegen um so kostbarer ist, vorzunehmen, und daher können die Revisionen und Feuervisitationen nur höchst selten und flüchtig vorgenommen werden. Andere Districts-Feuercommissarien als Gutsbesitzer, werden durch ihren Broterwerb zur flüchtigen Eile getrieben, wenn sie auch nicht die durch ihren verlängerten Aufenthalt entstehenden Kosten fürchteten.

Es ist daher sehr zu wünschen, daß höhern Orts ihnen Reisekosten und Diäten, gleich den Landräthen bei ihren Dienstreisen, deren Stellvertreter sie doch in Feuerpolizeiangelegenheiten auf dem platten Lande sind, bewilligt würden. Es ist nicht zu fürchten, daß sie der Diäten wegen, ihren Aufenthalt zur Ungebühr verzögern werden. Abgesehen da-

von, daß die Königlichen Regierungen in den oben angeführten Publicandis verordnen, daß nur Personen zu Districtsfeuerpolizei-Commissarien gewählt werden sollen, welche das Geschäft als ein Ehrenamt übernehmen, mithin Ehrgefühl besitzen; so könnte es von denselben leicht übersehen werden, ob einer oder der andere der Commissarien sich einer Pflichtwidrigkeit durch Verzögerung zu Schulden kommen lassen, zumal wenn dieselben angehalten werden, an jedem Tage ihrer Revisionen ein Protocoll aufzunehmen, die Anzahl der Höfe und Häuser mit Benennung der Einwohner darin zu bemerken, die darin vorgefundenen Mängel und Contraventionen zu verzeichnen und dasselbe von den mit zugezogenen Dorfsvorstehern mit unterschreiben zu lassen.

Diese Reisekosten und Diäten würden größtentheils aus den Strafgeldern bestritten werden können, wenngleich die Contraventionen sich nach und nach vermindern, weil die Strafen die Einwohner davon abhalten werden.

Ein anderer Grund der vielen Feuersbrünste liegt

C. in dem Mangel der Belohnung der Unterpolizeiofficianten für ihre Denuntiationen.

Der Gendarmerie ist zwar die Aufsicht auf die Feuergefährlichkeiten zur besondern Pflicht gemacht, und es sind ihr Antheile an den Strafgeldern, gleich den Polizeiofficianten, zugesichert;

Rescript des Minist. des Innern und der Polizei vom 12. Mai 1822. Einleitung zum ersten Theil dieses Werks §. 34.

da aber die denuncirten Vergehen, nach der Ausführung unter B. selten untersucht werden; so fällt ihre Belohnung weg, und es fehlt ihr daher der Antrieb, sich dem mühsamen und viele Zeit erfordernden Geschäfte der Revision bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen zu unterziehen. Es ist daher vorauszusehen, daß, sobald die Untersuchungen wegen der Feuercontraventionen strenge vorgenommen, die Geldstrafen ohne Nachsicht eingezogen und den Polizeiunterofficianten und den Gensdarmen die Denuntiationsgebühren ausgezahlt werden, die Feuersbrünste mit erhöheter Thätigkeit derselben, abnehmen müssen.

Es ist aber dann auch erforderlich, daß beide, und besonders die Gensdarmen mit den Vorschriften in Ansehung der Verhütung der Feuersgefahr, so weit sie ihnen zu wissen nöthig sind, bekannt gemacht werden, weil es ihnen ohne solche Kenntniß nicht möglich ist, zu beurtheilen, ob und in wie-

fern eine Contravention gegen die Polizeigesetze begangen sey.

Endlich werden auch

D. sehr viele Feuersbrünste durch die Unbekanntschaft der Einwohner mit vielen solcher Vorschriften veranlaßt, und diese Unkunde bewirkt die mangelhafte Hülfe beim Feuerlöschen.

Um die Einwohner sämmtlicher Ortschaften damit bekannt zu machen, ist es nothwendig, daß, wie in dem Feuerreglement für Potsdam vom 13. October 1772. Tit. 5. und 6. und für die Städte der Grafschaft Mark vom 26. April 1773. Tit. 5. vorgeschrieben ist, kurze aber vollständige Verbotsgesetze aus den bereits vorhandenen, und Anweisungen über den Feuerdienst, und wie sich die Einwohner jeden Orts bei einer Feuersbrunst zu verhalten haben, gedruckt und ihnen eingehändigt, und wie die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Stettin und Frankfurt, in den unter B. angeführten Publicandis verordnet haben, auch durch die Districts-Feuerpolizeicommissarien bekannt gemacht werden.

Wenn die unbeträchtlichen Druckkosten nicht durch die Einwohner einer ganzen Provinz aufgebracht werden sollen; so würden sie aus den Strafkassen zu entnehmen seyn, vorausgesetzt, daß durch zweckdienliche Mittel, wozu auch die Einforderung der halbjährigen Straftabellen von den Bürgermeistern und Landräthen zur Uebersicht, welche Bürgermeister und Districts-Polizeicommissarien thätig oder unthätig sich verhalten, zu rechnen ist, die Bestrafung aller und jeder Contraventionen bewirkt wird. Sollten aber die Strafkassen so wenig zur Bezahlung der Druckkosten, als zur Entschädigung der Districts-Polizeicommissarien hinreichen; so wird doch die Betrachtung: daß diese Ausgaben in einem äußerst geringen Verhältnisse gegen die Feuerschäden stehen, welche durch den Mangel einer guten Feuerpolizei auf dem platten Lande bewirkt werden, und daß der durch ungünstige Umstände obenein gedrückte Landmann durch die seit einiger Zeit vermehrten und starken Beiträge zu der Feuerassecurationssocietät äußerst geschwächt wird, die Königlichen Regierungen vermögen einen Fond dazu auszumitteln, oder die Directionen der Feuersocietäten veranlassen, die Druckkosten herzugeben.

Da aber nicht alle Einwohner, besonders in den Dörfern, lesen können; so ist es nöthig, daß die Districts-Feuercommissarien anordnen, daß alle Hauswirthe und Miethseinwoh-

ner, sich an den Tagen einer ordentlichen Feuervisitation, bei einer namhaften Geldstrafe für den Ausbleibenden versammeln müssen, da ihnen dann die vorgedachten Vorschriften vorzulesen, und in sofern es erforderlich ist, zu erklären und zu erläutern sind.

Durch bloß theoretischen Unterricht kann aber der Zweck: die nothwendige Hülfsleistung bei einer Feuersbrunst in gehöriger Ordnung und ohne Verwirrung, noch keinesweges erreicht werden; sondern es ist, wie bei allen Arbeiten und Geschäften, practischer Unterricht erforderlich, wie solcher in dem §. 40. Tit. 3. von mehrern Regierungen vorgeschrieben ist. Es muß sich daher der Polizeibeamte nicht damit begnügen, daß die Feuerspritzen probirt und die Feuergeräthschaften besichtigt werden, sondern er muß auch nach dem ersten Abschnitte dieses zweiten Theils:

1) die etwa fehlenden Spritzenmeister, die Rohrführer, die Drucker und die Bindemeister nach Tit. 4. §. 6. bis 9. und die zum Feuerlöschen erforderlichen Schürzen nach §. 10., die Fuhrleute zur Herbeibringung der Spritzen, der Wasserwagen und Sturmfässer; eine hinreichende Anzahl redlicher Einwohner zur Besetzung der Eingänge der Straßen, zum Retten der Personen und Mobilien, zum Patrouilliren Behufs der Erhaltung der Sicherheit und zum Entdecken der Flugfeuer, und zur Reserve; eine bestimmte Anzahl Personen als Arbeiter bei der großen Spritze, andere bei den großen Feuerhaken, eine hinreichende Anzahl zum Löschen, besondere Aufseher, einen beim Ausräumen, einen beim Wasserschöpfen, einen beim Niederreißen und einen bei der Wache, so wie auch Feuerläufer, nach Tit. 10. Kap. 1. §. 15. 17. u. f. anstellen und selbige unterrichten.

Er muß aber auch

2) nach §. 40. und 41. Tit. 5. mit diesen Personen eine Uebung vornehmen.

Diese kann zweckmäßig dadurch geschehen, daß er, zur Vermeidung des Schrecks, bei der Zusammenkunft der unter 1) erwähnten Einwohner, ihnen eine Zeit bestimmt, in welcher er sie durch ein Zeichen mit der Glocke oder mit dem Horne zusammenberufen werde, und daß sodann ein Jeder zu seinem Dienste eilen, und sich mit Spritzen, Wasserwagen und den Feuergeräthschaften nach einer zu bestimmenden Gegend, wo ein Haus fingirt als ein brennendes zu bezeich=

nen ist, begeben solle, und leichte Strafen gegen diejenigen, welche nicht unverzüglich sich einfinden, festsetzt. Wenn nach dem gegebenen Zeichen die Fuhrleute mit ihren Spritzen und den Wasserwagen und die Handarbeiter erscheinen, so muß er nachsehen, ob die Fuhrleute in vorgeschriebener Ordnung anfahren, ob sich bei der Spritze, den Wasserwagen und Kufen die dazu bestellten Handarbeiter befinden, und ob die zum übrigen Feuerdienste angestellten und berufenen Einwohner mit ihren Feuergeräthschaften und Feuereimern eingefunden haben, und die Säumigen zur Bestrafung notiren.

Hiernächst muß er, jedoch wie es sich von selbst versteht, ohne das als brennend bezeichnete Haus zu bespritzen, solches einzureißen, oder es und die dazu gehörenden oder die benachbarten Gebäude zu beschädigen, die Schürzen zur Arbeit durch Anlegung der Feuerhaken und dergl. auffordern, indessen die Feuerwachen und Patrouillen ihre Obliegenheiten erfüllen müssen. Er muß aber zugleich die zwei Reihen zum Wasserreichen bilden und dahin sehen, daß Alles ordentlich zugehe, und weil die Einwohner solche Einübungen als eine Lustbarkeit ansehen mögten, und dabei geräuschvoll zu scherzen pflegen; so muß er sie durch anzudrohende Strafen davon abhalten, weil dadurch die Ordnung der Geschäfte gestört werden würde.

Diese Uebungen muß er so lange fortsetzen, bis sie einen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, und er muß sie bei jeder Visitation wiederholen. Hierdurch gewöhnt, wird der Feuerdienst bei einer wirklichen Feuersbrunst in gehöriger Ordnung und doch schnell geleistet werden, die Dorfschulzen werden die bis zur Ankunft des Districts-Polizeicommissarius ihnen obliegende Direction erlernen, und statt daß bisher die Flammen in den Dörfern eine Menge von Gebäuden verzehrten, wird durch solche regelmäßige Feuerlöschung die Feuersbrunst bald erstickt werden.

Daß in den mittlern und kleinen Städten dieselbe Einrichtung und Uebung erforderlich sey, wird ein Jeder zugeben, der die wilde Unordnung kennt, welche durch Herbeilaufen und Zudrängen gar nicht beim Feuerdienst angestellter und erforderlicher Einwohner des Orts und selbst der benachbarten Dörfer entsteht, die zum Theil aus Dienstfertigkeit und Hülfsbegierde sich an die Spritzen zum Drucken anstellen, und unbekannt mit der Vorschrift §. 6. Tit. 4. und ohne Uebung die Spritzen bald beschädigen und unbrauch-

bar machen; zum Theil sich aber zwar zum Wasserreichen in Reihen stellen, aber sich bald darauf entfernen, und nicht bloß Lücken befördern, sondern auch die Reihen auflösen, zum größten Theil aber müßig die Straße, wo die Feuersbrunst wüthet, versperren, und die Bildung der Reihe zum Wasserreichen, und sogar das Anfahren der Spritzen und Wasserwagen hindern, oder auch unter dem Schein der Rettung, die der Feuersbrunst benachbarten Häuser berauben und plündern, indem die Bewohner, durch ihre Angst betäubt, vermeinen, ihre Mobilien würden gerettet.

Gewiß, das Herz blutet jedem Menschenfreunde, wenn er solchen Unfug mit ansieht, und er kann nicht begreifen, wie in einem Staate, in welchem in den übrigen Theilen der Administration eine so musterhafte Ordnung herrscht, die Feuerpolizei und insbesondere das Löschungs- und Rettungsgeschäft derselben so sehr vernachlässigt wird, und er muß mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß ein großer Theil der so sehr zunehmenden Feuersbrünste, ihren Grund in der vorsätzlichen Brandstiftung von denjenigen habe, welchen bei dieser Gelegenheit durch Plünderung ein Erwerb eröffnet wird, zu welchem die Noth sie treibt, zumal da bei fast allen Feuersbrünsten die Entstehungsart nicht ausgemittelt werden kann, und daher bloß die Vermuthung für das boshafte Feueranlegen entweder durch diejenigen, welche ihre Häuser oder ihre Mobilien über den Werth haben versichern lassen, oder durch solche Räuber, übrig bleibt. Wie sehr wünscht daher ein jeder denkende Einwohner, daß das Ungefähr einen der Obern, dem es möglich ist, dem regellosen Verfahren abzuhelfen, zur Zeit einer Feuersbrunst herbeiführen möge, damit er sich mit eigenen Augen von der Zwecklosigkeit der Feuerlöschungseinrichtungen und dem Verfahren und Unfug beim Feuerlöschen unterrichten könne. Denn da diese verehrten Obern sich in großen Städten aufhalten, wo eine gute Löschanstalt herrscht, und das Militair große und mit Ordnung verbundene Hülfe leistet; so ist es nicht möglich, daß sie sich von der Richtigkeit des vorstehend Gesagten überzeugen können, weil nur durch eigene Anschauung Begriffe festgestellt und die bei einer andern Gelegenheit durch Anschauung erlangten rectificirt werden.

II. Das Studium der Wasserpolizei ohne weitere Anweisung, als welche das allgemeine Landrecht, die in den Gesetzsammlungen enthaltenen Verordnungen und die Provinzial-Deich- und

Gräben-Ordnungen darbieten, kann nicht anders als mangelhaft seyn, weil letztere größtentheils sehr unvollständig sind, und eine und die andere aus andern Provinzen, so wie auch Rescripte und Bekanntmachungen einzelner Regierungen das Fehlende ergänzen. Dem Polizeibeamten sowohl, als auch dem Richter, welche nicht füglich die Mühe anwenden können, sich darnach ein System auszuarbeiten, wird daher das Bestreben des Verfassers, Lehrsätze aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen, nicht überflüssig erscheinen, weil ihnen dadurch ein mühsames Studium erspart wird. Wenngleich mancher Richter glaubt, daß ihm die Wissenschaft polizeilicher Vorschriften, außer denjenigen, welche das Landrecht und die Gesetzsammlung enthalten, entbehrlich sey; so wird er doch aus vielen Sätzen der Wasserpolizei entnehmen, daß er ohne die Bekanntschaft mit derselben, nicht richtig beurtheilen kann, ob und in wiefern sein Amt in dieselbe einschreiten muß, so wie dies auch bei der Feuerpolizei der Fall ist, durch deren gründliche Erlernung er auch als Inquirent in den Stand gesetzt wird, die Verbotsgesetze genau kennen zu lernen, und darnach auf die Verwahrlosung der Feuersicherheit seine Untersuchung gegen die Bewohner des Hauses oder die Besitzer des Wirthschaftsgebäudes, in welchem die Feuersbrunst entstanden ist, zu richten und auszumitteln, ob und in wie weit die Polizeibehörde sich einer Nachlässigkeit bei ihren Anordnungen oder bei ihrer Aufsicht hat zu Schulden kommen lassen. Ohne den ganzen Umfang der polizeilichen Vorschriften zu kennen, kann der Richter übrigens auch keine vor ihn gehörige Sache über Wasserstreitigkeiten gehörig instruiren und entscheiden.

Zweite Abtheilung.

Von der Verhütung der Feuersgefahr, und den Maaßregeln zur Löschung des Feuers.

Erster Abschnitt.

Von der Verhütung der Feuersgefahr.

Erster Titel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf Feuer und Licht.

Erstes Kapitel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf die Einwohner, Fremden und Reisenden in Ansehung des behutsamen Umgehens mit Feuer und Licht, und dem Verfahren dabei.

§. 1.

Anzuwendende Vorsicht der Einwohner, besonders bei heftigen Stürmen.

Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1538.

§. 2. Besonders bei heftigen Stürmen soll solche Vorsicht angewendet werden.

Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28. April 1819.

Aufsicht der Hausväter und Dienstherren.

§. 3. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1559.

Die Hauswirthe und die Herrschaften sollen dahin sehen, daß das Gesinde des Abends vor dem Schlafengehen die Ofenlöcher, worin des Tags Feuer gewesen, jedesmal zumache, und wo sonst Feuer gewesen, Kohlen und Asche zusammenkehre, sie mit einem eisernen Stürzbleche bedecke, oder sie gänzlich auslösche, und solche, wie überhaupt alles Feuer dergestalt verwahre, daß dadurch kein Schade geschehen kann.

Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Reglem. für d. Städte d. Grafschaft Mark v. 20. April 1773. I. §. 17. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. Feuerordnung für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. Feuerordn. für das platte Land der Kurmark v. 26. Jan. 1701. §. 1. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Tit. 1. §. 4. Reglem. für das platte Land in Lithauen v. 3. Jul. 1770. Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 18. Apr. 1819.

§. 4. Ein Hauswirth darf nicht gestatten, daß jemand von den Seinigen oder seine Miethsleute an den Bettstellen oder Holzwänden, Thüren, Pfosten, Treppen u. s. w. Lichtenden anklebe.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Public. d. Regierung zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

§. 5. Auch Hauswirthe, welche eine unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, dürfen solches nicht dulden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1562.

Aufsicht der Wirthe auf die Fremden und Reisenden.

§. 6. Diejenigen, welche Fremde und Reisende aufnehmen und beherbergen, dürfen es nicht gestatten, daß dieselben feuergefährlich handeln.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1560.

§. 7. Gastwirthe und Krüger müssen besonders darauf sehen, daß Reisende, besonders Handwerksbursche, Soldaten und Fuhrleute mit Feuer und Licht behutsam umgehen, und das Licht vorsichtig auslöschen,

Verordn. v. 1. Octbr. 1808. §. 11.

und sie sollen sie deshalb verwarnen.

Edict v. 1. Oct. 1808. u. v. 14. Jan. 1716. §. 11.

§. 8. Die Gastwirthe haben darauf Acht zu geben, daß alles Feuer und Licht im Hause ausgelöscht wird, und ein Nachtlicht zu unterhalten.

Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 17.

Es soll in den Ställen der Wirthshäuser ein Ständer vorhanden seyn, woran eine Laterne gehangen werden kann, und am Ständer muß ein Gefäß mit Wasser stehen.

Dasselbe Reglement.

Wenn ein blechener Blaker, dessen sich die Fuhr-

leute beim Futtern bedienen, in dem Stall eines Gastwirths im Herzogthum Magdeburg angetroffen wird, soll derselbe 10 Thlr. Strafe erlegen.

Reglem. für das platte Land d. Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 3.

Pflicht zur Anzeige von Seiten der Hauswirthe und Dienstherren bei Feuergefährlichkeiten, und Folgen der Unterlassung.

§. 9. Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß Diejenigen, welche in diesem Betracht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen, widrigenfalls sie für den durch sie verursachten Schaden haften und solchen ersetzen müssen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1561. und Th. 1. Tit. 6. §. 63. 66. und 68.

§. 10. Wenn ein Soldat in seinem Quartier mit Feuer und Licht unbehutsam umgeht, soll der Wirth solches dem commandirenden Officier zur Bestrafung melden.

Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Tit. 1. §. 21.

Pflicht zur Anzeige der Nachbarn, des Gesindes und eines jeden Andern.

§. 11. Wenn jemand wahrnimmt, daß sein Nachbar oder ein Anderer mit Feuer und Licht ruchlos umgeht, soll er solches der Obrigkeit unverzüglich anzeigen.

Jeder Nachbar soll auf den Andern, ein Miether auf den Andern, ein Gesinde auf das Andere und überhaupt ein Jeder auf den Andern ein wachsames Auge haben, daß mit Feuer und Licht bei allen Gelegenheiten behutsam und vorsichtig umgegangen werde, und die Contraventionen anzeigen, dafür aber den gewöhnlichen Denuntiantenantheil von den Geldstrafen erhalten; bei unterlassener Anzeige und Verheimlichung aber am Gelde oder Leibe hart bestraft werden.

Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1794. Allgem. Feuerpolizeivorschriften d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821. u. d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Es soll Niemand bei harter Strafe mit Feuer und Licht

§. 12. Mit bloßem Feuer oder Licht, brennenden Kienspänen oder Fackeln soll Niemand Scheunen und Ställe, Böden und andere Behältnisse, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, betreten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1548.

§. 13. Es sollen die Wirthe ihren Gästen und den Reisenden verbieten, nicht ohne Laterne in die Ställe zu gehen.

ohne Laterne und nicht mit Kienspänen oder Fackeln in die Ställe, auf den Boden, in die Kammern und in die Scheune gehen.

Edict v. 14. Jan. 1716. §. 11.

Es muß dabei die Thür nicht offen stehen, sondern solche zugemacht werden.

Edict v. 17. Nov. 1718.

§. 14. Das Gehen an solche Orte mit einer Laterne ist aber nur in unumgänglichen Fällen zu gestatten.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 3. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 9. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Tit. 1. §. 5.

§. 15. Es darf daher kein Talg- oder Wachslicht in der Laterne beim Gebrauch gehalten und angezündet, und solche stets in vollkommen gutem Stande erhalten werden.

Reglem. für Schlesien v. 19. Mai. 1765. Reglem. der Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Tit. 1. §. 4.

Die Laternen müssen während des Geschäfts an einem sichern, von feuerfangenden Sachen entfernten Ort aufgehangen werden, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 4 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 3. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 9. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 3. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Th. 1. §. 5.

Es soll jeder Hauswirth eine Laterne im Hause haben.

§. 16. Es soll jeder Einwohner eine Laterne im Hause haben.

Edict v. 14. Jan. 1816. §. 12.

Beschaffenheit der Laterne.

§. 17. Es soll sich ein Jeder der Oellampen in wohlverwahrten blechernen Laternen bedienen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1549.

§. 18. Die Laterne muß entweder von Blech mit Glas oder Horn ausgesetzt, oder ganz von durchlöchertem Blech angefertigt seyn.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 2. Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719.

Laternen von Blech mit Glasscheiben müssen außer-

lich dergestalt mit Draht umflochten werden, daß das Glas nicht herausfallen kann.

Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Tit. 1. §. 4.

Es sind daher Laternen von Papier, Blasen, Horn oder Holz gänzlich verboten.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 3. Der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821. Public. d. Regierung zu Danzig v. 30. Jul. 1819. Reglement für Schlesien v. 19. Mai 1765. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1821. Tit. 1. §. 4. Feuerordn. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 19. Apr. 1804. I. §. 21.

Verbot des Viehfutterns bei Licht.

§. 19. Es darf bei 10 Thlr. Strafe kein Vieh bei Licht gefuttert werden, sondern es muß sich ein Jeder dazu einer wohlverwahrten blechernen Laterne bedienen.

Edict v. 28. Nov. 1718. §. 7. Edict v 14. Jan. 1716. §. 10. Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Reglem. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 19. Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. §. 2. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 11.

Aufsicht der Gastwirthe darauf.

§. 20. Die Gastwirthe und Krüger müssen dafür haften, daß die Fuhrleute, wenn sie des Abends oder Morgens mit der Laterne in die Ställe gehen, nach ihrer Gewohnheit, das Licht nicht aus der Laterne nehmen, und an einer Gabel, welche sie an eine Säule des Stalles stecken, ankleben.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 3. Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 20. Apr. 1773. §. 3.

Verbot des Dreschens und Häckselschneidens bei Licht.

§. 21. Bei 10 Thlr. Strafe darf bei Licht nicht gedroschen werden.

Edict von 14. Jun. 1716. §. 10. v. 28. Nov 1718. §. 8.

Im Herzogthum Magdeburg soll derjenige, welcher bei Licht, wenngleich in einer blechernen Laterne, drischt oder Häckfel schneidet, mit vierwöchentlichem Gefängniß bei Wasser und Brot bestraft werden.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 4.

§. 22. Wenn solches nothwendig geschehen muß; so soll die wohlverwahrte blecherne Laterne an eine Wand oder an einen Ständer gehangen werden.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749.

Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 11.

§. 23. In einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen darf, auch auf freien Plätzen, kein Feuer angemacht werden.

Verbot, auf freien Plätzen, in der Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, Feuer anzumachen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1552.

Zu Wasch- oder andern Kesseln soll niemals auf freiem Hofe oder andern gefährlichen Orten Feuer angemacht, sondern es sollen dergleichen Geschäfte in der Küche und auf sichern Feuerstellen besorgt werden.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772.

§. 24. Der Gebrauch der Pechfackeln auf öffentlichen Straßen ist nicht untersagt. Es kommt dabei darauf an: ob nach Oertlichkeit dadurch ein Schade zu besorgen ist, oder nicht? Sobald der erste Fall eintritt, so ist es Sache der Polizeibehörde, den Gebrauch der Fackeln zu untersagen; ist aber die Oertlichkeit von der Art, daß sich von dem Gebrauche kein Nachtheil besorgen läßt; so ist auch kein Grund vorhanden, solchen zu untersagen. In einer mit engen Straßen gebaueten Stadt kann daher der Gebrauch der Fackeln nicht gestattet werden.

Gebrauch der Pechfackeln auf den Straßen.

Rescript des Min. d. Inn. u. d. Krieges v. 19. Febr. 1820.

Pechfackeln sollen von Domestiken bei großem Winde nicht gebraucht, an den Häusern, Brücken und Laternenpfosten nicht abgeklopft werden, und die Herrschaften müssen sich bei starken Winden der Laternen bedienen. Den Bedienten, welche verschickt werden, und sich von selbst der brennenden Fackeln bedienen, sollen solche abgenommen werden, und sie sollen dafür bestraft werden.

Reglem. für Potsdam vom 13. Oct. 1773.

§. 25. Es soll Niemand mit brennendem Kien oder Holz über die Straße oder über die Höfe gehen,

Verbot, mit brennendem Kien, glühenden Kohlen oder Feuer über die Straße oder über den Hof zu gehen.

Flecken-, Dorf- und Ackerordn. v. 16. Dec. 1702. §. 12. Circularrescr. v. 3. Nov. 1686.

oder mit brennendem Lichte oder Lampen;

Vorschriften der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 2, der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

oder mit glühenden Kohlen oder Feuer auf einer Schüppe oder anderm offenen Geschirr von einem Hause ins andere.

Feuerordn. für die Städte d. Graff Mark v. 19. Apr. 1804. I. §. 3. Vorschriften d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1 §. 2., der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Vorsicht beim Einheitzen, Feueranmachen und Feuerhalten

§. 26. Alle Einheitzöffnungen sollen geschlossen werden, sobald das Flammenfeuer aufgehört hat.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1 §. 7., der Regierung zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 27. Es soll beim Einheitzen, Feuermachen und Feuerhalten nicht weggegangen werden, so daß das Feuer niemals ohne Aufsicht ist.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18 Jan. 1772 §. 1

Das Feuer auf den Heerden darf, besonders gegen die Nacht, nicht eher verlassen werden, als bis es zusammengesetzt und mit Wasser gelöscht, oder mit einem blechernen oder irdenen Deckel bedeckt ist.

Vorschrift d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1 §. 7, der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 28. Das Gesträuch soll besonders vor den Oefen und Feuerstellen weggefegt, und dem Feuer nicht in der Nähe liegen gelassen werden, besonders wenn mit Reisig, Stroh oder Schilf geheitzt wird.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 1.

§. 29. Bei sehr stürmischer Witterung dürfen keine große Feuer in den Werkstätten und auf den Feuerheerden, namentlich auch keine Brau- und Darrfeuer angezündet, die schon vorhandenen aber müssen so schleunig als möglich ausgelöscht werden.

Vorschrift d Regierung zu Posen v 19 März 1821. §. 8, d. Regierung zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 30. Bei Gewittern darf kein Feuer angemacht werden, und jeder Luftzug ist bei denselben zu vermeiden, weil das Feuer das Gewitter vermöge des Luftzuges nach sich zieht.

Publicat d Regierung zu Königsberg v. 12. Mai 1818. (von Kamptz Ann B. 2. H. 2 S. 433)

Vorsicht beim Kochen und Braten

§. 31. Eine besondere Vorsicht ist beim Kochen und Braten, imgleichen beim Schmelzen der Butter, des Specks, Fettes und anderer leicht brennbaren Sachen zu beobachten.

Wenn Butter, Speck und Fett beim Schmelzen aus Unvorsichtigkeit zum Brennen gekommen ist; so ist es am rathsamsten, das Küchengeschirr, worin die brennende Masse befindlich ist, entweder behutsam vom Feuer wegzunehmen und dieselbe ungestört ausbrennen zu lassen, oder sie in die Asche zu schütten. Auf keinen Fall aber darf, um die Flamme zu löschen, Wasser oder eine andere Flüssigkeit hinein gegossen werden, welches bekanntlich die Flamme in die Höhe treibt und zündet.

Es ist auch rathsam, das Schmelzen der Butter, des Specks und des Fettes in einiger Entfernung von hohen Gefäßen mit kochendem Wasser und andern Flüssigkeiten, Behufs der Zubereitung der Speisen für Menschen und des Futters für das Vieh vorzunehmen, damit durch das Ueberlaufen der Kochgefäße keine Gefahr entstehe.

Public. v 29. Oct. 1818. Reglem. d Regierung zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 63.

Verbot, Feuer in der Wohnung zurückzulassen, wenn kein Erwachsener sich darin befindet.

§. 32. Es darf, wenn kein Erwachsener im Hause ist, z. B. zur Zeit der Feldarbeit, Feuer irgend einer Art, in den verlassenen Wohnungen zurückbleiben.

Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819.

Vorsicht bei Erwärmung der Betten.

§. 33. Jeder Hauswirth muß darauf achten, daß Niemand von den Seinigen heiße Ziegel oder Steine zum Erwärmen in die Betten lege.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772, und die unter §. 3. befindlichen Verordnungen. Public. d. Regierung zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

Vorsicht bei dem Gebrauch des Kohlenfeuers.

§. 34. Bei allem Gebrauch des Kohlenfeuers in Töpfen, Pfannen, Bettwärmern u. dergl. insonderheit zu den Zeiten, wenn es windig ist, soll alle mögliche Vorsicht angewendet werden, und Niemand darf, statt des Einheitzens, sich der Kohlentöpfe bedienen, oder damit über den Hof oder in die Ställe gehen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct 1772 §. 19.

§. 35. Pfannen und Töpfe mit Kohlen dürfen nur da, wo keine leicht entzündende Gegenstände in der Nähe sind, gebraucht werden, und immer nur mit Beobachtung vorzüglicher Vorsicht, wenn das Feuer darin wohl verwahrt ist.

Die Anwendung derselben zur Erwärmung hölzer-

ner Buden statt des Heitzens, zur Erwärmung der Hände beim Trocknen der Wäsche auf den Hausböden, oder zum Kochen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, darf nicht Statt finden.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 6.; d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Vorsicht bei Kohlenbecken oder anderen Feuerbehältnissen.

§. 36. Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden können, über Nacht stehen lassen.

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1553.

Verbot des Einnehmens vieler Miethsleute, und der Handwerker, welche viel in Feuer, und Anderer welche Holzarbeiten verrichten, in Einem Hause.

§. 37. Kein Hauswirth soll, der Feuersgefahr wegen, Handwerker, welche viel in Feuer arbeiten und andere, welche Holzarbeiten täglich verrichten, in Einem Hause, oder so viele Miethsleute einnehmen, daß durch ihr zu enges Beieinanderwohnen Feuer zu besorgen wäre, deshalb auch keine Behältnisse auf dem Boden oder unter dem Dache von bloßen Brettern abschlagen, und zur besondern Wohnung vermiethen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. §. 20.

Verbot, nicht zu dreschen oder an Flachs zu arbeiten, wenn starkes Feuer im Hause gehalten wird.

§. 38. So lange in den Brauhäusern, unter den Branntweinsblasen, in den Schmieden und Eisenschmelzereien, in den Backöfen, und unter den Kesseln der Seifensieder, Färber und andern Kesseln Feuer gehalten wird, soll in solchen Häusern nicht gedroschen oder an Flachs gearbeitet werden.

Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 19. Apr. 1804. I. §. 3.

Verbot, in Stubenöfen zu backen oder Obst zu trocknen.

§. 39. In den Stubenöfen darf kein Brot gebacken oder Obst getrocknet werden.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. May 1756. §. 13.

Verbot, heiße Backöfen mit Stroh zuzustopfen.

§. 40. Niemand soll heiße Backöfen, nachdem das Brot herausgenommen worden, mit Stroh zustopfen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 6.

Verbot, Holz in

§. 41. Die Erfahrung hat gezeigt, wie leicht durch das Holzdörren in den Backöfen, dessen besonders die Bäcker in den Städten wider die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 1541. sich schuldig machen, Feuersbrünste veranlaßt werden können,

besonders wenn das Holz, dessen untere Lagen nicht selten schon zu glimmen angefangen haben, vor den Backöfen unter Küchen und Beigeräthschaften in Haufen aufgesetzt wird. Es darf daher das Dörren des Holzes in allen Backöfen, die nicht abgesondert und ganz entfernt von Häusern stehen, bei harter Strafe nicht geschehen.

Backöfen zu dörren.

Reglem. für das platte Land in Schlesien v. 19. Mai 1765. Feuerordn. für die Städte daselbst v. 6. Dec. 1776. Public. d. Regierung zu Breslau v. 21. Nov. 1822.

§. 42. Die Brauer sollen nicht zur Nachtzeit brauen oder darren.

Vorschriften in Ansehung des Feuerhaltens a) der Brauer,

Die Nachtwächter sollen die Contravenienten dem Magistrate anzeigen,

Cab. Ordre v. 3. Nov. 1686. Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772.

und sollen sich das Haus eines solchen Contravenienten öffnen lassen.

Reglem. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. III. §. 38.

§. 43. Das Brauen kann nur geschehen:

a) bei ganzen Brauen von 64 Scheffeln, die ganze Nacht hindurch,
b) bei halben Brauen nicht vor 1 Uhr des Morgens,
c) bei Brauen von 3 bis 6 Scheffeln von 4 Uhr des Morgens,

und es darf eher kein Feuer unter der Pfanne gemacht werden.

Edict v. 18. Nov. 1818.

§. 44. Es darf nur von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends Feuer unter der Darre gehalten werden.

Edict. v. 28. Nov. 1718.

Beim Darren muß eine Kufe mit Wasser nebst einem Eimer bereit stehen.

Reglem. für die Städte der Kurmark v. 19. April 1804. Th. 1. §. 13. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 13.

Die mit dem Feuerdepartement beauftragten Magistratspersonen sollen öfters unvermuthet Visitationen halten und die Contravenienten mit 2 Thalern bestrafen, zum Drittenmale sollen diese ihres Gewerbes verlustig seyn.

Dieselben Verordnungen.

§. 45. Es dürfen nicht mehrere Säcke Malz oder anderes Getreide hinter einander gedarrt werden, wenngleich die hölzernen Horden abgeschafft und statt derselben Eisen- oder Blechflaken eingeführt sind. Es ist vielmehr zur Vorbeugung der Feuersgefahr wesentlich nothwendig, daß auf solchen Darren, bei welchen der sogenannte Kuppel auf Balken ruht, zwischen dem Darren des einen oder des andern Sackes Malzes oder andern Getreides, bei Vermeidung strenger polizeilicher Ahndung, jedesmal ein Zeitraum von 48 Stunden beobachtet werde, weil durch eine fortdauernde Heitzung leicht eine Erhitzung des Holzes neben der Röhre und unter derselben veranlaßt werden kann, zumal wenn einzelne Ziegel bereits ausgedarrt sind, und die Funken, ohne daß man es zu bemerken im Stande ist, bis zu den Balken dringen, auf welchen die Darre ruht.

Nur allein bei solchen Darren, die auf einem ganz massiven Gewölbe stehen, bei denen der Boden um das Mauerwerk der Darre wenigstens 3 Fuß breit, mit einer massiven Flur umgeben, und bei welchen der Darrschornstein wenigstens 1 Fuß stark ist, kann die Beobachtung des Zeitraums von 48 Stunden zwischen dem Darren des einen und des andern Stücks der Regel nach nicht gefordert werden. Daß die zuletzt erwähnten Erfordernisse wirklich vorhanden sind, muß aber zuvor der Polizeibehörde nachgewiesen werden, bevor von derselben eine solche Ausnahme von der Regel zugestanden werden kann.

Public. d. Regierung zu Königsberg in Preußen v. 17. Jul. 1817.

§. 46. Diejenigen, welche vorschriftswidrig brauen und darren, sollen beim Erstenmale 10 Thaler, beim Zweitenmale 20 Thaler Strafe erlegen, von welcher der Denunciant die Hälfte erhalten soll; beim Drittenmale sollen sie ihres Gewerbes verlustig seyn.

Reglem. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 14.

b) der Branntweinbrenner,

§. 47. Die Branntweinbrenner sollen nicht länger als des Abends um 9 Uhr Feuer unter ihren Branntweinsblasen haben, auch nicht eher als Morgens um 2 Uhr mit der Feuerung anfangen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Octobr. 1772. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 13. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 15.

§. 48. Auch die Schlächter dürfen nicht früher mit der Feuerung anfangen.

c) der Schlächter,

Dieselben Verordnungen

§. 49. Seifensieder, Licht- und Schwefelzieher und andere Personen sollen nicht eher Inschlitt, Talg und Schwefel schmelzen oder Lichte und Schwefelfaden ziehen, oder Firniß kochen.

d) der Seifensieder, Licht- und Schwefelzieher,

Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772 Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr 1804. Th 1. §. 15. Vorschrift der Regierung zu Posen v 19 März 1821 Abschn. 1. §. 16.; d. Regierung zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 50. Die Apotheker dürfen nicht früher in ihrem Laboratorium arbeiten, und die Töpfer und Pfeifenmacher nicht eher brennen.

e) der Apotheker, der Töpfer und Pfeifenmacher,

Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Oct. 1773. I. §. 20.

§. 51. Die Bäcker dürfen vor 1 Uhr des Morgens den Backofen nicht heitzen.

f) der Bäcker,

Edict v. 28. Nov 1818. §. 13.

In Potsdam und in der Grafschaft Mark nicht vor 2 Uhr.

Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. §. 13.

Die Magistrāte und der Landrath haben auf die Befolgung der §§. 42 — 51 mit Nachdruck zu halten.

Edict v. 18. Nov. 1818.

§. 52. Die Seiler und Fackelmacher sollen ihr Wagenschmier, Fackeln, Pechkränze u. dergl nicht in ihren Häusern, sondern an sichern Orten vor dem Thore machen.

g) der Seiler und Fackelmacher,

Firniß, Vogelleim und andere leicht entzündbare Präparate, welche zu großen Feuersbrünsten Anlaß geben, sollen gar nicht in der Stadt, sondern vor derselben, an einem von Gebäuden entfernten sichern Orte und bei hellem Wetter gesotten werden

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Vorschrift d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 16.; d. Regierung zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 53. Die Einwohner auf dem platten Lande sollen

h) der

Einwohner auf dem platten Lande.

ihre Backöfen niemals des Nachts, sondern bei Tage heitzen.

Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dec. 1702. §. 12.

Der Schulze, welcher auf die Befolgung dieser Vorschrift nicht Acht gehabt hat, soll 2 Thaler Strafe erlegen.

Dieselbe Verordnung.

Vorsicht der Aschebrenner.

§ 54. Die Betreiber der Braunkohlengruben, sie mögen Eigenthümer oder Pächter solcher Gruben seyn, auf welchen Asche gebrannt wird, müssen, so lange das Aschebrennen dauert, sowohl bei Nacht, als auch während der ganzen Zeit, daß die Gruben nicht belegt sind, auf jeder derselben eine Feuerwache belassen, welche das aus dem brennenden Braunkohlenhaufen durchbrechende Feuer immer zur rechten Zeit gehörig decken muß.

Auf denjenigen Gruben, wo Asche gebrannt wird, muß das dabei gewöhnlich von den Arbeitern unterhaltene Feuer, nach jeder Arbeit, auf das Sorgfältigste ausgelöscht werden.

Verordn. des Oberbergamtes zu Bonn v. 6. May 1818.

Verbot des Verkaufs des Schießpulvers ohne Erlaubniß des Staats.

§. 55. Niemand darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats Schießpulver verkaufen Wer solches dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt, und er soll nach Verhältniß der durch die Aufbewahrung entstandenen Gefahr, und des gesuchten und wirklich gezogenen Gewinnes, in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Thaler verurtheilt werden.

Allgem Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 693. 694.

Verbot des Verkaufs des Schießpulvers bei Licht.

§. 56 Bei Licht darf Schießpulver nicht verkauft oder dabei umgegangen werden.

Feuerordn. für die Städte v. 4. May 1719 Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 19. Apr. 1804. I. §. 20.

Zweites Kapitel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf die Einwohner in Ansehung des Aufbewahrens der Kohlen und der Asche.

Vorsicht beim Gebrauch der Kohlen.

§. 1. Bei dem Gebrauch der Kohlen soll ein Jeder alle Vorsicht anwenden.

Circul. Rescr. v. 3. Nov. 1686. Feuerordn. für die Städte

der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 19. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. §. 2. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. 1. §. 10.

§. 2. Die Brauer und Bäcker sollen nach geendigtem Brauen und Backen die aus dem Ofen kommenden Kohlen sofort auslöschen.

Edict v. 28. Nov. 1818.

Aufbewahren der Kohlen.

§. 3. Die Kohlen sollen in gewölbten Kellern, worin nichts Brennbares, und eine feuersichere Thür und feuersichere Fenster sich befinden, verwahrt, und die Contraventionen, besonders der Schmiede und anderer mit Kohlen arbeitenden Professionisten, sollen auf das Stärkste geahndet werden.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. §. 19.

Vorsicht beim Aufbewahren der Asche.

§. 4. Die glühende Asche aus dem Ofen und von dem Feuerheerde darf nicht in Tonnen oder wohl gar auf dem Boden unter das Dach geschüttet, sondern muß in der Küche neben dem Ofenloche an der Brandmauer in einem tief eingemauerten Aschenloche verwahrt werden.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. März 1756. §. 7.

oder an andern feuersichern Orten,

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15 Dec 1818. Reglem. für Schlesien v. 19. May. 1768. §. 19. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 59. Public. d. Regierung zu Stralsund v. 19. Jan. 1819. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 19.

in den Küchen und Kellern in blechernen oder irdenen Gefäßen, oder sie muß aus den Gebäuden ganz fortgeschafft werden, an solche Stellen hin, wo kein Schaden dadurch verursacht werden kann.

Vorschrift d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 11.; d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 5. Die Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, darf nur in irdene oder metallne Gefäße und niemals in hölzerne geschüttet werden.

Resc. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15 Dec. 1818. Reglem. für Schlesien v. 19. May 1768. §. 19. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 59. Public. der Regierung zu Stralsund v. 19. Jan. 1819. Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 17. Reglem.

für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 12.

§. 6. Da sie gluthenthaltend ist, darf sie, wenn sie ausgegossen oder wirklich gelöscht ist, nicht auf die Straßen und Gehöfte gebracht, sondern muß längere Zeit in einem feuerfesten Ort aufbewahrt werden.

Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819.

§. 7. Die Torf- und Steinkohlenasche muß mit Wasser ausgegossen und alsdann umgerührt werden, so daß die Hitze der Asche, oder die etwa in Torf- oder kleinen Kohlenstücken zurückgebliebene Gluth schnell und vollkommen gedämpft wird. Die Asche muß sodann, sobald sie völlig erkaltet ist, in eine Grube geschüttet werden, welche, zur Vermeidung aller Gefahr, eine Ruthe von den Gebäuden entfernt, auch mit Steinen, die mit Erde zu bedecken sind, umgeben werden. Die Asche in diesen Gruben darf nicht über die Oberfläche der Erde angehäuft, sondern die Grube muß, sobald sie voll ist, ausgeräumt werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Dec. 1818. Verordn. d. Regierung zu Breslau v. 21. Nov. 1822. §. 7. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 60. Public. d. Regiernng zu Stralsund v. 27. März 1821. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 17. Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. 1. §. 12.

Strafe der Contravenienten.

§. 8. Auf die Uebertretung der Vorschriften der §. §. 4 — 7 ist eine Geldstrafe von 2 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Dec. 1818.

§. 9. Wer Kohlen oder Asche in den Hof oder auf den Mist schüttet, soll Festungsbaustrafe erleiden.

Reglem. für das platte Land d. Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 1.

Drittes Kapitel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf die Einwohner in Ansehung des Aufbewahrens feuerfangender Sachen.

Verbot, feuerfangende Sachen an den Orten,

§. 1. Alle leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen an Oertern, und in Verhältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, aufbewahrt werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1541.

wo Feuer gehalten wird, aufzubewahren.

§. 2. An den Orten, wo Feuer gehalten wird, dürfen daher kein Stroh, Heu, Flachs, Heede, geschnittenes Futter oder andere Sachen, welche leicht Feuer fangen, liegen, sondern solche sind an einem andern Ort, wo nicht so leicht Feuersgefahr zu besorgen ist, zu verwahren,

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. § 6. Vorschrift d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821 Abschn. 1. § 9., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

und es sind die Heu- und Getreideschober in einer Entfernung von 200 bis 300 Schritten von den Gebäuden zu setzen, wenn die Aufschoberung nicht in großen eingeschlossenen Gärten hinter der Scheune geschehen kann.

Public. d. Regierung zu Breslau v. 3 Aug. 1823.

Verbot, Heu und Stroh, Flachs und andere feuerfangende Sachen in den Wohnhäusern und besonders in der Nähe von Schornsteinen, oder wohin mit Licht gekommen wird, aufzubewahren, oder nahe bei dem Feuerheerde zu legen.

§. 3. Heu, Stroh, Flachs und andere feuerfangende Sachen dürfen in den Wohnhäusern nicht auf den Boden, besonders in der Nähe des Feuerheerdes oder des Schornsteines aufbewahrt, oder gelegt werden.

Circularrescr. v. 9 Nov. 1686. Rescr. v. 3. Nov. 1819 Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr 1804. Th. 1. §. 16. Reglem für Schlesien v 19. Mai 1765. §. 10 Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Febr 1822. §. 34. Feuerordn für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 6. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 19.

§. 4. Es soll das nothwendige Viehfutter nur an solchen Orten, wohin nicht mit Licht gekommen wird, aufbewahrt werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1808.

§. 5. Brennbare Sachen dürfen an einen Schornstein oder an eine Feuermauer näher als 2 Fuß nicht gelegt werden;

Instruct. d Regierung zu Breslau. v. 3. Aug. 1823. Reglem. d Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Tit 10 §. 32 Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28 Apr. 1819.

in der Grafschaft Mark wenigstens 6 Fuß vom Schornsteine.

Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. §. 15.

§. 6. An ausgeführte Ofenröhren darf kein Heu und Stroh gelegt werden.

Verbot, Holz- und Torfvorräthe in den Vorgelegen aufzubewahren

Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v 20. Apr. 1773 §. 13.

§. 7. Holz- und Torfvorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.

Instruct. d. Regierung zu Breslau v. 3. Aug. 1823.

Vorsicht beim Aufbewahren feuerfangender Sachen in den Magazinen.

§. 8. Wo brennbare Sachen auf Boden oder Magazinen aufgehäuft werden, müssen Gitter an die Feueressen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

Instruct. der Regierung zu Breslau v. 3. Aug. 1823. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec 1822. Tit 10 §. 32. Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28 Apr. 1819.

Verbot der Aufbewahrung der Gefäße von Seiten der Brauer, Bier- und Weinschenker und Branntweinbrenner.

§. 9. Die Brauer, Bier- und Weinschenker und Branntweinbrenner sollen ihre ledigen Gefäße nicht auf den Böden, sondern vor den Thoren in den Scheunen, oder im Hause in einem niedrigen Behältnisse verwahren.

Reglem. für Potsdam v. 13 Oct 1772 Reglem. für die Städte der Kurmark v. 19 Apr. 1804. Th. 1. §. 16.

Verbot des Hinlegens des Strohes und Heues an offene Fenster.

§. 10. Weder Heu noch Stroh darf an offene Fenster gelegt werden.

Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. §. 13.

Gebot, Heu und Strohböden verschlossen zu halten.

§. 11. Ein jeder Wirth muß die Heu- und Strohböden verschlossen halten, und die Schlüssel Niemanden, als dem er sie sicher anvertrauen kann, übergeben.

Reglem. für Potsdam v 13. Oct 1772.

Verbot des Hinstellens der mit feuerfangenden Sachen beladenen Wagen auf die Straße

§. 12. Alle leicht feuerfangende Sachen, z. B. Wagen mit Stroh, Holz, Kohlen u. dergl. sollen die Nachtwächter nicht auf der Straße dulden, und wenn sich der Eigenthümer nicht dabei befindet, sie durch den Wirth, vor dessen Hause sie befunden werden, an sichere Orte, insofern es angeht, hineinbringen lassen, sonst aber Acht geben, daß dadurch kein Feuer entsteht.

Feuerordn für die Städte d. Neumark v. 13 Jun 1749. Reglem. für Potsdam v 13 Oct. 1773. Nachtwachtmeister- und Nachtwächterordn für Potsdam v. 19. Dec. 1772.

Vorsicht

§. 13. Die Bötticher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher und andere Handwerker, welche mit Holz

und Spähnen umgehen, sollen ihr Feuer und Licht wohl wahrnehmen, und ihre Werkstellen rein machen und die Spähne, welche sie täglich machen, aus der Werkstätte in gewölbten Kellern an einem sichern Ort und durchaus nicht auf dem Boden verwahren.

der in Holz arbeitenden Handwerker in Ansehung der Spähne, und der Wirthe, bei welchen solche Arbeit vorgenommen wird.

Sie sollen auch nicht an den Orten, wo die Spähne liegen, mit brennendem Lichte oder mit glühenden Kohlen gehen, oder dort etwas zu leimen vornehmen, sondern dieses an den Orten, wo kein Schade zu befürchten ist, verrichten, sonst aber bei jeder Gelegenheit sich wohl verwahrter Laternen bedienen.

Die Böttticher sollen das Feuer, welches sie zur Verfertigung neuer oder Ausbrennung alter Wein- und Biergefäße nöthig haben, nicht an gefährlichen Orten und zu solchen Zeiten, wann es nicht windig ist, anmachen.

Reglem. für Potsdam v. 13 Oct. 1772. §. 15. Feuerordn. für die Kurmark v 19. Apr. 1804 Th 1. §. 18 Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Oct. 1773. §. 14.

§. 14. Die in Holz arbeitenden Handwerker sollen die Spähne in ihren Werkstätten nicht anhäufen, sondern solche in der Regel täglich daraus fortschaffen, und nach sichern Gelassen bringen, auch unter keinem Vorwande brennendes Licht in der Werkstätte ohne Aufsicht stehen lassen.

Vorschrift d. Regierung zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 1. §. 15., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 15. Jeder Bewohner eines Dorfes, Gutes oder Vorwerkes soll darauf sehen, daß von den in ihren Höfen arbeitenden Handwerkern die auf ihren Werkstätten gemachten Spähne weggebracht, und an nicht gefährliche Orte, die Hobelspähne insonderheit in die Mistgrube, geschüttet werden, und daß solche Handwerker nicht bei Licht arbeiten, oder damit in die Werkstelle gehen.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 30.

§. 16. Es ist nicht zu dulden, daß die Einwohner der Dörfer, welche Heidekraut zum Einstreuen des Viehes gebrauchen, solches, und auch tannenes und anderes Buschwerk vor oder neben ihre Häuser legen, wodurch auf irgend eine Art, besonders auch durch Tabakspfeifen

Aufbewahrung des Reisigs, Zackholzes und Heidekrauts.

so leicht Feuer entsteht, und es muß solches bestraft werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 14.

§. 17. Es darf bei harter Strafe kein Einwohner Reisig oder Zackholz, wie besonders oft von Häuslern oder Büdnern, welche keine große Höfe haben, geschieht, auf dem Boden, noch weniger aber nahe am Schornstein aufbewahren.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 14.

Verbot, nicht zu große Vorräthe von Holz, Heu oder Stroh aufzubewahren; a) in den Städten,

§. 18. Heu, Stroh und Holz soll Niemand auf einmal mehr in die Stadt und in sein Haus bringen, als was er in einem Monat verbraucht.

Feuerordn. in den Städten v. 4. Mai 1719. §. 16.

§. 19. Ein Einwohner, welcher 2 bis 4 Pferde hält, darf ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh; die Gastwirthe und Andere, welche 4 Pferde halten, dürfen 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh, mehr aber nicht, im Hause haben, müssen aber solches an solchen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen ist, und wo man mit Licht nicht hinkommen darf, aufbewahren.

Rescr. v. 3. Nov. 1819. Feuerordn. für die Städte v. 14. Mai 1719. Feuerordn. für d. Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1814. §. 26.

b) auf den Dörfern.

§. 20. Es soll nicht mehr Holz, als zur nöthigen Feuerung erforderlich ist, auf den Höfen geduldet, und das übrige Holz allenfalls auf besonderen Holzplätzen vor den Dörfern aufbewahrt werden, worauf die Schulzen und Schöppen genau zu achten haben.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 14.

§. 21. Große Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen u. dergl. dürfen nicht in der Nähe der Gebäude, worin Feuerstellen befindlich sind, oder unmittelbar an denselben aufgestellt werden, sondern müssen nach Maaßgabe der Oertlichkeit in möglichster Entfernung davon bleiben.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 14., der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 22. In der Nähe von Gebäuden dürfen keine

Feldfrüchte, Heu und Stroh, oder Diemen gelegt werden.

Verordn. d. Regierung zu Cöslin v. 1. Sept. 1816.

§. 23. Die Lohgerber und Schuster sollen ihre Borke nicht in den Häusern, noch weniger auf den Böden, sondern vor den Thoren in Scheunen oder Schuppen aufbewahren.

Aufbewahrung der Borke von den Lohgerbern und Schustern.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. §. 18.

Der Polizei in Magdeburg ist gestattet, einzelnen Lohgerbern die Aufbewahrung der Borke und Lohe auf den Böden ihrer Wohnhäuser zu erlauben, insofern sie keinen andern Raum dazu haben; sie muß aber solche Vorkehrungen treffen, daß die Feuersgefahr so wenig als möglich vergrößert werde.

Cabinetsordre v. 14. Apr. 1817.

§. 24. Ueberflüssige Vorräthe an Speck, Schmer und anderer leicht feuerfangender Sachen, dürfen nicht in den Ofengemächern und auf den Böden der Häuser, außer den von aller Gefahr befreieten Rauchkammern, aufgenommen, sondern sie müssen in Kellern und in solchen Behältnissen verwahrt werden, wo weder Feuer noch Licht hinkommt.

Aufbewahrung der überflüssigen Vorräthe von Speck, Wagenschmiers und anderer feuerfangender Sachen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1541. Public. v. 29. Oct. 1818. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 62.

§. 25. Es müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1542.

§. 26. Das benöthigte Speck, Schmer u. dergl. darf aber nicht des Abends oder des Nachts bei Licht, sondern muß am Tage aus der Rauchkammer herausgenommen werden.

Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. §. 22.

§. 27. Die Seiler sollen mit übrigem Hanf, Pech und Wagenschmier sich nicht belegen; was sie aber zur täglichen Arbeit brauchen, sollen sie in Gewölben und Kellern so verwahren, daß mit Licht und Feuer nicht dazu gekommen werden kann.

Auch sollen sie die ledigen Theer- und Pechtonnen

sogleich wegschaffen und durchaus keine vor und an den Häusern haben.

Reglem. für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. §. 26.

Aufbewahrung der Oele, Spiritus, Firnisse und dergleichen leicht feuerfangender Substanzen.

§. 28. Die Apotheker, Materialisten und andere Personen sollen ihre Oele, Spiritus, Firnisse und andere feuerfangende Sachen in solchen kühlen und sichern Orten aufbewahren, daß selbige bei entstehender Feuersgefahr sogleich herausgenommen werden können, um dadurch Schaden zu verhüten.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 19. Apr. 1804. I §. 20.

Aufbewahrung des Schießpulvers.

§. 29. Diejenigen, welche mit Schießpulver handeln, sollen davon nicht mehr als einige Pfund oder so viel, als sie in 2 Wochen verkaufen möchten, und zwar oben im Hause unter dem Dache, das Uebrige aber außerhalb der Stadt an abgelegenen, sichern Orten aufbewahren;

Feuerordn für die Städte v. 4 Mai 1719. (Ed. Samml. B. 5. S. 257. u. f.) Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Reglem. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Tit. 1. §. 7.

in Potsdam nicht mehr als 3 Pfund im Laden und höchstens $\frac{1}{4}$ Centner, welcher in festen Tonnen auf dem Boden unter dem bloßen Dache wohl verwahrt und verschlossen gehalten werden muß;

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. §. 27.

in den Städten der Grafschaft Mark nicht mehr als 40 Pfund auf dem Boden, im Laden aber gar kein Pulver.

Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 19. Apr. 1804. 1. §. 19.

Vorsicht beim Aufbewahren sich selbst entzündender oder leicht feuerfangender Waaren, Materialien und anderer Vorräthe.

§. 30. Alle sich selbst entzündende Sachen dürfen an Orten, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, nicht aufbewahrt werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1541.

Eine nicht genug beachtete, vielleicht zu wenig gekannte Veranlassung zu Feuerschäden, geben auch diejenigen Dinge, welche sich unter gewissen Umständen selbst entzünden. Es giebt Stoffe, die der Selbstentzündung unterworfen sind, indem sie sich bei fester Zusammenpakkung, ohne Hinzutritt einer Flamme, eines Funkens oder eines glühenden Zunders von außen her, so stark erhitzen, daß sie in Gluth gerathen oder in Flammen aus-

brechen, sobald die geringste Lufteinströmung auf sie einwirkt. Allgemein bekannt ist es, daß Düngerhaufen, naß aufgeschichtete Kiennadeln, Heu, Stroh von allen Getreidearten, von Erbsen, Wicken, Klee, Rübesamen u. s. w., rohe Flachs- und Hanfstengel u. dergl., wenn sie feucht zusammengehäuft worden, alles aufgeschüttete frische Getreide, nasse, fest zusammen gepackte Sägespähne, aufgehäufte frische Vegetabilien aller Art, z. B. Kräuter, Waid, Tabak, Wacholderbeeren u. s. w. sich erhitzen. Eine solche Erhitzung kann bis zur Selbstentzündung gesteigert werden, wenn plötzlich ein Luftzug hinzutritt. Man muß daher, um möglichen Gefahren vorzubeugen, auf Düngerhaufen aufmerksam seyn, und dieselben von Zeit zu Zeit umarbeiten, Heu und Stroh nicht in feuchtem Zustande aufhäufen, frische Vegetabilien dünn auseinander streuen, Getreidehaufen fleißig umwenden, und da, wo sich Sägespähne aufhäufen, z. B. in Schneidemühlen, sie auseinander werfen.

Beobachtungen und Versuche haben ferner ergeben, daß mehrere Substanzen, wenn sie stark erhitzt oder geröstet, und sodann, ohne abzukühlen, fest zusammen aufgehäuft gepackt werden, besonders wenn sie sich im Zustande der Verkleinerung befinden, sich selbst entzünden. Dahin gehören alle Getreidearten, das Mehl und die Kleie desselben, Grütze, Malz, Kaffee, Cichorienwurzeln, Erbsen, Bohnen, Reiß, Eicheln u. s. w. Es kann demnach gefährlich werden, solche Dinge, vorzüglich wenn sie in verkleinertem Zustande stark erhitzt oder geröstet, oder gleich nach dem Rösten gemahlen oder gepulvert worden sind, noch heiß zusammen zu packen, weil sie sich dann leicht noch stärker erhitzen und in wirkliche Selbstentzündung übergehen können.

Auch die nach der heißen Pressung des Rübe-, Lein- und Mohnöls zurückbleibenden Oelkuchen können, wenn sie noch heiß über einander geschichtet werden, eine Selbstentzündung erleiden. Es ist demnach eine nicht zu vernachlässigende Vorsichtsmaaßregel, alle dergleichen Stoffe, wenn sie erhitzt oder geröstet worden, an einem feuersichern Orte, bis zu ihrer völligen Abkühlung, dünn auseinander zu breiten.

Verschiedene Waaren erhitzen sich selbst, wenn sie mit fetten Substanzen, z. B. Oel, Talg, Schmalz,

Butter u. s. w. verbunden, fest zusammen gepackt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Flachs und Hanf, die daraus gefertigten Gespinnste, Leinewand, Segeltuch, baumwollene Zeuge, Kuhhaare und andere ähnliche Dinge, nachdem sie mit Baum- oder Hanföl, Talg, Thran u. dergl. gefettet, sodann aber fest zusammengewickelt oder auf einander geschichtet worden, sich selbst entzündet und Feuersbrünste veranlaßt haben. Desgleichen sind Selbstentzündungen an zusammengewickelten Wachstapeten, an in Oel gekochten Kräutern, und an einer Mischung von Kienruß, Hanf- oder Leinöl, oder einem aus diesen Oelen gekochten Firniß beobachtet worden. Alle diese Erfahrungen fordern zur größten Vorsicht auf, und machen es rathsam, dergleichen gefettete Stoffe nicht fest zusammen zu packen, sondern vielmehr locker auseinander gelegt, an feuersichern Orten, und entfernt von entzündlichen Materialien, aufzubewahren.

Die leicht in Selbstentzündung übergehenden chemischen Körper werden deshalb übergangen, weil sie sich in der Regel nur in den Händen von Sachkundigen befinden, die damit umzugehen wissen. Indessen ist zu erwähnen, daß Eisenfelspähne, mit Wasser angefeuchtet, sich bis zur Gluth erhitzen, concentrirte Säuren, besonders die Schwefelsäure oder das sogenannte Vitriolöl, und die Salpetersäure oder das Scheidewasser, auf thierische, vegetabilische und mineralische Stoffe so heftig einwirken, daß die Hitze bis zur Gluth oder Flamme gesteigert werden, Schießpulver, besonders wenn es feucht ist, beim Trocknen sich selbst entzünden kann, und gebrannter Kalk, mit wenigem Wasser angefeuchtet, sich so stark erhitzt, daß damit in Berührung stehende brennbare Dinge entzündet werden können.

Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 23. Sept. 1823. Public. der Regierung zu Frankfurt v. 11 Sept. 1822. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 66. Public. d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 31. Ungelöschter Kalk darf nicht in der Nähe von Gebäuden, auch nicht offen, sondern muß in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

Vorschrift der Regierung zu Frankfurt a. d. O. v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 13., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 32. Düngergruben dürfen nicht zu nahe an den Schmiedewerkstätten belegen seyn.

Verbot, Düngergruben nahe an den Schmiedewerkstätten anzulegen.

Circul. v. 23. Febr. u. 16. Apr. 1798. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 23.

§. 33. In oder auf oder bei dem Ofen darf weder Holz noch Flachs, oder Wäsche und andere feuerfangende Sachen zum Trocknen gelegt, auch dürfen nicht hinter dem Ofen, zu der Zeit, wenn solcher geheizt worden, Leinenzeug oder Kleidungsstücke gehangen werden.

Verbot des Trocknens feuerfangender Sachen auf und hinter dem Ofen.

Verordn. v. 1. Oct. 1808. Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756 §. 8 u. 13. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 6. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 14. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 4.

Viertes Kapitel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf das feuergefährliche Bearbeiten des Flachses und Hanfes.

§. 1. Es darf in den Städten und in den Dörfern der Flachs nicht getrocknet und geschwungen werden, sondern es muß solches außerhalb derselben geschehen.

Verbot des Trocknens und Schwingens in den Städten.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. April 1804. Th. 1. §. 22. Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. April 1773. Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jan. 1749. Tit. 1. §. 16. Reglem. der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 12.; d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 2. In heißen Stuben am Ofen Flachs zu trocknen, ist verboten.

Verbot des Flachstrocknens in den Stuben an dem heißen Ofen.

Verordn. v. 1. Oct. 1708. §. 14. Circul. v. 4. Sept. 1754.

§. 3. Es darf bei 10 Thlr Strafe in den Backöfen kein Flachs oder Hanf getrocknet werden;

Verbot des Flachs- oder Hanftrocknens in dem Backofen.

Edict v. 28. Nov. 1718. §. 6. Circul. v. 4. Sept. 1754.

sondern es muß das Flachstrocknen in der Sonne oder in einem vor dem Dorfe stehenden Backofen, oder sonst an einem sichern Orte geschehen.

Circularrescr. v. 3. Nov. 1686. Edict v. 14. Jan. 1716. §. 14. Circular v. 4. Sept. 1754.

§. 4. Die Dorfsgemeinden sollen einige Dörr- und

Anlegung

der Dörr- u. Brachstuben außerhalb des Dorfs. Brachstuben außerhalb des Dorfes in gehöriger Entfernung von etwa hundert Schritten vor denselben anlegen, und darin das Flachs dörren und brachen. Die näher vorhandenen sollen weggerissen werden.

Mandat v. 5. Sept. 1681. §. 5. v. 1. Oct. 1708. Edict v. 14 Jan. 1716. v. 18. Nov. 1718. Circul. v. 4. Sept. 1754. Salpeteredict v. 1. März 1771. Feuerordn. für das platte Land der Kur u. Mark Brandenburg v. 26. Jan. 1701. §. 5. Public. der Regierung zu Danzig v. 30. Juli 1819.

Wird die Anlegung der eigenen Flachsdörrhäuser für zu kostspielig gehalten; so steht es den Gutsbesitzern und Gemeinden frei, statt derselben Darrgruben anzulegen, in welchen mit geringem Feuer in kurzer Zeit eine Menge Flachs oder Hanf gedörrt, und an Ort und Stelle gebrochen und geschwungen werden kann.

Diese müssen in hinreichender Entfernung von den Gebäuden angelegt und ausgemauert werden. Gewöhnlich sind sie viereckig, jede Seite oben 8 bis 10 Fuß breit, unten etwas enger, und 8 Fuß tief. Die vordere, außer der Erde befindliche Seite — weswegen man die Grube gern in einen Abhang einschneidet, um des Anwerfens von Erde an die drei übrigen Seiten überhoben zu seyn — hat einen schmalen Eingang zur Anlegung, Unterhaltung und Regierung des Feuers. Soll nun Flachs oder Hanf gedörrt werden, bringt man Feuer in die Grube. Sobald es niedergebrannt ist, legt man an 8 bis 10 Stangen oben über die Oeffnung der Grube, und darauf das Flachs oder der Hanf, welches fleißig gewendet werden muß, und von der aus der Grube aufsteigenden Wärme schnell, vollkommen, gefahrlos und mit geringen Kosten getrocknet wird.

Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und es muß dabei verhütet werden, daß es nicht stark aufflammt, weswegen derjenige, welcher es regiert, etwas Erde und eine Schaufel bereit halten muß, um im Falle eines unvermutheten Aufflammens dasselbe schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können.

Die Brakblöcke werden gewöhnlich um die Grube gestellt, und es wird dort mit gesammter Hand in wenigen Minuten die Sache vollendet.

Public. d. Regierung zu Trier v. 4. Oct. 1817.

§. 5. Ist diese Vorschrift nicht befolgt und es entsteht

durch das Dörren oder Brachen des Flachses ein Feuerschaden; so haben der Gutsbesitzer und Gemeine des Orts in Schlesien weder Remission noch Feuersocietätshülfe zu erwarten.

Schlesische Verordn. v. 19. März 1765. §. 4. Reglem. der Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 8.

Verbot des Reinigens, Schwingens und Hechelns des Flachses bei Licht, auch bei Laternen und in Gebäuden, worin Feuer gehalten wird.

§. 6. Bei Feuer oder Licht, ohne hinreichende Sicherheit, Flachs zu reinigen, ist verboten, sondern solches soll bei Tage geschehen, an solchen Orten, wohin mit Licht nicht gekommen wird.

Mandat v. 1. Oct. 1708. §. 15. Edict v. 14. Jan. 1716 und v. 18. Nov. 1818. Circul. v 4 Sept. 1754.

§. 7. Das Schwingen und Hecheln des Flachses darf zwar in der Stadt und in den Dörfern, es muß aber bei Tage und nicht des Abends bei Licht geschehen;

Edict v. 18. Nov. 1818. Circul. v. 4. Sept. 1754. Verordn. für Schlesien v. 30. Apr 1782 (Korusche Ed. Samml. Th. 17. §. 261.) Reglem der Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Th. 1 Tit. 1. §. 11. Reglem. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 22. Reglem. für Potsdam v 13. Oct. 1772. Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 11.

auch nicht bei Licht in Laternen und in Gebäuden, worin Feuer gehalten wird.

Edict v. 14. Jan. 1716. u. v. 18. Nov. 1818. Circul. v. 4. Sept. 1754. Feuerordn für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 14. Verordn für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 4. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 19. Dec 1822. §. 9. Verordn. der Regierung zu Reichenbach v 21. Febr. 1817. Circul. der Regierung zu Stralsund v 27. März 1821. Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772.

§. 8. Das Schwingen des Flachses soll in der Neumark in den Städten vor den Thoren geschehen.

Reglem. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun 1749. Tit. 1. §. 16.

In den Regierungsbezirken von Posen und Bromberg soll solches der Regel nach außerhalb der Dörfer vorgenommen werden.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 11.; d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Fünftes Kapitel.
Von der polizeilichen Aufsicht auf das Tabakrauchen.

Verbot des Tabakrauchens: a) auf den Straßen einer Stadt oder Vorstadt, und vor der Hausthür

§. 1. Es ist nicht erlaubt, im Fahren, Reiten oder Stehen auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, wenn solche auch mit Ziegeln gedeckt ist, Tabak zu rauchen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Jun. 1821.

Auch darf Niemand, selbst mit einer bedeckten, brennenden Pfeife vor die Hausthür treten.

Reisende müssen in den Dörfern, wenn sie auch nur durchfahren, und eine von den Häusern entfernte Lage der Straße die Gefahr vermindert, besonders aber in den Einfahrten das Tabaksrauchen unterlassen.

Rescr. d. Min. d. Pol. v. 10. Apr. 1819. Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28 Apr. 1819. Feuerordn. des Großherzogthums Posen und Rescr. v. 17. Dec. 1820.

§. 2. Es kommt aber darauf an, in Ansehung einer jeden Stadt speciell zu ermitteln, ob das Rauchen auf den Straßen derselben feuergefährlich zu achten ist, um alsdann, dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1550. gemäß, das Tabaksrauchen durch besondere polizeiliche Verordnungen zu untersagen. In Ansehung derjenigen Städte, in welchen sich Garnisonen befinden, ist zuvörderst eine Einigung mit den betreffenden Militairbehörden erforderlich, und es sind die etwa nöthigen örtlichen Bekanntmachungen von dem Commandanten und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu erlassen.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Dec. 1821.

b) in den Dorfstraßen und in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte.

§. 3. Es ist nicht erlaubt, in den Dörfern, insbesondere bei Häusern, in den Dorfstraßen und in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Tabak zu rauchen.

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1550.

§. 4. Das allgemeine Landrecht verbietet Th. 2. Tit. 20. §. 1550. zwar nur das Tabakrauchen in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, und führt zur Erläuterung namentlich nur die Dorfstraßen zum Beispiel an. Es wird aber dadurch das allgemeine Verbot des Tabakrauchens in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen kann, doch keineswegs auf die einzelnen Beispiele beschränkt, und zwar in Beziehung einer Stadt oder Vorstadt,

welche Scheunen und Ställe enthält, neben welchen das Rauchen nicht allein allgemein untersagt, sondern auch eben so feuergefährlich ist, als das Rauchen zwischen Gebäuden überhaupt.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 25. Jun. 1821.

c) in Scheunen, Ställen und auf den Böden,

§. 5. Das Tabaksrauchen ist verboten:
a) in Scheunen und Ställen,
b) auf den Böden,
c) in Behältnissen, wo feuerfangende Sachen sich befinden, bei Betten und Lagerstätten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1550.

§. 6. Die Gastwirthe sollen besonders auf ihre Knechte und Fuhrleute Acht geben, und denselben nicht gestatten, daß sie in den Ställen, oder an solchen Orten, wo Feuersgefahr zu besorgen ist, Tabak rauchen, noch mit einer brennenden Pfeife, wenn gleich ein Deckel darüber ist, in die Ställe gehen.

Verordn. v. 1. Oct. 1708. Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19 Apr 1804. Th. 1. §. 20. Reglem. für Potsdam v. 13. Oct 1772. §. 17. Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. May 1756. §. 3.

d) beim Häckselschneiden.

§. 7. Auch beim Häckselschneiden, wenn solches auch in den Häusern geschieht, ist das Tabaksrauchen verboten.

Feuerord. für die Städte der Kurmark v. 19. April 1804. Th. 1. §. 20. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 16. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 2.

e) in den Werkstäten, wo in Holz gearbeitet wird, oder f) beim Arbeiten in Holz außer den Werkstäten,

§. 8. Es darf nun nicht in den Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, Tabak geraucht werden.

Dieselben Verordnungen.

§. 9. Jeder Einwohner im Dorfe oder Besitzer, Pächter eines Guts, oder Verwalter, soll nicht dulden, daß, wenn in ihren Höfen oder Häusern Handwerker in Holz arbeiten, selbige bei der Arbeit Tabak rauchen.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 19. Apr. 1804. §. 30.

§. 10. Beim Sägen oder Hauen des Holzes sowohl auf den Straßen als auf den Höfen, darf das Tabaksrauchen nicht gelitten werden.

Verordn. des Polizeidir. zu Berlin v. 18. Oct. 1758.

g) beim Binden, Aufladen und Einfahren des Getreides,

§. 11. Besonders auch nicht beim Binden, Aufladen und Einfahren des Getreides und Einfahren des Heues.

Edict. v. 8. Juli. 1744. u. 19. Jan. 1764. Circul. für Schlesien v. 30. Oct. u. 21. Nov. 1782.

h) wo Getreideschober stehen,

§. 12. Nicht, wo Getreideschober (Diemen) stehen.

Public. der Regierung zu Breslau v. 3. Aug 1823.

i) wo Hanf, Flachs oder andere feuerfangende Sachen liegen.

§. 13. Nicht, wo Hanf oder Flachs, oder andere feuerfangende Sachen liegen.

Edict v. 8. Juli 1744. u. 19. Jan. 1764. Circul. für Schlesien v 30. Oct. u. 21. Nov. 1782.

k) bei Dachreparaturen.

§. 14. Nicht von den Maurern und Zimmerleuten bei Dachreparaturen.

Min. Rescr v. 31. Mai 1811.

l) auf den Arbeitsstellen der Maurer und Zimmerleute,

§. 15. Und auch nicht auf ihren Arbeitsstellen.

Reglem. für das platte Land d. Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 7.

m) in den Betten,

§. 16. Die Gastwirthe und jeder Einwohner sollen bei Strafe dahin sehen, daß ihre Gäste und die Bedienten nicht im Bette rauchen.

Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. 1. §. 17.

n) in den Mühlen,

§. 17. Die Müller und Mahlgäste sollen in den Mühlen nicht Tabak rauchen.

Verordn. der Kurmärkschen Kammer v. 12. Dec. 1764.

o) in den Wäldern.

§. 18. In den Wäldern Tabak zu rauchen, ist verboten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1550.

Verfahren gegen die Contravenienten.

§. 19. Die Obrigkeit in den Städten und Dörfern, jeder Gutsherr, Richter, Schulze, Schöppe, Gendarm, Feldhüter, Nachtwächter und jeder Andere soll gehalten seyn, den Contravenienten die Tabakspfeife wegzunehmen und solche dem Richter des Orts zu überliefern, wofür ihnen von der Strafe ihr Denuntiantenantheil gereicht werden soll.

Edict v. 20. Oct. 1823. Declaration v. 20 Oct. 1742. Edict v 8. Juli 1744. Declaration v. 19. Jan. 1764 Regl. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18 Jan. 1772. §. 7

§. 20. Sie sollen, wenn der Uebertreter nicht angesessen und zur Erlegung der Strafe unvermögend ist,

ihn arretiren, damit er zur gebührenden Strafe gezogen werden kann.

Derjenige, welcher solches unterläßt, soll den dadurch entstandenen Schaden ersetzen.

Edict v. 8. Jul 1744.

§. 21. Die Strafe des unvorsichtigen Tabakrauchens ist auf zwei Thaler bestimmt.

Strafe derselben.

Cab. Ordre v. 31. Aug. 1815. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol v 16. Sept. 1823.

§. 22. Derjenige, welcher von seinen Dienstboten, Tagelöhnern, Dreschern oder andern Personen das verbotene Tabaksrauchen duldet, und solches nicht anzeigt, soll ebenfalls bestraft werden.

Edict v. 8. Jul. 1744.

§. 23. Die Officiere der Gendarmerie müssen bei ihren Inspectionsreisen untersuchen, ob die Gendarmen auf das verbotene Tabaksrauchen Acht haben.

Pflicht der Gendarmerieofficiere, bei ihren Inspectionsreisen zu untersuchen, ob die Gendarmen auf das verbotene Tabaksrauchen Acht haben.

Circularrescr des Min. des Innern und der Polizei v. 21. Jul 1822.

Sechstes Kapitel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf das Schießen mit Feuergewehren, auf das Raketenwerfen und andere Feuerwerke.

§. 1. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

Strafverbot des Schießens und Raketenwerfens in bewohnten oder von Menschen besuchten Orten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1554.

Wer in bewohnten und gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs oder der Windbüchsen bedient, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thaler genommen werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 745.

Die Anwendung des Edicts v. 11. Jul. 1775 ist durch das allgemeine Landrecht außer Kraft gesetzt.

Resolution d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 7. Oct. 1824.

Nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 745. ist das Schießen in den, in der Nähe von Ge-

bäuden oder Wegen gelegenen Gärten nach Sperlingen, Krähen und andern Thieren unerlaubt und strafbar.

Die Verhandlungen über die Untersuchung solcher Contraventionen, so wie wegen des verbotenen Schießens bei Hochzeiten und andern Gelagen, sind zur Abfassung des Strafresoluts an die Regierung einzusenden.

Public. d. Regierung zu Magdeburg v. 25. Jan. 1822.

Nicht allein das Schießen mit Flinten, sondern auch mit Pistolen, Puffern und sogenannten Schlüsselbüchsen ist in dem Strafverbote enthalten.

Edict v. 19. Nov. 1769. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 25. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 21.

Verbot des Schießens bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Neujahrsnacht, in Festtagen und bei andern Gelagen.

§. 2. Besonders ist auch das Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Neujahrsnacht, in Festtagen und bei andern Gelagen, besonders in der Gegend von Strohdächern bei Festungs- oder Zuchthausstrafe verboten.

Es sollen auch nicht allein diejenigen, welche die Contravenienten nicht anzeigen, sondern auch die Obrigkeiten, welche hierunter nachsehen, und die Contravenienten nicht sogleich arretiren und bestrafen, zur Verantwortung gezogen werden.

Rescr. v. 12. Nov. 1739., v. 19. u. 22 Nov. 1769. und 11. Jul. 1775 Verordn. v. 2 Aug. 1793. u. v. 7. Sept. 1793. u. v. 6. Jul. 1814. Edict v. 24. Jun. 1719. u. v. 26. Aug. 1739. Reglem. für die Städte d. Herzogthums Magdeb. v. 18. Jan. 1772 §. 8. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. März 1756. §. 17. Public. d. Regierung zu Aachen v. 3. März 1818. Verordn. d. Regierung zu Oppeln v. 15. May 1818. Public. d. Regierung zu Cöln v. 17. Jul. 1818. Public. d. Regierung zu Danzig v. 30 Jul. 1819. Public. d. Regierung zu Erfurt v. 9. Apr. 1822. Public. der Regierung zu Coblenz v. 22. Jan. 1823.

Das Schießen bei Processionen, sowohl von einzelnen mitgehenden Personen aus Schießgewehren, als aus sogenannten kleinen Kanonen sollen die Polizeibehörden nicht dulden.

Public. d. Regierung zu Minden v. 14. Jul. 1817.

Bei der Feier des Fronleichnamsfestes in den katholischen Orten des Königreichs ist das Schießen aus Böllern nur außerhalb der Orte, und nur da, wo es bisher üblich war, gestattet, und auf 4 Salven bei Ablesung der 4 Evangelien beschränkt.

Verordn. d. Min. d. Inn. v. 28. Apr. 1818.

An festlichen Tagen darf bei einbrechender Dunkelheit Niemand mit einem Feuergewehr, es mag geladen oder nicht geladen seyn, weder auf der Straße noch in den Hausthüren oder Hausfluren sich betreten lassen.

Verordn. des berliner Polizeipräsidii v. 25. Oct. 1813.

Jeder Bewohner eines Hauses ist schuldig, den sich auf Verhütung des Unfugs des Schießens beziehenden Anordnungen des Eigenthümers oder Vicewirths unbedingt und auf dessen Verantwortlichkeit Folge zu leisten, und ihm bei der Verhütung der Contravention, so wie bei der etwanigen Erforschung der Contravenienten Hülfe zu leisten. Dagegen ist der Eigenthümer oder Vicewirth für die Verhütung des Unfugs verantwortlich, daß, wenn aus dem Fenster oder aus der Thür eines Gebäudes geschossen wird, er selbst so lange für die festzusetzende empfindliche Strafe aus eigenen Mitteln verhaftet bleibt, bis er den Contravenienten ausgemittelt und namhaft gemacht hat. Etwanige Hindernisse oder Widersetzlichkeiten der Miether oder deren Angehörigen, oder auch der Einquartierten können von den Eigenthümern oder Vicewirthen durch Herbeirufung der nächsten Wache oder Patrouille, oder des nächsten Polizeibeamten beseitigt werden.

Verordn. des berliner Polizeipräsidii v. 28. Jun. 1815.

In welchem Falle das Schießen an Gebäuden gestattet werden kann.

§. 3. Das Schießen in der Nähe von Gebäuden ist nur in dem Falle der Abwendung einer besondern Gefahr, z. B. zur Erlegung eines tollen Hundes, erlaubt. In solchem Falle muß der Pfropfen, wo möglich, von nicht zündender Beschaffenheit seyn, auch bleibt derjenige, welcher das Feuergewehr angewendet hat, für die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819.

Es kann in solchem Falle aber das Schießen nur mit besonderer Erlaubniß und unter specieller Aufsicht der Polizeibehörde geschehen.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 17., der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Das Schießen mit Kanonen, Böllern u. dergl. in oder nahe bei den Ortschaften ist verboten. Nur bei ganz besondern Veranlassungen kann es durch den Bürgermeister, unter den von ihm anzuordnenden Vorsichts-

maaßregeln und unter seiner Verantwortlichkeit Statt finden.

Da, wo die Gemeinden im Besitze von dergleichen Geschütz sind, steht solches unter der Verwahrung und Aufsicht des ersten polizeilichen Gemeindevorstandes, der dafür verantwortlich ist.

Privatleute, welche Kanonen, Böller u. dergl. besitzen, haben dieses der Ortsbehörde anzuzeigen, und sind für jeden, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters, davon gemachten Gebrauch verantwortlich.

Public. d. Regierung zu Coblenz v. 22. Jan. 1823. (v. Kamptz Ann. B. 7. H. 1. S. 146.)

Schießübungen, in wiefern sie erlaubt sind.

§. 4. Schießübungen dürfen, mit alleiniger Ausnahme derer des Militairs und der verfassungsmäßigen Uebungen der genehmigten Schützenvereine in den Städten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Geldstrafe gegen jeden der Theilnehmer, nie ohne besondere Erlaubniß der Landespolizeibehörde, und auch dann nur an entlegenen Plätzen und nach Anlegung eines zweckmäßigen Erdwalls zum Kugelfang, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde, an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden, Statt finden. Zu denselben sollen alsdann Leute über 18 Jahre alt, die nach der Ueberzeugung des Ortsvorstandes sowohl mit Schießgewehren umzugehen, als auch die zur Vorbeugung von Unglücksfällen nöthige Zuverlässigkeit und Besonnenheit besitzen, die Specialerlaubniß der Ortsobrigkeit erhalten.

Ueber die mit Erlaubniß versehenen Theilnehmer sind zur bessern Uebersicht besondere Listen zu führen.

Die Untersuchung und die Abfassung des Strafresoluts gebührt in den Städten dem Polizeibeamten und auf dem Lande dem Landrathe mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

Public. d. Regierung zu Magdeburg v. 25. Jun. 1822. Public d. Regierung zu Erfurt v. 9. Apr. 1822. Public. d. Oberpräsidii der Provinz Westphalen v. 27. Aug. 1816.

Die Regierung zu Aachen hat speciell verordnet:

1) Es darf kein Scheiben- oder Vogelschießen anders als in einer Entfernung von 200 Meters (Ellen) von den Straßen Statt finden. Auch darf dasselbe nicht in der Nähe von Häusern, Scheunen oder

Gärten, wo dadurch Gefahr entstehen könnte, vorgenommen werden.

2) Außergewöhnliche Scheiben- und Vogelschießen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Landraths des Kreises Statt haben.

3) Es ist angemessen, daß jede Schützengesellschaft oder die zu solcher Lustbarkeit vereinigten Bewohner jedes Orts eines ihrer angesehensten Mitglieder auswähle und der Ortspolizeibehörde vorstelle, um die Aufsicht während des Schießens zu führen, und unter Autorität derselben Anstalt zu treffen, daß jeder Gefahr vorgebeugt werde.

4) Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörde, nach Anhörung der Schützengesellschaft den Ort zu diesen Schießübungen zu bestimmen, eben so wie die Stellung des Ziels, die Richtung, die Hinstellung der geladenen und ungeladenen Gewehre, die Nähe und die Entfernung der Zuschauer u. s. w.

Public. der Regierung zu Aachen v. 8. Jul. 1818.

Verbot, daß Bauern und Bürger in den kleinen Städten kein Schießgewehr besitzen sollen.

§. 5. Bauern und Bürger in den kleinen Städten sollen keine Schießgewehre besitzen, und es sollen die vorgefundenen confiscirt, und die Contravenienten mit Leibesstrafe belegt werden.

Public. v. 23. März 1786 Rescr. v. 27. Aug. 1796.

Denjenigen, deren Gewerbe oder zu erlernende Kunst, wie bei der Jägerei, den Gebrauch des Schießgewehrs erfordert, ist der Besitz desselben erlaubt, jedoch dürfen sie sich desselben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht anders, als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Kunst bedienen.

Edict v. 11. Jul. 1775.

Verbot, daß die Schiffer kein Schießgewehr bei sich führen sollen.

§. 6. Die Schiffer dürfen bei ihren Fahrten auf den Strömen kein Schießgewehr bei sich führen, und müssen bei der Contravention mit der Confiscation des Gewehrs und vierwöchentlichem Gefängnisse bei Wasser und Brot bestraft werden.

Patent v. 30. Sept. 1766. Public. d. Regierung zu Magdeburg v. 18. Jan. 1823.

Verbot des Raketenwer-

§. 7. Das Abbrennen der Raketen und anderer Feuerwerke darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß und specieller Aufsicht der Polizeibehörde und nicht an be-

fens und anderer Feuerwerke ohne Erlaubniß der Polizei.

wohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, bei 5 bis 50 Thlr. Strafe geschehen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 745.

Unter dem Raketenwerfen ist auch das Granaten- und Schwärmerwerfen begriffen, und es ist solches, wie alles Muthwillentreiben mit Pulver in den Städten und Dörfern bei Verlust der Feuergewehre und bei 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt.

Feuerreglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1789. Tit. 1. §. 17. Schlesisches Reglem. v. 19. Mai 1765. Edict v. 11. Jul. 1775. Circul. v. 2. u. 21. Aug. 1777. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 20.

Verbot des Abbrennens von Schießpulver.

§. 8. Es darf weder in den Häusern, noch auf den Höfen, in den Gärten und aus den Fenstern der Häuser, oder auch auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, imgleichen auf Schiffen und Kähnen zum Ausdruck der Freude an festlichen Tagen Schießpulver abgebrannt werden.

Verordn. des berliner Polizeidirectorii v. 5. und 18. Aug. 1812. u. v. 19. März 1815.

Anwendung der Polizeigesetze wegen des Schießens und der Schießgewehre.

§. 9. Die Polizeigesetze in Ansehung des Schießens und der Schießgewehre finden auf die Fälle, worüber das Landrecht nichts bestimmt, noch Anwendung.

Rescr. v. 2. Aug. 1793. b. v. 7. Sept. 1793.

Siebentes Kapitel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf die Pulvertransporte.

Vorsicht beim Einladen des Schießpulvers.

§. 1. Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich mit Schießpulver an einem Einladungsplatz beladen werden, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen seyn, damit das Pulver gegen Regen geschützt sey.

Vorschrift d. Königl. Kriegsmin. v. 17. Dec. 1821. §. 5.

§. 2. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen; so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf gelegt werden.

Dieselbe Vorschrift §. 5.

Vorschriften beim Transport desselben,

§. 3. Muß der Transport durch eine Festung, oder einen mit Militair besetzten Ort gehen; so muß der

Commandant oder commandirende Officier mit Zuziehung der Polizeibehörde, sobald ersterer von der Annäherung des Pulvertransports Nachricht erhalten hat, die erforderlichen Anstalten treffen, daß der Transport ohne Aufenthalt und ohne Gefahr den Ort passiren kann. Bevor nicht solche Anordnungen getroffen sind, muß der Transport wenigstens 500 Schritte von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen ist, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

a) zu Wasser und zu Lande,

Diese Anordnungen bestehen vorzüglich darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst, kein Feuer seyn darf, und daß die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, gesperrt werden, damit Nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde.

Passirt der Transport offene Orte, oder solche, wo keine Militairbesatzung ist, so muß der den Pulvertransport commandirende Officier die Ankunft desselben der Polizei- oder ersten Ortsbehörde melden lassen, welche dann die obigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen hat.

Dieselbe Vorschrift §. 19.

§. 4. Auf dem Transport müssen die Frachtwagen, wie die Kähne, für Jedermann kenntlich als mit Pulver beladen bezeichnet, und daher die Kähne mit einem schwarzen Wimpel, und die Frachtwagen auf beiden Seiten am Plan mit einem großen, in die Augen fallenden P bezeichnet, oder mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

Dieselbe Vorschrift §. 9.

b) zu Wasser,

§. 5. Beim Schießpulvertransport zu Wasser darf nie mehr als ein Pulverschiff in eine Schleuse auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe zugleich darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privatgütern beladene Schiffe zugleich mit durchgelassen werden, nur sind die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Kohlen, Holz, Torf u. dergl. beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein wenigstens 500 Schritt unter sich, sondern auch in der-

selben Entfernung von der Schleuse anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

Dieselbe Vorschrift §. 21.

§. 6. Wenn die Schiffe des Abends anhalten, um zu übernachten, so dürfen sie sich nicht nahe neben einander, sondern stets in einer Entfernung von 150 bis 200 Schritt unter sich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten an das Ufer gelegt werden. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten. Der dazu zu erwählende Platz muß aber windabwärts von den Schiffen und wenigstens 200 Schritt davon entfernt seyn.

Dieselbe Vorschrift §. 22.

§. 7. Während der Reise darf so wenig auf dem Schiffe, auf welchem weder Feuer noch Licht sein darf, als bei Landtransporten in der Nähe desselben Tabak geraucht werden. Der dabei vorauszuschickende Unterofficier muß Jedem, der dem Transport entgegenkommt, das Tabaksrauchen untersagen. Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie die Pfeifen in die Tasche stecken, und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe am Abend anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platz an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen, und wohl verwahrt werden.

Dieselbe Vorschrift §. 13.

c) zu Lande.

§. 8. Wird das Pulver zur Achse versandt; so muß jede Tonne, ehe sie auf den Wagen kommt, mit Strohseilen fest umwickelt, und die Tonnen dann recht fest mit Stroh verpackt, der Wagen noch mit Stroh bedeckt und mit einem guten Plantuch überzogen seyn.

Dieselbe Vorschrift §. 6.

§. 9. Die Wagen müssen bei dem Verladen 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernt aufgestellt werden. Werden mehrere Wagen zugleich beladen; so müssen diese unter sich ebenfalls in obiger Weite von einander entfernt bleiben. Wenn die Tonnen ankommen, müssen

sie auf Decken, und niemals auf die bloße Erde gestellt werden.

Sobald ein Wagen beladen ist, wird er gleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen werden zusammen gefahren und unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, und es müssen nicht zu viel Menschen dabei angestellt werden, damit keiner den andern hindere.

Dieselbe Vorschrift §. 7. 8.

§. 10. Die Wagen müssen auf dem Wege immer sehr gut geschmiert seyn, und es muß öfters nachgesehen werden, ob die Ladung festliegt, und nicht irgend Pulver streut.

Die Fahrt darf nie im Dunkeln, sondern muß immer am Tage geschehen.

Wenn an einem steilen Abhange gehemmt werden muß; so ist vorher genau zu untersuchen, ob etwa eine Tonne streut, wo denn auf keinen Fall weiter gefahren werden darf.

Die Pulverwagen müssen auf dem Wege stets wenigstens 150 bis 200 Schritt von einander bleiben, und es muß immer im Schritt gefahren werden.

Dieselbe Vorschrift §. 23. 24.

§. 11. Steigt während des Marsches ein Gewitter auf; so muß der Transport dasselbe, wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, indem die Wagen in der vorgeschriebenen Entfernung bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald oder einen bewohnten Ort einfahren, und er muß überhaupt die Nähe solcher Gegenstände vermeiden, die vom Blitz leicht getroffen werden.

Dieselbe Vorschrift §. 25.

§. 12. Kommt der Transport an Städte oder Dörfer; so ist auch hier die Ankunft desselben anzumelden.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um dieselben herumfahren, wozu die Ortsbehörden die Wege anzuzeigen haben; im entgegen=

gesetzten Falle bestehen die zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln und Anordnungen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf denselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an denselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, und überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport schnell und ungehindert den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohende Umstände entfernt werden.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von 500 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Commandirter, beim Durchfahren selbst, eine Strecke vorangehen muß, um, von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen, sogleich Anzeige zu machen.

Sollten nun solche aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen; so dürfen keine mit Pulver beladene Wagen in dem Orte halten bleiben, sondern die noch etwa außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrnen, kehren, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

Dieselbe Vorschrift §. 26.

§. 13. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Schadhaftigkeit man Besorgnisse hat; so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

Dieselbe Vorschrift §. 27.

§. 14. Bricht an einem Wagen etwas, weshalb er zur Schmiede gebracht werden muß; so ist das Pulver vorher abzuladen, und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen, oder an einem sonstigen abgelegenen sichern Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde, unter den in den folgenden Paragraphen noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln, in der Art niederzulegen, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt, und mit Stroh und

Decken, gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden.

Die Anweisung der Aufbewahrung muß von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet und die Fortsetzung des Transports möglich ist, geschehen.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig; so muß der Wagen außerhalb des Orts, in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

Dieselbe Vorschrift §. 28.

§. 15. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten; so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich, geschehen.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt; so muß der Transport in einer Entfernung von 300 bis 500 Schritt von dem Orte und abwärts von der Straße desselben auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

Dieselbe Vorschrift §. 29.

§. 16. Kommt der Transport an das Nachtquartier, so wird die Ortsbehörde um die Anweisung eines Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Ein solcher Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Ort entfernt und von der Straße abgelegen seyn; auch ist er wo möglich auf der Seite desselben zu wählen, wo hinaus der Transport den andern Tag seine Reise fortsetzt.

Des Nachts muß er, nach Maaßgabe der Zahl der Wagen, durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, die vorzüglich darauf zu sehen haben, daß sich Niemand dem Wagen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife.

Dieselbe Vorschrift §. 30.

§. 17. Beim Abladen müssen die Wagen in der vor-

geschriebenen Entfernung von dem Abladungsplatze, und von einander, halten. Die Tonnen, ehe sie in das Magazin kommen, müssen von allem Stroh befreit, rein abgefegt, und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen oder sie schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen ist.

Dieselbe Vorschrift §. 32.

§. 18. Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. zum Scheibenschießen und zu den Manoeuvres für die Truppen versandt wird; so müssen die obigen Vorschriften analog befolgt werden.

Dieselbe Vorschrift §. 33.

§. 19. An dem Tage, wo der Transport, er gehe zu Wasser oder zu Lande, an seinem Bestimmungsort ankommt, muß die Aus- und Abladung, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen. Ist dies aber nicht ausführbar und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben; so muß er doch, so viel als möglich ist, in die Nähe des Ausladungsplatzes gebracht werden; es muß die Polizeibehörde einen Platz auswählen, welcher wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt und eben so weit von der Straße ab- und wo möglich auf der Seite des Orts gelegen ist.

Dieselbe Vorschrift §. 31.

§. 20. Beim Marsch von mobilen Batterien, Kolonnen, oder andern Truppentheilen, welche Munitionswagen bei sich führen, sind die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten, und es darf vorzüglich kein mit Pulver beladener Wagen, weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt, oder überhaupt in einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern muß außerhalb desselben an einem hinlänglich entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

Dieselbe Vorschrift §. 34.

§. 21. Die Kreis- und Polizeibehörden sind verbunden, **auf die Befolgung dieser, so wie überhaupt aller, wegen des Verkehrs mit Schießpulver im Allgemeinen bestehenden Vorschriften strenge zu wachen.**

Public. der Regierung zu Oppeln v. 7. Jul. 1818.

Achtes Kapitel.
Von der polizeilichen Aufsicht auf das Feuer in den Wäldern.

Verbot, in den Heiden Feuer anzumachen, und sich desselben zu bedienen.

§. 1. In Wäldern und Heiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1551.

In Ost- und Westpreußen, im Netzdistrict und im Herzogthum Posen ist das Feueranmachen in den Wäldern unbedingt verboten.

Public. v. 7. Jul. 1804. Public. d. Regierung zu Posen v. 16. März. 1825.

§. 2. Den Reisenden ist es unter keinem Vorwande erlaubt, Feuer in den Forsten anzumachen. Wer solchen Unfug bemerkt, ist schuldig, solchen dem nächsten Forstbedienten oder Gendarmen, oder der nächsten Ortsobrigkeit abzuliefern, und diese ist verbunden, den Reisenden anzuhalten, und mit Wagen und Pferde an das nächste Gericht abzuliefern. Dieser ist, wenn auch kein Schade geschehen ist, nicht nur die den Angebern gebührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe von 5 Thalern, nebst den Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.

Public. wegen Verhütung und baldiger Löschung der Brände in den Forsten in Ostpreußen, Lithauen, Westpreußen und im Netzdistrict v. 7. Jul. 1804. §. 7 — 9. Forstordn. für das Königreich Preußen v. 1775. Tit. 9. §. 2. und 6. Public. der Regierung zu Königsberg v 25. März 1818. Forstordn. für Pommern v. 24. Dec. 1777. Tit. 4. §. 6. Edict für Westpreußen v. 27. Jun. 1775. §. 7.

§. 3. Balkenhauer, Stabschläger, Theer- und Potaschschweler und Kohlenbrenner müssen ihre Handthierung vorsichtig betreiben, und bei trockner Sommerzeit und großer Hitze gar kein Feuer, sowohl zum Brennen der Kohlen als auch der Asche anlegen, sondern nur im Frühjahr und Herbste dessen gebrauchen, damit durch ihre Unachtsamkeit kein Schade geschehe.

Holz-, Mast- und Jagdordn. v. 20. Mai 1720. Tit. 16. §. 2.

§. 4. Diejenigen, welche in den Forsten zindeln (Bienen darin halten), sollen außer den zugedeckten Töpfen kein Feuer führen.

Holz-, Mast- und Jagdordnung v. 20. Mai. 1720. Tit. 16. §. 1.

Verbot des Feueranmachens in den Feldern, an welche Holzungen grenzen.

§. 5. Auch in den Feldern, an welche Holzungen grenzen, darf kein Feuer angemacht werden;

Edict v. 19. Jan. 1764.

im Regierungsbezirk von Cöln ist vom 1. März bis zum 1. Oct. das Feueranmachen nur den Holzhauern, Hirten und andern im Walde beschäftigten Personen erlaubt.

Verordn. d Regierung zu Cöln v. 1. Sept 1822.

§. 6. Das Feuer darf nur in einer Entfernung von 100 Schritten angemacht werden.

Verordn. für Pommern wegen Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher v. 22. Jun. 1800. Public. v. 7. Jul. 1804. §. 1. Forstordn. für Pommern v. 24. Dec. 1777. Tit. 14. §. 2.

Verbot des Ausbrennens verwachsener Wiesen und Aecker ohne polizeiliche Einwilligung.

§. 7. Das Ausbrennen der verwachsenen Wiesen und Aecker, um das Land zu reinigen, darf nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, und nur im Beiseyn der Forstbedienten des Districts geschehen, und nicht anders als bei stillem Wetter. Ehe solches geschieht, müssen die auszubrennenden Aecker oder Wiesen mit einem breiten Steig umgraben werden, damit das Feuer nicht überlaufen kann, und es müssen hinreichende Leute mit Schüppen, Spaten und andern nöthigen Geräthschaften bei der Hand seyn, um dem etwa überhand nehmenden Feuer zu wehren, und diese Leute dürfen nicht eher weggehen, bis das Feuer völlig gelöscht ist.

Edict v. 8. Jul. 1744. Verordn. für Pommern vom 22. Jun. 1800. Tit. 3. §. 4. Edict für die Provinz Westpreußen v. 27. Jun. 1775. §. 5. Forstordn. für Pommern v. 24. Dec. 1777. Tit. 14. §. 3. und Tit. 4. §. 5. Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark v. 20. Mai 1720. Tit. 20. §. 2. Public v. 7. Jul. 1804.

Wenn Jemand seine Wiesen oder Aecker ausbrennen will, und solches bei seiner Ortsobrigkeit anzeigt; so ist Letztere verpflichtet, dem Kreislandrath zuvor von diesem Vorhaben, und von den zur Abwendung des möglichen Schadens getroffenen Anordnungen Nachricht zu geben. Den landräthlichen Behörden liegt ob, nach Maaßgabe der Umstände, die etwa noch nöthig scheinenden Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen, besonders aber in

der Umgegend das beabsichtigte Ausbrennen bekannt zu machen, damit nicht nur unnöthige Besorgnisse und Hülfsanstalten, die durch das aufsteigende Feuer veranlaßt werden könnten, verhütet werden, sondern auch die Nachbarn des Orts, wo das Abbrennen vorgenommen werden soll, Aufsicht und Vorkehrungen veranstalten können, um ihr Eigenthum auch gegen jeden nur möglichen unglücklichen Zufall, der einen wirklichen Feuerschaden bewirken könnte, gesichert zu sehen.

Bekanntmachung der Regierung zu Cöslin v. 15. Jun. 1819. Verordn. für Pommern v. 22 Jun. 1800. Tit. 3. §. 4. Forstordn. für Pommern v. 24 Dec. 1777. Tit. 4. §. 5. Forst-, Mast- und Jagdordn. für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark v. 20. Mai 1720. Tit. 20. §. 2.

Verbot, in den hohlen Bäumen Feuer anzumachen.

§. 8. Schäfer, Hirten oder Knechte sollen in hohlen Bäumen kein Feuer anmachen, bei vierjähriger Festungs- oder anderer empfindlicher Leibesstrafe.

Edict v. 8. Jul. 1744.

Verbot, daß Schäfer, Hirten und Holzhauer von Walpurgis bis Michaelis kein Feuerzeug bei sich führen sollen.

Die Ortsobrigkeiten, sowohl der Städte als des platten Landes sollen die Hirten und Schäfer vor jeder solchen sträflichen Handlung warnen.

Public. d. Regierung zu Königsberg in Preußen v. 25. März 1818.

§. 9. Schäfer, Hirten und Holzhauer sollen bei einem Thaler oder 24stündiger Gefängnißstrafe von Walpurgis bis Michaelis kein Feuerzeug bei sich führen.

Edict v 8. Jul 1744. Verordn. für Pommern v. 22. Jul. 1800. Tit 3. §. 2 Public. v. 7. Jul 1804.

Verbot in den Holzungen mit Licht zu fischen.

§. 10. Auch darf in den Holzungen mit Licht nicht gefischt oder gekrebst werden.

Edict v. 8. Jul. 1744. Public. v. 7. Jul. 1804.

Vorsicht, welche die Kohlenbrenner in den Wäldern zu beobachten haben.

§. 11. Die Kohlenbrenner sollen sich nicht über 100 Schritt von dem Meiler entfernen, und beim Weggehen für die gehörige Zuschüttung des Lochs sorgen, auch bei Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten richten.

Die Contravenienten sollen zur vierwöchentlichen Karrenstrafe verurtheilt werden.

Edict v. 8. Jul. 1744.

Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wohin auch das vorschriftswidrige Kohlen-

brennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt, hat die im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1557. bestimmte Strafe zu erwarten.

Wenn aber auch kein Schade geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler entfernt, oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Lochs sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit vierwöchentlicher Karrenstrafe belegt werden.

Public. für Ostpreußen, Lithauen, Westpreußen, den Netzdistrict und für den Regierungsbezirk Posen v. 7. Jul. 1804. Public. d. Regierung zu Posen v. 16. März 1825.

Pflichten der Polizeibeamten bei den Contraventionen.

§. 12. Die Polizeibeamten sollen die Forstbedienten, zur Verhütung des Unfugs in den Forsten und Wäldern, unterstützen, und ihre Untergebenen unterrichten, daß, wenn ihnen beim Patrouilliren oder Reisen, Contraventionsfälle vorkommen, sie sofort den Contravenienten festnehmen, ihm Wagen und Pferde pfänden, und bei der nächsten Polizeibehörde abliefern, damit die nähere Untersuchung veranlaßt, der Contravenient gestraft, und dem Denuncianten aus dem Vermögen des Erstern ein Douceur zugestanden werde.

Forstordn. für das Königreich Preußen v. 1775. Tit. 9. §. 2. u. 6 Public. d. Regierung zu Königsberg v. 25. März 1818 Public. v. 7. Jul. 1808.

Zweiter Titel.

Von der polizeilichen Aufsicht auf feuergefährliche Gebäude, und dem Verfahren dabei.

Erstes Kapitel.

Von der Verhütung der Feuergefährlichkeit beim neuen Bau, und bei bereits vorhandenen Gebäuden, im Allgemeinen, und dem Verfahren dabei.

Verbot, einen Bau ohne polizeiliche Erlaubniß vorzunehmen.

§. 1. In der Regel ist zwar jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern wohl befugt; jedoch darf er zur Unsicherheit des gemeinen Wesens keinen Bau und keine Veränderung vornehmen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 65. 66.

§. 2. Wer also einen neuen Bau vornehmen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen.

Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sey in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll. Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 67. 69 und 70.

§. 3. Auch bei abgebrannten Gebäuden bestimmt die Polizeibehörde, ob und in welchen Grenzen der Wiederaufbau eines neuen Gebäudes auf der Brandstelle Statt finden darf. Auch Nothgebäude dürfen nicht ohne polizeiliche Genehmigung errichtet werden.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn 4 §. 6, d Regierung zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 4. Ohne Consens der Polizeibehörde, und ohne vorhergegangene Besichtigung eines Maurer- und Zimmermeisters soll kein Haus in den Städten gebauet, und auch kein neuer Schornstein, kein Backofen, keine Branntweinsblase, keine Darre u. dergl. angelegt werden, widrigenfalls der Contravenient bestraft, und das Neuerbauete niedergerissen werden soll.

Feuerreglem. für die Städte der Kurmark v. 19 Apr 1804. Th 1. §. 25. Feuerordn für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 1 §. 1.

§ 5. Die Feuerpolizeicommissarien haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Bauanlagen, welche rücksichtlich der daraus entspringenden Feuersgefahr, den polizeilichen Vorschriften gemäß nicht geduldet werden können, den Umständen nach entweder weggeschafft, oder daß denselben die zur Beseitigung jener Gefahr erforderliche vorschriftsmäßige Einrichtung gegeben werde. Die polizeiliche Prüfung, welche der Errichtung neuer Gebäude, oder Ausführung sonstiger Bauanlagen vorausgeht, gehört nicht vor den Commissarius, sondern vor den Landrath.

Instruct d. Regierung zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818.

Zu den Bauten und zu den Hauptreparaturen sollen vereidete Werkmeister genommen werden.

§. 6. Wer einen Bau vornehmen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich richten.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 66. u. f. Th. 2. Tit. 20. §. 1539.

Verbot, ein Wohngebäude mit einer Scheune, Ställen, Siedekammern und Vorrathsbehältnissen feuerfangender Sachen, unter einem Dache zu errichten.

§. 7. Es dürfen keine Wohngebäude mit Scheunen und Stallungen unter einem Dache errichtet werden.

Verordn. v. 28. Aug. 1796. Kurm. Regierungsverordn. v. 9. Apr. 1794.

Auch nicht andere Behältnisse, z. B. Ställe, Siedekammern, Vorrathsbehältnisse feuerfangender Sachen, insofern solches nach der Beschaffenheit des Raums zu bewerkstelligen steht.

Verordn. für Schlesien v. 26. Mai 1818. §. 4. Verordn. der Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec 1817. §. 4. Reglem. der Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 47. Public. d. Reg. zu Liegnitz v. 7. Jan. 1817.

§. 8. Für die Kurmark, Ostpreußen und Lithauen ist speziell bestimmt, daß auf keinem Gehöfte weder in den Flecken, noch auf dem platten Lande, es sey solches ein herrschaftliches, Pfarr-, Küster-, oder Schulhaus, oder ein Ackerbürger-, Bauer-, Halbspänner- oder ein anderes Unterthanengehöfte, die Verbindung des Wohnhauses mit einem Wirthschaftsgehöfte, es sey Scheune oder Stallung, weiter Statt finden, und am wenigsten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwischenwand, unter einem Dache erbaut werden soll.

Es sollen ferner Wohn- und Wirthschaftsgebäude so weit aus einander gebaut werden, daß ein hinlänglicher Raum zwischen selbigen verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann. Nur Wirthschaftsgebäude ohne Feuerungen sollen mit einander verbunden werden dürfen.

Edict v. 28. Aug. 1796. §. 1.

Wenn indessen der Raum eines Gehöftes oder andere dringende Umstände den abgesonderten Bau des Wohnhauses und der Scheune behindern, oder die Wirth-

schaft eines Ackerwirths so eingeschränkt seyn sollte, daß er zwar einen kleinen Scheunenraum, aber keine, oder nur unbedeutende Stallung nöthig hat, mithin die Verbindung einer Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Kosten nicht möglich zu machen wäre; so kann zwar, als eine Ausnahme von der Regel, nachgelassen werden, daß das Wohnhaus nebst der Scheune und Viehställen unter einem Dache erbaut wird; dieses Gebäude muß aber sodann dergestalt eingerichtet seyn, daß das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende, zugeklebte Wand von der Scheune und den Viehställen abgesondert ist, auch muß auf die beständige Erhaltung dieser Wand bei der Feuervisitation der Dorfgerichte, bei deren eigener Verantwortung, gehalten werden.

Dergleichen Ausnahmen sollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung und nach erfolgter Genehmigung der Provinzialregierung Statt finden.

Dasselbe Edict §. 2 und 3.

Verbot, ein zu einem Gehöfte gehörendes neues Gebäude nahe an ein anderes zu setzen.

§. 9. Es darf kein zu einem Gehöfte gehörendes neues Gebäude unter einer Entfernung von 30 Preuß. Fuß neben das andere gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von den mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

Verordn. v. 26 Mai 1818. §. 3. Verordn. d. Regierung zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. §. 3. Verordn. d. Regierung zu Oppeln v. 9 Dec. 1822. §. 46.

Massiver Bau in Schlesien.

§. 10. Können die Häuser in den Städten Schlesiens nicht massiv gebaut werden, so sind die Wohngebäude entweder ganz von gebrannten Mauersteinen, oder doch wenigstens, wenn der Ersparung wegen Feld- oder Bruchsteine mit verwendet werden sollen, im Innern mit Mauersteinen in gutem Verbande zu erbauen.

Die Stallgebäude, so wie die Scheunen können lediglich von Feld- oder Bruchsteinen, oder auch, wenn diese ermangeln, von Lehmpatzen errichtet werden.

Sämmtliche Gebäude müssen, wenn sie nicht bedeutend aus einander stehen, bis in die Spitze des Dachs reichend, mit Erdbrandgiebeln versehen werden.

Ist der Holzbau unvermeidlich, so darf solcher nur von Fach- oder Bindwerk geschehen, wobei die Schwellen wenigstens 1½ Fuß über dem, auf das Erdreich er-

hoben gemauerten Fundamente gelegt, die Wände regelmäßig verbunden, die Balken auf die Rähme eingekämmt, die Sparren auf die Balkenköpfe eingekröpft, beide 4 bis 4½ Fuß weit von Mittel zu Mittel gelegt, und das Dachgesperre, je nachdem es die Breite des Gebäudes verlangt, mit einem einfachen, doppelten oder liegenden Stuhl, nirgends aber ohne denselben, abgebunden werden müssen.

Verordn. der Regierung zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. E. §. 2. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 57.

In Schlesien soll die Errichtung hölzerner Umfassungswände nur dann gestattet werden, wenn entweder die zum massiven Bau erforderlichen Materialien gar nicht in der Nähe vorhanden, oder nur sehr sparsam zu haben sind, oder wenn sie nur mit bedeutenden, die Kräfte des Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.

Verordn. d. Regierung zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. E. §. 2. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 55.

Feuerfeste Einrichtung feuergefährlicher Gebäude

§. 11. Es soll mit aller Strenge darauf gehalten werden, die Gebäude, welche im feuergefährlichen Zustande sich befinden, feuerfest einzurichten, oder wenn solches wegen ihrer Baufälligkeit nicht geschehen kann, sie wegzuschaffen.

Edict v. 1. Oct. 1708. u. 14. Mai 1716. Edict v. 28. Nov. 1718. Circul v. 5. Aug. 1788.

Verbot, Giebel von Fachwerk beim neuen Bau aufzuführen.

§. 12. Die Polizeibeamten sollen darauf halten, daß bei dem Neubau von Häysern nicht Giebel von Fachwerk oder ausgestakte Giebel, sondern ihrer ganzen Höhe nach massiv aufgeführt werden, und in Contraventionsfällen die Wegschaffung der vorschriftswidrigen Giebelwände bewirken. Die Werkmeister sollen mit einer nachdrücklichen Strafe für den Contraventionsfall bedroht werden.

Rescr. d. Min. d Innern v. 25 Mai 1827. Public. d. Regierung zu Magdeburg v. 20. Jul. 1827.

Abschaffung der Luken und Eulenlöcher.

§. 13. Um das Flugfeuer bei entstehendem Brande zu verhüten, sollen die Luken und sogenannten Eulenlöcher abgeschafft und solche mit einem Fenster oder einer Klappe versehen werden.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 15. Public. d. Reg. zu Breslau v. 9. Juli 1812.

§. 14. Alle an den Außenflächen in den Wänden, dem Giebel oder dem Dache der Gebäude in den Städten oder geschlossenen Dörfern vorhandenen Oeffnungen sollen mittelst Fenster oder Laden verschließbar gemacht, und letztere sollen, sobald die Gebäude ohne menschliche Aufsicht bleiben, verschlossen werden.

Verschließung der Oeffnungen in den Wänden, dem Giebel oder Dache.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 1. §. 28.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 15. Die Polizeibeamten sollen dahin wirken, daß alle Scheunen vor die Thore der Städte hingebaut und verlegt werden.

Verlegung der Scheunen vor die Thore der Städte.

Edict v. 28. Nov. 1718., v. 12. Aug. 1720. und v. 16. März 1752. Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 1. §. 25. Feuerordn. für Potsdam v. 3. Oct. 1772. §. 13. Feuerordn. für die Städte d. Kurm. v. 19. Apr. 1804.

Zu deren Abschaffung in den Städten der Kurmark und der Provinzen Magdeburg und Pommern sind 23 Procent Baugelder bewilligt.

Patent v. 14. Dec. 1751.

§. 16. Es darf Niemand bei schwerer Strafe die Einfahrten und Zugänge in ein Dorf verbauen oder verengen. Jeder Schulze des Orts soll darauf Achtung geben und die Contravenienten sofort dem Landrathe des Kreises anzeigen, welcher an Ort und Stelle die Untersuchung anstellen, dem Befinden nach das aufgeführte Gebäude sofort niederreißen lassen, und davon an die Regierung berichten muß, damit die Untersuchung wider den Contravenienten angestellt werde. Der Landrath, welcher hierbei sich einer Nachsicht zu Schulden kommen läßt, soll dafür verantwortlich seyn.

Verbot, die Einfahrten und Zugänge zu einem Dorfe zu bebauen.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 39.

§. 17. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau gefährlich für das Publicum sey, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden Findet die Aenderung nicht Statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und Alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden.

Polizeiliches Verfahren bei einem ohne Erlaubniß unternommenen feuergefährlichen Baue.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 71. 72.

Verantwortlichkeit der Polizeibehörde, wenn sie ohne Beistimmung des Landraths ihre Einwilligung zum polizeiwidrigen oder gefährlichen Baue ertheilt.

§. 18. Jede Guts- und andere Obrigkeit soll dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sie zur Anlegung neuer oder Verlegung alter Feuerstellen ihre Einwilligung ertheilt, ohne hierzu die Beistimmung des Landraths des Kreises zuvor eingeholt zu haben, und es sich hiernächst ergeben sollte, daß die Feuerstelle eine polizeiwidrige oder gar feuergefährliche Stellung erhalten habe.

Nachtrag zu dem Edicte v. 15. Jun. 1796, wegen Auseinandersetzung der Unterthanengehöfte und Gebäude in der Kurm. v. 19. Apr. 1804. §. 1.

Strafe der Baumeister, welche feuergefährliche Baue oder Reparaturen unternommen haben.

§. 19. Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner entsteht, sollen den Fehler auf ihre Kosten zu verbessern angehalten werden.

Verfallen sie zum zweiten Male in dergleichen Fehler, so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes bei ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe zu untersagen.

Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt oder genehmigt habe, soll den Baumeistern niemals zu Statten kommen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 768 — 770.

Verbot, den Bau abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Umständen neu zu erbauender Gebäude ohne Erlaubniß der Polizeiobrigkeit vorzunehmen.

§. 20. Wenn einzelne oder mehrere Gebäude oder Gehöfte, oder wohl gar ein ganzes Dorf abgebrannt sind, und deshalb, oder wegen Baufälligkeit, oder auch aus andern Ursachen neu aufgebaut werden müssen, so soll kein Eigenthümer die Erlaubniß haben, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Obrigkeit, an welche er sich deshalb zu wenden hat, angewiesen ist.

Edict wegen Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte und Gebäude in der Kurmark v. 15 Juni 1795. §. 1. Nachtrag zu dem Edicte v. 28. Aug. 1796.; v. 9. April 1804. Publ. d. Regierung zu Liegnitz v. 27. Jun. 1817. Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. Verordn. für die Städte im Regierungsbezirk von Oppeln v. 19. Apr. 1817. Reglem. für das platte Land im Regierungsbezirk Oppeln v. 9. Dec. 1822. Publ. d. Reg. zu Danzig v. 25. Mai 1823.

Die Baustellen sollen vorher durch den Kreisland-

rath, oder durch den Districtsbauinspector besichtigt, und der Bauplan muß geprüft und zur Genehmigung der Regierung eingereicht werden, welches diese Beamten unentgeldlich besorgen müssen.

Verordn. v. 26. März 1818. §. 1 u. 6. Verordn. d. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. §. 1 u. 6. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. § 50.

§. 21. Dem Ermessen der Gutsobrigkeit, welcher zunächst die Polizeiaufsicht über die Dörfer obliegt und an der Erhaltung deren Einwohner gelegen seyn muß, ist es überlassen, zu bestimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelne Gebäude ihre vormalige, oder welche neue Stellen, und in welcher welchselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuerbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erhalten, und wie die Hofstellen und Dorfstraßen erweitert werden sollen, wobei ihnen zur Pflicht gemacht ist, dafür zu sorgen, daß die Eigenthümer, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, für den aus der Versetzung ihnen erwachsenen Verlust eine der Sache angemessene Entschädigung erhalten.

Edict v. 15. Juni 1795 §. 2.

§. 22. Sind mehrere Gebäude oder ist ein ganzes Dorf abgebrannt, so ist es nicht durchaus erforderlich, daß jedes Gehöfte gerade seine vormalige Stelle wieder erhalte; vielmehr muß, wenn der Zweck des Auseinanderbauens größern Zwischenraum, als den bisherigen erfordert, eben sowohl auf Verlegung der Baustellen, als auf möglichst regelmäßige Anlage und Stellung der neuen Gebäude Bedacht genommen werden.

Verordn. v. 26. März 1818. §. 1 — 6. 8 und die §. 23. allegirten Regierungsverordnungen.

Versetzung feuergefährlicher oder in feuergefährlicher Nachbarschaft stehender, oder abge-

§. 23. Es soll jeder Bewohner des platten Landes, er sey Eigenthümer oder Lastunterthan, schuldig seyn, ohne einen wirklichen Feuerschaden abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen oder in feuergefährlicher Nähe mit andern stehenden, wenngleich sonst noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude, gefallen zu lassen, wenn die Guts- und andere Obrigkeit, mit Beistimmung des Landraths, eine solche Versetzung, zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit in den Dörfern, für nöthig er-

brannter Gebäude. achtet, und der Eigenthümer oder Besitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, auch für die auf seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Garten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthschaftlicher Abschätzungen, gehörig entschädigt wird.

Nachtrag zu dem Edicte v. 15. Jan. 1796., v. 19. Apr. 1804. §. 2. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 27. Jan. 1817. Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 22 Dec 1817. Verordn. für die Städte im Regierungsbezirk Oppeln v. 19 Apr 1817. Reglem. für das platte Land im Regierungsbezirk Oppeln v. 6. Dec. 1822. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823. Publ. d. Reg. zu Danzig v. 25. Mai 1823.

Jedoch ist von dieser Vorschrift in Rücksicht auf die Lasten ohne die dringendste Veranlassung nicht Gebrauch zu machen, und in jedem vorkommenden Falle die Genehmigung der Regierung nachzusuchen.

Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823. Publ. d. Reg. zu Danzig v. 25. Mai 1823.

§. 24. Alle Vorschriften, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm die Stelle von der Obrigkeit angewiesen worden, und wie es zu halten, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden ist, sollen auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher solchen Vorschriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweisung bauet, muß angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigene Kosten niederzureißen. Dies soll auch bei dem vorschriftswidrigen Baue der Gutsobrigkeiten selbst und anderer Eingesessenen geschehen.

Edict v. 28. Aug. 1796. §. 4. und die §. 23. allegirten Regierungsverordnungen.

§. 25. Die abgebrannten Gebäude sollen, wenn sie nahe an einander gestanden haben, weiter aus einander gebaut werden.

Edict v. 15. Juni 1795. Nachtrag zu diesem Edicte v. 9. Apr. 1804. Die § 23. allegirten Regierungsverordnungen.

§. 26. Ist der Raum, auf welchem ein Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solches nach den gesetzlichen Bestimmungen wieder darauf angelegt werden kann, so sind einzelne Gebäude außerhalb des Dorfs oder Vorwerks zu erbauen.

Die §. 23. allegirten Regierungsverordnungen.

§. 27. Die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte dürfen, wenn solches irgend ausführbar ist, nicht näher, als 8 preußische Ruthen zusammen stehen. Scheunen sind am weitesten von den mit Feueranlagen versehenen Gebäuden entfernt zu erbauen.

Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 27. Juni 1817. Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec 1817. Verordn. für die Städte im Regierungsbezirk v. Oppeln v. 19. Apr. 1817. Reglem. für das platte Land im Regierungsbezirk von Oppeln v. 9. Dec. 1822.

§. 28. Kein zu einem Gehöfte gehöriges Gebäude darf unter 30 Fuß, preußische Maß, an das andere gesetzt werden.

Die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte, sollen nicht näher, als 8 preußische Ruthen zusammen stehen, wenn solches ausführbar ist.

Die §. 23. allegirten Regierungsverordnungen.

§. 29. Die Gebäude sind da, wo solches erforderlich ist, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

Die §. 23 allegirten Regierungsverordnungen.

§. 30. Bei allen nach vorstehenden Bestimmungen vorfallenden Bauten muß darauf gesehen werden, daß möglichst zwischen zwei Höfen ein Baumgarten angelegt werde, damit bei entstehender Feuersgefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen und von Hof zu Hof um sich greifen kann, vielmehr durch die dazwischen befindlichen Bäume aufgehalten wird.

Die §. 23 allegirten Regierungsverordnungen.

Abschätzung des Schadens.

§. 31. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworene Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, insofern solche nöthig seyn sollte, durch vereidete Feldmesser.

Die Taxations- und Vermessungskosten, imgleichen die Kosten für die Aufnahme des etwa nöthigen Plans werden in den Domainenämtern ganz, und in den Dörfern anderer Gutsherren zur Hälfte aus den Kreiskassen gezahlt.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 7.

In welchen Fällen keine Entschädigung Statt findet.

§. 32. Wenn der Besitzer bei der Versetzung seiner Gebäude in seinem nutzbaren Grund und Boden, oder an dessen Abnutzung nur so wenig verliert, daß der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungszustande von gar keiner Erheblichkeit ist, welches die Gutsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu erwägen hat, z. B. wenn Drei- oder Vierhüfener einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verbunden ist; so muß der Besitzer diesen Verlust ohne Vergütung allein übernehmen.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 4.

§. 33. Ein Gleiches soll auch Statt finden, wenn nicht bloß die Gebäude eines einzelnen Bauern, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden, und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

Edict v. 15 Jun. 1795. § 5.

§. 34. Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung seyn sollte, ohne große Weitläuftigkeiten geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung, oder ist der Schade von größerer Erheblichkeit; so muß solcher genau gewürdigt, und ersetzt werden.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 6.

§. 35. Wenn zur Versetzung der Gebäude oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundstücke des Besitzers bebauet werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wieder zu kultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust an dem Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet; so soll zwar keine Entschädigung Statt finden, dagegen aber solche in der Regel allemal gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächeninhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust leidet.

Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Cultur der Grundstücke darf jedoch, wenn der Schade nicht von Bedeutung, und die Entschädigung daher sehr schwierig ist, keine Vergütung verlangt wer-

den, sondern einen solchen geringen, durch eigene Industrie zu ersetzenden Verlust muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines übrigen Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 3. und die §. 23. allegirten Regierungsverordnungen.

Entschädigung des Besitzers feuergefährlicher oder abgebrannter Gebäude, a) durch Grund und Boden,

§. 36. Die Vergütung des Verlustes am Grund und Boden soll in der Regel immer, soweit solches nur immer möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht im prästationsfähigen Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hierzu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren unentgeltliche Abtretung die Gemeinden zwar zu hören, wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 8 und die §. 23. allegirten Regierungsverordnungen.

§. 37. Kann die Naturalentschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält; so muß sich Letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen.

Edict v. 15. Jun. 1795 §. 9.

§. 38. Uebersteigt die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans übersehen läßt; so muß der Landrath hiervon schleunigen Bericht an die Regierung erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder auf eine ausführbare Art modificirt, oder auch auf andere Weise für die Erleichterung der Gemeinde gesorgt werden kann.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 14.

b) durch Geld.

§. 39. Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit dem Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nachbarn verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Naturalentschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu ver-

güten ist; so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 10.

§. 40. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, und wenn hierdurch der zu ersetzende Schade vergütet werden kann, hat es dabei sein Bewenden

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 11.

§. 41. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend seyn, so muß das Fehlende aus der Gemeindecasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, (so wie andere außerordentliche Gemeindelasten), nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 12.

§. 42. Bei Regulirung der Entschädigungen muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreisremission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beiträgen, an die Regierung zur Genehmigung zu berichten, auch sobald diese Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans zu sorgen.

Edict v. 15. Jun 1795. §. 12.

§ 43. Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andere Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gutsobrigkeiten vorbehalten, wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Eingesessenen einzustehen gehalten sind.

Edict v. 15. Jun 1795 §. 15.

§. 44. Gegen Erhaltung der Entschädigungen sollen die Eingesessenen schlechterdings schuldig seyn, sich die Versetzung ihrer Gebäude nach dem Verlangen ihrer Gutsobrigkeiten gefallen zu lassen.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 16.

Verfahren beim Widerspruch des Eigenthümers der zu versetzenden Gebäude.

§. 45. Widersprechen dieselben dem Vorhaben der Letztern in Ansehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat der Landrath sie mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten zu hören, ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen und zu Protokoll zu nehmen, und davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplans an die Regierung zu berichten.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 17.

§. 46. Sind die Eingesessenen außer der Gutsobrigkeit noch andern Gutsherren dienst-, zehent- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchenbauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung an; so müssen bei der Untersuchung ihre Dienst-, Zehent- und Zinsherren, ihre Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorsteher und die Vorsteher der frommen Stiftungen zugezogen werden, auch muß von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene, oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 18.

§. 47. Gelingt es dem Landrath, ungeachtet seiner anzuwendenden Bemühung nicht, den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Eingesessenen in Güte zu schlichten; so gelangt die Sache zur Entscheidung der Regierung, welche darin nach sorgfältiger Prüfung derselben einen ausführlichen Bescheid mit den Gründen abgiebt. Diesen Bescheid hat der Landrath den sämmtlichen Interessenten schleunigst zu eröffnen; er hat ihre Erklärung zu erfordern, und wenn sie sich dabei beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranstalten; dagegen aber, wenn einer oder der andere sich dadurch beschwert findet, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, und ohne Zeitverlust die Verhandlungen mittelst Berichts an die Regierung einzusenden, welche die Entscheidung des Ministerii darüber nachzusuchen hat. Bei der hierauf erfolgten Finalentscheidung

soll es, soviel solche die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, schlechterdings sein Bewenden haben, und dagegen an keine Behörde irgend ein Recurs Statt finden.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 20. 21.

§. 48. Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabei nutzbare Grundstücke verliert, und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen, welcher die Entschädigung zu leisten hat, im Wege Rechtens in dessen ordentlichem Gerichtsstande auszumachen.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 22.

§. 49. Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, dem vom Ministerio erhaltenen Bescheide nicht Folge leisten und den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen; so sollen die Gerichte des Orts, ohne alle processualische Weitläuftigkeiten, wenn jene Pacht- oder Lastbauern sind, innerhalb einer achttägigen Präjudicialfrist gegen sie mit der Exmission verfahren, wobei von Seiten des Landraths dem neuen Annehmer die Ausführung des vorgeschriebenen Baues unter den vorgeschriebenen Modalitäten auferlegt werden muß. Ist aber der Widersprechende eigenthümlicher Besitzer seiner Stelle; so sollen die zur Ausführung des Bauplans in Ansehung seiner erforderlichen Kosten aus seinem bereitesten Vermögen beigetrieben, oder wenn die Gutsherrschaft oder ein Anderer sich zu deren Vorschuß verstehen will, auf dem Gute gehörig versichert, wenn aber ein solcher Vorschuß nicht sogleich herbeizuschaffen seyn sollte, mit Taxations- und Subhastation des Hofes unverzüglich verfahren, und dabei dem Käufer die Ausführung des Baues zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungstermine die Befugniß haben, durch seine Erklärung, dem ihm eröffneten Finalbescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen, und sich in dem Besitz desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden die Taxations- und Subhastationskosten zu tragen, imgleichen den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirenden Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten.

Edict v. 15. Jun. 1795. §. 23. 24.

§. 50. Gegen eine solche Exmission oder Subhastation soll Niemanden, selbst nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommen; sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihre Vormünder und Vorsteher ihren Regreß zu nehmen. In Ansehung der Minderjährigen soll, wenn deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt, und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden.

Edict v. 15. Jun 1795 §. 25

§. 51. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den, den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen, sollen als Polizeisachen betrachtet werden, und die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen.

Edict v. 15 Jun. 1795. §. 26

Anwendung der obigen Vorschriften auf die Gebäude der Nachbarn.

§. 52. Bei Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, sondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu sehen.

Edict v. 28. Aug 1796. § 7.

Verantwortlichkeit der Obrigkeiten, Beamten und deren Stellvertreter, welche Abweichungen von den obigen Vorschriften gestatten.

§. 53. Keine Obrigkeit, kein Beamter oder deren Stellvertreter darf eine Abweichung von den Vorschriften des Edicts vom 28. Aug. 1796 gestatten, widrigenfalls selbige, wenn durch die Authorisation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, sie angehalten werden sollen, solchen auf ihre Kosten abzureißen, und aus eigenen Mitteln in einer dem Gesetze gemäßen Art wieder herzustellen.

Dasselbe Edict §. 5.

§. 54. Die Polizeibeamten jeden Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorschriftswidrig gebauet wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreises Anzeige machen. Wenn sie oder die Landräthe etwas versäumen, sind sie dafür verantwortlich.

Dasselbe Edict §. 5.

§. 55. Die Erlaubniß zu Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften muß allemal durch den Landrath des Kreises bei der Regierung nachgesucht werden. Wer ohne diese Erlaubniß bauet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er den vorschriftswidrigen Bau wieder abbrechen muß.

Die §. 23 allegirten Regierungsverordnungen.

§. 56. Es darf daher keine Obrigkeit und kein Beamter bei der §. 53. bestimmten Strafe, zu dergleichen die Erlaubniß ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen; vielmehr muß, wenn ein Fall vorkommt, welcher sich zur Ausnahme zu qualificiren scheint, davon dem Landrath des Kreises Anzeige gemacht, von diesem die Sache untersucht, darüber umständlicher Bericht an die Regierung erstattet, und deren Entscheidung erwartet werden.

Dasselbe Edict §. 6.

Anwendung der Vorschriften der Edicte v. 15. Juni 1795, 28 Aug. 1796 und des Nachtrags vom 19. April 1804 auf andere Provinzen, außer der Kurmark.

§. 57. Die obige Verordnung v. 15. Jun. 1795, vom 28. August 1796, und der Nachtrag zu derselben vom 19. April 1804 sind zwar zunächst für die Kurmark erlassen, da sie indessen auf den allgemein rechtlichen Grundsätzen des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 8. §. 29 bis 31. beruhen, und nichts enthalten, als eine nähere Belehrung der Behörden über deren Anwendung; so ist von dem Ministerio der Polizei durch die Verfügung v. 20. Jul. 1813 an die Regierung zu Gumbinnen bestimmt: daß die vorgedachten Verordnungen auch in den Provinzen Ostpreußen und Lithauen in Ausübung gebracht werden sollen.

Public. d. Regierung zu Gumbinnen v. 25. Mai. 1823.
Public. d. Regierung zu Danzig v. 25. Mai 1823.

Aus gleichem Grunde kann auch in den übrigen Provinzen nach solchen Vorschriften verfahren werden, indem den Polizeibehörden im Allgemeinen die Pflicht obliegt, Feuergefährlichkeiten bei den Bauten und Reparaturen zu verhüten, und deshalb zweckdienliche Maaßregeln zu ergreifen.

Verbot in den Schmiedewerkstätten statt

§. 58. An allen Orten, wo die Landschmieden außer den hölzernen Laden keine Fenster haben, müssen selbige damit versehen, und die Fenster bei Tage und so lange in der Werkstätte gearbeitet wird, stets zugehalten, die

hölzernen Laden aber bloß bei Nachtzeit angelegt werden.

der Fenster, hölzerne Laden zu haben.

Contraventionen hiergegen werden mit zwei Thlr. Strafe geahndet.

Circul. v. 23. Febr. u. 16. Apr. 1798. (Kornsche Ed. Samml. Th. 6. S. 51. 52.) Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 23.

Abschaffung der Hakelwerkzäune.

§. 59. Die großen Hakelwerkzäune, welche bei entstehendem Brande zur Vergrößerung des Feuers Gelegenheit geben, indem selbige mit Wachholder-, Fichten- oder anderm leicht feuerfangenden Strauchwerk oben über dem Hakelwerke angefüllt sind, sollen gänzlich abgeschafft, und wo Lehm vorhanden ist, die Gehöfte mit Wellerwänden und Feldsteinen, sonst aber mit Bohlen oder gut geflochtenen Strauchzäunen eingeschlossen werden.

Feuerordn. für das platte Land des Herzogthums Pommern v. 28. Jun. 1772. §. 18.

Anpflanzung stark belaubter Bäume zwischen den Gehöften und den leeren Plätzen der Dorfstraßen.

§. 60. Die Feuerpolizeicommissarien müssen dafür sorgen, daß da, wo es thunlich ist, zwischen den einzelnen Gehöften und auf den leeren Plätzen der Dorfstraße stark belaubte Bäume, z. B. Nußbäume, gepflanzt werden, weil solche zur Hemmung der Feuersbrunst sehr beitragen.

Instruct. d. Regierung zu Frankfurt v. 4. Sept. 1818. Vorschrift d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821., der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821. Abschn. 1. §. 29.

Anlegung der Blitzableiter

§. 61. Blitzableiter dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeiobrigkeit angelegt werden.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 80.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die electrische Materie von Wetterableitern, wenn Metalle oder andere electrische Substanzen in deren Nähe gebracht werden, augenblicklich abspringt, und sich den gedachten Gegenständen mittheilt.

Aus diesem Grunde sind für Unerfahrne, und besonders für Kinder Wetterableiter, wenn solche an den Fronten der Gebäude auf der Straße herabgeführt werden, gefährlich, auch wird, da in diesen Fällen die Ableitungsstangen vorgeschriebenermaaßen mit einem Gitter umgeben seyn müssen, in den Städten dadurch der Bürgersteig verengt.

Es dürfen daher die Gewitterableiter durchaus nur

dann auf die Straße herabgeführt werden, wenn die Localität dies nicht anders gestattet, und wenn dazu auf den deshalb an die Regierung zu erstattenden Bericht, die Genehmigung ertheilt ist.

Die jetzt schon bestehenden, auf den Straßen angelegten Wetterableiter können, jedoch unter der Einschränkung fortbestehen, daß in den Städten und Dorfstraßen um dieselben ein Bretterverschlag, wenigstens 1½ Fuß vom Ableiter selbst entfernt, 8 Fuß hoch angebracht, und solcher, vorzüglich in Städten, mit derjenigen Farbe angestrichen wird, welche zu der des dazu gehörigen Hauses sich eignet.

Auf Höfen, Gärten u. s. w. ist es ausreichend, die Ableiter mit einem Gitter zu versehen, da vorauszusetzen ist, daß jeder Hauswirth die Bewohner mit der Gefahr bekannt machen wird, welche damit verknüpft ist, wenn man sich dem Ableiter nähert, wenn ein Gewitter in der Nähe ist.

Public. d. Regierung zu Breslau v. 11. Jul. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 9. H. 3. S. 711.)

Zweites Kapitel.

Von der Verhütung der Feuergefährlichkeit der Feuerstellen, und dem Verfahren dabei.

Verbot der in verblendeten Holzwänden stehenden Feuerstellen.

§. 1. Keine in verblendeten Holzwänden stehende Feuerstellen dürfen geduldet, sondern müssen mit Mauern versehen werden.

Edict v. 28. Nov. 1718. Cirkul. v. 5. Aug. 1788. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 10. Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 23. Feuerordnung für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. §. 4. 5. Feuerordnung für Potsdam v. 13. Octbr. 1772. § 3. Feuerordnung für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 1. Feuerordn. für das platte Land v. Pommern v. 24. Mai 1756. §. 5.

Diejenigen Hauseigenthümer, welche hölzerne oder geklebte Feueressen besitzen, sollen in zwei Thaler Polizeistrafe verfallen.

Verordn. der Regierung zu Merseburg v. 20 Apr 1819. Feuero für d platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756 §. 5.

§. 2. Gebäude, welche ein an das andere stehen, sie mögen ganz massiv, oder von Fachwerk erbauet werden, müssen von Grund aus bis an die äußerste Dachspitze

massive oder wenigstens einen Fuß starke Brandmauern haben.

Verordn. für die Städte der Regierung zu Oppeln v. 19. Apr. 1817. §. 12.

§. 3. Die Brandmauern sollen so hoch aufgeführt werden, als der Schwiebbogen geht, und in denselben und über dem Feuerheerde dürfen keine Tragebalken oder Rahmen gestattet werden.

Höhe und Dicke der Feuermauern

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756 §. 5.

§. 4. Sie sollen wenigstens so dick seyn, als ein Mauerstein lang ist, und keine hölzerne Küchen sollen geduldet werden.

Reglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18 Jan 1772 § 10 Feuerordnung für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756 §. 5.

§. 5. Wo es die große Armuth nicht gestattet, die Feueressen auf dem Lande von gebrannten Steinen aufzuführen, müssen die vorhandenen in solche von Luftziegeln umgewandelt, jedoch dauerhaft angefertigt werden.

Aufführung derselben von gebrannten oder Luftsteinen.

Verordn. der Regierung zu Merseburg v. 20 Apr. 1819. Public d. Regierung zu Reichenbach v 22. Dec 1817. Regl. der Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 29.

§. 6. Die mit gut getrockneten Lehmsteinen aufgeführten Küchenwände sind bloß mit Lehm zu vermauern.

Public d Regierung zu Reichenbach v 22. Dec 1817. Reglem d Regierung zu Oppeln v 9 Dec 1822 §. 29. Verordnung der Regierung zu Merseburg v. 20 Apr 1819.

§. 7. In die Brandmauern dürfen keine Balken gelegt, sondern es müssen dieselben jedesmal in einen, von der Brandmauer 1½ Zoll ab, anzubringenden Wechsel, in dem die Zwischenbreite mit Lehm auszufüllen ist, eingelassen werden.

Verbot, in Feuer- oder Brandmauern Holz zu legen.

Instruct der Regierung zu Breslau v 16. Jul 1811. Verordn v 23. März 1820 Reglem d Regierung zu Oppeln v 9. Dec 1822 § 26. Verordn d. Regierung zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823

§. 8. Die Brandmauern dürfen nicht gegen Bretter oder Holz, oder gegen verblendete Holzwände gesetzt, auch kein Holz darein geflochten werden.

Verbot, sie gegen Bretter, Holz oder verblendete Holz-

Verordn. v. 1. Oct 1808. u v. 14. Jan. 1816. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct. 1773. Tit. 1. §. 3. Feuerordn.

wände zu setzen. für die Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 6. Instruct. d. Reg. zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

§. 9. Den Zimmerleuten soll bei Gewinnung des Meisterrechts angedeutet werden, daß sie bei Verlust desselben keine Feuermauern mit Holz aufführen, und daß sie für ihre Gesellen bei einer Contravention haften müssen.

Reglem. für das platte Land d. Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 10.

Verbot, Feuerheerde an Holzwände zu setzen.

§. 10. Feuerheerde dürfen nicht an verblendete Holzwände, sondern müssen an tüchtige Brandmauern gesetzt werden.

Edict v. 28. Nov. 1718. Cicul. v. 5. Aug. 1788.

Anlage der Rauchfanghölzer und Räucherstangen

§. 11. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß und in wagrechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt werden, und in den Winkeln, oder wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt und an die Decke angeholzt werden. Bei einer geringern Entfernung sind die Rauchfanghölzer zu gipsen.

Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt seyn.

Wo hölzerne Räucherstangen vorhanden sind, dürfen sie nicht durchreichen, und nicht in den Schornsteinwangen liegen, sondern müssen auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

Instr. d. Reg. zu Breslau v. 3. Aug. 1823.

Einreißen der über dem Feuerheerde hangenden Horden u. Rahmen

§. 12. Die über dem Feuerheerde hängenden Horden oder Rahmen, welche zum Holztrocknen dienen, sollen eingerissen werden.

Verordn. v. 7. Oct. 1808. Edict v. 18. Jan. 1816. Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 5. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 22. Dec. 1817. §. 12.

Einrichtung der Brauhäuser und Branntweinbrennereien und aller derjenigen Feuerstellen, in

§. 13. Ein Brauhaus und eine Branntweinbrennerei muß nicht allein eine geräumige, massive Küche und einen massiven Schornstein, sondern auch massive Umfassungswände, und letztere eine gewölbte Decke haben, so daß der Raum, in welchem das Brauen, Branntweinbrennen und das Malzdarren geschieht, völlig massiv und überwölbt seyn muß.

Edict v. 1. Oct. 1808 u. v. 28. Nov. 1818. Circul. v. 5. Aug. 1788. Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark

v. 20. Apr. 1773. Tit. 1. §. 5. Feuerreglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 23. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. §. 3. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 4, 5 u. 13. Public. d. Regierung zu Reichenbach v. 21. Dec 1817. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 42. Verordn. v. 30. Nov. 1819. Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 18. Apr. 1819. Publ. d. Regierung zu Reichenbach v. 21. Oct. 1817. Publ. d. Reg. zu Danzig v. 27. März 1821. Publ. d. Reg. zu Breslau v. 9. Jan 1812. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 27. Jan. 1817.

welchen die Bewohner eines größern, als zur gewöhnlichen Hauswirthschaft erforderlichen Feuers bedürfen.

§. 14. Seifensieder, Lichtzieher u. s. w. bedürfen nächst den Bäckern, Brauern und Brennern zu ihrem Gewerbe vorzüglich fester und sicherer Feuerstellen. Bei neuen Anlagen der Gewerbetreibenden dieser Art in Städten oder geschlossenen Dörfern, und bei Hauptreparaturen in den schon vorhandenen Anlagen ist darauf zu halten, daß die Feuerstellen nicht nur durch massive Ringwände, sondern auch durch Gewölbe sicher gestellt werden.

Die vorbenannten und überhaupt alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu den Feuerarbeitern gehören, oder welche zu ihrem Gewerbe eines größern, als des zu einer gewöhnlichen Hauswirthschaft nöthigen Feuers bedürfen, sollen keine neue Wohnung beziehen und ihre Wohnung nicht verändern, ohne vorher der Polizeibehörde zur Prüfung der Zulässigkeit und Feuersicherheit Anzeige gemacht, und ihre Genehmigung erhalten zu haben.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 22. 23.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Einrichtung eines besondern Malzdarrengebäudes.

§. 15. Auch ein besonderes Malzdarrengebäude soll massiv und mit einer gewölbten Decke versehen seyn.

Die §. 12. allegirten Verordnungen.

Beschaffenheit der Horden in demselben.

§. 16. Es sollen keine andere Horden, als von Draht gelitten und die hölzernen Darren müssen weggeschafft werden.

Circularrescr. v. 3. Nov. 1686. Edict v. 28. Nov. 1718. §. 10.

Versagung des Gewerbescheins zum Brauen

§. 17. Wenn die Feuersicherheit der Brau- und Brennereigebäude nicht nachgewiesen ist, soll der Gewerbeschein zum Brauen und Brennen geradezu versagt werden. Es müssen daher diejenigen, welche solche Gewerbe treiben wollen, sich zuvor mit ihrem Gesuche an

und Brennen, wenn ihnen die Feuersicherheit der Brauhäuser u. Branntweinbrennereien nicht nachgewiesen ist.

die Ortspolizeibehörde wenden, und vorausgesetzt, daß ihnen der Betrieb des Gewerbes gesetzlich an sich gestattet werden kann, zuvor zur feuersichern Einrichtung des Gelasses schreiten, ehe ihnen der Gewerbeschein ertheilt werden kann.

Publ. d. Reg. zu Breslau v. 9. Jan. 1812. Verordn. v. 26. Mai 1818. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 43.

Wegschaffung feuergefährlicher Brauhäuser, Branntweinbrennereien und Malzdarrengebäude.

§. 18. Die Brau- und Branntweinbrennerei-, so wie auch die Malzdarrengebäude, welche wegen ihrer Baufälligkeit nicht mehr feuersicher gemacht werden können, sollen weggeschafft werden.

Circularrescr. v. 3. Nov. 1686. Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. Verordn. v. 30. Nov. 1819. Regl. d. Reg. zu Oppeln §. 42. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 27. Jan. 1817.

Massiver Bau der Schmiedewerkstätten.

§. 19. Die Schmiedewerkstätten müssen massiv, mit Ziegeln gedeckt und wenigstens 40 Fuß von andern Gebäuden erbaut, und die nicht so erbauten hiernach abgeändert werden.

Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. Verord. d. Reg. zu Gumbinnen v. 12. Dec. 1817. Publ. d. Reg. zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

§. 20. Die an verblendeten Holzwänden oder überhaupt gegen Holz stehenden Schmiedeessen dürfen daher nicht geduldet, sondern sie müssen gegen eine tüchtige Mauer zwei Stein dick gesetzt und mit steinernen oder Lehmwänden von allen Seiten umzogen werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1708. Edict v. 14. Jan. 1716. Edict v. 28. Nov. 1818. Edict v. 8. Jan. 1724. Feuerreglem. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 4. 5. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct. 1773. §. 3. Feuerreglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 23. Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. Th. 1. §. 1. Feuerlöschordn. v. 13. Dec. 1776. Tit. 1. §. 1. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 24.

§. 21. Es dürfen daher keine hölzerne Stühle, Balken und Schwellen sich umher befinden.

Schlesische Landfeuerordn. v. 13. Dec. 1776. Tit. 1. §. 1. Reglem. d. Reg. zu Oppeln. v. 9. Dec. 1822. §. 24.

Entfernung derselben von

§. 22. Die Schmiedewerkstätten, welche nicht frei, geräumig und ohne Gefahr stehen, sollen weggerissen und an einen sichern Ort gesetzt werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1708. Ed. v. 14. Jan. 1716. Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719

andern Gebäuden.

Die in den Dörfern befindlichen Schmiedewerkstätten sollen nicht gelitten und vor die Dörfer verlegt werden, so daß den benachbarten Häusern kein Schade geschehen kann.

Verordn. v. 1. Oct. 1808. Edict v. 14. Jan. 1716. Ed. v. 8. Jan. 1724

Sie sollen nicht dicht bei den Häusern, sondern entweder außerhalb des Dorfes stehen, oder an solche Orte gesetzt werden, daß sie keinen Schaden thun können.

Feuerordn für das platte Land der Kur- und Mark Brandenburg v. 26. Jan. 1701. §. 6.

§. 23. Sie müssen in den Dörfern von den Wohnhäusern, bei 20 Thlr. Strafe wenigstens 20 Ellen ab gebaut werden.

Patent v. 16. Juli u. 20 Aug. 1754. Patent für Schlesien v. 16. Juli und 20. Aug. 1734. Reglem. v. 19. Mai 1765 Regl. d. Reg. zu Oppeln v 9. Dec. 1822 §. 22. Regl. für das platte Land in Preußen v 3. Juli 1770. § 9.

Verbot, Schmiedewerkstätten in den Häusern der Schmiede auf dem platten Lande zu dulden.

§. 24. In den Häusern der Dorfschmiede sollen keine Schmiedewerkstätte angelegt und geduldet, und wo solche vorhanden sind, eingeschlagen, und es müssen solche vor dem Dorfe an feuersichere Orte gesetzt und mit wohlvermauerten und geräumigen Essen und Brandmauern versehen werden.

Feuerordn. für das platte Land im Herzogthum Pommern v. 24. Mai 1756. §. 15. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 9.

Verbot, neue Schmiedewerkstätten ohne Anweisung des Landraths zu bauen.

§. 25. Neue Schmiedewerkstätten dürfen schlechterdings nicht eher erbaut werden, als bis der Landrath des Kreises die Anweisung gegeben hat, wo und wie sie anzulegen sind. Eine ohne solche Anweisung erbaute Schmiede soll, wenn bei der Visitation die mindeste Gefahr davon wahrgenommen wird, sofort eingeschlagen, und derjenige, welcher sie gebaut hat, auf das schärfste bestraft werden.

Mandat v. 1. Oct. 1708. Edict v. 14. Jan. 1816. und v. 28 Nov. 1718. Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. § 9.

Wegschaffung feuergefährlicher Schmiedewerkstätten, wenn

§. 26. Die Schmiedewerkstätten, welche nicht mehr in feuerfesten Stand gesetzt werden können, sollen bei Zeiten weggeschafft werden.

sie nicht in feuerfesten Stand gesetzt werden können.

Circul. v. 5. Aug. 1788.

§. 27. Die Hopfendarren dürfen nicht dicht an den Häusern stehen.

Feuerordn. für das platte Land der Kur- u. Mark v. 26. Jan. 1701. §. 6.

Verbot, die Hopfendarren dicht an den Häusern zu dulden.

Drittes Kapitel.

Von der Verhütung der Feuergefährlichkeit bei der Bedachung, und dem Verfahren dabei.

Verbot der Dächer von Stroh, Rohr, Schindeln und Brettern, a) in den Städten,

§. 1. Welches Unglück und welchen Schaden brennende Holzschindeln und Strohschöben bei entstehendem Brande, zumal wenn einiger Wind entsteht, anrichten; wie sie öfters das Feuer in einer Dorfgegend verbreiten, die mehrere hundert, ja tausend Schritte von dem Brandorte entfernt ist; wie ein Jeder besorgt seyn muß, sein Stroh- oder Schindeldach vor dem Flugfeuer zu schützen; welche lebensgefährliche Anstrengung und Menschenkräfte dazu gehören; wie endlich das Feuer wüthet, wenn es nirgend Widerstand und Aufenthalt, sondern überall ungehinderten Eingang und verzehrbare, auch noch dabei so leicht entzündbare Gegenstände antrifft; ist einem jeden Landbewohner durch die vielen, jedes Jahr sich ereignenden Unglücksfälle, zur Genüge bekannt, und er ist gewiß auch fest überzeugt, daß so manches Haus, ja so manches Dorf, von der gänzlichen Einäscherung hätte gerettet werden können, wenn nur ein massives, oder wenigstens ein mit einem feuerfesten, unverbrennlichen Dache versehenes Gebäude in der Zwischenreihe gestanden, und die übrigen angrenzenden vor dem Abbrennen geschützt hätte, und wenn das Flugfeuer hätte vermieden werden können.

Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817.

§. 2. Es sollen daher Dächer von Schindeln, Stroh, Rohr oder Brettern in den Städten, auch auf Neben- und Hintergebäuden, Ställen, Holzschauern und Wagenremiesen gar nicht gelitten, sondern heruntergerissen und mit gebrannten Ziegeln gedeckt werden.

Ed. Samml B V. S. 247. u. f. Edict. v. 25. Nov. 1718., v. 12. Aug. 1720. u. v. 16. März 1720. Verordn. v. 1. Jul 1731. Public. d. Reg. zu Oppeln v. 28. Febr. 1818. Patent v. 16. März 1732. Patent v. 12. Aug. 1770. Reglem. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. §. 25. Feuerreglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. §. 11. Feuerordn. für

die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 8. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 23.

§. 3. Auch die in der Stadt gelegenen Garten- oder Lusthäuser, wenn Schornsteine oder Kamine darin angelegt werden, dürfen nicht anders gedeckt werden, insofern sie nicht wenigstens 50 Schritte von allen Häusern oder Nebengebäuden entfernt sind.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. II. §. 2.

§. 4. Auch außerhalb, aber in der Nähe der Stadt oder der Wohnhäuser in den Vorstädten müssen die Scheunen mit Ziegeln gedeckt werden.

Verordn. für die Städte im Bezirk der Reg. zu Oppeln v. 19. Apr. 1817. §. 13.

b) in den Flecken u. auf dem platten Lande.

§. 5. Auch in den Flecken und auf dem platten Lande sollen neue Gebäude nicht mit Stroh, Schindeln, Rohr und Brettern, sondern mit Ziegeln gedeckt werden.

Feuerreglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18 Juni 1772. §. 15. Reglem. d. Reg zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817. Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 28. Febr. 1818.

Vom Landrathe zu ertheilendes Attest, daß die Wohngebäude nicht mit Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt sind.

§. 6. Die Landräthe sollen in den Bautaxen allemal attestiren, daß das Wohngebäude nicht mit Stroh, sondern mit Ziegeln gedeckt ist.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 65.

Gestattung der bereits vorhandenen Gebäude mit andern als Ziegeldächern, wenn das Unvermögen die massive Bauart verhindert, und eine

§. 7. Wo aber nach der Oertlichkeit die Beschaffung von Ziegeldächern auch in den Städten nicht veranlaßt werden kann, darf solche bei einer andern Gelegenheit, als bei dem Bau der Gebäude nicht gefordert werden. Wo auch erwiesenes Unvermögen eine solche massive Bauart verhindert, und die Unterstützung aus Communalmitteln nicht erlangt werden kann, muß nach den Umständen eine mildernde Verfügung getroffen werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 25. März 1826.

§. 8. In den Städten und Vorstädten der Regierungsbezirke Reichenbach und Oppeln sollen aber die Schindeldächer nach und nach gänzlich abgeschafft, und daher

Unterstützung aus Communalmitteln nicht erlangt werden kann.

a) müssen ganz neue Gebäude ohne Ausnahme mit Dachziegeln gedeckt werden;

b) bei einer Hauptreparatur am Dache, z. B. durch Veränderung des Sparrwerks, der Unterzüge oder Dachstühle u. drgl. soll, ehe das alte Dachgesparre aufs neue gedeckt werden darf, untersucht werden:

α) ob die Wände oder Mauern des Gebäudes noch in solchem Stande sich befinden, daß sie ein Ziegeldach zu tragen im Stande sind? oder

b) ob sie nicht mit verhältnißmäßigen, den örtlichen Werth des Gebäudes nicht übersteigenden Kosten dazu geschickt gemacht werden können?

Abschaffung der Schindeldächer in den Regierungsbezirken von Reichenbach und Oppeln.

Findet der dabei zu Rathe gezogene Königl. Baubediente, daß dies möglich und zulässig ist, so ist die Auflegung des Ziegeldachs selbst dann unerläßlich, wenn auch bei dieser Gelegenheit das noch auf Zwischenrinnen eingerichtete Dachgesparre nicht mit der Traufe nach der Straße gekehrt, folglich zu einem Giebeldache umgeschaffen werden muß.

Der Einwand, daß die Sparren und der Dachstuhl nicht stark genug sind, um Ziegeln zu tragen, vornehmlich wenn nicht von den Hauptwänden die Rede ist, muß als unstatthaft zurückgewiesen werden, und der Bauende hat diese ermangelnde Tragbarkeit bewerkstelligen zu lassen.

Publ. d. Reg. zu Reichenbach v. 22 Dec. 1817. Verordn. für die Städte im Bezirk d. Reg. zu Oppeln v. 19. Apr. 1817. §. 13.

Gestattung der Lehmschindeln oder der Strohdächer mit Lehm durchflößet, und Anweisung dazu.

§. 9. Auf dem platten Lande im Regierungsbezirk Coblenz und Schlesien ist es erlaubt, dort, wo die Schieferdächer zu theuer und die Ziegeln oder Pfannen nicht leicht zu bekommen sind, Lehmschindel- oder Strohdächer mit Lehm durchflößet nachzugeben, welche dauerhafter, feuerfester und eben so wohlfeil sind, als die gewöhnlichen Strohdächer;

Publ. d. Reg. zu Coblenz v. 28. März 1819.

besonders auf den Ställen und Scheunen.

Publ. d. Reg. zu Reichenbach v 22. Dec. 1817. E. §. 2. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. § 58.

In der Erfindung der sogenannten Lehmschindeln oder Lehmschoben bietet sich eine besonders feuersichere Bedachung dar; daher haben die Regierungen zu Min-

den und zu Reichenbach verordnet: daß auf dem platten Lande, besonders nach einem vorgefallenen Brande, wenn aus mancherlei erheblichen Rücksichten die Bedeckungsart mit Dachziegeln bei Seite gesetzt werden muß, die Lehmbedachung auch auf neue Gebäude angewendet werden soll.

Public. d. Regierung zu Minden v. 3 Sept 1825. Public. d. Regierung zu Reichenbach v 22. Dec 1817.

Diese Lehmschindeln verdienen aber nur dann eine Empfehlung, wenn sie gut und tauglich angefertigt werden, d. h. wenn die obere, eigentlich das vor Regen und Nässe schützende Dach ausmachende Strohschicht so dick gemacht wird, daß die darunter liegende Lehmplatte den nöthigen Schutz erhält und nicht erweicht werden kann.

Es wird dies aber gewöhnlich außer Acht gelassen, die Strohschicht wird zu dünn und von zu schlechtem Stroh gemacht, und so das Lehmschindeldach bald wieder dem Verderben Preis gegeben; daher mag es wohl kommen, daß der Landmann noch nicht mehr Vertrauen zu dieser Art von feuerhaltenden Bedachungen gewonnen hat.

Public. d. Regierung zu Breslau v. 10. Nov. 1825. (v. Kamptz Ann. B. 10. H. 1. S. 147. u. f.)

§. 10. a) Wenn eine gründliche Anweisung zur Anfertigung der Lehmschindeldächer, so vollständig, daß jeder Arbeiter ohne Unterschied die letzteren danach sollte verfertigen können, eine äußerst weitläuftige, und schon aus diesem Grunde, eine vergebliche Arbeit seyn würde, indem man nicht hoffen könnte, von der Mehrzahl verstanden zu werden; so darf man um so mehr alle Theile der eigentlichen bloßen Strohdeckerarbeit als bekannt voraussetzen, weil die Lehmschindeldächer an die Stelle der Strohdächer treten sollen, mithin deren Anfertigung auch den vorhandenen Strohdeckern zusteht, und sehr leicht von denselben erlernt werden kann. Unter solchen Umständen muß sich die ganze Anweisung bloß darauf beschränken: ein deutliches Bild von einem Lehmschindeldache zu geben, und dessen Abweichung von dem bekannten Strohdache zu zeigen.

So wie die Anfertigung der Strohdächer in verschiedenen Gegenden verschieden angetroffen wird, so ist

dies nicht minder der Fall bei der Anfertigung der Lehmschindeldächer; indessen kommt es auch darauf nicht an, und es mag die Verbesserung der Handgriffe immerhin der Erfahrung der hiermit umgehenden Arbeiter überlassen bleiben, wenn nur der Zweck, durch richtige Anwendung des Lehms, dem Stroh seine Entzündbarkeit zu nehmen, erreicht wird.

b) Zuerst ist zu bemerken, daß der Lehm zu den Lehmschindeldächern nie zu fett seyn kann, dagegen allzu magerer Lehm bei weniger Dauer den Zweck nur in einem verhältnißmäßig geringeren Grade erfüllt, und unreiner Lehm durchaus vorher gereinigt werden muß.

c) Die Anfertigung der Lehmschindeln geschieht am besten auf folgende Weise:

Es wird von gutem geraden Deckstroh auf einem Tische eine Lage Stroh von 1½ Fuß breit, 1 Zoll dick, regelmäßig neben einander liegend ausgebreitet, so daß die Stammenden dem Arbeiter zur Linken, die Aehren ihm zur Rechten liegen. Indem er mit der linken Hand ein kleines, 2 Fuß langes Brett queer über die Stammenden legt und aufdrückt, kämmt er mit einer Art von Kamm oder Harke, welches Instrument er in der rechten Hand hält, einigemal durch die ganze Länge des Strohes, damit die Halme sich recht gerade übereinander legen.

Der vorher zwar ganz durchnäßte, jedoch nicht allzu flüssige Lehm wird nun aufgetragen, und mit einer Kelle oder einem Streichbrette 1 Zoll dick, dergestalt ausgebreitet, und zwischen die Strohhalme eingedrückt, daß sowohl am Stammende als auch am Aehrenende etwa 6 Zoll der Länge unbestrichen bleiben, allwo dann 2 Stück 2 Fuß lange Hasel- und andere fingerdicke und gerade Stöckchen aufgelegt, und die Strohenden umgeschlagen in die Leimdecke, mit der Kelle tüchtig eingedrückt, und noch mit Lehm bestrichen werden. Nunmehr ergreifen 2 Arbeiter die 4 herausstehenden Enden der Stöckchen, und tragen die Lehmschindel von dem Tische ab auf einen schattigen Ort zum Trocknen, wonächst auf die beschriebene Art mit einer zweiten, dritten u. s. w. Schindel verfahren wird.

d) Sobald die erste verfertigte Schindel nur einen solchen Grad der Austrocknung erhalten hat, daß die

Oberfläche des Lehms nicht mehr klebt, so wird dieselbe umgewendet und auf den Tisch gelegt, und auch ihre Rückseite mit Lehm überstrichen, welches nicht stärker zu seyn braucht, als daß die Zwischenräume des Strohes völlig ausgefüllt sind, und hiernach legt man sie zum zweiten Male zur Austrocknung hin.

Die zuletzt bereitete Seite kommt bei der Auflegung auf das Dach auswendig zu liegen.

e) Hat man nun eine Anzahl Schindeln auf diese Art fertig, und nur an ihren beiderseitigen Oberflächen lufttrocken, ohne durchgängig getrocknet zu seyn, so wird zuerst diejenige Seite des Gebäudes, welche am wenigsten den Stürmen ausgesetzt ist, und welche vorher ganz genau eben, so wie zum Strohdache gelattet und gewindbördet worden, damit dergestalt von unten nach oben belegt, daß jede höhere Reihe die nächst niedrigere um etwas überdeckt. Wie das Aufziehen auf das Dach bewirkt wird, ohne die Lehmschindel zu beschädigen, sieht jeder gewandte Arbeiter leicht ein. Die Befestigung auf dem Dache geschieht, indem man jeden obern Schindelstock auf die Oberkante der Latte legt, und mit 2 halben Brettnägeln an dieselbe befestigt. Bei der Belegung hat der Decker in einem Dachkasten nassen Lehm bei der Hand, und giebt mit der Kelle davon, soviel als nöthig, auf die Stelle, wo die obere Schindel die untere bedeckt, damit sie sich gehörig verbinden. Eben damit werden auch die Seitenfugen verstrichen, damit sie genau aneinander schließen.

f) Sobald nun eine solche Breite des Daches, als man auf einmal mit Stroh überdecken kann, auf die vorbeschriebene Art mit Schindeln belegt ist, wird ein ordentliches Strohdach auf die Schindelung gedeckt, und dessen Weidenbänder werden durch die Schindel durch, auf die Latten gebunden. Die Arbeit des Strohdaches selbst, wird hier als bekannt vorausgesetzt, und deshalb braucht nur erinnert zu werden, daß jede neue Lage Stroh, sobald sie gebunden ist, mit dünnem Lehm dergestalt durchgossen wird, daß alle Zwischenräume des Strohs bis auf die Lehmschindel von Lehm angefüllt sind.

Wie dünn die Masse zum Ausgießen gehalten werden muß, damit sie eindringt, und doch nichts durch

die Lehmschindel durchläuft, wird jeder Arbeiter durch den ersten Versuch leicht erkennen; — damit die Feuchtigkeit, welche von jeder höheren Strohlage wieder auf die untere wirkt, durch das oftmalige Wiederholen des Ausgießens nicht endlich den untern schädlich werde; so muß man die Oberfläche jeder Strohlage, nachdem sie mit dünnem Lehm übergossen worden, einen halben Zoll stark mit ziemlich steifem Lehm überstreichen und mit der Kelle fest eindrücken.

g) Ist man mit dieser Arbeit endlich bis zum Dachforste vorgerückt, so bleiben die Aehrenenden der letztern Dachgebunde wie beim Strohdache überstehen, um sie, sobald man von der andern Seite dagegen kömmt, überbiegen und den letzten Dachstock der zweiten Seite damit bedecken zu können. Die letzten Enden der zweiten Seite werden so fein als möglich mit denen der ersten Seite kreuzend durcheinander gesteckt, die der ersten Seite auf die oberste Latte der zweiten Seite, und die der zweiten auf die oberste Latte der ersten Seite gebunden, und die Aehrenenden nun nach Bedarf verhauen, damit sie zwar eine durchgängig gleiche Dicke des Daches, aber keine Unebenheit bewirken. Endlich wird der ganze Forst nach geschehenem Ausguß mit dünnem Lehm, nochmals mit stärkerem Lehm überstrichen, ein Sattel von dünnem Rasen gut übereinander deckend aufgelegt, und mit einem hölzernen Hammer fest und eben angetrieben.

h) Geübte Lehmschindeldecker wissen ihre Arbeit so einzurichten, daß man, nachdem das Dach fertig ist, von Außen gar keinen Lehm sieht, obgleich jede Strohstoppel höchstens einen Zoll aus demselben hervorsteht; sollte dies aber minder geübten nicht glücken, so wird der erste Regen den Ueberfluß von Lehm von der äußern Dachfläche mit sich nehmen, und nunmehr weiter nichts, als ein Strohdach sichtbar seyn, welches aber von Außen nicht brennt, weil alle seine Zwischenräume mit Lehm angefüllt, und mittelst der Schindellage, Sparren und Latten vor dem Erglühen geschützt sind. Auch selbst beim innern Brande wird ein solches Dach nur langsam durch das Abbrennen der Bindweiden zerstört, und dient im Herabstürzen eher zur Dämpfung der Flammen als zu deren Vermehrung. Die Stärke dieses Dachwerks

hält man mit Inbegriff der Schindeln nicht über 10 Zoll; es hat auch in dieser Stärke, selbst an der Wetterseite eine längere Dauer, als ein 12zölliges Strohdach, weil der Lehm das Aufheben der Strohstengel, das Eindringen des Sturms und das Zehren der Herbst- und Winterwitterung vermindert. Entförstung, denen die Strohdächer häufig ausgesetzt sind, kommt hier fast gar nicht vor.

Public. d. Regierung zu Minden v. 3. Sept. 1825.

Verbot, an alten Strohdächern Reparaturen von Bedeutung vorzunehmen.

§. 11. An alten Strohdächern dürfen nicht Reparaturen von solcher Bedeutung vorgenommen werden, aus welchen die Absicht hervorleuchtet, die Verordnungen, nach welchen kein neues Strohdach angefertigt werden soll, zu umgehen, und unter dem Namen einer Reparatur, die Anlage eines neuen Strohdachs auf mehrere Jahre zu machen. Wer gegen diese Vorschrift fehlt, soll von der Polizeibehörde aufgefordert werden, die Arbeit sogleich einzustellen, und das bereits Verfertigte binnen drei Tagen wieder wegzunehmen. Unterläßt dies der Contravenient; so muß die Ortsbehörde die Wegnahme auf dessen Kosten veranstalten, und ihn in eine Polizeistrafe von fünf Thalern nehmen.

Public. d. Regierung zu Coblenz v. 28. März 1819.

Verbot, Strohlocken oder Strohwiepen unter die Dachsteine zu legen

§. 12. Strohlocken oder Strohwiepen dürfen nicht unter die Dachsteine gelegt werden, bei harter Geld- oder Leibesstrafe.

Feuerordnung für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. § 9. Public. der Regierung zu Arnsberg v. 26. Aug. 1818.

Verbot, hölzerne Dachrinnen zwischen benachbarte Gebäude zu legen.

§. 13. Hölzerne Dachrinnen dürfen zwischen benachbarte Gebäude nicht weiter aufgelegt und gelitten werden. An deren Stelle sind Rinnen von Steinen, von Gußeisen oder von einem andern Metall zu nehmen, und wenn dergleichen nicht zu haben sind; so muß die Vertiefung der zusammenstoßenden Dächer, zur Ableitung des Wassers, mit Blech eingedeckt, oder mit Dachsteinen so gefaßt werden, daß das Wasser, ohne dem Nachbar Schaden zuzufügen, ordentlich ablaufen kann.

Verordn. d. Regierung zu Breslau vom 16. Jul. 1811. Public. d. Regierung zu Bromberg v. 19. Jan. 1817. Public.

d. Regierung zu Posen von 31 Jan. 1818 Public. d Regierung zu Coblenz v. 16. Febr. 1818. Public. d. Regierung zu Reichenbach v 22. Dec. 1817. §. 1. Feuerordnung für Potsdam v. 13. Oct 1772. §. 12. Verordn. für die Städte im Bezirk d. Regierung zu Oppeln v. 19 Apr 1817. Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 27. Jan 1817. Verordn. d. Regierung zu Minden v. 4 Oct. 1818.

§. 14. In Gemäßheit der im allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 80. enthaltenen Bestimmung sind die Polizeibehörden verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Dachrinnen zwischen Giebelhäusern auf eine feuersichere Art angelegt werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch Rinnen von Blech ohne Holz, oder von Gußeisen. Die Feuersicherheit wird dadurch vermehrt, wenn in dem Winkel, welchen die Dachflächen zweier Giebelhäuser bilden, eine einen Fuß hohe, nicht unter einem Steine starke Mauer errichtet wird. Nach dem Gutachten der Oberbaudeputation ist das Beschlagen der Rinnen mit Kupfer- oder Eisenblech von keinem Nutzen, und kann auch bei Ziegeldächern nicht gegen alle Gefahr schützen, indem die Bleche durch Anhäufung des Flugfeuers leicht einen solchen Grad der Hitze annehmen, welche die hölzerne Unterlage entzündet. Dagegen wird die Sicherheit durch Rinnen von Blech ohne Holz oder von Gußeisen noch mehr dadurch erhöhet werden, daß in dem Winkel, welcher die Dachflächen zweier Giebelhäuser bildet, eine 5 Fuß hohe, nicht unter einem Steine starke Mauer errichtet wird.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Febr. 1824.

§. 15. Die Polizeibehörden in den Städten des Regierungsbezirks Cöslin können aber nicht verlangen, daß die Hausbesitzer statt der auf ihren Häusern bereits vorhandenen hölzernen Dachrinnen, metallene anbringen.

Rescript d. Min d. Handels u. d. Pol. v. 3. Oct. 1820.

Viertes Kapitel.

Von der Verhütung der Feuergefährlichkeit der Schornsteine, und dem Verfahren dabei.

Anlegung der Schornsteine in den Häusern, in welchen sich keine befinden.

§. 1. In den Häusern, in welchen keine Schornsteine sich befinden, sollen solche angelegt werden.

Feuerordnung für das platte Land der Kur- und Mark Brandenburg v. 26. Jan. 1701. §. 3.

Verbot der hölzernen Schornsteine.

§. 2. Es sollen weder auf dem platten Lande, noch in den Städten hölzerne Schornsteine gelitten werden, sondern solche durchaus gemauert seyn.

Instruction v. 23. März 1796. Edict v. 1. Oct. 1808. Edict v. 14. Jan. 1816. Edict v. 28. Nov. 1818. Circul. v. 3. Aug. 1788. Feuerordnung für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. Public d. Regierung zu Danzig v. 27. März 1821 Feuerordnung für die Städte der Neumark v. 13. Jun 1749. Tit 1. §. 29 Feuerordnung für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. § 3. Reglem. der Regierung zu Oppeln v. 9 Dec. 1822. §. 41. Public. d. Regierung zu Gumbinnen v. 12. Dec. 1817. Public. d. Regierung zu Magdeburg v. 28. Nov 1821. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 10. Vorschrift d. Regierung zu Posen v 19. März 1821. Abschn 1. §. 26., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan 1821.

§. 3. In allen Wohngebäuden auf dem platten Lande sollen die Schornsteine beim Bau der Häuser durchgehends von Mauersteinen angefertigt werden.

Derjenige Unterthan, welcher wegen eines erbaueten Wohnhauses Kreisremission verlangt, soll allemal durch glaubhafte Atteste der Beamten oder der Obrigkeit nachweisen, daß er das Haus mit einem massiven Schornstein erbauet habe, widrigenfalls ihm keine Remission angedeihen soll.

Die §. 2. angeführten Verordnungen und Edict für das platte Land d. Kurmark, Neumark und Pommern v. 21. Oct. 1777.

Bau der massiven Schornsteine,

§. 4. Auf dem platten Lande in den Regierungsbezirken von Posen, Bromberg und Danzig soll dahin gewirkt werden, daß bei Neubauten so viel als möglich, nur massive Schornsteine, erbauet; jedoch soll hierbei der Vermögenszustand der Interessenten mit Billigkeit berücksichtigt werden.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 26., d. Regierung zu Bromberg v. 16 Jan. 1821. Public d. Regierung zu Danzig v. 30 Jul. 1819

oder der Schornsteine mit Lehmsteinen.

§. 5. Es können aber an den Orten, und wo gebrannte Mauersteine schwer zu haben sind, oder die Armuth den Bau mit solchen nicht gestattet, ungebrannte Lehmsteine unter das Dach genommen werden. Es müssen jedoch 4 Fuß über den Forst oder Giebel, und in so weit der Regen unter das Dach eindringen kann, 3 Fuß tief, und unten bei der Feuerung selbst, gebrannte Mauersteine oder Feldsteine angewendet werden.

Reglem. v. 19. März 1765. §. 11. Verordnung vom 26. März 1818. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 25. Verordnung der Regierung zu Merseburg v. 20. Apr. 1819. Public. d. Regierung zu Oppeln v. 28. Febr. 1818.

§. 6. Daß auf dem platten Lande in Neuostpreußen der Lehmpatzenbau eingeführt werden soll, verordnet das

Public. v. 8. Jul. 1799.

In Schlesien und im Regierungsdistrict Merseburg ist es erforderlich, daß das Fundament der Küche sodann bis 2 Fuß hoch von der Erde von Feld-, Bruch- oder gut gebrannten Mauersteinen, so wie der Schornsteine selbst von letztern, damit er durch das Abkratzen des Rußes keinen Schaden leidet, angefertigt werden.

Public d Regierung zu Reichenbach v 22. Dec 1817. Reglem. d Regierung zu Oppeln v 9. Dec. 1822. §. 29. Verordn. d Regierung zu Merseburg v 20. Apr 1819.

Duldung der bereits vorhandenen hölzernen Schornsteine, wenn sie nicht feuergefährlich, und wie sie einzurichten sind.

§. 7. In den Städten und Dörfern, in welchen noch hölzerne Schornsteine befindlich sind, und die Hausbesitzer sich nicht in guten Vermögensumständen befinden, kann die Veränderung der hölzernen Schornsteine in der Regel nicht gefordert, sie müssen aber, wenn sie wegen specieller Mängel feuergefährlich sind, sofort feuersicher eingerichtet, und wenn solches nicht geschehen kann, fortgeschafft werden.

Rescr. d. Min d. Inn. u. d. Pol v. 31. Aug, 13 und 27. Oct. 1821 Public d Regierung zu Magdeburg v. 28. Nov. 1821. Public d. Regier zu Breslau v. 31. Aug 1814.

§. 8. Wo in manchen Dörfern oder Häusern niemals Schornsteine gewesen, und wegen des Unvermögens der Besitzer nicht angelegt werden können, soll die Feuerstelle mit einer massiven Mauer, und in Ermangelung der Steine mit einer Wand von Lehmsteinen in gehöriger Höhe umzogen werden.

Verordn. v 1. Oct. 1808 u. v. 14. Jan. 1816 Edict v. 28. Nov 1718.

§. 9. Ein bereits vorhandener Schornstein muß wenigstens so eingerichtet werden, daß er mit dem Besen gehörig gereinigt, und bis 6 Fuß über die Rauchröhre müssen sie so weit seyn, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann.

Instruct d Regierung zu Breslau v 31. Aug 1812.

Im Herzogthum Pommern soll in jedem Hause

noch auf dem platten Lande ein feuersicherer, zum Dache genugsam herausgeführter Schornstein, oder in dessen Stelle ein Schwiebbogen von 3 Fuß tief über der Feuerstelle befindlich seyn.

Edict v. 28. Nov. 1718. Verordn. v. 1. Jul 1731. Public. d. Regierung zu Magdeburg v 28. Nov 1821. Feuerordn. für d. platte Land v. Pommern v. 24. Mai. 1756. §. 5.

Einreißen der feuergefährlichen Schornsteine.

§. 10. Alle feuergefährliche Schornsteine, insofern sie nicht feuerfest gemacht werden können, sollen eingerissen, und vorschriftsmäßig aufgeführt werden.

Verordn. v. 1. Jul. 1731. Circul. v. 5. Aug. 1788.

Mit Stroh und Lehm bekleidete Schornsteine sollen abgeschafft werden.

Feuerordnung für die Städte der Graff. Mark I. §. 2.

Strafe des Zimmermanns welcher einen hölzernen Schornstein erbauet, und des Eigenthümers.

§. 11. Derjenige Zimmermannn, welcher sich untersteht, einen hölzernen Schornstein zu erbauen, soll seines Meisterrechts verlustig, und wenn ein Geselle oder Anderer ohne Vorwissen des Meisters solches unternimmt, soll derselbe mit vierwöchentlichem Arrest bestraft, der Eigenthümer aber angehalten werden, solchen hölzernen Schornstein sogleich wieder einreißen, und an dessen Stelle einen massiven aufführen zu lassen.

Edict für die Kur- und Neumark und für das Herzogthum Pommern v. 21. Apr. 1777. Instruct. d. Regierung zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

Im Herzogthum Magdeburg soll der Werkmeister, welcher einen hölzernen Schornstein erbauet, so wie der Eigenthümer in 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe genommen, im Wiederholungsfall soll die Strafe geschärft, und bei fernerer Wiederholung dem Werkmeister der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

Public d. Regierung zu Magdeburg v. 28. Nov. 1821.

Verbot, in den Schornsteinen Holzwerk zu verbergen, und solche auf hölzerne Balken, auf die hohe

§. 12. Schornsteine dürfen nicht auf hölzerne Balken, oder anderes Holzwerk, und nicht auf die hohe Kante, auch durchaus nicht gegen Bretter, Holz oder verblendete Holzwände gesetzt, viel weniger aber Holz darein geflochten, sondern sie müssen gegen alle Besorgniß und Gefährlichkeit verwahrt, und es muß allenfalls über dem Schornstein auf dem Boden ein Vorschieber von Eisenblech, womit das wider Vermuthen entzündete Feuer ohne große Weitläuftigkeiten gedämpft werden kann, angebracht werden.

Kante, und gegen Bretter, Holz oder verblendete Holzwände zu setzen.

Verordnung v 1. Oct. 1808. und 14. Jan 1816. Feuerordnung für Potsdam Tit 1. §. 3. Feuerordnung für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. Tit. 1. §. 6. Instruction d. Regierung zu Breslau v. 31. Aug. 1812. Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1777. §. 10. Feuerordnung für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756 §. 5. Reglem für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 15.

§. 13. Die fremden Mauermeister, insofern ihnen die Arbeit in den preußischen Landen gestattet wird, müssen, ehe dieselben neue Gebäude oder steinerne Schornsteine erbauen, sich zuvor bei dem Landrathe des Kreises und der Obrigkeit des Orts, wo der Bau unternommen wird, melden, den vorgeschriebenen Eid leisten, und um den erforderlichen Schein nachsuchen, widrigenfalls ihnen die Arbeit nicht gestattet werden soll.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1777. §. 10.

Verbot, zwischen mehreren Schornsteinen Balken durchzuziehen.

§. 14. Wenn mehrere Schornsteine neben einander in einer starken Mauer aufgeführt werden; so ist zwischen denselben kein Balken durchzuziehen, wenn solcher gleich mit einem halben Ziegel stark verblendet werden könnte. Es muß vielmehr jeder Balken gehörig abgewechselt werden. Ein Gleiches gilt von den Kehlbalken.

Auch muß ein jeder Mauermeister darauf halten, daß die Stoßfugen der an dem Schornstein zu vermauernden Ziegel vollständig mit Kalk oder Lehm ausgefüllt werden, und, zur Verhütung eines bei Schornsteinbränden zu entstehenden Luftzuges, es nicht dabei bewenden lassen, daß diese mit dem von Lagerziegeln sich einzwingenden wenigen Mörtel größtentheils offen bleiben.

Am zweckmäßigsten ist es, wenn der Schornstein bis unter das Dach von Lehm- oder Luftsteinen mit Lehm gemauert, aufgeführt, und mit Lehm, der mit etwas feiner Flachsschewe gemischt ist, überzogen wird.

Circul. v. 5 Aug. 1788. Instruction der Regierung zu Breslau v. 31. Aug. 1812. Reglem d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Verordnung d. Regierung zu Gumbinnen v. 12 Dec 1817. Verordnung für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756.

Wie hoch die Schornsteine aus

§. 15. Alle Schornsteine sollen 2 bis 3 Fuß aus dem Dache geführt, unten und oben gemauert werden, und so beschaffen seyn, daß sie ein Mensch durchaus besteigen und kehren kann.

Edict v. 1. Oct. 1808. u. 21. Oct. 1777.

Ein Maurer, welcher diesem zuwider handelt, soll seines Meisterrechts verlustig seyn, und außerdem nachdrücklich bestraft werden.

dem Dache zu führen sind?

Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. I. §. 29. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1 §. 7. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct 1772. §. 3. Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 7. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819.

Nach der Feuerordnung der Grafschaft Mark sollen die Schornsteine 3 bis 4 Fuß aus dem Dache geführt werden.

Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. § 2.

Schleifung der Schornsteine.

§. 16. Die Schleifung des Schornsteines muß entweder auf massiven Wangen, oder gegen andere geschleifte Schornsteinröhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit dem steigenden Bogen geschehen.

Die Auffattelung der Schornsteine auf Haupt- oder Kehlbalken ist nicht erlaubt.

Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieser Raum ist mit doppelten Dachziegeln in Lehm auszufüllen, um die Fugen der Wangen damit genau zu bekleiden

Nähere bereits vorhandene Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

Circul. v. 5. Aug. 1788. Instruct. d. Reg. zu Breslau v. 31. Aug. 1812. Verordn. v. 23 März 1820. Reglem. d Reg. zu Oppeln v 9. Dec. 1822. §. 26. Verordn. d Reg zu Gumbinnen v. 12. Dec. 1817 Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756.

Einrichtung der Schornsteine zum Steigen.

§. 17. Ein jeder Schornstein soll zum Steigen eingerichtet und deshalb wenigstens 15 bis 18 Zoll rheinländisch im Lichten weit seyn, und mindestens einen halben Stein starke Wangen haben. Ein bereits vorhandener nicht so weiter Schornstein muß wenigstens so eingerichtet werden, daß er mit dem Besen gehörig gereinigt werden kann. Bis 6 Fuß über die Rauchröhre müssen sie aber so weit seyn, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann.

Instruct. d. Reg zu Breslau v. 31 Aug. 1812.

Schornsteine sollen mit eisernen Fallthüren und Vorschiebern versehen seyn.

§. 18. In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hangende Fallthüren vorhanden seyn.

Instruct. d. Reg. zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

§. 19. Neue Schornsteine mit eisernen Vorschiebern zu versehen, damit selbige bei etwaniger Entzündung des Rußes verschlossen werden können, ist sehr zu empfehlen.

Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823.

Vorschrift in Ansehung der in den Schornsteinen befindlichen oder einzulegenden Fleischbäume.

§. 20. Die mit der äußersten Schornsteinwand gleich, oder aus derselben bis ins Dach, oft 3 Fuß lang, ragenden Fleischbäume müssen, wo dem Hauseigenthümer der zweckmäßige und wünschenswerthe Umtausch derselben mit eisernen Stangen nicht möglich ist, so weit abgeträmpelt werden, daß sie nur eine Auflage von höchstens 3 Zoll in der Mauer behalten. Die hierdurch in der Mauer entstandene Oeffnung muß mit Lehm ausgefüllt, und noch besser mit einem Ziegelsteine vermauert werden.

Bei Erbauung neuer Häuser oder neuer Schornsteine müssen Fleischstangen von $\frac{5}{8}$ Zoll in Quadrat starkem Eisen eingelegt werden.

Verordn. v. 22. Febr. 1821. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 27.

Ausbesserung der in den Schornsteinen entstehenden Springe.

§. 21. Die in den Schornsteinen entdeckten Springe müssen sorgfältig verzwickt und verputzt werden.

Dieselben Verordnungen.

Schornsteinröhren, wie sie anzulegen sind.

§. 22. Schornsteinröhren müssen von unten herauf unterstützt werden.

Instruct. d. Reg. zu Breslau v. 16 Juli 1811.

§. 23. Sie dürfen nicht unter dem Dache auf Holz geschleift, oder auf Balken aufgesattelt werden, und dürfen dem Holze auf wenigstens 6 Zoll nicht zu nahe kommen.

Verordn. für die Städte im Bezirk d. Reg. zu Oppeln v. 19 Apr 1817. §. 14.

§. 24. Wenn sie durch mehrere Etagen geführt werden, dürfen sie nicht eine in die andere laufen, sondern jede für sich, und müssen, wenn auch eine an die andere geht, zum Dache hinausgeführt werden.

Verordn. für die Städte im Bezirk d. Reg. zu Oppeln v. 19. Apr. 1817. §. 14.

§. 25. Es dürfen enge Schornsteinröhren bis zu 6 Zoll im Durchmesser angelegt; es müssen aber von der Ortspolizeibehörde die Vorsichtsmaßregeln, welche zur Erbauung und Reinigung derselben überhaupt vorgeschrieben sind, auch bei diesen engen Röhren beobachtet werden.

Cabinetsordre v. 4. Oct. 1821. Circul d. Min. d Handels u. d. Inn v. 10 Dec. 1822.

§. 26. Die Regeln beim Bau und bei der Benutzung solcher Röhren zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit sind folgende:

a) Die geringste zulässige Weite der Röhren ist bei einer kreisförmigen Querdurchschnittsfläche 6 Zoll im Durchmesser.

Durch eine Röhre von dieser Weite kann nur der Rauch aus drei in einem oder in mehreren Stockwerken befindlichen gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. Münden also mehrere Ofenröhröhren in den Schornsteinen aus, so ist die Durchschnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Die Feuerungen anderer Art, als Heerd- und Kesselfeuerungen, Brauereien, Branntweinbrennereien u. s. w., für welche, der Mannichfaltigkeit wegen, keine allgemeine Regeln festgesetzt werden können, ist, bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Bau, die Größe der Querdurchschnittsfläche nach dem Gutachten des Districts- oder Ortsbaubeamten zu bestimmen, und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauchs Rücksicht zu nehmen.

b) Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Viereck, imgleichen jedes rechtwinklige Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens 6 Zoll messen, zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden. Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie zu nehmen.

c) Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden, und alles Holzwerk

muß von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einen halben Stein zu verstärken.

d) Wenn die Wangen nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dieses Schleifen nur Statt finden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke, oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden, geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhre unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht Statt finden.

e) Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also frei stehend, aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen, und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien, und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bil-

den, nicht über 10 Fuß hoch, frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

c) bei Aufführung der Röhrkasten nach nachstehenden Figuren:

in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten und tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist ebenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu nähern Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

f) Die Reinigung der Röhren von staubigem Ruß, der sich darin ansetzt, geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhre.

Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernächst erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten und die Reinigung muß so oft bewirkt werden, als es in Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

g) Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zwei Mal veränderter Richtung, auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weitern Aufsatz aus; so erhält nur der letztere eine Thür. Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letztern entfernt bleiben und ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

Modificationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfahrung sie an die Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei allen Neubauten und Abänderungen von den Maurermeistern bei Vermeidung der auf feuergefährlichen Anlage gesetzlich bestimmten Strafe ganz genau zu befolgen.

Instruct d Min d Hand u. d. Inn. v. 14. Jan. 1822. (Ges Samml v. 1822. S. 43.)

§. 27. Die Instruction vom 14. Jan. 1822 zur An=

legung enger Röhren, ist auch auf Gebäude mit Schindel= oder Strohdächern anzuwenden, wenn die im §. 7. der Instruction unter dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornsteine wegbleibt, und darauf gehalten wird, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab von außerhalb bewirkt werde.

Circularrescr. d Min. d. Handels u. d. Inn. v. 17. Nov. 1824.

Zumauern der eingegangenen oder blinden Röhren.

§. 28. Eingegangene oder blinde Röhren, oder diejenigen Nebenröhren, welche nur bis auf die zweite Etage geführt, und weder als Kamine, noch zu Oefen zu gebrauchen sind, müssen oberhalb, oder da, wo sie sich mit dem activen Schornstein verbinden, wandgleich zugemauert werden, damit der Ruß aus den benachbarten Röhren nicht hereinfallen, sich sammeln und Unglück verursachen kann.

Feuerreglem. für Potsdam v. 13. Oct 1773 Tit. 1. §. 3. Feuerordn für die Städte der Grafschaft Mark v 20. Apr. 1773. I. §. 6. Instruct. d. Reg. zu Breslau v. 31. Aug 1812.

Kamine, welche an verblendetem Holzwerk stehn, sind nicht zu dulden, so wie auch die, welche auf Balken gelegt werden.

§. 29. Kamine, welche an verblendeten Holzwänden stehen, sollen nicht gelitten, sondern gegen tüchtige Mauern gesetzt und wohl verwahrt werden,

Feuerordn für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 4. 5. Feuerordn. für Potsdam v 13. Oct. 1773 §. 3. Feuerreglem. für die Städte der Neumark v 13 Juni 1749. Tit 1. §. 23. Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. I. §. 10.

besonders solche, worin im Winter des Abends bei Kien die Leuchtung verbreitet wird.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 1.

§. 30. Es sollen auch die auf Balken gelegten Kamine nicht geduldet werden.

Die §. 2 allegirten Verordnungen.

Breite Pflaster sind vor den Kaminen zu legen.

§. 31. Vor jedem Kamin müssen breite Pflaster von Steinen gelegt seyn.

Feuerordn. für Potsdam v 13. Oct. 1773. §. 5.

Vorgelege und die Heizlöcher sollen ein Vorpflaster auf jeder Seite von 1 Fuß Breite und 1 Fuß Länge haben.

Instruct d. Reg. zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

Wie die Vorgelege und Holzkamine anzulegen sind.

§. 32. Vorgelege und Holzkamine dürfen nicht in dem Treppenraum oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden. Die bereits angelegten müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.

Hölzerne Vorlegethüren müssen wenigstens 2 Fuß von dem Einheizloche entfernt angelegt, unten 2 Fuß mit Blech bekleidet, und in Mauerfelgen gelegt werden.

Nähere Vorlegethüren müssen 1 Fuß und darüber von Eisen, und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech belegt seyn.

Instruct. d. Reg zu Breslau v 31. Aug. 1812.

§. 33. Jedes Vorgelege muß so geräumig seyn, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so muß das Heizloch nach der Vorlegethür hinaus gebracht werden.

Instruct. d. Reg. zu Breslau. v. 13. Aug. 1812.

Einrichtung der Rauchkammern.

§. 34. Die Rauchkammern müssen entweder ganz feuersicher seyn, oder abgeschafft werden.

Die Wände müssen massiv, die Decke gewölbt, der Fußboden 1 Fuß hoch gemauert, das Loch, wodurch der Rauch aus dem Schornsteine hineingeht, nicht unten im Beschlusse, sondern 2 bis 3 Fuß vom Boden gemacht, die Thür von Eisenblech, und die Rauchkammer so angelegt seyn, daß das Feuer den Wänden nicht zu nahe kommen, und daß nicht Funken heraufsteigen können.

Feuerreglem. für Potsdam Tit. 1. §. 3. Feuerordn. für die Städte der Graffschaft Mark v. 20. Apr. 1773. I. §. 6. Instruct. d Reg. zu Breslau v. 31. Aug. 1812. §. 30. Regl. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 30.

Strafe des Maurer- und Zimmermeisters, welcher feuergefährliche Schornsteine erbaut.

§. 35. Wenn ein Maurer- oder Zimmermeister gegen die Vorschriften feuergefährliche Schornsteine baut, soll derselbe nicht allein des Lohns für seine Arbeit verlustig seyn, sondern er muß auch die Abänderung auf seine Kosten veranlassen, und wird noch überdies mit einer willkührlichen Strafe belegt.

Reglem v. 19. Mai 1765. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v 9. Dec. 1822. §. 28.

Polizeiliche Aufsicht auf das Reinigen der

§. 36. Im Allgemeinen hat der Bezirksschornsteinfeger alle Sorgfalt auf die Verhütung der Feuersgefahr anzuwenden.

Hauptsächlich besteht aber sein Geschäft in der Reinigung der Schornsteine, und zwar aller Rauchfänge in

den Städten und aller massiven Schornsteine auf dem platten Lande.

Schornsteine.

Dies Geschäft soll er entweder selbst, oder durch seine Gesellen vollführen. Lehrburschen darf er dazu nur unter der genauesten Aufsicht gebrauchen, und die Ecken und Winkel, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, besonders gut reinigen zu lassen.

Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 6. Febr. 1817. Instruct. für Schlesien v. 23. März 1796. Instruct d. Reg. zu Posen v 2. Dec. 1818. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9 Dec. 1822. §. 41. Publ d. Reg. zu Gumbinnen v. 12 Dec. 1817 Instr. d. Reg. zu Bromberg. v 8. Jan. 1820. §. 3. Instruct. d. Reg. zu Breslau v. 23. März 1796.

Die Schornsteinfeger sollen zu ihren Gesellen nur tüchtige und ordentliche Leute wählen. Sie sind für sie in allen Fällen verantwortlich, und verpflichtet, vor ihrer Annahme dieselben der Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts vorzustellen.

Instruct. für Schlesien v. 23. März 1796. Reglem d. Reg zu Oppeln v. 9 Dec. 1822 §. 41. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 12. Dec. 1817. Instruct d. Reg. zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. § 2. Instruct d. Reg. zu Posen v 2. Dec. 1818. Instruct d. Reg. zu Breslau v. 23. März 1796.

Sorgfalt, welche die Schornsteinfeger dabei anzuwenden haben.

§. 37. Bei dem Fegen hat er besonders darauf zu sehen, daß die Schornsteine rein und tüchtig gekehrt und der Ruß gehörig ausgekratzt werde. Er muß sich aber dabei einfinden und dahin sehen, daß nicht obenhin gefegt, sondern der Ruß nach Möglichkeit herausgekratzt und abgeschlagen werde. Wenn er durch Krankheit oder unumgängliche Verrichtungen davon abgehalten wird, soll er Leute zu dieser Arbeit schicken, auf welche er sich verlassen kann.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1545. Publ. d. Reg. zu Frankfurt v 5. Febr. 1817. Instruct für Schlesien v. 23. März 1796. Reglem d. Reg zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 41. Publ d. Reg. zu Gumbinnen v. 12 Dec. 1817. Instruct. d Reg. zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 5. Instruct. d. Reg. zu Posen v. 2. Dec. 1818 Feuerordn. für Potsdam v. 19. Dec 1772. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juli 1749. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. Feuerordn. für das platte Land im Herzogthum Pommern v. 24. Mai 1756. §. 5.

§. 38. Bei dem Fegen muß der Schornsteinfeger sein Augenmerk darauf richten: ob der Schornstein irgend schadhaft ist, ob Risse oder nicht verwahrte Balken sich

darin befinden, oder ob sonst etwas Feuergefährliches darin vorhanden ist.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr 1804. Th. 1. §. 17 Feuerordn. der Städte der Neumark v. 13. Juli 1749 Tit. 2. § 26. Feuerordn. f. d. Städte der Graff. Mark v 26. Apr. 1773. §. 4 5. Instruct. d. Reg. zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 6. Instruct. für Schlesien v. 23. März 1796. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 42. Instruct d. Reg. zu Breslau v. 23. März 1796. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 12. Dec 1817. Publ d. Reg. zu Posen v. 2. Dec. 1818.

Bemerkt er solches, so muß er es dem Landrathe und der Ortsobrigkeit zur ungesäumten Abhelfung bei eigener Verantwortung anzeigen.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772 § 12. Feuerkehrreglem. v 12. Oct. 1730. Instruct. d. Reg. zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 7.

Wie oft die Schornsteine zu fegen und die Feuermauern u. Röhren zu reinigen sind.

§. 39 Gewöhnliche Rauchfänge müssen im Sommer vom 1. Apr. bis 1. Oct. vierteljährlich; wo aber doppelte Feueranlagen existiren, alle 2 Monate, und in den Wintermonaten, ohne Unterschied, wenigstens alle vier Wochen gekehrt werden.

Schornsteine der Brau- und Backhäuser, Branntweinbrennereien, Färbereien, oder zu ähnlichem Gebrauch bestimmter Gebäude müssen ununterbrochen das ganze Jahr hindurch von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen gereinigt werden;

Instruct für Schlesien v 23. März 1796. Instruct d. Reg. zu Posen v 2. Dec. 1818. Instruct. d. Reg zu Bromberg v. 8. Jan 1820 §. 4. Instruct. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 37 Instruct d. Reg. zu Gumbinnen v 12. Oct. 1817.

im Regierungsbezirk Danzig im Winter alle vier Wochen und im Sommer alle Vierteljahre.

Publ. d. Reg. zu Danzig v. 30 Juni 1814.

In den Städten der Neumark und der Grafschaft Mark sollen die Schornsteinfeger bei Brauern, Bäckern, Branntweinbrennern, Schmieden, Seifensiedern und Gastwirthen dem Befinden nach sechs Mal, zur Winterzeit noch öfter kehren.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v 13. Juli 1749. Tit 11. §. 26. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. III. §. 4.

In den Städten der Kurmark sollen sämmtliche

Schornsteine jährlich vier Mal, und so oft sie des Reinigens bedürfen, gekehrt werden.

Feuerordnung für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Tit 1. § 8. Feuerordn. für Potsdam v. 19 Dec. 1772.

Die Schornsteine, wo Kien-, Fichten- oder dergleichen harziges Holz gebrannt wird, sollen wenigstens alle vier Wochen gefegt werden.

Edict v 14. Jan. 1816. Reglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772 §. 10.

§. 40. Auch an solchen Orten, wo harziges oder nasses Holz gebrannt wird, müssen diejenigen, welche zum Betrieb ihres Gewerbes beinahe fortwährend in großen Massen Feuer unterhalten, ihre Schornsteine alle vier Wochen reinigen lassen;

Verordn. v 1. Oct. 1808.

im Regierungsbezirk Frankfurt alle drei Wochen.

Public d. Regierung zu Frankfurt v 5. Febr. 1817.

§. 41. In Ansehung des platten Landes im Regierungsbezirk Bromberg ist der Schornsteinfeger, in dem ihm zugetheilten Bezirk, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei großen Gebäuden, welche mit massiven Feueressen versehen sind, die Feueressen eben so oft gereinigt werden.

Instruct d. Regier. zu Bromberg v 8. Jan. 1820. § 22.

§. 42. Auf dem platten Lande in Preußen sollen die Schornsteine, Feuermauern und Röhren in den Herbst- und Wintermonaten vier Mal, und in den Sommermonaten drei Mal gefegt werden.

Regl. f. d. platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 20.

§. 43 Im Herzogthum Pommern soll das Kehren der Schornsteine und Schwiebbogen auf dem platten Lande zur Winterszeit alle acht Tage und im Sommer alle drei Wochen geschehen.

Feuerordn. für das platte Land im Herzogthum Pommern v. 24. Mai 1756. § 5.

§. 44. In Schlesien und im Regierungsbezirk Gumbinnen sollen die Feuermauern und Röhren, auch inwendig von Anfang Octobers bis Ende Mai wenigstens vier Mal, und von Anfang des Junius bis Ende Septembers drei Mal gefegt werden.

Feuerkehrordn. v. 12. Octbr. 1730. Reglem. v. 19. Mai 1765. §. 20. Kornsche Ed. Samml. Th. 8. S. 622. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 36. Public. d. Regierung zu Gumbinnen v. 12. Dec. 1817.

§. 45. Die Feuermauern in den Schmieden, Branntweinbrennereien, Brauhäusern und Gemeindebackhäusern sollen auf dem platten Lande des Herzogthums Magdeburg jährlich drei Mal auf Fastnachten, Johannis und Martini gefegt werden.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 12.

Es darf der Schornsteinfeger nicht gestatten, daß das Reinigen der Schornsteine von den Hausbesitzern selbst geschehe, und er darf sich nicht auf die Revision beschränken.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1544 — 1546. Instruction d. Regierung zu Frankfurt v. 5. Febr. 1817. Instruction für Schlesien v. 23. März 1796. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 41. Public. d. Regierung zu Gumbinnen v. 12. Dec. 1817. Public. d. Regierung zu Posen v. 2. Dec. 1818.

Im Regierungsbezirk Bromberg muß der Schornsteinfeger die geringen Gebäude auf dem platten Lande, z. B. die kleinen Bauerhäuser, wenigstens alle Vierteljahr unentgeltlich nachsehen, ob der Besitzer seinen Rauchfang gehörig gereinigt hat. Findet er, daß solches nicht gehörig geschehen ist, so hat er die Reinigung gegen den taxmäßigen Lohnsatz sofort zu bewirken.

Instruct. d. Regier. zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 22.

Pflicht des Schornsteinfegers zum Fegen, wenn auch der Eigenthümer des Hauses solches nicht geschehen lassen will und Verfahren desselben dabei.

§. 46. Wenn ein Hauseigenthümer oder Miether das Fegen vernachlässigt, oder sich demselben widersetzt, so hat er solches der Obrigkeit sogleich zur Bestrafung anzuzeigen.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1546. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jul. 1749. Tit. II. § 27. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. III. §. 7. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 21. 22. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 39. Reglem. der Regierung zu Breslau v. 23. März. 1796.

§. 47. Von den Strafgeldern erhält der denuntiirende Schornsteinfeger oder Geselle die Hälfte, die andere Hälfte soll aber zur Unterhaltung der Feuergeräthschaften verwendet werden.

Instruction der Schornsteinfeger im Regierungsbezirk

Breslau v. 23. März 1796. §. 8 u. im Regierungsbezirk Posen v. 2 Dec. 1818. Reglem d Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 40. Public d Regierung zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 8 Feuerordn für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1 §. 12, für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. III. §. 6.

Strafe des Schornsteinfegers, welcher nicht zur rechten Zeit, und nicht gehörig fegt.

§. 48. Die Pflichtwidrigkeiten des Schornsteinfegers müssen bestraft werden, und nach Bewandniß der Umstände soll seine Entsetzung erfolgen.

Instruction d Regierung zu Bromberg v. 8. Jan 1820 §. 22. Instruct. für Schlesien v 23 März 1796 Reglem d. Regierung zu Oppeln v 9 Dec. 1822. §. 41. Public. d. Regierung zu Gumbinnen v 12. Dec 1817.

§. 49. Wenn der Schornsteinfeger zur gesetzten Zeit das Reinigen vernachlässigt; so ist der Hauseigenthümer oder Miether verpflichtet, solches der Ortsbehörde anzuzeigen, welche ihn sodann in eine Strafe zu nehmen hat.

Instruct. d. Regierung zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 9 Public. d Regierung zu Frankfurt v 5. Febr 1817. Public. d. Regierung zu Gumbinnen v. 12 Dec. 1817. Feuero. für die Städte d. Neumark v. 13. Jul. 1749.

§. 50. Ergiebt sich, daß die Entzündung des Schornsteins durch Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger auferlegten Pflichten entstanden ist, welches aus der Menge des herabfallenden Rußes leicht zu entnehmen ist; so wird derselbe, vorbehältlich der Entschädigungsansprüche des Hauseigenthümers bestraft; bei einer etwa daraus entstehenden Feuersbrunst aber zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Instruct d. Regierung zu Bromberg v 8 Jan. 1820 §. 13. Feuerreglem. für Potsdam v. 19. Dec. 1772. §. 10 Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jul. 1749. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr 1804. Feuero. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. Feuerordn. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772.

In Schlesien soll er für die unterlassene Anzeige das Erste= und Zweitemal mit willkührlicher Geld= oder Gefängnißstrafe belegt, das dritte Mal aber mit Entziehung seines Kehrbezirks bestraft werden.

Reglem v. 19. Mai 1765. §. 21. 22 Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 9. Instruct. d. Regier. zu Breslau v. 23. März 1796.

Strafe des Haus-

§. 51. Die Hauseigenthümer oder Miether müssen dahin sehen, daß der Schornsteinfeger die Schornsteine

eigenthümer oder Miether, welche es nicht anzeigen, wenn der Schornsteinfeger das Fegen nicht gehörig verrichtet.

rein und tüchtig fegt und den Ruß gehörig auskratzt, und im entgegengesetzten Falle der Obrigkeit davon Anzeige machen, welche den Schornsteinfeger zur nochmaligen unentgeltlichen Reinigung anhalten, und nach den Umständen bestrafen muß.

Denn ein jeder Hauswirth muß nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1544. dafür haften, daß das Reinigen der Schornsteine gehörig erfolge.

Instruct. d. Regierung zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 10. Schornsteinfegerprivilegium v. 24. Nov. 1754. Edict v. 12. Febr. 1719 Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765 §. 21. 22 Reglem d. Regierung zu Oppeln v. 9 Dec. 1822. Instruct. d. Regierung zu Breslau v. 23. März 1796.

§. 52. Wenn sich irgendwo ein Schornstein entzündet; so soll der Hauseigenthümer, dessen Pflicht es ist, mit nach der Reinigung desselben zu sehen, mit der in den Feuerordnungen einer jeden Provinz oder Stadt bestimmten Strafe belegt werden.

Instruct. d. Regierung zu Bromberg v. 8 Jan. 1820. §. 13. Feuerreglem. für Potsdam v. 13 Oct. 1772 Tit. 1. §. 10. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. Feuerordnung für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan 1772.

Register, welches der Schornsteinfeger, und auf dem platten Lande der Gemeindevorsteher über die Zeit des Fegens zu führen hat.

§. 53. Damit die Obrigkeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit gefegt werden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen, und darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, vermerken, und dieses Buch vierzehn Tage nach dem gesetzten Fegetermin der Ortsbehörde überreichen, welche solches genau zu revidiren, und die etwa noch nicht besonders denuntiirten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 12. Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jul. 1749 Tit. 11 §. 31. Instruct. d. Regierung zu Bromberg v. 8. Jan. 1820. §. 11.

§. 54. Im Herzogthum Magdeburg soll zu diesem Zwecke in jedem Dorfe von dem Schulzen oder Schöppen ein Buch gehalten werden, und der Schornsteinfeger soll Allemal darin verzeichnen, an welchem Tage er habe kehren lassen, und ob und was er Schadhaftes befunden habe, welches Buch der Schulze dem Landrath bei der Kreisbereisung zur Durchsicht vorlegen soll.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 13.

In Schlesien muß auch in dem Buche bemerkt werden, wie viel Kehrlohn bezahlt ist.

Reglem v 19. Mai 1765 §. 21. u. 22.

Unter welcher Polizeiobrigkeit der Schornsteinfeger steht, wenn zu seinem Bezirke mehrere Städte gehören.

§. 55. Wenn zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören; so ist er zwar nach der Anweisung der Polizeibeamten in allen diesen Städten sich zu richten schuldig; jedoch steht derselbe zunächst und besonders unter der Polizeibehörde seines Wohnorts.

Instruct d. Regierung zu Bromberg v 8. Jan. 1820. § 15.

Pflicht des Schornsteinfegers sich bei der Polizeibehörde zu melden, wenn er verreisen will.

§. 56. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Districts zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von dem Orte, wo er zu jeder Zeit zu finden ist, der Polizeiobrigkeit Anzeige machen, und in der Regel einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

Instruct d. Regierung zu Bromberg v. 8. Jan 1820 §. 16. Feuero. für d. Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749 §. 31.

Pflicht der Hausbesitzer, außer dem gewöhnlichen Fegen der Schornsteinfeger, selbst zu kehren.

§. 57. Die Hausbesitzer müssen, außer dem gewöhnlichen Kehren durch den Schornsteinfeger, auch alle acht Tage und öfter den Ruß um die Feuerungen, so weit es in den Schornstein hinein geschehen kann, von ihren Leuten mit einem stumpfen Besen abfegen lassen.

Edict v 14. Jan 1716 Public. d. Regierung zu Frankfurt v. 5. Febr. 1817. Feuerordn für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756. § 5. Public. d. Regierung zu Gumbinnen v. 12. Dec. 1817.

Im Herzogthum Magdeburg muß solches an den Orten, wo Kien gebrannt wird, täglich geschehen, damit der Ruß sich nicht entzünde,

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v 18. Jan 1772 §. 13. Reglem für das platte Land in Preußen v. 3 Jul. 1770. §. 19.

und zwar mit einem stumpfen Besen, besonders um die Ofenlöcher herum; so wie auch das Reinigen der Ofenröhren.

Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 9 Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 35. Public. d. Regierung zu Frankfurt v. 5. Febr. 1817.

Fünftes Kapitel.

Von der Verhütung der Feuergefährlichkeit der Stuben=, Brat=, Back= und Brennöfen.

Entfernung der Stubenöfen von Holz oder hölzernen Wänden von dem Fußboden, und von der Decke, und vorgelegtes Pflaster oder Blechplatte vor dem Einheizeloche.

§. 1. Stubenöfen dürfen nicht gegen Holz, sondern müssen gegen eine tüchtige Mauer gesetzt, und wohl verwahrt werden.

Feuerreglem. für die Städte d. Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 4. 5. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Feuerreglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 23. Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. 1. §. 2. Public. d. Regierung zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

§. 2. Sie müssen dem Holzwerke wenigstens um 2 Fuß ausweichen,

Reglem. für das platte Land in Preußen vom 3. Jul. 1770. §. 6. Public. d Regierung zu Breslau v. 26 Jan. 1826. Rescr. d. Min. d. Inn u. d Pol. v 8. Dec. 1821.

und nähere Holzwände müssen wenigstens 6 Zoll stark mit Ziegelsteinen bekleidet seyn, und der Ofen muß davon wenigstens einen Fuß entfernt gestellt werden;

Public. d Regierung zu Breslau v. 26. Jan. 1826.

in den Regierungsbezirken von Posen und Bromberg ist 1 Fuß von der Wand hinreichend.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 24., d. Regier zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 3. Die Oefen dürfen nicht auf Balken oder auf bloße Deckenstaken (Windehölzer) gestellt, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder die Lager aus den Ecken Stichkappen gewölbt, oder es soll eine Unterstützung übergekragt (abgekröpft) werden.

Instruct. d Regier. zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

§. 4. Wenn sie dem Boden oder den hölzernen Wänden zu nahe treten, sollen sie nicht geduldet und die Hauswirthe gestraft werden.

Verordn. der Regierung zu Gumbinnen v 28. Apr. 1819. Reglem d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 6. Public d. Regierung zu Breslau v. 26. Jan. 1826.

§. 5. Sie müssen wenigstens 1 Fuß 6 Zoll von der gelehmten oder gegipsten Decke entfernt seyn.

Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770.

§. 6. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 15. Instruction d. Regierung zu Breslau v. 26. Jan. 1826.

§. 6. Kein Stubenofen, welcher auf Balken und Fußboden zu stehen kommen soll, mithin der kein von der Erde an ausgemauertes Fundament bekommt, darf vom Fußboden an bis zum Heerde mit vollem Mauerwerke versehen, sondern er muß entweder auf seinem Untersatze oder auf hölzerne Füße dergestalt gesetzt seyn, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

Es können zwar als Unterlagen des Ofens auf dessen steinerne oder hölzerne Füße hölzerne Zargen angewendet werden; diese dürfen aber nur aus einem Rahmen mit dem Umrisse des Ofens von 3 Zoll oder derjenigen Breite bestehen, daß darauf die Kachelschicht sammt Futter derselben aufgesetzt werden kann, und hölzerne Queerstücke oder sogenannte Ziechen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen an deren Stelle Schienen von Eisen von Rahmstück zu Rahmstück übergelegt werden.

Sollen Oefen mit Rösten und Aschfällen eingerichtet werden; so gelten die vorstehenden Vorschriften ebenfalls.

Rescr. d. Min d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Dec 1821. Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 18 März 1821. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 15.

§. 7. Vor jedem Ofen, welcher innerhalb einer Stube, die mit hölzernem Fußboden belegt ist, geheizt wird, muß mit einem Ziegel- oder Ziegelpflaster, oder mit einer Blechplatte vor dem Einheizloche von wenigstens 2 Fuß Länge und $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite (in der Grafschaft Mark von 2 Fuß im Quadrat) gelegt werden.

Die Maurer oder Töpfer, welche gegen diese Vorschrift einen Ofen setzen, werden, nächst der Verpflichtung zur Entschädigung, beim ersten Contraventionsfalle mit 3 Thlr., beim zweiten mit 10 Thlr. und beim dritten mit dem Verlust des Gewerbbetriebes bestraft.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Dec. 1821. Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 18. März 1821. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 16. Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v 20. Apr. 1773 § 7. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct. 1773. §. 5. Instruct. d. Regierung zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

Die Oefen sollen mit eisernen Ofenthüren, Platten und Schiebern versehen seyn.

§. 8. Die Oefen müssen mit eisernen Thüren versehen seyn.

Public. d. Regierung zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

§. 9. Die Platten oder Schieber in den Kaminen, worein Ofenröhren gehen, müssen von Eisenblech, oder die hölzernen mit Eisenblech stark belegt seyn, damit die aus der Ofenröhre fallenden Funken solche nicht anzünden und Schaden verursachen können.

Feuerordn d. Graffschaft Mark v. 20. Apr. 1773. §. 7.

Ofenröhren dürfen nicht durch hölzerne Wände gehen, und Entfernung derselben von hölzernen, gelehmten und gegipsten Decken.

§. 10. Die Röhren der Oefen dürfen niemals durch hölzerne Wände, und nur in einer Entfernung von anderthalb Fuß an hölzerne, gelehmte oder gegipste Decken gezogen werden. Tritt der Fall ein, daß eine Ofenröhre durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß; so soll das Fach, wodurch die Röhre gelegt wird, wenigstens 3 Fuß in Quadrat im Lichten groß und mit Mauerziegeln ausgesetzt seyn. Dann darf aber die Röhre nur durch die Mitte dieses ausgemauerten Fachs geleitet werden.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 8. Dec. 1821. Public d. Regierung zu Liegnitz v. 18. März 1821. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v 9. Dec. 1822 §. 15.

Im Regierungsbezirk Breslau dürfen eiserne Ofenröhren nicht weniger als 2 Fuß Unterholz und nicht unter 1 Fuß Rahmholz vorbeigehen.

Instruct. d. Regierung zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

Nur eiserne Röhren dürfen zu den Windöfen genommen werden.

§. 11. Zu den Windöfen dürfen keine andern als eiserne Röhren genommen, und diese sollen nicht durch die Fenster auf die Straße, sondern in einen Schornstein geführt werden.

Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct. 1773. §. 4. Feuerordn. für die Städte d. Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. §. 5.

Entfernung des Lochs zum Einheizen von der Rauchröhre.

§. 12. Das Loch zum Einheizen soll so weit als möglich von der Rauchröhre entfernt angelegt werden.

Instruction der Regierung zu Breslau v. 31. Aug. 1812.

Feuerfeste Unterhaltung der Stubenöfen.

§. 13. Die Oefen müssen jederzeit in solchem Zustande sich befinden, daß solche nicht einstürzen, oder eine Entzündung daraus entstehen kann.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 8.

§. 14. In den hölzernen Windmühlen sollen keine Oefen geduldet werden.

Verordn. d. Reg zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819.

Verbot, in hölzernen Windmühlen Oefen zu setzen.

§. 15. Brat-, Küchen-, Back-, Brenn- und Töpferöfen, Färbe- und andere Kessel, welche gegen verblendete Holzwände stehen, sollen eingerissen und gegen tüchtige Mauern gesetzt werden, bei den in den Feuerordnungen bestimmten Strafen.

Edict v 28. Nov. 1818. Feuerordn für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th 1. §. 4 5. Feuerordn. für Potsdam v. 13. Oct 1773 Feuerreglem. für die Städte der Neumark v 13. Juni 1749. Tit. 1. § 23. Feuerordn für die Städte der Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. I. §. 1 und 3. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756. §. 5. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770 § 10.

Brat-, Küchen-, Back-, Brenn- u. Töpferöfen, Färbe- und andere Kessel sollen gegen tüchtige Mauern gesetzt, u. die gegen verblendete Holzwände stehenden sollen weggerissen werden.

§. 16. Backöfen, welche nicht frei, umher geräumig und ohne Gefahr stehen, sollen weggerissen und an sichere Orte versetzt und mit steinernen Mauern oder Lehmwänden umgeben werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1708 Verordn. v. 5. Aug. 1788.

§. 17. Alle feuergefährlichen Backöfen sollen eingerissen werden.

Verordn. v 1. Juli 1731.

Einrichtung oder Einreißen der feuergefährlichen Backöfen und Strafe derjenigen, welche sie vorschriftswidrig angelegt haben.

Sie müssen an sichere Orte versetzt, mit steinernen Mauern oder Wänden von Lehmsteinen von allen Seiten wohl verwahrt, die Rauchfänge und Ausgänge sollen außer Gefahr gesetzt und öfters gereinigt werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1708 Edict v. 14. Jan 1716. Verordn v 1. Juli 1761. Verordn v. 16 Apr 1764. Regl. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 § 12.

Wenn ein den polizeilichen Vorschriften zuwider eingerichteter Backofen angetroffen wird, so soll derselbe, wenn er an eine vorschriftswidrige Stelle gelegt ist, eingeschlagen, wenn er aber bloß vorschriftswidrig eingerichtet worden, auf Kosten des Eigenthümers nach obigen Vorschriften verändert werden.

Edict v 8. Jan 1724 Circul. v. 25 Nov. 1775. Regl. der Kurmärkschen Kammer v. 16 Apr. 1761 Verordn. v. 16. Apr. 1794. Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18 Jan. 1772 § 6

In den Königlichen und Prinzlichen Aemtern sollen die Obrigkeiten und die Oeconomiebeamten in eine fisca-

lische Strafe von zehn Thalern, wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen ist, verurtheilt werden. Die Landräthe sollen ihre Untergebenen anweisen, die Backöfen in den Dörfern fleißig in Augenschein zu nehmen, und bei nachdrücklicher Strafe die Contraventionen anzuzeigen.

Rescr. d. Reg. zu Cöslin v. 6. Nov. 1818. Verordn. der Kurmärkschen Kammer v. 16 Apr. 1794

In Schlesien muß außerdem derjenige, welcher einen Backofen vorschriftswidrig angelegt hat, 10 Thlr. Strafe erlegen.

Schlesisches Reglem. v. 19. Mai 1765. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 13.

§. 18. Wo im Regierungsbezirk Cöslin der freie Stand der Gemeinde Back- und Darröfen nicht vorgezogen und von einem Backhause oder Schauer über dem Ofen kein Gebrauch gemacht werden kann, da mag der Landmann, um seinem Ofen einen schützenden Ueberzug zu geben, unter folgenden Mitteln wählen: Er stelle im Scheitel des Ofens zuvörderst einen zum Ablauf des Wassers geschickten Abhang her, und bedache den Ofen entweder mit Dachziegeln, oder mit Mauersteinen in Kalkmörtel gelegt, oder mit Feldsteinen, oder mit einem Gemengsel von Sand, Lehm und Theergalle, oder statt der letztern mit Blut, dem auch Hammerschlag mehrere Verbindung gibt, oder mit Strohlehm, oder mit grünem Rasen auf Birkenrinde gelagert.

Aber auch selbst Dächer der Backhäuser und Schauer, womit man die Oefen zu umgeben pflegt, können mit den hier genommenen Materialien feuerfest hergestellt werden.

Rescr. d. Reg. zu Cöslin v. 6. Nov. 1818.

Anordnung der Anlage gemeinschaftlicher Backöfen.

§. 19. Es hat die Erfahrung gelehrt, daß die meisten Feuersbrünste durch Verwahrlosung bei dem Backen und Flachsrösten entstanden, indem die Backöfen den Gebäuden und Gehegen zu nahe gestanden, und solche dadurch in Brand gerathen sind.

Deshalb, und weil durch die Backöfen den Eigenthümern ein unnöthiger Aufwand von Holz verursacht wird, sollen in den Häusern der Dorfseinwohner die Backöfen nicht geduldet, sondern Gemeindebacköfen angelegt werden.

Edict v. 8. Jan. 1724. Circul. an sämmtliche Kammern v. 20. Nov. 1775.

Im Regierungsbezirk Oppeln soll wenigstens die Verminderung der einzelnen Backöfen und die Anlegung der Gemeindebacköfen bewirkt werden.

Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 12.

In den Dörfern der Kurmark sollen nicht mehr, als 2 bis 3, und in großen Dörfern höchstens 4 gemeinschaftliche Backöfen gehalten werden.

Reglem. d. Kurmärkschen Kammer v. 16. Apr. 1761.

Wo dieselben anzulegen?

§. 20. Diese Backöfen sollen, wenn das Dorf enge und in der Mitte desselben nicht ein solcher geräumiger Platz ist, auf welchem die Backöfen zur Bequemlichkeit für sämmtliche Einwohner angefertigt werden können, vor das Dorf, wo dazu in der Nähe desselben Platz ist, gesetzt, und so groß gemacht werden, daß jedes Mal einige Wirthe zusammen darin backen, und ihn zusammen heizen können. Da auch alle Backöfen nicht auf einem Flecke zusammen stehen dürfen, so kann dazu mehr als eine Seite des Dorfs genommen und jede Seite an den ihnen am nächsten stehenden Ofen gewiesen werden, so daß Niemand sich wegen der Entfernung zu beschweren Ursache haben kann.

Es sollen daher alle Backöfen aus den Dörfern weggeschafft, und sie sollen in einer Entfernung von 30 bis 40 Schritten von dem nächsten Gebäude und Gehöfte aufgebaut und mit einer Windkehr, mit einer Thür von Eisenblech und einer hölzernen Thür vor der Oeffnung versehen werden.

Reglem. d. Kurmärkschen Kammer v. 16. Apr. 1761. Verordn. für die Kurmark v. 16. Apr. 1794. Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 6. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 12.

Wenn in einem oder dem andern Dorfe so wenig in der Mitte desselben wegen Enge des Raums, als in der Nähe des Dorfs wegen zu starker Niederung und zu besorgender Ueberschwemmung, oder wegen anderer unabhaltbaren Hindernisse, ein Backofen in einer geringern Entfernung als 50 (im Herzogthum Magdeburg von 30 bis 40) Schritten von dem nächsten Gebäude geduldet werden muß, so ist derselbe außerdem mit einem massiven Vorgelege und einem Schirmdache, welches

wenigstens aus Dachsteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, bestehen muß, zu versehen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 6. Verordn. für die Kurmark v. 16. Apr. 1794. Reglem. der Kurmärkschen Kammer v. 16. Apr. 1761. Rescr. d. Reg. zu Cöslin v. 6. Nov. 1818. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. § 12

Im Regierungsbezirk Posen und Bromberg sollen die nicht massiv gewölbten und daher nicht feuersichern Backöfen auf dem Lande und in den kleinen Städten, so wie auch Töpferöfen wenigstens 100 Schritt von andern Gebäuden entfernt seyn.

Vorschrift d Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 27., d. Reg. zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

In den Dorfstraßen sollen keine Backöfen gelitten werden.

Rescr. d. Reg. zu Cöslin v. 6 Nov. 1818. Verordn. d. Kurmärkschen Kammer v. 16 Apr. 1794

Wie dieselben anzulegen sind.

§. 21. Sie dürfen nicht mit Stroh, Rohr oder Brettern bedeckt, auch sollen, um eine auszubrechende Flamme desto eher zurückzuhalten, Bäume herumgesetzt werden.

Die §. 20. allegirten Verordnungen und Rescr. d. Reg. zu Cöslin v. 6. Nov. 1818. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 12.

In der Kurmark müssen solche gemeinschaftliche Backöfen mit einem massiven Schornsteine versehen werden.

Reglem d. Kurmärkschen Kammer v. 16. Apr. 1761.

Vorschriften wegen Heizung derselben.

§. 22. In jedem Dorfe sollen, bis sich Gelegenheit findet, einen Dorfbäcker anzusetzen, ein oder zwei Personen bestellt werden, welche den Ofen heizen, das von den Eigenthümern geknetete Brot in den Ofen schieben, und bis es ausgebacken ist, gegen eine festzusetzende billige Vergütigung darauf Acht haben müssen.

Das benöthigte Holz zum Heizen muß von Jedem, welcher bäckt, nach Verhältniß zusammengebracht werden. Es darf weder Holz, noch Stroh oder Strauchwerk bei dem Ofen liegen, und das zur Heizung benöthigte Holz muß nicht eher hingebracht werden, als bis das Heizen geschieht.

Zur Heizung der Oefen müssen nur zwei Tage in der Woche genommen werden. Bei heftigen Stürmen

muß die Heizung der Oefen, welche nach §. 17 und 19. noch im Dorfe stehen, auf den andern Tag verschoben werden.

Sollte wegen des Obsttrocknens öfter geheizt werden müssen, so ist dabei die möglichste Vorsicht anzuwenden.

Reglem. der Kurmärkschen Kammer v. 16. Apr 1761. Verordn v. 16. Apr. 1794. Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 6.

Strafe derjenigen, welche eigenmächtig einen Backofen setzen.

§. 23. Jeder Einwohner, welcher ohne Vorwissen der Obrigkeit und bevor diese den ausersehenen Platz genehmigt hat, einen Backofen setzt, verfällt in eine nachdrückliche Strafe.

Rescr. d. Reg. zu Cöslin v. 6. Nov. 1818. Verordn. d. Kurmärkschen Kammer v. 16. Apr. 1794.

Dritter Titel.

Von den Feuervisitationen.

Vorschrift, öfters Feuervisitationen zu halten.

§. 1. Es sollen öfters Feuervisitationen in den Häusern und Feuerstellen gehalten werden.

Edict v. 28. Nov. 1818. Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719.

Von wem sie abgehalten werden sollen, und wie oft.

§. 2. Sie sind in den Städten abzuhalten von 2 Magistratspersonen und zwei Personen aus der Bürgerschaft.

Circularrescr. v. 3. Nov. 1686. Feuerordn. f. d. Städte der Kurmark v. 1. Nov. 1718.

§. 3. Der Feuerpolizeicommissarius, und wenn dieser verhindert wird, seine Stellvertreter, sind berechtigt, die erforderlichen Revisionen so oft anzustellen, als sie es für nöthig finden; von ihrer Thätigkeit wird erwartet, daß jede Ortschaft mindestens zwei Mal jährlich revidirt wird.

Der Ortsvorsteher muß den Revisionen beiwohnen, dem revidirenden Polizeibeamten in Beziehung auf feuerpolizeiliche Gegenstände jede verlangte Auskunft unweigerlich ertheilen und seinen Aufforderungen zur Abstellung der Feuergefährlichkeiten nachkommen.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Instruct. d. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. §. 3.

§. 4. Auf dem platten Lande sollen solche Revisionen auch in jedem Dorfe von zwei besonders dazu verpflichteten Personen aus der Gemeinde gehalten werden, und zwar zu verschiedenen Zeiten und ohne sie vorher bekannt zu machen, wenigstens alle vier Wochen.

Edict v. 12. Juni 1723.

Sie sind abzuhalten von den Gutsherrschaften und den Schulzen und Schöppen.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 21. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. Regl. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Nov. 1822. §. 89. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 1. §. 21. u. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

In Preußen sollen von den Gutsbesitzern oder deren Wirthschaftsbedienten, imgleichen von den Schulzen und Dorfsgeschwornen die Feuervisitationen in den Wintermonaten alle sechs Wochen und in den Sommermonaten alle Vierteljahr, nachdem die Rauchfänge vorher gesäubert sind, vorgenommen werden.

Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 29.

§. 5. Die Stadt- und Landobrigkeiten sollen Feuervisitationen halbjährlich anstellen,

Königl. Instruct. v. 16. Apr. 1777.

in Potsdam und in Neumark alle Vierteljahre;

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 4. §. 50. Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1773.

in den Regierungsbezirken von Posen und Bromberg in der Regel 3 bis 4 Mal;

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 37.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

in Schlesien und im Regierungsbezirk von Danzig in den Wintermonaten vom October bis Ende März alle sechs Wochen, in den Sommermonaten vom 1. April bis Ende Septembers aber alle Vierteljahre.

Reglem. v. 19. Mai 1765. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 89. Publ. d. Reg. zu Danzig v. 30. Juli 1819.

Aufsicht der Landräthe darüber.

§. 6. Es sollen die Landräthe vorzüglich darauf wachen, daß die Feuervisitationen zur gehörigen Zeit abgehalten werden.

Cab. Ordre v. 15. Mai 1754.

Instruction für die Feuervisitatoren.

§. 7. Die Feuervisitatoren sind mit der gehörigen Instruction zu versehen, wie sie die Visitationen abhalten sollen.

Edict v. 12. Juni 1773.

§. 8. Die Instruction muß enthalten, daß sie die Küchen und Schornsteine, so wie auch die Böden visitiren, und die gefundenen Risse, Mängel und Unordnungen sogleich der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen müssen.

Edict v. 12. Juni 1773.

§. 9. Zur Instruction müssen ihnen Extracte aus der Feuerordnung gegeben werden, damit sie wissen, über welche Punkte die Feuervisitationen vorgenommen werden sollen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1773. Tit 1. §. 42.

§. 10. Diese Extracte müssen Folgendes enthalten:

Es muß bei den Feuervisitationen in den Städten besonders nachgesehen werden,

a) ob in den Wirthshäusern die Laternen an gehörigen Ständern hangen, und ob Wasser darunter steht?

b) ob in jedem Hause ein Exemplar der Feuerordnung vorhanden ist?

c) ob in jedem Hause ein lederner Feuereimer und eine Handspritze in gutem Stande an der Thür hängt?

d) ob Asche auf dem Boden oder sonst an verbotenen Orten liegt?

e) ob die Schornsteine nach der Vorschrift eingerichtet und nicht zu enge sind?

f) ob demselben feuerfangende Sachen zu nahe liegen?

g) ob bei den Darren Wasser steht?

h) ob die Rauchkammern nach der Vorschrift eingerichtet sind?

i) ob auf dem Dache Strohdocken sich befinden?

k) ob die Ofenröhren auch dergestalt liegen, daß sie keinen Schaden thun können?

l) ob vor den Oefen eiserne Thüren vorhanden?

m) ob die öffentlichen Brunnen und die Brunnen in jedem Hause gereinigt, und ob selbige und die dabei stehenden Wasserkufen in gutem Stande?

n) ob sämmtliche Feuerstellen von tüchtigen Mauern und nicht dem Holze zu nahe angelegt?

o) ob hölzerne Dächer und gepichte hölzerne Rinnen beim Hause vorhanden?

p) ob die Küchen und Schornsteine gehörig gereinigt sind?

q) ob die Windöfen auf steinernem Boden stehen?

r) ob Feuerheerde mit blechernen Stürzen zur Bedeckung der Asche vorhanden sind?

s) ob Jemand mehr Heu und Stroh, als erlaubt ist, und die Gastwirthe mehr als das Doppelte desselben im Hause haben.

t) ob auf dem Hofe und dem Boden zu viel Brenn- oder Bauholz sich befindet?

u) ob die Kohlen an feuersichern Orten verwahrt sind?

v) ob Asche an gefährlichen Orten liegt?

w) ob Handwerker mehr Nutzholz bei sich haben, als ihnen erlaubt ist?

x) ob sie ihre Spähne feuersicher in den Kellern aufbewahrt haben?

y) ob die Böttcher, Tischler, Stellmacher u. s. w. ihre Arbeit an sichern Orten vornehmen?

z) ob in Holz arbeitende Handwerksleute mit andern, die in Feuer arbeiten, in Einem Hause wohnen?

aa) ob Schuster- oder Lohgerberborke und Seilerwaaren an Theer, Pech, Hanf u. drgl., auch ledige Theer- und Pechtonnen, sich in der Stadt befinden?

bb) ob ledige Gefäße auf dem Boden liegen?

cc) ob sich dergleichen Gefäße oder viel Holz vor der Thür auf der Straße, imgleichen in der Einfahrt befinden?

dd) ob ein Waschkessel auf freiem Hofe angebracht ist?

ee) ob Speck, Schmeer, Würste u. drgl. im Schornsteine hangen?

ff) ob Zeichen vorhanden sind, daß irgendwo Licht im Holze eingebrannt sey?

gg) ob eine Laterne in jedem Hause vorhanden ist?

hh) ob ein Jeder eine Leiter unter dem Dache liegen habe?

ii) ob daselbst sich ein Zober mit Wasser befindet?

kk) ob die Brauhäuser in 4 Mauern stehen?

ll) ob in den Darrhäusern die Luken mit Laden versehen sind?

mm) ob, wo es sich hat thun lassen, Bäume um die Häuser gepflanzt sind?

nn) ob hölzerne Verschläge zu Wohnungen sich in den Häusern befinden?

oo) ob Blendwerke von Staken und Lehm, oder sogenannte Feuerbusen vorhanden sind?

pp) ob Jemand über seine Nachbaren wegen Unachtsamkeit aufs Feuer zu klagen habe?

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772 und Extract aus demselben v. 19. Dec. 1772. Reglem. f. d. Städte d. Graff. Mark v. 20. Apr. 1773 Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jan. 1749. §. 47.

Bei Feuervisitationen auf dem Lande ist nachzusehen, was vorstehend unter a bis k, m bis r, t bis z, bb bis pp enthalten ist, und

qq) ob von dem Wirthe, den Kindern oder Gesinde ruchlos mit dem Feuer umgegangen wird?

rr) ob Flachs, Hanf, Holz oder andere feuerfangende Sachen an oder auf dem Ofen getrocknet werden?

ss) ob an oder auf dem Ofen Leinenzeug aufgehangen ist?

tt) ob die Kaminröhren mit Stroh oder Säcken zugestopft sind?

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24 Mai 1756. § 22. 23.

uu) ob auf dem Boden Reisig oder Zackholz, und ob solches nahe an einem Schornsteine liegt?

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 14.

vv) die Feuervisitatoren müssen sich die zur Aufbewahrung der Asche ausschließlich gewidmeten feuersichern Plätze und Geschirre vorzeigen lassen.

Publ. d. Reg. zu Arensberg v. 17. Mai 1827.

ww) erforschen, ob die Schornsteine oder Schwiebbogen und die Kaminröhren zu der in der Feuerordnung festgesetzten Zeit rein ausgekehrt sind.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 21.

Zuziehung der Sachverständi-

§. 11. Die Feuervisitatoren sollen Sachverständige bei der Visitation zuziehen,

Cab. Ordre v. 15 Mai 1754.

gen und der Schornsteinfeger bei der Feuervisitation.

und zwar einen Maurer= und Zimmermeister und einen Schornsteinfeger.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct 1773. Tit. 1. §. 42. Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun 1749 Tit. 4 §. 50. Vorschrift d. Regierung zu Posen v 19 März 1821. Abschn. 1. §. 21, d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan 1821.

§. 12. Bei jeder Feuervisitation muß der Schornsteinfeger anzeigen, ob er bei den Feuerstellen Brüche, oder sonst Feuersgefahr wahrgenommen habe.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jan. 1749. Tit. 2 §. 29.

Zuziehung der Dorfgerichte bei derselben.

§. 13. Wenn der Feuerpolizeicommissarius die Gemeinden von der Revision benachrichtigt; so muß sich der Schulze nebst den übrigen zu den Dorfgerichten gehörigen Personen bei ihm einfinden, der Revision beiwohnen, dem Commissarius über Alles und Jedes, worüber derselbe in Beziehung auf feuerpolizeiliche Gegenstände Auskunft verlangt, diese unweigerlich geben, und seine Bemerkungen gehörig befolgen.

Instruction der Regierung zu Frankfurt a d O. v. 4. Sept. 1818.

Außerordentliche Revisionen.

§. 14 Die Landräthe müssen, bei Bereisung des Kreises, selbst und auch durch die Feuerpolizeidistricts=commissarien öfters unvermuthete Revisionen anstellen.

Verordn d. Regierung zu Breslau v 1817 v. 1822 §. 17 Reglem. d Regier. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 92, Reglem. d Regier zu Gumbinnen v. 28 Mai 1819.

Verfahren der Feuervisitatoren wenn sie gefährliche Feuerstellen, oder Mängel und Polizeiwidrigkeiten antreffen.

§. 15. Der Besitzer ist aufzufordern, das Schadhafte oder Gefährliche ohne Anstand zu ändern und auszubessern, mithin das Gebäude in feuerfesten Stand zu setzen, und wenn solches nicht binnen acht Tagen geschieht, ist solches der Obrigkeit zu melden, welche das Schadhafte selbst in Augenschein nehmen und auf Kosten des Eigenthümers abändern lassen muß.

Feuerordn. für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756. §. 22. Reglem für Potsdam v. 13. Oct. 1773. § 8 Vorschrift d Regier zu Posen v 19. März 1821. Abschn. 1. §. 21., d. Regier. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 16. Die Feuerpolizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Interessenten auf die vorgefundenen Mängel und Polizeiwidrigkeiten aufmerksam

zu machen, sondern ihnen auch deren Abstellung binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist aufzugeben. Der Ortsvorstand hat die Befolgung seiner Seits zu controlliren, und im Fall der Nichtbefolgung dem Landrath von der Lage der Sache Behufs der weitern Verfügung Bericht zu erstatten. Wenn der revidirende Polizeibeamte bei einer wiederholten Revision die gerügten Mängel, nach verstrichener Frist zu deren Abstellung, noch vorfindet; so hat er selbst den Kreislandrath davon in Kenntniß zu setzen.

Public. d. Regierung zu Magdeburg v. 12. Dec 1823. §. 7. Instruct. d. Regierung zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Dec. 1818 §. 3.

Erhalten die Feuercommissarien bei ihrer Localrevision von solchen vorübergehenden Uebertretungen polizeilicher Bestimmungen Kenntniß, die zum Ressort der ordentlichen Polizeibehörden gehören; so steht ihnen ebenfalls zu, dem Kreislandrathe Anzeige zu machen. Eben so, wenn sich Vernachlässigungen des Schornsteinfegers ergeben sollten.

Dasselbe Public. a. a. O.

§. 17. Wenn bei der Visitation gefährliche Feuerstellen angetroffen werden; so soll dem Eigenthümer, bis dahin, daß die Reparatur geschehen, die weitere Feuerung in solchen Stellen bei Strafe untersagt, und es soll solche schlechterdings nicht gestattet werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18 Jun. 1772. §. 14. Reglem. für Schlesien v 19 Mai 1765. §. 28 Reglem. d. Regier. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 89. Verordn d Regierung zu Gumbinnen v 28 Apr. 1819. Reglem. für Potsdam v. 13 Oct 1772. §. 5. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3 Jul. 1770. §. 28.

§. 18 Die mit Stroh und Lehm bekleideten Schornsteine sollen eingeschlagen, und der Eigenthümer sowohl als der Schornsteinfeger, der solches nicht angezeigt hat, bestraft werden.

Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. §. 2.

§. 19. Der Feuerpolizeicommissarius kann erforderlichen Falls eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern für den Fall androhen, daß seiner Aufforderung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist nicht genügt werden sollte.

Er darf aber, wenn seine Aufforderung nicht befolgt wird, nicht etwa die angedrohete Strafe selbst in Vollziehung setzen, sondern er muß dem Landrathe des Kreises von der Lage der Sache zur weitern Veranlassung Anzeige machen.

Bei den Localrevisionen hat der Commissarius auch darauf mit zu sehen, ob der Schornsteinfeger des Bezirks hinsichtlich der Reinigung der Feueressen seinen Obliegenheiten gehörig nachgekommen ist. Ergeben sich hierbei Dienstvernachlässigungen von Seiten desselben; so hat er den Kreislandrath davon in Kenntniß zu setzen.

Instruction d. Regierung zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. §. 3.

Bestrafung der zur Feuervisitation bestellten säumigen Schulzen, Schöppen und Domainenbeamten.

§. 20. Wenn die Schulzen und Schöppen nebst den zur Vollziehung der Revisionen bestellten Domainenbeamten mit der Vollziehung säumig sind, solche wohl gar unterlassen, oder nachlässig und nicht an allen Orten vornehmen, auch die vorgefundenen Mängel nicht abstellen; so müssen sie in Schlesien in 4 Thaler Strafe genommen werden, wovon die Dorfgerichte die eine und der Domainenbeamte die andere Hälfte zu erlegen hat.

Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 23. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 90. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 29.

§. 21. Wenn die Feuervisitatoren ihrer Pflicht nicht ein Genüge leisten, und überführt werden können, daß sie weder so oft als (in der Provinzialfeuerordnung) vorgeschrieben ist, noch mit gehöriger Sorgfalt, die Visitation verrichtet, oder die gefundenen Unordnungen verschwiegen haben; so sollen sie jedes Mal, es mag Schade dadurch entstanden seyn oder nicht, auf das Schärfste bestraft werden.

Edict v. 12. Jun 1773.

Bericht an den Landrath des Districts über den Ausfall der Feuervisitation mit Bei-

§. 22. Vom Ausfall der Feuervisitation muß an den Districtslandrath berichtet werden, welcher Ende Aprils und Ende Octobers davon an die Regierung seinen Bericht zu erstatten und einen Generalextract aus dem bei der Visitation abgehaltenen Protocoll, so wie auch eine Generalnachweisung aller Feuerlöschgeräthschaften in den Dörfern beizufügen hat.

Verordn. d. Regierung zu Breslau v. 1817. v. 1822.

Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 92.
Verordn. d. Regierung zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819.

Fügung des Generalextracts aus dem Visitationsprotocoll und der Generalnachweisung aller Feuergeräthschaften in den Dörfern.

Der Generalextract muß folgende Rubriken enthalten:

a) Name der Dörfer,
b) was im vorigen halben Jahre bei der letzten Visitation der Feuerstellen, und bei wem angemerkt worden?
c) ob solches bei der im jetzigen halben Jahre abgehaltenen Visitation abgeändert gefunden?
d) was für Mängel, und bei wem solche bei der letzten abgehaltenen Visitation im letzten halben Jahre bemerkt worden?
e) was für Veranstaltungen vorgekehrt worden, um diesen Mängeln sogleich abzuhelfen?

Verordn. d. Regierung zu Breslau v. 1817.

Die Generalnachweisung muß nachstehende Rubriken enthalten:

1) Namen der Dörfer des Kreises.
2) Wie viele Feuerstellen in jedem Dorfe vorhanden?
   a) Bauern,
   b) kleine Leute.
3) Wie viel publike Feuerlöschinstrumente nach der Vorschrift seyn sollen;
   a) auf 120 Feuerstellen:
      α) eine große fahrende Spritze,
      β) vier große Wasserkufen,
      γ) lederne Feuereimer;
   b) auf 6 Häuser in jedem Dorfe:
      α) ein langer Feuerhaken,
      β) eine lange Feuerleiter,
      γ) ein großer Löschwisch.
4) Wie viel Privatfeuerlöschinstrumente nach der Vorschrift ein jeder Wirth, der ein eigenes Haus besitzt, haben muß:
   a) einen ledernen Feuereimer,
   b) einen kleinen Feuerhaken,
   c) eine ordinaire, über das Wohnhaus reichende Leiter,
   d) einen Löschwisch.
5) Wie viel publike Feuerlöschinstrumente bei der Revision vorgefunden worden?
   a) auf 120 Feuerstellen:
      α) fahrende Spritze,

b) große Wasserkufen,
c) lederne Feuereimer;

b) auf 6 Häuser in jedem Dorfe:
a) lange Feuerhaken,
b) lange Feuerleitern,
c) Löschwische.

6) Wie viel Privatfeuerlöschgeräthe bei der Revision vorgefunden worden?
a) lederne Feuereimer,
b) kleine Haken,
c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern,
d) Löschwische.

7) Es fehlen also an publiken Feuerlöschgeräthschaften
a) auf 120 Feuerstellen,
a) Feuerspritze,
b) Wasserkufen,
c) lederne Feuereimer;

b) auf 6 Häuser im Dorfe:
a) lange Feuerhaken,
b) lange Feuerleitern,
c) große Löschwische.

8) Es fehlen also an Privatfeuerlöschgeräthschaften:
a) lederne Feuereimer,
b) kleine Haken,
c) ordinaire, über die Wohngebäude reichende Leitern,
d) Löschwische.

9) Welche Anstalten zur Anschaffung der fehlenden publiken und Privatfeuerlöschgeräthschaften gemacht worden, und binnen welcher Zeit sie herbeigeschafft seyn sollen.

Circul. für Schlesien v. 28. Mai 1768. Breslauer Verordn v. 1817.

Zweiter Abschnitt.

Von den polizeilichen Vorkehrungen zum Feuerlöschen.

Vorwort.

Der Feuerlöschung auf dem platten Lande stellen sich weit mehrere Hindernisse entgegen, als in den Städten. Denn

a) fehlt es den Dörfern, welche nicht an Flüssen, Bächen oder Teichen liegen, an dem zum Löschen hinreichend erforderlichen Wasser;

b) sind die Feuergeräthschaften nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden;

c) ist, besonders in den kleinen Dörfern, die Personenzahl nicht zahlreich genug, um daraus die zum Feuerlöschen erforderliche Mannschaft zu entnehmen;

d) befinden sich dort wenige oder keine Zimmer- und Maurergesellen, und manche zur Reparatur der Spritzen oder Feuergeräthschaften erforderliche Handwerker sind fast gar nicht vorhanden;

e) versteht der Bauer, der Regel nach weniger, als der Bürger die Feuerordnungen und deren Ausführung, und ist mehr von Vorurtheilen eingenommen, die ihn nicht für klugen Rath beim Löschen empfänglich machen;

f) ist nicht gleich ein dirigirender Polizeibeamter vorhanden, so daß das Feuer in der Zeit, ehe ein solcher anlangt, sich weit ausbreitet, zumal da die Gebäude gewöhnlich mit Stroh gedeckt, und mit Getreide, Heu und andern feuerfangenden Sachen angefüllt sind;

g) wenn auch Polizeibeamte und Leute aus benachbarten Dorfschaften anlangen; so hält doch der Landmann keine Ordnung, so daß die Menschenmenge den Platz am Feuer beengt, und es herrscht eine so große Verwirrung, und ein solches Getöse, daß die Polizeibeamten und ihre Subalternen nicht im Stande sind, ihre Befehle und Anweisungen in Erfüllung zu setzen, und

h) benehmen sich die Dorfseinwohner gewöhnlich so ungeschickt, daß sie die Feuergeräthschaften, besonders

die Spritzen verderben, so daß es an denselben sehr bald mangelt, daher oft Dörfer ganz oder größtentheils abbrennen.

i) Auch wird das Herz der Nothleidenden und eines jeden andern bei der Feuerlöschung Gegenwärtigen durch Unwillen empört, wenn sie sehen, daß die Wasserwagen zuerst gar nicht, und hiernächst in langen Zwischenräumen und in zu geringer Anzahl anlangen.

Die Schuld davon, daß diesen Mängeln nicht abgeholfen wird, und daß daher so viele und große Feuersbrünste auf dem Lande entstehen, besonders aber, daß das Feuer dort so weit um sich greifen kann, und gewöhnlich nur diejenigen Gebäude stehen bleiben, die hinter dem Winde stehen, ist lediglich den trägen Polizeibeamten beizumessen, welche genug zu thun glauben, wenn sie des Jahrs ein paarmal die Feuerspritzen probiren lassen, und sich bei entstehendem Feuer selbst dahin verfügen, wo ihre Anwesenheit wenig Nutzen stiften kann, weil beim Gedränge und Getöse an die Befolgung des Kommando nicht zu denken, und es nun nicht mehr Zeit ist, die Einwohner zu gewissen Verrichtungen anzustellen, und sie einzuüben.

Deshalb ist den Polizeibeamten nicht genug zu empfehlen, die Vorschriften des folgenden fünften Titels sich genau einzuprägen, und solchen mit möglichster Thätigkeit zu befolgen.

Erster Titel.

Von der Anschaffung und Erhaltung der erforderlichen Feuergeräthschaften und der Revision derselben.

Die Anschaffung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben müssen, der Ort mag eine militairische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften, und mit Berücksichtigung der Localverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt werden.

Befindet sich eine militairische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben — ist es

ein Gouverneur oder Commandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militairischen Befehlshaber steht frei, seine Bemerkungen darüber, so wie etwanige Vorschläge zur Verbesserung, abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und insofern sie dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß. Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen; so mag der militairische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civilbehörde zur Sprache bringen, auch nöthigen Falls dem commandirenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betreffenden höhern Behörde verhandeln und so eine Entscheidung bewirken wird.

Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militairischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den polizeilichen Untersuchungen der Feuerlöschanstalten, und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militairischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Hinsendung einer Militairperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet; bei nicht befriedigender Antwort darauf ist er aber verpflichtet, die Sache in der vorbestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Findet der militairische Befehlshaber es unter besondern Umständen unumgänglich nöthig, selbst thätig einzugreifen, so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit, und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus nothwendig war.

Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig; so gehen solche von der Civilbehörde aus, sie werden dem Befehlshaber der militairischen Besatzung mitgetheilt, und es findet in Ansehung desselben alles dasjenige Statt, was vorstehend von der Mitwirkung desselben bei den Feuerlöschanstalten gesagt ist.

Im Kriege, besonders in bedroheten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Cab. Ordre v. 29. Aug. 1818.

Erstes Kapitel.

Von der Anschaffung und Erhaltung der öffentlichen Feuerspritzen.

Feuerspritzen sollen in den Städten und auf dem platten Lande angeschafft und unterhalten werden.

§. 1. In jeder Stadt und in den Dörfern soll eine hinreichende Anzahl öffentlicher Feuerspritzen, so viel es die Beschaffenheit des Orts gestatten will, unterhalten werden.

Verordn v. 1. Oct. 1708. Edict v 28 Nov. 1718. Feuerordn. für die Städte v 4. Mai 1719.

§. 2. Auf dem platten Lande soll von 3 oder 4 kleinen Dörfern eine Feuerspritze angeschafft werden; größere Dörfer sollen solche allein haben.

Instruction v. 16. Apr. 1777.

Bestimmung der Anzahl der Feuerspritzen auf dem platten Lande.

§. 3. Jedes große Dorf im Herzogthum Magdeburg und in Schlesien muß allein und die kleinern dazu assocürten Dörfer müssen zusammen eine große metallene Feuerspritze haben und solche jederzeit in gutem Stande unterhalten.

Die Societäten müssen dann mit vereinigten Kräften für die Anschaffung und Unterhaltung derselben sorgen. Es haben dazu sowohl die Gutsbesitzer, als die Gemeinden nach dem Prinzip der Grundsteuer beizusteuern, und es sind hiervon nur diejenigen Gutsbesitzer ausgenommen, welche für sich allein eine Feuerspritze angeschafft haben.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18 Juni 1772 § 22 Reglem. für Schlesien v 19 Mai 1765. § 30 bis 32 Reglem d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. § 76

In Schlesien dient hierbei als Regel, daß 120 Feuerstellen eine Feuerspritze anschaffen müssen. Ausnahmen von dieser Regel kann nur nach den obwaltenden Umständen die Provinzialregierung gestatten.

Circul v 28 Mai 1768. Reglem d Reg zu Oppeln v. 9. Dec 1822 §. 77.

Im Bezirk der Reg. zu Potsdam sollen die kleinen Dörfer, welche ihres völligen Unvermögens wegen eine eigene Spritze anzuschaffen nicht im Stande sind, zu zwei bis vier Dörfern, welche nicht weit aus einander liegen, mit einander verbunden werden.

Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 20. März 1821.

Ankauf der öffentlichen Feuerspritzen.

§. 4. Die Landräthe müssen mit den Spritzenmachern über die Anfertigung der öffentlichen Feuerspritzen den Accord abschließen, und solchen der Regierung zur Genehmigung einsenden.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 22.

Empfehlung der tragbaren Spritzen.

§. 5. Besonders sind die tragbaren, äußerst zweckmäßigen, und verhältnißmäßig wohlfeilen Handspritzen zur Anschaffung zu empfehlen, welche in Würtemberg erfunden, und von dem Mechanikus Seeger in Oppeln wesentlich verbessert sind. Eine solche Handspritze kann von Einem Menschen leicht getragen werden, sie gewährt einen starken Strahl, mit welchem 100 Quart Wasser in etwa 3 bis 4 Minuten sich über ein gewöhnliches Dorfgebäude ergießen, und 3 bis 4 solcher Spritzen ersetzen eine gewöhnliche stehende Spritze reichlich.

Verordn. v. 19. Apr. 1822. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 78.

Aufbewahrung der Feuerspritzen.

§. 6. In den Dörfern, wo die Spritzen sich befinden, müssen eigene feuerfeste Spritzenhäuser vorhanden seyn.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun 1772. §. 23.

§. 7. Die Societätsspritzen müssen in denjenigen Dörfern aufbewahrt werden, welche in der Mitte der Societät oder an einem solchen Orte liegen, von wo den übrigen associirten Dörfern am geschwindesten beigesprungen werden kann. Weil aber eine solche Dorfschaft den vorzüglichsten Vortheil der Spritze genießt, so muß dieselbe ohne alle Beiträge die Kosten der Erbauung eines feuerfesten Spritzenhauses tragen.

Reglem. für Schlesien v. 19 Mai 1765. §. 33. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 79.

Aufbewahrung der Schlüssel zu den Spritzenhäusern.

§. 8. Zu jedem Spritzenhause müssen zwei Schlüssel gehalten werden, und es sollen verschiedene dazu bestimmte Personen, jeder einen Schlüssel haben.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804 Th 3 §. 3 Feuerordn für die Städte der Neumark v. 13 Jun. 1749. Th 4. §. 3.

§. 9. Die Schlüssel zu den Feuergeräthschaften müssen aufbewahrt, und es soll an einem jeden Schlüssel

Zweites Kapitel.

Von der Anschaffung und Erhaltung der übrigen öffentlichen Feuergeräthschaften.

Anschaffung und Unterhaltung einer hinreichenden Anzahl öffentlicher Feuergeräthschaften in den Städten und Dörfern

§. 1. In jeder Stadt und in den Dörfern soll eine hinreichende Anzahl von Feuergeräthschaften, Feuerleitern, Feuerhaken und ledernen Eimern unterhalten werden, so viel es die Beschaffenheit des Orts gestatten will, und es sollen zu deren Verwährung sichere Plätze angewiesen werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1708. Edict v. 28. Nov. 1718. Feuerordn. für die Städte v. 4. März 1719.

Anzahl derselben

§. 2. In jedem Viertel einer Stadt muß wenigstens ein Leiterhaus mit einigen Feuerleitern und Haken vorhanden seyn.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Tit. 1. § 29. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 4. §. 2.

In den Regierungsdistricten von Posen und Bromberg müssen von jeder Gemeinde aus 6 bis 10 Feuerstellen, eine Wasserkufe auf einer Schleife und 2 große Feuerhaken, außerdem in den Städten einige große Feuerleitern unterhalten werden.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. § 34., d. Regier. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 3. Weil es bei den Feuerrüstungen auf die Verschiedenheit der Dörfer ankommt, so soll jede Obrigkeit einem jeden Dorfe nicht nur die Anzahl solcher Rüstungen, sondern auch die Länge der Feuerleitern, welche so beschaffen seyn müssen, daß sie über das höchste Gebäude im Dorfe reichen, vorschreiben und besorgen, und zwar im Herzogthum Magdeburg:

a) 2 bis 4 große Feuerhaken,
b) 3 bis 4 große Feuerleitern,
c) 3 bis 5 Sturmfässer.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 17.

in Pommern auf jedem adeligen Gute oder Vorwerke:

a) 3 bis 4 große Feuerhaken,
b) 3 bis 4 große Feuerleitern,
c) 2 bis 3 Wasserkufen mit eisernen Bändern auf Schleifen, mit dazu gehörigen Hebestangen.

Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 56.

In Schlesien soll jede Dorfschaft eine gewisse Anzahl von öffentlichen Feuergeräthschaften halten, so daß auf sechs Häuser

a) eine lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude des Orts hinwegreicht,

b) ein langer Feuerhaken,

c) ein 20 Fuß langer Löschwisch, und

d) auf eine Spritze 14 große Wasserkufen auf Schleifen, oder statt der Wasserkufen auf Schleifen, zweiräderige Wasserkufen,

unterhalten und in Bereitschaft gehalten werden müssen;

Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765 §. 25. Verordn. d. Reg. zu Breslau v. 1822. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 69

im Regierungsbezirk von Gumbinnen ein langer und starker Feuerhaken und eine Wasserkufe mit einer Schleife.

Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 28 Apr. 1819.

In Pommern müssen in jedem adeligen Gute oder Vorwerke nach der Größe desselben 4 bis 8 Feuereimer, eben so viele Handspritzen und kleine Feuerhaken, nebst den erforderlichen Wasserkufen oder Tonnen, als Privatfeuergeräthschaften, vorhanden seyn.

Feuerreglem. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 11.

Beschaffenheit der Feuerleitern und Feuerhaken.

§. 4. Die Feuerleiter muß bis zum Dache reichen.

Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 10. Mai 1819. Regl. d. Reg. zu Oppeln v 9 Dec. 1822. §. 67.

§. 5. An den Feuerleitern und Feuerhaken sollen Hebestangen in gehöriger Länge und Stärke angeschlagen, und die Leitern mit eisernen Stacheln versehen werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 17.

Löschwische.

§. 6. Es haben sich bei Unterdrückung des Feuers die sogenannten Löschwische bewährt gefunden, und bessere Dienste geleistet, als das Ausgießen von Wasserkübeln über eine hervorbrechende Flamme.

Diese Löschwische bestehen aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer groben einfachen Leinwand benähet wird, jedoch so, daß die Ruthen nicht allzufest

in einander gedrückt werden. Auf die Leinwand nähet man mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe Leinwandstreifen mit grobem Futter rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebrauch ins Wasser getaucht und auf den brennenden Platz gedrückt. Indem die Birkenreiser und die Leinwand viel Wasser an sich ziehen, kann der Löschwisch nicht anbrennen, sondern er löscht und drückt das Feuer zu gleicher Zeit aus.

Verordn d. Reg zu Breslau v. 1822 §. 15. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 75.

Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Feuergeräthschaften.

§. 7. Da die Unterhaltung der öffentlichen Feuergeräthschaften zu den Gemeindelasten gehört, so muß auch deren Anschaffung und Unterhaltung aus der Gemeindekasse oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeinde erfolgen, wogegen die Kosten der Privatfeuerlöschgeräthschaften von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten sind.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7 §. 37. Verordn. v. 9. März 1821.

Aufsicht auf die öffentlichen Feuerinstrumente und Ausbesserung derselben.

§. 8. Derjenige, welchem die besondere Aufsicht auf die öffentlichen Feuerinstrumente übertragen ist, muß mit den Spritzenmeistern dafür sorgen, daß daran kein Schade geschehe, und das Schadhafte sofort ausgebessert werde.

Feuerordn. für die Städte der Graff. Mark v. 20. April 1773. IV. §. 46.

§. 9. Kein Einwohner darf sich bei 1 Thaler Strafe unterstehen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Feuerherren in den Städten und der Schulzen in den Dörfern solche öffentliche Geräthschaften in seinen Privatgebrauch zu nehmen, und wenn dieser den Gebrauch bei einem Baue oder sonst gestattet, muß er dahin sehen, daß das gebrauchte Stück unbeschädigt bald wieder an Ort und Stelle gebracht werde, indem er dafür haften muß, daß alle Geräthschaften beständig in guter Ordnung beisammen in Bereitschaft vorhanden sind.

Die Polizeioffizianten sollen hierauf achten.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 20. Reglem. für die Städte der Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 9.

Aufbewahrung

§. 10. Die Feuergeräthschaften sollen an sichern Plätzen aufbewahrt werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1808. §. 18.

§. 11. Zur Conservation der öffentlichen Feuergeräthschaften sollen die Feuerleitern auf dem Lande an einen bequemen, von dem Landrathe des Kreises in jedem Dorfe anzuweisenden Ort in Verwahrung gebracht werden;

und Conservation der Feuergeräthschaften.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 19 Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 16.

wo möglich mitten im Dorfe unter einem Obdache, damit sie vor Regen und Schnee gesichert sind;

Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819. Regl. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 27. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9 Dec. 1822. §. 71

an den Orten, wo Kirchen sind, auf den Kirchhöfen; sonst aber bei dem Schulzen öffentlich nach der Straße zu.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 16.

§. 12. Der Dauer wegen sind die Feuerspritzen, Haken und Eimer mit Theer oder Pech zu bestreichen;

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 12.

in Preußen mit Oelfarbe.

Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 54.

Drittes Kapitel.

Von der Anschaffung und Erhaltung der Privatfeuergeräthschaften.

§. 1. Ein jeder Einwohner in den Städten soll einen ledernen Feuereimer und eine Handspritze halten, und dazu durch Strafen angehalten werden.

Welche Feuergeräthschaften ein jeder Einwohner halten soll, a) in den Städten,

Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719. §. 23. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th 1. §. 28. Feuerordn. f. d. Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 4. §. 47. Reglem. f. d. Städte der Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 3.

In den Regierungsbezirken von Posen und Bromberg in den Städten eine Leiter unter dem Dache, einen ledernen Feuereimer, einen Feuerhaken, eine Axt, eine Handspritze und eine sogenannte Feuerpatsche (eine an einem Ende mit Lappen dick umwickelte Stange) anschaffen und unterhalten.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 35.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

In Potsdam und den Vorstädten soll jeder Hausbesitzer sich wenigstens 2 bis 3 lederne Eimer mit einer Handspritze; die Gastwirthe, Brauer, Bäcker, Schmiede und andere, die mit Holz und Feuer viel umgehen, müssen sich aber mit 4 bis 6 Eimern und 2 Handspritzen versehen, und solche jederzeit in gutem Stande erhalten.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 2. §. 3.

§. 2. Die Gewerbe sollen nach ihrem Vermögen lederne Eimer und Handspritzen anschaffen.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Juni 1749. Tit. 4. §. 48.

§. 3. In jedem Hause der Städte in der Neumark soll jeder Bürger eine kleine Feuerleiter, einen Feuerhaken und eine Laterne im Hause halten.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Th. 4. §. 41.

§. 4. Ein jeder Richter oder Schulze soll eine Handspritze, einen ledernen Feuereimer und eine lange Feuerleiter; ein jeder Ackermann oder Hufner einen Feuereimer, eine lange Leiter und eine Laterne; ein Halbhufner einen Feuerhaken, und ein jeder Kossathe und Eingesessener einen Feuereimer und eine Laterne im Hause haben, bei einer Strafe von 7 Sgr. 6 Pf. an die Gemeindekasse.

Flecken-, Dorf- und Ackerordnung v. 16. Dec. 1702.

b) auf dem platten Lande.

§. 5. Auch ein jeder Hausbesitzer auf dem platten Lande soll einen ledernen Feuereimer, einen kleinen Feuerhaken und eine Leiter im Hause halten;

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 16. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 11. Feuerordn. für das platte Land der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 10. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen v. 10. Mai 1819.

im Regierungsbezirk von Danzig einen ledernen Feuereimer, eine Handspritze und eine Feuerleiter;

Public. d. Regierung zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

desgleichen in Schlesien eine Axt und einen Löschwisch;

Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 67.

und in den Regierungsbezirken von Posen und Brom-

berg eine Feuerpatsche (§. 1.); die Feuerleiter muß über den Schornstein reichen.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v 19 März 1821. Abschn. 2. §. 35.; d. Reg zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 6. Die Feuerleitern müssen auf den Dächern liegen.

Feuerordn. für das platte Land d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. §. 10.

Zwangsmittel gegen diejenigen, welche die von ihnen zu haltenden Feuergeräthschaften nicht vorräthig oder im Stande halten.

§. 7. Wer die nach den Feuerordnungen zu haltenden Löschgeräthschaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat, soll zu seiner Pflicht durch Execution angehalten werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit 20. §. 1569.

§. 8. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten.

Allgem. L. R. a a. O. §. 1570.

Die Nachlässigen sollen von der Obrigkeit bei deren eigenen Vertretung durch Zwangsmittel zur Anschaffung angehalten werden.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772 §. 16. Feuerordn für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 11.

Zeichnung der Feuereimer und der übrigen Feuergeräthschaften.

§. 9. Zum Unterscheidungszeichen sollen die Namen und Hauszeichen in die Feuereimer eingebrannt und mit Oelfarbe bemalt seyn, damit sie sogleich zu erkennen sind.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Juni 1749. Th 4. §. 47. Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr 1773. IV. §. 3.

In Potsdam der Anfangsbuchstabe des Vor- und Zunamens.

Reglem. für Potsdam v 13. Oct. 1772 Th. 2. §. 3.

Auf dem Lande der Name des Dorfs und die Hausnummer, damit, wenn sie bei einer Feuersbrunst abhanden kommen, sie leicht wieder herbeigeschafft werden können.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 15. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756 §. 11.

§. 10. Auch die übrigen Feuergeräthschaften sollen wie die Feuereimer gezeichnet werden.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 16. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 4. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 54. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 35.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Viertes Kapitel.

Von der Revision der Feuergeräthschaften.

Probiren der großen Feuerspritzen und Untersuchung derselben.

§. 1. Die Obrigkeiten sollen die Feuerrüstungen von Zeit zu Zeit probiren, nachsehen und ausbessern lassen.

Sie sollen Sachverständige dabei zuziehen.

Die Landräthe sollen bei Bereisung der Städte die Feueranstalten untersuchen.

Königl. Instruct. v. 16. Apr. 1777. Cab. Ordre v. 15. Mai 1754.

§. 2. Die großen metallenen Feuerspritzen sollen bei jeder Visitation der Feuerstellen probirt, und es muß nachgesehen werden, ob etwas schadhaft ist.

Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719. §. 25. Regl. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 35. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v 19. Dec. 1822. §. 92 Regl. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 28. Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 2. §. 1.

§. 3. Es ist durchaus nothwendig, daß die Polizeibeamten zu gewissen Zeiten die Dorfspritzen und die Spritzen der Besitzer großer Landgüter probiren, und durch Sachverständige untersuchen lassen, ob etwas daran schadhaft sey. Denn selten befinden sie sich, besonders bei den Letztern, in brauchbarem Stande, weil sie die Kosten scheuen, und viele sind gar nicht mehr zu repariren und müssen durch neue ersetzt werden. Die Nachsicht, welche dabei bewiesen wird, ist unverantwortlich, weil, wenn die eigene Dorf- oder Gutsspritze die schnellste Hülfe leisten muß, und das Feuer stark um sich greift, ehe die Spritzen der benachbarten Oerter ankommen können, und zumal wenn diese ebenfalls nicht in völlig gutem Zustande sich befinden, das Dorf größtentheils oder ganz abbrennen muß.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 12 Dec. 1823. §. 11. Instruct. d. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. § 4. Reglem. für die Städte der Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 2.

§. 4. Die Spritzen müssen in Gegenwart des Feuerkommissarius oder seines Stellvertreters, so oft sie es nach Tags zuvor erlassener Benachrichtigung der betreffenden Gemeinde verlangen, probirt werden, wobei darauf zu achten ist, ob die Schläuche gehörig eingeschmiert sind, und an einem luftigen trocknen Ort so aufgehängt werden, daß beide Enden herabhangen.

Dieselben Verordnungen.

Untersuchung der übrigen Feuergeräthschaften.

§. 5. Die Feuergeräthschaften sollen bei den Feuervisitationen gehörig untersucht, und es soll dasjenige, was sie daran zu erinnern oder schadhaft finden, der Polizeibehörde angezeigt und sogleich reparirt werden.

Reglem. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th 1. §. 28 Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit 4. §. 50. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Juni 1749. Tit. 2. §. 1. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. IV. § 1 u. 3

Derjenige Schulze, welcher solches unterläßt, soll mit einem Thaler bestraft werden.

Reglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 51.

§. 6. Auf dem platten Lande müssen besonders bei jeder Feuervisitation die Feuerpolizeikommissarien in jedem Dorfe nachsehen, ob die erforderlichen Lösch- und Rettungswerkzeuge und Geräthschaften an Feuerspritzen, Schläuchen, Haken, Leitern, Wasserkufen, Eimern und dergl. vorhanden sind, und ob solche in gutem Stande erhalten und gehörig aufbewahrt werden. Die Polizeibehörde soll das Schadhafte sogleich auf Kosten der Interessenten repariren lassen, und solche durch Execution beitreiben.

Instruct. d. Reg. zu Frankfurt a d. O. v 4. Sept. 1818. §. 4 Publ. d. Reg zu Magdeburg v. 12 Dec. 1823 §. 11. Publ. d. Reg. zu Stettin v 22 Juli 1822 Vorschr. d. Reg zu Posen v. 19. März 1821 Abschn. 2 §. 36; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan 1821 Feuerordn. für das platte Land der Kurmark v. 6. Jan 1801. Th. 1. §. 28. Reglem für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 28.

§. 7. Die Feuerpolizeicommissarien können mit den Aufforderungen die Androhung verbinden, daß, wenn denselben nicht binnen der bestimmten Frist genügt werden sollte, alsdann die erforderlichen Gegenstände im Wege der Execution für Rechnung und auf Kosten der

Verpflichteten angeschafft, gebaut, oder hergestellt werden sollen. Ehe sie jedoch die Androhung vollziehen können, müssen sie zuvor von dem Landrathe dazu die Autorisation nachsuchen.

Instr. d Reg. zu Frankfurt a. d O. v. 4. Sept. 1823. § 4.

Untersuchung der Brunnen bei der Revision der Feuergeräthschaften.

§. 8. Es müssen bei jeder angeordneten Visitation zugleich nicht allein die vorgeschriebenen sämmtlichen Feuerrüstungen, sondern auch die Brunnen, und nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die Privatbrunnen auf den Höfen und die Wasserkufen, imgleichen die Teiche und Wasserbehälter besichtigt werden, und es ist anzuordnen, daß das, was sich schadhaft daran befindet, reparirt werde, und daß im Winter die Gewässer aufgeeiset werden.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 27. Public. d Regierung zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823 Instruct. d Reg zu Frankfurt a. d. O v 4. Sept. 1821. § 4

Es ist dabei zu untersuchen, ob solche gereinigt und ausgeräumt sind, ob das Geschlinge um die Dorfbrunnen und Privatbrunnen in gutem Stande, und die Ständer, Schwengel und Eimer, woran das Wasser aufgezogen wird, brauchbar sind, widrigenfalls das Schadhafte sogleich ausgebessert, und das Fehlende an den öffentlichen Brunnen aus der Gemeindekasse, an den Privatbrunnen aber auf Kosten der Eigenthümer derselben ausgebessert werden muß.

Reglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v 18 Juni 1772. § 27. Feuerordn für das platte Land von Pommern v 24. Mai 1756 §. 25. 26.

Reinigung und Anfüllung der Wasserkufen bei der Visitation.

§. 9. Die Wasserkufen sollen nach gehaltener Visitation gereinigt und mit frischem Wasser angefüllt werden.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v 24. Mai 1756 § 25. Reglem. für Schlesien v. 19 Mai 1765. § 35. Reglem d. Reg zu Oppeln v 9. Dec. 1822. §. 91. Verordn. d. Reg zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819.

Zweiter Titel.

Von dem zum Feuerlöschen zu verschaffenden Wasservorrathe.

Anlegung der Brun-

§. 1. Es soll in den Städten und Dörfern eine hinreichende Anzahl Brunnen angelegt werden.

Verordn. v. 1 Oct. 1808. §. 19. Edict v. 14. Jan. 1716. Edict v. 28. Nov. 1718.

nen in den Städten und Dörfern.

§. 2. Die Eigenthümer der Häuser, bei welchen kein Brunnen vorhanden ist, müssen von den Feuerherren und den zur Feueraufsicht bestellten Deputirten zur Anlegung derselben aufgemuntert, und wenn sie solche nöthig finden, jene aber sich weigern, müssen sie davon dem Magistrate berichten, welcher sie erforderlichen Falls durch Zwangsmittel dazu anzuhalten hat.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 7.

§. 3. Wenn die Brunnen nicht hinreichendes Wasser geben, und im Sommer wohl gar austrocknen; so sind mehrere Brunnen anzulegen.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 19. Public. d. Regier. zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

Versorgung derselben mit eisernen Haken zum Anhängen der Laternen.

§. 4. Bei jeder Plumpe sollen 2 eiserne Haken angebracht werden, an welchen die nächsten Nachbarn bei entstehendem Feuer zur Nachtzeit Laternen anhängen müssen.

Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jan. 1749. Tit. 4. §. 44.

Unterhaltung der Brunnen.

§. 5. Die Brunnen sind jederzeit in gutem Stande zu unterhalten;

Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719. §. 21. Feuero. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Public. der Regierung zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. §. 13.

nicht bloß die öffentlichen, sondern auch die Privatbrunnen. Von der Polizeibehörde ist dahin zu sehen, daß auch die letztern, wenn sie schadhaft werden, unverzüglich ausgebessert, und wieder in Stand gesetzt werden. Der Besitzer eines Privatbrunnens darf solchen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde verfallen und ganz eingehen lassen.

Vorschrift d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 3., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 6. Die Brunnen sind mit Kränzen in gehöriger Höhe zu versehen, und immer in gutem Stande zu unterhalten.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 19.

§. 7. Bei jedem Brunnen in den Städten muß von

Aufsicht

auf selbige. den nächsten Nachbarn ein Aufseher bestellt werden, welcher dafür zu sorgen hat, daß der Brunnen in gutem Stande bleibt.

Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 4. §. 45.

§. 8. Die vereideten Feuerherren sollen nebst dem Stadtbrunnenmeister sämmtliche Brunnen vierteljährlich visitiren, und was sie daran mangelhaft finden, zur schleunigen Reparatur anzeigen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 2. §. 10.

§. 9. Die den Plumpen zunächst wohnenden Einwohner müssen dahin sehen, daß die Kinder von den Plumpen bleiben, daß das Wasser nicht unnütz ausgeschöpft, oder gar Steine oder Holz in den Hahn gesteckt werden.

Reglem. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 20.

§. 10. Es darf nicht gestattet werden, daß die Interessenten eines Brunnens solchen verunreinigen.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 7.

Bei den Plumpen soll Niemand waschen, spühlen und Tonnen und andere Gefäße verunreinigen.

Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 20.

Sicherung derselben gegen das Einfrieren des Wassers.

§. 11. Bei Frostzeiten müssen solche Brunnen mit Stroh umwickelt werden.

Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 7.

§. 12. Damit sie nicht zufrieren, soll jeder Nachtwächter in seinem Reviere sie in jeder Stunde des Nachts einmal anziehen.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 3. §. 36. Nachtwächterordn. für Potsdam v. 19. Dec. 1772. §. 22

Reinigung derselben.

§. 13. Die Brunnen und Dorfteiche müssen von Zeit zu Zeit, besonders in Frühjahrs- und Herbstzeiten, gehörig gereinigt werden, so daß es bei entstehendem Brande nicht an Wasser fehle.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 19. Reglem. für das platte Land im Herzogthum

Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 26. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 27. Reglem. der Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 74. Declaration der Feuerordn. für die Kur und Mark Brandenburg v. 12 Oct. 1701.

Benutzung aller Privatbrunnen und Wasserbehälter zum Feuerlöschen.

§. 14. Zur Zeit des Brandfeuers sollen alle Privatbrunnen und Wasserbehälter, ohne Ausnahme und Rücksicht, zur Benutzung für die Löschanstalten verstattet werden.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 3. §. 46., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan 1821.

Verschaffung der Wasservorräthe zum Löschen.

§. 15. Die in der Gegend des Orts befindlichen Quellen, Flüsse und Bäche sollen in die Teiche, Gräben oder Viehtränken geleitet, und diese sollen aufgeräumt und unterhalten werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1808. §. 20. Edict v. 14. Jan. 1716. Edict v. 28. Nov. 1718.

§. 16. Damit zum Feuerlöschen hinreichendes, und zu den großen Spritzen reinliches Wasser vorhanden sey, müssen die Viehtränken, Teiche und Pfühle in und bei den Dörfern jederzeit voll Wasser gehalten, solche mit einer bequemen Einfahrt versehen, und wo dergleichen nicht vorhanden sind, solche angelegt werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 26. Reglem. für Schlesien v 19. Mai 1765. §. 27. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 74.

Von den Hauswirthen zu haltende Wasservorräthe.

§. 17. Ein jeder Hauswirth soll während der Sommermonate fortwährend eine Tonne oder ein anderes Wasserbehältniß, mit reinem Wasser stets angefüllt, in seinem Hause in Bereitschaft halten.

Rescript d. Min. d. Jun v. 17. Dec. 1820. Verordn d. Regierung zu Posen v. 19. März 1821. §. 31. Feuerordn. für das platte Land d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. §. 12. Vorschrift d Regierung zu Posen v 19. März 1821. Abschn. 2. §. 31., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Besonders bei großer Dürre und entstehenden Gewittern sollen die Hauswirthe vor ihrem Hause und auf dem Boden eine Tonne mit Wasser stehen haben, und zur Winterszeit muß das Gefäß ledig auf dem Boden stehen bleiben.

Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 18.

Austhau-

§. 18. Die Art und Weise, mit welcher man ge-

ung gefrorner Wasserröhrfahrten.

wöhnlich bei Aufthauung gefrorner Röhrfahrten verfährt, verursacht viele Arbeit, und ist mit manchen Schwierigkeiten verbunden.

Ungleich einfacher kann man hierbei auf folgende Art verfahren.

Man gräbt ein kleines Loch von sechs Viertel oder höchstens zwei Ellen ins Gevierte bis auf die eingefrornen Röhren, und stämmt eine längliche Oeffnung von ungefähr 9 Zoll Länge und 2 Zoll Breite, um zum Eise zu gelangen, in die Röhre ein.

Zum Aufthauen bedient man sich einer kleinen metallenen Trage- und Kübelspritze, wie sie in den meisten Ortschäften vorhanden sind. An diese wird ein, funfzig oder mehrere Ellen langer, ganz enger, einen knappen Zoll im Durchmesser weiter, gewirkter, guter Hanfschlauch befestigt, dessen anderes Ende mit einem zum Abschrauben eingerichteten ganz kurzen Mundstück, welches äußerlich rundlich geformt, und dessen Oeffnung $\frac{1}{8}$ höchs $\frac{3}{16}$ Zoll im Durchmesser weit ist, versehen wird.

Wird nun die Kübelspritze mit reinem kochenden Wasser angefüllt, und sind die Schläuche dadurch straff angespannt worden; so spritzt das Wasser aus der kleinen Oeffnung mit Gewalt heraus. Das Mundstück wird nun in die gemachte Röhrenöffnung hineingesteckt, und der pressende kochende Wasserstrahl löset das Eis außerordentlich schnell in Wasser auf.

Der Schlauch, welcher wie ein Stock steif, aber doch dabei biegsam ist, wird dem aufthauenden Eise so lange nachgeschoben, als er lang ist.

Auf diesem Wege sind, bei einem hinlänglichen Vorrathe von kochendem Wasser, in einer 2 Zoll weiten Röhrfahrt 200 Ellen in 3 Stunden aufgethaut worden.

Beim Anfange der Arbeit setzt man die Spritze so weit von der gemachten Röhröffnung ab, als die Länge der Schläuche beträgt, legt die Schläuche auf die Erde, und rückt mit der Spritze immer nach, so wie das Eis in der Röhre durch den kochenden Wasserstrahl aufthaut.

Hat man 50 Ellen Schlauch; so darf man nur alle 100 Ellen ein Loch in die Erde hauen, und in das hölzerne Rohr einstemmen, und von da aus in der Röhre vor- und rückwärts 50 Ellen aufthauen.

Nach Endigung der Arbeit wird die gemachte Röh-

renöffnung mit einem gut angepaßten trocknen Spund wieder ausgefüllt und verschlossen.

Public. d. Regierung zu Merseburg v. 9. Oct. 1823.

§. 19. In jeder Stadt und in jedem Dorfe sollen so viel Wasserkufen, als der Ort es gestatten will, gehalten werden.

Oeffentliche Wasserkufen oder Sturmfässer und Wassertonnen, welche gehalten werden sollen.

Verordn. v. 1. Oct. 1808. Edict v. 28. Nov. 1718. Feuerordn. für die Städte v. 4. März 1719.

§. 20. Bei jedem Brunnen soll ein gutes Wasserfaß vorhanden seyn, welches im Sommer beständig mit Wasser angefüllt seyn, im Winter aber umgelegt werden muß.

Reglem. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 4. §. 43. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 6.

Die Brunnenmacher und Brunnenaufseher sollen dafür sorgen.

Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 1. §. 19.

§. 21. Wenn etwa wegen der bergigten Lage des Dorfs die Sturmfässer unnütz seyn sollten, so soll die Obrigkeit besorgen, daß große Wasserkufen auf Wagen mit kleinen Rädern angeschafft werden, auch wie solches geschehen, der Regierung berichten.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun 1772. §. 17.

§. 22. Die Schlitten, worauf die Wasserkufen stehen, müssen an beiden Enden mit Haken versehen, und im Winter auf Klötze gesetzt werden, damit sie nicht anfrieren.

Conservation der Wasserkufen oder Sturmfässer und Tonnen.

Reglem. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 4. §. 43. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 6.

§. 23. Die Wasserkufen müssen jederzeit in gutem Stande erhalten und mit Wasser angefüllt auf Schlitten stehen.

Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719. §. 27. 28. Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 1. §. 27. Public. d. Regierung zu Danzig v. 30. Jul. 1819.

§. 24. Die Polizeibedienten, jeder in seinem Viertel, sollen unter die Schleifen, damit die Kufen nicht an-

frieren, Klötze legen, sie loseisen und die Wasserkufen ausgießen und umkehren, im Sommer hingegen solche alle Wochen durch die zum Brunnen gehörenden Nachbarn, nach der Reihe, mit frischem Wasser anfüllen lassen.

Reglem. für Potsdam v. 13 Oct. 1772 Tit. 2. §. 13.

§. 25. Die Feuerherren sollen bei der vierteljährlichen Brunnenvisitation mit Zuziehung zweier Bötticher die bei den Brunnen befindlichen Wasserkufen und Schleifen nachsehen, und was sie daran schadhaft finden, zur schleunigen Reparatur anzeigen.

Reglem. für Potsdam v. 13 Oct 1772. Tit. 2. §. 10. Reglem für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV §. 7.

In den Städten der Grafschaft Mark muß ein Rathsdiener an jedem Sonnabend durch die Stadthanddienste die Wasserkufen umstoßen, und wieder mit Wasser anfüllen lassen, worauf von Seiten des Polizeiamts zu achten ist.

Reglem für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. IV. §. 6.

§. 26. Auch auf dem platten Lande müssen die Wasserkufen oder Tonnen mit Wasser angefüllt seyn.

Reglem. für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756 § 11 Public d. Regierung zu Magdeburg v. 12 Dec 1823. Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 2. §. 34., d Regier. zu Bromberg v. 16 Jan 1821.

§. 27. Die Sturmfässer und Wasserkufen müssen bei den öffentlichen Brunnen aufgestellt, und beständig voll Wasser gehalten, bei hartem Froste aber vom Wasser entledigt und auf die Seite gestürzt werden.

Reglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v 18. Jun 1772 §. 19 Feuerordn für das platte Land von Pommern v 24 Mai 1756 §. 16 Verordn d Regierung zu Gumbinnen v 28. Apr. 1819 Reglem für Schlesien v 19 Mai 1765 §. 27. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1821 § 72.

Vermischung des Wassers mit Alaun zum Feuerlöschen.

§. 28. Es ist notorisch und praktisch bewährt gefunden, daß ein Zusatz von Alaun jedes Wasser nicht nur dem Froste länger widerstehen macht, sondern ihm auch die Eigenschaft ertheilt, jeden Brand schneller, wirksamer und mit Bedarf einer kleinern Quantität zu löschen, als durch reines Wasser geschehen kann.

Es ist daher anzurathen, die für Brandfälle bereit stehenden Wasserkufen mit solchergestallt vermischtem Wasser anzufüllen, mit welchem man, besonders im ersten Augenblick eines entstehenden Brandes, viel weiter reichen, und im Winter größtentheils der so häufig entstehenden Verlegenheit ausweichen kann, das zuerst disponible Wasser in Eis verwandelt zu sehen.

Die Mischung des Kufenwassers mit Alaun geschieht dergestalt, daß man denselben zuvor in siedendem Wasser auflöset, diese Auflösung dem Kufenwasser zusetzt, und das Ganze von Zeit zu Zeit umrühren läßt. Das Zusatzverhältniß ist ½ Loth auf einen Eimer Wasser.

Die Kosten sind höchst unbedeutend, weil mit einem Pfunde Alaun, welches nicht völlig 3 Sgr. kostet, beinahe 65 Eimer Wasser präparirt werden können.

Public. d. Regierung zu Minden v. 16. März 1826.

Dritter Titel.

Von den beim Feuerdienste zu leistenden Spanndiensten.

Zu leistende Spanndienste zum Transport der Feuergeräthschaften.

§. 1. Kein gespannhaltender Einwohner eines Orts darf sich weigern, ungesäumt auf Erfordern der Ortsvorsteher den nöthigen Vorspann zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserwagen zu leisten.

Allgem Landrecht Th. 2 Tit. 7. § 37. 38.

§. 2. In den Städten müssen Pferde zum Anfahren der Feuerspritzen und zu den großen Wasserkufen angewiesen und im Voraus bestellt werden.

Feuerordn für die Städte v. 4 Mai 1719 §. 26. 27.

§. 3. Den Brauern, Branntweinbrennern, Fuhrleuten u. dergl. ist anzubefehlen, sich bei einer Feuersbrunst in größter Eile mit ihren Knechten nach dem angewiesenen Spritzenhause zu begeben, um die Feuergeräthschaften herbeizuholen,

Reglem für Potsdam v 13. Oct 1772. Tit. 3. §. 10.

und sich mit ihren angeschirrten Pferden dazu an die Eckhäuser der Straßen zu begeben.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 4.

§. 4. Ein Jeder, wenn auch an ihm nicht die Reihe ist, oder Andere dazu angewiesen sind, muß unweigerlich seine Pferde zum Anfahren der Spritze oder der Wasserkufen hergeben.

Reglem. für die Städte d Grafschaft Mark v 20. Apr. 1773. VII. §. 3.

Die Eximirten sind davon nicht ausgenommen.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 2. §. 11. Feuerordn. für die Städte d Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 5.

Zum Retten der Sachen.

§. 5. Es müssen zur Rettung des Hausgeräths aus den brennenden Häusern bei sich ereignender Feuersbrunst besondere Fuhrleute ernannt und diesen aufgegeben werden, sich mit vierspännigen Leiterwagen und Säcken einzufinden.

Reglem. für Potsdam v 13. Oct 1772 Tit. 3. §. 16. Feuerordn. für d Städte d. Neumark v. 13 Jun. 1749. Tit. 5. §. 8. Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Tit. 2. §. 8.

§. 6. Die Bauerschaft ist gehalten, die Bespannung der Spritze und auch einen Leiterwagen zum Transport der dabei angestellten Leute der Reihe nach zu gestellen.

Der Schulze hat einem jeden pferdehaltenden Mitgliede der Gemeinde im Voraus anzusagen, daß jetzt die Reihe an ihn sey, die Spritze zu bespannen, oder den Wagen zum Transport der Leute zu gestellen.

Die Gestellung eines Wagens ist deshalb nothwendig, damit die Spritze mit der Mannschaft schneller an den Ort der Gefahr kommt, die Spritze nicht durch das Aufsteigen der Leute ruinirt wird, und die Mannschaft nicht ermüdet auf die Brandstelle kommt.

Reglem für Schlesien v. 19. Mai 1765 §. 51. Verordn. v. 1822. §. 22. Reglem. d. Regierung zu Posen v. 9. Dec. 1822. §. 84.

Anweisung der Fuhrleute, welche Wasserkufen anzufahren haben.

§. 7. Die Brauer und Branntweinbrenner, und alle diejenigen, welche zum Wasserfahren angestellt sind, sind anzuweisen, die Wasserkufen anzufüllen, aber mit reinem Wasser, damit die Feuerspritzen nicht verderben; die Wasserkufen von keinem andern, als dem ihnen angewiesenen Brunnen zu nehmen; und das Wasser aus keinem andern Brunnen zu holen, als welche ihnen die

beim Feuer die Aufsicht habende Magistratsperson oder der Feuerherr anweisen wird.

Es muß dabei die Einrichtung getroffen werden, daß die beim Brande im Zirkel am nächsten sich befindenden Brunnen gebraucht, und zu jedem eine verhältnißmäßige und die Arbeit nicht hindernde Anzahl Wasserkufen angefahren werden müssen, worauf die Feuerherren, jeder bei seinem Brunnen, mit die Aufsicht haben müssen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3 §. 11.

§. 8. Die Fuhrleute sind zu instruiren, daß sie bei einer Feuersbrunst die Wasserkufen nicht zu nahe an die Spritze fahren, weil solches die daran Arbeitenden hindert; vielmehr müssen jene eine nach der andern in einer Linie und in einiger Entfernung von der andern angefahren werden, und bei der Spritze halten, wo Wasser fehlt. Nachdem die Wassergefäße ausgeleert sind, müssen sie, aber ohne umzukehren, gerades Weges nach mehrerem Wasser fahren.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3. §. 21. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 6.

§. 9. In einem jeden Dorfe sollen, nach der Anzahl der in demselben befindlichen Wasserkufen, 2 Pferde für jede Kufe entweder im Stalle oder auf der nahe gelegenen Pferdeweide zu jeder Zeit bereit seyn, und einige erwachsene Mannspersonen zum Anspannen im Dorfe verbleiben, widrigenfalls nicht nur diejenigen, welchen solches obgelegen, sondern auch der Schulze des Dorfes nachdrücklich bestraft werden sollen; daher ein jeder Schulze sehr oft, und besonders zur Nachtzeit unvermuthet visitiren muß, ob die verordneten Pferde täglich bereit stehen, und bei befundener Unordnung solche gewissenhaft anzeigen soll.

Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 41.

§. 10. Auch die Dorfwasserkufen müssen sogleich mit Wasser angefüllt, durch die Schulzen oder Schöppen zu dem Feuer gebracht, und dazu die Pferde, wo solche zuerst zu erhalten sind, genommen werden, indem sich Niemand weigern soll, seine Pferde dazu herzugeben.

Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 37.

§. 11. Ein jeder Wasserwagen soll Tubben zum Ablassen des Wassers bei sich haben.

Verordn. der Generaldirection der Magdeburger Landfeuersocietät v. 24. März 1818.

Vierter Titel.

Von den zum Feuerdienste anzustellenden Personen, und von der Anweisung und Uebung derselben.

Anstellung der Spritzenmeister.

§. 1. Bei jeder Feuerspritze sollen 3 Spritzenmeister angestellt werden, damit, wenn der eine von ihnen verreiset ist, und der andere durch Krankheit oder auf andere Art abgehalten wird, es nicht daran fehle.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3. §. 9. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 6.

§. 2. Wenn einer von ihnen krank ist, muß er es dem Magistrate anzeigen.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun 1749. Tit 5. §. 6.

§. 3. Auf dem platten Lande sind, wo die Spritze steht, 2 Spritzenmeister anzustellen, wozu besonders Schmiede und Zimmerleute zu nehmen sind.

Reglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772 §. 34.

§. 4. In jedem Dorfe in Schlesien, in welchem sich eine Spritze befindet, muß ein Spritzenmeister aus der Zahl der Schmiede angesetzt und verpflichtet werden, welchem obliegt, bei Vermeidung vierzehntägiger Gefängnißstrafe, sich unverzüglich bei der Spritze einzustellen, und mit derselben dahin zu eilen, wo es die Noth erfordert. Seine Belohnung wird nach dem Beschluß der Societät, welcher die Spritze gehört, bestimmt.

Reglem. v. 19. Mai 1765 §. 49. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 82

Anweisung und Instruction derselben.

§. 5. Der erste Spritzenmeister von jeder Spritze regiert selbst das Rohr, weil er am besten damit umzugehen wissen muß, und wird der Rohrführer genannt. Der zweite giebt Acht, daß das Druckwerk ordentlich gezogen werde und der dritte bleibt zur Reserve.

Die bei den Spritzen angestellten Handwerker drucken die Spritze und halten den Schlauch in die Höhe, wozu sie gehörig eingeübt seyn müssen, und die Gesellen reichen das Wasser aus den zugeführten Wassertonnen in der Art zu, daß sie sich in zwei Reihen stellen, wovon die eine Seite die vollen Eimer bis zur Spritze, und die andere die ledig gemachten, bis zu den Wasserkufen sich zureichen.

Die Meister müssen ihre Gesellen anweisen, daß keiner von ihnen ausbleibe.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772 Tit. 3. §. 17.

§. 6. Es ist erforderlich, daß den Spritzenaufsehern und den Spritzenmeistern, nämlich den Rohrführern und Druckern, folgende Instructionen zugestellt werden, nach welchen selbige sich zu richten haben.

Instruction für die Spritzenmeister.

A. 1) Jeder Spritzenmeister hat den Schlüssel zu einem Spritzenhause.

2) Er muß dafür sorgen, daß seine Spritze mit allem Zubehör jederzeit in gutem, brauchbarem Stande erhalten wird, und wenn etwas daran schadhaft ist, muß er es der Polizeibehörde melden, welche die Reparatur besorgen läßt.

3) Bei einer Feuersbrunst muß er nach der Spritze eilen, zur Nachtzeit mit einer angezündeten Laterne, und läßt solche mit allem was dazu gehört, und ohne auf die Ankunft aller ihm zugegebenen Drucker zu warten, von den Angekommenen an den Brandplatz bringen.

4) Sobald er solches auf den Kommandoplatz melden lassen, stellt er sich an einen solchen Ort, wo dem Feuer am nächsten und besten beizukommen ist, und wo er den Rohrführer, Bindemeister und Drucker beständig wahrnehmen kann.

5) Er läßt darauf die Schlangen vom Bindemeister anschrauben, und dieselben in einen nicht zu kleinen Zirkel so legen, daß die Naht derselben oben bleibt.

6) Wenn der Rohrführer die Fanglinie herunter gelassen hat, wird dieselbe von dem Bindemeister an den obersten Kopfband befestigt, und es wird sodann die Schlange heraufgebracht.

7) Sobald die Spritze mit reinem Wasser gefüllt worden, giebt der Spritzenaufseher dem Rohrführer ein

Zeichen, und läßt die Drucker anfangs gelinder und hernach stärker arbeiten.

8) Sollte an der Schlange ein Schade entstehen; so muß er solchen von dem Bindemeister, wenn er sich aber an der Spritze ereignet, von der dazu bestellten Person sofort ausbessern lassen.

9) Wenn die Arbeit mit der Spritze lange anhält, läßt der Aufseher die Drucker abwechseln, und hält darauf, daß seine Drucker beständig bei der Spritze bleiben, zu welchem Zwecke er sich gleich anfangs von einem jeden sein Zeichen abgeben lassen muß, welches sie am Ende wieder bekommen, damit er die Mannzahl jederzeit beobachten kann. Die bei den übrigen Arbeiten zur Abwechselung bei seiner Spritze angestellten übrigen Arbeiter läßt er herantreten, sobald einer oder der andere ermüdet, oder sich entfernen muß, so daß die Arbeiter immer vollständig bleiben.

10) Wenn das Feuer an seinem Posten nicht gelöscht werden kann, oder sich sonst etwas Besonderes dabei zutragen sollte, muß der Aufseher solches sofort auf den Kommandoplatz melden, und von dort weitere Anweisung erwarten.

11) Eben so muß er, nachdem das Feuer gelöscht worden, dort solches melden, und den Befehl erwarten, ob er die Spritze wegbringen soll? und in solchem Falle solche wieder an Ort und Stelle bringen lassen, solche mit dem Zubehör genau nachsehen, und wenn etwas schadhaft geworden seyn sollte, solches dem Polizeibeamten melden.

Instruction für die Rohrführer.

B. 1) Sobald der Rohrführer zur Zeit einer Feuersbrunst in das Spritzenhaus zu seiner Spritze kommt, nimmt er sein Rohr und seine Fanglinie zu sich, und hilft die Spritze zum Brandplatz bringen.

2) Er sieht sodann den Ort aus, wo er am besten dem Feuer zunächst durch die Häuser oder an dem Gebäude beikommen kann, es mag solches gleich vor oder hinten, oder zu beiden Seiten des Brandhauses seyn.

3) Er läßt hierauf seine Fanglinie herunter, und sobald solche an den obersten Kopfband von dem Bindemeister fest gebunden ist, zieht er die Schlange zu sich und schraubt das Rohr an dieselbe.

4) Dessen Gehülfe befestigt inzwischen die Schlange

an einen Ständer oder Balken, und giebt dem Sprizzenaufseher ein Zeichen, mit der Arbeit den Anfang zu machen. Sollte ihm aber daran etwas, etwa im Gebäude selbst, hinderlich seyn, läßt er durch die der Spritze zugegebenen Schürzen von Zimmer- und Maurerleuten solche Hinderung, jedoch nicht mehr als erforderlich ist, wegräumen.

Sollte solches Hinderniß im Dache vorfallen; so hat er die Oeffnung desselben nicht größer, als nöthig ist, dergestalt zu veranstalten, daß die Dachsteine auf den Boden gelegt und nicht herunter geworfen werden.

5) Er muß sodann das Rohr so nahe als möglich an das Feuer bringen, und zwar an solche Orte, wovon man die ersten und mehrsten Brandschäden zu vermuthen hat; jedoch nicht wo das Feuer sehr stark ist, weil die Macht des Feuers durch die Bewässerung der Kohlen (wie in den Schmieden) nur noch vergrößert und die Spritze dabei schädlich wird statt nützlich zu seyn.

6) Wenn die Schlange zum Anbringen an das Feuer zu kurz seyn sollte, muß der zweite Rohrführer solches dem Spritzenaufseher zurufen, damit selbige sofort von den bei der Spritze vorräthigen Schlangen durch den Bindemeister verlängert, und im Fall sie beschädigt werden sollte, von demselben ausgebessert werden kann, wozu die Schlange herunter zu lassen ist.

7) Der zweite Rohrführer muß beständig auf den ersten Rohrführer und die Schlange Acht haben, damit selbige nicht auf heiße Steine liege, oder über alte Nägel gezogen und dadurch beschädigt werde, und ihm bei Allem hülfreiche Hand leisten, auch wenn es nöthig ist, mit demselben abwechseln und dem Aufseher zurufen, wie es sich mit der Feuerlöschung dort verhalte, und ob ferner Hülfe nöthig sey?

8) Wenn das Feuer dem Rohrführer zu stark werden sollte, muß er bei Zeiten auf seine Rückkehr bedacht seyn, und wenn solche nicht sicher mehr geschehen könnte, rufen, daß ihm sogleich mit Leitern geholfen werde, vorher aber die Schlangen und Fanglinien herunterwerfen, damit nichts beschädigt werde, oder sie gar verbrennen.

9) Der Führer des Schwankrohrs muß auf das Auf- und Zuschrauben, daß die Schrauben fest genug angezogen werden, daß doppelte Schlüssel auch einige

Schrauben im Vorrath vorhanden seyen, Acht geben.

10) Mit der Wendung des Rohrs muß er vorsichtig umgehen, und es jederzeit so richten, daß das Wasser an die Brandstellen nicht vergebens komme.

11) Besonders müssen die Rohrführer dadurch die Entzündung der nächsten Nachbaren Giebelwände und Dächer abhalten.

12) Im Fall an das Schmankkrohr eine Schlange zu binden erforderlich wird, muß er die Mündung zu sich nehmen und das Schmankrohr etwas niederbeugen, damit das Wasser füglich in die Schlange kommen kann, und dabei dafür sorgen, daß solches ohne Schaden geschehe.

13) Nachdem das Feuer gedämpft ist, muß er Alles wieder nach dem Spritzenhause dem Spritzenaufseher abliefern.

Instruction für die Drucker.

C. 1) Die Drucker müssen, sobald die Sturmglocke angezogen wird, ein Jeder bei seiner Spritze in dem Spritzenhause ungesäumt sich einfinden, ihre messingenen Zeichen den Spritzenaufseher abgeben, von welchem sie solche, nachdem das Feuer gelöscht worden, wieder erhalten.

2) Die Spritzen, und was dazu gehört, werden von den zu jeder angestellten Druckern in guter Ordnung an den Brandplatz gebracht, wo sie solche recht fest zu setzen und vom Spritzenaufseher fernere Anweisung zu erwarten haben.

3) Wenn mit der Arbeit angefangen werden soll, haben sie sich so zu stellen, daß sie sich einander ansehen und bemerken können, daß das Drucken mit gleichem Takt zur Erleichterung aller Drucker geschehe.

4) Das Drucken muß unterwärts mehr, als von oben verrichtet werden, weil jenes mehreren Nutzen schafft.

5) Im Anfange der Arbeit muß langsam verfahren, und sodann damit schärfer und unablässig fortgefahren werden, bis etwa solches von dem Spritzenaufseher anders verordnet wird.

6) Sobald die Drucker ermüden, muß der bei der Spritze angeordnete andere Theil derselben sie ablösen, und beide Abtheilungen müssen so lange mit der Arbeit

wechseln, bis das Feuer gelöscht ist, oder ein anderer Befehl vom Commandoplatze eingeht.

7) Wenn der Bindemeister bei der Reparatur einer beschädigten Schlange oder einer andern Begebenheit mit dem Drucken einzuhalten verlangt, muß solches sofort geschehen.

8) Keiner von den Druckern, sie mögen zur Zeit arbeiten oder nicht, darf bei Strafe sich von der Spritze entfernen, bis der Aufseher ihnen solches erlaubt hat.

9) Nachdem das Feuer gelöscht ist, müssen die Drucker die Spritze, wenn von dem Commandoplatze nicht verordnet wird, daß sie noch am Brandplatze stehen bleiben soll, mit nach dem Spritzenhause bringen helfen.

Instruction für den Bindemeister.

D. 1) Der Bindemeister muß dafür sorgen, daß Kopfbänder und Bindelappen, und was sonst zum Binden der Spritzenschläuche erforderlich ist, beständig in dem Spritzenkasten in genugsamen Vorrath vorhanden sey.

2) Bei entstehendem Feuer muß der Bindemeister besonders dahin sehen, daß die Schlangen im Hinbringen der Spritze ordentlich und fest liegen, nicht herabfallen, daß davon nichts zurückbleibe, oder in der Eile verwechselt werde.

3) Sobald die Spritze an ihren Ort an das Feuer gebracht worden, muß er die Schlangen bei der Spritze in einen nicht zu kleinen Zirkel so legen, daß die Naht oben kommt und verhüten, daß die Schlangen nicht gedreht werden, und dabei alle Schlangenschrauben, ob sie tüchtig zugeschroben sind, besichtigen.

4) Hierauf muß er die Schlange an die Spritze gehörig anschrauben, und auf die Fanglinie des Rohrführers Acht haben, solche auch an den ersten Kopfband schleunig gut befestigen, die Schlange demselben ordentlich folgen lassen und forthelfen.

5) Wenn der Rohrführer ruft, daß die Schlange nicht lang genug sey, muß der Bindemeister von den bei der Spritze vorräthigen Schlangen noch eine Länge schleunig anbinden.

6) Sollte die Schlange schadhaft werden, muß er solche mit einem oder mehreren Bindelappen sofort verbinden, ohne daß mit der Spritzenarbeit eingehalten werde. Wenn aber der Schade zu groß ist, muß er die Drucker einhalten lassen, und statt der schadhaften

Schlangenlänge eine andere Länge anschrauben, den Schaden an der vorigen Schlange sodann wegschneiden und solche mit einem Kopfbande wieder in gehörigen Stand setzen.

7) Er muß ebenfalls darauf Acht haben, daß die Schlangen nicht über heiße Steine, angebranntes Holz oder über alte Nägel gezogen werden, damit sie nicht dadurch Schaden leiden.

8) Nach gelöschtem Feuer muß er mit Vorsicht alle seine Schlangen, Fanglinien, Schlangenschrauben, Kopfbänder und Bindelappen wieder zusammen bringen, und dem Spritzenaufseher in die Spritzenremise abliefern.

Feuerordn. f. d Stadt Zelle v. 30 Dec. 1733. (Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen Th. 3.)

Fernere Anweisung für die Spritzenmeister.

§. 7. Die Spritzenmeister sind anzuweisen, bei entstehender Feuersbrunst, oder auch bei aufsteigenden schweren Gewittern, nach dem Spritzenhause, wo sich die Spritze, wozu sie angewiesen sind, befindet, zu eilen, solches zu öffnen, und ihre Spritze durch die dazu beigeordneten Brauer und Fuhrleute ohne Verzug und unbeschädigt herausbringen zu lassen. Bei entstandener Feuersbrunst müssen sie solche und die dazu gehörigen Geräthschaften zur Feuerstelle bringen lassen, und sich mit dahin begeben.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772 Tit 3. §. 9. Reglem f. d. Städte d. Grafschaft Mark v 20 Apr 1773. VI. §. 8. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 4 §. 46

Wenn nicht gleich Pferde vorhanden sind, müssen sie die Spritze durch die zu der Arbeit bei der Spritze verordneten Leute fortschaffen.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 5. §. 7.

Eben so sind die Bürger, welche die Schlüssel zum Spritzenhause haben, anzuweisen.

Reglem. für Potsdam v. 13 Oct 1772 Tit. 3. §. 8.

Den Spritzenmeistern, besonders dem Meister an der Schlauchspritze, ist aufzugeben, die benöthigten Seile und Leder mitzunehmen.

Dasselbe Reglem. Tit. 3 §. 9.

§. 8. Die Sattler und Schuhmacher, welche bei den Feuerspritzen anzuordnen sind, sind anzuweisen, Hanf

Pech und Geräthschaften mitzubringen, um nöthigen Falls, wenn an der Schlange etwas beschädigt wird, solches sofort auszubessern.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. VI. §. 8.

§. 9. Die Spritzenmeister müssen mit ihrer Spritze nicht von der Stelle weichen, die ihnen angewiesen wird.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3. §. 17.

Instruction für die zum Feuerlöschen anzuordnenden Schürzen der Zimmerleute und Maurer, und anderer Handwerker, deren jede einen Feuerherrn zum Aufseher hat.

E. §. 10. 1) Sobald die Sturmglocke angezogen wird, muß jeder Feuerherr mit den seiner Schürze Zugeordneten ungesäumt nach dem brennenden Gebäude sich begeben, letztere mit Aexten, starken Mauer- und anderen Hammern und den sonst erforderlichen Instrumenten sich einfinden, und Jeder dem Erstern sein empfangenes Zeichen abgeben.

2) Jede Schürze hat sich nach dem Befehle ihres Feuerherrn zu richten, welche die Bauherren nöthigenfalls zu instruiren haben.

3) Die erste Schürze geht der Regel nach sofort in das Brandhaus, oder wo die Feuersnoth am größten ist.

4) Die zweite und dritte Schürze verfügt sich in die dem Brandhause zunächst stehenden Häuser, jede Schürze in Ein Haus und

5) die vierte in das nächste Nachbarhaus von hinten zu, oder wo die Noth am größten ist.

6) Jede Schürze muß dem Rohrführer auf Erfordern, wo es am nöthigsten ist, mit Einschlagung der Wände, Mauern, Abnahme der Dachsteine, und auf andere Weise, hinlängliche Oeffnung machen, ohne dem Feuer dadurch Luft zu geben; daher die Zimmerleute der Regel nach, und wo es nicht unumgänglich erforderlich ist, nur einen Ständer, Riegel oder Band lösen; die Maurer aber nicht mehrere Oeffnungen machen müssen, als die Zimmerleute gelöset haben, und die Materialien nicht herunterwerfen, sondern neben sich niederlegen müssen.

7) Am Dache muß, wenn eine Oeffnung nöthig ist, solche nicht größer, als für eine Person, oder höchstens zwei gemacht, und die Dachsteine müssen auf den Boden gelegt und nicht heruntergeworfen werden.

8) Die vierte Schürze muß unten und in den Höfen den Spritzen die Zugänge eröffnen, und zu dem

Zwecke erforderlichen Falls die hindernden Schweinekofen ganz wegnehmen, und was sonst noch hinderlich ist, geräumig, aber nur so weit durchschlagen, daß die Spritze so nahe ans Feuer gebracht werden kann, als es erforderlich ist.

9) Wenn oben oder unten im Hause ein Ständer oder anderes Holzwerk Feuer gefaßt hat, und solches durch die Spritze nicht füglich gelöscht werden kann; so müssen die Schürzen solches wegschlagen, um die Verbreitung des Brandes zu verhüten, dabei aber auch die Gefahr für Beschädigung der Menschen vermeiden.

10) Zugleich muß das Heu, Stroh, Holz, Torf stark begossen, und allenfalls mit nassen Haardecken belegt werden, damit solches nicht in Brand komme.

11) Sobald sich ein Schornstein entzündet, müssen die Schürzen denselben oben mit einer frischen oder nassen Ochsenhaut und Mist zudecken, oder eine genäßte Haardecke durch den Schornstein bringen, und Wasser fleißig nachgießen, bis der Brand desselben gelöscht ist.

12) Die übrigen nicht zu den Schürzen gehörigen Zimmer- und Maurermeister und Gesellen, welche sich in der Stadt befinden, müssen sofort an den Ort, wo die Feuereimer hingelegt sind, sich einfinden, und erwarten, wozu sie gebraucht werden können.

Feuerordn. d. Stadt Zelle v. 30 Dec. 1733.

§. 11. Wenn ein Haus in Brand gerathen ist, sollen die Maurer mit einer Stange oder Haken die Haube vom Schornsteine zerschlagen, so daß die Stücken im Schornsteine herunterfallen, vorher aber die Umstehenden warnen, sich vor Beschädigung in Acht zu nehmen.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 26. Apr. 1773. II § 3.

Anstellung gewisser Personen zum Feuerlöschen in den Städten und Dörfern.

§. 12. Die Hülfsleistungen in den Städten sind beim Feuerlöschen auf verschiedene Geschäfte und Arten in festgesetzter Weise vertheilt, und es bestimmen die städtischen Feuerreglements und Feuerordnungen das Verfahren dabei. Insofern die speciellen Anweisungen darin sämmtlich enthalten sind, ist es Pflicht der Polizeibeamten, sich darnach zu achten, weil ohne sie die Feuersgefahr nicht vermindertwerden kann.

Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719.

§. 13. Nach den besondern Verhältnissen und der Eigenthümlichkeit eines jeden Orts sind von den Polizeibehörden die Einrichtungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um bei entstehender Feuersbrunst die Lösch- und Rettungsanstalten mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, alle Verwirrungen möglichst zu vermeiden, und alle zur Hülfsleistung verpflichtete Personen in zweckmäßige Thätigkeit zu setzen.

Insbesondere sind zur Heranbringung und Bewegung der Spritzen und zur Herbeischaffung des Wassers die nöthigen Mannschaften und Pferde, so wie zur Behandlung der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, desgleichen zum Rettungsgeschäfte, zu den etwanigen Reserven u. s. w. gewisse Personen im voraus zu bestimmen.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 38.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Es müssen deshalb die Mannschaften jeder Gemeinde im Voraus zur Löschung der Feuersbrünste, und zur Rettung der Personen und des Eigenthums in den brennenden und von der Gefahr bedroheten Gebäuden abgetheilt, und von Jahr zu Jahr die heranwachsenden Jünglinge verhältnißmäßig diesen beiden Klassen zum Dienste bei Feuersgefahr zugewiesen werden.

§. 14. Aus der zum Löschen bestimmten Klasse der Einwohner müssen drei Abtheilungen gebildet werden, eine zur Herbeischaffung und Bedienung der Spritze; die zweite zum Ersteigen und Niederreißen der brennenden Gebäude, sonach zum Dienste mit Feuerleitern, Feuerhaken, Beilen u. s. w., und eine dritte zur Herbeischaffung des Wassers, Oeffnung der Schleusen, Aufstauen der Kanäle, Herbeibringung der Wasserkufen und dergl. Für jede Abtheilung wird ein Vorsteher bestellt. Werkleute, als Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker, Schlösser, Schmiede, Müller u. s. w. werden nebst den kräftigsten Männern hauptsächlich den beiden ersten Abtheilungen zugerechnet.

Aus der zur Rettung der Personen, des Viehes und des beweglichen Eigenthums bestimmten Klasse werden wieder Unterabtheilungen gebildet, welche jede einem Aufseher untergeordnet sind. Die eine zur Rettung der in den brennenden oder bedroheten Gebäuden befind-

lichen, sich selbst zu helfenden unvermögenden Menschen und zum Wegführen des Viehes auf die Sammelplätze; eine zweite zur Fortschaffung der Mobilien, Früchte, Baarschaften u. drgl., und eine dritte zur Bewachung des Geretteten und zur Wache im Orte.

Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

§. 15. Bei guten Feueranstalten kommt es gänzlich darauf an, daß in allen Rettungsgeschäften eine gute Ordnung gehalten werde, damit ein Jeder im Voraus gleich wisse, was er bei einer Feuersbrunst zu thun habe. Es muß daher die zur Hülfsleistung brauchbare Mannschaft eines jeden einzelnen Orts schon vorher eingetheilt werden, so daß jedem Einwohner schon vorher bekannt ist, in welcher Art er thätig seyn soll. Insbesondere sind

a) zur Herbeibringung
  a) der Spritzen,
  b) der Wasserwagen,
  c) der Sturmfässer,
b) zur Leitung der Spritzen,
c) zum Wassertragen,
d) zum Einreißen der brennenden, oder zur Hemmung des Feuers abzubrechenden Gebäude,
e) zum Retten der Personen und Mobilien,
f) zum Bewachen der geretteten Sachen,
g) zum Patrouilliren Behufs der Erhaltung der Sicherheit, so wie zum Entdecken der Flugfeuer,
h) zur etwanigen Reserve u. s. w. gewisse Personen, so weit es nur immer die Anzahl der Bewohner und sonstige Verhältnisse gestatten, im Voraus zu bestimmen. Auch sind
i) eine bestimmte Anzahl Personen als Arbeiter bei der großen Spritze,
k) andere zu den großen Feuerhaken,
l) eine hinreichende Anzahl zum Löschen,
m) Zimmerleute und andere dazu taugliche Personen zum Einreißen,
n) besondere Aufseher, einen bei dem Ausräumen, einen beim Wasserschöpfen, einen beim Niederreißen und einen bei der Wache, und
o) von denjenigen Einwohnern, welche am äußersten Ende des Dorfs wohnen, Feuerläufer, oder wenn

es möglich ist, reitende Boten zu ernennen; einem jeden von ihnen dasjenige der nächsten Dörfer, wohin er bei einer entstehenden Feuersbrunst eilen soll, zu bestimmen und selbige anzuweisen, daß sie daselbst Feuerlärm machen und stürmen lassen.

Es ist auch anzuordnen, daß diejenigen, welche sich auf dem Felde bei der Arbeit befinden, die nämliche Anweisung befolgen sollen, ohne vorher nach ihrem Dorfe, wo das Feuer entstanden ist, zu gehen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 34. Publ. d. Reg. zu Magdeburg v 12. Dec. 1823. Verord. für Schlesien v. 19 Mai 1765. Verord. v. 1822. (Berl. Amtsblatt v. 1822. S 286.) Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 111. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 43.

§. 16. In den Städten müssen bei einer jeden großen Feuerspritze gewisse Personen aus der Bürgerschaft angewiesen und im Voraus bestellt werden.

Auch müssen Personen bei den übrigen Feuergeräthschaften angestellt werden.

Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719. §. 26 27.

§. 17. Auf dem platten Lande ist daher, insofern es nach der Beschaffenheit des Personals angeht, eine gleiche oder wenigstens eine ähnliche Einleitung in Ansehung der Feuerlöschanstalten erforderlich, wenn die Feuersbrünste nicht verheerend um sich greifen sollen, oder wenn der Wuth, womit in den Dörfern, wegen schlechter Beschaffenheit der Feueranstalten, das Feuer ganze Dörfer oder wenigstens einen großen Theil der Gebäude, je nachdem sie dem Winde vom Feuer her ausgesetzt sind, verzehrt, Grenzen gesetzt werden sollen. Insbesondere müssen im Voraus die §. 17. benannten Arbeiter und Aufseher für jede Art derselben bestellt werden.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18 Juni 1772. §. 35.

Aus der Zahl der im Dorfe wohnenden Gärtner, Häusler (Grundsitzer, Brinksitzer, Anbauer) und anderer kleinen Leute muß im Voraus die bei dem Druckbaum der Spritze erforderliche Mannschaft angestellt, und einem Jeden ein Stellvertreter für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit, bestellt werden, damit der Spritzenmeister sein Personal kennt, und nicht unkundige Leute an die

Spritze kommen und solche bei der Arbeit ruiniren, auch die Leute unter einander abwechseln können.

Reglem für Schlesien v. 19. Mai 1765 § 30 Verordn. v. 1822. Reglem d Reg zu Oppeln v. 9 Dec. 1822. §. 83.

Diese Personen sind anzuweisen,

a) die Wasserschöpfer, und
b) die Löscher, sich mit ihren ledigen Eimern,
c) die Einreißer mit Aexten und Haken, und
d) die Retter und
e) die Wächter, sich mit einem Stocke oder einer Stange an dem Orte der Feuersbrunst einzufinden, und sobald einer zu seiner Arbeit ankommt, sich bei dem dazu bestellten Aufseher zu melden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 35.

§. 18. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit muß der Feuerpolizeicommissarius auf die Anordnungen richten, welche in jeder Commune im Voraus für den Fall einer eintretenden Feuersbrunst Behufs der Löschung und Rettung zu treffen sind.

In dieser Rücksicht liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die bei jeder Feuerspritze sowohl zur Richtung des Rohrs, als zur Bewegung des Druckwerks erforderlichen Mannschaften, imgleichen andere Personen zum Zubringen des Wassers, wieder andere Personen zum Einreißen der Gebäude, wo solches nöthig ist, noch andere zur Hülfsleistung bei Rettung der in Gefahr befindlichen Personen und Effecten, ferner andere zur Bewachung der geretteten Gegenstände, nicht minder auch Personen zur Abwehrung und Unschädlichmachung des Flugfeuers, so wie endlich diejenigen, welche mit ihrem Gespann denen zu Hülfe kommen müssen, zu welchem Ende er sich dieserhalb mit den Ortsvorständen zu vereinbaren hat.

Es kommt hierbei viel auf die Eigenthümlichkeit und die Verhältnisse eines jeden Orts an. Von der Umsicht des Commissarius wird erwartet, daß er darnach abmessen werde, inwiefern von Obigem das Eine oder das Andere in Anwendung kommen kann. Insonderheit ist auch darauf Bedacht zu nehmen, in welcher Art die Vertheilung der Kräfte zur Löschung und zur Rettung zu bewirken sey, wenn von auswärts Hülfe erscheint.

Im Allgemeinen müssen die Einrichtungen, welche in dieser Hinsicht von dem Commissarius unter Zuziehung der Ortsvorstände getroffen werden, darauf berechnet seyn, daß bei entstehendem Feuer die Lösch- und Rettungsanstalten mit der möglichsten Einheit betrieben, und alle Verwirrungen vermieden werden, auch jede zur Hülfsleistung bestimmte Person über die Art ihrer Thätigkeit nicht in Ungewißheit seyn könne.

Eben so hat der Commissarius nach Anleitung der obigen Bestimmungen in Ansehung der im Voraus zu treffenden Anordnungen zur Löschung und Rettung für den Fall, wenn in einem benachbarten Orte eine Feuersbrunst ausbricht, zu verfahren. In dieser Hinsicht ist zu bestimmen, welche Mannschaften nach dem Orte des Feuers zu Hülfe eilen, imgleichen mit welchen Feuergeräthschaften dieselben versehen seyen, so wie, welche Personen das zur Fortschaffung der Spritzen und sonst erforderliche Gespann gestellen müssen u. s. w.

Public. d. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. §. 4.

Anweisung der bei den Feuerspritzen und andern Feuergeräthschaften angestellten Personen.

§. 19. Im Allgemeinen muß jeder Feuerdienstpflichtige mit Anweisung versehen seyn, welches Geschäft er bei vorkommenden Feuersbrünsten zunächst und vorzugsweise anzugreifen hat.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 38; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§ 20. Insbesondere sind die zur Arbeit bei den Spritzen, zur Herbeischaffung der übrigen öffentlichen Feuergeräthschaften und zum Gebrauch derselben bestellten Mannschaften, welche aus jedem Gewerbe eines jeden Orts zu entnehmen sind, zu beordern, sich sogleich, sobald ein Feuerlärm entsteht, an den Ort, wohin sie zu bestellen sind, einzufinden.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 2 § 7. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 5. §. 8 Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v 20 Apr. 1773. II. § 6. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn 3. §. 43; d Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 21. Den bei den Feuerlöschungsgeräthschaften angestellten Personen ist bekannt zu machen, daß sie bei einem wirklich ausgebrochenen Feuerlärm die Feuerspritzen und übrigen Feuergeräthschaften, wozu sie angewiesen

sind, abzuholen, sich an den Ort der Feuersbrunst zu begeben, und selbige dahin zu bringen, jedoch solche dem brennenden Hause nicht zu nahe zu stellen haben, damit das davon herunterfallende Feuer oder andere herunterfallende Dinge sie und die Arbeiter nicht beschädigen; aber doch in solcher Nähe, daß das herausfließende Wasser seine Wirkung haben kann.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1773. Tit. 3. §. 20. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 26. Apr. 1773. VI. §. 1.

§. 22. In jedem Dorfe ist anzuordnen, daß, wenn ein Brand bei Tage oder bei Nacht entsteht, alle zur Arbeit tüchtige Mannspersonen sich mit den Feuergeräthschaften sogleich bei dem Feuer einfinden und zur Löschung allen möglichen Fleiß anwenden sollen.

Feuerordn für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 36 Verordn für Schlesien v. 1822. § 27. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 105.

§. 23. Ein jeder Bürger ist anzuweisen, daß er auf den ihm angegebenen Posten eilen, und zur schleunigen Hülfe alles Mögliche beitragen müsse.

Feuerordn für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749 Tit. 5. §. 4. Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v 20. Apr. 1773. VI. §. 1.

§. 24. Die sämmtlichen Maurer- und Zimmermeister sollen sich mit Aexten, Beilen und Haken, Hammern und Brecheisen, und die Müller mit ihren Streitäxten einfinden, um die ihnen von ihren Vorgesetzten zum Abbrechen einiger Gebäude, Durchschlagen einiger Dächer, Aufsicht auf das Flugfeuer und Löschung desselben zu ertheilenden Befehle genau und ohne Widerrede, bei schwerer Strafe, zu vollbringen. Ihnen ist anzudeuten, daß sie daher nicht ihrer Willkühr folgen, sondern ihre Vorschläge der Obrigkeit vorstellen und deren Genehmigung abwarten, und daß sie abzuwerfende Dachsteine u. drgl. nicht auf die Straße, sondern in das brennende Gebäude werfen, und das Haus, wenn die Feuerhaken gebraucht werden, nicht von einander reißen, sondern in sich selbst zusammenstoßen müssen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct 1772. Tit 3. § 14. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Juni 1749. Tit. 2 §. 30. u. Tit 3. §. 14. Feuerordn. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. II. §. 3. u. VI. §. 9.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19 Apr 1804. Th. 2. §. 10. Vorschrift d Reg zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 3. § 44.; d. Reg. zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 25. Die zur Rettung der Personen und des Viehes und zur Fortschaffung der Mobilien bestimmte Abtheilung ist anzuweisen, bei entstehendem Feuerlärm mit Wagen, Schiebkarren, Tragbahren, Körben, Säcken, Stricken, Laternen u. drgl. zu erscheinen und ihren Dienst zu verrichten.

Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819

§. 26. Die bei den Feuerspritzen angestellten Personen müssen angewiesen werden, welche Arbeit sie beim Probiren der Spritzen zu verrichten haben.

Feuerordn für die Städte v. 4 Mai 1719 § 27.

§. 27. Bei einem jeden Wasserfasse sind zwei Personen mit Eimern zum Schöpfen, einige andere auch zum Fortschaffen der Feuerleitern, Feuerhaken und Löschwische ein für alle Mal im Voraus zu bestimmen, damit bei einem entstehenden Brande die Zeit nicht versäumt werde, und ein Jeder weiß, was er zu thun schuldig ist.

Reglem. für Schlesien v 19 Mai 1765. § 52 Reglem. d. Reg zu Oppeln v. 9 Dec 1822 §. 85. Reglem für das platte Land in Preußen v 3. Juli 1770 §. 40.

Anstellung der zum Wegschaffen der an dem Orte des Feuers sich befindenden brennbaren Gegenstände, und zum Einreißen der Gebäude erforderlichen Personen.

§. 28. Insofern in einem Dorfe Maurer, Zimmerleute und Müller sich aufhalten, sind von diesen einige Personen zu bestellen, welche bei einem zu entstehenden Feuer für Wegschaffung der an dem Orte des Feuers sich befindenden feuerfangenden Materialien an Holz, Heu, Stroh u. s w. Sorge tragen, vorzüglich aber die dem Feuer zunächst stehenden Gebäude zu Vermeidung der weitern Ausbreitung der Flammen, auf den dazu zu erhaltenden Befehl, einreißen sollen.

Reglem für Schlesien v. 19 Mai 1765 §. 47. 48. Verordn. v. 1822 §. 29. 30 Reglem d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. § 111 112. Reglem. für das platte Land in Preußen v 3. Juli 1770 § 42.

Feuerzeichen der zum Feuerlöschen Angestellten.

§. 29. Ein jeder bei der Spritze und überhaupt zum Feuerlöschen Angestellte muß ein Feuerzeichen von Blech mit der Nummer erhalten, worüber bei jedem Gewerbe ein richtiges Verzeichniß gehalten werden muß, welches ein Jeder den für jede Art der Arbeit bestellten

Aufsehern bei seiner Ankunft an den Ort des Feuers abzugeben, anzuweisen ist, damit nach gelöschtem Feuer die Untersuchung angestellt werden kann, wer von ihnen nicht erschienen ist. Die Eximirten erhalten Zeichen, welche mit dem Namen des Hauses und mit der Nummer des Viertels, worin es liegt, zu versehen sind.

Reglem. für Potsdam v 13 Oct 1772 Tit 3. §. 17. Vorschrift d Reg zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 3 §. 43; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Anweisung der zur Rettung der Sachen und zur Sicherung vor der Beraubung angestellten Personen.

§. 30. Die zum Retten und Bewachen der Mobilien bestimmten Männer müssen von der Obrigkeit ein für alle Mal bestellt und verpflichtet werden, dafür zu sorgen, daß die Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Häusern ausgeräumt und auf einen solchen Platz gebracht werden, wo sie für das Verbrennen und für den Diebstahl gesichert sind.

Diese Pflicht haben sie nicht dann zu erfüllen, wenn das Feuer an ihrem Orte ausgebrochen ist, sondern auch wenn das Unglück sich in einem benachbarten Dorfe erzeugt.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v 18 Juni 1772 §. 34 Publ d Reg zu Magdeburg v 12. Dec 1823. Verordn für Schlesien v 19 Mai 1765 Verordn. v 1822. Reglem d Reg zu Oppeln v. 9 Dec 1822. §. 111. Reglem. für das platte Land in Preußen v 3. Juli 1770 §. 43.

§. 31. Zur Rettung der Sachen für das Feuer und die Beraubung soll an den Orten, wo eine militairische Besatzung vorhanden ist, die nöthige Mannschaft beordert werden, und die Stadtverordneten sollen mit jungen Bürgern und Einwohnern, welche keine eigene Häuser haben, das brennende Haus und die Plätze, wo die Sachen hingebracht worden, besetzen, und dahin sehen, daß das gerettete Gut bewacht wird, und alle Unordnungen verhütet werden.

Feuerordn für die Städte v. 4. Mai 1719.

§. 32. Es sind in jedem Dorfe zwei bis vier Männer von anerkannt gutem Rufe als Aufseher und Bewahrer der zu rettenden Sachen von der Ortsobrigkeit ein für alle Mal zu bestellen und zu verpflichten, mit der Auflage, dafür zu sorgen, daß die Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer ergriffenen Häusern ausgeräumt und an einen solchen Platz gebracht werden,

wo solche vor dem Verbrennen und vor dem Diebstahl gesichert sind, und diese Pflicht auch dann zu erfüllen, wenn das Feuer in einem benachbarten Dorfe ausgebrochen ist.

Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 47. 48. Verordn. v 1822 §. 29 30. Reglem. d Regierung zu Oppeln v. 9 Dec 1822 § 111 112 Reglem. für das platte Land in Preußen v 3 Jul 1770 §. 42.

§. 33. Die zum Retten der Personen und Sachen angestellten vereideten Mannschaften sind anzuweisen, sich zu den dazu bestimmten Wagen zu begeben.

Zur Beschützung der geretteten Sachen muß die eine Hälfte, und zur Besetzung der Straße, in welcher das Feuer ist, und zur Feuerwache die andere Hälfte der Schützengilde, und wo solche nicht existirt, müssen die zu solchen Geschäften aus den Gewerken und Einwohnern vereideten Personen commandirt werden, mit Ober- und Untergewehr sich an den Ort des Feuers zu begeben, sich bei der dirigirenden obrigkeitlichen Person zu melden, und sein Feuerzeichen abzugeben.

Die zum Retten bestimmten Personen sollen bei dem brennenden Hause bleiben, und dessen Befehle erwarten, und die Feuerwache soll zum Theil die Straße, in welcher das Feuer ist, besetzen, und ein anderer Theil soll zum Bewachen der geretteten Sachen dienen.

Die Feuerwache, welche die Straße besetzt, ist zu instruiren, daß sie solche für die Feuerspritzen und Wasserfuhren, auch für diejenigen, welche Feuergeräthschaften herbeibringen, offen halte, aber die müßigen Zuschauer und zur Arbeit untaugliche oder verdächtige Menschen entferne, und dafür sorge, daß die Arbeiter Platz haben.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct 1772. Tit. 3. §. 16. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Jun. 1749. Tit 5 §. 9. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v 20 Apr 1773. VI § 3. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19 Apr. 1804 Tit. 2. §. 8.

§. 34. Die Wache muß denjenigen, welche ihre Sachen retten, einen Mann zur Begleitung bis an den Ort mitgeben, wo die geretteten Sachen liegen, wo ebenfalls eine Wache zur Beschützung solcher Sachen angeordnet seyn muß.

Reglem. für die Städte d Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. Tit. 6. §. 3.

§. 35. Die Hirten und Schäfer müssen besonders zu Rettung der Viehheerden angewiesen werden.

Feuerordn d. Regierung zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

Anweisung der zum Feuerdienste angestellten Personen, den Vorsteher ihrer Abtheilung, und Pflicht der Vorsteher, dem Dirigenten der Feuerlöschung den pünktlichsten Gehorsam zu leisten und ohne Erlaubniß des Polizeibeamten die Brandstätte nicht zu verlassen.

§. 36. Allen zum Feuerlöschen und zur Hülfsleistung Angestellten und Verpflichteten ist bekannt zu machen, daß sie dem Vorsteher ihrer Abtheilungen den pünktlichsten Gehorsam leisten müssen, und jeder Vorsteher ist anzuweisen, auf gleiche Weise die Anordnungen der Dirigenten der Feuerlöschung zu befolgen, indem Vergehen gegen diese Vorschrift strenge bestraft werden.

Feuerordn. d. Regierung zu Erfurt v. 4 Apr. 1819.

§. 37. Keine Dorfschaft, kein Mann und kein Wagen darf ohne Genehmigung des Polizeibeamten, oder dessen Stellvertreter, oder in deren Ermangelung des Schulzen die Brandstätte verlassen.

Public d. Regierung zu Stettin v. 22. Jul. 1820. (v. Kamptz Ann. B. 4. H. 3. S. 741 u. f.)

§. 38. Allen zum Feuerlöschen angestellten Personen ist bei ihrer Anstellung bekannt zu machen, daß sie sich von der Brandstätte durchaus nicht entfernen und im Contraventionsfalle bestraft werden,

Schlesische Verordn. v. 1822. §. 22. Reglem. d. Regierung zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 86.

und daß sie den ihnen angewiesenen Posten wahrnehmen, und sich in nichts Anderes mischen, als wozu sie von ihren Vorgesetzten angewiesen sind, damit aller Verwirrung vorgebeugt werde.

Reglem. für die Städte d Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. VI §. 10

Anstellung der Feuerläufer.

§. 39. Es sind an jedem einzelnen Orte gewisse Feuerläufer Ein für Allemal zu bestellen, welche sogleich die benachbarten Dorfschaften vom Ausbruche des Feuers zu unterrichten haben.

Publ. der Regier zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. §. 16.

Uebung der bei den Feuerlöschungsgeschäften angestellten Personen.

§. 40. Es müssen die zu den übrigen Feuergeräthschaften angestellten Personen angewiesen werden, welche Arbeit sie beim Probiren der Spritzen zu verrichten haben, und wie sie dieselben an den Ort, wo Gefahr vorhanden ist, hinbringen müssen.

Desgleichen sind auch die übrigen zum Feuerdienst

angestellten Personen in den Arbeiten bei den Spritzen, beim Löschen und Retten zu unterrichten.

Feuerordn für die Städte v. 4. Mai 1719. §. 25. Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 37., d Regierung zu Bromberg v 16 Jan. 1821.

Die Proben und die Uebung dürfen jedoch nicht bei Frostwetter vorgenommen werden.

Dieselben Vorschriften

§. 41. Zu diesem Zweck muß die Bürgerschaft auf die ihnen angewiesenen Posten sich begeben, und ein Jeder seine Function dabei übernehmen.

Wer von der Bürgerschaft bei der Revision der Feuergeräthschaften nicht erscheint, soll bestraft werden.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Jun 1749. Tit. 4. §. 51.

Fünfter Titel.

Von der Anweisung der Ortseinwohner und der benachbarten Ortschaften, wie sie sich bei entstehendem Feuer zu verhalten haben.

Anweisung für den Wirth und die Nachbarn des Hauses, in welchem eine Feuersbrunst entsteht, und für jeden Einwohner, bei entstehendem Feuer sogleich Feuerlärm zu machen,

§. 1. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

Allgem. Landrecht Th 2 Tit. 20 §. 1565.

§. 2. Er muß die vorhandene Gefahr durch ein Geschrei den Nachbarn des Hauses und den Einwohnern des Orts kund machen, solche sogleich der nächsten Wache anzeigen, und nach äußersten Kräften so lange retten und das Feuer dämpfen helfen, bis mehr Hülfe kommt, und die Kraft des Feuers gehemmt werden kann.

Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19. Apr. 1804 Th. 2. §. 2

§. 3. Der Eigenthümer des Hauses soll Thor und Thüren öffnen, damit die herbeieilenden Nachbarn zum Feuer kommen können.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 33.

§. 4. Aber nicht allein von dem Hauswirthe, son=

dern auch von den Miethern, Nachbarn, Gesinde und jedem Andern muß solches geschehen.

Reglem für Potsdam v 13. Oct 1772. Tit. 3. §. 2. Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13 Jun 1749. Tit. 5. § 1 — 3 Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr 1773 II §. 3.

§. 5. Ein Jeder, welcher im Dorfe oder bei seinen Nachbarn bei Tage oder bei Nacht einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daraus vermuthet, daß ein Feuerglimmer und Gefahr zu besorgen sey, ist verpflichtet, sich sogleich dahin zu begeben, wo der Geruch entsteht, und Nachsuchung zu halten. Wenn er dann einen Feuerglimmer oder eine Feuersbrunst entdeckt; so liegt ihm ob, sogleich Lärm zu machen, und dem Schulzen, Schöppen und Schulmeister schleunig davon Nachricht zu geben.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun 1772. § 33. Reglem. für Schlesien v 19 Mai 1795 § 45 Reglem der Regierung zu Oppeln v 9. Dec. 1822. §. 98. Reglem. für das platte Land in Preußen v 3. Jul. 1770 §. 40. Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn 3. §. 42., d. Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821

§. 6. Auch diejenigen Brandfeuer, welche noch vor geschehenem Feuerlärm durch Privathülfe gelöscht werden, müssen der Polizei gemeldet werden.

Vorschrift d Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 3. § 41., d. Regier zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

und bei einer von neuem entstehenden Feuersbrunst

§. 7. Wenn durch Flugfeuer oder sonst eine neue Feuersbrunst entsteht, oder solche dadurch zu besorgen ist; so sollen die Bewohner des Hauses das Feuer zu löschen suchen, und wenn es nicht gleich zu dämpfen ist, Lärm machen, damit zur Hülfe geeilt werden kann, im Fall von der Direction der Feuerlöschung nicht gleich Hülfe gesendet werden könnte; jedoch soll bei solchem Feuerlärm kein Einziger von den beim ersten Feuer Arbeitenden weglaufen, sondern abwarten, bis er von einem der dirigirenden Polizeibeamten beordert wird, welcher dann die zur Reserve gebliebenen Feuereimer abholen, und sie mit den entbehrlichen Mannschaften zu der neuen Feuersbrunst wegschicken muß.

Reglem. für Potsdam v 13. Oct 1772. Tit 3. §. 22 23.

Strafe

§. 8. Wenn ein Wirth oder ein Anderer solche zur

allgemeinen Sicherheit verordnete Kundmachung unterläßt, das Feuer verheimlicht, oder mit den Seinigen in der Stille löschen will; so soll derselbe, wenn es gleich ihm gelungen ist, das Feuer mit den Seinigen zu löschen, und dasselbe auch keinen Schaden gethan hätte, 25 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden;

derjenigen, welche die Kundmachung eines entstehenden Feuers unterlassen.

Allgem. Landrecht Th. 2 Tit. 20 §. 1565 und die §. 2 allegirten Verordnungen.

auch wenn er es so lange unterläßt bis gestürmt wird.

Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19. Apr 1804. Th 2. §. 2.

§. 9. Wenn aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe versäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet würde; so findet die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen 50 bis 100 Thaler Geldstrafe Statt.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1567.

§. 10. Der Hauswirth, welcher die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften unterläßt, soll keine Remission und keine Feuersocietätsgelder erhalten.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 33.

§. 11. Das Gesinde und die Einwohner des Hauses, welche wider den Willen des Hausherrn bei Zeiten öffentlich um Hülfe rufen, sollen aus dem Vermögen des Letztern 10 bis 20 Thaler Belohnung erhalten; wenn sie aber das Feuer zu verhehlen sich bereden lassen, in eine Geldstrafe genommen werden.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18 Jun. 1772 §. 33.

Anordnung der Polizeibehörden, wie die Ortseinwohner bei einer entstehenden Feuersbrunst davon in Kenntniß gesetzt

§. 12. Die Polizeibeamten haben in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen anzuordnen, auf welche Art bei entstehender Feuersbrunst jeder Ortseinwohner so wie auch die Umgegend davon in Kenntniß gesetzt werden soll, zu welchem Ende nicht nur die Art des Feuerlärms nach den Localverhältnissen zu bestimmen ist, sondern

werden sollen.

auch die Personen, welche sich hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, näher anzuweisen sind.

Public. d Regierung zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Public. d. Regierung zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. § 4. Vorschrift d. Regierung zu Posen v 19 März 1821. Abschn 2 §. 38, d. Regier zu Bromberg v 6. Jan 1821.

Es sollen Fahnen und Laternen auf den Thürmen gehalten werden.

§. 13. Auf den Thürmen müssen besondere Fahnen und Laternen gehalten werden, damit sowohl des Tags als des Nachts die Gegend des entstandenen Feuers bemerkt werde, und ein Jeder gleich zur Hülfe eilen kann.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 2. §. 9.

Die Einwohner sollen bei einer des Abends oder in der Nacht entstehenden Feuersbrunst die Fensterladen öffnen, Licht vor die Fenster stellen oder Laternen vor die Thür hängen, auch die Luken auf den Böden zumachen

§. 14. Sämmtliche Einwohner in den Städten sollen, wenn ein Feuer des Abends oder des Nachts entsteht, die Fensterladen öffnen und Licht vor die Fenster stellen, oder Laternen vor die Thür hängen, damit es auf der Straße hell werde, die auf den Straßen arbeitenden Leute sehen können, und den Diebereien vorgebeugt werde.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. II §. 25. Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821 Abschn. 3 § 50., der Regierung zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 15. Die Luken auf den Böden müssen sie bei entstehendem Feuer zumachen, damit das Flugfeuer nicht hineindringen und zünden kann.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 1. §. 39.

Die Wirthe der Häuser, auf welchen sich hölzerne Dachrinnen befinden, sollen bei einer entstandenen Feuersbrunst solche mit hinrei-

§. 16. Wo sich auf einigen Häusern noch hölzerne Dachrinnen befinden, ist ein jeder Wirth verbunden, bei einer entstehenden Feuersbrunst sie mit hinreichenden Leuten zu besetzen, und auf das Flugfeuer Acht zu geben.

Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. VI. §. 11.

§. 17. Die nächsten Nachbarn bei den Stadtbrunnen müssen zur Nachtzeit bei einer Feuersbrunst Laternen an die Brunnenhaken hängen.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jul. 1749. Tit. 4. §. 44. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 40.

§. 18. Ein jeder Einwohner in den Städten muß eine Wassertonne oder mehrere auf dem Boden haben, und durch Strafe dazu angehalten werden.

Feuerordn für die Städte v. 4. Mai 1719. §. 24.

Jede Haushaltung hat sich mit einer Tonne oder mit einem ähnlichen Wasserbehälter zu versehen, worin jederzeit, besonders über Nacht, ein angemessener Wasservorrath in Bereitschaft zu halten ist.

Vorschrift der Regierung zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2 § 31., d. Regier. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 19. Die Bürger müssen, wenn des Nachts ein Gewitter entsteht, aufstehen, und bei Strafe Wasser zum Löschen bereit halten.

Reglem. für die Städte d. Graffschaft Mark v. 20. Apr. 1773. VI §. 7.

§. 20. Die nächsten Nachbarn bei den Brunnen müssen darauf achten, daß Wasser gezogen und die Kufen und andere ledige Gefäße gefüllt werden.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 4 §. 45. u. Tit. 5. §. 4.

§. 21. Die der Feuersbrunst zunächst wohnenden Böttcher sind verbunden, jeder einen großen Zober zur ersten Hülfe herbeizuschaffen, damit solche aus dem nächsten Brunnen mit Wasser angefüllt werden können.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 4.

§. 22. Gleich bei Entstehung einer Feuersbrunst soll vor jedes Haus ein Faß gesetzt, und solches durch die Frauenspersonen beständig aus ihren Brunnen mit Wasser angefüllt werden.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18 Jun. 1772. § 40. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr 1773. VI. §. 5.

§. 23. Sobald ein Feuergeschrei auf der Straße entsteht, oder mit der Sturmglocke geläutet, oder mit der Trommel Feuerlärm geschlagen wird, sollen die nächsten Nachbarn mit ihren Feuereimern, Handspritzen und Wassergeräthe zu dem Feuer eilen, und solches zu löschen suchen, bis zur Löschung mehrere Hülfe kommt.

Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19 Apr. 1804 Tit. 2 §. 4.

§. 24. Den Einwohnern muß bekannt gemacht werden, daß die nächsten 25 Nachbarn von jeder Seite des in Feuersgefahr sich befindenden Hauses ihre Handspritzen und ledernen Feuereimer dahin bringen, und die erste Hülfe zur Löschung leisten.

chenden Leuten besetzen, und auf das Flugfeuer Acht geben.

Die nächsten Nachbarn bei den Brunnen sollen bei einem in der Nacht entstehenden Feuer Laternen an die Brunnen hängen, und Gefäße mit Wasser anfüllen.

Die nächsten Nachbarn bei einem brennenden Hause und diejenigen, welche in dem Stadtviertel wohnen, wo das Feuer ausgekommen ist, sollen

mit Feuereimern, Handsprizen und Wassergeräthe herbeieilen, und Hülfe schicken.

Von solchem Herbeibringen sind die 3 nächsten Nachbarn von jeder Seite, und die 3 gerade vor und hinter dem Hause ausgenommen, weil sie mit Rettung ihrer eigenen Sachen zu thun haben, und es werden daher unter den zuerst Hülfleistenden die folgenden 50 Nachbarn verstanden.

Reglem. für Potsdam v 13. Oct. 1772. Tit. 3. §. 13.

Hülfsleistung der übrigen Einwohner.

§. 25. Alle diejenigen, welche in dem Stadtviertel wohnen, wo Feuer auskommt, sollen ihr Gesinde zuerst mit Feuerinstrumenten hinschicken, auch jeder Bürger, welcher Gesellen oder Knechte hält, soll solche unverzüglich mit Feuereimern zu den öffentlichen Brunnen und zum Ort des Feuers schicken, um von ihnen beständig Wasser schöpfen und tragen zu lassen.

Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit 5. §. 16.

§. 26. Den Einwohnern muß auch bekannt gemacht werden, daß diejenigen, welche zu den öffentlichen Feuerinstrumenten nicht besonders angewiesen sind, sich mit Eimern auf dem Platze an dem Feuer beisammen halten, und von ihren Vorgesetzten Befehl erwarten müssen, welche Arbeit ihnen werde aufgetragen werden.

Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 10

§. 27. Es müssen sich die Brunnenmeister mit ihren Gesellen, die Tagelöhner, Handlanger und andere Einwohner einfinden, und sich bei dem, sich beim Brande gegenwärtigen Rathsmitgliede melden, welches ihnen die Brunnen und Stellen, wo Wasser geschöpft werden soll, anzuweisen hat.

Reglem für Potsdam v. 13 Oct. 1772. Tit. 3. §. 18

§. 28. Jeder angesessene Eximirte, so wie auch die Kaufleute und andere Bürger, insofern sie nicht ihre Pferde zur Feuerhülfe zu schicken oder persönlich zu erscheinen verbunden sind, müssen jeder einen Mann mit einem Feuereimer zum Wasserpumpen und Tragen herbeisenden.

Die Brunnenmeister müssen angewiesen werden, die vorgenannten Personen zur Arbeit anzuhalten, und darnach zu sehen, daß sie nicht davon laufen, daß die Wasserkufen rein sind, und daß sie mit Wasser angefüllt

werden. Die Brunnenmacher und die Rohrmeister müssen mit den nöthigen Instrumenten an Leder, Talg, Nägel u. dergl. von einer Plumpe zur andern gehen, und wenn eine wandelbar wird, solche sogleich suchen wieder in den Gang zu bringen.

Reglem. für Potsdam v 13. Oct. 1772 Th. 3. §. 18. 19. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 5 §. 15

§. 29. Die Frauen und das Gesinde müssen vorzüglich zum Wassertragen angewiesen werden, und nur so wenige Personen als möglich zur Bewachung der eigenen Wohnungen zurücklassen.

Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4 Apr. 1819.

Hülfsleistung der benachbarten Ortschaften.

§. 30. Die Schulzen, Gutsherrschaften oder deren Pächter sind besonders verbunden, durch reitende Boten die benachbarten Dorfschaften zur Hülfe und Rettung herbeirufen zu lassen.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 32.

§. 31. Den benachbarten und besonders den associirten Dorfschaften, sie mögen unter einem und demselben Gerichte liegen oder nicht, ist die Pflicht aufzulegen, sich, sobald sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, einander zur Hülfe zu kommen und ihre Feuerspritze mit Bemannung und Wasserwagen schleunigst dahin zu schicken, ohne darauf zu warten, bis sie dazu aufgefordert werden, bei Vermeidung der in den Feuerordnungen festgesetzten Strafe, von welcher der Schulze und der Schöppe aus eigenen Mitteln die eine, und die einzelnen Glieder der Gemeinde, mit Ausnahme der einzelnen Personen, welche nach dem Orte des Feuers abgegangen sind, die andere Hälfte zu erlegen haben.

Reglem für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18 Jun. 1772. §. 47 Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 35 Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765 §. 46. u. 53. Reglem. d Reg zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 106 Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3 Jul. 1770. §. 41. Feuerordn. d. Reg zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

§. 32. Wenn aber ein Dorf dem Feuer so nahe liegt, und der Wind heftig dahin wehet und Feuerfunken dahin treibt, wodurch solches selbst der Gefahr vom Flug-

feuer ausgesetzt ist; so darf der Schulze und der Schöppe keine Leute wegschicken, sondern muß solche mit allen Feuergeräthschaften zur Abwendung des Unglücks in dem ihm untergebenen Dorfe in Bereitschaft halten. Er muß aber in solchem Falle einen Boten nach dem Orte des Feuers absenden, um das Ausbleiben seiner Gemeinde wegen der eigenen Gefahr beim Schulzen zu entschuldigen, widrigenfalls er bestraft werden soll.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 47.

§. 33. Auch andere, eine Meile von der Feuersbrunst entfernte Dörfer und Orte, die Gutsherrschaften und Gemeinden, sind bei Strafe, welche von dem Dorfsvorsteher und den Gemeindemitgliedern aufzubringen, wie §. 31. verordnet ist, verbunden, sich schleunigst mit den Spritzen und Feuergeräthschaften dahin zu begeben.

Dasselbe Reglem. §. 48. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765 §. 59. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 108

§. 34. Ist der Ort nicht mehr als eine Stunde entfernt; so muß die Gemeinde mindestens den dritten Theil ihrer Mannschaften, mit allen Rettungswerkzeugen versehen, absenden. Denn die nachbarliche Hülfe ist hier oft wirksamer, als sie die bestürzten Einwohner selbst zu leisten vermögen. Dauert der Brand länger als zwei Stunden; so muß das zweite Drittel der Mannschaften zur Ablösung des ersten abgesendet werden.

Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

§. 35. Deshalb sollen die Dorfsvorsteher auch in solchen Dörfern, sobald ein Feuer in der Nachbarschaft wahrgenommen wird, Feuerlärm machen, und es soll mit der Glocke gestürmt, und von dem Wächter ins Horn gestoßen werden;

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 48. Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765 §. 44. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 100

und die Schulzen solcher benachbarten Dörfer sollen ohne den geringsten Verzug die Wirthe, deren Knechte und brauchbare Jungen, welche sich mit den Feuergeräthschaften versehen müssen, nach dem Dorfe, wo Feuers-

gefahr vorhanden ist, hinsenden, und sie zur Hülfsleistung aufmuntern.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24 Mai 1756. § 35

Jedoch darf zu einem in der Nachbarschaft entstehenden Feuer nicht mehr als die Hälfte der Einwohner dahin zur Hülfe gesendet werden, die andere Hälfte muß sich zu Hause halten, damit nicht, wie es häufig der Fall ist, wenn Jedermann zum Brandplatz eilt, Feuer oder ein anderes Unglück im Dorfe entsteht; wobei solches zu verhindern oder zu löschen es an Mannschaften fehlt.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 50 Reglem für das platte Land in Preußen v. 3. Jun. 1770. §. 49.

§. 36. Die vorbenannten Personen müssen angewiesen werden, ihre Geschäfte, wenn das Feuer auch an einem benachbarten Orte ist, zu verrichten, und die Feuerinstrumente dahin zu fahren.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772 §. 34.

§. 37. Der Dorfsvorsteher muß daher diejenigen, welche bei entstehender Feuersgefahr nach einem benachbarten Dorfe abgeschickt werden sollen, allemal zeitig und ehe der Fall eintritt, solches bekannt machen, und einem Jeden dabei andeuten, welche Geräthschaften er mitnehmen soll.

Die Anspänner, welche mit Wagen zum Wasserfahren sich dahin begeben sollen, muß er gleichfalls schon vorher bestellen, damit wenn der Feuerlärm entsteht, sowohl die Wagen als die Hülfsarbeiter sogleich zur Hülfe eilen können.

Er muß den Anspännern und den Arbeitern die Zeit bestimmen, wie lange sie den Nothleidenden Beistand leisten sollen, und ihnen einschärfen, daß sie nicht eher abgehen sollen, ehe sie nicht abgelöset werden, oder ihnen gesagt wird, daß sie abgehen können.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772 § 50.

§. 38. Es muß jedesmal einer der Ortsvorsteher die Mannschaft begleiten.

Feuerordn. d Reg. zu Erfurt v. 4 Apr 1819.

§. 39. Wenn eine Feuersbrunst in einem Dorfe entsteht, welches der Viehseuche wegen gesperrt ist; so ist es in Ansehung des, von den benachbarten nicht inficirten Dorfschaften, zu leistenden Beistandes genügend, wenn aus selbigen die mit Wasser angefüllten Feuerspritzen und Löschgeräthschaften bis an den Wachtkordon des gesperrten Dorfs gebracht, und solche den Verunglückten zum Gebrauch und ihrem eigenen Fleiße im Löschen überlassen werden. Ist in dem gesperrten Dorfe keine Spritze vorhanden; so muß vor der Sperre jedesmal eine Kreisspritze dahin gebracht werden.

Circul v. 28. Aug 1781. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 109. 110.

Wenn aus jedem Hause in dem Dorfe, wo das Feuer ausbricht, nicht beim ersten Sturmläuten die im Voraus bestimmte Anzahl Mannschaften, Wagen u. dergl. mit den Löschgeräthschaften sich einfinden, und zur Unterdrückung des Feuers wirken, sondern es vorziehen, oft bei ganz entfernter Gefahr, ihre Habseligkeiten auf die Straße zu bringen und dem Feuer seinen verheerenden Lauf zu lassen, soll der Hauswirth und jeder seiner Hausgenossen, welcher der Anordnung des Dorfvorstehers nicht Folge leistet, zur Strafe gezogen werden.

Public. d. Reg. zu Stettin v. 22 Jul. 1820.

Ersatz der Mannschaften.

§. 40. Wenn unter den beim Feuerlöschen angestellten Leuten eine Veränderung vorgeht; so ist von der Obrigkeit sofort der Abgang zu ergänzen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 34.

§. 41. Die Dorfschaften sind verpflichtet, 6 Stunden nach Abgang der ersten Mannschaften ohne alle Aufforderung die Ablösung nach der Zahl der abgegangenen Mannschaften und Wagen zu gestellen.

Die nachkommenden Mannschaften müssen einige Lebensmittel für die Abgehenden mitbringen, welche unter Aufsicht des Schulzen und der Schöppen zu vertheilen sind.

Wer sich von den Arbeitern außerdem eine Forderung von Lebensmitteln erlaubt, soll in Strafe verfallen.

Public. d. Reg. zu Stettin v. 22. Jul. 1820.

Obligen-

§. 42. Die vom Feuerlöschen Eximirten und die

Frauenspersonen, insofern Letztere nach §. 29. nicht zum Wassertragen angewiesen sind, sollen zu Hause bleiben und auf Feuer und Licht in ihren Häusern Achtung geben, und solche vor Dieben bewahren.

heit der vom Feuerdienste Eximirten und der Frauenspersonen bei einer Feuersbrunst.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v 24 Mai 1756. §. 36. Reglem. für Potsdam v. 13 Oct. 1772 Tit 3. §. 22.

§. 43. Auch sollen sie darauf Acht haben, wenn etwa Flugfeuer auf ihre Häuser käme, deshalb mit Wasser zum Löschen versehen seyn, und wenn es nicht gleich zu dämpfen wäre, Lärm machen, damit zur Hülfe geeilt werden kann.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3 §. 22.

Sechster Titel.

Von der Anweisung der Thurm-, der Nachtwächter, und der Kirchenvorsteher, Kirchendiener und Todtengräber in Ansehung ihres Verhaltens beim Ausbruch des Feuers.

Vorschriften für die Thurmwächter.

§. 1. Die Thurmwächter müssen, sobald sie sehen, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entsteht, solches und die Gegend des Feuers mit einer dahin auszusteckenden Fahne bei Tage, und mit einer brennenden Laterne des Nachts, bezeichnen, und wenn der Küster oder Glockentreter sich nicht sogleich einfindet, und die Gefahr groß ist, selbst mit der Sturmglocke die Leute zur Rettung und Hülfe rufen, zu welchem Ende dem Thurmwächter ein Schlüssel zu der Kammer, wo sie gezogen wird, gegeben werden soll.

Wenn derselbe bei der Aufsicht auf das Feuer oder bei der Anmeldung desselben nachlässig gefunden ist, und im Winter von 9 Uhr des Abends bis 5 Uhr des Morgens, und im Sommer von 10 Uhr des Abends bis 3 Uhr des Morgens nicht seine Wache hält, muß er hart gestraft werden.

Reglem. für Potsdam v 13. Oct. 1772. Tit. 3. §. 4. Feuerordn. für d. Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Th. 5. §. 43. Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. II. §. 1. Public. d. Reg. zu Liegnitz v. 29. Jan. 1820. §. 7.

§. 2. Die Feuerpolizeikommissarien haben darauf zu

Pflicht

der Feuerpolizeicommissarien in Ansehung der Anstellung der Nachtwächter.

sehen, daß die Nachtwächterposten überall mit den dazu geeigneten Personen besetzt seyen, und daß selbige ihre Schuldigkeit thun, auch daß an denjenigen Orten, wo keine besondern Nachtwächter gehalten werden, die Nachtwachen nicht verabsäumt, sondern von den Gemeindemitgliedern gehörig besorgt werden. Erfordern es die Umstände, daß ein besonderer Nachtwächter angestellt werde; so liegt dem Commissarius ob, dahin zu wirken, daß solches geschehe, zu welchem Ende er zuvörderst die betreffenden Gemeinden dieserhalb aufzufordern, bei deren Weigerung aber die erforderlichen Anträge an den Landrath des Kreises zu richten hat.

Public. d. Regierung zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818 §. 4.

Vorschriften für die Nachtwächter, a) in den Städten

§. 3. Die Nachtwächter sollen, sobald sie in einem Hause oder Schiffe verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch wahrnehmen, die Einwohner des Hauses oder den Schiffer, ohne vorher Lärm zu machen, bescheiden aufwecken, und wenn sie finden, daß Gefahr vorhanden sey, solches der nächsten Wache mit Benennung der Gegend, wo das Feuer ist, kund thun, damit Lärm geschlagen werde.

Wenn das Feuer bereits stark ausbricht, ist der Nachtwächter ein Gleiches zu thun verbunden.

Hiernächst muß er beim Ausbruch des Feuers, die nächsten Nachbarn des Hauses, wo es brennt, die in seinem Reviere wohnenden Magistratspersonen, Stadtverordneten, Feuerherren, Viertelscommissarien und andere Polizeibediente, die Brauer, Branntweinbrenner, Fuhrleute und Andere, welche Pferde zum Feuerlöschen hergeben müssen, die Spritzen-, Brunnen-, Maurer- und Zimmermeister, die Bürger, welche die Schlüssel zu den Spritzenhäusern haben, die Schornsteinfeger, Küster und Glockentreter zu der zu leistenden Hülfe aufwecken und in das Horn stoßen.

Reglem für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3. §. 3. 4. Nachtwächterordn für Potsdam §. 15 — 19. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749 Tit. 3 §. 39. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 2 §. 1.

§. 4. Nach solcher Ankündigung muß der Nachtwächter in seinem Revier verbleiben, auf das Flugfeuer genau Acht haben, und wenn er sieht, wo es niederfällt,

dem Einwohner solches sogleich anzeigen, damit es zeitig gelöscht werde, und wenn ein zweites Feuer in seinem Revier ausbricht, solches ebenfalls bis zu dem Orte, wo das erste ist, unmittelbar, sonst aber durch den benachbarten Nachtwächter den daselbst sich befindenden Magistratspersonen anzeigen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3. §. 3. 4. Nachtwächterordn. für Potsdam § 15 — 19. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Juni 1749. Tit 3 § 39. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19 Apr. 1804. Th. 2. §. 1.

§. 5. Die Nachtwächter sollen dieselben Stunden, als die Thurmwächter halten, und wenn sie später aufziehen und früher ihren Posten verlassen, oder während des Wachtdienstes schlafen, oder ihre sonstigen Obliegenheiten vernachlässigen, sollen sie mit 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder Gefängniß von 12 Stunden bis 14 Tagen bestraft, auch beim zweiten Male des Dienstes entsetzt werden, besonders wenn sie sich bei einer Feuersgefahr nicht auf ihrem Posten befinden.

Reglem. für Potsdam v. 13 Oct 1772. Tit. 3. §. 4. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v 29. Jan. 1820. § 7. Reglem. für die Städte der Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. II. §. 2.

b) auf dem platten Lande.

§. 6. Auf dem platten Lande sollen die Nachtwächter bei einem entstehenden Feuer sogleich ins Horn stoßen, die Bewohner des Hauses durch Anpochen an die Häuser wecken, und den Schulzen, den Schöppen, dem Schulmeister und den Kirchenvorstehern von dem Feuer Nachricht geben, damit durch Sturmläuten die Einwohner und benachbarten Dorfschaften zur Hülfe gerufen werden können.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 31. Reglem. für Schlesien v. 19 Mai 1765. §. 44. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 199. Feuerordn. für das platte Land im Herzogthum Pommern v. 19. Apr. 1804. §. 32. 33. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. II §. 2. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 39. Vorschr. d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 3. §. 42.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Auch in den benachbarten und associirten Dörfern muß solches bei einer Feuersbrunst in ihrer Nähe geschehen.

Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 45.

§. 7. Deshalb ist jede Gemeinde verbunden, sich ein Horn für den Nachtwächter auf ihre Kosten anzuschaffen, welches beim Schulzen aufbewahrt werden soll.

Wenn nun die Nachtwache anfängt, muß der Nachtwächter das Horn beim Schulzen abholen, und beim Abgehen es wieder demselben abgeben.

Reglem. für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 43. Reglem. d. Reg zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 103. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 37.

§. 8. Bei der Annahme eines Nachtwächters ist er nach dieser Vorschrift zu instruiren, und anzuweisen, in welchem Zeitraume er die Nachtwache halten, daß er in dem Dorfe auf- und abgehen, alle Stunden an gewissen, ihm zu bestimmenden Orten in das Horn stoßen und abrufen, und in den Zwischenzeiten nicht in die Wirths- und Schenkhäuser gehen, widrigenfalls er für jede Contravention bestraft werden soll.

Reglem. für Schlesien v. 17. Mai 1765. §. 42. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 103. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 30. 32.

§. 9. Der Schulze, welcher auf die Befolgung dieser Vorschriften nicht genau achtet, soll in Strafe genommen werden.

Reglem. für Schlesien v. 17. Mai. 1765. §. 43. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v 9. Dec. 1822. §. 104. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 32.

§. 10. Die Feuerpolizeibeamten müssen in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen die Thurm- und Nachtwächter, in Ansehung des von ihnen zu machenden Feuerlärms, anweisen.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 12 Dec. 1823.

§. 11. Wächter und Gemeindediener sind anzuweisen, beim Feuerlöschen gegen Unfug und Diebstahl zu wirken.

Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

Strafen der Nachtwächter, welche die Vorschrif-

§. 12. Insofern der Nachtwächter die Aufmerksamkeit und Anmeldung des Feuers nicht gehörig beobachtet hat, soll er das erste Mal bestraft, und das zweite Mal seines Dienstes entsetzt werden.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772 Tit. 3. § 3. 4. Nachtwächterordn. für Potsdam §. 15 — 19. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 3. §. 39. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 2. § 1.

ten nicht befolgen.

§. 13. Die Kirchenvorsteher, Glockentreter, der Organist, der Uhrsteller und die Kalkanten jeder Kirche, so wie die Todtengräber sind anzuweisen, sich bei der ersten Vernehmung der Feuersgefahr auf den bestimmten Thurm zu verfügen, um nachzusehen, wo das Feuer ist, und bei großer und zunehmender Gefahr Sturm zu läuten, bei abnehmender Gefahr aber inne zu halten; ehe aber nicht aus der Kirche zu weichen, bis der Brand größtentheils gedämpft ist, damit, wenn das Feuer der Kirche etwas näher käme, sie zu weitern nöthigen Diensten gleich bei der Hand seyn können;

Anweisung der Kirchenvorsteher, Kirchendiener und Todtengräber.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct 1772. Tit. 3. §. 5. Reglem für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773 II. §. 2.

oder sodann sich auf dem Kirchhofe vor der Kirche aufzuhalten, dort das Feuer zu beobachten, und im Fall auf das Kirchendach Flugfeuer fällt, dasselbe auszulöschen.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 2. §. 5.

Siebenter Titel.

Von der Anweisung der Schornsteinfeger, was sie beim Ausbruch des Feuers zu beobachten haben.

§. 1. Die Schornsteinfeger sollen mit ihren Gesellen und Lehrburschen, versehen mit Leitern, nassen Säcken, in welchen ein Stein gewickelt ist, mit wollenen und haarenen Decken und mit Feuereimern sich bei dem Feuer schleunig einfinden, die Dächer besteigen und das Feuer zu dämpfen suchen, auch die Brandstelle nicht eher verlassen, bis ihnen solches ausdrücklich erlaubt wird.

Die Schornsteinfeger sollen zum Feuer eilen, die Dächer besteigen und das Feuer zu dämpfen suchen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 3 § 14. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit. 2 §. 30. und Tit. 3. § 14. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19 Apr. 1804. Th 2. § 10 Feuerordn. für die Städte der Grafschaft Mark v 19. Apr 1804. Th. 2. §. 10 Instruct. d Reg. zu Bromberg an die Bezirksschornsteinfeger v. 8. Jan. 1820. §. 14. Vorschr. d Reg. zu Posen v. 19. März 1821 Abschn. 3. §. 45

Ihr Verfahren, wenn ein Schornstein brennt.

§. 2. Wenn ein Schornstein brennt, müssen die Schornsteinfeger solchen mit einer wollenen oder pferdehaarenen Decke zudecken, und ein Brett darüber halten, von unten muß aber mit der Handspritze heraufgespritzt werden.

Feuerordn. für die Städte der Graff. Mark v. 26. Apr. 1773. V. §. 11.

Achter Titel.

Von den Vorkehrungen gegen die Hemmung der Passage beim Feuerlöschen.

Verbot, Mist, Schutt oder Erde vor den Thüren oder den Straßen aufzuschütten, und Holz oder große Steine auf die Straße zu legen, und Wagen und Geschirr auf den Straßen stehen zu lassen, oder Bauholz dahin zu legen, oder ledige Fässer und andere Sachen dahin zu stellen.

§. 1. Damit bei entstehendem Feuer die Passage zu irgend einem brennenden Gebäude nicht gehemmt werde, soll darauf gehalten werden, daß Niemand Mist, Schutt oder Erde vor die Thüren auf den Straßen in großen Haufen aufschütte, wenn er solches in einem Tage nicht wieder abfahren läßt; daß Niemand Holz oder große Steine auf die Straßen lege, oder ein Einwohner seinen Wagen oder sein Geschirr des Nachts, zumal in den Straßen, wo der Weg ohnehin enge ist, stehen lasse.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 38.

Jeder Hauswirth soll auch selbst dahin sehen, daß die Straße vor seinem Hause des Nachts nicht mit Wagen, Holz oder sonst versperrt werde;

Reglem. für Potsdam v 13 Oct. 1772. Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun 1749.

auch nicht am Tage.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 2. §. 30.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 2. Kein Hauswirth darf Bauholz, ledige Fässer und andere Sachen auf der Straße vor seinem Hause liegen oder stehen lassen, und eben so wenig in den Einfahrten zwischen den Häusern, weil solche wegen entstehender Feuersgefahr, und damit den dabei benöthigten Leuten kein Hinderniß entgegen stehe, frei bleiben müssen.

Reglem für Potsdam v 13. Oct. 1772. Feuerordn. für die Städte der Neumark. v 13 Juni 1749.

Gebäude

§. 3. Derjenige, welcher ein Gebäude erbauen will,

soll es nicht auf enge Straßen, sondern an einem bequemen Ort abbinden, und das Holz von da nicht eher, als Tags vorher, da er das Gebäude richten will, abfahren lassen.

sollen nicht auf engen Straßen abgebunden und das Holz nicht eher an den Ort, wo das Gebäude gerichtet werden soll, als Tags vorher angefahren werden.

Reglem. für Potsdam v 13 Oct 1772. Feuerordn. für die Städte der Neumark v 13. Juni 1749.

§. 4. Wenn Jemand bauen will, und in seinem Hofe keinen Platz hat, die Steine, den Lehm u. dergl. zu lassen, so muß er sich von dem Schulzen oder Schöppen einen Ort der Straße, wo es am wenigsten hindert, dazu anweisen lassen.

Die Zimmerzulage muß aber schlechterdings vor dem Dorfe gemacht, und darf nicht im Dorfe gestattet werden.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18 Jun. 1772. § 38.

Neunter Titel.

Von den Maßregeln zur Beschützung des Eigenthums bei einer Feuersbrunst.

Erstes Kapitel.

Von der Anordnung der Aufsicht auf die Diebe, Anstellung der Feuerwachen und Anweisung derselben zu ihrem Dienste.

Die zur Hülfe eilenden Einwohner benachbarter Ortschaften sollen auf die vom Orte der Feuersbrunst ihnen entgegenkommenden Personen Acht haben und die Verdächtigen anhalten.

§. 1. Um die bei den Feuersbrünsten häufig vorkommenden Diebstähle möglichst zu verhüten und die Diebe und bei vorsätzlichen Brandstiftungen die Thäter auszumitteln, müssen

a) die bei der Entstehung eines Feuers aus der Nachbarschaft, und auch die aus den entfernten Ortschaften der Gegend zu Hülfe Eilenden auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr aus entgegenkommen und ihnen nicht als anerkannt redliche Leute bekannt sind, aufmerksam seyn, und selbige nöthigen, mit ihnen zur Feuerstelle zurückzukehren, auch wenn sie Sachen bei sich haben, solche vorläufig in Beschlag nehmen;

b) die nächsten Nachbargemeinden, außer den zum Löschen und Retten zu gebenden Hülfsmannschaften, auch Patrouillen abschicken, welche alle auf den Ort der

Gefahr zuführende Nebenwege und Fußsteige begehen, und in gleicher Art, wie vorstehend verfahren;

c) die von den zur Hülfe Eilenden und von den zum Patrouilliren Ausgesandten als verdächtig Angehaltenen mit den bei sich habenden Sachen demjenigen abliefern, der die Löschanstalten leitet, um sie bis zur beseitigten Gefahr festhalten und aufbewahren zu lassen;

d) die Angehaltenen von ihnen über das Geschäft genau vernommen werden, welches sie zu der Zeit den Weg führte, auf welchem sie angehalten worden, und wenn sie solches nicht glaubhaft nachweisen können, an die erste Polizeibehörde des Kreises abgeliefert werden;

e) alle Ortspolizeibehörden der Gegend, wo das Feuer ausgebrochen ist, nachforschen, ob die ihnen als verdächtig oder der Bettelei bekannten Einwohner zu der Zeit, als das Feuer ausgebrochen ist, zu Hause gewesen sind, und wenn sie abwesend gewesen, zu untersuchen, wo sie sich aufgehalten haben, und wenn sie sich nicht genügend auszuweisen vermögen, sie verhaften, und wie vorstehend mit ihnen verfahren.

Verordn. für Schlesien v. 1822. §. 38. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9 Dec. 1822. §. 134 — 138.

Anstellung der Feuerwache zur Besetzung aller Zugänge zum Feuer, und Anweisung derselben.

§. 2. Die Feuerwächter müssen unterrichtet werden, theils alle Zugänge zum Feuer zu besetzen, und Niemand dahin zu lassen, der nicht Verrichtungen dabei hat; theils auch auf einen bequemen Platz sich aufzustellen, und von dort beständig Patrouillen umher zu schicken, die alle Unordnungen stören, diejenigen, welche Unordnungen veranlassen zu arretiren, und sie schleunigst an die Obrigkeit abzuliefern; überdies aber auf das Flugfeuer Acht zu geben, und sobald sie solches bemerken, es dem nächsten Löschaufseher zu melden, damit dieser sogleich die nöthigen Vorkehrungen veranstalten kann.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Juni 1772 §. 44.

Bestimmung der Rettungsplätze.

§. 3. Zum Retten der Kranken, alter unvermögender Leute, der Kinder, der Mobilien und des Hausgeräths bei einer Feuersbrunst aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Gebäuden, sind im Voraus geeignete Plätze mit Zuziehung des Ortsvorstandes ein für alle Mal zu bestimmen.

Feuerordn. für die Städte v. 4. Mai 1719. Publ. d Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec 1823. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19 März 1821. Abschn 2. §. 38.; d. Reg. zu Bromberg v. 16 Jan. 1821. Feuero. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

Zweites Kapitel.

Von den Maßregeln, welche die Magistratsmitglieder und Vorsteher der Kirchen und öffentlichen Stiftungen, so wie auch die Kirchenbedienten bei einer entstehenden Feuersbrunst zu beobachten haben.

Anordnung wegen Rettung der öffentlichen Kassen, Archive u. drgl.

§. 1. Befinden sich öffentliche Kassen, Archive u. dgl. am Orte, so ist insbesondere auch wegen deren Rettung und Bergung für den Fall entstehender Feuersgefahr das Nöthige anzuordnen.

Vorschr d Reg zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 2. §. 38.; d. Reg. zu Bromberg v 16 Jan. 1821.

§. 2. Die Schulzen und Schöppen haben insbesondere für die Sicherung des Gemeindearchivs zu sorgen.

Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr 1819.

Rettung der Registratur und der Depositalkasse.

§. 3. Die Secretaire des Magistrats, der Registrator und die Copiisten müssen sich bei entstehender Feuersbrunst mit einigen Rathsdienern auf das Rathhaus begeben, um erforderlichen Falls die Registratur in Säcken und Kasten, und die Depositalkasse an einen sichern Ort fortzubringen.

Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th. 2 §. 6.

Vorschriften für die Kirchenvorsteher.

§. 4. Die Kirchen- und Armenhäuservorsteher sind anzuweisen, sich bei einer entstehenden Feuersbrunst an den Ort zu begeben, wo die Geräthe und Documente befindlich sind, und dafür zu sorgen, daß solche in Sicherheit kommen;

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. VI. §. 12.

so wie auch die Prediger und Küster.

Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

Dritter Abschnitt.

Von der Direction und dem Verfahren beim Feuerlöschen und nachdem das Feuer gelöscht ist.

Erstes Kapitel.

Von der Direction und dem Verfahren beim Feuerlöschen, und nachdem das Feuer gelöscht ist, in den Städten und auf dem platten Lande.

Feuerlöschungsdirection, a) der Magistratspersonen und Feuerherren,

§. 1. Dem ersten Polizeibeamten eines jeden Orts, oder seinem Stellvertreter, liegt die Anordnung und Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten, unter der durch die Cabinetsordre vom 29. August 1818 befohlenen Mitwirkung des Militairs, ob.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 3. §. 47.; d. Reg. zu Bromberg v 16. Jan 1821.

Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civilbehörde selbst es darum ersucht. Außerdem beschränkt sich die Einwirkung des Militairs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königl. Magazinen, besonders wenn sie militairische Vorräthe enthalten, vorkommen können.

Cab Ordre v. 29. Aug. 1818.

§. 2. Die Bürgermeister und Rathmänner sollen die Direction beim Feuerlöschen führen und die Geschäfte der Bürger beim Löschen anordnen, und einen Jeden zu seinen Verrichtungen anweisen.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Th 2 § 5. Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749 Tit. 5. §. 12. Reglem. für die Städte der Graff. Mark v. 20 Apr. 1773. III §. 13.

§. 3. Gleich dem Dirigenten müssen alle übrigen Polizeibeamten des Orts, insofern deren noch vorhanden sind, ungesäumt sich zur Brandstelle begeben, um entweder das nach den Vorschriften der Ortsbehörde ein für alle Mal übertragene Geschäft zu besorgen, oder an

Ort und Stelle die nach Bewandniß der Umstände ihnen vom Dirigenten zu ertheilenden Befehle zu vollziehen.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v 19. März 1821. Abschn. 3. §. 48.; d. Reg. zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 4. Einige von ihnen müssen allein auf das brennende Haus und dessen Rettung, andere auf die Arbeitsleute und einige von ihnen auf die heranzubringenden Wasserkufen und Eimer Acht haben, und durch die Rathsdiener das Nöthige befehlen lassen.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 12.

§. 5. Auch die Feuerherren und Stadtverordneten nebst einigen Polizeiunteroffizianten sollen sich schleunig nach dem Orte, wo das Feuer ist, begeben. Der erste, welcher sich daselbst einfindet, muß die Anstalten zur Rettung der Sachen aus dem sich in Gefahr befindenden Gebäude und dessen Löschung machen; nachdem sie aber alle versammelt sind, sollen sie unter Direction des obersten Beamten die Löschung des Feuers allein, die Stadtverordneten die Rettung der Sachen und die Feuerherren die Herbeischaffung des Wassers dirigiren. Einigen der Letztern werden einige Brunnen angewiesen, bei welchen sie sich stets aufhalten und sorgen müssen, daß es nicht an der nöthigen Aufmerksamkeit der sich dabei befindenden Leute und an Wasserfuhren fehle, und daß solche regelmäßig vertheilt werden. Die übrigen Feuerherren bleiben bei dem Brande und erwarten die Befehle, wohin sie geschickt werden sollen. Die beim Feuer gegenwärtigen Befehlshaber, welchen allein die Direction gebührt, dürfen sich einander nicht vorgreifen, und Einer in des Andern Sache sich nicht mischen. Sie müssen die dabei arbeitenden Leute durch gütliches und ernstliches Zureden aufmuntern, nicht aber sie schelten oder schlagen

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772 Tit. III. §. 6.

§. 6. Die Feuerherren sollen anordnen, wie die Leitern, Haken, Eimer und Wasserkufen zum Feuer gebracht, und wie die Feuerspritzen an das brennende Feuer gefahren und gebraucht werden sollen.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19 Apr. 1804. Th. 2. §. 7

Sie sollen auch darauf sehen, ob die bei den Spri-

ßen angeordneten Bürger und Gesellen sich zur rechten Zeit einfinden, und ihre Geschäfte treu und fleißig verrichten.

Dieselbe Feuerordn. a. a. O.

b) der Landräthe.

§. 7. Den Landräthen liegt es ob, sich von der Qualification des zur Direction des Feuerdienstes aus der Ortspolizei bestimmten Beamten zu unterrichten und seine Geschäftsführung zu beobachten, um in Zeiten angemessene Vorkehrungen deshalb veranlassen zu können; in der Ausführung selbst darf er aber aus bloßer Authorität nicht eingreifen, oder verlangen, daß sein bloßes Erscheinen die Wirksamkeit des Polizeibeamten sofort unterbrechen solle. Wenn aber besondere Vorfälle dem Landrathe gegründete Veranlassung geben sollten, als Commissarius der Regierung selbst thätig einzugreifen; so ist er dazu allerdings berechtigt, er muß dann aber auch alle Verantwortlichkeit übernehmen, und muß sich bei der Regierung über die Ursache der von ihm getroffenen Verfügung ausweisen. Es liegt ihm aber ob, beim Feuerlöschen sich persönlich einzufinden.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 31. Jan. 1823.

§. 8. Jedes Feuer muß daher dem Landrathe des Kreises durch einen reitenden Boten gemeldet werden. Ist es in der Nähe, so hat sich der Landrath sogleich zur Stelle zu begeben und die Löschanstalten zu leiten; ist es aber noch so fern, so muß er sich gleichwohl ohne Anstand dahin verfügen, um die Entstehung des Feuers zu untersuchen, nach den Umständen für die Abgebrannten, oder für die Erhaltung dessen, was noch zu retten ist, zu sorgen, und um der Regierung gründlichen Bericht erstatten zu können.

Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 113. Feuerordn d Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

§. 9. Auch die landräthlichen und Kreisbeamten sollen, sobald sie eine in der Nähe entstehende Feuersbrunst erfahren oder wahrnehmen, sich schleunigst dahin verfügen, und die erforderlichen Anstalten zur Hülfe und Rettung treffen, und die begangenen Contraventionen anmerken, und die Bemerkungen dem Landrathe des Kreises zur nähern Untersuchung anzeigen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg

v. 18. Jun. 1772. §. 49. Feuerordn. d. Reg. zu Erfurt v. 4. Apr. 1819.

Direction der Feuerlöschung auf dem Lande.

§. 10. Der Feuerpolizeicommissarius und sein Stellvertreter müssen, damit desto gewisser einer zugegen ist, sobald die Sturmglocke geht, oder sie sonst vom Ausbruch eines Feuers Kunde erhalten, nach der Feuersbrunst eilen. Bis zu ihrer Ankunft übernimmt der Ortsvorsteher die Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten. Erscheint der Landrath am Orte des Feuers, so steht ihm die Anordnung der Löschanstalten zu.

Public. der Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. §. 18.

Pflichten der Feuerpolizeicommissarien bei einer entstehenden Feuersbrunst.

§. 11. Beim Ausbruch einer Feuersbrunst selbst ist die Thätigkeit des Districtsfeuerpolizeicommissarius besonders erforderlich. Erhält derselbe Nachricht von einem Feuer, von welchem er vermuthen kann, daß dasselbe in einer der Ortschaften seines Bezirks Statt finde; so ist seine Pflicht, mit der möglichsten Eile zu dem Orte des Feuers sich zu verfügen. Hier übernimmt er, wenn der Ort zu seinem Bezirke gehört, sofort die Anordnung und Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten. Er sieht darauf, daß jede zur Hülfsleistung bestimmte Person sich auf ihrem Platze befinde, und ihrer Schuldigkeit nachkomme. Ist der Landrath des Kreises zugegen; so muß, weil demselben die obere Direction zusteht, der Commissarius nach dessen Anweisungen das Weitere besorgen. Etwanige Widersetzlichkeiten und Ungebührnisse hat derselbe dem Landrathe zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

In welcher Art von ihm die Löschungs- und Rettungsanstalten zu leiten seyen, kann im Allgemeinen nicht bestimmt werden, da sich solche in jedem besondern Falle nach den Local- und sonstigen Verhältnissen richten müssen, und darnach modificirt werden.

Instruct. d. Regier. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. §. 5.

Aeußeres Zeichen derselben, und Verbot des Tragens der Waf-

§. 12. Die Feuerpolizeicommissarien müssen sich bei Feuersbrünsten durch eine weiße Binde am linken Arm kenntlich machen, damit die Widerspenstigen gegen ihre Anordnungen sich nicht damit entschuldigen können, sie nicht gekannt zu haben.

Public. d. Reg. zu Merseburg v. 6. Oct. 1818. Public.

fen bei ih-d. Reg. zu Magdeburg v 12. Dec 1823. §. 3. Instruct. d. ren Amts-Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. §. 5.

verrichtungen.

§. 13. Das Tragen der Waffen bei ihren Amtsverrichtungen ist ihnen nicht erlaubt.

Instruct. d. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept 1818.

Obliegenheiten der Schulzen und Schulmeister beim Feuerlöschen.

§. 14. Auf dem Lande sollen der Schulze und der Schulmeister gleich zum Spritzenhause eilen, und solches öffnen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772 §. 23.

§. 15. Dem Schulzen, und wenn dieser dazu außer Stande seyn sollte, dem Schöppen liegt die Hauptaufsicht und die Direction bei dem Feuer, die Anweisung der zur Hülfe ankommenden Leute auf ihre Posten, und die Erhaltung der Ordnung ob, wenn die Gerichtsobrigkeit und ein landräthlicher Beamter, (mithin auch der Kreissecretair) nicht selbst zugegen ist, und es muß ein Jeder bei nachdrücklicher Strafe sich ihren Anordnungen unterwerfen.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18 Jun. 1772. Reglement für Schlesien v. 19. Mai 1765. § 54. 55. Verordn. v. 1822. § 31. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. 114. 115.

§. 16. Entsteht das Feuer in einem andern Orte; so müssen die Schulzen der associirten oder nahe gelegenen Dörfer mit der zum Löschen und Retten bestimmten Mannschaft sogleich dahin abgehen, und sich bei ihrer Ankunft bei dem Schulzen des Orts, wo das Feuer entstanden ist, melden, und dessen Anordnungen sich schlechterdings unterwerfen, dabei aber auf die mitgebrachte Mannschaft genau Acht geben, selbige zur Arbeit antreiben, und dafür sorgen, daß ein Jeder die ihm angewiesene Arbeit verrichte, wofür er verantwortlich ist.

Von dem Schulzen des Orts, wo das Feuer entstanden ist, und nicht von den herbeigekommenen Schulzen, ist der Platz zu bestimmen, wohin die zu rettenden Mobilien und Geräthschaften gebracht werden sollen.

Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 46.

§. 17. Der Schulze muß die Mannschaften zählen, und die Anzahl und die Verrichtungen, zu welchen sie angewiesen ist, aufzeichnen, wovon er dem Landrathe

bei der Untersuchung des Feuers Bericht zu erstatten hat, damit derselbe beurtheilen kann, ob ein Jeder die ihm ertheilten Vorschriften genau befolgt hat.

Dasselbe Reglem §. 50.

Allgemeine Pflichten der Feuerlöschungs-Dirigenten.

§. 18. Zu den Pflichten der Dirigenten gehört es im Allgemeinen, dahin zu sehen, daß jede zum Feuerdienste bestimmte Person sich auf ihrem Platze befinde, und ihrer Schuldigkeit nachkomme, daß überall Ordnung nach Möglichkeit aufrecht erhalten werde, daß die Spritzen zweckmäßig aufgestellt, ununterbrochen bewegt, und mit Wasser versorgt, und daß die übrigen Löschungsmittel auf das Wirksamste in Anwendung gesetzt werden.

Dieselbe hat das Recht und die Verpflichtung, jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbrunst nothwendige Maaßregel in Ausführung bringen zu lassen. Jedermann ist schuldig, ihren desfalsigen Anordnungen sich zu unterwerfen, und jede Widersetzlichkeit wird strenge bestraft.

Verordn. d. Reg zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 3. §. 49, d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

Wegräumung aller Hindernisse gegen das Anfahren der Spritzen und Wagen zu dem Brandplatze.

§. 19. Da es von der äußersten Nothwendigkeit ist, daß die Zugänge und Wege zu dem Brandplatze offen und frei bleiben, damit die Spritzen und Wagen ohne Hinderniß dazu überall durchkommen können; so muß gleich Anfangs und zuallererst Alles, was im Wege hinderlich ist, auf die Seite geschafft, und die Passage geräumt und geöffnet werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v 18. Jun. 1772. §. 37. Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Vorschrift d. Reg. zu Posen v 19 März 1821. Abschn. 3. §. 49, d Reg. zu Bromberg v 16 Jan. 1821.

Fortwährende Anfüllung der Wasserkufen und Fässer, und Anfahren des Wassers.

§. 20. Die Polizeiunterbediente müssen die ab- und zugehenden Wasserfässer beständig mit Wasser versorgen lassen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 2. §. 10.

§. 21. So lange es nöthig ist, muß mit dem Anfahren der Wasserfuhren zur Brandstelle fortgefahren werden.

Public. d. Reg zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823.

Schleunige Herbei-

§. 22. In Nothfällen bei Feuersbrünsten, die sich an dem Stationsort selbst ereignen, liegt den Posthaltern

schaffung der Pferde zum Anspannen.

die Verpflichtung auf, nach vorgängiger Aufforderung der Ortspolizeibehörde, auch mit den zum Postdienst gehörigen Pferden zu Hülfe zu eilen, wobei aber von der Ortspolizeibehörde sogleich Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die bei den Löschanstalten beschäftigten oder dadurch ermüdeten Pferde durch andere zu ersetzen.

Rescr. d. Min. d. Inn. v 15. Nov. 1822.

Anstellung der Arbeiter.

§. 23. Sowohl zum Wasserschöpfen, als zum Löschen und Niederreißen müssen die Arbeiter nicht auf einen Fleck oder Haufen zusammengestellt, sondern nach Beschaffenheit des Orts und Erforderniß der Umstände vertheilt werden, damit sie einander in der Arbeit nicht hindern, und Alles eiliger von Statten gehe, auch besonders das Wasser desto geschwinder herbeigeschafft werden könne.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18 Jun. 1772. §. 40.

Bildung doppelter Reihen derjenigen, welche Wasser zutragen.

§. 24. Damit die in Thätigkeit sich befindenden Spritzen nicht durch Mangel an Wasser ihre Arbeit einzustellen genöthigt werden, und unter den Hülfeleistenden keine Unordnung entstehe, wodurch der Löschung des Feuers nur geschadet werden kann, ist es nothwendig, von den Bächen, Teichen oder Brunnen bis zu den arbeitenden Spritzen eine ununterbrochene Doppelreihe von Menschen zu bilden; von der einen Seite müssen die mit Wasser gefüllten Eimer bis zu der Spritze, auf der andern aber die geleerten bis zum Wasserbehälter, in unausgesetzter Reihefolge fortgehen.

Die Feuerdirection muß hierauf vorzüglich ihr Augenmerk richten, und Jedermann muß ihrer Anordnung genügen, und darf sich durch die Besorgniß, seinen Feuereimer verlieren zu können, auf keine Weise abhalten lassen.

Verordn. für Schlesien v 1822. §. 34. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v 9. Dec. 1822. §. 117.

In den Städten, wo die Anzahl der Gesellen dazu nicht hinreicht, müssen die Bürger, das Gesinde und übrige Einwohner in verschiedene Reihen gestellt werden. Die eine Seite von ihnen reichen die mit reinem Wasser angefüllten Eimer zu, und die andere die ledigen nach den Wasserkufen zurück.

Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5 §. 18.

Aufsicht auf die Arbeiter, und Eintheilung derselben.

§. 25. Jeder Aufseher muß die ihm untergeordneten Leute, so lange bis das Feuer gänzlich gelöscht ist, in Ordnung halten und zur Arbeit anhalten.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 42.

Derjenige, der sich dem Aufseher widersetzt, oder nicht Folge leistet, oder auch von der Arbeit weggeht, oder ganz ausbleibt, soll bestraft werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 42. Reglem. für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756. § 35.

Ein jeder Gewerksältester ist anzuweisen, dahin zu sehen, daß die Mannschaft aus seinem Gewerke, alles was ihm aufgetragen wird, gehörig verrichte, und sie beständig zur Ordnung anzuhalten.

Feuerordn für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 5. §. 11.

§. 26. Wenn mehrere zu einerlei Arbeit bestellte Leute von verschiedenen Orten herbeikommen, müssen solche nach Gelegenheit der Umstände und je nachdem das Feuer um sich greift, in den Dörfern durch den Schulzen oder Schöppen des Orts, wo das Feuer ist, ordentlich eingetheilt werden.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 43.

§. 27. Die Arbeiter sind von den Aufsehern glimpflich und aufmunternd zu behandeln.

Public. d. Regierung zu Magdeburg v 12. Dec. 1823.

Entfernung der müßigen Zuschauer.

§. 28. Müßige Zuschauer, Frauenzimmer und Kinder, welche sich dem Feuer nahen und dadurch die Löschungsarbeiten verhindern, müssen durch die Sicherheitspatrouillen von der Brandstätte weggebracht werden.

Public. d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec 1823. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 3. §. 43, d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 29. Mägde, Kinder und unvermögende Leute dürfen nicht zum Feuer kommen, sondern sollen zu Hause auf das Feuer Acht geben. Fremde sollen sich in ihren Herbergen halten, wozu die Wirthe sie anweisen müssen.

Die Wache und die Patrouillen müssen diejenigen, welche dennoch sich an dem Orte des Feuers einfinden, zurücktreiben, und wenn sie nicht nachweisen können, wem sie angehören, sie in Verhaft nehmen.

Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19 Apr. 1804. Tit 2 §. 12 Feuerordn. für die Städte der Neumark v 13. Jun 1749. Tit. 5. §. 19. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773 VI § 3.

Erstickung und Löschung des Feuers.

§. 30. Wo möglich muß der Dirigent der Löschanstalten bemüht seyn, das Feuer in der Geburt zu erstikken, was sich am besten dadurch erreichen läßt, wenn demselben alle Luft genommen, und etwa auf die brennenden Sachen Erde, Sand, Mist, nasse Säcke oder dergleichen geworfen wird. Im Innern der Häuser sind Handspritzen von vorzüglichem Nutzen.

Public d Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823.

§. 31. Es ist nicht rathsam, in die Flammen zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können. Die Vorsicht gebietet daher, die Spritzen vorzüglich nach dem noch nicht brennenden Theil des Gebäudes, und auf die umher stehenden unversehrten Gebäude zu richten.

Verordn für Schlesien v. 1822. §. 33. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9 Dec 1822. § 116.

§. 32. Wenn die Gebäude schon brennen; so müssen die benachbarten Gebäude unaufhörlich benetzt werden. Es ist nicht rathsam, in die Flamme selbst zu sprizzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können.

Public d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec 1823.

§. 33. Von den Dächern der nahe stehenden Gebäude ist das Feuer durch nasse Laken und Säcke, womit sie zu belegen sind, und durch fortwährendes Begießen und Bespritzen abzuhalten.

Wenn bei entstehendem Winde aber die Entzündung der nebenstehenden Gebäude unvermeidlich zu besorgen ist; so sind die Dächer mit dem Sparrwerke mittelst der Feuerhaken herunter zu reißen, damit das Feuer nicht weiter um sich greifen kann.

Feuerordn für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 39.

Ausräumung der brennbaren Gegenstände aus dem brennenden Hause und den benachbarten Gebäuden.

§. 34. Brennbare Sachen müssen aus den brennenden und anstoßenden Gebäuden entfernt werden.

Public. d. Reg zu Magdeburg v 12. Dec 1823.

Niederreißen der Zäune und anderer entzündbarer Gegenstände, so wie der Feuersbrunst nahe stehenden Gebäude.

§. 35. Der Dirigent der Feuerlösch= und Rettungsanstalten hat überhaupt das Recht und die Verpflichtung, jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbunst nothwendige Maaßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in der Nähe des Feuers vorhandenen Zäune und andere entzündbare Gegenstände, so viel als möglich, hinwegräumen zu lassen, nach Umständen die Niederreißung von Gebäuden anzuordnen und bewirken zu lassen, selbst wenn solche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, insofern diese Maaßregel dazu dienen kann, den Flammen Grenzen zu setzen. Jedermann ist schuldig, sich solchen Anordnungen zu unterwerfen, und jede Widerspenstigkeit muß strenge bestraft werden.

Verordn. v. 19 März 1821. §. 49 u d Regierung zu Bromberg v. 16 Jan 1821 §. 49. Reglem. d Reg. zu Oppeln v 9. Dec. 1822 § 118.

§. 36. Wenn ein Gebäude bereits dergestalt in Brand gerathen, daß solches zu retten nicht möglich ist, muß dasselbe sogleich eingerissen, das brennende Holzwerk auseinander gerissen, und mit fleißigem Gießen und Spritzen fortgefahren werden, bis das Feuer gelöscht ist.

Feuerordnung für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756 §. 37 Verordn. für Schlesien v. 1822. §. 30. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 112.

§. 37. Das Niederreißen von Gebäuden, Abbrechen von Mauern und Wänden darf nicht voreilig und ohne wirkliche Nothwendigkeit, so wie niemals ohne Befehl oder Zustimmung der die Löschung dirigirenden obrigkeitlichen Person, und in deren Abwesenheit des Ortsvorstehers, vorgenommen werden, wo möglich nur durch Zimmerleute und Maurer.

Public. d. Reg zu Magdeburg v. 12. Dec 1823.

§. 38. Bei dem Einreißen der vom Feuer angegriffenen Gebäude ist besonders dahin zu sehen, daß solche in sich selbst hineinstürzen, nicht aber von einander gerissen werden, wodurch die Flammen nur vermehrt werden, und Flugfeuer verursacht wird.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 41. Feuerordn für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756 §. 37. Verordn. für Schlesien v. 1822. §. 30. Regl d Reg zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 112.

§. 39. Wenn die Nothwendigkeit es erfordert, ein dem Feuer zu nahe stehendes Gebäude oder einen Stall zur Verhütung der mehreren Ausbreitung desselben niederzureißen, so darf sich der Eigenthümer bei harter Strafe nicht widersetzen, und es soll ihm der Werth desselben nach der Taxe aus der Feuerkasse vergütet werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772. §. 41.

Beobachtung des Ganges des Windes.

§ 40. Während des Löschens muß der Gang des Windes genau beobachtet werden, um dadurch insbesondere die Sicherung der dem Feuer ausgesetzten noch nicht ergriffenen Häuser zu leiten.

Publ. d Reg. zu Magdeburg v. 12 Dec. 1823.

Ablösung der Löschmannschaften.

§. 41. Die Polizeibeamten sind ermächtigt, die Ablösung der Löschmannschaften nach den Umständen zu veranlassen. Der Regel nach muß solche nach Verlauf von 6 Stunden eintreten.

Publ d. Reg zu Stettin v. 22. Juli 1822. Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823.

Bestimmung des Platzes, auf welchen die geretteten Sachen in Sicherheit gebracht werden sollen.

§. 42. Demjenigen, der die Lösch- und Rettungsanstalten leitet, liegt es ob, den Platz zu bestimmen, auf welchen die geretteten Sachen in Sicherheit gebracht werden sollen, eine Wache aus zuverlässigen Männern dazu zu geben, und darauf zu achten, daß das Löschen ohne Aufenthalt ununterbrochen betrieben werde,

Verordn. für Schlesien v. 1822. §. 33. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 116.

und zwar mit Zuziehung der Ortsvorstände.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. §. 17.

Sichere Unterbringung der geretteten, bereits angebrannten Sachen.

§. 43. Auf die sichere Unterbringung der geretteten Sachen, die bereits angebrannt sind, ist eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, damit dadurch nicht eine neue Feuersbrunst herbeigeführt wird.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v 12. Dec. 1823.

Unterord-

§. 44. Das Rettungsgeschäft, d. h. das Wegbringen der Mobilien, Vorräthe u. drgl., ist im Allgemeinen den

Maßregeln für die Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf in der Regel nur insoweit gestatten werden, als für die Löschungsanstalten dadurch kein Hinderniß eintritt.

Verordn. v. 19. März 1821 § 51. u. d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821. § 51. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. § 119 Publ d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec 1823. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19 März 1821. Abschn. 3. §. 51.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

nung des Rettungsgeschäfts dem Löschungsgeschäfte.

§. 45. Es ist darauf zu sehen, daß die Einwohner des Orts, welche von der Feuersbrunst betroffen sind, kein Getränk, Brot und andere Lebensmittel unter die Löschmannschaften vertheilen; es wäre denn, daß solches nach überstandener Gefahr von dem die Löschung dirigirenden Polizeibeamten besonders nachgegeben würde.

Publ. d. Reg. zu Stettin v. 22 Juli 1820.

Aufsicht, daß keine Getränke und andere Lebensmittel unter die Löschmannschaften vertheilt werden.

§. 46. Beschädigte Arbeiter oder andere körperlich beschädigte Personen müssen auf Anordnung der Polizeibeamten vom Platze geschafft, und es muß dafür gesorgt werden, daß ihnen baldige Hülfe durch einen approbirten Wundarzt geschafft wird.

Publ. d Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec 1823. §. 25

Behandlung der beim Feuer beschädigten Personen.

§. 47. Von dem dirigirenden Polizeibeamten ist im Einverständniß mit dem Ortsvorsteher anzuordnen, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, insofern solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen und niedergerissen werden.

Publ d. Reg. zu Magdeburg v. 12 Dec. 1823. Verordn. d. Reg zu Posen v. 19. März 1821 § 56.; d Reg. zu Bromberg v. 16 Jan. 1821. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 124.

Verfahren nachdem das Feuer gelöscht ist. Einreißen der Gefahr und Einsturz drohender Mauern u. Wände der vom Feuer beschädigten Gebäude.

Wenn das Feuer gelöscht oder so weit gebracht ist, daß es nicht weiter um sich greifen kann, so hat die Feuerdirection dafür zu sorgen, daß die Glut völlig mit Wasser gedämpft und hinreichende Wachen bei den Feuerstellen angesetzt werden, damit sich das Feuer nicht wieder erholen und neues Unglück entstehen kann. Insofern aber an solchem Orte nicht so viel Leute, als dazu erforderlich sind, vorhanden seyn sollten, so sollen die Schulzen von den associirten Dörfern eine gewisse Anzahl zur Wache gestellen, und dafür sorgen, daß Niemand sich von seinem Posten heimlich entferne.

Auslöschen der Glut und Anstellung der Wachen bei der Feuerstelle.

Reglem für das platte Land in Preußen v. 3 Juli 1770. § 55 Instr. d. Reg. zu Frankfurt a d. O. v. 4. Sept. 1818.

Zurückbleiben der zum Retten und zur Hülfsleistung Verpflichteten bei der Brandstelle.

§. 48. Es darf nach gelöschtem Feuer sich Niemand von den zum Retten und zur Hülfsleistung Verpflichteten von der Brandstelle eher entfernen, bis die dirigirenden Polizeibeamten ihnen dazu die Erlaubniß ertheilt haben.

Publ d Reg zu Magdeburg v 12 Dec. 1823. Feuerord. für die Städte der Neumark v. 13. Juni 1749. Tit 6. §. 3. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v 20. Apr. 1773. VII. §. 1. Reglem. für Schlesien v 19 Mai 1765. § 58. Verordn v. 1822 Reglem. d. Reg zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. § 120. Feuerordn für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756 § 40. Reglem. für das platte Land in Preußen v 3. Juli 1770. §. 50. Vorschrift d. Reg zu Posen v 19. März 1821. Abschn. 4 § 52; d. Reg. zu Bromberg v 16. Jan. 1821.

§. 49. Diese müssen anordnen, daß die erforderliche Mannschaft mit den Löschgeräthschaften auf der Brandstelle zurückbleibe, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen, welches so lange fortzusetzen ist, bis weiter keine Gefahr nach des Polizeibeamten oder der Ortsvorsteher Ermessen mehr besorgt werden kann.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v 19. Apr 1804. Tit. 3 § 1 2. Public. d Reg zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1773. Tit 4 § 1, Reglem. für die Städte der Graff. Mark v 20 Apr. 1773. VII § 1. Reglem. für Schlesien v. 19 Mai 1765. § 62. Verordn. v 1822 § 36 Reglem d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. § 53. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v 9 Dec. 1822. §. 121. Vorschrift d Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn 4. § 53; d. Reg. zu Bromberg v 16 Jan 1821.

§. 50. Deshalb müssen auch die Sturmfässer mit Wasser angefüllt, nebst einer Spritze und einer Anzahl Feuereimer auf dem Brandplatze stehen bleiben, damit anglimmende Feuer von den Wächtern sogleich ausgegossen und gelöscht werden können.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v 18. Juni 1772 §. 53. Regl. d. Reg zu Posen v. 19. März 1821. §. 54 Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 121. Feuerordn. für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756 § 41. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 4. § 54.; d. Reg zu Bromberg v. 16 Jan. 1821.

§. 51 Die Zimmerleute und Maurer müssen ange-

wiesen werden, sich bereit zu halten, im Fall das Feuer wieder entstehen sollte, und die übrigen Gewerke dürfen die Polizeibeamten nicht eher abgehen lassen, bis die Feuereimer wieder auf dem Rathhause aufgehangen, und die Spritzen wieder an gehörigen Ort gesetzt sind.

Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 19. Apr 1804. Tit. 3. §. 3. 4.

§. 52. Die ausgestellte Feuerwache dürfen sie ebenfalls von ihrem Posten nicht eher abgehen lassen, bis Alles völlig regulirt und in Sicherheit gebracht ist.

Sie muß auch, besonders zur Nachtzeit, bei den Feuerinstrumenten Wache halten, damit nichts verloren gehe. Auch diese Wache muß nöthigen Falles durch Andere abgelöset werden.

Publ. d Reg zu Magdeburg v. 12 Dec. 1823. Feuerord. für die Städte der Neumark v 13. Juni 1749. Tit. 6. §. 3. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. VII. § 1.

§. 53. Solche Wache soll wenigstens 48 Stunden fortdauern, und von den associirten Dörfern nach der Reihe gestellt werden, wozu der Schulze die Anstalten zu machen und dafür zu sorgen hat, daß die Wächter zur gehörigen Zeit von Andern abgelöset werden.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772 §. 54 Reglem für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 55.

§. 54. Insofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen den ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht werden. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie noch nützlich seyn sollte, Sache der Interessenten.

Publ. d Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Verordn. d. Reg. zu Posen v. 19 März 1821 § 56. Reglem d Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. § 124 Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 4 §. 57. ; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 55. Der Dirigent der Feuerlöschanstalten hat zu bestimmen, wie lange diese Vorsichtsmaßregeln Statt finden sollen, und wann selbige eingestellt werden können.

Reglem. d. Reg. zu Oppeln v 9. Dec. 1822 §. 123. Verordn. d. Reg. zu Posen v 19. März 1821. Abschn. 4. §. 55.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan 1821.

Insbesondere liegt dies den Feuerpolizeicommissarien in Abwesenheit des Landraths auf dem Lande ob.

Publ. d. Reg zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept. 1818. §. 6.

Zusammenbringung der Feuereimer, Handspritzen u. anderer kleiner Feuergeräthschaften auf einen Haufen; Bewachung und Austauschung derselben.

§. 56. Die Feuereimer, Handspritzen und andere kleine Feuergeräthe sind auf einen Haufen so viel als möglich zusammen zu bringen und durch die Feuerwache zu bewachen; hiernächst aber gegen einander auszutauschen und zurückzugeben.

Sie und die großen Spritzen und Wasserkufen müssen von denjenigen abgeholt werden, welche sie gebracht haben.

Feuerordn. für die Städte der Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. Tit 6. §. 1. Reglem für die Städte der Graff. Mark v. 20 Apr. 1773. VII. §. 1. Feuerordn. für das platte Land v. Pommern v. 24. Mai 1756. §. 40

Zurückbringung der großen Feuerspritzen u. der Wasserkufen.

§. 57. Ein jeder Spritzenmeister muß daher seine Spritze und seine Eimer in das Spritzenhaus schaffen, wozu derjenige, welcher sie herbeigebracht hat, seine Pferde hergeben muß.

Die Feuerherren müssen darauf sehen, daß diejenigen, welche die Wasserkufen herbeigebracht haben, solche wieder an die Brunnen schaffen, zu welchen sie gehören, und wenn es nicht geschehen ist, solches dem Polizeibeamten zur Bestrafung anzeigen.

Reglem für Potsdam v. 13. Oct. 1773 Tit. 4. § 2.

§. 58. Die Nachtwächter, Pförtner und Stadtdiener sollen den Feuerherren und Spritzenmeistern hierbei zur Hand gehen, auf das Feuergeräthe Acht haben, und solches nebst den Feuerspritzen nach gemachtem Gebrauche an Ort und Stelle bringen helfen.

Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. VII. § 1. Feuerordn für die Städte der Kurmark v. 19. Apr. 1804. Tit 3. § 5.

Ablieferung der Feuereimer.

§. 59. Nachdem die Wache aufgehoben ist, muß sie die auf dem Brandplatze gebliebenen Feuereimer dem Schulzen des Orts abliefern.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772 §. 54

Wegbringen des Schuttes.

§. 60. Die Eigenthümer der Brandstellen sind schuldig, binnen einer von der Polizeibehörde angemessen zu bestimmenden Frist den Schutt fortbringen zu lassen.

Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 4. §. 58.; d. Reg. zu Bromberg v. 16. Jan 1821.

§. 61. Am folgenden Tage nach dem Brande müssen bei Strafe die Feuerspritzen und alle bei dem Feuer gebrauchten Geräthschaften, Haken, Leitern, Eimer u. drgl. visitirt, und wenn etwas davon schadhaft geworden ist, solches, jedoch nach geschehener Approbation der Anschläge, sofort in gehörigen Stand gesetzt werden.

Revision der Feuergeräthschaften, nachdem das Feuer gelöscht ist, und Reparatur derselben.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun 1772. §. 56. Vorschrift d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. § 59 Reglem d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 126. Vorschr. d. Reg zu Bromberg v. 16. Jan. 1821.

§. 62. Desgleichen müssen auch die beim Feuerlöschen schadhaft gewordenen Feuereimer der Einwohner aus der Dorfkasse sofort reparirt werden, und es muß der Landrath bei der monatlichen Feuervisitation die Untersuchung darüber anstellen.

Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24. Mai 1756. §. 42.

§. 63. Den Feuerpolizeicommissarien liegt besonders ob, die gebrauchten Feuergeräthschaften und Instrumente zu revidiren und dafür zu sorgen, daß den daran befundenen Mängeln und Schadhaftigkeiten in den Orten ihres Bezirks baldigst abgeholfen, und die etwa fehlenden Stücke ergänzt werden.

Instr. d. Reg. zu Frankfurt a d. O. v. 4. Sept. 1818 §. 6.

§. 64. Die Brunnen müssen nach gelöschtem Feuer durch den dazu bestellten Polizeibeamten mit Zuziehung der Feuerherren und Brunnenmacher revidirt, und der Schade, wenn er klein ist, sogleich, wenn er aber größer ist, nachdem zuvor die Anschläge approbirt sind, reparirt werden.

Revision der Brunnen,

Reglem. für Potsdam v. 13 Oct. 1772. Tit 4. §. 4.

Auf dem platten Lande müssen die Brunnen durch den Schulzen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Verordn. d. Reg zu Posen v. 19. März 1821. §. 59. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 126.

§. 65. Was an den Wasserkufen schadhaft ist, müssen die Feuerherren und Gemeindeaufseher der Polizeibehörde anzeigen.

der Wasserkufen.

Reglem für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 4. §. 3. Publ d. Reg zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. Feuerordn. für die Städte der Neumark v 13. Juni 1749. Tit 6. §. 2. Reglem für die Städte der Graff. Mark v. 20. Apr. 1773 VII. §. 2. Feuerordn für die Städte der Kurmark v. 19. Apr 1804. Tit. 3. §. 6.

Wiederanschaffung der abhanden gekommenen Privatfeuereimer.

§. 66. Wenn aller angewandten Mühe die beim Feuerlöschen abhanden gekommenen Privatfeuereimer nicht wieder aufgefunden worden; so sollen sie auf Kosten der Feuersocietät wieder angeschafft und den Eigenthümern zugestellt werden.

Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Juni 1772 §. 52 Feuerordn für das platte Land in Pommern v 24. Mai 1756. §. 40

In Schlesien und Preußen werden die Kosten der Wiederanschaffung verlorener oder unbrauchbar gewordener Feuergeräthschaften von den Societätsdörfern, in welchen der Brand erfolgt ist, angeschafft.

Reglem v 19. Mai 1765. § 62. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822 §. 129. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Juli 1770. §. 54.

Zweites Kapitel.

Von der Direction und dem Verfahren beim Feuerlöschen in den Wäldern.

Hülfsleistung der Einwohner benachbarter Städte u. Dörfer.

§. 1. Wenn ein Feuer in einer Forst, sie mag gehören, wem sie wolle, entsteht, sollen die innerhalb zweier Meilen gelegenen Stadt= und Dorfgemeinden, wie auch diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hütung oder Holzung, oder zum Raff= und Leseholz berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen und zur Hülfe eilen;

Edict v. 8 Juli 1744.

im Bezirk der Regierung zu Königsberg und in der Kur= und Neumark in der Entfernung von einer Meile.

Publ d Reg zu Königsberg v 25. März 1818. Publ. der neumärkschen Kriegs= und Domainen=Kammer v. 13 Mai 1762 u. 4. Aug. 1787. Holz=, Mast= und Jagdordn. für die Mittel=, Alt=, Neu= und Ukermark v 20 Mai 1720. Tit. 20. §. 6.

§. 2. Zu dieser Hülfe muß jedes Haus in den Städten und jeder Hof auf den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Axt oder Schüppe, oder mit einem Spaten versehen seyn muß.

Auch müssen Fuhrleute mit einem tüchtigen Führer nach dem Feuer abgeschickt werden.

Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark v. 20. Mai 1720. Tit. 20. §. 6. Public. für Ostpreußen, Lithauen, Westpreußen und den Netzdistrict v. 7. Juli 1804. §. 14. 15. Publ. d. Reg. zu Königsberg v 25. März 1818. Forstordn. für Pommern v. 22. Juni 1800. Tit. 3. §. 6. u. v. 24. Dec. 1777. Tit. 4. §. 7.

§. 3. Die zur Hülfe abgesandten Personen müssen nach Anweisung der Forstbedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und zu andern Rettungsmitteln bereit seyn, und nicht eher davon gehen, bis sie von den Forstbedienten oder andern obrigkeitlichen Personen, welche die Löschanstalten dirigiren, entlassen werden.

Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von 5 Thalern erhalten.

Eine Belohnung von 10 Thalern empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und unberufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Löschanstalten macht, daß nicht mehr, als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch ausbrennen.

Es sollen aber auch diejenigen, welche bei entstandenem Forstbrande ausbleiben, die schuldige Hülfe verzögern, den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, oder vor geschehener Entlassung abgehen, mit einer Geldstrafe von 10 Thalern, in Pommern von 3 Thalern, oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbeamten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 333. u. f. und 458. u. f. bestraft werden.

Edict v 28. Apr. 1723., v. 22. Juni 1726. Declar. v. 20. Oct 1742. Vero v 22 Juni 1800. Tit 3. §. 6 Publ. für Ostpreußen, Lithauen, Westpreußen, den Netzdistrict und für den Regierungsbezirk Posen v. 7. Juli 1804. Publ der Reg. zu Posen v 16 März 1825. Verordn. v. 8 Juli 1744. Declar v. 19 Jan. 1764. Holz-, Jagd- und Mastordn. für die Mittel-, Alt-, Neu- und Kurmark v 20. Mai 1720 Tit. 20. §. 6. Vero. für Pommern v. 22. Juni 1800 Tit 3. § 6.

§. 4. Da öfters ein in den großen Wäldern entstehendes Feuer von außenher durch die aufsteigende

Benachrichtigung

der nächsten Forstbeamten von der Feuersbrunst in dem Walde.

Rauchsäule leichter und eher bemerkt wird, als von den im Walde wohnenden und dort beschäftigten Forstofficianten; so muß der nächste Dorfschulze oder Schöppe sofort durch einen reitenden Boten den nächsten Forstbedienten davon benachrichtigen, und sodann in der Gegend, ohne weitere Aufforderung, zur Beschleunigung der Löschung sofort Feuerlärm machen, und selbst mit der vorgeschriebenen Mannschaft nach dem Orte, wo das Feuer vermuthet wird, sich hinbegeben.

Public. d. Reg. zu Königsberg v. 25. März 1818.

Polizeiobrigkeiten, welche sich bei dem Feuer einzufinden haben.

§. 5. Die Ortspolizeibehörden müssen nicht säumen, wenn Gefahr vorhanden ist, durch ihre Gegenwart die Handhabung der nöthigen Polizei wahrzunehmen, und die Privatwaldherren oder deren Forstbediente, so wie die Königlichen Ober- und Unterförster dabei zu unterstützen. Auch die Landräthe haben sich, insofern die Gefahr bedeutend ist, gleichfalls an Ort und Stelle zu begeben, und durch ihre besondere Mitwirkung, in polizeilicher Hinsicht, den dirigirenden Forstbedienten in Stand zu setzen, einem solchen Unglücksfalle, der, wenn klüglich im Einverständnisse gehandelt wird, auch bei höchst ungünstigen Umständen niemals von Bedeutung seyn kann, gehörig zu begegnen, die Ablösung der Mannschaften anzuordnen und die etwa noch mehr erforderlichen zu beordern.

Public. d. Reg. zu Königsberg v 25 März 1818.

Strafe derselben, welche ihre Amtspflicht dabei versäumen.

§. 6. Die obrigkeitlichen Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände vernachlässigen, sollen nach Befinden der Umstände mit Cassation oder sonst nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 333. u. f u. 458. u. f. bestraft werden.

Public. v. 7. Jul. 1804. §. 20.

Vorschriften für diejenigen, welche die Löschung dirigiren.

§. 7. Beim Löschen selbst haben diejenigen, welche solches dirigiren, zu beachten, daß, wenn nur das Unterholz oder Heidekraut brennt, gegen den Wind 500 Schritt vom Feuer entfernt, Graben gezogen und mit der ausgeworfenen Erde das Feuer bedeckt oder gedämpft, auch mit Hacken ausgeschlagen; im Fall aber zugleich das hohe Holz brennt, die Bäume an der Gestellstätte, worin das Feuer ist, nach der innern Seite umgehauen werden müssen.

Verordn. v. 22. Jun. 1800 Tit. 3. §. 6. Forstordn. für Pommern v. 24. Dec. 1777. Tit. 4. §. 7. Bekanntm. d. Reg. zu Cöslin v. 15. Jun 1819. §. 7.

Vierter Abschnitt.

Von den polizeilichen Untersuchungen, nachdem die Feuersbrunst völlig gelöscht ist.

Erstes Kapitel.

Von den Untersuchungen über die Entstehungsart der Feuersbrunst und dem Verfahren dabei.

Polizeiliche Obliegenheiten bei der Untersuchung.

§. 1. Es muß von der Polizeibehörde Tags nach der Löschung untersucht werden, wodurch das Feuer entstanden ist, durch Vorsatz oder Nachlässigkeit, und sie hat darüber schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

Einleitung zum ersten Theile. Reglem. für Potsdam v. 13 Oct. 1772. Tit. 4. §. 5. Feuerordn für die Städte der Neumark v. 13 Jun 1749. Tit. 6. §. 4. Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3 Jul. 1770. §. 56

Berichtserstattung über den ganzen Verlauf und insbesondere über die Entstehungsart des Feuers von Seiten des Feuerpolizeicommissarius, an den Landrath,

§. 2. Ist bei einem Feuer der Landrath des Kreises nicht zugegen gewesen; so muß der Feuerpolizeicommissarius demselben über den ganzen Verlauf, und insbesondere über das, was ihm in Bezug auf das Entstehen des Brandes, sowohl durch eigene Wahrnehmung, als durch eingezogene Erkundigung zur Kenntniß gekommen ist, ausführlich Bericht erstatten. Auch hat derselbe der gewöhnlichen Ortspolizeibehörde die erforderlichen Nachrichten Behufs der anzustellenden nähern Untersuchung an die Hand zu geben.

Instruct. d. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. Sept 1818

welchem die Untersuchung gebührt. Gegenstand derselben.

§. 3. Dem Landrathe gebührt die Untersuchung aller bei der Feuerlöschung auf dem Lande vorgekommenen Unordnungen, Vernachlässigungen und Widerspenstigkeiten, so wie auch das verspätete Ausbleiben der zur Hülfsleistung verpflichteten Ortschaften, gleichzeitig bei der Ermittelung der Entstehungsart des Feuers, und er setzt nach den Umständen die Strafe bis zur Höhe von einem bis zu zehn Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest, und läßt solche executiren. Bei schwe-

ren Vergehungen und vorsätzlicher Verabsäumung der Rettung muß er die Sache zur gerichtlichen Untersuchung einleiten, und da das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 6. §. 26. bestimmt, daß derjenige, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für den Schaden, welcher durch die Beobachtung des Polizeigesetzes hätte vermieden werden können, eben so haften muß, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre; so ist in den Fällen, wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden oder es ausgemittelt ist, daß die Feuersbrunst durch die Contravention gegen dasselbe entstanden war, die Untersuchung gegen den Contravenienten, und so viel als möglich auch auf den Betrag des von ihm bewirkten Schadens zu leiten.

Public d. Regierung zu Stettin v. 22. Jul 1822. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 58 Reglem für Schlesien v. 19. Mai 1765. §. 58. Verordn v. 1822. §. 35. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec 1822. §. 120.

§. 4. Die Untersuchung über die Entstehungsart des Feuers muß von dem Landrathe, sobald es irgend die Löschungsgeschäfte gestatten, vorgenommen werden, auch sind von ihm die Verhandlungen wegen der Brandassecurations- und Societätshülfe aufzunehmen.

Die Verhandlungen über die Entstehungsart des Feuers sind von dem Letztern völlig zu trennen, und beide mit besondern Berichten an die Regierung einzusenden.

Königl. Rescr. v. 29. Nov. 1790. §. 5. Circul. für Schlesien v. 17. Nov. 1791. Public. d. Regierung zu Liegnitz v. 12. Jun 1820. Reglem. d. Reg zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 130. Public. d. Regier. zu Frankfurt v. 27. Jan. 1817.

§. 5 Ergeben sich bei der Untersuchung über die wahrscheinlichen Ursachen des Brandes Anzeigen vorsätzlicher Brandstiftung; so muß der Landrath die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abliefern, und demselben die weitere Verfügung überlassen, und es wird sodann nur eine Abschrift der Verhandlungen von ihm an die Regierung eingereicht.

Rescr v. 29. Nov. 1790. Rescript d. Min. d. Justiz u. d. Inn. v. 4. Sept. 1820. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 131.

§. 6. Auch dann, wenn bei der Untersuchung sich Umstände finden, welche die Landespolizei angehen, z. B. fehlerhafte Beschaffenheit der Gebäude, fehlerhafte Feuerlöschanstalten, vorschriftswidrige Anlagen von Feueressen, Schornsteinen, Backöfen u. dergl., und ist dadurch ein wirklicher Brand entstanden, muß davon dem Gerichte zur weitern Untersuchung Anzeige geschehen.

Königl. Rescr. v. 29 Nov. 1790 §. 2. Verordn. für Schlesien v. 14. Jun. 1816 Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 132.

Denn auch bei einem durch Unvorsichtigkeit entstandenen Brande findet die Criminaluntersuchung Statt.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 30. Apr. 1824.

Ist aber kein Schade entstanden, weil z. B. das Feuer, ehe es hat um sich greifen können, wieder gelöscht worden; so bleibt die Sache wegen Untersuchung und Bestrafung der dabei begangenen Contraventionen bei der Polizei- und der ihr vorgesetzten Regierungsbehörde, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sich bei den polizeilichen Untersuchungen Anzeigen einer vorsätzlichen Feueranlegung ergeben.

Rescr. v. 29. Nov. 1790 Entscheidung der Jurisdictionscommission v. 1. Sept. 1777.

§. 7. Die Officiere der Gendarmerie sind angewiesen, nach gelöschter Feuersbrunst auszumitteln, ob die ihnen untergeordneten Gendarmen die gehörige Sorgfalt auf die Entdeckung der Brandstifter oder der Urheber des Feuers verwendet haben.

Circularrescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Jul. 1822.

§. 8. Die Feuersocietätsdirectionsbehörden sollen in keinem Falle die Auszahlung der Feuerkassengelder eher verfügen, oder geschehen lassen, als bis durch die nach jedem Brande vorzunehmende polizeiliche Untersuchung mit Zuverlässigkeit festgestellt worden, daß die Entstehung des Feuers durch Vorsatz, Bosheit oder ein grobes Versehen des Versicherers selbst, oder der von ihm gesetzlich zu vertretenden Seinigen, oder die Verbreitung eines anderwärts ausgebrochenen Feuers auf seine Gebäude, aus gleicher Ursache nicht zu ermitteln gewesen.

Es sollen die Feuerkassengelder, bis die Untersuchung geschehen, und der Versicherer schuldlos befunden ist, nicht ausgezahlt werden.

Bekanntm. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Apr. 1824.

§. 9. Wenn gegen die Vorschriften der Feuerordnung

gehandelt, und durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit ein Brandschaden verursacht wird; so erhält der Hauswirth, bei welchem das Feuer zuerst auskommt, aus der Feuersocietätskasse keine Vergütung, und muß vielmehr zur Untersuchung gezogen werden.

Verordn v. 1 Oct. 1808 Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 1.

Untersuchung wegen der Entstehungsart des Feuers in den Wäldern

§. 10. Wenn in den Heiden Feuer entstanden ist; so soll, um den Ursprung desselben desto eher ausfindig zu machen, bei den Schäfern und Hirten, welche auf solchen durch das Feuer beschädigten Heiden hüten, imgleichen bei den Dorfschaften und Gemeinden, welche an solchen Orten sich der Weide zu bedienen berechtigt sind, mit der Untersuchung der Anfang gemacht, und es müssen sie sämmtlich, nach Erwägung der dabei vorkommenden Umstände, Hinsichts des verursachten Schadens zur Verantwortung gezogen werden.

Forstordn. für Pommern v. 24. Dec. 1777. Tit. 4. §. 8. Edict für Westpreußen v 27. Jun. 1775. §. 9.

Ausmittlung des durch das Feuer entstandenen Schadens.

§. 11. Zugleich mit der Untersuchung muß der Polizeibeamte den durch das Feuer entstandenen Schaden an Gebäuden und Feuerinstrumenten taxiren lassen, damit dessen Vergütung aus der Feuersocietätskasse erfolgen kann.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit 6. §. 4 Public. d. Reg zu Münster v. 21. Apr. 1818. Verordn. der Reg. zu Gumbinnen v. 28. Apr. 1819. Circul v 6. Jul. 1742 u. 19. Febr. 1743 für Schlesien. Regl. v. 19. Mai 1765 §. 62. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 127.

§. 12. Es wird dabei auch auf diejenigen Feuergeräthschaften Rücksicht genommen, welche die herbeigeeilten hülfeleistenden Städtebewohner verloren haben, wenn der Verlust vom Magistrate solcher Stadt liquidirt und justificirt ist.

Verordn. v. 3. Sept. 1772. Reglem. d. Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 §. 128.

Zweites Kapitel.

Von den polizeilichen Untersuchungen gegen diejenigen, welche ihre Pflichten beim Feuerlöschen nicht beobachtet, oder sich dabei widerspenstig betragen, oder etwas dabei entwen-

det haben, und von der Bestrafung derselben.

§. 1. Der Feuerpolizeicommissarius muß schriftlich bemerken, wer sich beim Löschen hervorgethan, und wer hingegen sich widerspenstig und ungehorsam bezeigt hat, und von allem diesen dem Kreislandrathe zur weitern Veranlassung Anzeige machen.

Aufzeichnung derjenigen, welche sich bei Gelegenheit des Brandes widerspenstig betragen haben.

Public. d. Reg. zu Magdeburg v. 12. Dec. 1823. §. 31.

§. 2. Die Schulzen sollen diejenigen, welche bei Gelegenheit des Brandes sich widerspenstig bezeigen, aufzeichnen, und der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen.

Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24 Mai 1756 §. 36. Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun. 1772. §. 35.

§. 3. Nach gelöschter Feuersbrunst muß untersucht werden, ob ein Jeder beim Löschen seine Schuldigkeit gethan, um die Nachlässigen oder Widerspenstigen zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Polizeiliche Untersuchung gegen diejenigen, welche dabei pflichtwidrig gehandelt haben.

Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13 Jun. 1749. Tit. 6. §. 5 Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v 6. Jan. 1801. Th 2. § 13 Reglem. für das platte Land in Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 47. Vorschrift d Reg zu Posen v. 19. März 1821. Abschn. 4. §. 62. Vorschrift d. Reg. zu Bromberg v 16. Jan 1821.

§. 4. Die Spritzenmeister und die Feuerherren müssen dabei die von ihren Untergeordneten bei dem Feuerlöschen begangenen Contraventionen dem Magistrate zur Bestrafung anzeigen.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit 4. §. 3. Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. VII. §. 1.

§. 5. Von dem Landrathe ist schriftlich zu bemerken, wer von solchen zum Löschen, Retten und zur Hülfsleistung Verpflichteten der Ortsgemeinde, oder von den innerhalb einer Meile belegenen oder sonst zum Feuerdienst gehörigen Gemeinden, sich gar nicht, oder zu spät eingefunden haben; wer ohne die vorgeschriebenen Feuergeräthe gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstelle entfernt hat.

Reglem. für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jun 1772 §. 35 Feuerordn. für das platte Land von Pommern v. 24. Mai 1756. §. 44.

§. 6. Auch muß von den Obrigkeiten untersucht

werden, ob Beamte, Schulzen, Gutsherren und deren Inspectoren, Administratoren und Verwalter, sowohl auf den königlichen als adeligen Dörfern, ihre Schuldigkeit, und was vorgeschrieben ist, gehörig beobachten, und ob sie die Bürger, Bauern und das Gesinde zur sorgfältigen Behutsamkeit mit Feuer und Licht nach den gesetzlichen Vorschriften, öfters ermahnt haben, wozu sie verbunden sind.

Verordn. v. 1. Oct. 1808.

§. 7. Wer Zank und Streit beim Feuer anfängt, oder seine Schuldigkeit zu beobachten sich weigert, soll arretirt und am folgenden Tage hart bestraft werden.

Reglem für Potsdam v. 13. Oct. 1772 Tit. 3. §. 25.

Strafe derselben

§. 8. Die Strafen derjenigen, welche sich beim Feuerlöschen pflichtwidrig oder widerspenstig betragen haben, insofern die Höhe derselben in den Polizeiordnungen nicht vorgeschrieben ist, oder wenn nicht etwa die Contravention mit einem durch besondere Strafgesetze bedroheten Vergehen oder Verbrechen in Verbindung steht, werden nach den allgemeinen Grundsätzen, (allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 29. 33. 35. 240.) abgemessen, und in der Regel auf Geldbußen von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Leibesstrafen festgesetzt; im Wiederholungsfalle aber durch angemessene Erhöhung geschärft.

Die Straffätze für einzelne Vergehungen oder Unterlassungen müssen von den Ortsbehörden näher bestimmt werden. Für diejenigen, welche aus bloßem Muthwillen oder in böser Absicht, wissentlich ohne Grund Feuerlärm veranlassen, und die Einwohner beunruhigen, wird nachdrückliche körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Wochen festgesetzt, insofern nicht entstandene besondere Nachtheile eine härtere Bestrafung begründen.

Vorschrift d. Reg zu Posen v. 19. März 1821 Abschn. 4 §. 63, d. Reg zu Bromberg v. 16. Jan 1821.

Polizeiliche Untersuchung gegen die associirte Gemeinde, welche

§. 9. Wenn ein associirtes Dorf dem andern bei entstehender Feuersgefahr zur Hülfe zu eilen unterlassen hat; so sollen die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde, besonders der Schulze und die Dorfgeschwornen von dem Landrathe des Kreises zur Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden.

Reglem. für das platte Land von Preußen v. 3. Jul. 1770. §. 52.

den einen Brand Erlittenen nicht zur Hülfe gekommen ist.

§. 10. Demjenigen, welcher bei Gelegenheit einer Feuersbrunst etwas an sich genommen, und solches nicht binnen 24 Stunden dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde nicht abgeliefert hat, soll die Entschuldigung: er habe das Vermißte nur in Verwahrung genommen, nicht zu Statten kommen, und es ist daher die polizeiliche Untersuchung wider ihn einzuleiten.

Polizeiliche Untersuchung gegen diejenigen, welche der Entwendung bei der Feuersbrunst, verdächtig sind.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13. Jun 1749. Tit. 6. §. 6. Reglem. für die Städte d. Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. VII. §. 1.

Drittes Kapitel.

Von der Verwendung der Strafgelder.

§. 1. Alle in dem Reglement für das platte Land im Herzogthum Magdeburg festgesetzten Strafen sollen, nach Abzug eines Viertels, welches den Denuncianten gegeben werden soll, der Feuersocietätskasse zufließen, wozu der Landrath des Kreises die Anweisung zu geben hat.

Reglem für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 57.

§. 2. Im Königreiche Preußen soll der Denunciant den dritten Theil der Strafgelder erhalten, das Uebrige aber zur gemeinschaftlichen Kasse der Societät gezogen werden.

Regl. f. d. Platte Land in Preußen v 3. Jul 1770 §. 57.

§. 3. In Schlesien erhalten die Denuncianten den dritten Theil der Strafen, die übrigen zwei Drittel werden zu der gemeinschaftlichen Feuerkasse des Orts oder der Spritzensocietät gezogen, und müssen zu deren Besten verwendet werden.

Reglem. v. 19. Mai 1765 §. 66. Reglem. d Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822. §. 141.

§. 4. Die Dorfgerichte sollen keine Bierstrafen erkennen und solche nicht in Bier und Branntwein vertrinken lassen, sondern es sollen die Strafgelder zu den Belohnungen oder zu anderm, zum gemeinen Besten dienenden Behufe verwendet werden.

Feuerordn. für das platte Land in Pommern v. 24 Mai 1756. §. 17.

Viertes Kapitel.

Von der Belohnung derjenigen, welche einen Brandstifter entdeckt, und welche sich beim Feuerlöschen ausgezeichnet haben.

Prämie für denjenigen, welcher einen Brandstifter dergestalt entdeckt, daß er überführt werden kann.

§. 1. Ein Jeder, und auch ein Polizeibeamter, wenn er gleich durch Dienstpflicht zur Ermittelung der Veranlassung einer Feuersbrunst verbunden ist, soll, wenn er einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt entdeckt hat, daß derselbe gerichtlich überführt werden kann, eine Prämie von 100 bis 300 Thalern, nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles erhalten, und es soll darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden.

Circul. Rescr. d M. d. Inn. u. d. Pol. v. 21. Jul. 1822.

Belohnung desjenigen, welcher das Feuer zuerst anzeigt.

§. 2. Wer ein Feuer zuerst anzeigt, erhält 2 Thaler Belohnung, und der Nachtwächter dafür einen Thaler.

Reglem für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 4. §. 1. Reglem. für die Städte der Grafschaft Mark v. 20. Apr. 1773. VII. §. 2.

Belohnung derjenigen, welche sich beim Feuerlöschen ausgezeichnet haben.

§. 3. Von den eingezogenen Strafen muß ein Fond gebildet werden, aus welchem diejenigen eine Belohnung erhalten, welche sich besonders durch Unerschrockenheit und Thätigkeit ausgezeichnet haben, und durch deren Anstrengung und gegebenes Beispiel insbesondere entweder ein Menschenleben erhalten, ein Gebäude von der drohenden Feuersgefahr gerettet ist, oder der weitern Verbreitung des Feuers Schranken gesetzt sind.

Feuerordn für die Städte d Kurmark v. 19. Apr 1804. Th. 2. §. 13 Public. d. Reg. zu Stettin v. 22. Jul. 1822.

§. 4. Demjenigen, welcher sich beim Feuerlöschen ausgezeichnet hat, soll eine Belohnung aus der Kämmereikasse zugebilligt werden, wenn die Strafkasse nicht zureicht,

Feuerordn für die Städte der Kurmark v. 10. Apr. 1804. Th. 3. §. 11 Feuerordn. für die Städte d. Neumark v 13. Jun. 1749. Tit 3. §. 11. Reglem. für die Städte der Graff. Mark v. 20. Apr. 1773. VII. § 2.

unter welchen auch die Spritzen-, Maurer- und Zimmermeister zu verstehen sind, die sich **besonders** ausgezeichnet,

Feuerreglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit 5. §. 4.

oder gleich bei entstehendem Feuer sich bei der Spritze eingefunden haben.

Feuerordn. für die Städte der Neumark v. 13 Jun. 1749. Tit 5. §. 6.

§. 5. Prämien für Individuen, welche sich beim Löschen von einem in Brand gerathenen assecurirten Gebäude ausgezeichnet haben, werden aus der Feuerversicherungssocietätskasse ausgezahlt; ist ein solches nicht assecutirt, so werden die Prämien aus dem Regierungsprämienfond entrichtet.

Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 22. Nov. 1819.

§. 6. Wer bei Feuersbrünsten, besonders bei der Rettung der sich in Lebensgefahr befindlichen Personen sich vorzüglich auszeichnet, dessen Name soll nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es sollen einem solchen auch nach Befinden der Umstände Belohnungen aus öffentlichen Fonds ertheilt werden.

Polizeivorschriften d. Reg. zu Posen v. 19. März 1821. §. 64.

Belohnung derjenigen, welche die erste und zweite Feuerspritze, und die Feuergeräthschaften zuerst bei der Feuersbrunst herbeibringen.

§. 7. Die Belohnungen derjenigen, welche die erste und die folgende Feuerspritze, die erste Wasserkufe, die erste Feuerleiter und den ersten Feuerhaken herbeibringen, sind in den Feuerordnungen einer jeden Stadt oder Provinz festgesetzt.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 4. §. 2 3 Reglem. für die Städte d. Grafschaft Mark v. 20 Apr. 1773. VII. § 2. Reglem für Schlesien v. 19. Mai 1765 § 56. Reglem d. Reg. zu Oppeln v. 9 Dec. 1822 §. 139. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v 18. Jun. 1772. §. 36

§. 8. Die Städte, deren Feuerspritzen bei einer Feuersbrunst auf dem Lande zur Hülfe kommen, erhalten nach der Größe der Spritze eine Belohnung von 2 bis 15 Thalern aus der Feuersocietät.

Regulativ v. 22 Jun 1778.

§. 9. Das Douceur soll derjenige erstatten, durch dessen Schuld das Feuer entstanden ist.

Feuerordn für die Städte d. Graff. Mark. v. 20. Apr. 1773. VII. § 2. Reglem für die Städte d. Neumark v. 13. Jun 1749. Tit. 5 § 5. Feuerordn. für die Städte d. Kurmark v. 19. Apr. 1804. Tit 2 § 11. Reglem für das platte Land in Preußen v. 3 Jul. 1770 §. 48.

§. 10. Die kurmärksche Feuersocietät entrichtet denjenigen Spritzen, welche in 2 Stunden bei einem Feuer

auf dem Lande gegenwärtig sind, nach ihrer Größe 10 bis 30 Thaler.

Declaration v. 18. Jun. 1791.

Belohnung desjenigen, welcher den Thäter oder Mitschuldigen eines bei der Feuersbrunst begangenen Diebstahls anzeigt.

§. 11. Derjenige, welcher den Thäter nachweiset, welcher gerettete Sachen aus einem brennenden Hause, oder Feuergeräthschaften gestohlen, oder solche an sich gekauft oder sie zum Verkauf gebracht hat, soll eine Belohnung erhalten.

Bekanntmachung d. Min. d. Inn. u d. Pol. v. 15. Apr. 1824.

Entschädigung desjenigen, welcher bei der Arbeit am Feuer zu Schaden kommt, und der Seinigen, wenn er dabei das Leben verliert.

§. 12. Wer bei der Arbeit am Feuer zu Schaden kommt, erhält seine Cur und Verpflegung aus den Strafgeldern; wenn er dabei sein Leben verliert, werden seine Begräbnißkosten daraus entnommen, und die Seinigen werden daraus unterstützt. Wenn die Strafgelder nicht zureichen; so muß die Handwerkslade, insofern eine Zunft besteht und der Verunglückte zu derselben gehört, im gegenseitigen Falle aber die Armenkasse den Fond dazu abgeben.

Reglem. für Potsdam v. 13. Oct. 1772. Tit. 5 § 5. 6. Feuerordn. für die Städte der Kurmark v. 10 Apr 1804 Tit. 3. §. 9. Feuerordn. für die Städte d. Neumark v. 13. Jun. 1749. Tit. 6. §. 7.

Fünfter Abschnitt.

Von den allgemeinen Pflichten der Dorfgerichte in Ansehung der Feuerpolizei.

§. 1. Auf dem platten Lande muß der Schulze die Dorfseinwohner, welche mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, der Obrigkeit sogleich zur Bestrafung anzeigen.

Er muß dahin sehen, daß die Feuergeräthschaften, sowohl bei der Gemeinde, als bei jedem einzelnen Wirthe, im brauchbaren Stande erhalten werden.

Er muß dafür sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stande erhalte und zur rechten Zeit fegen lasse. Auch ist es seine Pflicht, die Nachtwächter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 7. § 69 — 71.

§. 2 Die Schöppen müssen dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beistehen, und in seiner Abwesenheit oder bei seiner Behinderung seine Stelle vertreten.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

Allgem. Landrecht Th. 2 Tit. 7 §. 76 – 78.

Sechster Abschnitt.

Von der Bestrafung der Polizeibeamten und Polizeibedienten, welche die ihnen in den Feuerordnungen vorgeschriebenen Pflichten vernachlässigen.

§. 1. Die Polizeibeamten, welche die ihnen nach den Feuerordnungen obliegenden Pflichten vernachlässigen, sollen hart bestraft werden.

Verordn. v. 1. Oct. 1708 Edict v. 14. Jan. 1716.

§. 2. Wenn durch ihre Nachlässigkeit Feuer durch Verwahrlosung entsteht, sollen sie den Schaden ersetzen.

Edict v. 2. Nov. 1718. § 8.

§. 3. Auch die Polizeibediente sollen, wenn sie die Uebertretung der Polizeigesetze wissentlich dulden, und nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, mit eben der Strafe belegt werden, welche der Uebertreter verwirkt hatte, und sind im Wiederholungsfalle zu kassiren.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 458.

Dritte Abtheilung.

Von der Verhütung der Gefahr und des Schadens durch Wasser.

Erster Abschnitt.

Von der Verhütung der Todesgefahr durch Wasser und Eis.

Erstes Kapitel.

Von der Verhütung der Todesgefahr beim Baden.

Maßregeln zur Verhütung der Unglücksfälle beim Baden.

§. 1. Die Regierungen sind verbunden, zur Verhütung der Unglücksfälle beim Baden dienliche Maßregeln zu ergreifen, und auf Befolgung der darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften halten zu lassen.

Circul Rescr. d. Min. d. Pol. v. 6. Apr. 1818.

Ausmittelung der sichern Badeplätze.

§. 2. Zum Baden müssen allenthalben von den Polizeibehörden sichere Badeplätze ausgemittelt, und durch Pricken oder Pfähle dem Publicum bekannt gemacht, bezeichnet, und das Abweichen von denselben aber nachdrücklichst bestraft werden.

Publ. d. Reg zu Merseburg v 6 Aug. 1817. Publ. d. Reg zu Stralsund v. 15. Sept. 1817. Publ. d Reg. zu Oppeln v. 13. Aug 1817. Publ d. Reg. zu Minden v. 6. Aug. 1817 Publ. d. Reg zu Liegnitz v 9 Mai 1818 Publ. d. Reg. zu Trier v 15 Juni 1818 Publ. d Reg. zu Cleve v. 20. Juni 1818. Publ. d. Reg. zu Posen v. 23. Mai 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

Die Commandanturen der Truppenabtheilungen sind angewiesen, gehörig für sichere Badeplätze zu sorgen, die Soldaten vor den Gefahren zu warnen, welche sie sich durch das Baden an andern nicht dazu geeigneten Stellen aussetzen, und überhaupt solche Maßregeln zu treffen, wodurch ein Verunglücken möglichst vermieden werden kann.

Cab. Ordre v. 2. Dec. 1825. Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 13. Dec. 1825.

Befriedigung derselben

§. 3. Die sichern Badeplätze müssen durch Strauchwerk befriedigt werden.

Publ. d. Reg. zu Münster v. 5. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 13. Aug. 1818.

§. 4. An den sichern Badeplätzen sollen Pricken oder Pfähle zum Bezeichnen aufgestellt werden.

Bezeichnung der sichern Badestellen.

Die §. 2 und 3. allegirten Publicanda.

Es sind Tafeln mit der Inschrift zu errichten, daß die Stellen zum Baden bestimmt sind.

Publ. d. Reg. zu Posen v. 23. Mai 1818.

§. 5. Besonders gefährliche Stellen müssen durch Tafeln bezeichnet, und alle verbotene Bade- und Schwimmplätze müssen von Zeit zu Zeit revidirt werden.

Bezeichnung der gefährlichen Badestellen.

Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 13. Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Trier v. 15. Juni 1818.

§. 6. Das Baden an unbekannten, dazu nicht bezeichneten Stellen ist verboten und muß willkührlich bestraft werden,

Bestrafung derjenigen, welche in nicht dazu bezeichneten Stellen baden.

Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 13. Aug. 1817. Publ. d. Reg zu Münster v. 5. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Trier v. 15. Juni 1818.

mit einem Thaler bis fünf Thalern, oder verhältnißmäßigem Arrest.

Publ. d. Reg. zu Posen v. 24 Mai 1818.

§. 7. Die Polizeibehörden sind verbunden, besonders da, wo die Beschaffenheit der Gewässer es nothwendig macht, zu verschiedenen Zeiten die abgesteckten Stellen, hauptsächlich nach hohem Wasser, untersuchen zu lassen, und wenn es nöthig ist, die Badeplätze anderweit zu bestimmen,

Untersuchung der abgesteckten Badestellen, besonders nach hohem Wasser, und anderweitige Bestimmung derselben.

Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 15. Sept 1817. Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 13. Aug. 1817. Publ. d. Reg zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

und zwar von 14 zu 14 Tagen.

Publ. d. Reg zu Posen v. 23. Mai 1818.

§. 8. Badehäuser dürfen an Flüssen ohne Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden.

Anlegung der Badehäuser.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit 15. §. 46.

Zweites Kapitel.

Von der Verhütung der Todesgefahr durch Brunnen, Waschplätze, Viehtränken, Mistpfützen, Durchfahrten und bei Wassermühlen.

§. 1. Es sind die Brunnen in den Straßen, Höfen

Befriedi-

gung der Brunnen, Waschplätze und Viehtränken und Unterhaltung derselben in gutem Zustande, auch Befriedigung der Mistpfützen u. Wasserbehälter.

und Gärten, die Tränken und Waschplätze gehörig zu befriedigen und in solchen Zustand zu setzen, daß sie nicht lebensgefährlich, zumal zur Nachtzeit, werden, wofür die Ortspolizeibehörde verantwortlich ist, wenn ein Unglücksfall durch Vernachlässigung derselben veranlaßt wird.

Publ d. Reg. zu Coblenz v. 13. Sept 1817. Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 13. Aug. 1817. Publ d. Reg. zu Stralsund v. 15 Sept. 1817. Publ d. Reg zu Frankfurt v 13. Aug 1818 Publ der Reg. zu Frankfurt v. 26. Oct. 1826. Publ d. Reg. zu Gumbinnen v 31 Juli 1819. Publ d. Reg. zu Arnsberg v. 16. März 1820

§. 2. Auch die Mistpfützen sollen mit einer schützenden Umgebung versehen werden, weil kleine Kinder darin umgekommen sind, wofür ebenfalls die Polizeibehörden verantwortlich seyn sollen;

Publ. d. Reg. zu Cöslin v. 31. Oct 1818. Publ. d Reg. zu Stralsund v 21. Juli 1822.

so wie auch die Wassergraben

Publ. d Reg. zu Frankfurt v. 26. Oct. 1818.

und alle in den Dörfern, in der Nähe der Gehöfte, und besonders am Fuß- und Fahrwege angelegte Schlemm- oder Wasserfänge, soweit solche den Vorübergehenden zugänglich sind. Diese Befriedigung muß entweder in einem mit Ruthen geflochtenen oder einem Lattenzaune bestehen, und so eingerichtet seyn, daß Kinder weder durchkriechen, noch übersteigen können.

Bevor ein Domanial- oder Rusticalbesitzer solche Schlemm- oder Wasserfänge anlegen, müssen sie solches dem Landrathe des Kreises anzeigen, welchem überlassen bleibt, nach vorgängiger Untersuchung der Localität durch einen Sachverständigen, die Anlage unter den vorgedachten Bedingungen nachzugeben, oder zu verweigern.

Die in den Dörfern befindlichen Schlemmfänge sollen die Landräthe durch die Polizeidistrictscommissarien mit Zuziehung der Dorfgerichte untersuchen lassen, welche dafür verantwortlich gemacht sind, daß die vorgeschriebene Befriedigung ohne Anstand erfolge.

Die Contravenienten sollen nach Analogie der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 771, 772, 774 bis 777. bestraft werden.

Publ d. Reg. zu Breslau v 24. Aug. 1822.

Umzäu-

§. 3. Die Brunnen und alle Wasserbehälter müssen,

damit nicht Kinder hineinfallen, mit einer drei Fuß hohen Umzäunung gesichert und bekränzt werden.

nung und Umkränzung der Brunnen und aller Wasbehälter,

Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819. Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 22 Aug. 1820.

Die Befolgung dieser Vorschrift ist um so nothwendiger, als häufig Kinder in offenen oder nicht mit einer 3 Fuß hohen Umzäunung versehenen Brunnen verunglücken. Die Kosten der Umzäunung der öffentlichen Brunnen müssen aus eben den Kassen bestritten werden, auf welche die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Brunnen angewiesen sind.

Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818.

§. 4. Auch die gefährlichen Stellen in Flüssen und Seen müssen mit tüchtigen, wenigstens drei Fuß hohen Einfassungen versehen seyn.

auch der gefährlichen Stellen in Flüssen und Seen;

Die Unterlassung wird an dem Eigenthümer, nach vorheriger Aufforderung, mit 3 Thlr. geahndet, und es muß die Instandsetzung bewirkt werden.

Publ d. Reg zu Münster v 5. Sept. 1817.

§. 5. Bei Durchfahrten in den Flüssen u. s. w., welche nur bei hohem Wasser gefährlich sind, müssen Barrieren oder Warnungstafeln bei 5 Thaler Strafe errichtet werden.

und der Durchfahrten in Flüssen u. s. w.

Publ d. Reg. zu Münster v. 5. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug 1818. Publ d. Reg zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

§. 6. Es müssen von den Polizeibehörden sichere Plätze zum Pferdeschwemmen bestimmt, und es muß von ihnen so verfahren werden, als in Ansehung der Badeplätze Kap. 1. §. 2 bis 4. vorgeschrieben ist.

Anweisung sicherer Plätze zum Pferdeschwemmen.

Publ. d Reg zu Stralsund v. 15. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Oppeln v 13. Aug 1817. Publ. d. Reg zu Münster v. 5. Sept 1817. Publ. d Reg zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818 Publ. d Reg. zu Posen v 26 Sept. 1818 Publ. d. Reg zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819. Publ d. Reg. zu Breslau v. 8. Aug. 1815

Ein Jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, muß sich der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte bedienen.

Allgem. Landrecht Th 2. Tit. 15 §. 45.

§. 7. Kinder dürfen Pferde nicht zur Schwemme oder Tränke reiten. Die Eigenthümer, welche dieses

Verbot, daß Kinder

nicht zur Schwemme oder Tränke reiten sollen.

zulassen, verfallen in Strafe; entsteht aber ein Unglück, so werden sie nach den vorwaltenden Umständen zur Untersuchung und Strafe gezogen,

Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

welche die Regierung zu Münster auf 5 Thaler bestimmt hat.

Publ d. Reg zu Münster v. 5. Sept. 1817.

Anlegung der Waschhäuser an den Flüssen.

§. 8. Waschhäuser dürfen an den Flüssen ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht angelegt werden.

Allgem. Landrecht Th 2 Tit. 15. §. 46.

Anfertigung der Rosten oder Rachen bei den Wassermühlen.

§. 9. Zur Verhütung der Unglücksfälle ist die Anfertigung von Rosten (oder Rachen) bei den Wassermühlen nothwendig. Zur Vermeidung eines großen Kostenaufwandes kann der Rost auch aus vorgesetzten Stangen in möglichst geringer Weite bestehen. Die unterlassene Vorkehrung muß auf Kosten des säumigen Müllers geschehen, und er muß zur Strafe gezogen werden.

Verfügung d. Min. d. Inn. v. 25. Febr. 1820. Publ. d. Reg. zu Arensberg v. 16. März 1820.

Drittes Kapitel.

Von der Verhütung der Unglücksfälle durch Kähne, Fähren und Schiffe.

Polizeiliche Aufsicht darauf, daß Kinder auf leeren Kähnen nicht fischen, angeln u. dgl. oder auf dem Wasser fahren.

§. 1. Es darf von der Polizei nicht geduldet werden, daß Kinder auf Kähnen fahren,

Circul. Rescr. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v 28. Juli 1817. Publ. d Reg. zu Posen v 15 Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Münster v 5. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 9. Mai 1818. Publ. d. Reg zu Cleve v. 20. Juni 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

oder daß Kinder auf leeren Kähnen fischen, angeln oder sonst ihr Spiel treiben.

Publ. d Reg zu Frankfurt v. 13 Aug. 1818. Publ. d. Reg zu Gumbinnen v 31 Juli 1819.

Nur die Schiffer- und Fischerjungen, die mit solchem Geschäfte schon bekannt sind, sind davon ausgenommen.

Publ d. Reg. zu Stralsund v. 15. Sept. 1817.

Die Kinder müssen nach vergeblicher Verwarnung den Eltern und Erziehern überliefert werden, welche dafür verantwortlich sind, daß solches nicht weiter geschieht.

Publ. d. Reg. zu Münster v. 5. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Trier v. 15. Juni 1818.

Polizeiliche Aufsicht, daß Niemand Kähne halten darf, als diejenigen, welche dazu berechtigt sind.

§. 2. Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauch kann jeder Bewohner an Flüssen halten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 50.

Im Herzogthum Magdeburg dürfen nur diejenigen Stadt- und Landbewohner, welche entweder wirklich angesessene Haus- und Grundbesitzer sind, oder doch durch ein Attest ihrer Ortsbehörde sich als unbescholtene, ein erlaubtes Gewerbe treibende Personen legitimiren können, Kähne oder andere kleine Fahrzeuge halten, und die Ströme, Flüsse und Gewässer zum Betrieb ihrer Nahrung oder anderer erlaubter Gewerbe, und zu ihrem Vergnügen befahren.

Allen übrigen, zu den oben gedachten nicht gehörigen Personen ist das Halten der Kähne oder ähnlicher Fahrzeuge auf den Strömen und Gewässern, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bei Strafe der Confiscation untersagt.

Jene Personen dürfen sie aber bei 5 Thlr. Strafe nur an angesessene und andere sichere Personen verleihen. Im Contraventionsfalle sind sie auch für alle dadurch entstehende Mißbräuche verantwortlich.

Publ. d. Reg zu Magdeburg v. 24. Apr. 1823.

Diejenigen Einwohner, welche Kähne und andere Fahrzeuge halten, und sich deren bedienen dürfen, sind verpflichtet, solche unter beständiger Aufsicht zu halten, und niemals an verdächtige Leute, sondern nur an angesessene und andere sichere Personen zu verleihen, bei einer Strafe von 5 Thalern für jeden Contraventionsfall; auch bleiben die Eigenthümer der Kähne und Fahrzeuge, welche diesem entgegen handeln, für alle dadurch veranlaßte Mißbräuche, wenn sie auch keiner Theilnahme überwiesen werden können, verantwortlich.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v 24. Apr 1823.

Polizeiliche Aufsicht, daß die zum Ueberfahren dienenden Fahrzeuge an-

§. 3. Die zum Ueberfahren dienenden Fahrzeuge müssen stets angeschlossen seyn, oder, wo solches nicht füglich angeht, dürfen doch keine Werkzeuge, wodurch sie fortgebracht werden können, darauf liegen, sobald sie nicht zum Uebersetzen gebraucht werden.

Publ d. Reg zu Magdeburg v. 24 Apr. 1823 Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 15. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu

geschlossen werden, und daß wenigstens keine zum Fortbringen derselben dienende Werkzeuge darauf liegen bleiben.

Münster v. 5. Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

Derjenige, welcher sich eines ihm nicht gehörigen Kahns bedient und die Erlaubniß des Eigenthümers nicht nachweisen kann, soll von Polizei wegen ernstlich bestraft werden.

Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 15. Sept. 1817.

Polizeiliche Aufsicht, daß keine verfallene oder sonst unsichere Kähne, oder solche andere Gefäße gehalten werden.

§. 4. Es darf die Polizei keine verfallene oder sonst unsichere Kähne oder andere solche Gefäße dulden;

Circul. Rescr. d. Min. d. Pol. v. 8 Juli 1817. Publ. d. Reg. zu Posen v. 15. Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Minden v. 6 Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 7 Mai 1818. Publ. d. Reg. zu Cleve v. 20. Juni 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Aug. 1819.

auch nicht unbrauchbare Böte in den Häfen, auf den Ankerplätzen und bei den Fähranstalten, daher sie von Zeit zu Zeit eine Besichtigung solcher Böte anzustellen, und die schleunige Reparatur oder die gänzliche Abschaffung der schadhaften bei angemessener Strafe anzuordnen hat.

Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 15. Sept 1817. Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 18 Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Trier v. 15. Juni 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

Der Gebrauch der sogenannten Dreiborde, einer auf dem Rheine und den Binnenwassern in der Gegend von Cleve gebräuchlichen Gattung von Schiffsfahrzeugen, ist, weil sie ihrer eigentlichen Bauart zufolge bei der geringsten Veranlassung und der mindesten Verrückung ihres Gleichgewichts auf dem Wasser so sehr leicht umschlagen, für die darin befindlichen Personen stets mit der größten Gefahr verknüpft. Es haben daher die Orts- und Polizeibehörden dafür zu sorgen, und darauf strenge zu halten, daß die Fährleute und alle und jede Schiffer sich derselben zur Fortschaffung einzelner oder mehrerer Personen der Dreiborde gar nicht mehr bedienen dürfen.

Publ. d. Reg. zu Cleve v. 28 Sept. 1819. Publ. d. Reg. zu Cöln v. 22. Oct 1819.

Polizeiliche Untersuchung der zum Ueberfah-

§. 5. Sämmtliche Fahrzeuge, welche zum Ueberfahren über die Ströme und Flüsse dienen, müssen in Ansehung ihrer Tragbarkeit und Ladungsfähigkeit untersucht werden, und zwar in Ansehung der Tauglichkeit jedes Jahr

zwei Mal. Diese Untersuchung muß durch die Ortspolizeiobrigkeit mit Zuziehung gehörig sachkundiger Schiffsbaumeister oder Schiffszimmerleute oder Schiffer geschehen, und sie ist nicht allein auf die Dauerhaftigkeit, sondern auch auf die richtige Construction des Fahrzeuges, insbesondere auf das richtige Verhältniß der Breite zur Tiefe der Einsenkung (als ein wesentliches Erforderniß der Verhütung des Umschlagens), imgleichen auf die Güte des zum Fahrzeuge gehörigen Geschirres zu richten.

ren der Ströme und Flüsse dienenden Fahrzeuge.

Publ. d Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818 Publ. d. Reg. zu Düsseldorf v. 15. Mai 1819.

Was den Bau der Wasserfahrzeuge betrifft, so ist deren Tragbarkeit aus dem Inhalte des Wassers zu beurtheilen, welches sie mit der ihnen angemessenen stärksten Belastung aus der Stelle verdrängen. Indessen hängt die Sicherheit eines dergleichen Fahrzeuges nicht allein von seiner Tragbarkeit, sondern auch neben seiner Bauart hauptsächlich noch von dem Verhältniß ab, worin die Breite desselben zu derjenigen Tiefe sich verhält, bis zu welcher das Fahrzeug bei seiner Belastung im Wasser eindringt. Dies Verhältniß mit seiner Tragbarkeit zusammen genommen, macht die absolute Stabilität des Fahrzeuges aus und bedingt die Sicherheit oder Unsicherheit seines Gebrauchs. Im Allgemeinen steht es für den vorliegenden Fall fest, daß ein Wasserfahrzeug in dem Maße mehr Sicherheit gegen das Umschlagen gewährt, in welchem es größere Lasten trägt, und je größer seine Breite zur Seereise ist. Verlangt man von den Wasserfahrzeugen, daß sie alle in Verhältniß ihrer Tragbarkeit jene Sicherheit gewähren, mithin die relative Stabilität der erstern — worauf eben die letztere beruht — unter ihnen gleich groß seyn soll; so wird die der beabsichtigten Belastung zugehörige Senktiefe zu der dem Fahrzeuge zu ertheilenden Breite in ein solches Verhältniß zu setzen seyn, welches nach wissenschaftlichen Prinzipien als das richtige ermittelt, und in der Natur begründet gefunden ist. Wenn daher gleiche Form und Bauart vorausgesetzt wird, so soll nach jenen Bestimmungen

a) einer Senktiefe von 6 Fuß der Werth von 18 Fuß als größte Breite,

b) einer Senktiefe von 5 Fuß der Werth von $15\frac{2}{3}$ Fuß als größte Breite,
c) einer Senktiefe von 4 Fuß der Werth von $13\frac{1}{4}$ Fuß als größte Breite,
d) einer Senktiefe von 3 Fuß der Werth von $10\frac{4}{5}$ Fuß als größte Breite,
e) einer Senktiefe von 2 Fuß der Werth von $8\frac{3}{4}$ Fuß als größte Breite,
f) einer Senktiefe von $1\frac{1}{2}$ Fuß der Werth von $6\frac{7}{8}$ Fuß als größte Breite, und
g) einer Senktiefe von 1 Fuß der Werth von $5\frac{3}{8}$ Fuß als größte Breite

der Wasserfahrzeuge entsprechen.

Hierauf haben die Polizeibehörden zur Beförderung der polizeilichen Sicherheit zu achten und pflichtmäßig zu wirken.

Publ d. Reg. zu Cöslin v. 24. Aug. 1819.

Jedes nicht ganz tauglich befundene Fahrzeug muß sofort außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und durch die Untersuchungscommission für tauglich erklärt ist.

Publ d. Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818. Publ. d. Reg. zu Düsseldorf v. 15. Mai 1819.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar ein Mal mit dem Abgange des Winters, und ein Mal im Sommer Statt finden, und dieselben insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommerrevision noch nicht erledigt seyn, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigenfalls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

Circularrescr. d. Min d. Handels v. 28. Aug. 1822. §. 12.

Einrichtung der zum Ueberfahren der

§. 6. Alle zum Ueberfahren der Personen bestimmten Kähne müssen mit einer hinreichenden Anzahl Sitzbänke versehen seyn. Am besten sind Querbänke. Diese dür-

fen aber zur Seite nicht überstehen, sondern müssen genau zwischen den Borden einpassen.

Personen bestimmten Kähne zum Sizzen.

Publ. d. Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818. Publ. d Reg. zu Düsseldorf v. 15. Mai 1819.

Nummerirung der Nachen u. Fähren.

§. 7. Wo auf einer Ueberfahrtsstelle mehrere Nachen, Fähren oder Ponten vorhanden sind, wird denselben eine fortlaufende Nummer gegeben.

Publ. d Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818. Publ. d. Reg. zu Düsseldorf v. 15. Mai 1819.

Im Herzogthum Magdeburg soll jeder Kahn, ohne Rücksicht auf seine Bauart und Bestimmung, mit einer deutlich eingebrannten Nummer versehen werden, welche in jeder Commune fortlaufend seyn und mit dem von dem Ortsvorsteher zu führenden Register übereinstimmen soll, in welchem die Eigenthümer genau anzugeben sind.

Der Ortsvorsteher muß darauf halten, daß das Brennen der Kähne mit Ordnung und dem Zwecke entsprechend bewirkt werde.

Jeder Besitzer eines Kahns, welcher seinen Kahn nicht brennen und in das Register nicht eintragen läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 3 Thaler, von welcher der Denunziant die Hälfte erhält.

Das Brennen der Kähne ist deshalb nothwendig, weil der Uebertreter der Vorschriften §. 2. dadurch am leichtesten ausgemittelt werden kann.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 15. Aug. 1823.

Das Nummeriren auf Blechen ist deshalb nachtheilig, weil die Schiffer sich erlaubt haben, ohne Genehmigung der Polizeibehörde die Nummern zu wählen, oder die von dieser Behörde bestimmten Nummern unter einander zu vertauschen, und weil auch die Bezeichnungen durch Nummern zum Theil gänzlich unterblieben, und dadurch die ganze Angelegenheit in Unordnung gekommen ist. Deshalb ist von der Regierung zu Magdeburg verordnet:

a) Die bisher vom Magistrat zu Magdeburg bestimmten Nummern werden sämmtlich für ungültig erklärt, sie mögen bereits eingebrannt oder nur auf Bleche bemerkt seyn, und es müssen von demselben für die Schiffer, welche sich in dem von ihm geführten Verzeichnisse eingetragen finden, ganz neue Nummern gemacht werden.

b) Diese Nummern werden mit den Buchstaben A oder B (A für die Altmark und B für das Herzogthum Magdeburg), welche auf den Wohnsitz des Schiffers paßt, auf beiden Seiten der Vorderkaffe auf weißem Grunde eingebrannt.

c) Die Schiffer sind nicht befugt, das Einbrennen der Nummern selbst zu besorgen, und werden, wenn sie es dennoch thun, dafür in zwei Thaler Strafe genommen. Dagegen hängt es von ihnen ab, ob sie das Einbrennen von den Magisträten zu Magdeburg, Tangermünde oder Aken verrichten lassen wollen, weil jeder dieser drei Magisträte das neu angelegte Nummerverzeichniß besitzt.

d) Die Behörde, welche das Einbrennen der Nummern besorgt, ertheilt dem Schiffer über die Richtigkeit derselben ein Zeugniß.

e) Jeder Schiffer, welcher einen Kahn zum Gütertransport auf der Elbe oder Saale neu bauen läßt, oder zu diesem Zwecke ein solches Fahrzeug aus einem andern Departement durch Kauf, Tausch oder Schenkung erhält, muß sich durch die ihm zunächst vorgesetzte Polizeibehörde vor der Benutzung bei dem Magistrate zu Magdeburg melden, und die Nummer für das Fahrzeug erbitten, dabei auch erklären, bei welcher der genannten drei Behörden er sie einbrennen lassen will, damit derselben die erforderliche Nachricht mitgetheilt werden kann.

Contraventionen dagegen werden durch eine Strafe von 10 Thalern gerügt. Eine gleiche Strafe trifft die Schiffbauer, welche einen neu gebauten oder reparirten, noch nicht mit einer Nummer bezeichneten Kahn an den Eigenthümer abliefern, ohne der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

f) Besitzveränderungen, welche sich in Beziehung auf Fahrzeuge der erworbenen Art ereignen, sind von Seiten dessen, welcher dasselbe durch die Veränderung erhält, durch die ihm vorgesetzte Polizeibehörde ebenfalls zur Kenntniß des Magistrats zu Magdeburg zu bringen, und eben so muß der Abgang des bezeichneten Kahns gemeldet werden.

g) Die Kreis- und Ortspolizeibehörden, die Wasserbau- und Schleusenbeamten sollen die Ausführung dieser Bestimmungen genau controlliren, die Contravenienten

zur Strafe ziehen, und die Strafgelder an die Regierungshauptkasse zahlen.

Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 31. Jan 1828.

§. 8. Es sollen zu Führern der Kähne oder Fähren nur zuverlässige, nüchterne, des Geschäfts kundige Menschen, und zwar in hinreichender Anzahl genommen werden.

Polizeiliche Aufsicht auf die Führer der Kähne u. Fähren.

Circul. Rescr. d. Min. d. Pol. v. 28. Juni 1817. Publ. d. Reg. zu Posen v. 15. Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Minden v. 6. Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Münster v 5. Sept. 1817. Publ. d. Reg zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg zu Trier v. 15 Juni 1818. Publ d. Reg. zu Liegnitz v. 9. Mai 1818. Publ. d. Reg. zu Cleve v. 20. Juni 1818. Publ. d. Reg. zu Cöslin v. 24 Aug. 1819.

Insbesondere haften die Ortspolizeiobrigkeiten dafür, daß die Wasserfahrzeuge nicht von Personen bedient werden, die des Fahrens und der Localität nicht gehörig kundig, oder dem Trunke ergeben, oder sonst wegen physischer Beschaffenheit dem Geschäfte nicht gewachsen sind.

Publ. d. Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818. Publ d. Reg. zu Düsseldorf v. 15 Mai 1819

Es müssen daher die unmittelbaren Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Satzschiffer sowohl, als auch deren Leute, der Stromfahrt kundig seyn, und es darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification dazu nicht genügend nachgewiesen hat.

Circularrescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug. 1822

§. 9. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, so wie eines jeden Prahms oder Uebersatzbootes muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden.

Befrachtungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms oder Uebersatzbootes.

Ueber diese Marke hinaus darf das Fahrzeug, unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden.

Circularrescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug. 1822.

§. 10. Bei der Befrachtung ist zuerst dahin zu sehen, daß dem Fahrzeuge nicht die gehörige Randhöhe über Wasser durch Ueberladung entzogen werde, damit das Fahrzeug durch Wellenschlag und Rollung nicht der Gefahr des Wasserschöpfens unterliege. Hiernächst muß

Vorsichtsmaßregeln bei der Beladung der Fahrzeuge.

die Ladung so regulirt werden, daß die schweren Massen möglichst tief auf den Boden oder untersten Raum des Fahrzeuges zu liegen kommen, und ein hoher Aufbau der zu transportirenden Massen möglichst vermieden werde. Beim Transport von Menschen und Wagen auf Wasserfahrzeugen ist mithin darauf zu halten, daß die erstern nicht aufrecht stehen, sondern eine sitzende Stellung annehmen, in der Art, daß sie so wenig als möglich über den Boden des Fahrzeuges erhaben sind.

Am wenigsten darf gestattet werden, daß Personen, welche mit Wagen in einem Wasserfahrzeuge Aufnahme finden, in dem Wagen sitzen bleiben.

Publ. d. Reg. zu Cöslin v. 24. Aug. 1819. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

Die Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß die Fahrzeuge mit Menschen und Sachen nicht überladen, sondern das gehörige Verhältniß zwischen der Ladung und Tragfähigkeit des Gefäßes beachtet werde.

Circularrescr. v 28. Juli 1817. Publ. d. Reg. zu Posen v 15. Aug. 1817. Publ. d Reg zu Minden v 6. Aug. 1817. Publ. d Reg zu Münster v. 5. Sept. 1817 Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Trier v. 15. Juni 1818. Publ d Reg. zu Liegnitz v 9. Mai 1818. Publ. d. Reg. zu Cleve v. 20 Juni 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v 31 Juli 1819.

Die Beladung darf auch nicht auf eine Stelle zusammengebracht, sondern so weit es nur immer zulässig ist, muß sie auf die ganze Fläche des Fahrzeuges gleichmäßig vertheilt werden.

Publ. d. Reg. zu Cleve v. 20 Juni 1818.

An den Endecken der Ueberfahrzeuge müssen nach erfolgter Belastung, sowohl vorn als hinten, starke Bäume angelegt, oder es müssen die offenen Enden mit Ketten an dazu bestimmten Pfählen verschränkt werden, um dadurch eine Art von Geländer zu bilden, wodurch das Fallen ins Wasser bei irgend einem Stoße oder beim Scheuwerden des darauf befindlichen Viehes verhütet wird.

Publ. d. Reg zu Cleve v 20. Juni 1818.

Die Inhaber oder Pächter von Fähren sollen die Fährleute anweisen, daß die Fähren jederzeit 12 Zoll reinen Bord behalten müssen, und sind für die Befolgung verantwortlich gemacht.

Verordn. d. Reg. zu Merseburg v. 25. Sept. 1816.

In nicht hinreichend geräumigen Kähnen dürfen keine Pferde aufgenommen werden, weil dadurch das Leben der darin befindlichen Personen in Gefahr gesetzt wird, und es sind die Contravenienten den Polizeigerichten zu überliefern.

Die Ortsobrigkeiten haben demnach diejenigen Kähne, welche zur Aufnahme eines Pferdes nicht geeignet sind, mit einem äußern Zeichen besonders merklich zu machen, worüber die Landräthe zu wachen haben.

Publ d. Reg. zu Trier v. 15. März 1819.

Die Landräthe sind verpflichtet, die Fähren unter ihre Controlle zu nehmen, und jede Contravention zu bestrafen.

Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 14. Febr. 1819.

Sichere Unterhaltung der Passage.

§. 11. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fähranstalt die Verpflichtung, die Passage an den bestimmten öffentlichen Uebergangspunkten fortdauernd und zu allen Jahrszeiten mit Sicherheit zu unterhalten. Die Polizeibehörde hat solche Sicherheit zu beachten und Aufsicht darauf zu führen.

Es bleibt dem Inhaber der Fährgeräthschaft zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung, unterstützt, dies zu benutzen; jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorkehrungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

Circularrescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug. 1822.

Vorsichtsmaßregeln bei der Ueberfahrt.

§. 12. Während der Fahrt führt der Fährmann oder Steuermann die Aufsicht auf alles, was zur Sicherheit erforderlich ist. Er mißt seine Anordnungen nach den Umständen ab, und jeder Ueberfahrende ist gehalten, sich darnach genau und pünktlich zu achten. Der Fährmann oder Steuermann ist verantwortlich dafür, daß das Fahrzeug unter keinen Umständen überladen werde, und haftet überhaupt für alle Nachtheile, welche aus seiner Fahrlässigkeit entstehen können.

Publ. d. Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818. Publ. d. Reg. zu Düsseldorf v 15 März 1819.

Es muß jedes Mal auf der Fähre den Pferden die Halskoppel gelöst, gegen die Hinterräder der Wagen

ein Klotz gelegt, oder die Fähre vor dem Abstoßen vom Ufer durch eine Barriere oder ein aufgerichtetes Brett gesperrt werden.

Die Fährleute müssen auf Befolgung dieser Anordnung halten, selbst wenn die Ueberfahrenden unter dem Vorwande, daß ihre Pferde daran gewöhnt sind, sie für überflüssig erklären sollten.

Widersetzlichkeiten gegen diese Verfügung müssen ernstlich bestraft werden.

Public. d. Reg. zu Merseburg v. 14. Febr. 1819.

Während der Fortbewegung der Fähre von dem einen Ufer des Flusses bis zu dem gegenüberliegenden erfordert die größere Sicherheit das Ausspannen der Pferde von den Wagen, vorzüglich wenn sie einer solchen Bewegung ungewohnt sind.

Public. d. Reg. zu Frankfurt v 13 Aug. 1818. Public. d. Regierung zu Gumbinnen v 31. Aug. 1819.

Während des Ueberfahrens ist auch bei dem überzusetzenden Viehe alle mögliche Aufmerksamkeit anzuwenden. Insbesondere muß jeder Reiter, nachdem er vorher vom Pferde gestiegen, sein Pferd bei der Stange festhalten. Eben das müssen die Fuhrleute bei den vor einem Wagen befindlichen Pferden beachten, und es dürfen sich dieselben nicht davon entfernen.

Publ. d. Reg. zu Cleve v. 20. Juni 1818.

Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit es nach dem Urtheile der Localpolizeibehörde nothwendig ist.

Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die dem Berechtigten daraus erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Localität derselben gemäß, festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem

Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

Sind die vorgedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Landespolizeibehörde nicht mehr erforderlich; so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Localpolizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

Die vorstehenden, zur nähern Festsetzung erwiesenen Vergütigungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

Circul. Rescr. d. Min d. Handels v. 8. Aug. 1822.

Zeit der Ueberfahrt.

§. 13. Die Ueberfahrt muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas Anderes festsetzt, so wie auch bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Circul. Rescr. d. Min d. Handels v. 28 Aug. 1822.

Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Circul. Rescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug. 1822.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher

Wasserstand, Eisgang, Wind u. s. w. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand; so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersetzungsgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, im Fall sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Dreifache und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

Circul. Rescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug. 1822.

Die Polizeibehörden dürfen nicht dulden, daß in der Nacht bei Gewittern oder bei stürmischer Witterung gefahren werde, wenigstens daß solches ohne Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln geschehe.

Circul. Rescr. d. Min. d. Pol. v. 28. Jul. 1817. Publ. d. Reg. zu Posen v. 15. Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Minden v. 6. Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Trier v. 15. Jun. 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Jul. 1819.

Bei augenscheinlicher Gefahr, wie z. B. bei Eisgang, Sturm, Fluth u. s. w. darf, auch selbst auf ausdrückliches Verlangen der Reisenden, nicht übergesetzt werden.

Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818. Publ. d. Reg. zu Düsseldorf v. 15. März 1819. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Jul. 1819. Circ. Rescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug. 1822.

Wenn dringende Umstände während einer solchen Zeit die Ueberfahrt nothwendig machen; so muß die besondere Erlaubniß der Ortsobrigkeit nachgesucht werden. Diese hat alsdann dahin zu sehen, daß die nöthige Vorsicht angewendet werde, und bestimmt erforderlichen Falls, mit Rücksicht auf die Observanz und Billigkeit, den Ueberfahrtspreis.

Publ. d. Reg. zu Coblenz v. 22. Oct. 1818. Publ. d. Reg. zu Düsseldorf v. 15. März 1819.

Die Polizeibehörde soll die Fährleute, welche die bestehenden Fährordnungen nicht auf das genaueste befolgen, sondern bei dunkeln Nächten ohne dringende Nothfälle Personen übersetzen, und nicht bei stürmischem Wetter alles Fahren einstellen, sobald nach ihrem eigenen Ermessen Gefahr damit verbunden ist, nachdrücklich bestrafen.

Circul. Rescr. d. Min. d. Pol. v. 28. Jul. 1817. Publ. d. Reg. zu Posen v. 15 Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Minden v. 6. Aug. 1817. Publ. d. Reg. zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Trier v. 15 Jun. 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31 Jul. 1819.

Schleunige Zurückkunft des Fährmanns.

§. 14. Der Fährmann ist verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

Circul. Rescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug. 1822.

Bestrafung der Nutznießer der Fähranstalten, welche die ihnen ertheilten Vorschriften nicht befolgen.

§. 15. Auf die Befolgung der Vorschriften für die Fähranstalten ist mit aller Strenge zu halten, und es finden dagegen die in den speciellen Contracten und in deren Ermangelung, die im Allgemeinen und in besondern Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung. Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Circul. Rescr. d. Min. d. Handels v. 28. Aug 1822.

Viertes Kapitel.

Von der den Schiffbrüchigen zu leistenden Hülfe.

Verbindlichkeit der Strandbewohner zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe.

§. 1. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr Menschen aus Wassernoth retten konnte, und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden. Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 782 — 784.

Ein jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, daß die auf der See in Gefahr gerathenen Schiffe in Sicherheit gebracht, und die darauf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet, und die letztere den Eigenthümern zurückgegeben werden.

Public. für Westpreußen v 31. Dec. 1801.

Sobald irgend ein Strandbewohner wahrnimmt, daß ein Schiff sich auf der See in Gefahr befindet, ist derselbe schuldig, solches sogleich dem nächsten Strandofficianten unmittelbar anzuzeigen, oder dem nächsten Dorfschulzen zur Anzeige an denselben mitzutheilen, und wenn die Gefahr so dringend ist, daß eine augenblickliche Hülfe nöthig wird, besonders wenn es auf Rettung der mit dem Schiffe oder andern Fahrzeugen in Gefahr sich befindenden Menschen ankommt, seinerseits und mit Hülfe seiner Nachbarn, so viel als in ihren Kräften steht, anzuwenden, daß das Schiff außer Gefahr gesetzt und die Menschen gerettet werden. Wer eine solche Anzeige unterläßt, sobald es ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, hat die bestimmte Strafe und die öffentliche Bekanntmachung zu gewärtigen. Die Dorfschulzen aber bleiben, im Fall ihnen dergleichen Versäumniß zur Last gelegt werden kann, wegen Verletzung ihrer Amtspflichten noch besonders verantwortlich. Die Strandofficianten und Lootsenkommandeure sind berechtigt, alle zur Hülfsleistung in Seegefahr sich befindenden Schiffe und dessen Besatzung, erforderliche Mannschaft und Böte aufzufordern, und die Strandbewohner, so wie die in den Seehäfen von der Fischerei lebenden oder bei den Seeschifffahrtsgeschäften dienstleistende Personen (Planter genannt) sind bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe und unter Gewärtigung der hinterher von den Seegerichten gesetzlich zu bestimmenden Belohnung auf die gedachte Aufforderung schuldig, nicht nur persönliche Hülfe zu leisten, sondern auch zu benanntem Zweck ihre Böte und Geräthschaften herzugeben.

Strandordn. v. 10 Nov. 1728. Kap 3. Art. 9. Ostpreuß. Provinzialrecht §. 3. a. Public. d. Regier zu Königsberg in Preußen v. 25. Febr 1818.

Es ist daher jeder Strandbewohner auch verbunden, da wo es nöthig ist, mit den vorhandenen Pferden ent-

ferntere Hülfe herbeizuholen; jedoch muß ihm seine Hülfsleistung vergütet werden.

Rescr. d. Min. d. Handels u. d. Pol. v. 26. Aug. 1818. Edict für Westpreußen v. 31. Dec. 1801.

Vermeidung alles desjenigen, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann.

§. 2. Alles was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann, muß ein Jeder sorgfältig vermeiden.

Es darf daher Niemand außer den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbanken zur Nachtzeit bei Vermeidung ein= bis zweijähriger Festungsstrafe und Ersetzung alles Schadens auf den Höhen der Strande Feuer anzünden.

Public. v. 31. Dec. 1801.

Außer den geordneten Feuerbanken darf Niemand am Strande auf den Höhen Feuer anzünden bei ein= bis zweijähriger Festungsstrafe und Ersatz alles Schadens.

Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 1. Publ. d. Reg. zu Königsberg in Preußen v. 25. Febr 1818

Pflicht der Strandbewohner und des Lootsencommandanten zur Aufforderung aller zur Hülfsleistung erforderlichen Mannschaft und Boote, sobald ein Schiff in Gefahr kommt.

§. 3. Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbewohner und der Lootsenkommendant befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein Jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit 10 Thaler Geldbuße und nach Beschaffenheit der Umstände noch härter bestraft. Die Schiffer und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strandbedienten oder Lootsenkommandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

Wenn jedoch die Strandbediente oder erfahrne Lootsen dem Lootsenkommandeur erklären, daß es ohne eigene Lebensgefahr nicht möglich sey, dem nothleidenden Schiffe zur Hülfe zu kommen; so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschließt, zur Hülfsleistung angehalten werden.

Public. v. 31. Dec. 1801.

Strafe

§. 4. Wenn einem Schiffe, dessen Strandung un=

vermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben worden, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann; so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniß der Bosheit und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt.

derjenigen, welche einem in Gefahr sich befindenden Schiffe fälschlich ein Zeichen geben, wo die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann.

Edict v. 31. Dec. 1801.

§. 5. Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Stromaufseher, Lootsen und andere Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigt.

Edict v. 31. Dec. 1801.

§. 6. Das Bergungsgeschäft bei einem gestrandeten Schiffe muß lediglich nach der Anordnung des betreffenden Strandofficianten, oder der sich besonders dazu einfindenden Commissarien der Behörden betrieben werden, und außer den von denselben zur Bergung angewiesenen Arbeitern, den Lootsen, Stauer- und Strandbedienten darf Niemand ohne erhaltene Erlaubniß, bei dem verunglückten Schiffe oder Boote oder in der Nähe desselben sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniß bis auf vier Wochen bestraft werden soll.

Strafe desjenigen, welcher nach geschehener Aufforderung die minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigt.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß, das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf drei Jahre belegt werden, wenn gleich nicht ermittelt ist, daß er unredliche Absichten gehabt habe.

Strafe desjenigen welcher sich ohne Erlaubniß auf das verunglückte Schiff oder Boot begiebt

Edict v 31. Dec. 1801. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 5 Publ. d. Reg. zu Königsberg in Preußen v. 25. Febr. 1818.

Niemand darf, bei Vermeidung der Strafe des Diebstahls, ohne Vorwissen des Schiffers oder des Strandbedienten an das gestrandete Schiff fähren, oder etwas daraus unter dem Vorwande der Bergung abholen.

Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 6. Publ. d. Reg. zu Königsberg in Preußen v. 25 Febr. 1818.

Mittel

§. 7. Bei Strandungen der Seeschiffe kommt es, wie

dies allen Seefahrern bekannt ist, vorzüglich darauf an, von dem verunglückten Schiffe aus, den zur Rettung herbeieilenden Küstenbewohnern ein Seil zuzusenden, um mit Hülfe desselben ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit Boten durch die starke Brandung dem gestrandeten Schiffe nähern zu können.

zur Rettung.

Gewöhnlich bedient man sich hierzu der Tonnen, jedoch führen diese bei starken Brandungen nur langsam das Seil dem Lande zu, oft nachdem das Schiff schon zerschlagen und die Mannschaft desselben verunglückt ist.

Der englische Marinecapitain J. Brodie hat aber eine Vorrichtung erfunden, die sich nicht bloß durch ihre Einfachheit empfiehlt, sondern deren Brauchbarkeit sich auch nach mehreren angestellten Versuchen bewährt hat.

Es wird nämlich eine Schiffsflagge doppelt zusammengeschlagen, an den Seiten zugeheftet, und in die Oeffnung des so gebildeten Sackes ein dünnes leichtes Querholz eingebunden. An dieses letztere befestigt man sodann eine feine leichte Schnur, und läßt hiernächst, so vorgerichtet, von dem höchsten Punkte des Schiffes aus, den man erreichen kann, diesen Sack vom Winde aufschwellen und dem Lande zuführen Unter glücklichen Umständen fliegt diese Flagge mit dem Seile 200 Fuß und darüber dem Strande zu, wodurch man alsdann durch selbige stärkere Tauwerke vom Schiffe ans Land ziehen, und die Communication zur Rettung der Mannschaft mittelst Böte leicht bewerkstelligen kann.

Die Zweckmäßigkeit dieser Vorrichtung hat sich bei nicht gar zu bedeutenden Entfernungen des gestrandeten Schiffes von der Küste durch mehrere, auf Befehl des Königl. Ministerii der Finanzen und des Handels angestellte Versuche ergeben.

Publ. d. Reg. zu Danzig v. 19 Jan. 1817., d. Reg. zu Cöslin und der Reg. zu Stettin v. 5. Febr. 1817., d. Regier. zu Stralsund v. 8. Febr 1817.

§. 8. Die an den Strand getriebenen menschlichen Körper müssen von dem Finder, ohne etwas von den Kleidern oder andern Haabseligkeiten wegzunehmen, den nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden, zugleich muß aber auch derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern

Strafe derjenigen welche den beim Schiffbruch verunglückten Scheintodten

nicht die äußere Beschaffenheit des Körpers klar zu erkennen giebt, daß dieselben ohne Erfolg seyn würden.

Edict v. 31. Dec. 1801.

Derjenige, welcher solchen Körper nicht, ohne etwas davon wegzunehmen, sofort anzeigt, muß zehn oder mehrere Thaler erlegen, oder nach Befinden Leibesstrafe leiden.

nicht die gehörige Hülfe leisten, oder sie nicht den nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit anzeigen.

Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 9. Public. d. Reg. zu Königsberg in Preußen v. 25 Febr. 1818.

Pflichten der Ortsobrigkeiten und der zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten zur Rettung der gestrandeten Sachen.

§. 9. Jede Ortsobrigkeit und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten sind schuldig, dafür zu sorgen, daß gestrandete Sachen gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit 15. §. 82.

Niemand darf solcher gestrandeten und gefundenen Sachen sich anmaßen.

Allgem Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 83. Public. v. 31. Dec. 1801.

Vielmehr muß der Finder die im allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 19. u. f. gegebenen Vorschriften anwenden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 84.

Pflichten des Finders gestrandeter Sachen und Belohnung desselben.

§. 10. Es muß der Finder die gestrandeten Sachen dem Eigenthümer zurückgeben, und wenn dieser unbekannt ist, den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen. Sind an dem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten, so hängt es von ihm ab, die Anzeige bei welcher er will zu machen. Er muß bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gestrandeten Sache gelangt ist, und solche zur gerichtlichen Verwahrung anbieten.

Allgem Landrecht Th 1. Tit 9 §. 192 u f.

Ist der Finder eine unverdächtige und sichere Person; so kann der Richter, nach Bewandniß der Umstände und Beschaffenheit des Werths, die Verwaltung der Sache ihm selbst übertragen. Es muß aber in allen Fällen die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale in den Acten verzeichnet, und dem Finder die Art der Aufbewahrung vorgeschrieben werden.

So lange der Finder sie solchergestalt in seinem Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher und vollständiger Besitzer anzusehen.

Ist die Sache dem Verderben oder sonst einer beträchtlichen Verminderung des Werths unterworfen, so muß dieselbe in einem kurzen Termin zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden. Ein Gleiches findet Statt, wenn zur Aufbewahrung der Sache beträchtliche, bis zur Hälfte des Werths ansteigende Kosten erforderlich wären.

Hat der Finder, vor dem Verkaufe, nothwendige Ausgaben auf die Sache verwendet; so müssen ihm dieselben von dem Kaufgelde sofort erstattet werden.

Das Kaufgeld selbst wird, bis zum weitern Antrage der Sache, in gerichtliche Verwahrung genommen.

Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Eigenthümer auf andere Art nicht auszuforschen, so muß derselbe gerichtlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung bei Verlust seines Rechts bestimmt werden.

Hat sich derselbe weder vor, noch in dem Termine gemeldet; so muß der Richter mit dem Zuschlage verfahren.

Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur hundert Thaler oder weniger an Werth beträgt. Bei Sachen von höherm Werthe geschieht der Zuschlag an den Finder und an die Armenkasse des Orts. Der Finder erhält alsdann den Werth von hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreste des Werths die eine und die Armenkasse die andere Hälfte.

Vor der Theilung müssen aber die auf die Sache und das Aufgebot verwendeten Kosten vom Ganzen abgezogen werden.

Beträgt die gestrandete und gefundene Sache Einhundert Thaler oder mehr an Werth, und kann der Eigenthümer nachweisen, daß er ohne alles sein Verschulden von dem ergangenen Aufgebote Wissenschaft zu erhalten, und seinen Verlust mit einer deutlichen Beschreibung der Sache noch vor erfolgtem Zuschlage öffentlich bekannt zu machen, verhindert worden; so kann er sich an den Finder und die Armenkasse insoweit halten, als dieselben in dem Besitze eines Vortheils aus dem Zuschlage sich alsdann noch befunden hat.

Der Eigenthümer muß in allen Fällen die auf die gefundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Ko-

sten ersetzen, und außerdem dem Finder den zehnten Theil des Werths der Sache, welcher nach Abzug der Kosten übrig bleibt, auf sein Verlangen, als eine Belohnung entrichten.

Wenn mehrere bei dem Funde solcher Sachen gegenwärtig gewesen sind; so muß im Falle eines darüber entstehenden Streits die Person des eigentlichen Finders ausgemittelt werden, wobei es darauf ankommt, wer sie wirklich in seine Gewalt gebracht hat; haben aber mehrere den Besitz der gefundenen Sache zugleich ergriffen, oder müssen mehrere, weil die Person des eigentlichen Finders nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, dafür angenommen werden; so gebührt diesen mehreren Findern zusammen nur eben der Antheil, und eben die Belohnung, welche die Gesetze dem einzelnen Finder beilegen.

Wer die Anzeige des von ihm geschehenen Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig.

Wer den Fund über vier Wochen verschweigt, hat noch außerdem die Vermuthung, daß er unredlicher Besitzer sey, gegen sich.

Wer auf außergerichtliches, von dem Eigenthümer, oder in seinem Namen, an ihn ergangenes Befragen, den Fund ganz oder zum Theil ableugnet, ist ein unredlicher Besitzer; wer aber auf Befragen des Richters sich eines solchen Leugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten.

Allgem. Landrecht Th. 1 Tit. 9. §. 19. u. f.

Diese Vorschriften finden in Ansehung gestrandeter Sachen auch in Pommern Anwendung, und es sind die entgegengesetzten Vorschriften des Edicts vom 4. April 1743 aufgehoben.

Cabinetsordre v. 13. März 1814.

Den Rettern gestrandeter Sachen zu entrichtendes Bergelohn.

§. 11. Die Eigenthümer der gestrandeten nicht gefundenen Sachen sind schuldig, außer den aufgelaufenen Kosten, ein billiges, in den Strandordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit 15. §. 85

Das Bergelohn wird in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von dem Commandeur und Ab-

miralitätscollegio nach dem Gutachten der Strandinspectoren, des Lootsencommandeurs oder erfahrner Schiffer, mit Rücksicht auf die Größe der überstandenen Gefahr, festgesetzt, jedoch in keinem Fall höher als auf den dritten Theil des Werths der geborgenen Sachen, außer der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung.

Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen als herrenloses Gut dem Fiscus zufallen; so hat derjenige, welcher solches geborgen oder gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werths, nach Abzug der Kosten, zu gewärtigen.

Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlung treten, und es ist jedes dieserhalb im Voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

Public. v. 3 Dec. 1801.

Jeder Anspruch auf eine Belohnung vor der Rettung des Schiffs, dessen Ladung oder der in Lebensgefahr sich befindenden Menschen, so wie jede Unterhandlung über ein Bergelohn vor vollendeter Bergung ist nach den Gesetzen unzulässig und unverbindlich. Erst dann, wenn die in Seegefahr sich befundenen Menschen das Schiff und die Ladung in Sicherheit gebracht, und so viel als möglich davon geborgen worden, ist das Bergelohn mit dem Schiffer oder Eigenthümer gütlich zu verabreden, und es wird solches, im Fall keine gütliche Vereinigung Statt findet, durch die competenten See- und Handelsgerichte, nach Verschiedenheit der vorgewalteten Gefahr, festgesetzt.

Ostpreuß. Provinzialrecht §. 13. Public. d. Regier. zu Königsberg in Preußen v. 25. Febr. 1818.

In Ansehung der Strandrechtsverhältnisse ist festgesetzt, daß zwar Preußischer Seits so viel Bergelohn oder strandrechtliche Quote zu erheben sey, als Schwedischer Seits nach den Sätzen des jetzt in Schweden geltenden Reglements für die Taucherei- und Bergungscompagnie vom 22. Dec. 1822 erhoben wird; daß jedoch, wenn die Bergungskosten, (auch in den Fällen, wo in Schweden 10 Procent erhoben werden) mehr betragen, diesseits die sämmtlichen zu berechnenden Ber-

gungskosten erhoben werden müssen, wonach die Regierungen sich zu richten haben.

Rechte des Fiscus an den herrenlosen gestrandeten Sachen.

Rescr. d. Min. d. auswärtigen Angelegenheiten u. d. Inn. v 30 Apr. 1819.

§. 12. Gestrandete, nicht gefundene Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 86.

Strafe derjenigen, welche die gestrandeten Sachen nicht sofort vorzeigen.

§. 13. Wenn der Finder der gestrandeten Sachen nicht dem Eigenthümer, oder dem nächsten Strandbedienten, Domainenamte, Magistrate oder Dorfschulzen sofort anzeigt und, wenn es angeht, an dieselben sogleich abliefert, muß er zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden.

Edict v. 31. Dec. 1801.

Er darf bei gleicher Strafe ohne vorhergegangene Anzeige solche nicht in sein Haus nehmen.

Ostpreuß Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 7. Publ. d. Reg. zu Königsberg in Preußen v 25 Febr. 1818.

Strafe derjenigen, welche gestrandetes Gut unterschlagen oder dazu behülflich sind.

§. 14. Wer gestrandetes Gut unterschlägt oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt, auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

Edict v. 31. Dec. 1801. Ostpreuß Provinzialrecht, Zusatz 229 § 9 Publ. d. Reg zu Königsberg in Preußen v. 25. Febr 1818.

Strafe derjenigen, welche den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gefahr zufügen.

§. 15. Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gefahr zufügt, hat die Strafe des Straßenraubes zu erwarten.

Edict v. 31. Dec. 1801. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 10. Public. d. Reg. zu Königsberg in Preußen v. 25. Febr. 1818.

Strafe derjenigen, welche Sachen, welche für gestrandetes Gut zu halten sind, und ihnen zum

§ 16. Ein Jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfande angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten und dem nächsten Strandinspector oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern.

Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

Wer außerdem gestrandetes Gut zwar nicht wissent-

lich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorschriften gekauft oder zum Pfande genommen hat, ist, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

Kauf oder zum Unterpfande angetragen werden, nicht anhalten und anzeigen.

Edict v. 31. Dec. 1801. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 11. Publ. d. Reg zu Königsberg in Preußen v. 25. Febr 1818.

§. 17. Wer gestrandetes Gut, welches untergeschlagen worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil vom Werthe zur Belohnung.

Belohnung desjenigen, welcher gestrandetes und untergeschlagenes Gut herbeischafft.

Edict v. 31. Dec. 1801. Ostpreuß. Provinzialrecht, Zusatz 229. §. 12. Publ d. Reg. zu Königsberg in Preußen v. 25 Febr. 1818

§. 18. Die durch die Cabinetsordre v. 13. Mai 1823 geordnete Theilnahme des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an den Strandungssachen ist auf die beiden Fälle eingeschränkt, wenn

Concurrenz des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an den Strandungssachen.

a) die Provinzialbehörde über die Zulässigkeit einer aus dem Retorsionsrechte zu entnehmenden strandrechtlichen Quote zweifelhaft ist, oder
b) die gestrandeten Gegenstände aus fremden und Staatsgut bestehen, oder einer beim Königl. Preußischen Hofe accreditirten Person eigenthümlich angehören.

Cabinetsordre v. 26. Mai 1819.

§. 19. Es soll von dem Strandrechte gegen diejenigen Nationen, die solches gegen Preußische Unterthanen ausüben, Gebrauch gemacht werden.

Ausübung des Strandrechts gegen die Schiffe derjenigen Nationen, welche davon gegen Preußische Schiffe Gebrauch machen.

Rescr v 3 Aug. 1784.

Fünftes Kapitel.

Von der Verhütung der Unglücksfälle beim Eise.

§. 1. In Ansehung des unvorsichtigen Schrittschuhlaufens ist die polizeiliche Aufmerksamkeit nothwendig.

Circularrescr d. Min. d Polic. v. 28. Jul. 1817.

Polizeiliche Aufmerksamkeit auf das Schrittschuhlaufen, Gehen und Fah-

§. 2. Es darf die Polizei, bevor das Eis nicht ganz festgefroren ist, das Schrittschuhlaufen, Gehen und Fahren auf dem Eise nicht dulden,

Publ d. Reg. zu Posen v 15 Aug 1817. Publ. d. Reg zu Minden v. 6. Aug 1817. Publ. d Reg. zu Frankfurt v. 13 Aug. 1818 Publ d. Reg. zu Merseburg v. 8 Jan 1818

ren auf dem Eise. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Jul. 1819. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 16. Dec. 1817.

Verhinderung desselben und des Gehens und Fahrens auf dem Eise, bevor das Eis nicht ganz fest zugefroren ist.

und sie muß ein Zeichen, daß und wo gefahren werden kann, ausstecken, und das Publicum davon benachrichtigen.

Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 15. Sept. 1817. Publ d Reg. zu Magdeburg v. 6. Aug. 1817. Publ. d. Reg zu Münster v. 5. Sept. 1817.

Vorsichtige Prüfung der Stärke und Tragbarkeit des Eises.

§. 3. Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden sollen. Die Ortspolizeibehörden müssen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen oder andere in die Augen fallende, stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und davon das Publicum benachrichtigen.

Eben so müssen dieselben, bei eintretendem Thauwetter, dessen Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit des Eises genau beobachten und prüfen, auch den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr befahren werden kann. Alsdann haben sie sogleich die vorgedachten Fahrstellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weise zu schließen, auch den fernern Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu untersagen.

Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 6. Dec 1817 Publ. d Reg. zu Stralsund v. 15. Sept. 1817 Publ d. Reg zu Minden v. 6. Aug. 1817. Publ. d Reg. zu Münster v. 5 Sept. 1817. Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 8 Jan 1818.

Zurückweisung und Arretirung der auf dem gefährlichen Eise befindlichen Personen.

§. 4. Die auf dem gefährlichen Eise betroffenen Personen müssen zurückgewiesen, und mit der ihnen drohenden Gefahr bekannt gemacht, diejenigen aber, welche nicht darauf achten, arretirt werden.

Kinder werden ihren Eltern zur Bestrafung zugeführt; Erwachsene aber angemessen wegen ihrer Unfolgsamkeit bestraft.

Publ d. Reg. zu Münster v. 5. Sept. 1817. Publ d. Reg. zu Frankfurt v. 13 Aug. 1818 Publ d. Reg. zu Merseburg v. 8. Jan. 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Jul. 1819. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 6. Dec. 1817. Publ. des Polizeipräsidii in Königsberg in Preußen v. 6. Dec. 1817. (v Kamptz Ann. B. 1. H. 4. S. 228.)

§. 5. Den Schrittschuhläufern sind besondere Plätze in gehöriger Entfernung von den Oeffnungen, die im Eise zum Fischfangen oder sonst gemacht werden, anzuweisen, welche gehörig bekannt zu machen sind, und die Contravenienten sind mit Polizeistrafen zu belegen.

Anweisung sicherer Plätze für die Schrittschuhläufer und diejenigen, welche sich sonst auf dem Eise belustigen wollen und Bekanntmachung derselben.

Publ. d Reg. zu Münster v. 5 Sept 1817. Publ. d. Reg. zu Stralsund v. 15 Sept. 1817. Publ. d Reg. zu Oppeln v. 17. Aug 1817. Publ. d. Reg. zu Liegnitz v. 6. Dec. 1817.

Die Polizeibehörden haben die gewählten Plätze, so wie die Zeitpunkte von wo an, und bis wohin das Schrittschuhlaufen gestattet werden kann, jedesmal den Vorstehern der Schulen und Unterrichtsanstalten bekannt zu machen, damit sie die ihnen anvertrauete Jugend besonders vor der Gefahr warnen können.

Publ d. Reg. zu Merseburg v. 8 Jan 1818. Publ d. Reg. zu Liegnitz v. 6. Dec 1817.

Um diesen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zweckes zu sichern, und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Polizeibehörden, welche nach der Localität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf fließenden oder stehenden Gewässern zum Ueberfahren u. s. w. unter nähere Aufsicht nehmen zu müssen, das Publicum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit wegen, durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geschlossen werden müssen.

Den Contravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, und welche die gewöhnliche Ausrede: daß sie das Eis für sicher genug gehalten, und den Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten, soll solche schon deshalb niemals zu statten kommen, weil in der Regel Familien den Leichtsinn der Unbesonnenen büßen müssen, und sie müssen angehalten, und zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Publ. d. Reg. zu Liegnitz v 6 Dec 1817 Publ. d. Reg. zu Stralsund v 15. Sept. 1817. Publ d Reg. zu Minden v. 6. Aug 1817. Publ. d. Reg. zu Münster v. 5. Sept 1817. Publ d. Reg zu Merseburg v. 8 Jan. 1818.

Nicht zu duldende Vergnügungen der Jugend auf dem Eise in der Gegend der Buhnen oder anderer Oeffnungen in dem Eise.

§. 6. In der Gegend von Buhnen (Wuhnen) oder solcher Oeffnungen, welche zum Behuf des Wasserschöpfens oder der Fische wegen beständig offen gehalten werden müssen, sind die Vergnügungen der Jugend auf dem Eise durchaus nicht zu gestatten.

Publ d. Reg zu Frankfurt v. 13. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

Zu machende Eisbahn, wenn die Ströme sich gesetzt haben und die Kälte fortdauert.

§. 7. Wenn zur Winterszeit die Ströme sich gesetzt haben, und die Kälte noch fortdauert, so muß bei den Ueberfahrstellen durch wiederholtes Begießen des Eises die Eisbahn gemacht werden, welche durch Stangen und Strohwische bezeichnet werden soll.

Publ. d. Reg zu Gumbinnen v 31. Juli 1819.

Unglücksfälle, welche sich zur Winterszeit zuweilen auf den Flüssen und andern Gewässern ereignen, möglichst zu verhüten, muß bei den Ueberfahrten, wenn der Strom sich gesetzt hat, und die Kälte noch fortdauert, da, wo das Eis am dicksten ist, durch wiederholtes Wassergießen eine Eisbahn gemacht werden, welche den Reisenden durch eingesteckte und befestigte Strohwische bezeichnet werden muß.

Auch ist es in der Regel nöthig, daß die Reisenden mit ihren Wagen, Schlitten, Pferden, oder zu Fuß, um gefährliche Stellen zu umgehen, durch bekannte Führer über den Fluß geleitet werden, wofür diesen ein angemessenes, die Hälfte des gewöhnlichen Fährgeldes nicht übersteigendes Geleitsgeld gezahlt wird, um sie für die Mühe der Unterhaltung der Eisbahn, und für ihre Versäumniß hinlänglich zu entschädigen.

Publ d. Reg zu Frankfurt v. 13 Aug 1818. Publ. d. Reg. zu Gumbinnen v. 31. Juli 1819.

Verbot des Gebrauchs der Schlitten ohne Deichsel auf dem Eise.

§. 8. Da die Gewohnheit der Landleute, sich zur Fortschaffung der Lasten, sobald es die Witterung erlaubt, solcher Schlitten, die nicht mit Deichseln versehen sind, zu bedienen, viele Unglücksfälle herbeigeführt hat; so soll der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel unter keinem Vorwande gestattet, und der Contravenient gestraft werden.

Publ d Reg zu Posen v. 27. Dec. 1819 Publ für die Provinz Magdeburg und die Altmark v. 28. Nov. 1816.

Vorsichtsmaßregeln

§. 9. Bei eintretendem Thauwetter müssen die Polizeibehörden den Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit

des Eises genau beachten und prüfen, auch den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann. Alsdann haben sie die bisherigen Fahrstellen auf eine in die Augen fallende Art zu schließen, auch den fernern Uebergang durch Warnungstafeln und durch öffentliche Bekanntmachung zu untersagen

bei eintretendem Thauwetter.

Publ. d. Reg. zu Merseburg v. 8 Jan. 1818.

§. 10. Bei 5 bis 10 Thaler Geldbuße soll sich Niemand der Schlitten ohne Schellengeläute in den Städten bedienen.

Verbot, sich der Schlitten in den Städten ohne Schellengeläute zu bedienen.

Allgem. Landrecht Th. 2 Tit. 20 §. 761.

§. 11. Um die Gefahren aller Art zu entfernen, welche die Anhäufung des Schnees und Eises in den Straßen veranlaßt, sind folgende polizeiliche Anordnungen erforderlich:

Polizeiliche Maßregeln gegen die Anhäufung des Schnees und Eises auf den Straßen.

a) Kein Schnee und Eis darf aus dem Innern der Häuser, Höfe, Gärten u. drgl. auf die Straße gebracht werden, sondern es bleibt vielmehr die Sache eines jeden Grundeigenthümers, selbiges auf seine Kosten fortschaffen zu lassen.

b) Der auf den Rinnen und Dächern der Gebäude liegende Schnee macht hiervon eine Ausnahme; jedoch muß das Abwerfen entweder zu einer Zeit geschehen, wo die Straßen nicht mehr besucht werden, oder wenn schnell eintretendes Thauwetter eine Abweichung rechtfertigt, Jemand auf die Straße gestellt werden, der den Vorübergehenden die nöthige Warnung ertheilt.

c) In dem vorgenannten Falle sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter gehalten, den herabgeworfenen Schnee, wenn die Breite der Straße es gestattet, in Haufen zu bringen; im entgegengesetzten Falle aber dergestalt aus einander werfen zu lassen, daß die Straße gehörig eben gehalten werde.

d) Bei entstandener Glätte sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter schuldig, da, wo die Fußgänger die Straße betreten, das Eis mit Sand, Asche oder Sägespänen bestreuen zu lassen.

e) Die Rinnsteine müssen aufgeeiset werden, damit das Wasser nicht mitten auf die Straße gegossen werde, welches zu verbieten ist.

f) Ein jeder Grundeigenthümer hat die Pflicht, bei

abgehendem Winter dafür zu sorgen, daß der vor seinem Grundstücke liegende Eis- und Schneevorrath vollständig gebrochen und schleunigst fortgeschafft werde. Sobald die Polizei solches ansagen läßt, ist das Geschäft in jeder Straße auf beiden Seiten gleichzeitig auszuführen.

Publ. des Polizeipräsidii in Königsberg in Preußen v. 9. Dec. 1817.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verhütung des Schadens durch Wasser.

Erster Titel.

Von der Verhütung des Schadens durch Wassermühlen.

Rechte des Staats, Wasser- u. Schiffmühlen an öffentlichen Flüssen anzulegen.

§. 1. Das Recht, Wasser- und Schiffmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung seines Rechts nach dem Inhalte seines Privilegii und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzialmühlenordnung auf das Genaueste sich achten. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen, so muß er sich bei der Landespolizeiinstanz (dem Landrathe) melden, und den Anweisungen derselben Folge leisten. Ein Gleiches findet Statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebaut, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

Allgem Landrecht Th 2 Tit. 15. §. 229 — 232.

Vorschriften für diejenigen, welche solche anlegen dürfen.

§. 2. Alle Schiffmüller in der Kurmark und im Herzogthum Magdeburg sollen bei harter Strafe mit ihren Schiffmühlen, auf den Strömen, wo Buhnen angelegt sind, oder noch angelegt werden mögten, ingleichen an den Schaarteichen, und auch wo der Strom in den Ufern einen eingebogenen Winkel gemacht hat, wenigstens 200 Schritte oberhalb im Strom, und zwar, wo

es möglich ist und die Breite des Stroms zuläßt, 20 Ruthen, sonst aber nach Verhältniß vom Lande sich anlegen.

Patent v. 12. Febr. 1727. §. 1.

Diejenigen, welche Schiffmühlen in der Elbe und Saale anlegen dürfen, haben nachstehende Vorschriften zu beobachten:

a) Jede Schiffmühle, welche im Hauptstrome der Elbe liegt, muß 5 Ruthen vom Ufer entfernt bleiben, es mag solche schaar, oder mit Buhnen oder Buhnenköpfen und Landfesten befestigt seyn oder nicht.

b) In Nebenarme der Elbe darf nur dann eine Schiffmühle sich legen, wenn im Hauptstrome sich erhebliche Hindernisse finden, und hier muß sie wenigstens 4 Ruthen vom Ufer sich entfernt halten.

Dahingegen bleibt es gänzlich verboten, in einwärts nach dem Ufer des Stroms sich ziehenden Buchten, Schiffmühlen anzulegen, weil es durch die Erfahrung bestätigt ist, daß eine solche Lage der Mühlen das Abwaschen dergleichen Buchten noch mehr befördert, folglich dem Ufer um so schädlicher ist.

c) In der Saale ist eine Entfernung von 3 Ruthen festgesetzt.

d) Oberhalb einer Buhne oder eines Buhnenkopfes muß die Schiffmühle jederzeit 10 Ruthen, und

e) unterhalb wenigstens 15 Ruthen von dergleichen Wasserwerken entfernt bleiben, stromaufwärts oder niederwärts gerechnet, so daß die bei a, b und c gedachte Entfernung vom Ufer zu beobachten ist.

f) Die Taue und Ketten der Schiffmühle dürfen niemals mit Ankern, Pfählen oder auf andere Art in den Landfesten der Buhnen befestigt werden. Eben so wenig darf eine Kahnstelle an selbige angelegt, oder sonst ein Uebergang nach der Mühle über diese Landfesten und Buhnen gestattet werden.

Vergehungen gegen a bis e einschließlich, werden mit 10 Thaler und gegen f mit 5 Thaler bestraft, welche von dem Eigenthümer oder Besitzer der Schiffmühle zu entrichten ist, wobei auf keine Einwendungen des hergebrachten Rechts, oder daß ihre Leute die Vorschrift überschritten haben, Rücksicht zu nehmen ist.

Nach Befinden der Umstände und des Grades der

Widersetzlichkeit und des Ungehorsams tritt verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ein.

Declar. des Patents v. 9 Aug 1793., v. 12. Febr. 1727.

Recht des Eigenthümers eines Grundstücks, Wassermühlen darauf anzulegen.

§. 3. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Wassermühlen. Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde keine Mühle angelegt und eine vorhandene verändert werden.

Edict v. 28 Oct 1810.

Denn die Beurtheilung der Zulässigkeit der Mühlenanlagen ist überall nur Sache der landwirthschaftlichen Polizeibehörde.

Rescr. d. Justizminist. v. 21. Nov. 1815.

Obliegenheit desjenigen, welcher eine neue Mühle anlegen, oder eine Veränderung mit einer bereits vorhandenen vornehmen will.

§. 4. Es muß aber jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen, oder eine eingegangene wieder herstellen, oder sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, sich bei der Landespolizeiinstanz melden, derselben den Plan der vorhabenden Einrichtung anzeigen und die weitere Anweisung derselben erwarten.

Die Landespolizeiinstanz muß, ehe sie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch den neuen Bau oder durch die Abänderung Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15 §. 235. 236.

Es muß der Bau, und ob es eine ober- oder unterschlägige, oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig drei Mal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt gemacht werden.

Ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wassermühle hat als solcher kein andereres Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm das Wasser in dem Maße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der

Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird.

Es versteht sich, daß der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

Dieselbe kann den Bau und die Veränderung der Mühle versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. wegen eines die Landescultur hindernden Wasserstandes;

b) ein erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

Edict v. 28. Oct. 1810.

Die Zulässigkeit einer neuen Mühlenanlage hängt, ohne Rücksicht auf frühere Erkenntnisse, lediglich von der Beurtheilung der Landespolizeibehörde ab.

Rescr. d. Justizm. v. 14. Febr. 1816.

Das Mühlenedict vom 29. März 1808 hat als Polizeigesetz seine Anwendung in Ostpreußen, Lithauen und Ermeland, und dem Marienwerderschen landräthlichen Kreise durch das Edict vom 28. Oct. 1810 nicht verloren und gilt noch als Provinzialrecht.

Rescr. v. 6. Nov. 1822. Public. des Oberlandesgerichts von Lithauen v. 10. Dec. 1822.

Die Vorschriften der Verordnung vom 28. Oct. 1810 finden auf die vormals sächsische Landestheile keine Anwendung, vielmehr ist in diesen nach dem Generale vom 8. März 1816 zu verfahren, und in Fällen eines Widerspruchs an die Ministerien des Handels und des Innern, welche in Mühlenconcessionssachen nach dem Beschlusse des Staatsministerii vom 17. März 1824 die Recursinstanz ausmachen, zu beachten.

Cab. Ordre v. 30. Juni 1823. Rescr. d. Min. d. Handels u. d. Inn. v. 28. Apr. und 13. Mai 1824.

Das Edict vom 29. März 1808 verordnet in Ansehung des Mühlenbaues Folgendes:

a) Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grund und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der in der

Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerbsteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber hat es bei den Vorschriften des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232. sein Bewenden.

b) Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landespolizeibehörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden, so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig ein Mal in den Intelligenzblättern bekannt machen.

c) Die Landespolizeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur insofern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen weder befugt noch verpflichtet.

d) Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheil zurückgestauet wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzblättern an, sowohl der Landespolizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

e) Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

f) Findet die Landespolizeibehörde einen solchen angebrachten Widerspruch (d und e) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerspruchs, sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclusivischen sechswöchentlichen Frist ange-

meldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

Jeder, der eine Concession zum Erbauen oder zur Veränderung einer Mühle nachsuchen will, hat sich an den Landrath des Kreises zu wenden, welcher die Einleitung zur Concessionirung zu treffen, und wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, die Concession bei der Regierung nachzusuchen hat.

Diese Erfordernisse bei einer Wassermühle sind:

a) ein Attest des Landrathes, daß die Bekanntmachung der beabsichtigten Anlage durch Anschlag an den Thüren der benachbarten Krüge geschehen;

b) die Zeitungen und Amtsblätter, in welchen die Bekanntmachung drei Mal eingerückt;

c) der Situations- und Nivellimentsplan, welcher von einem öffentlichen Baubeamten wenigstens an Ort und Stelle geprüft, und als richtig bescheinigt ist;

d) ein Attest des Landraths, daß sich in der nach dem Edicte vom 28. Oct. 1810 bestimmten präclusivischen Frist von acht Wochen Niemand mit gegründeten Widersprüchen gegen die neue Anlage gemeldet habe.

Wenn Widersprüche erfolgen, hat der Landrath alle diejenigen, welche sich nicht darauf beziehen, daß das Wasser zum Schaden des Widersprechenden demselben durch die neue Anlage entweder entzogen oder aufgestauet wird, zurückzuweisen; wird dieses aber behauptet, so ist der Kreisbaubeamte zur Untersuchung der Beschwerden und Ertheilung eines Gutachtens aufzufordern, welches mit den andern Erfordernissen einzureichen ist.

e) ein von Seiten des Landraths zu erlassendes Umlaufsschreiben an die nächst Angrenzenden des Unternehmers, wodurch solche zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie gegen die neue Anlage gegründete Widersprüche einzuwenden haben, und daß sie solche in der präclusivischen Frist von acht Wochen abgeben sollen;

f) ein Attest des Landraths, daß keine gegründete Widersprüche angebracht worden;

g) eine Handzeichnung von der Lage der Mühle.

Der Zeichnungen des Mühlengebäudes und der Mühlenwerke bedarf es bei der Einsendung nicht.

Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 2. März 1819. Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 31. März 1818.

Widerspruchsgründe anderer Mühlenbesitzer und gerichtliche Entscheidung derselben.

§. 5. Ein neuer Mühlenbau ist insofern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird, und derjenige, welcher aus diesem Grunde einem neuen Mühlenbau widerspricht, dem soll Gehör darüber im ordentlichen Wege Rechtens verstattet werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit 15. §. 238.

Verbot, Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherpfahls anders als unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmen.

§. 6. Erhöhungen des Fachbaums, und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders als unter Aufsicht der Landespolizei mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern daraus kein Nachtheil entsteht.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 243. 244.

Setzung eines Merkpfahls, zur Bestimmung des Wasserstandes und Concurrenz der Gerichte dabei.

§. 7. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 8. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzialpolizeibehörden, unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

Von wem er zu setzen ist.

Verfahren bei Setzung desselben.

§. 9. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Sez-

zung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Art verfahren werden.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse der Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt; so hat es dabei sein Bewenden, und es müssen die Commissarien den Merkpfahl darnach legen. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sey; so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen werden. Findet es sich hierbei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können; so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Standberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Recurs an die obern Polizeibehörden Statt.

Der Provinzialpolizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Standberechtigte so lange halten muß, bis ein anderer durch eine definitive Entscheidung festgesetzt ist.

Von welchem Tage ab, und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse. Wenn diese nicht vorhanden sind, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle ausdrücklich bemerkt werden, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

Verbot, daß kein Mühlenbesitzer oder anderer Stauungsberechtigter den Wasser-

§. 10. Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusengerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hin-

stand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen soll.

dernisse den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herunter gefallen ist. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde befugt, auf Antrag der Interessenten die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern derselbe hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Störung verursachten Schadens, 20 bis 50 Thaler Polizeistrafe verwirkt.

Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 1 — 9.

Die Mühlen von Rathenow an bis Cassenblat, welche nur ein Wasserrad im Gerönne haben, sollen vom ersten März bis zum ersten November das Oberwasser gegen das Unterwasser nicht über einen Fuß hoch halten. Den Mühlen in Berlin, weil solche mit den Loh- und Walkmühlen vier Wasserräder in einem Gerönne halten, sind 3 Fuß 2 Zoll und in Fürstenwalde zwei bis drittehalb Fuß gestattet.

Pflicht der Obrigkeiten, ein wachsames Auge auf den Wasserstand der Mühlen zu haben.

§. 11. Die Obrigkeiten sollen bei 100 Thaler fiscalischer Strafe ein wachsames Auge auf den Wasserstand der Mühlen haben, und besonders im Frühjahr und um Johannis täglich solche nachsehen, und im Fall das Wasser über das vorgeschriebene und gesetzliche Maß gehalten wird, ungesäumt die Verfügung treffen, daß dasselbe den freien Lauf wieder erhalte, und den Müller bestrafen.

Edict v. 12 März 1716.

Bei den für die sehr niedrigen Werderflüsse zu hoch angelegten Fachbäumen der Freiarchen, wirkt eine Verengung derselben unter der gewöhnlichen Flußbreite nachtheilig,

a) weil die Schutzbretter nicht so eingerichtet sind, um ihrem Zwecke zu entsprechen, und um bei einer plötzlich andrängenden großen Wassermasse so gezogen werden zu können, daß dieselbe abfließen kann, ohne den benachbarten Eigenthümern Schaden zuzufügen;

b) weil die Müller das Ziehen der Schutzbretter gewissenlos unterlassen, wenn gleich alle Umgebungen unter Wasser stehen;

c) weil die Localpolizei öfters zu nachlässig ist, um

diesem Mißbrauche auf der Stelle zu steuern; und vielmehr die nur zu gewöhnlichen Ueberschwemmungen dadurch noch vermehrt, daß sie die nach dem Localbedürfnisse berechneten an manchen Orten angebrachten Fluthschleusen verfallen, und die Ableitungsgraben verschütten lassen.

Um diesen strafbaren Mißbräuchen abzuhelfen, hat die Regierung zu Düsseldorf folgende specielle Vorschriften gegeben:

a) Es müssen in solchen Fällen die Mühlenbesitzer angehalten werden, ihre Concessionen vorzulegen, damit die Localpolizeibehörde sich überzeuge, daß die Anlage der Mühle nach den höhern Vorschriften vollzogen und in dem vorgeschriebenen Stande stets unterhalten worden.

b) Wenn die Standhöhe an den Mühlen im Allgemeinen durch die aufgesetzten Schutzbretter zu hoch gehalten worden, diese auf die zu bestimmende Höhe abgeschnitten werden müssen.

c) Um für diese interimistische Höhe ein sichtbares Zeichen zu erhalten, muß auf den beiden Enden der Freiarche, so wie zwischen beiden an einer andern hierzu schicklichen Grießsäule eine mit Oelfarbe weiß angestrichene eiserne Klammer von der Breite eines rheinländischen Zolles, deren oberer Rand die Sicherheitshöhe bezeichnet, geschlagen, und an beiden erstern ebenfalls ein Maßstab befestigt werden, der von dem obern Rande der Klammer auf- und abwärts zählt, und in rheinländische Zolle abgetheilt wird, welche ebenfalls mit Oelfarbe gehörig zu bezeichnen ist, damit der jedesmalige Stand des Wassers ohne weitere Messung von jedem Vorübergehenden bemerkt werden kann.

Die Höhe des Sicherheitszeichens wird außerdem durch ein Nivellement an einem unabänderlichen Punkte des Locals übertragen, und hierüber durch den betreffenden Polizeibeamten in Gegenwart der benachbarten Grundbesitzer, zweier vom Landrathe zu benennenden Schöppen, und im Beiseyn des obern und untern Mühlenbesitzers, ein Protocoll abgehalten und von allen Anwesenden unterschrieben. Die Urschrift dieses Protocolls wird bei dem Landrathe niedergelegt, welcher eine beglaubigte Abschrift dem betreffenden Polizeibeamten abgibt.

d) Jedes Schutzbrett muß einen Aufziehhaspel haben,

und es dürfen hölzerne Handhaben oder Stiele durchaus nicht geduldet werden, weil sie während des plötzlich nöthig werdenden Aufziehens der Schutzbretter abbrechen, oder auch wohl absichtlich abgehauen werden.

e) Die Schutzbretter dürfen nicht aus zweien auf einander stehenden abgesonderten Stücken zusammengesetzt werden, weil sonst bei schnell eintretender Fluth die untere Hälfte stehen bleibt, und der Zweck daher gänzlich verfehlt wird.

f) Die Mühlenbesitzer dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und des Ersatzes alles hierdurch verursachten Schadens das Stauwasser niemals höher, als das vorgeschriebene Sicherheitszeichen angibt, halten, und sind verbunden, durch verhältnißmäßiges Ziehen der Schutzbretter dieses zu beweisen, so daß nach dem mehr oder weniger starken Beiflusse des Wassers mehr oder weniger Schutzbretter gezogen werden.

g) Entdeckt sich, daß wegen nicht gezogener Schutzbretter der Wasserstand über das Sicherheitszeichen geht, so sind alle Polizeibeamten verbunden, die Schutzbretter auf der Stelle zu ziehen und den Müller dem Landrathe anzuzeigen, über den besondern Zustand des Wassers aber zum Zweck der strengsten Bestrafung ein Protocoll aufzunehmen, und dem Landrathe einzureichen.

h) Sollte eine so große Wassermenge plötzlich heranströmen, daß, wenn auch alle Schutzbretter ganz gezogen sind, das Wasser die Sicherheitshöhe dennoch übersteigt, so soll dieses von dem Müller in Beiseyn mehrerer Zeugen genau bemerkt und dem Polizeibeamten sogleich die Anzeige davon gemacht werden, welcher die Lage der Sache ebenfalls untersuchen und durch ein Protocoll constatiren, und solches dem Landrathe einsenden muß. In diesem Protocolle hat derselbe amtlich zu bezeugen, daß alle Schutzbretter ganz gezogen gewesen sind, und dessen ungeachtet das Wasser das Sicherheitszeichen überstiegen habe. Diese Protocolle werden von dem Landrathe mit Bericht an die Regierung eingesandt.

i) Alle Polizeibeamten und Gendarmen sollen auf die Uebertretungen der Müller genau wachen, und sich durch öfteres Besuchen und aufmerksame Beobachtung der Mühlen von der Befolgung der Vorschriften überzeugen, wofür sie verantwortlich gemacht sind.

Publ. d. Reg. zu Düsseldorf v. 25. Apr. 1817.

§. 12. Sobald unvermuthete Ergießungen des Niersstroms vom Platzregen oder sonst sich ergeben, sollen die Müller bei Strafe von 6 Goldgulden und bei Vermeidung des zu erstattenden Schadens alle Schleusen ziehen, und diese so lange offen lassen, bis sie regelmäßiges Wasser erhalten. Den Polizeibeamten liegt es ob, nicht nur um die Zeit, da alle Schleusenbretter offen stehen müssen, sondern auch so oft es ihnen nothwendig zu seyn scheint, bei den in ihrem Bezirk wohnenden Ober- und Untermüllern zu visitiren, ob das Wasser über den Pregel aufgehalten werde, und wenn dieses befunden wird, die Schütze und Schleusenbretter aufzuziehen. Der Polizeioffiziant muß die gefundene Ungebühr der vorgesetzten Polizeibehörde sofort anzeigen, und der schuldige Müller ist verbunden, auch die Visitationsgebühren zu entrichten.

Pflicht der Müller, bei unvermutheten Ergießungen des Stroms unverzüglich die Schleusen zu ziehen, und solche offen zu lassen.

Niersordnung v 6. März 1769. §. 11.

§. 13. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den freien Lauf desselben nach Bestimmung der Provinzialpolizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Cultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

Pflicht der Mühlenbesitzer u. aller derjenigen, welche sonst den Abfluß des Wassers anzuhalten berechtigt sind, den freien Lauf desselben nach der Bestimmung der Polizeibehörde ganz oder zum Theil wieder herzustellen.

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 11. 12.

Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgruben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald er zur Entschädigung bereit ist.

Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 11 — 13.

§. 14. Die Eigenthümer von Mühlen am Lippeflusse

Rechte der

Müller beim Bauen neuer Schleusen.

dürfen die Anlage von Schleusen nicht erschweren, können aber verlangen, daß ihre Mühlen von der Schifffahrtskasse gegen Entschädigung wegen deren erweislichen reinen Ertrags, nach Durchschnitt der letztern zwanzig Jahre, übernommen werden. Sie müssen auch gegen gleiche Vergütung neben unentgeldlicher Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen die Abtretung solcher Mühlen sich gefallen lassen, welche die Erbauung von sonst nicht erforderlichen Schleusen nothwendig machen, oder welche durch Aufstauung des Wassers die oberhalb belegenen Grundstücke sonst unausbleiblichem Verderben bloßstellen. Im letztern Falle wird die Entschädigungssumme auf die dadurch gesicherten Grundstücke vertheilt.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß v. 2. März 1817. §. 7.

Pflicht der Eigenthümer der Mühlen, wenn Ueberschwemmungen durch Aufspannung der Mühlenwasser entstehen, den Fluß oder Mühlenbach, so weit solcher eingespannt wird, dem Befinden nach 100 u. mehrere Ruthen lang höher auf beiden Seiten der Dämme einzuschließen und Haupt- u. Nebendämme anzulegen.

§. 15. Wo die Gründe durch Aufspannung der Mühlenwasser überschwemmt werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abflusse zum Schaden eines Dritten gehemmt wird, sind die Eigenthümer der Mühlen, wenn sie solche behalten wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, so weit selbiger eingespannt wird, dem Befinden nach hundert und mehrere Ruthen lang höher auf beiden Seiten der Dämme einzuschließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Lage und Umstände erfordern, einen Haupt- und kleinen Nebengraben anzulegen, welche Graben 15 bis 20 Ruthen vom Hauptdamme und 10 Ruthen vom Nebendamme zu ziehen sind, damit durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstoßenden Gegenden verhindert und durch die Binnengraben das Grund- und Quellwasser bis unter die Mühlengefälle abgeleitet werde.

Edict v. 6. Juli 1773. §. 12.

Anlegung neuer Archen

§. 16. Wenn bei den Mühlen und zugehörigen Schleusen am Niersflusse neue Archen oder Flußböden angelegt werden, so sind solche dem Grundbette des Flusses ganz gleich zu legen, wobei der Ortsbeamte gegenwärtig seyn und die benachbarten Beamten und den ober- und den unterhalb liegenden Müller zuziehen und den angrenzenden Grundbesitzern freistellen muß, ob sie erscheinen und ihre Rechte wahrnehmen wollen.

Wird hiernächst ein Unterschleif entdeckt, soll der Eigenthümer der Mühle und der etwanige Mühlenpäch-

ter in 100 Goldgulden Strafe genommen, und es soll die Arche auf Kosten desselben abgeändert werden.

oder Flußböden.

Niersordn. v. 6. März 1769. §. 13.

Verbot, den bereits vorhandenen Mühlen das erforderliche Wasser zu entziehen.

§. 17. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen.

Allgem. Landrecht Th 2. Tit. 15. §. 246.

Zweiter Titel.

Von der Verhütung des Schadens durch wildablaufendes Wasser und durch Wasser aus Gräben, Wasserleitungen, Flüssen und Strömen.

Erstes Kapitel.

Von der Gestattung der Vorfluth.

Berechtigung der Eigenthümer, ihre Grundstücke gegen das wildablaufende Wasser zu decken.

§. 1. Gegen das außerhalb des ordentlichen Canals und der Gräben wildablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

Allgem Landrecht Th 1 Tit. 8 § 102.

Gestattung der Vorfluth von dem unterhalb liegenden Besitzer, dem oberwärts liegenden, wenn letzterer dergleichen Wasser nicht abführen kann; jedoch nicht in dem Falle, wenn es einem unter ihnen unmöglich wird, das anzunehmende Wasser weiter abzuführen.

§. 2. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen, so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden.

Allgem. Landrecht a. a. O. § 103

§. 3. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuführen; doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbaren zur Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und erstere den letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind.

Allgem. Landrecht Th 1. Tit. 8. §. 104 105.

§. 4. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berech-

Untersuchung und Entscheidung des Streits darüber von Seiten der Provinzialregierung, und Verweisung der Streitigkeiten über den Umfang der Rechte an die Justizbehörde.

tigten oder andern Grundbesitzern sich einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzialregierung Anzeige machen, und nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne? und
b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sey?

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall Statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzialregierung, ob die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen; so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde Statt. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe (Abschn. 2. Tit. 1. §. 6.) festgesetzt, jede anderweite Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt; so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, welche die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Regierung einen Obmann. Diese drei Personen werden von der Regierung authorisirt, auf den Grund des nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlusses sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die

Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß derjenige oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältnisse zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

Von dieser Entscheidung findet keine Appellation Statt. Insofern ihnen aber klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Regierung befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur Statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist; so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter Statt seiner.

Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer gewählt werden. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sey denn, daß er solche Entschuldigungsgründe anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft befreien könnten.

Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 12 — 30.

Diese sind folgende:

a) wenn er mit Krankheiten behaftet ist, welche die Besorgung des Geschäfts unmöglich machen;
b) wenn er in wirklichen Militairdiensten steht, oder als Rath in Königlichen Collegiis Sitz und Stimme hat, oder Dirigent oder Bürgermeister, Domainenpächter

und Beamte, oder wirklicher Verwalter Königlicher Kassen, oder ordentlicher Lehrer bei Schulen, Gymnasien und Universitäten, oder ein Geistlicher ist, welcher das Amt eines Seelsorgers bekleidet;

c) wenn er zwei wirkliche, mit Vermögensadministration verbundene, oder zwar nur eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verknüpfte Vormundschaft führt;

d) wenn er in öffentlichen Angelegenheiten außerhalb Landes abwesend ist, oder solchergestalt verschickt zu werden im Begriff steht, oder auch noch nicht Ein Jahr von solcher Versendung zurückgekommen ist;

e) wenn er bereits das sechszigste Jahr zurückgelegt hat;

Allgem. Landrecht Th 2 Tit. 18. §. 208 209. 212. 213.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, welche die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke u. dergl. gegen die Entwässerung Statt; so müssen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter wählen. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nochmals in dem allgemeinen Receß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch der Diätensatz zu, welche die Regierung den Umständen nach festsetzt.

Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Gesetz v 15 Nov. 1811. §. 31 — 33.

Gültigkeit des Gesetzes vom 15 Nov. 1811 in allen Preußischen Staaten.

§. 5. Das Gesetz vom 15. Nov. 1811. wegen der Vorfluth und der Wasserstauung der Mühlen gilt in allen Preußischen Staaten, weil es mit dem allgemeinen Landrechte in Kraft übergegangen ist, und es seiner ganzen Fassung nach damit in Verbindung steht, indem nur dadurch Bestimmungen der Gesetzgebung, welche lediglich die Privatrechte angehen, abgeändert worden sind.

Rescr. d Justizmin. v 21. Febr. 1818.

Pflicht der Land-

§. 6. Es geht aus dem Edicte vom 15. Nov. 1811. klar hervor, daß die Absicht desselben ist, die bessere Be-

nutzung von Grundstücken nicht erst von dem Ausfall langwieriger und kostbarer Rechtsstreitigkeiten, kunstgerechter Nivellements und ökonomischer Untersuchungen abhängig zu machen, sondern einen Jeden, so viel als möglich, in der freiesten Benutzung seines Grundstückes zu schützen. Es haben sich daher die Landräthe zu bestreben, eine gütliche Ausgleichung der wechselseitigen Interessen, von der einen wie von der andern Seite, durch Billigkeit in den gemachten Forderungen und in den angebotenen Entschädigungen, zu unterstützen. Sollten diese jedoch zu keinem Resultat gelangen; so versteht es sich von selbst, daß alsdann die gesetzliche Entscheidung nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts und des Edicts vom 15. Nov. 1811. eintreten muß. Wenn auch die unmittelbare Entscheidung oder die Bestätigung der vorgesetzten Regierung eintritt, müssen alle Anträge und Gesuche an die landräthliche Behörde eingegeben werden, welche verpflichtet ist, sofort und wo es nöthig wird, mit Zuziehung von Sachverständigen die vorläufige Untersuchung entweder selbst, oder in den Königlichen Amtsdörfern durch die Domainen und Intendanturbeamten vornehmen zu lassen, und die diesfälligen Verhandlungen so schleunig als möglich an die Regierung abzugeben.

räthe bei Ausführung des Edicts vom 15. Nov. 1811.

Sonst entscheidet in der Regel der Landrath selbst, und es steht denjenigen, welche sich durch seine Entscheidung benachtheiligt glauben, nur der Weg der Beschwerde an die Regierung offen.

Publ. d Reg zu Königsberg v. 8. März 1818.

Bestimmung der Zeit, in welcher diejenigen, welche zur Gestattung der Vorfluth schuldig erkannt sind, solche bewerkstelligen müssen.

§. 7. Diejenigen, welche schuldig erkannt sind, Vorfluth zu verschaffen, müssen solche längstens binnen sechs Wochen oder drei Monaten, nach Beschaffenheit der Größe der Arbeit, bewerkstelligen, widrigenfalls die dazu nöthigen Graben auf ihre Kosten verdungen und gefertigt werden, und das Geld dazu von ihnen durch Execution beigetrieben wird.

Edict v. 6 Jul. 1773 §. 8.

In wiefern der Eigenthümer eines

§. 8. Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen ist Niemand die Ziehung eines Grabens über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 117.

Grundstücks sich die Ziehung eines neuen Grabens zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen gefallen lassen muß.

Es kann aber zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen die Gestattung der Vorfluth gefordert werden, wenn daraus ein überwiegender Vortheil für die Landescultur entsteht, und Diejenigen, welche für ihre Culturen des Wasserabflusses bedürfen, die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß des Gewässers anzuhalten berechtigt sind, vollständig zu entschädigen bereit und vermögend sind, und es ist insofern eine Ausnahme von der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 8. §. 117., nach welcher zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen Niemand die Ziehung neuer Gräben über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet ist, gemacht.

Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 11 — 14.

Verbot, eigenmächtig auf seinem Grund und Boden Wasserleitungen und Gräben anzulegen, oder sie zu verändern.

§. 9. Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Oertern und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 96 — 101.

Niemanden soll freistehen, eigenmächtiger Weise auf seinem Grund und Boden solche Graben anzulegen, wodurch das Wasser in einen Hauptgraben geleitet oder den Nachbarn zugeführt wird.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. § 9. Teichordnung für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Es darf auch die Beschaffenheit der Gräben nicht verändert werden; sondern wer sich dazu veranlaßt findet, muß sich zuvor an den vorgesetzten Grabenofficianten wenden. Findet er bei ihm mit seinen Anträgen kein Gehör, so steht ihm frei, bei der Regierung einzukommen, oder im Fall die Sache nach den Grundsätzen des Vorfluthsedicts zu beurtheilen ist, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, wenn er von der Regierung die Erfüllung seines Antrages nicht erhalten kann.

Wer hierin willkührlich handelt, soll in Strafe genommen werden, und auf eigene Kosten die Sache in der vorzuschreibenden Zeit in den vorigen Stand setzen, oder erwarten, daß solches auf seine Kosten geschehe, und außerdem allen Schaden ersetzen.

Verordn. v. 6 Apr 1791. §. 9.

Es soll zwar im Warthebruch jedem Interessenten, zur Beförderung der Auswässerung freistehen, so viele

kleine Graben über seinen Grund zu ziehen und in die Wasserleitungen einzuführen, als er für nöthig findet; er muß aber darüber die Einwilligung des Teichhauptmanns nachsuchen, damit nicht gegen die Teich- und Grabenordnung gehandelt, und den Nachbarn Schade zugefügt werde.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 70.

Verbindlichkeit derjenigen, welche durch Ziehung eines neuen Grabens zur Verschaffung der Vorfluth Nutzen haben, die Kosten desselben gemeinschaftlich zu tragen, und denjenigen zu entschädigen, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, wenn derselbe keinen Vortheil davon hat.

§. 10. Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig; so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

Hat der, auf dessen Grund und Boden solcher gezogen wird, davon keinen Vortheil; so ist er zur Anlegung so wenig, als zur Unterhaltung desselben etwas beizutragen verbunden. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schaden, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständigen ersetzt werden.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 106 — 108.

Zuziehung eines Sachverständigen bei der Grabenziehung und Räumung.

§. 11. Zur Erleichterung der Grabenziehung und Räumung, und zur Vermeidung der Beschwerden über zu große Kosten soll denjenigen, welche solche Werke anzulegen Willens sind, ein geschickter Ingenieur oder Teichgräber von der Regierung der Provinz zugestanden werden, welcher in Beiseyn der Grundherrschaft und anderer Interessenten die nöthige Anweisung ertheilen muß, wie die Ziehung und Räumung der Gräben und Anlegung der Dämme mit Nutzen und möglichster Ersparung anzulegen und auszuführen sey. Solchen Sachverständigen hat der Eigenthümer und Interessent ein Mehreres nicht zu zahlen, als ihnen von Seiten der Regierungen an Diäten für Amtsverrichtungen auf den Aemtern bewilligt wird, und es sind selbige schuldig, dieselbe Pflichtmäßigkeit und Mühe als im unmittelbaren königlichen Dienste anzuwenden, und bei eigener Verantwortung das Beste der Interessenten anzuordnen und auszuführen.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 17.

Breite und Tiefe der anzulegenden Graben.

§. 12. Es sind alle Graben so breit und so tief anzulegen, als die Lage eines jeden Orts und die Quantität des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert. In der Regel soll

ein Hauptgraben zwölf Fuß rheinländisch,
ein Wasserleitungsgraben vier Fuß,
ein ordinairer Wassergraben sechs Fuß und
ein gemeiner Feldgraben vier Fuß breit, in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, so daß das Wasser seinen Abzug haben kann, gemacht werden.

Die beiden Seiten der Graben sind in gutem, festem Stande dergestalt zu dossiren, daß nach der Tiefe des Grabens, auf jeden Fuß Tiefe zu beiden Seiten wenigstens ein halber Fuß Dossirung gegeben wird, z. B. wenn ein Graben Ein Fuß tiefer wird, muß er oben Ein Fuß breiter als unten im Boden u. s. w. seyn. Im sandigen Boden aber muß dem Graben auf Einen Fuß Tiefe ein ganzer bis $1\frac{1}{2}$ Fuß Dossirung gegeben, auch der Graben selbst tiefer als im festen Terrain angelegt werden.

Edict v. 6 Jul. 1773. §. 13

Entfernung der auszugrabenden Erde von den Ufern, und Planirung derselben.

§. 13. Die sowohl beim Ziehen neuer, als Ausräumung alter Graben ausgeworfene Erde muß wenigstens drei Fuß vom Ufer derselben weggebracht und planirt werden, damit solche nicht vom Regen oder vom Vieh wieder in den Graben abschießen und getreten werden könne.

Edict v 6. Jul 1773. §. 13.

Pflicht derjenigen, welche durch Verschaffung der Vorfluth Nutzen haben, die Kosten der Verbreitung und Vertiefung eines schon vorhandenen zu tragen, so wie auch die Kosten der darüber zu legenden Brücken.

§. 14. Ist zur Beschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich; so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §. 10. gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die Unterhaltung der verbreiteten Gräben und der darüber gelegten Brücken aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte. Doch muß bei Bestimmung der nach §. 10. dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren, ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

Allgem Landrecht Th. 2. Tit 8 §. 113 – 116.

Erstattung des den oberhalb lie-

§. 15. Derjenige, welcher in der Beobachtung seiner Verbindlichkeit die zur Vorfluth erforderlichen Graben zu machen und zu unterhalten säumig befunden wird, soll den oberhalb liegenden Nachbarn den durch Zuschlemmung und

Verstopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens verursachten Schaden, nach vorgängiger Ausmittelung und gerichtlichem Erkenntnisse, zu ersetzen verbunden seyn.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 10.

genden Nachbarn zuzufügenden Schadens, wenn der unterhalb liegende in seiner Verbindlichkeit, die zur Vorfluth erforderlichen Graben zu machen und zu unterhalten, säumig ist.

Zweites Kapitel.

Von der Verbindlichkeit, Graben und Wasserleitungen anzulegen.

§. 1. Wo noch keine Graben vorhanden sind, und gleichwohl von der Landespolizeibehörde nöthig befunden werden, damit das Wasser dadurch in die Ströme seinen Abfluß habe, und die vorhin überschwemmten Gründe zu nutzbaren Ländereien, Wiesen und Hütungen gemacht werden, sollen selbige angefertigt werden. Zu dem Ende sind alle unterwärts liegende Grundherrschaften und andere Grundeigenthümer schuldig, den oberwärts liegenden, wenn das Wasser nicht anders abzuleiten ist, nach einer von der Provinzialregierung zu veranlassenden Untersuchung und Beurtheilung: ob dem Publico und den oberwärts Belegenen ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts Belegenen Schade dadurch zuwachse, durch anzulegende Graben die Vorfluth zu verschaffen, und wenn der unterwärts Liegende gleich davon keinen sonderlichen oder gar keinen Nutzen hat, dennoch seinen Nachbar solchergestalt vom überflüssigen Wasser zu befreien.

Urbarmachung der Grundstücke durch Graben und Wasserleitungen, und Gestattung der Vorfluth dazu von den unterwärts liegenden Grundbesitzern, wenn sie auch keinen Nutzen davon haben.

Es sollen dadurch alle Brüche, Teiche, Moräste und Niederungen, wo das Wasser zum Verderben des Ackerbaues, der Wiesen, Hütungen und davon abhängender Viehzucht stehen bleibt, und nicht abfließt, gleichwohl demselben ein Abzug verschafft werden kann, auf die bestmöglichste Weise nutzbar und urbar gemacht werden.

Edict v. 25. Febr. 1804. Edict v. 6. Jul 1773. §. 1 — 4. Patent v. 9 Nov. 1817. Edict v. 7 Oct. 1776.

§. 2. Da das Wohl aller in den Tränken gelegenen Gründe, vornämlich von dem schleunigen Ab- und Ausfluß des Quellen- und Regenwassers abhängt; so ist nach den im ersten Kapitel befindlichen Vorschriften wegen der zu verschaffenden Vorfluth durch neue Gräben sowohl, als auch in Ansehung der Aufräumung der al-

Zu bewirkender Ab- und Ausfluß des Quellen- und Regenwassers durch

einen Abzugsgraben.

ten Gräben und Bäche von dem Teichschauamte zu verfahren. Hierbei soll vornehmlich dahin gesehen werden, daß dem Wasser, so viel als möglich, ein gerader Lauf gegeben werde, und daß die Gräben nicht zu tief, oder bis in den Trieb- oder Wellsand gegraben werden, weil das Quellenwasser dadurch sonst noch um ein Merkliches erhöhet werden, und die Ufer allemal nachschießen würden.

Es ist festgesetzt, daß der unterhalb liegende den oberhalb liegenden Interessenten die Vorfluth verschaffen, und zu dem Zwecke seinen Graben gehörig räumen muß. Dies ist noch nöthiger in den Niederungen, die an einem bewallten Hauptstrome belegen sind, weil solche sonst des Quell- und Binnenwassers wegen, wenn solches nicht durch Abzugsgraben abgeführt wird, fast unbrauchbar seyn würden. Daher gehört es zu den hauptsächlichsten Obliegenheiten der Teichbedienten, darauf mit allem Ernst zu halten, daß jeder Interessent seine Verbindlichkeit in Ansehung der Grabenräumung genau erfülle.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779 Kap. 16

Abtretung der Grundstücke dazu von den Eigenthümern.

§. 3. Zur Anlegung und Verbreitung der Kanäle können die Besitzer der Grundstücke zum Verkauf derselben gegen vollständige Entschädigung gezwungen werden.

Allgem Landrecht Th 1 Tit. 11. §. 4. 5. 8 – 11.

Soviel als möglich sind jedoch die nicht in Erbpacht oder in Erbenzins verliehenen Kirchenländereien damit zu verschonen.

Strom-, Deich- und Uferordn für Ostpreußen u. Lithauen v. 14 Apr. 1806. §. 46.

Ziehung und Einrichtung der Wasserleitungen durch Sachverständige.

§. 4. Da nicht jeder Landwirth die Einsicht und Erfahrung, oder auch den Betrieb hat, tüchtige Wasserleitungen und Gräben am vortheilhaftesten einzurichten; so sollen zur Ausführung solcher Werke erfahrne Ingenieurs, oder wenigstens geübte Teichgräber gebraucht werden, welche die Landräthe und Beamten in Vorschlag zu bringen haben. Wenn es aber die Beträchtlichkeit der Sache erfordert; so soll von der Regierung einem oder zweien Sachverständigen die Untersuchung und Regulirung der anzulegenden Wasserleitungen aufgetragen,

und wenn es erforderlich ist, ihnen ein Forstbeamter zugegeben werden.

Wenn es gleich demjenigen, welcher sich mit seinen Wasserableitungen bloß allein auf seinen Grund und Boden beschränkt, überlassen bleibt, solches nach seiner besten Convenienz zu thun; so soll doch, sobald dergleichen Werk auf mehrere Nachbarn Bezug hat, durch ihre Gründe geht, und eine gute oder schlechte Anlage und Ausführung ihnen Vortheil oder Schaden bringen kann, jederzeit die Anrichtung der Graben- und Wasserleitung unter der Direction und Aufsicht eines erfahrnen und vereideten Ingenieurs geschehen.

Edict v 6. Jul. 1773 §. 2. Edict v. 7. Oct 1726.

Wie sie anzufertigen sind.

§. 5. Die Gräben und Wasserleitungen sollen in gerader Linie gezogen werden.

Wo ein Damm nöthig ist, sollen sie eine Breite von 15 bis 18 Fuß, und eine Tiefe von 4 bis 6 Fuß rheinländisch erhalten. Wird nicht Sand genug gefunden; so muß noch tiefer gegraben werden. Findet sich gar kein Sand; so muß er anderwärts geholt und über die aus dem Graben geworfene Erde 1½ bis 2 Fuß hoch gefahren werden.

Es ist ein Bord von einem Fuß stehen zu lassen.

Die Erde muß weit genug vom Borde geworfen werden, damit sie durch den Regen und das Vieh nicht abschieße, und sie ist zu planiren und gerade auseinander zu machen, damit darüber gefahren und geritten werden kann.

Edict v. 7. Oct. 1726.

Drittes Kapitel.

Von der Befestigung der Grabenborde und Ufer.

Bepflanzung der Grabenborde mit Weiden.

§. 1. Die Borde der Graben müssen, so viel nur immer möglich, mit Weiden bepflanzt werden.

Teichordn für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec 1779. Kap. 16

Damit die Versandung der Vorfluthsgraben möglichst vermieden werde; so ist der flüchtige Sand der Wälle von den Interessenten mit schicklichen Holzarten

unter Anweisung des Oberteichinspectors zu besaamen, und dadurch stehend zu machen.

Grabenschauordn. d. Rutheflusses v. 13. Sept. 1781. §. 4.

Bepflanzung der Grabenborde mit lebendigen Zäunen an den Stellen, wo die Brücken über die Haupt- und andern Graben zur Communication vorhanden sind.

§. 2. Die Interessenten müssen da, wo die Brücken über die Haupt- und andern Gräben zur Communication vorhanden sind, den Bord derselben auf beiden Seiten mit lebendigen Zäunen abhegen, damit das Vieh, wenn es über die Brücken getrieben wird, nicht neben denselben in die Graben brechen und solche veruntiefen können.

Teichordn. für d. Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Viertes Kapitel.

Von der Unterhaltung der Gräben und Wasserleitungen.

Unterhaltung der Gräben und Wasserleitungen von denjenigen, über deren Eigenthum sie gehen.

§. 1. Der Regel nach ist ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

Die Polizeibehörden müssen darauf halten, daß solches geschehe.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 12.

Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 96 — 101.

Im Warthebruch und in dem Saaldistrict werden die Haupt- und Wassergraben, Feld- und Fluggräben, welche zur Entwässerung der inkatastrirten Grundstücke dienen, aus der gemeinschaftlichen oder Teichkasse angelegt, unterhalten und gehoben, damit das hinter den Teichen sich sammelnde Quell-, Schnee- und Regenwasser von dem Binnenlande ab und zu den Schleusen geleitet werde.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 62. Teichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 17.

Es darf Niemand einen vorhandenen Graben ganz verschütten, selbst wenn es in der Absicht geschehen ist, um die Anlage einer Brücke zu ersparen.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 16.

§. 2. Bei der zweiten Grabenschau muß dafür gesorgt werden, daß an den niedrigen Borden die Bewallung desselben erhöhet und verstärkt werde, damit das Wasser nicht austreten und die Niederungen überschwemmen könne.

Erhöhung und Verstärkung der Verwallung der Graben.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779 §. 16.

Ergiebt sich bei der Auskrautung der Gräben, daß sie nicht die erforderliche Breite haben; so muß hierauf bei trockener Jahreszeit nicht allein der eingedrängte Grabenbord wieder gehörig abgestochen, sondern auch der Graben mehr vertieft, die ausgeworfene Erde aber planirt, und so weit entfernt werden, daß sie auf keine Weise zurückfallen kann.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 13.

Fünftes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Graben- und Wasserleitungsufer.

§. 1. Das Durchtreiben des Viehes an andern Stellen, als wo Viehtränke oder Brücken angelegt sind, ist gänzlich untersagt.

Verhütung des Abbruchs der Ufer und der Dämme durch Viehtriften, Viehtränke und Viehhüten, und durch hirtenloses Vieh,

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 14.

§. 2. Es sollen Viehtriften angelegt und unterhalten werden, wo solche nöthig sind.

a) durch Viehtriften.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 13.

Es müssen an den dazu sich eignenden Stellen der Gräben mit Feldsteinen ausgepflasterte Durchtriften angelegt werden.

Anlegung der Viehtriften.

Grabenschauordn. des Rutheflusses v. 19 Sept. 1781. §. 5.

§. 3. Zu beiden Seiten der Brücken an den Auffahrtsdämmen, und bei allen Weiderevieren, wo Viehtriften gehen, muß das Ufer der Graben mit tüchtigen Berickungen versehen werden, damit das Vieh so wenig beim Uebergehen oder Durchtreiben, als beim Hüten nicht zu nahe an die Graben komme, und den Bord verderbe, oder die Graben zutrete.

Verzäunung derselben.

Grabenschauordn. d. Rutheflusses v. 19. Sept. 1781. §. 6.

§. 4. Das Tränken des Viehes in den Gräben ist

b) durch

Viehtränker — gänzlich verboten, weil es für die Unterhaltung derselben sehr schädlich ist, indem der Boden dadurch heruntergetreten wird, und die Gräben verschlemmt werden.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 14.

Anlegung der Viehtränke. — §. 5. Es sollen zur Verhütung des Abbruchs der Ufer und Verschlemmung der Gräben Viehtränken da, wo es nöthig ist, angelegt werden.

Dasselbe Edict §. 13 und 14.

Verzäunung derselben. — §. 6. Diejenigen, welchen Viehtränke in den Wasserleitungen verstattet sind, müssen solche mit besondern Einschnitten versehen, und diese Einschnitte verzäunen, damit das Vieh die Gräben nicht beschädige; auch dürfen die Ufer der Gräben nicht mit Vieh betrieben werden.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 68.

c) durch Viehhüten. — §. 7. Da das Durchtreiben und Tränken des Viehes in den Gräben verboten ist,

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 14.

so ist das Hüten desselben auf den Borden derselben noch weniger erlaubt.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Die Hütung der geringelten Schweine ist daher ebenfalls unzulässig, weil sie die Ringel leicht verlieren.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 5. Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695.

d) durch hirtenloses Vieh. — §. 8. Jeder Hütungsberechtigte ist schuldig, sein Vieh unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen, oder sonst hinreichende Anstalten zur Verhütung aller durch dasselbe zu verursachenden Beschädigungen zu treffen; diese Verordnung soll auch Anwendung finden, wenn das Vieh in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsplätzen ausgetrieben werden muß, und derjenige, welcher diese Obliegenheit vernachlässigt, ist für allen und jeden auch bloß zufällig angerichteten Schaden zu haften verbunden.

Ein Jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, soll sich der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte bedienen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 83 — 85. Th. 2. Tit. 15. §. 45.

Niemand ohne Unterschied soll im Drömling, oder

auf seinen übrigen Grundstücken, durch welche zur Drömlingsurbarmachung gehörige Gräben befindlich sind, Vieh ohne Hirten gehen lassen, es sey denn, daß es durch gehörige Zäune oder durch Anbinden von Beschädigungen der Gräben abgehalten werde.

Das Vieh muß auf 15 Schritte von dem Bord der Ohre und den Gräben entfernt gehalten werden.

Verordn. für die Altmark v. 6. Apr. 1791. §. 4.

e) durch Fahren und Reiten.

§. 9. Es ist nicht erlaubt, in den Gräben zu fahren oder zu reiten bei Vermeidung des Schadensersatzes und der Strafe.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 5.

f) durch Steige und Erhöhungen zum Durchgehen.

§. 10. Es darf Niemand in der Ohre und in den Gräben sich Steige oder Erhöhungen zum Durchgehen machen. Diejenigen, welche jenseits der Ohre oder der Gräben Grundstücke zu liegen haben, müssen sich der Brücken oder Kähne bedienen.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 7.

g) durch Fischen mit a) verbotenen Fischergeräthschaften.

§. 11. Die Fischereiberechtigten müssen sich der Garnsäcke, Fischwehren, Flügelreusen und der Körbe mit Flügeln auf jeden Fall enthalten, und sich bloß der Netze und kleinern Reusen bedienen.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 8. Graben- und Schauordn. für das Luch, die Randow genannt v. 23. Jul. 1738. §. 7.

b) mittelst Verzäunung und mit Holzabsetzen, und durch Einlegen von allerhand Fischerzeug und Reusen.

§. 12. Die Fischer dürfen das Wasser in den Gräben nicht verzäunen, mit Holz absetzen, oder allerhand Fischerzeug und Reusen in selbige legen, weil dadurch das Wasser in seinem Abzuge aufgehalten wird.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 16.

Die Fischwehre, welche den Lauf des Wassers hindern, sollen über die Gebühr nicht ausgestreckt werden.

Edict v. 12. Mai 1816.

Es ist nicht zu gestatten, daß in die Wasserleitungen Garnsäcke gelegt werden.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1810. §. 68. Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Niemand darf in den Wasserleitungen Aalwehre anlegen.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1810. §. 68.

Sechstes Kapitel.

Von der Verhütung der Verunreinigung und Verschlämmung der Gräben und Wasserleitungen, und von den den freien Abfluß des Wassers hindernden Handlungen.

Verbot, Strauchwerk, Holz, Schilf, todtes Vieh, oder Unreinigkeiten in die Gräben zu werfen.

§. 1. Niemand darf in die Gräben Holz, Schilf oder Unreinigkeiten werfen;

Verordn. für die Altmark v. 6. Apr. 1791. §. 6.

auch keine Reiser, weil sie den Abfluß des Wassers hemmen,

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 68.

auch kein todtes Vieh bei harter Strafe,

Edict v. 6. Aug. 1730.

und überhaupt Nichts, was den Wasserlauf hemmen kann.

Cab. Ordre v. 24. Febr. 1816.

Wegschaffung des an den Ufern der Gräben und Bäche befindlichen Holzes, Strauches und der Bäume zur Verhinderung der Verschlämmung derselben.

§. 2. Auf den Borden oder Ufern der Gräben und Bäche sollen das befindliche Holz und Strauch, und die Bäume, weil von dem abfallenden Laub die Gräben verschlämmt werden, und der Abfluß des Wassers gehindert wird, und zwar bei Bächen 12 bis 15 Fuß, und bei Hauptgräben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerodet und fortgeschafft werden.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 13.

Die in den Ufern vorhandenen Stämme sowohl, als auch die in den Wasserleitungen und Zuggraben hängenden Zweige, welche den Abfluß des Wassers hindern, müssen abgehauen werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Weidenbäume, Hecken und Sträuche dürfen nicht an den Ufern der Wasserleitungsgräben, sondern müssen wenigstens 4 Fuß davon ab, gepflanzt, im entgegengesetzten Falle müssen solche sogleich abgehauen werden.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 68.

In der Altmark sollen sie 5 Schritte davon entfernt bleiben.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 2.

Auf den Ufern und sogenannten Dicken und Dämmen der Niers sollen weder aufgehende Bäume noch

Strauchholz in der Breite von 12 rheinländischen Fuß vom Ufer angerechnet, gelitten werden, außer wo die Nothwehr einige Battungen erfordert.

Niersordn. v. 6. März 1769. §. 9.

Innerhalb 15 Schritte von der Ohre oder deren Abzugsgräben soll kein Baum gepflanzt werden.

Verordn. v. 6. Apr. 1791.

Verbot, in den Abzugsgräben und Wasserleitungen Hanf oder Flachs zu röthen.

§. 3. Da durch das Röthen des Flachses und Hanfes in den Strömen, Teichen, Bächen und andern Gewässern dieselben sehr verschlämmt und verunreinigt werden, und der Genuß des Wassers dadurch den Menschen und dem Viehe gefährlich ist; so ist dasselbe verboten, und es soll, so viel als möglich die Thauröthe eingeführt, und von den Polizeibehörden das Röthen in den Gewässern durch Herausnehmen des Flachses oder Hanfes verhindert, und der Uebertreter bestraft, oder das Flachs oder der Hanf confiscirt werden.

Wo aber die Thauröthe gar nicht anwendbar seyn sollte, da muß die Polizeibehörde die Einwohner dazu anhalten, daß sie Gruben neben dem Flusse, mit Rinnen versehen, nach folgendem Abrisse machen

C C
B B
A A A
B B
C C

(A der Strom. B die Rinne. C die Grube.)
und solche bezäunen.

Edict v. 23. Febr. 1733.

Die Gruben müssen aber außer Verbindung mit dem Flusse gesetzt und tief seyn und von der Schaukommission angewiesen werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 24.

In den Wasserleitungen und Abzugsgräben soll Niemand Hanf oder Flachs röthen, weil dadurch allemal Verschlämmungen verursacht werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8. Verordn. für die Altmark v. 6. Apr. 1791. §. 6. Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 68. Grabenschauordn. für das Luch, die Ramdow genannt v. 23. Jul. 1738. §. 7. Public. d. Reg. zu Magdeburg v. 16. Oct. 1823. Public. d. Reg. zu Stralsund v. 4. Dec 1818.

Den Beamten liegt ob, die Dorfseinwohner zum Röthen des Flachses in der Sonne zu gewöhnen, und ihnen begreiflich zu machen, daß solches in den Flachsländern geschieht, und daß diese Methode ihnen zwar anfänglich beschwerlich vorkommen werde, daß sie aber in der Folge von ihrem Nutzen überzeugt werden würden.

Edict v. 8. Jan 1724 Circul. v. 25. Nov. 1775. Verordn. v. 16 Apr. 1794. Reglem. der Kurmärkschen Kammer v. 16. Apr. 1761. Reglem. für das platte Land im Herzogthum Magdeburg v. 18. Jan. 1772. §. 6.

Denn es ist durch die Erfahrung hinreichend erwiesen, daß das Röthen des Flachses im Wasser, sowohl auf die menschliche als thierische Gesundheit und auf den Ertrag der Fischerei nachtheilig einwirkt, wenn diese Operation so lange fortgesetzt wird, bis die äußere Schale der Stengel in die faule Gährung übergeht. Selbst der Milzbrand kann namentlich während der heißen Jahreszeit bei dem Rindvieh, welches mit Wasser, in welchem Flachs geröthet worden, getränkt wird, entstehen, und die Bewohner des platten Landes haben also selbst das lebhafteste Interesse dabei, jene schädliche Gewohnheit zu unterlassen. Das Röthen des Flachses im Wasser, wenn es bis zur Erzeugung der faulen Gährung fortgesetzt wird, wirkt selbst auf die Beschaffenheit des Flachses sehr nachtheilig ein; denn derselbe wird nicht allein durch diejenigen Stoffe, welche sich bei dem Eintritt der Gährung erzeugen, angegriffen und seine Dauer verringert; sondern die Fasern des Flachses werden dadurch auch so sehr gebräunt, daß selbst eine sorgfältige Bleiche den Färbestoff nicht vollkommen zerstören kann. Dieses langen Einweichens des Flachses in dem Wasser bedarf es aber durchaus nicht, um das Material zur weitern Verarbeitung angemessen vorzubereiten und die äußere Rinde zu zerstören. Es genügt völlig, den Lein bloß im Wasser einzutauchen, und ihn sodann auf dem Felde auszubreiten, wie bei der Thauröthe. Es ist hinreichend, wenn das Eintauchen an jedem Abend wiederholt wird, und wenn der Regen fällt, ist das Eintauchen im Wasser gar nicht nöthig. Bei diesem Ver-

fahren erfolgt die Röthung eben so gut, wie im Wasser, weil der Erfolg dem bei der Thauröthe gleich kommt, und keine Zerstörung, auch keine Färbung der Fasern des Flachses damit verbunden ist.

Wird der ausgelegte Flachs an jedem Abend umgewendet; so genügt es, wenn er an jedem Abend mit Wasser begossen wird.

Damit endlich der zum Röthen ausgelegte Flachs nicht durch den Wind zerstreuet werde, ist es hinreichend, ihn in dünne Bündel zu vereinigen, und diese an den Wurzeln zusammen zu binden. Diese Bündel können alsdann neben einander aufgestürzt, oder auch neben einander gelegt werden, wodurch das Verwirren und das Zerstreuen desselben verhütet wird. Sobald die Röthung so weit vollendet ist, daß die trocknen Stengel beim Zerknicken und Zerreiben die getrennte Faser von sich geben, ist die Arbeit des Röstens vollendet, und der Flachs kann alsdann weiter verarbeitet werden.

Public. d. Reg. zu Magdeburg v. 20. Apr. 1828

Verbot, in den Wasserleitungen Zäune zu setzen.

§. 4. Es soll dem Abfluß des Wassers kein Hinderniß durch Zäune in den Weg gelegt werden.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802 §. 68.

Niemand darf in der Ohre und in den Drömlingsgräben Zäune setzen.

Verordn. v. 6 Apr. 1791. §. 6.

Bau der Brücken über die Flüsse.

§. 5. Ueber die Abzugsgräben und Wasserleitungen sollen an den Orten, wo selbst von dem einen Ufer zu dem andern Communicationswege nöthig sind, tüchtige Brücken, oder gepflasterte Durchtriften, nach der von der Schaucommission hierzu zu ertheilenden Anweisung angelegt werden.

Reglem. v. 9. Sept. 1776. Tit 8. Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 20. Jun. 1794. §. 15. Grabenschauordn. d. Rutheflusses v. 19. Sept. 1781. §. 5. 6. Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Auch wo es wegen der Viehtriften nöthig ist, sollen Brücken über die Durchschnitte der Abzugsgräben und Wasserleitungen gelegt werden, um sie vor dem Verderben durch das Durchfahren und die Viehtriften zu sichern.

Edict v. 7. Apr. 1726. Edict v. 6. Jul. 1773. §. 13.

Wie sie anzulegen sind.

§. 6. Bei Anlegung der Brücken ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Pfähle so viel als möglich nicht in den Fluß, sondern in die Seitenufer eingesetzt werden, damit dadurch der Ablauf des Wassers nicht verhindert wird; auch müssen die Pfähle von dem regulirten Grundbette bis zum Brückenbelag die nöthige Höhe haben, damit man allenfalls mit kleinen Kähnen durchfahren kann.

Edict v. 7. Oct. 1726. Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16. Grabenschauordn. des Ruthestusses v. 19. Sept. 1781. §. 5. Teichordn für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 68.

Nicht weniger nothwendig ist es, daß die Brücken auf beiden Seiten tüchtig berickt werden, damit Menschen, Wagen und Vieh nicht Gefahr laufen, von offenen Brücken herunter zu stürzen, und bei dem Auffahren oder Austreiben der Grabenborde nicht beschädigt werden.

Auch bei den für Fußgänger gelegten Stegen ist es nöthig, wenigstens auf einer Seite Ricke anzubringen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 20. Jun. 1794. §. 15. Grabenschauordn. d. Ruthestusses v. 19. Sept. 1781. §. 6.

Auf wessen Kosten sie anzulegen sind.

§. 7. Auch die neuen Brücken, welche über die Gräben angelegt und unterhalten werden sollen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten die Gräben gezogen worden. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Unterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, so bald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können oder wollen; so ist der Eigenthümer, dieselben zur Abwendung des für ihn zu besorgenden Schadens, die Reparatur auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt. Dagegen soll auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Gräben oder Brücken durch sich selbst, oder durch die Seinigen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadensersatze angehalten, sondern auch doppelt so strenge als ein Fremder bestraft werden.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 109 — 112.

§. 8. Damit das Wasser von einer Seite zur andern abziehen kann, müssen nach der Länge des Dammes ein, zwei, auch mehrere Durchschnitte gemacht werden.

Nothwendigkeit der zu machenden Durchschnitte.

Edict v. 7. Oct. 1726.

§. 9. Die Teichschulzen sollen auf die Abzugsgräben genau Acht haben, damit sie in gutem Stande erhalten werden.

Aufsicht auf die Abzugsgräben.

Teichordn v. 9. Sept. 1778. §. 17. Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 1. §. 17.

Siebentes Kapitel.

Von der Räumung und Auskrautung der Gräben und Wasserleitungen.

§. 1. Es sollen die Haupt-, Feld-, Wiesen- und Abzugsgräben, so wie auch die Bäche, die mit solchen Wasserleitungen in Verbindung stehen und das Wasser mit abziehen helfen, von den Interessenten tüchtig aufgeräumt und von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und sonstigen Hindernissen des freien Ablaufs gereinigt, und es sollen die Interessenten von den Landräthen dazu und zu der Unterhaltung der Graben- und Wasserleitungen angehalten werden, wenn auch keine Interessenten es verlangen, weil den Vernachlässigungen in Aufräumung und Unterhaltung der Gräben und Wasserleitungen, als einer Landespolizeisache, von Amts wegen vorzubeugen ist.

Räumung und Auskrautung der Gräben u. Wasserleitungen.

Edict v. 4. Nov. 1717. Edict v. 7. Oct. 1726. Edict v. 6. Juli 1773. §. 1. u. 3.

Es gehört zu den hauptsächlichsten Obliegenheiten der Teichbedienten, darauf mit Ernst zu halten, daß jeder Interessent seine Verbindlichkeit in Ansehung der Grabenräumung mit aller Genauigkeit erfülle.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

§. 2. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel der ordentlichen Tiefe, Nachtheil für den Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Bewohner entsteht.

Wem solche obliegt.

Gesetz v. 15. Nov. 1811.

Es muß von der Grabenziehungscommission ausgemittelt und festgesetzt werden, wie viel Ruthen einem jeden Mitgliede einer interessirenden Gemeinde zu graben und zu räumen obliege, und es ist hiernächst einem Jeden seine Ruthenzahl anzuweisen, damit in den Fällen, wo Zwangsmittel gebraucht werden müssen, diejenigen Mitglieder, welche ihre Schuldigkeit gethan, nicht mit Schuldigen leiden.

Edict v. 6. Juli 1773. §. 9.

Wenn aber einzelne Glieder einer Gemeinde durch Unvermögen oder Abwesenheit gehindert werden, ihren Grabenantheil anzufertigen oder zu räumen; so soll die übrige ganze Gemeinde deren Antheile, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Unvermögenden, zu übernehmen verbunden seyn, und im Weigerungsfalle durch executivische Mittel dazu angehalten werden.

Edict v. 6. Juli 1773. §. 9.

Die Graben und Wassergänge in der Niederung von Danzig sind alljährlich zu besichtigen, und wenn solche verwachsen oder verschlemmt sind, von den Eigenthümern des Landes zu räumen oder zu krauten, damit Jeder seinem Nachbar die Vorfluth verschaffe, und nicht durch die Nachlässigkeit eine Ueberschwemmung verursacht werde, und Schade an Getreide, Wiesen oder sonst geschehe. Diejenigen, welche dawider handeln und sich ihrer Schuldigkeit entziehen, muß der Dammmeister bei Bereisung der Wasserloosungen notiren und zur Bestrafung anzeigen.

Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 36.

Zeit der Räumung.

§. 3. Die Gräben und Bäche müssen jährlich, und zwar die Hauptgräben zwei Mal, im Mai und October, die andern aber wenigstens ein Mal, von dem eingefallenen Laube und aufgewachsenen Kraute aus dem Grunde gereinigt und geräumt, die Feldgräben aber jedes Mal, wenn die Brache darin trifft, von neuem aufgenommen werden, indem die Grabenarbeit sonst von keinem Nutzen seyn würde.

Edict v. 6 Juli 1773. §. 15 Edict v 9 Nov. 1717.

Da an vielen Orten die Aufräumung nur in wenigen Wochen des Jahrs möglich und thunlich ist, so muß

in solcher Zeit solche schnell betrieben, und auf keinen Widerspruch gehört werden.

Edict v. 6. Juli 1773 §. 11.

Im Regierungsbezirk von Königsberg ist zur einmaligen Ausräumung der Gräben und natürlichen Wasserabzüge der Zeitraum kurz vor Johannis bestimmt, wo der Landmann der Regel nach zu dem Geschäfte die meiste Muße finden wird, das Kraut bereits empor geschossen, die Gewässer flach und die Ufer trocken und fest sind. Es ist zwar den Polizeibehörden überlassen, ausnahmsweise auch einen andern Termin zu der allgemeinen Räumung in ihrem Districte zu bestimmen; es ist aber alsdann immer die besondere Genehmigung des vorgesetzten Landraths erforderlich, der, wenn hierbei noch ein anderer Kreis interessirt ist, sich sodann wegen der Abweichung mit dem Landrathe desselben zu einigen hat.

Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 8. März 1818.

Im Netzbruche müssen die Interessenten in Zeit von 14 Tagen nach der ersten Grabenschau das im Winter und Frühjahr hindurch angetriebene Strauchwerk und die sich hin und wieder angesetzten Schlammberge und Versandung aus dem Haupt- und Abzugsgräben räumen, solche auch, nach Befinden der Teichbedienten, ein, zwei bis drei Mal des Jahrs auskrauten.

Nach der zweiten Grabenschau im Herbste muß die anderweite Räumung vorgenommen, auch dafür gesorgt werden, daß an den niedrigen Borden die Bewallung derselben erhöht und verstärkt werde, damit das Wasser nicht austreten und die Niederungen überschwemmen könne.

Teichordnung für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Die Auskrautung soll in der Altmark regelmäßig zwei Mal im Jahre geschehen, und es soll mit der ersten am Ende des Mai, und mit der andern am Ende Octobers jedes Mal der Anfang gemacht werden. Sollte jedoch die Teichschau zwischen beiden noch eine Auskrautung nöthig finden, so muß solche auf den 18. August angesetzt werden.

Reglem. v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Sämmtliche Gräben im Warthebruche sind 14 Tage

vor Johannis auszuräumen, so daß solche bei der Herbstschau im abflußmäßigen Stande befunden werden.

Ein Gleiches muß nach der zweiten Teichschau im Herbst geschehen, wo das Wasser gemeiniglich am kleinsten zu seyn pflegt.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 66.

In den Niederungen von Ostpreußen und Lithauen müssen sämmtliche Gräben kurz vor Johannis von den Besitzern völlig ausgekrautet werden.

Strom-, Teich- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 13.

In der marienwerderschen Niederung ist keine bestimmte Zeit zur Grabenräumung festgesetzt; es sollen aber die Schulzen, wenn das Gras so aufgewachsen ist, daß das Wasser keinen Abzug hat, solches dem Dammmeister melden, damit er die Räumung besorge. Sobald die Räumung in den Grenzen der Stadt Marienwerder geschehen ist, muß der Dammmeister sogleich den Tag der Räumung in der ganzen Niederung ankündigen, an welchem bei Vermeidung der Execution Niemand ausbleiben darf.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 5.

Ordnung, in welcher die Interessenten zur Räumung angehalten werden müssen.

§. 4. Da die Grabenräumungen oft dadurch aufgehalten werden, daß Einer auf den Andern sich beruft und nichts thun zu können vorgibt, ehe nicht der mehr unterhalb liegende geräumt hat, so soll der zuerst liegende, sodann sein Nachbar und sofort, einer nach dem andern, wie sie aufwärts hin liegen, zur Räumung angehalten werden.

Edict v. 6. Juli 1773. §. 11.

Wie sie geschehen muß.

§. 5. Das in den Gräben und Wasserleitungen befindliche Gras und Rohr, so wie der sich angesetzte Schlamm und Sand müssen ausgeräumt und die Ufer auf beiden Seiten müssen von Schilf und Rohr gereinigt werden.

Teichordnung für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 66. 67.

Auch muß die durch starken Regen aus den kleinen Scheidegräben und Wasserfurchen geführte Erde von den Inhabern der angrenzenden Grundstücke herausgebracht werden, welchen auch die Auskrautung und die

Ausräumung obliegt. Wenn sie solches unterlassen, so muß solches auf des Saumseligen Kosten sofort geschehen, welche Kosten demnächst nebst den zu bestimmenden Strafgeldern von ihm durch Execution beizutreiben sind.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Das Unkraut, der Schlamm und der Sand muß vier Fuß vom Borde des Grabens zurückgebracht werden, damit es nicht wieder durch Regen oder Wind in denselben gebracht werde.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. §. 16.

Damit das Wasser von den zunächst an den Abzugsgräben liegenden Gründen desto geschwinder abfließen könne, und durch die aus den Gräben geräumte Erde nicht aufgehalten werde, muß jeder Eigenthümer solcher Gründe, welche an die Gräben stoßen, die ausgegrabene Erde sofort von den Ufern wegbringen, und solche auf die niedrigsten Stellen schaffen oder zur Verbesserung seiner Grundstücke verwenden.

Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quelldämmen dienen kann, da soll die dazu zu brauchende Erde wenigstens 3 Fuß von dem Ufer der Gräben abgelegt, und es müssen diese Quelldämme mit kleinen Schleusen zum Abfluß des Wassers versehen werden; jedoch sollen diese Quelldämme und kleinen Schleusen lediglich auf Kosten der Interessenten, welche an den Quelldämmen mit ihren Grundstücken liegen und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, angelegt und unterhalten werden.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 65.

Die Teichbedienten müssen bei der Grabenarbeit dahin sehen, daß die Interessenten nicht allein die Borde der Graben mit abnehmen und vom Unkraute reinigen, sondern auch hauptsächlich dafür sorgen, daß das ausgebrachte Kraut nebst dem Sande oder Schlamme jedes Mal 4 Fuß vom Borde des Grabens zurückgebracht und gehörig planirt werde, damit solches nicht wieder durch starken Regen oder Wind in den Graben geworfen werden könne.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Die untadelhafte Räumung besteht darin, wenn

der Schlamm und die Moorerde mit dazu dienlichen Instrumenten herausgeworfen, das Kraut dicht am Grunde abgeschnitten, der Bord und die Fußbanke davon gereinigt, solches rein aus dem Graben gebracht, weit hinter den Auswurf des Grabens geworfen und selbiger planirt wird, so daß der Sand und die Unreinigkeiten so wenig vom Winde hineingeweht, als von dem Wasser, wenn es übertritt, wieder hineingespühlt werden können.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Ramdow genannt v. 23. Juli 1738. §. II. Grabenschauordn. d. Ruthe-flusses v. 19. Sept. 1781. §. 2.

Die Interessenten müssen die Grabenarbeit von unten an aufwärts vornehmen, sobald die Teichschau solche für nöthig erachtet.

Regl. für die Altmark v. 1. Sept 1776. Tit. 8. Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802 §. 67.

Stauung der Wasserleitungen zur Ueberschwemmung des Bodens in trocknen Sommern.

§. 6. Bei anhaltend trocknen Sommern kann es oft nöthig und dienlich seyn, das Wasser in den Wasserleitungen aufzuhalten, um den Boden damit zu überschwemmen. Dazu ist aber die Erlaubniß des Teichhauptmanns erforderlich. Dann müssen Schützschleusen mit Brettern von den Interessenten angelegt werden, jedoch so, daß dadurch die Wasserleitungen an beiden Seiten nicht eingeschränkt, sondern die Schütze, so weit sie angelegt sind, so eingerichtet werden, daß durch die Schutzbretter, nach Erforderniß der Umstände, das Wasser angehalten und abgelassen werden kann.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 69.

Besichtigung der geräumten Gräben u. Wasserleitungen, u. Verfahren, wenn die Räumung nicht ordnungsmäßig geschehen ist.

§. 7. Wenn sich bei der vorzunehmenden Visitation findet, daß die Gräben nicht vorschriftsmäßig geräumt sind, so soll die Räumung auf Kosten derjenigen, welche es daran haben fehlen lassen, auf Verding von fremden Arbeitern bewirkt, und es sollen die Kosten von jenen beigetrieben werden.

Edict v. 6. Juli 1773 §. 15.

Nach geschehener Räumung in der marienwerderschen Niederung müssen die Aelterleute wechselsweise mit dem Schulzen eines jeden Dorfs, solche besichtigen und die Mängel der Obrigkeit eines jeden Orts anzeigen, welche die Dorfschaften zur völligen Räumung anhalten muß.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 6.

Graben-schau.

§. 8. Der Grabenschau sind alle Haupt- und Abzugsgräben unterworfen.

Teichordn. für die Altmark v. 9. Sept. 1778. §. 17. Teichordn. für das Ober- u. Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. §. 16.

Sie soll jährlich ein Mal gehalten werden.

Edict v. 9. Nov. 1817.

Diese soll untersuchen, ob ein Jeder seine Verbindlichkeit erfüllt habe, und was ihm noch etwa auf den Herbst zu erfüllen übrig sey. Wird dabei befunden, daß die angeordnete jährliche Auskrautung gar nicht, oder nicht gehörig geschehen ist; so muß der Grundbesitzer sofort nach dem Beschlusse der Grabenschaucommission mit Execution zur Auskrautung angehalten werden. Dasselbe findet Statt, wenn die Commission die Abstechung des Grabenboods und die Vertiefung des Grabens für nöthig erachtet hat, und der deshalb geschehenen Anforderung nicht Folge geleistet ist.

In Rücksicht des im Gelde zu leistenden Schadenersatzes bleibt denjenigen, welche ihn leisten sollen, die Berufung an die Teichschaucommission vorbehalten.

Zugleich ist es bei dieser Grabenschau die Pflicht der Schauoffizianten, die kleinen Bewallungen gegen die Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnengewässer zu besichtigen, und die Verpflichteten mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, damit auch diese Bewallungen in gehörigem Stande erhalten werden.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14 Apr. 1806. §. 15.

In der marienwerderschen Niederung müssen der Dammmeister und der Aeltermann, oder auch alle vier Aelterleute, mit Zuziehung der Dorfschulzen, zwei Grabenschaue, die eine um Johannis und die andere Anfangs Septembers halten, und dann alle Wassergänge besehen, alle Fehler notiren, und dem Amte das Protokoll übersenden, nachdem sie dem Dorfschulzen einen Auszug desselben unter ihrer Unterschrift gegeben haben. Jeder Dorfschulze muß sodann besorgen, daß ein jeder Interessent in seinen Grenzen das ihm Vorgeschriebene bewerkstellige, worauf auch ein jeder Aeltermann in den ihm angewiesenen Dörfern mit zu sehen hat.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 2. 3.

Im Ober- und Niedernetzbruche soll die Grabenschau ebenfalls zwei Mal im Jahre gehalten werden.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. §. 16.

Dritter Titel.

Von der Verhütung der Ueberschwemmungen durch Ströme.

Erste Rubrik.

Von der Anlegung und dem Bau der Dämme, Teiche und anderer Wasserwerke.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte des Staats, Dämme, Teiche und andere Wasserwerke anzulegen.

Verbot, daß Niemand an öffentlichen Flüssen Wasserbaue, oder auf seinem Eigenthume eigenmächtig Dämme anlegen soll.

§. 1. Niemand darf an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung erhalten zu haben; auch Niemand an öffentlichen Flüssen, obgleich auf seinem Eigenthume, Dämme anlegen, ohne daß zuvor die Nachbaren darüber vernommen und die Einwilligung des Staats darüber beigebracht worden.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 68., Th. 2. Tit. 15. §. 62.

Nothwendiger Verkauf der Grundstücke zur Anlegung der Wasserwerke.

§. 2. Es ist ein jeder Grundbesitzer zur Abtretung seines Grundstücks ganz oder zum Theil Behufs der anzulegenden Wasserwerke verbunden. Denn der Staat ist Jeden zum Verkauf der Sache zu zwingen berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist. Zur Anlegung und Verbreitung der Kanäle und Flußbetten können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, so viel davon als zu diesem Behuf erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen, gezwungen werden.

In Fällen eines durch die Gesetze nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständniß Statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt und bei dieser Bestimmung nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht genommen werden. Ueber diese Bestimmung soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.

Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 4. 5. 8 — 12.

Auf diese Entschädigung haben aber nur diejenigen Anspruch, denen durch Zurücklegung der Dämme, durch neue Schüttungen oder durch Grabenziehung ein Stück Land genommen oder wenigstens verschlechtert ist.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 44.

So viel als möglich sind aber die nicht in Erbpacht oder Erbenzins ausgethanen Kirchenländereien mit der Abtretung zu verschonen.

a. a. O. §. 46.

Erde, welche zu den Teichen zu nehmen ist.

§. 3. Zu allen neu anzulegenden oder zu verstärkenden alten Teichen soll die fetteste Erde, welche außerhalb derselben in der Nähe zu finden ist, angefahren, und dazu so wenig Sand als möglich genommen werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1773.

Die zur Anfertigung der neuen Teiche sowohl, als zur deren Erhöhung und Verstärkung erforderliche Erde soll jedes Mal außerhalb des Teiches geholt werden, und zwar vorzüglich von den Höhen und nicht unter 5 Teichruthen vom Fuße der neu anzufertigenden Dossirung, und nicht flächer und tiefer, als daß ein Fuß Kleierde über dem Sande stehen bleibt. Innerhalb des Teiches muß nie Erde geholt werden; es wäre denn, daß in demselben eine Höhe befindlich ist, welche, ohne Quellwasser zu verursachen, abgegraben werden könnte, oder auch, daß außerhalb des Teiches in einer Entfernung von 60 rheinländischen Ruthen keine hinlänglich gute Erde zu erhalten ist, da dann die Erde innerhalb des Teiches, jedoch auch nicht näher, als 5 Ruthen vom Teiche gegraben werden muß.

Da jedoch diese Vorschriften nicht auf alle Fälle anzuordnen seyn mögten, so ist es der Teichdirection überlassen, in besondern Fällen davon abzugehen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 6.

Pflicht der Grundbesitzer, beim Bau der Wasserwerke den Platz zum Aufsetzen

§. 4. Beim Baue der Wasserwerke u. s. w. ist jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme verpflichtet, den Platz zum Aufsetzen der Faschinen und übrigen Materialien unweigerlich herzugeben, wofür er in Ostpreußen und Lithauen für die Quadratruthe Acker 6 Gr., Wiese 4 Gr. und Weide 3 Gr. Entschädigung aus der Societätskasse erhalten soll.

der Materialien gegen Entschädigung herzugeben.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 59. (Siehe auch Rubrik 4. §. 6.)

Zweites Kapitel.

Von der Anweisung, Teiche, Dämme und andere Wasserwerke anzulegen.

Anweisung, die Schüttungen zu bearbeiten.

§. 1. Zu allen Schüttungen, sie mögen von Grund aus, oder an einem alten Damme geschehen, muß vorher der Grund gereinigt, der Rasen abgestochen, es müssen die Stubben und Wurzeln ausgerodet, und hiernächst muß der Boden aufgegraben werden. Wenn ein neuer Damm an den alten anschließt, muß der alte ebenfalls ausgegraben werden, damit das frische Erdreich sich besser mit dem alten verbinde; der frische Damm aber muß eine gehörige Anlage und genugsame Dossirung haben, auch mit Rasen belegt, und es muß eine Zeit dazu gewählt werden, wenn Regen zu vermuthen ist, damit der Rasen ausschlage und grüne.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 14. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 28.

Zu den Schüttungen selbst muß kein Sand, sondern gute fette Erde genommen und wenigstens 6 Ruthen vom Damme aus dem Vorlande gestochen werden.

Landeinwärts sind gar keine tiefe Graben zu machen, sondern es muß die Erde nur von oben gestochen werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 16.

Die Dämme müssen mit Wagen, niemals aber mit Handkarren geschüttet werden.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 41.

Busch- und Holzwerk darf nicht mit eingedammt werden.

Teich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap 3. Teich- u. Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23 Juni 1717. Kap 3. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 41.

Höhe und Breite der Haupt- u. Achterteiche.

§. 2. Es sollen die Teiche so hoch gehalten werden, daß sie den im vorigen Jahrhundert bekannten höchsten Wasserstand um einen Fuß hoch übersteigen.

Regl. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 3. Teichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. §. 15.

Auf hohem Terrain darf der Teich nicht so hoch gemacht werden, als in den Niederungen; deshalb soll dessen Höhe bei ausgetretenem Wasser durch den Teichschulzen sorgfältig untersucht und durch einzuschlagende Pfähle bemerkt werden, damit die niedrigen Stücke erhöht und den höhern gleich gemacht werden.

Die Ueberfahrten müssen von der nämlichen Höhe seyn.

Teichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. §. 15.

Weil die vormaligen Verhältnisse der Wasserhöhen gegen einander durch Veränderungen der Strombahn oder sonstige sich ereignende Fälle mit der Zeit sehr verändert werden können, so sollen die Teiche allenthalben darnach dergestalt erhöhet werden, daß sie wenigstens alle Mal einen Fuß mehr Höhe, als die höchsten Gewässer haben, erhalten.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 3. Teichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. §. 15.

Es sollen die Teiche im Niederbruche, auf beiden Seiten der Oder auf 10 Fuß, auf der Krone und an dem Kanale von Güstebiese bis Neupließen 16 Fuß breit, in Absicht der Höhe eben so eingerichtet und unterhalten werden, daß, so viel die Dämme auf der alten Oder betrifft, der Damm bei Beauregard am neuen Kanal hingegen, der Damm auf dem Güstebiesischen und Altküstrinschen Revier zum Maß angenommen und nach Verhältniß des Nivellements die Höhe der weiter fortgehenden Dämme fortgesetzt wird, und in solcher Breite und Höhe von den Teichinteressenten unterhalten werden muß, damit das große Wasser niemals darüber schlagen und Durchbrüche veranlassen kann.

Teichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 25. Jan. 1769. Kap. 3.

In den übrigen Gegenden der Oder und in Ostpreußen und Lithauen soll die Kronenbreite 12 Fuß, und es sollen die Teiche so hoch seyn, daß das Wasser niemals darüber schlagen und einen Durchbruch verursachen kann.

Teich- und Uferordn. für die Oder und den Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 3. Teich- u. Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 13. Juni 1717. Kap. 3. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 40.

Die Breite der Kronen oder Kappen der Teiche,

wenn selbige von guter Teicherde gemacht sind und kein gemeiner Weg in der Länge darüber genommen wird, welches nicht zu gestatten ist, kann füglich der nöthigen Höhe von 6 bis 8 Fuß gleich geschätzt werden. Die Kronen der übrigen Teiche aber können die mehrere Höhe eines Flusses ebenfalls nur um einen halben Fuß verbreitet werden. Dahingegen muß die geringste Breite gegen die wenigere Teichhöhe als 6 Fuß wenigstens, jedoch zu 6 Fuß verbleiben, damit man über selbige, bei entstehenden Eisverstopfungen, die erforderlichen Materialien alle Mal ohne Gefahr mit Leiterwagen fahren kann. Bei den von schlechterer Erdart, oder wohl gar von Sand zusammengefahrenen Teichen muß zu deren Höhe von 4 Fuß schon eine Breite von 6 Fuß, zur Höhe von 5 Fuß eine Breite von 8 Fuß gegeben werden. Nach diesem Verhältniß müssen sich die Breiten vermehren, bis zur Breite von 14 Fuß, bei welcher es dann zu belassen ist.

Wenn die Teiche aber zum ordinairen Weg dienen müssen, als wodurch sie je länger je fester in einander gefahren werden; so sollen deren Kronen allenthalben wenigstens eine Breite von 12 Fuß haben, und zu der Höhe eines Fußes mit Sand, aber wo in der Nähe von 300 Ruthen Steingrand oder Kies zu haben ist, damit bedeckt werden. In der Mitte der Teiche sind solche um vier Zoll höher, als zu beiden Seiten anzulegen, damit das Regenwasser desto besser ablaufen kann und das tiefe Einschneiden der Wagen verhindert wird. Wenn auch gleich die Wege nur über die Teiche gehen müssen, so soll doch die Höhe an solchen nicht geringer seyn, als selbige für die übrigen Teiche vorstehend bestimmt worden, weil bei entstehender Eisstopfung und daher zu befürchtendem sehr schleunigen Anwachsen des Wassers solche Querüberfahrten sehr gefährlich werden können. Uebrigens müssen alle Auf- und Abwege an den Teichen an beiden Seiten wenigstens zu 6 Fuß, für den Fuß Dossirung, angelegt und unterhalten werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776.

Im Saaldistrict soll die Breite der Teiche auf den Kronen an den Orten, wo die Erde gut ist, niemals weniger, als 8 rheinländische Fuß, und die Dossirung soll bei gutem Terrain auf jeden Fuß Höhe wasserwärts

2 rheinländische Fuß seyn. Wenn aber das Erdreich locker, sandig, oder von anderer schlechter Beschaffenheit, oder der Teich dem Wellenschlage ausgesetzt ist, so muß an der Breite und Dossirung so viel, als nach Ermessen der Kunstverständigen und gemeinschaftlichem Gutbefinden erforderlich ist, zugegeben werden.

Teichordn. für den Saaldistrict v 9. Sept. 1778 §. 15

Dossirung der Teiche.

§. 3. Weil die Stärke der Haupt- und Achterteiche vorzüglich in deren Dossirung besteht, indem dieselben auswendig dem Wellenschlage und inwendig der Gewalt der Quellen Widerstand leisten, auch zur Stütze für das inwendige Absinken dienen müssen, so sollen die aus der festesten Erdart bestehenden Teiche auswärts 3 Fuß, inwendig aber 2 Fuß, die von der mittlern Erdart angefahrenen Teiche auswärts $3\frac{1}{2}$ Fuß, und inwendig $2\frac{1}{2}$ Fuß, die von noch schlechterer Erdart und theils von Sand gemachten Teiche 5 und 3 Fuß zu eines jeden Fußes hohe Dossirung haben.

Reglem. für die Altmark v 1. Sept. 1776 §. 4.

Die Teiche im Niederbruche an der Oder sollen, besonders auf der Wasserseite, gehörig dossirt, und es darf bei den Erhöhungen und Verstärkungen der Dämme kein Busch- oder Holzwerk mit verbraucht und eingedammt, sondern es müssen solche von reiner Erde geschüttet werden.

Teichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Oct. 1769. Kap. 3.

Die Teiche müssen eine dreifußige Vorder- und eine zweifußige Hinterdossirung erhalten.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 40.

Damit die zur Verstärkung der beiderseitigen Dossirungen anzufahrende Erde für die künftige Winterzeit noch etwas mit Gras bewachsen kann, soll mit dieser Arbeit, sobald die Erde aus dem Teiche zu bekommen ist, ungesäumt angefangen, und damit bis zur Erntezeit fortgefahren werden.

Regl. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 4. Damm- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Die auswärtigen Dossirungen sind zwar am allermeisten zu verstärken, weil sie dem Anfall des Stromes

Widerstand leisten müssen; da solches aber bei den Schaarteichen nicht möglich ist, so muß die auswärtige Erde an solchen Oertern über die Teiche nach der inwendigen Seite geworfen oder gebracht und zu den daselbst anzufertigenden Bouquets verbraucht werden. Auch sind dergleichen auswendige Dossirungen mit Schaalwasenwerk zu versehen, wenn nach eines Sachverständigen Beurtheilung zu hoffen ist, daß durch den obern Anwachs solche Teichdistricte bald vom Abbruch werden befreit werden; sonst sind selbige auf einige Ruthen Breite nach Anleitung der verschiedenen Situationen völlig landwärts einzuziehen, und die dafür angelegten Flügelbuhnen und Grubenwerke müssen dennoch nach wie vor unterhalten werden.

Reglem für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 4.

Das Anfahren der Erde soll so geschehen,

a) daß die neue Erde nie von oben abgeschüttet, sondern von unten auf herbeigefahren werde, damit das Quellwasser nicht Gelegenheit habe, durch die Gruben zu dringen;

Regl. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 4. Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

b) daß die alte Erde, in der Maße, als die neue darauf gebracht werden muß, zuvor einen Fuß tief völlig umgestochen werde, damit diese mit jener Erde sich besser verbinden kann, und

c) daß die ganze Breite des Fußes, nach welcher die zu verstärkende Dossirung bis oben an die Teichkrone vollzogen werden soll, allenthalben zugleich angefertigt, und auf diese Weise sofort angefangen und beständig so lange fortgefahren werde, bis die Dossirungen in vorbeschriebener Maße zu ihrer völligen Vollkommenheit gediehen seyn werden.

Da bei einer verkehrten Anlage der Teiche, wenn nämlich die Grundlage entweder aus Sand angefertigt, oder zuvor durch den Teich ganze Sandlagen angefahren worden, das Wasser an vielen Stellen durch den Teich quillt, und selbigen dadurch allmählig inwendig auswäscht, so muß

a) bei demselben die Linie, worauf die inwendige Dossirung angelegt wird, vorher von allem Sande, Strauchwerk, und allem, was der Fäulniß unterworfen

ist, bis auf den festen Boden zu 8 Fuß breit völlig geräumt,

b) demnächst der feste Boden einen Fuß tief ausgegraben;

c) die inwendige Dossirung bis oben alle Mal mit guter Erde, und zwar dergestalt dreieckig bogenweise angefahren werden, wie die hierunter gesetzte Zeichnung zu 2 und 3 Fuß Dossirung mit 8 Fuß Kronen es mit sich bringt. Das Inwendige des Teichs kann, in Ermangelung guter Erde, nach der Zeichnung E alsdann zwar mit Sand ausgefüllt, jedoch muß der Boden F eben so, wie der inwendige G zu einem Fuß Tiefe eingespatet, und die auswärtige Dossirung gleichfalls von guter Kleierde gemacht werden.

Weil nämlich nach der Erfahrung die Dossirungen bei ganz neu angelegten Teichen in der Mitte am meisten zu sinken und dadurch hohl zu werden pflegen, so sind selbige nach der Zeichnung E Lit. H anzulegen.

Der Zeichnung D ist die dreizehnte Erdlage aus der Ursache beigesetzt, weil einem jeden Teiche zu der Höhe, die er in Zukunft wirklich behalten soll, wenigstens ein Zoll für den Fuß mehrere Höhe für das Sinken gegeben werden muß, so wie dann auch jede Etage alle Mal nur die Dicke von 8 Zoll haben darf.

D

E

Klei-

H Gute Sand Erde H

G F

Sicherung der Teiche, welche inwendig nahe an Braken u. auswärts auf das Schaar liegen, oder wo sonst große Niederungen vorhanden sind.

§. 4. Die Teiche, gegen welche inwendig in der Nähe tiefe Braken vorhanden sind, bleiben alle Mal der Gefahr, von innen unvermuthet und schleunig absinken und durchbrechen zu können, bloßgestellt; deshalb sollen alle neu anzulegende Teiche, insoweit die Gegend und sonstige Umstände es nur einigermaßen gestatten wollen, inwendig herum, und die Braken außerhalb des Teichs gelegt werden; wo aber die Teiche bereits zwischen zweien Braken liegen, und selbige ohne gar zu große Kosten nicht herausgelegt werden können, sollen gegen solche Teiche Packwerke dergestalt in die inwendigen Braken angelegt werden, daß das Holzwerk 6 Fuß lang über die größte Tiefe der Braken zu Boden zu liegen kommt. Auch soll ein solches Packwerk zu einem Fuß, für den Fuß Dossirung angefertigt, mithin im Teiche befestigt werden, damit es so wenig herabsinken, als culbutiren könne. Wo hingegen inwendig zwar ein Braken, jedoch auswendig hierin ehemaliges Vorland vorhanden ist, sollen die Teiche an solchen Stellen so weit auswärts gezogen werden, daß die inwendige Dossirung zu 4 Fuß per Fuß allerwenigstens abgestochen werden kann, und es braucht dann kein Packwerk inwendig angelegt zu werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 4.

Verbot der offensiven Baue.

§. 5. Alle offensive Baue, wodurch die natürliche Directionallinie des Stroms verändert wird, sollen schlechterdings nicht gestattet, sondern wo solche vorhanden, sollen sie, weil sie den gegenseitigen Ufern schädlich, mithin den Teichen entweder gleich gefährlich sind oder in der Folge gefährlich werden können, nach gemeinsamer Uebereinkunft abgeändert werden. Jedoch sind die auf den plötzkauschen Ufern angelegten Defensionsdämme nach dem Inhalt des Conferenzprotocolls vom 18. Apr. 1774 vorbehalten.

Teichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. §. 18.

Besäung der Teiche oder Belegung derselben mit Rasen.

§. 6. Nach Beschaffenheit der Umstände sind die Teiche mit Grassamen zu besäen, oder mit Rasen zu belegen.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 4.

Anlegung der Teichschlösser und Qualmdämme.

§. 7. Obgleich das große Quell- oder Tränkwasser nicht völlig verhütet werden kann, so ist solches jedoch merklich zu verringern, wenn alle an die inwendigen Seiten der Teiche naheliegenden Braken und Niederungen mit Teichschlössern und Qualmdämmen versehen, und selbige an die Hauptteiche oder natürliche Anhöhen an beiden Seiten enklavirt werden. Es sollen daher solche Teichschlösser, wo die Teichbaubediente solche für nöthig erachten, auf Kosten derjenigen, auf deren Grund und Boden sie liegen, angelegt und unterhalten werden, und zwar zu einer solchen Höhe, daß das Qualmwasser niemals darüber steigen kann.

Um das Wasser aus dergleichen Niederungen, nachdem der Elbstrom wieder in seine Ufer zurückgetreten ist, unschädlich lösen zu können, sollen zwar in den Teichschlössern kleine Schleusen angelegt werden, diese müssen aber mit guten Schlössern versehen werden, deren Schlüssel den Teichschauern anzuvertrauen sind, weil sonst durch unzeitige Eröffnung solcher Schleusen der ganze Zweck der Teichschlösser leicht öfters wieder vereitelt werden dürfte.

Da indessen aller dieser Vorkehrungen ungeachtet, bei Schaar- und tiefen Braken gelegene Teiche gegen den Durchbruch niemals völlig gesichert werden können; so soll bei jedem dergleichen Fällen, durch Werkverständige auf das Genaueste untersucht werden, wie hoch bei

den Schaarteichen die aus- und inwendigen Erdverstärkungen und die Schaarwasenwerke etwa in zwanzig Jahren zu stehen kommen, und damit balancirt werden, und wieviel eine dort vorzunehmende völlige Einlegung des Teichs kosten werde. Eben dies soll in Ansehung der Teiche geschehen, gegen welche inwendig Braken vorhanden sind, und es ist bei denselben zu erwägen, wie hoch deren auswärtige Erdverstärkung, die inwendige Abgrabung zu 4 Fuß für den Fuß Dossirung, die Unterhaltung der im Teiche in den Braken anzulegenden Packwerke, und die Teichschlösser ebenfalls in zwanzig Jahren, zu stehen kommen werde.

Sollte es sich nun finden, daß die Kosten der Einlagen der Teiche, in beiden Fällen, diejenigen nicht gar zu sehr übersteigen mögten, welche erforderlich sind, um die Teiche in ihrer gegenwärtigen Lage zwanzig Jahre lang zu unterhalten; so soll die Einziehung derselben allemal vorzüglich vorgenommen werden, damit sämmtliche Gegenden möglichst dauerhafte Sicherheit für die Durchbrüche erhalten.

Zu solcher Teichseinziehung sollen die Eigenthümer der außerhalb des Teichs liegenden Grundstücke, Ein für Allemal ein Billiges beitragen, weil Letztere in wenigen Jahren, vermittelst der Beschlammungen mit dem fetten Elbwasser, sich unfehlbar sehr verbessern müssen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 4.

Umlegung der Teiche

§. 8. Wenn in Wassersnoth und bei Eisgängen, nach dem Gutachten der Teichschauer, Teiche umgelegt und nach andern Orten hingelegt werden müssen, so sollen auch andere Teichschauer, welche an dem Orte kein Interesse haben und unterwärts anstößig sind, zugezogen, deren Gutachten ebenfalls gehört, und sodann erst ein beständiger Beschluß gefaßt werden, damit die Teiche nicht in der Niederung und in sumpfigen Orten angelegt werden, welche hiernächst wieder eine mit großen Kosten verbundene Abänderung nach sich ziehen würde.

Wenn nun ein alter Teich umgelegt oder ein neuer angelegt werden muß; so ist derselbe nach dessen Verfertigung unter den Interessenten wieder zu vertheilen, und ein jeder ist schuldig, so viele Ruthen zu unterhalten, als sein Verhältniß bei dem alten Teiche betragen hat.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1693. Tit. 7.

Bearbeitung, Planirung und Besäung der ausgerissenen Dämme.

§. 9. Wenn ausgerissene Dämme wieder hergestellt oder Teiche zurückgelegt werden, muß der Boden dazu planirt, die vom Wasser ausgespühlten Teiche und Kulke (Löcher) sollen mit Erde ausgefüllt, und der neue Damm muß von Grund aus, nach Vorschrift der Teichofficianten geschüttet werden.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 41.

Bau der Schleusen. Verbot, daß Niemand eigenmächtig Schleusen anlegen soll. Bauart derselben.

§. 10. Ohne Erlaubniß des Staats darf Niemand auch auf seinem Eigenthum Schleusen anlegen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8 §. 971.

Von der zuverlässigen und nach der Menge des abzuführenden Wassers verhältnißmäßig eingerichteten Anlage der Schleusen und Sielen hängt das Wohl und Weh der Tränke vornehmlich ab. Ob nun gleich selbige, um und an die niedrigsten Orte der Einteichungen und gerade gegen die Mündungen der Wasserleitungen, so tief als der Well- oder Triebsand solches erlaubt, allemal zu erbauen sind; so kann jedoch, da die Menge des abzuführenden Wassers gar zu sehr unterschieden ist, die Breite der Schleusen und Sielen reglementmäßig nicht bestimmt werden; sondern es ist die Bestimmung derselben der Erwägung der Sachverständigen, und der pflichtmäßigen Beurtheilung jeder Abtheilung der Teichschau überlassen. Weil aber eine Schleuse oder Siele von etwas überflüssiger Breite nur sehr wenig größere Kosten verursacht, und sonst keinen Schaden thun kann, dahingegen durch Verschmälerung der Schleusen, in Betracht des großen Schadens, den die niedrigen Gründe dadurch unfehlbar zu erwarten haben, nur sehr wenig erspart wird, so sollen alle Schleusen und Sielen eher etwas zu weit als zu enge angelegt und bei erforderlichen Hauptreparaturen der bereits vorhandenen, soll vornehmlich darauf gesehen werden, ob es wohl nicht nöthig sey, selbige zugleich erweitern zu lassen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

An den Schleusen, welche bloß zum Ausfluß und niemals zum Einfließen des Wassers dienen sollen, können sogenannte Drängethüren angebracht werden, welche sich von selbst anschließen, und nachher bei dem gering-

sten wieder vorhandenen Gefälle sich auch von selbst wieder öffnen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Da alle hölzerne Schleusen und Sielen in wenigen Jahren wandelbar zu werden und nicht wasserdicht zu bleiben pflegen; so sollen alle neu zu erbauenden oder von Grund aus zu reparirenden Schleusen und Sielen, welche eine Weite von 5 Fuß haben müssen, und ganz zuverlässige Ramm- und Grundwerke von Steinen erbaut und die inwendigen Seiten derselben mit Cement oder zermalmeten Tuffstein und Kalk auch mit andern nützlichen Ingredienzien aufgemauert werden, und da bei solchen Werken, wenn solche verdungen werden, die Betrügereien kaum zu verhüten sind, welche vielen Nachtheil besorgen lassen, so sollen dergleichen Schleusenbaue unter der Direction gewissenhafter Werkverständiger in Tagelohn im Sommer vorgenommen, und wo möglich vor dem ersten October völlig in Stand gebracht werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Weil vor die auswendige Mündung der Schleusen durch den starken Abfluß des Wassers gemeiniglich tiefe Braken oder Kulke entstehen, welche die Schleusen unterminiren, und sie der Gefahr, zusammen zu stürzen, bloß stellen, so sollen alle Fußböden auswendig vor den Schleusen und Sielen, so wie auch die beiderseitigen Ufer der auswärtigen Wasserleitungen von den Flügelmauern zu 4 Ruthen in der Länge, mit Stakwerken und Verschalungen bei Zeiten zuverlässig gedeckt und dadurch die weitern Vertiefungen und Verbreitungen der Braken verhindert werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Conservation derselben.

§. 11. In jedem Jahre muß das Holzwerk der Schleusen mit Theer und Farbe, so weit das Wasser dagegen zu kommen pflegt, das übrige Holzwerk aber mit Oelfarbe überstrichen, und die ausgefallenen Fugen und Mauerwerke mit Cement und Kalk wieder ausgestrichen werden; welches jeder Teichschauer in seinem District unfehlbar zu besorgen hat.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Entschädigung

§. 12. Wenn Schleusenbauten am Lippeflusse erforderlich und auf Kosten der Schifffahrtskasse ausgeführt

werden, sollen die Eigenthümer vollständig nach einer unter der Leitung des Landraths zu bewirkenden Abschätzung entschädigt, auch das abgeschnittene Land, dessen Nutzung den Eigenthümern dadurch erschwert wird, von der Schifffahrtskasse nach der Taxe übernommen werden; dagegen soll aber das alte Flußbette derselben zufallen. Wo aber die Grundeigenthümer selbst den Schleusenbau oder Durchstich übernehmen wollen, soll eine angemessene Uebereinkunft mit denselben Statt finden.

Eigenthümer, welche den Platz zum Schleusenbau hergeben.

Strom- und Uferordnung für den Lippefluß v. 2. Mai 1807. §. 7.

§. 13. Neue Brücken über öffentliche Ströme, darf Niemand auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staats anlegen.

Bau der Brücken.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 52. Th. 1. Tit. 8. §. 97. (Siehe auch Abschnitt 2. Tit. 2. Rubrik. 1. Kap. 6. §. 5 — 7.)

Zweite Rubrik.

Von der Aufsicht auf die Teiche, Dämme und andere Wasserwerke.

Erstes Kapitel.

Von den Teichofficianten, und den Functionen und Pflichten derselben.

§. 1. Die Aufsicht auf die Teiche liegt vorzüglich dem Landrath, Teichhauptmann und Teichinspector ob; außerdem aber auch für einzelne Teichdistrickte außer den Teichschulzen noch gewissen Personen, welche den Obrigkeiten und Gemeinden besonders bekannt gemacht werden.

Welchen Personen die Aufsicht auf die Teiche obliegt.

Magdeburgische Teichordn. v. 28. Apr 1721. Verfügungen der Magdeburger Kammer v. 30 Nov. 1798 Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Teich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 6. Teichordn. für das Lebussche Niederbruch v. 23 Jun 1717. Kap. 6.

In der Altmark ist den Landräthen die Aufsicht auf die Teiche nicht zur Pflicht gemacht.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776.

Im Saaldistrict haben die vier Hauptinteressenten die Direction und Oberaufsicht, und sie besorgen die Baue und Reparaturen, so wie die erforderlichen Veran-

staltungen bei entstehenden Austretungen des Stroms und Alles was zum Besten der Teiche auf irgend eine Art gereichen kann, nach der Stimmenmehrheit, mit Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.

Teichordn. v. 9. Sept. 1778. §. 1.

Allgemeine Pflichten des Teichhauptmanns.

§. 2. Die allgemeinen Pflichten des Teichhauptmanns bestehen darin:

a) die Teichschau zu dirigiren,
b) auf die Teiche zu achten, sie zu erhalten, und sie oft zu besuchen,
c) die Kostenanschläge anzufertigen, und sie der vorgesetzten Regierung einzusenden,
d) die Wochenzettel zu attestiren und auf die richtige Bezahlung der Arbeitsleute zu achten,

Teichordnung für die Oder und das Oderniederbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 16. Teich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23 Jun. 1717. Kap. 6. Teichordn. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. §. 5.

auch

e) die Fuhren und Handdienste auszuschreiben.

Reglem. für das Priegnitzsche Elbbruch v. 6. Dec. 1737. §. 6. Teichordn. für die Altmark v. 20. Aug. 1695. Tit. 5.

Instruction für die Teichhauptleute.

§. 3. Der Teichhauptmann muß von der innern sowohl, als von der äußern Einrichtung des ganzen Teichs vollkommen unterrichtet seyn; er muß den Teich- und Buhnenbau verstehen, die Beschaffenheit des Netz-Stroms und des Obern- und Niedernnetzbruchs selbst kennen, und zur Unterhaltung der Wälle im profilmäßigen Stande, auch der Haupt- und Abzugsgraben, die zuträglichsten Mittel und Maaßregeln anzuwenden wissen. Damit er nun hierunter mit der gehörigen Betriebsamkeit und Genauigkeit zu Werke gehen könne, so ist demselben Folgendes beigelegt:

1) die Oberaufsicht und Direction über alle Teichofficianten. Er muß solchergestalt mit allem Fleiße dahin sehen, daß jeder Teichbediente die von ihm beschworne Amts-Pflicht nach allen Kräften erfülle; er muß die Nachlässigen mit Ernst zur Ausübung ihrer Obliegenheiten auffordern, und wenn keine Besserung zu hoffen ist, sie der Neumärkschen Kriegs- und Domainenkammer zur Strafe anzeigen.
2) Er dirigirt die angeordneten Teich- und Graben-

schauen, und hält darauf, daß dasjenige genau befolgt werde, was darüber besonders verordnet ist.

3) Er präsidirt in dem zur Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten geordneten Teichgericht, und muß, da ihm solchergestalt auch das Amt eines Richters im Teichwesen anvertraut ist, nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne durch das Ansehen der Person, Furcht, Gunst und Haß, Geschenke und Gaben, Vorurtheile oder irgend eine andere Nebenabsicht sich davon abhalten zu lassen, nebst den ihm zugeordneten Mitrichtern, einem Jeden unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen.

4) Muß er sich nicht damit begnügen, nur bei den gewöhnlichen Teichschauen die Wälle zu bereisen, und den Augenschein davon einzunehmen, sondern auch außerordentlich, je nachdem es der Anwachs und veränderte Zustand des Netzstroms erfordert, die Netzbruchswälle besichtigen, damit den Gefahren bei Zeiten vorgebeugt, und der Teichband conservirt werde. Den Berichten, Gutachten und Anschlägen des Teichinspectors muß er nicht blindlings Folge leisten, sondern vorzüglich bei wichtigen Angelegenheiten sich an Ort und Stelle begeben, die schadhaften Stellen des Teiches untersuchen, über die Anschläge mit dem Teichinspector concertiren, um sodann bei der nächsten Teichschau Vortrag darnach zu thun, damit insofern nicht Gefahr im Verzuge vorhanden, und daher schleunige Hülfe erforderlich ist, die nöthigen Maaßregeln gemeinschaftlich ergriffen, mit den Entrepreneurs Contracte abgeschlossen, und alles ins Werk gesetzt werden könne, was zur zweckmäßigen Erhaltung des ganzen Teichs nothwendig ist.

Ferner muß er, wenn Pack- und Buhnenwerke verfertigt, oder sonst Wasserbauten vorgenommen werden, selbige von Zeit zu Zeit revidiren, und darauf mit Nachdruck halten, daß die Entrepreneurs ihren Contracten und Anschlägen gemäß, tüchtig und gut bauen, wie er denn auch, wenn die Wasserbauten auf Rechnung geschehen, außer obiger Verbindlichkeit, für die Richtigkeit der Rechnungen mit einstehen und solche attestiren muß.

5) Da zu Frühjahrszeiten, und bei Eisgängen, die vor-

züglichste Aufmerksamkeit nothwendig ist, und bei Zeiten die Teichbedienten von dem Anwachsen des Stroms unterrichtet werden müssen, damit die nöthigen Vorkehrungen schleunig getroffen werden können; so sind die Magisträte zu Schneidemühl und Filehne angewiesen, so oft der Strom anwächst, posttägliche Rapports an den Teichinspector einzusenden, welcher hierauf selbige dem Teichhauptmann, vermittelst seines gutachtlichen Berichts, unverzüglich communiciren muß, wie denn auch dem Magistrat zu Landsberg die Auflage gemacht ist, gleichmäßige Rapports an den Teichhauptmann abzustatten, weil, wenn die Warthe anwächst, welches besonders durch den Stau der Oder geschehen kann, diese den Netzfluß spannt, und also die Gefahr der Durchbrüche, bei großem Netzwasser vermehrt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei Eisgängen, Eisstopfungen und andern Wassergefahren der Teichhauptmann die gefährliche Gegend selbst in Augenschein nehmen, die Teichwachen, und die Herbeischaffung der nöthigen Erde, Mist, Bretter und Pfähle besorgen, auch die Teichwächter alsdann sofort anordnen muß, wenn die Dämme nur $2\frac{1}{2}$ Fuß Bord haben. Jedoch bleibt dem Ermessen des Teichhauptmanns überlassen, vorkommenden Umständen nach, die Wachen auch noch eher zu bestellen.

6) Muß der Teichhauptmann sich die Zuziehung der jungen Weiden, in dem Teichbund, bestens angelegen seyn lassen, und überhaupt mit Nachdruck darauf halten, daß den Anboten der Teich- und Grabenschau schleuniges Genüge geleistet, und den Vorschriften der Teichordnung von jedem Teichinteressenten pflichtmäßig nachgelebt werde.

Teich-, Ufer- und Grabenordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779.

Pflichten der Teichinspectoren.

§. 4. Die Function der Teichinspectoren ist folgende:

a) den Buhnenbau zu dirigiren;

b) wenn der Strom einen Teich oder ein Ufer sehr angebrochen hat, zu überlegen, welche Veranstaltungen dagegen zu treffen sind, und der Regierung davon Bericht zu erstatten, auch den Anschlag der zu jedem

Werke erforderlichen Kosten, Fuhren und Handdienste zur Approbation beizufügen;

c) nach ertheilter Approbation die Anlegung der nöthigen Grundbetten und Buhnenwerke zu veranlassen, und solche den Buhnenmeistern anzuweisen und auszustechen;

d) für Anschaffung der erforderlichen Materialien zur rechten Zeit zu sorgen;

e) die Baue so bald als möglich anzufangen, sie fleißig zu besichtigen, für die gute Anfertigung zur rechten Zeit zu sorgen, und selbige zu beschleunigen;

f) die Specification der nöthigen Fuhren und Handdienste zu machen, und selbige dem Teichhauptmann zum Ausschreiben zuzusenden;

g) die säumigen und nachlässigen Fuhrleute und Handdienste dem Teichhauptmann zur Veranlassung der Execution anzuzeigen;

h) die Wochenzettel der Arbeitsleute zu attestiren und sie zu assigniren;

i) die Baue oft zu bereisen und sie zu visitiren;

k) für die gute Unterhaltung der Buhnenwerke, und daß solche und die Sandstellen mit Weidenstrauch besetzt werden, zu sorgen, und

l) darauf zu sehen, daß der Weidenstrauch vom Vieh verschont werde.

Reglem. für das Prignitzsche Elbufer v. 6. Febr. 1737. §. 8.

Der Oberteichinspector weiset bei Fertigung des Anschlags den Baumeister schriftlich an, was und wie gearbeitet werden soll.

Dammordn. für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 1. §. 12.

Alle schiffbaren Flüsse in Ostpreußen und Lithauen, insofern die Schifffarth darauf nach Königsberg betrieben wird, stehen unter der Aufsicht des Oberteichinspectors, welcher so wie die übrigen Wasserbau- und Teichofficianten, vorzüglich darauf sehen muß, daß die in den allgemeinen und besondern Stromordnungen enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 3.

Die Direction der Schleusen gebührt dem Teichinspector unter der Direction des Teichhauptmanns, und

es darf kein Interessent eigenmächtigen Gebrauch von denselben machen.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap 17.

Der Teichinspector und der Teichhauptmann im Netzbruche haben dahin zu sehen, daß mit Ziehung der Schleusen von unten auf angefangen, und bis zum Ersten Mai nach oben heraus dergestalt fortgefahren werde, daß am ersten Mai alle Schleusen offen und die Trebitscher und Kiewitzwinkler Schleusen zugesetzt seyn müssen, weil sonst, und wenn die Ziehung der Schleusen später erfolgen sollte, die unterhalb liegenden Teichinteressenten das Wasser zur Unzeit erhalten, und ihre Grundstücke Schaden leiden würden.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 12. Dec. 1779. Kap. 17.

Instruction für selbige.

§. 5. Derselbe hat das ganze obere und niedere Netzbruch, jedoch mit Ausschließung des der Friedebergschen Kämmerei in letzterm zugehörigen Antheils, als worin der Deputatus des Friedebergschen Magistrats die Function eines Teichinspectors zu verrichten haben wird, zu respiciren, und muß

1) auf die ihm subordinirten beiden Wallmeister genau Aufsicht haben, und darauf mit Ernst vigiliren, daß jeder von ihnen seine Pflicht der Instruction gemäß erfülle.

2) Muß er die Dämme und Graben seines Districts fleißig bereisen, den Mißbräuchen und Contraventionen gegen die Teichordnung sofort steuern, von den wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen bei der Wallunterhaltung dem Teichhauptmann Bericht abstatten, besonders wenn zur Abwendung eines besorglichen Schadens neue Werke anzulegen, oder alte zu verstärken sind, zweckmäßige Anschläge davon anfertigen, und solche dem Teichhauptmann, vermittelst eines besondern Berichts communiciren, und in demselben über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Werks sich gutachtlich auslassen, damit der Teichhauptmann, wenn sonst die Sache Aufschub leidet, bei der nächsten Teichschau darüber Vortrag halten könne.

3) Muß er dem jedesmaligen Teichschauen persönlich beiwohnen, und darauf mit Nachdruck halten, daß den

Angeboten prompte Folge geleistet werde. Besonders muß er bei neuen Werken dahin sehen, daß unter andern die Faschinen zu den Werken 8 bis 12 Fuß lang, einen guten Fuß im Durchmesser dick, mit 2 Weiden gebunden, die Pfähle 4 bis 5 Fuß lang, von guter Stärke genommen, die Packwerke tüchtig verbunden, mit zureichender Erde beschwert, zuletzt mit grünen Spretlagen von Weidenbusch zum Auswachsen bedeckt, mit lebendigen Zäunen oder Rickwerken vor dem Vieh verwahret werden, und was überhaupt bei Wasserwerken, nach den Regeln der Kunst, und bewährter Erfahrung, zur Tüchtigkeit und Beständigkeit dienlich, nicht unterlassen, weil er sich sonst für die Fehler, die bei den unter seiner Aufsicht gemachten Arbeiten entstehen, den Interessenten verantwortlich macht.

4) Muß derselbe darauf halten, daß bei dergleichen Arbeiten keine Unterschleife vorfallen, daher er, wenn nicht etwa das ganze Werk von einem Entrepreneur angefertigt wird, von Hauung und Anfahren der Materialien, ingleichen vom Arbeitslohn die Wochenzettel und Arbeitslisten, ohne sich auf die Anzeige der Wallmeister allein zu verlassen, einfordern und sie dem, bei der Neumärkschen Kriegs- und Domainenkammer angestellten Landbaumeister des Districts zur Revision, dem Teichhauptmann aber zur Assignation der Zahlung zustellen muß.

5) Hat der Teichinspector über die Geräthschaften und Materialien richtige Annotationen zu führen, und bei der Zurücklieferung solche wieder in das Hauptdepot zu nehmen, auch darauf zu sehen, daß solche wirthschaftlich gebraucht, und die Ausbesserung daran zur rechten Zeit, tüchtig und mit möglichster Sparsamkeit besorgt, selbige auch nach vollendetem Gebrauch richtig wieder abgeliefert, und der verbrauchte Abgang hinwiederum ersetzt werde.

6) Auf die Vermehrung und Unterhaltung der Weiden im Obern- und Niedernnetzbruche muß er mit Nachdruck halten.

7) Bei Wasser- und Eisgefahren hat er nicht allein alles dasjenige, was dem Teichhauptmann vorgeschrieben worden, zu beachten, sondern er muß auch die Wälle noch öfter als jener visitiren, und bei den gefähr-

lichen Stellen stets zur Hand seyn, um die nöthigen Gegenanstalten anzuordnen. Er muß die prompteste Ausführung alles desjenigen besorgen, was der Teichhauptmann verfügt, die auszustellenden Teichwachen bei Tage und Nacht fleißig revidiren, und überhaupt es an Aufsicht und Betriebsamkeit zum Besten des ganzen Teichbandes, niemals ermangeln lassen.

8) Hat derselbe sein stetes Augenmerk auf die große Beelitzer Schleuse dergestalt zu richten, daß durch dieselbe niemals mehr Wasser durchgelassen werde, als zu der Walkemühle bei Drieser erforderlich ist, wozu derselbe den Schleusenmeister nachdrücklichst anzuweisen, und schlechterdings darauf zu halten hat, daß er nicht mehr oder weniger Wasser durchlaufen lassen müsse, als ihm befohlen wird.

Bei seinen Bereisungen, wenn derselbe in die Gegend der Schleuse kommt, hat er genau nachzusehen, ob etwa hin und wieder Schäden und zu reparirende Mängel in diesem großen Werke sich befinden, da er alsdann, wenn sich dergleichen Mängel ergeben, solche dem Teichhauptmann sofort anzuzeigen hat. Sollten sich aber solche Fehler zeigen, denen auf das Geschwindeste vorgebeugt werden muß, so muß die Reparatur in diesem Fall sogleich vorgenommen, und die größte Sparsamkeit bei den Kosten von dem Teichinspector beobachtet werden.

9) Hat der Teichinspector selbst darauf zu sehen, und durch den Schleusenmeister täglich darauf Acht geben zu lassen, daß die Schleuse in dem Niederteicher-Mühlenfließ beständig in Ordnung erhalten, und daß nach dem einen Graben nicht mehr, als nach dem andern, Wasser gelassen werde, dergestalt, daß niemals, so viel es nur immer thunlich ist, die Graben austrocknen mögen.

10) Muß der Teichinspector dahin besorgt seyn, daß die öffentlichen Wege und Brücken in dem obern und niedern Netzbruch in beständig gutem Stande sind, und darin erhalten werden.

11) Da auch derselbe zum Mitgliede des Teichgerichts oder Teichstuhls, unter dem Vorsitz und der Direction des Teichhauptmanns in Streitigkeiten, welche im obern und untern Netzbruch, außer dem Friedeberg-

schen Antheil, vorfallen, angeordnet ist; so muß er, gleich dem Teichhauptmann bei der Instruction und Entscheidung solcher Streitigkeiten, nach dem besten Wissen und Gewissen, die genaueste Unparteilichkeit beobachten.

Pflichten der Teichschulzen, Teichgräfen, Dammmeister, Buhnen-, Krippenmeister und Dammgeschwornen.

§. 6. Die gute Unterhaltung und Verbesserung der Dämme überhaupt hängt vorzüglich von der Einsicht, ernstlichen Beobachtung des Dienstes und der Treue des Dammmeisters und der ihm untergeordneten Dammgeschwornen ab, und es ist ihm daher die Befugniß ertheilt, in allen dringenden Fällen alle nur mögliche Dienste zu erfordern, wobei er jedoch bei unfehlbarer Cassation und strenger Bestrafung sich keiner Bedrückung oder Nachsicht zu Schulden kommen lassen darf.

Es ist insbesondere seine Obliegenheit:

a) auf die Verbesserung des Dammwassers überhaupt Acht zu haben;
b) die bestimmte Realisirung und Ausführung der Bauten gehörig zu besorgen;
c) die Buhnenmeister und Buhnenschreiber zu ihren Pflichten ernstlich anzuhalten;
d) bei den hauptsächlichsten Bauten selbst gegenwärtig zu seyn;
e) die Wochentabellen aufzusetzen und zu revidiren;
f) die einkommenden Strafgelder mit gehöriger Controlle der Buhnenschreiber zu berechnen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Die Teichschulzen oder Teichgräfen sollen die Teiche in ihren Districten revidiren, was daran zu veranlassen ist, aufzeichnen und dem Teichhauptmann anzeigen.

Sie sollen dahin sehen, daß ein jeder Interessent dasjenige, was er nach der Aufgabe der Teichschau an dem Teich zu verbessern hat, verrichte und sie dazu anhalten, die Säumigen bei der zweiten Teichschau anzeigen, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können, und die erkannte Strafe durch den Dammmeister einziehen lassen.

Teich- und Uferordnung für die Oder und das Oderbruch v 20 Dec 1716 Kap. 16. Teichordn für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 6.

Sobald das Wasser im Frühjahr in der Marienwerderschen Niederung gefallen und der Schade zu sehen

ist, muß der Dammmeister den Damm untersuchen, und darüber, was an den Werken zu machen ist, einen Aufsatz anfertigen, und das eine Duplicat an das Amt, und das andere an den Oberteichinspector einsenden.

Dammordn für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 1. §. 9.

Es ist eine der vornehmsten Verrichtungen des Dammmeisters und Bauschreibers, mit Vorwissen des Amts das nöthige Holz und Faschinenstrauchwerk bei Zeiten so gut und so wohlfeil als möglich zu behandeln, und mit Genehmigung der Beamten den Handel abzuschließen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755.

Auf die Schleusen muß der Teichschulze, unter dessen District sie belegen sind, Acht haben, sie beim Anwachs des Wassers schließen. beim Fallen desselben aber öffnen, damit die Tränk- und andern Wasser, welche sich auf dem Binnenlande gesammelt haben, ablaufen können. Im Fall das Wasser so hoch steigt, daß die Thore Gefahr laufen, gesprengt zu werden, muß er Mist und Erde dagegen bringen lassen.

Teichordn. für die Saale v. 3. Sept. 1778. §. 6.

Der Teichschulze soll sich alle Jahre eine Rolle abfordern, damit er nach Inhalt derselben die Wachen in demselben Jahre anstellen, und die Ackerleute dazu einfordern könne.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Wenn ein Dammmeister Einen oder den Andern prägraviren, oder sonst zu gegründeten Klagen Anlaß giebt, soll er zur gebührenden Strafe gezogen, und zur Entschädigung des prägravirten Interessenten angehalten werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 17. April 1787. § 9.

Nur im Nothfall darf der Dammmeister Jemanden die Hülfe für einen Andern zumuthen, wofür letzterer den erstern zu entschädigen verbunden ist.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. April 1787. §. 9.

Die Dammmeister sollen bei den Arbeiten sowohl auf den Teichen, als auch bei den Krippenwerken Acht

haben, die Arbeit mit angreifen, und die Arbeiter, wie sie solche zu verfertigen haben, unterrichten.

Auch sollen sie die Exekutionen wider die Straffälligen vollziehen.

Teich= und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Tit. 6. Teich= und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 6.

Die Buhnen= und Krippenmeister haben die nöthigen Eingebaue wider den sich anlegenden und die Ufer wegreißenden Strom anzufertigen, die Ufer fleißig zu visitiren, und, wie der Strom abzuwenden sey, dem Teichhauptmann anzuzeigen.

Sie haben die Aufsicht bei den Arbeiten. Sie müssen dahin sehen, daß die Materialien angeschafft, in bequemen Plätzen aufbewahrt und in Aufsicht erhalten werden.

Sie sollen richtige Specificationen und Tagezettel halten, und solche dem Teichhauptmann zur Durchsicht und zur Ertheilung des Attestes zustellen.

Sie müssen die Packwerke und Eingebaue, so wie auch die hinter denselben sich gesetzten Sandbänke mit selbst wachsenden Lohden zur Befestigung des Vorlandes bepflanzen.

Teich= und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec 1716 Kap. 6. Teich= und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 6.

Die Pflichten der Dammgeschwornen haben folgende Gegenstände:

a) alles dasjenige zu erfüllen, was die Teich= und Dammordnungen besagen, und ihnen von dem Oberteichinspector, den Wasserbauverständigen und dem Dammmeister aufgegeben wird, und darauf mit Nachdruck und ohne Rücksicht zu halten;
b) sich die Dammrolle genau bekannt zu machen;
c) darauf zu sehen, daß die mit Pfählen markirten Dammloose unverändert von den Dammintereſſenten gehalten werden, und wenn Irrungen entstehen, und die Nummerpfähle, auf deren Erhaltung sie zu achten haben, verrückt sind, oder verfaulen, die Interessenten nach der Generaldammrolle zurecht zu weisen, und ihnen die Ruthenzahl der Dämme mit einer Ruthe von 12 Fuß rheinländisch oder 10 Decimalfuß wieder zuzumessen;

d) im Allgemeinen auf die Erhaltung und Verbesserung der Dämme ihr Augenmerk zu richten, und insbesondere:

a) auch nicht zu gestatten, daß die Dämme und die mit Strauch bewachsenen Vorländer, Werder und Buhnen unter irgend einem Vorwande mit Vieh betrieben werden, vielmehr das Vieh zu pfänden, die Pfänder dem Dammmeister abzuliefern und ihm den Namen des Eigenthümers, die Anzahl des Viehes und den verursachten Schaden anzuzeigen;

b) die Wittinnen, Kahnschiffer und Holzflößer von den Dämmen und abbrüchigen Ufern zu weisen, besonders aber darauf zu sehen, daß weder die Buhnen durch die Haken oder Temopfähle ausgerissen, noch weniger Feuer darauf angemacht werde, die gedachten Personen nicht nur von solchen Orten wegzuweisen, sondern auch, wenn einem der Orte ein Schaden zugefügt worden, solches dem Dammmeister anzuzeigen und allenfalls die Leute zu pfänden, und die Schadenserstattung zu bewirken;

c) in ihren Districten auf die Räumung und Krautung der Wassergänge und Abzugsgräben zu halten, so daß selbige stets geöffnet bleiben;

d) darauf Acht zu haben, daß die Damminteressenten im Frühjahr, sobald die Fluth vorüber ist, die ihnen angewiesene Ruthenzahl repariren und bis Johannis damit fertig sind und gekrautet haben; daß sie alles, was in den Dämmen ausgeschlagen, verspühlt und vertreten ist, mit guter Erde verschütten und ebenen, die Maulwurfslöcher ganz ausgraben und frisch verschütten; an den Orten, wo sich Quellwasser durch die Dämme gezogen, den Abzug des Quellwassers befördern und die Dämme verstärken und keine Schüttung anders zu gestatten, als wo vorher der Rasen weggestochen und der Boden ausgegraben worden, auch dahin zu sehen, daß die neuen Schüttungen mit Rasen belegt werden, daß zu den Dämmen gute Erde genommen, und solche so viel als möglich wasserwärts genommen, und wenn sie landwärts genommen werden muß, daß sie 6 Ruthen weit vom Graben, und von oben abgestochen, und daß zwischen dem Graben stets Fahrwege bleiben;

e) den Dammbereisungen stets beizuwohnen und dabei anzuzeigen, was sie an den Dämmen, Strömen und deren Ufern in ihren Districten bemerkt haben, nämlich: ob Schaardämme, Quelllöcher, abhängige Ufer, in das Ufer dringender Strom, und woher solcher entsteht, ob Stubbenbäume oder sonst etwas dem Strome Hinderliches vorhanden sind, und zu welchem Loose der schadhafte Damm gehört;

f) alles dasjenige, was ihnen bei der Dammbereisung von dem Oberteichinspector oder andern Wasserbauverständigen und dem Dammmeister zum Besten der Dämme schriftlich oder mündlich aufgetragen wird, mit allem Fleiße gewissenhaft auszuführen;

g) sobald das Wasser in dem Strome steigt und eine Fluth vorhanden ist, oder sich irgend etwas Gefährliches an den Dämmen und Ufern zeigt, solches sogleich dem Dammmeister anzuzeigen, demselben Vorschläge zur Abhülfe zu machen, und des Dammmeisters Anordnung dabei ohne Widerspruch zu befolgen;

h) sobald eine unvermuthete Stauung entsteht, und irgend wo Gefahr zu befürchten ist, die nächsten Ufer mit Wache zu bestellen und alle Vorkehrungen zu treffen, um Schaden und Ausbrüche zu verhüten, dazu die nöthigen Materialien zu nehmen, wo sie zu haben sind, solche genau zu notiren und dem Dammmeister zur Entschädigung desjenigen, welchem sie genommen sind, davon Anzeige zu machen;

i) wegen der im Frühjahr und beim Abgang des Eises und Schnees bevorstehenden Fluthen, bei Zeiten nicht allein einen Vorrath von Mist, Pfählen, Strauchwerk und Stroh auf eines jeden Teichinteressenten Dammtheile liefern, sondern auch noch an schadhaften Orten einen hinreichenden Vorrath, wie er von dem Dammmeister näher bestimmt wird, anfahren zu lassen, was ein Jeder liefert, gehörig aufzuzeichnen, und denjenigen, welcher nach der vom Dammmeister gemachten Repartition nicht Alles, oder gar nichts geliefert, dem Dammmeister zur Beitreibung des Rückstandes anzuzeigen;

k) von dem Zustande des Wassers, und was sich sonst in jeder Jahrszeit in den Strömen zuträgt,

dem Dammmeister zeitig verständliche schriftliche Nachricht zu geben; wenn dieser es für nöthig findet, daß Wächter auf die Dämme gestellt werden, solche in dem Districte von einer Meile zu bestellen und in den weiter gelegenen Dörfern solche schriftliche Nachricht dem Orts- und Dorfschulzen einzuhändigen, der die Wächter sodann selbst bestellen, keineswegs aber durch andere Boten den Befehl wegschicken muß.

Da ein jeder Schulze instruirt wird, mit der ihm zugetheilten Mannschaft an dem bestimmten Tage selbst zur Wache zu kommen und die Leute abzuliefern, so müssen den Dammgeschworenen letztere verlesen, und wenn Einer oder der Andere gar nicht gekommen, und an dessen Stelle ein Anderer vorhanden ist, solches mit Beisetzung der Ursache genau notiren und dem Dammmeister zur Veranlassung der Execution gegen den Widerspenstigen sofort anzeigen;

l) sobald die Wachen angehen, die Wachtbuden an den dazu bestimmten Orten errichtet und die Geräthschaften herbei geschafft worden, solche oft zu visitiren, keinen Wächter zu entlassen, ehe nicht ein anderer Wächter an seiner Stelle gekommen ist, oder dem der die Oberaufsicht führende Wasserbauverständige oder der Dammmeister die Erlaubniß ertheilt hat; die Wächter genau zu notiren, damit nach Beendigung der Wachen solche gehörig liquidirt werden, und diejenigen, welche mehrere Wachen verrichtet als andere, solche vergütet erhalten;

m) zu solcher Zeit die Dämme bei Tage und bei Nacht fleißig zu begehen, besonders des Nachts auf die Wachsamkeit der Wächter zu sehen, und sobald sich eine dringende Gefahr irgendwo zeigt, oder sie davon Nachricht erhalten, mit Zuhülfenehmung der Dammwächter, und wenn diese nicht zureichen, durch Aufbieten der nächsten Dörfer und aller arbeitsfähigen Personen sogleich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der zu besorgenden Gefahr vorgebeugt und so viel, als menschliche Kräfte vermögen, Schade und Ausbrüche verhütet werden, ohne erst die Ankunft des Dammmeisters abzu-

warten, wohin die Materialien, wie unter h bestimmt ist, genommen werden müssen;

n) bei allen vorkommenden Dammarbeiten beständig zugegen zu seyn, und was ihnen dabei vom Baumeister aufgegeben wird, auf das Genaueste mit Treue und Fleiß zu befolgen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Sobald im Frühjahr das Wasser in der marienwerderschen Niederung gefallen und der Schade zu sehen ist, muß der Dammmeister den Damm untersuchen, und darüber, was an den Werken zu machen ist, einen Aufsatz anfertigen, und das eine Duplikat an das Amt und das andere an den Teichinspector einsenden.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. §. 9.

Instruction für selbige.

§. 7. Dieselben haben die specielle Aufsicht über den Wall, von der Dratziger Feldmark an, bis an das Ende des Obernetzbruchs, und müssen

1) nicht nur bei den vorkommenden Reparaturen der Dämme den Interessenten und den Arbeitern die gehörige Anweisung geben, und dahin unablässig sehen, daß solche tüchtig und in bestimmter Zeit bewerkstelligt werden, oder falls dieselben sich dabei säumig beweisen, davon sofort den Teichhauptmann und den Teichinspector benachrichtigen, sondern auch bei den Pack- und Buhnenwerken beständig gegenwärtig seyn, und sich hauptsächlich dahin bestreben, daß dazu tüchtige Materialien in vorgeschriebener Stärke gehörig angerichtet, solche bei der Anfertigung richtig aufgezählt, auch dergestalt dem Teichinspector angegeben, desgleichen gehörig angefahren, an der Baustelle wieder genau abgezählt, demnächst bei den Pack- und Buhnenwerken ordentlich verlegt, mit Bandwiepen und Pfählen tüchtig befestigt, mit zureichender Erde beschwert, und auf solche Art damit so lange, bis diese Werke ihre vollkommene Höhe erreicht, fortgefahren werden.

2) Muß er alle Sonntage dem Teichinspector von dem Fortgange seiner Arbeit Nachricht geben, die Tagelöhner zur Arbeit ermuntern, solche Tag vor Tag genau notiren, die Arbeiter namentlich benennen, und die Wochenliste davon dem Teichinspector einreichen.

3) Sein Wallrevier muß er öfters bereisen, besonders bei anwachsendem Wasser und Eisgängen, solches Tag und Nacht visitiren und dessen Beschaffenheit dem Teichinspector einberichten. Wenn Eisstopfungen oder sonst von großem Wasser Gefahr zu besorgen und zu deren Vorkehrung allerhand Materialien, an Brettern, Mist, Faschinen, Pfählen u. drgl. durch die Interessenten auf die Dämme zu bringen, und die Teichwachen zu bestellen sind; so muß er sich die Heranbringung gedachter Materialien dergestalt angelegen seyn lassen, auch die Wachen nach Anordnung des Teichhauptmanns oder Teichinspectors dergestalt anstellen, daß aller Gefahr vorgebeugt und der Effect der gemachten Gegenanstalten erreicht werde, zu welchem Ende er in solchen gefährlichen Zeiten beständig auf den Dämmen zugegen seyn, die Anordnungen sofort ausrichten, die Arbeiter zu ihren Verrichtungen anweisen, und daß Niemand seinen Posten verlasse, vigiliren muß.

4) Der Zuziehung des Weidenbusches hat er sich bestens zu befleißigen, auch darauf zu halten, daß die Wälle nicht mit Vieh betrieben, noch die gepflanzten Weiden davon beschädigt werden.

5) Sobald der Strom anwächst, muß er dem Teichinspector täglich entweder schriftlich oder mündlich, je nachdem es die Umstände erfordern, rapportiren, auch überhaupt durch das ganze Jahr von Zeit zu Zeit über den Wasserstand an ihn Bericht abstatten. Besonders muß er die Wälle öfters in Aufsicht nehmen und untersuchen, ob auch selbige durch Mäuse schadhaft gemacht sind, und deshalb sofort Remedur treffen, auch, da durch Unterlassung des spätern Abmähens der Wälle allerlei Ungeziefer sich einstellt, von Zeit zu Zeit die Interessenten zum Abmähen der Wälle anhalten, und wenn sie hierunter säumig sind, davon dem Teichinspector Anzeige machen.

6) Auf die Haupt- und Abzugsgräben, insofern solche zu demjenigen Revier gehören, dessen Aufsicht ihm anvertrauet ist, muß er genau Acht haben, und des Endes darauf vigiliren, daß sie im Frühjahr und Herbst tüchtig aufgeräumt und zur Sommerzeit tüchtig ausgekrautet werden, wie er denn auch, sobald er Mängel dabei bemerkt, davon dem Teichinspector ausführliche Anzeige zu machen, nicht unterlassen muß.

7) Auf die Schleuse bei Belitz muß er alle mög-

liche Sorgfalt wenden, daß sich bei derselben nicht etwa kleine Fehler finden, welche, wenn er sie übersehen, in der Folge große und schwere Reparaturen erfordern würden, daher er alle Tage die Wände und Holme fleißig nachzusehen und wöchentlich wenigstens ein bis zwei Mal den Fluthboden genau zu visitiren hat. Ferner muß er oft erforschen, ob die vordersten Spundwände in den Kammern und die Haupt-Spundwand vor der Arche vom Strom nicht angefressen oder ausgewaschen werde, solches nämlich auch hinter dem Abschüßboden genau beobachten, und nachsehen, ob die Steine nicht zu weit nach der Seite weichen und also auch hinter dem Abschußboden eine der Schleuse schädliche Tiefe entstehen möchte. Die schrägen Spundwände, welche auf beiden Seiten der Schleuse hinter dem Abschußboden stehen, müssen ebenfalls, besonders wenn die Schleuse stark läuft, in genaue Aufsicht genommen werden, und wenn sich der Strom an einer dieser Spundwände unter die Steine zu sehr anfrißt, so muß hiervon und überhaupt selbst von allen Kleinigkeiten bei der Schleuse dem Teichinspector sogleich Anzeige geschehen. Wenn die Schleuse großen Wassers wegen gezogen werden muß, so muß der Schleusenmeister nicht etliche, sondern alle Schütze gleich hoch ziehen, bis sich vorn so viel Fall und hinten so viel Anwachs findet, als erforderlich ist. Bei dem Eisgange muß derselbe ferner dahin sehen, daß das Eis die Schleuse nicht verstopfe, weil sonst die Wälle in Gefahr gerathen. Ueberhaupt muß er bei hohem Wasser sich mit der Schleuse so in Acht nehmen, daß der Hauptwall nicht zu viel vorliegendes Wasser erhalte und der Sommerwall nicht zu sehr forcirt werde; ingleichen daß die Colonisten zu Liependorf nicht aus den Häusern und Ställen mit ihren Habseligkeiten und Vieh vertrieben werden.

Auch die kleine Schleuse im Neuteicher Mühlenfließ ist seiner Aufsicht anvertrauet, und muß er sich damit so reguliren, daß ein Graben vor dem andern aus dem Neuteicher Mühlenfließ nicht zu viel Wasser erhalte, am allerwenigsten muß er gestatten, daß ein Anderer, außer ihm, an der Schütze dieser Schleuse etwas vornehmen dürfe. Endlich muß er auch die Fahrwege und Brücken seines Reviers in genauer Aufsicht haben, und darauf sehen, daß sie in ihrer gehörigen Verfassung erhalten werden.

Amt der Krippenknechte.

§. 8. Der Krippenknecht muß dem Kappenwerke vorstehen, bei dem Hauen und Anschaffen des Faschinenholzes gegenwärtig seyn, und für die Sicherheit der Materialien wachen.

Teich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 6.

Zweites Kapitel.

Von den Teichschautagen und den Gegenständen der Verhandlungen und Anordnungen an denselben.

Teichschautage.

§. 1. Es sollen jährlich zwei Teich- und Grabenschauen an den in den Teichordnungen bestimmten Tagen gehalten werden, und zwar mit Zuziehung der Teichschulzen, und erforderlichen Falls auch der Sachverständigen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 7. Teichordn. für den Saalkreis v. 9. Sept. 1778. §. 4. Damm- und Uferordn für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 9. Teichordn. für das Ober- u. Niedernetzbruch v 14. Dec 1779. Kap 16. Teichordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 17.; für das Niederbruch an der Oder v. 23. Jan. 1779. Kap 7. Grabenschauordn. für den Ruthefluß v. 19. Sept 1781. §. 3. Teich- u. Grabenordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 10. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 19 20.

An dem Luch soll jährlich nur eine Schau, und zwar am ersten Julius, gleich nach der Räumung gehalten, und es sollen die Interessenten dazu vorgeladen und der Bauinspector und ein Grabenmeister zugezogen werden, der die Mängel zu notiren und das Protocoll nebst dem Strafregister zu führen hat. Nach geendigter Schau soll das Protocoll mit dem Strafregister an die Regierung eingesandt werden.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Rambow genannt v. 23. Juli 1738. §. 11. 12.

In Ansehung des Niersflusses ist verordnet, daß sich die Beamten in jedem Jahre auf einen Tag vereinigen, und so weit die Landesgrenze sich erstreckt, den ganzen Strom in Augenschein nehmen sollen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Mängel untersucht und nach Befinden Verbesserung und Bestrafung verfügt, und es sollen die Protocolle an die vorgesetzte Regierung eingesandt werden.

Niersordn. v. 6. März 1769. §. 10.

Wenn die zum Anfange der Teichschau bestimmten Termine aus erheblichen Ursachen ausgesetzt werden müssen, ist von dem Teichhauptmann der Regierung, dem Teichinspector und den Interessenten zeitig davon Nachricht zu geben, und ein anderer Termin zu bestimmen, damit ein Jeder, welcher zur Teichschau gehört, sich dazu vorbereiten kann.

Teichordn. für das Niederbruch d. Oder v. 23 Jan. 1769. Kap. 7. Teich- und Uferordn. für die Oder und das Oderniederbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 6. Teichordn. f. d. Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 6.

Da sich auch noch bei großem Wasser und bei Eisgängen Vorfälle ereignen können, wobei der Teichhauptmann und die übrigen Teichbedienten gebraucht werden können; so sollen sämmtliche Teichbediente allen zum allgemeinen Besten abzielenden Schauangelegenheiten sich ohne Widerrede unterziehen und erforderlichen Falls deshalb eine außerordentliche Versammlung veranlassen.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 7. Teichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778.

Verhandlungen und Anordnungen derselben.

§. 2. Die Teichschau soll jederzeit von dem Teichhauptmann dirigirt werden, wozu derselbe nebst den übrigen Teichbedienten zu früher Tageszeit sich einzufinden haben, um zu beurtheilen, was an den Teichen anzufertigen oder zu verbessern, oder sonst zu verordnen ist.

Die Interessenten, welche als Miturtheiler bestimmt sind und sich an den Schautagen einzufinden haben, sind in der Teichordnung benannt. Diese sollen sich, insofern es möglich ist, zu Pferde und nicht zu Wagen einfinden.

Wer von diesen Miturtheilern ausbleibt, soll sich alles, was in seiner Abwesenheit von der Teichschau beschlossen ist, gefallen lassen.

Teichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 7.

Die Teichbedienten, die Schulzen und Besitzer der zur Teichschau gehörigen Bauergüter sollen in Person erscheinen, und im Fall unvermeidlicher Abhaltung in demselben Dorfe angesessene oder nicht angesessene, mit Vollmacht versehene Verwandte zur Abhaltung der Schau senden.

Diese sollen am ersten Schautage vorschriftsmäßig

in Eid und Pflicht genommen, am zweiten Schautage aber auf ihren geleisteten Eid angewiesen werden.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1675. Tit. 1.

Die Commission muß den ganzen Teich bereisen, wobei sie so viel als möglich zu Fuß gehen muß, und in dem Protocolle alles anmerken, was die Einsassen zu verrichten haben, und was aus den Societäts- oder andern Kassen bestritten werden soll. Bei der zweiten Teichschau muß zu Protocoll bemerkt werden, wie die gefertigten Arbeiten gefunden worden. Was daran fehlt, wird sogleich öffentlich ausgeboten und der Kostenbetrag sofort von den Säumigen beigetrieben. Auf Entschuldigungen und Einwendungen gegen den Kostenbetrag kann dabei nicht die mindeste Rücksicht genommen werden, indem selbige zur rechten Zeit und spätestens nach der Frühjahrsschau hätten vorgebracht werden müssen.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 20.

Es muß von dem Teichhauptmann dem Teichinspector zu Protocoll gegeben werden, an welchem Orte die Teichschau angefangen, und wo damit fortgefahren, und was nach der Beurtheilung der Teichschauer von Ort zu Ort an eines jeden Interessenten Dammkavel, oder an den davor gelegenen Ufern an Pack- und Buhnenwerken anzufertigen nöthig ist. Der Teichsekretair muß binnen 8 Tagen nach dem Inhalte des Protocolls die Verfügungen ausfertigen, in welchen den Interessenten bei Vermeidung der Execution oder bei Strafe aufgegeben werden muß, die ihnen aufgegebenen Arbeiten in der zu bestimmenden Zeit zu vollführen, und ihnen bekannt zu machen ist, wie viel sie zu den anzulegenden Pack- und Buhnenwerken an Geldbeiträgen in die Teichkasse einzuzahlen haben. Diese Ausfertigungen sind von dem Teichhauptmann zu unterschreiben.

Bei der darauf folgenden Teichschau wird auf gleiche Weise verfahren, und wenn es sich ergibt, daß einige Interessenten aus Nachlässigkeit dem ihnen bei der vorhergegangenen Teichschau geschehenen Anböte nicht Folge geleistet haben, so muß von ihnen die ihnen vorher angedrohete Strafe sofort durch Execution eingezogen und ihnen bei doppelter Strafe anbefohlen werden, die Arbeit

in einer zu bestimmenden kurzen Frist zu verfertigen. — Nachdem nun die Teichschauen auf Walpurgis vollzogen worden, hat der Teichrentmeister seine im vorigen Jahre geführte Rechnung mit den Belägen über Einnahme und Ausgabe dem Teichhauptmann, dem Teichinspector und den anwesenden Interessenten vorzulegen, welche solche durchgehen, justificiren, den Bestand revidiren und attestiren, auch dem Rentmeister Decharge ertheilen.

Teichordn für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 7.

An den Schautagen muß alles, so viel als möglich, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften abgehandelt und die Verfügungen sollen größtentheils zu Protocoll, wovon ein jeder Interessent eine Abschrift erhalten muß, in Kleinigkeiten aber nur mündlich bestimmt und hiernächst befolgt werden.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 7. und die §. 1. angeführten Allegate.

In dem bei der Fluß-, Teich- und Grabenschau aufzunehmenden Protocoll muß alles, was in den neuen Gräben und alten Schleusen auszukrauten, an den Ufern zu verbessern, oder zu verpacken, bei den Fluthschleusen und Archen, oder sonst zu repariren nöthig gefunden wird, verzeichnet werden. Dieses Protocoll ist mit den erforderlichen Anschlägen an die Regierung einzusenden, der Landrath des Kreises muß aber die Ausbesserung der schadhaften oder verwachsenen und schwachen Stellen sofort veranlassen und hiernächst eine Untersuchung darüber anstellen, ob Alles tüchtig und gut gemacht ist.

Grabenschauord. für den Ruthefluß v. 18 Sept. 1781. §. 3.

Wenn sich an eines oder des andern Interessenten Teichkavel seit der vorigen Teichschau ein merklicher Schade äußert, hat der Teichhauptmann solche bei Zeiten persönlich einzuladen, sich an solchen schadhaften Orten einzufinden.

Teichord. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 7.

Wenn sich einige Beschädigung an den Teichen findet, so soll die Reparatur sogleich veranlaßt werden,

Teichordn. für die Saale v. 9 Sept. 1778.

und zwar bis zum nächsten Schautage, damit die Erde sich senken und den Sommer über recht fest bewachsen

kann, indem nach der Erfahrung dasjenige, was zu spät an und vor die Teiche gebracht wird, wieder bald abfällt und abgespühlt wird. Wenn aber der Fall eintritt, daß das Wasser an beiden Seiten des Teichs steht, so ist erst dann, wenn das Wasser gefallen ist, mit der Arbeit der Anfang zu machen.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

Bei der ersten Teichschau soll jedem Orte nach der Teichrolle dasjenige zugetheilt werden, was derselbe an den Teichen anfertigen, verbessern und verrichten soll.

Die Obrigkeiten und die Dorfgerichte an der Oder haben ihre Ruthenzahl unter den Einwohnern wieder zu vertheilen, und jedem seinen Antheil zuzumessen, wovon sie dann dem Teichhauptmann eine Specification übergeben müssen, damit solche der Teichrolle angehängt werden könne.

Teich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11.

Bei dem Anbote der Erhöhung und Verstärkung der Teiche soll alle Mal von der Teichschau taxirt werden, wie viel Fuder Erde zu solcher angebotenen Verbesserung erforderlich und von jedem Interessenten zu leisten sind.

Teicho. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Bei der Teichschau sollen die Abzugsgräben revidirt werden.

Teichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 17.

Bei der Teichschau müssen zugleich alle Besitzveränderungen angezeigt, und die Dammrollen hiernach berichtigt werden.

Jeder neue Besitzer ist daher verpflichtet, sich bei der nächsten Dammschau auf dem zu seinem Grundstücke gehörigen Dammloose einzufinden und die Erwerbung anzuzeigen. Ehe dieses geschehen ist, haften sowohl der bisherige Eigenthümer, als auch derjenige, der sich für den jetzigen Besitzer ausgibt.

Wird ein Grundstück getheilt, so sind die Besitzer der einzelnen Stücke so lange, bis die Verpflichtungen eines Jeden, in Rücksicht des den Grundstücken überhaupt bis dahin angewiesenen Dammlooses, anderweit gerichtlich regulirt und der Teichrolle bekannt gemacht worden, alle für einen und einer für alle verbunden.

Allgem. Landrecht Th 1. Tit. 2. §. 38. 39., Tit. 2. §. 95. 182. 183. 342. Strom=, Teich= u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. Kap. 24.

Sobald die in jedem laufenden Jahre in dem Bezirk einer Societät zu verrichtenden Arbeiten bestimmt sind, müssen auch die zu ertheilenden Entschädigungen ausgemittelt, den Entschädigungsberechtigten ausgezahlt, die Quittungen den Rechnungen beigelegt und diese binnen Jahresfrist den Eingesessenen vorgelegt werden.

Strom=, Teich= u. Uferordn. für Ostpreußen u Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 45.

Anwesenheit der Interessenten bei der Teichschau.

§. 3. An dem ersten Schautage eines jeden Jahres soll sich jeder Teichinteressent an dem obersten Pfahle an seinem Teiche einfinden, oder einen Nachbar oder ansässigen Wirth an seiner Stelle beordern, welcher mit Vollmacht zu versehen ist, damit jeder Interessent erfahre, was bei der Teichschau vorgehe, und was bei seinem Teiche zu tadeln und zu verordnen ist, und damit die Teichschau erfahre, wem der Teich eigentlich zustehe.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1795. Tit. 2. Teich- und Uferordn. für die Lebusische Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 10. Teichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 7.

Die Teichbedienten, Schulzen und Besitzer der zur Teichschau gehörigen Bauergüter sollen in Person erscheinen, und im Fall unvermutheter Abhaltung in demselben Dorfe angesessene oder nicht angesessene, mit Vollmacht versehene Verwandte zur Abhaltung der Schau senden.

Diese sollen am ersten Schautage vorschriftsmäßig in Eid und Pflicht genommen, am zweiten Schautage aber auf ihren geleisteten Eid verwiesen werden.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 1.

Ein jeder Interessent soll zur bestimmten Zeit am Anfange der Dammloose seiner Dorfschaft sich unfehlbar einstellen; der Abwesende muß sich demjenigen unterwerfen, was die Anwesenden in Absicht seines Dammlooses oder sonst beschließen.

Strom=, Teich= u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 79.

Jeder neue Besitzer eines unter der Teichschau belegenen Guts soll sich in der ersten Teichschau beim

Teichhauptmann oder Teichsekretair melden und seinen Namen in die Teichrolle setzen lassen.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2. Teichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769 Kap. 7.

Bestimmung der in jedem Jahre aufzuführenden Werke.

§. 4. Die Bestimmung der in jedem Jahre zur Sicherung der Ufer oder zur Erhaltung der Teiche auf Kosten der Societät aufzuführenden Werke, ist der Societät oder der Stimmenmehrheit einer von der Societät zu wählenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Deputation in der Regel überlassen; im besondern Falle aber, wo bei Ausführung der Beschlüsse von der Schaucommission ein Nachtheil für das Ganze zu besorgen ist, ist es Pflicht, sowohl derselben, als auch denjenigen Mitgliedern, deren Meinung verworfen ist, von dem Beschlusse zur Entscheidung an die Regierung zu berichten.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 53.

Wahl der Deputirten.

§. 5. Die Deputirten werden alle drei Jahre von den Eingesessenen erwählt und haben unbedingte Vollmacht in Hinsicht auf die Bestimmung der Uferbaue und der dazu erforderlichen Geldbeiträge. Bei diesen Wahlen hat jeder Hufenwirth, insofern er nach den Zinsregistern eine Hufe Magdeburgisch (d. h. $12\frac{2}{13}$ Morgen Cullmisch, oder $14\frac{7}{10}$ Morgen Oletzkoisch) oder darüber besitzt oder verzinset, eine Stimme.

Alle diese Wirthe desselben Dammgeschworenen-Beritts wählen an einem bestimmten Tage einen Deputirten, worauf denn alle diese gewählten Deputirten sich im Domainenamte versammeln und dort in Gegenwart des Beamten die Mitglieder der Deputation ernennen. Bei allen diesen Wahlen entscheidet lediglich die Mehrheit der Stimmen. Zu Mitgliedern der Deputation dürfen aber nur Grundbesitzer gewählt werden, die länger als drei Jahre in der Niederung gewohnt haben, dort ein Grundstück von wenigstens zwei Hufen Magdeburgisch besitzen und fertig deutsch lesen und schreiben können. In der Regel wird die Wahl der Deputirten alle drei Jahre erneuert. Niemand, der dazu gewählt ist, darf das Geschäft ablehnen, dagegen soll aber auch Niemand wider seinen Willen länger als drei Jahre Mitglied der Deputation bleiben dürfen.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 55.

§. 6. Bei der Teichschau haben die Deputirten der Societät das Recht gegenwärtig zu seyn, und ihr Urtheil über die, von der Commission angeordneten Arbeiten, zur Prüfung vorzulegen; nach jeder Teichschau aber, oder bei Abhaltung der Teichgerichtstage, versammelt sich die Deputation und berathschlagt mit Zuziehung des Wasserbau-Directors und Teichinspectors, über die wegen der anzulegenden Uferbaue, Pflanzungen ꝛc. ihr von letztern gemachten Anträge. Sind die sämmtlichen Mitglieder und Sachverständigen einig, so wird der Beschluß unverzüglich zur Ausführung gebracht; sonst aber nur, wenn die überstimmten Mitglieder oder die Sachverständigen, bei Ausführung des Beschlusses der Commission überzeugt sind, keinen Nachtheil für's Ganze besorgen zu dürfen.

Geschäfte der Deputation.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 56.

§. 7. Die Bauart der Uferwerke selbst, hängt ganz von der Entscheidung der Sachverständigen ab; dagegen bestimmt die Deputation, ob die zu den Anlagen erforderlichen Materialien, Faschinen, Holz ꝛc. von den Verpflichteten, nach der gewöhnlichen Vertheilung angefahren, und nöthigenfalls auch von ihnen gehauen und gebunden, oder ob sie angekauft werden sollen. Im letztern Fall müssen die Lieferungen theilweise, nach so geringen Quantitäten ausgeboten werden, daß die einzelnen Grundbesitzer daran Theil nehmen können.

Bestimmung der Anfuhre der Baumaterialien.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 57.

§. 8. Hiernächst wählt die Deputation auch die Dammgeschwornen und Buschwächter, deren erledigte Posten daher bis zur nächsten Versammlung der Deputation nur vorläufig besetzt und verwaltet werden. Endlich muß die Deputation bei jeder Versammlung die Societätscasse revidiren und über alle, bei den Versammlungen verhandelte Gegenstände ein kurzes Protocoll führen lassen, das in der Amts-Registratur aufbewahrt wird.

Wahl der Dammgeschwornen und Buschwächter.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 58.

Besichtigung der Schleusen und Sielen bei der Teichschau.

§. 9. Bei der ersten Teichschau sollen die Schleusen allemal besichtigt, dasjenige was zur Herstellung der dabei entdeckten Mängel nöthig gefunden wird, muß ausführlich zu Protocoll gebracht, und von der zweiten Teichschau ausgeführt werden.

Reglem für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Besichtigung der Wege bei der Teichschau.

§. 10. Die Teichbedienten sollen dahin sehen, daß die Wege jederzeit im gehörigen Stande unterhalten werden; zu diesem Zwecke müssen sie bei jeder Grabenschau die Stellen, welche einer Ausbesserung bedürfen, bemerken, und den Interessenten, welchen die Unterhaltung obliegt, aufgeben, bei guter trockner Jahreszeit die Ausbesserung zu bewerkstelligen.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 71.

Revision der Inventarien bei der Teichschau.

§. 11. Bei jedesmaliger Teichschau müssen die Inventarienstücke genau revidirt, und wenn daran etwas schadhaft befunden wird, sogleich wieder angeschafft werden;

Teichordn. für die Saale v. 3. Sept 1778 §. 7.

so wie auch der Vorrath an Faschinen, Pfählen, Karren und Brettern, welche die zunächst an den Wällen gelegenen Ortschaften vorräthig haben müssen.

Teich-, Ufer-, Graben- und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 13.

Pflicht der Gutsherrschaften, Ortsherrschaften u. Gemeinden, den Anordnungen der Teichschau und Baucommission Folge zu leisten, und die Arbeiten vorschriftsmäßig zu verrichten.

§. 12. Die Gutsherrschaften, Ortsherrschaften und Gemeinden, welchen die Unterhaltung der Flüsse obliegt, sind verbunden, den Anordnungen der Baucommission, binnen der gesetzten Frist, bei Vermeidung der verordneten Strafen, Folge zu leisten.

Fluß- und Schauordnung für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8. Dammordn. für die Weichseldämme v. 30. März 1755.

Es dürfen die Interessenten ohne Anordnung der Teichofficianten, keine Pack- und Buhnenwerke, noch andere Veränderungen bei den Wällen und dem Strom vornehmen.

Teichordn. für das Ober- und Niederbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 4.

Keiner der Interessenten darf der Teichschau widersprechen, und einen Streit mit derselben anfangen; sie sollen sich bei der Verordnung derselben beruhigen,

welche angewiesen ist, Niemand über die Gebühr zu belästigen, und ein Mehreres nicht anzuordnen, als die Nothwendigkeit und die vor Augen stehende Gefahr, so wie der Zustand der Teiche erfordert.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

Die Teichinteressenten sollen die Anbotzettel unweigerlich annehmen, bei Vermeidung harter Strafen, der Beschaffenheit der Umstände gemäß, nach vorhergegangener fiscalischer Untersuchung.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Interessenten über Prägravationen; über Schäden, die durch nicht beobachtete Teichpflicht verursacht worden; über Wiesewachs, Hütung und über andere Handlungen und Verschuldungen eines Interessenten bestehen, woraus wider denselben einem andern Interessenten Rechte u. Ansprüche erwachsen, von dem Teichschauamte, und Verweisung der Strei-

§. 13. Wenn Streitigkeiten zwischen den Teichinteressenten über Prägravationen, über Schäden, die durch nicht beobachtete Teichpflicht verursacht worden, und überhaupt über alle Vorfälle, welche in Handlungen und Verschuldungen eines Interessenten beim Teichwesen entstehen, woraus wider denselben einem andern Interessenten eigene Rechte und Ansprüche erwachsen, so hat das Teichschauamt oder Teichgericht die Parteien auf der nächsten Teichschau vorzuladen, den Augenschein, wo es nöthig ist, aufzunehmen, beide Theile summarisch, jedoch ordentlich zu hören, die Beweise und Bescheinigungen aufzunehmen und nach genugsam eingezogener Kenntniß der Sache in der ersten Instanz zu erkennen, nachdem vor oder nach der Instruction die Sühne versucht ist. Wenn aber der Rechtshandel so weitläuftig ist, daß durch dessen Instruction und Entscheidung auf der Stelle der Fortgang der Teichschau aufgehalten würde; so hat das Teichgericht solchen entweder unmittelbar nach geendigter Teichschau oder in einem besondern dazu anzusetzenden Termine vorzunehmen.

Gegen das Resolut des Teichgerichts findet der Recurs an die vorgesetzte Regierung und von dort an das Ministerium des Innern Statt.

Wenn aber der Gegenstand des Streits das Eigenthum über Grundstücke oder über Rechte und Forderungen betrifft, die keinen Bezug auf das Unterhaltungswesen der Teiche und Graben und der dazu gehörigen Wasserbaue haben; so gehören solche vor die ordentliche Gerichtsobrigkeit. (Einleitung zum ersten Theile, §. 21. 31.)

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 8.

tigkeiten über Rechte u. Forderungen, die keinen Bezug auf das Unterhaltungswesen der Teiche und Graben u. den dazu gehörigen Wasserbau haben, an die Gerichte.

Die Streitigkeiten zwischen den Interessenten am Ruthesflusse, wegen des Wiesewachses oder der Hütung, oder auch über andere Gegenstände, sollen von dem Landrath des Kreises mit Zuziehung des Oberteichinspectors untersucht, in Entstehung der gütlichen Uebereinkunft, sollen die Streitigkeiten wegen der Wiesen und Hütungen an das competente Gericht, die Streitigkeiten über die Grabenschauordnung aber an die Regierung verwiesen werden.

Grabenschauordn. des Ruthesflusses v. 19. Sept. 1781. §. 14.

Sportel- und Portofreiheit der Geschäfte u. Expedition der Schaucommission, und in welchem Falle die Interessenten Copialien und Insinuationsgebühren zu entrichten haben.

§. 14. Alle Geschäfte und Expeditionen der Schaucommission des Carthaneflusses in den die Grabenschau, Einziehung der Strafen u. s. w. betreffenden Angelegenheiten geschehen unentgeldlich, so wie auch die Versendungen mit den Posten unter der Rubrik: Polizeisache, postfrei geschehen; jedoch soll jeder Interessent, wenn er durch ungegründete Beschwerden Anlaß giebt, für die an ihn ergehenden schriftlichen Ausfertigungen, außer den etwa in außerordentlichen Fällen zu bezahlenden Insinuationsgebühren, die Copialien mit 2 Sgr. 6 Pf. für den Bogen berichtigen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun 1793. §. 40.

Dritte Rubrik.

Von den Maaßregeln gegen die Verhinderung des Ablaufs der Flüsse, und gegen die Versandungen.

Erstes Kapitel.

Von der Verhütung der Hemmung des Ablaufs der Flüsse.

Allgemeine Vorschrift.

§. 1. Niemand darf in Flüssen zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs derselben Etwas unternehmen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 8. §. 99.

Auch darf Niemand an seinen Ufern Etwas vornehmen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 61.

Verbot,

§. 2. Wasserleitungen dürfen aus öffentlichen Strö-

men ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht geführt werden.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 15. §. 46. Th. 1. Tit. 8. §. 97.

eigenmächtig aus öffentlichen Flüssen Wasserleitungen zu führen.

§. 3. So unumgänglich nöthig die Teiche den Gründen sind, um selbige gegen die unzeitigen Ueberschwemmungen des Stromwassers zu decken, so schädlich sind sie denselben auf die Dauer auch wieder, weil die niedrigen Gründe dadurch den Ueberströmungen des Winterelbwassers beraubt werden. Diese Gründe werden daher niemals höher, dahingegen die außer dem Teiche belegenen Gegenden sich alljährlich erhöhen, und folglich den zwischen den beiderseitigen Teichen zum Abfluß des Stromwassers vorhandenen Raum verringern müssen. So wie nun die Oberfläche des Stromwassers auf solche Weise sich überhaupt ebenfalls erhöhen muß; so vermehrt sich dahingegen auch das Qualmwasser in den geteichten Gegenden, und das Gefälle zum Abfluß dieses Qualm- und Regenwassers durch die Sielen und Schleusen wird eben dadurch allmälig, wo nicht verringert, doch wenigstens verzögert, folglich muß das Versauern und das Verderben der Gründe auch je länger je mehr zunehmen.

Nothwendigkeit die Ströme einmal im Jahre in die Gründe einfließen zu lassen.

Diesem unausbleiblichen Uebel abzuhelfen, ist kein anderes Mittel übrig, als den Tränken die Hülfe der Natur durch die fetten Elbüberströmungen in den Wintermonathen wieder zu verschaffen. Es haben daher die Interessenten der Tränken wohl zu überlegen, ob nicht oben und seitwärts Schleusen in den Hauptteichen zu erbauen sind, um mittelst derselben das fette Elbwasser Einmal in jedem Winter einfließen zu lassen, um den Werth der beteichten Gründe nicht nur zu erhalten, sondern ihn auch um ein Ansehnliches zu erhöhen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Die Bewässerung fängt dann an, wenn die Teichschau es für gut findet, und dauert successiv im ganzen Netzbruch bis zum ersten Mai.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 12. Dec. 1779. Kap 17.

§. 4. Es dürfen keine Pfähle zur Aufhaltung des Schiffs und Krauts in den Flüssen geschlagen, und es müssen solche vielmehr herausgeworfen werden.

Verbot, in den Flüssen Pfähle zu schlagen.

Niersordn. v. 6. März 1769 §. 7.

Verbot, in die Flüsse Wehre zu setzen.

§. 5. Es sollen die Flüsse, wo Schiffe gehen, an ihren freien Strömen nicht durch Wehre gehemmt, verbauet, oder verstopft werden, damit sie ihren freien Lauf behalten. Die Wehre, welche den Strömen zu nahe gesteckt und hinderlich befunden sind, sollen aufgezogen und weggeräumt werden.

Eben so soll es da, wo die Seeen mit den fließenden Wassern zusammen rinnen, und die Einflüsse erbauet werden, gehalten, und in jedem Fall muß so viel Raum gelassen werden, daß man mit zwei Schiffen durchschiffen kann.

Landtagsrezeß von 1722.

Verbot, unter den Brücken Kähne zur Aufbewahrung zu befestigen.

§. 6. Unter den Brücken der Flüsse müssen keine Kähne zur Aufbewahrung befestigt werden, weil solche den Abfluß des Wassers hindern.

Verordn v. 6. Apr. 1791. §. 7. Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 10. Dec. 1779. Kap. 16.

Vorschriften wegen Anlegung der Schiffmühlen an den Ufern der Ströme.

§. 7. Wie weit die Schiffmüller mit ihren Schiffmühlen von dem Ufer der Ströme entfernt bleiben müssen, ist gesagt Abth. 3. Abschn. 2. Tit. 1. §. 1. 2.

Verbot, Einbaue in den Flüssen anzulegen.

§. 8. Es darf Niemand bei Strafe einen Einbau in dem Strom ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung anlegen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 37. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 18. Apr. 1806. §. 3.

Auch in nicht schiffbaren Flüssen darf kein willkührlicher Einbau gestattet werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787.

Verbot, Gebäude den Ufern der Flüsse zu nahe zu setzen.

§. 9. Es darf kein Gebäude gebauet oder ein altes hergestellt werden, näher als 6 Ruthen an dem Damm und ohne Erlaubniß der Regierung.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 33.

Bereits vorhandene Gebäude, wenn sie den Ufern zu nahe stehen, müssen, wenn es die Sachverständigen durchaus für nothwendig erachten, gegen Entschädigung zurückgesetzt werden.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 4.

Verbot, an die Ufer der Flüsse etwas zu legen, wodurch deren Lauf gehemmt, eingeschränkt oder verändert wird.

Niemand darf an öffentlichen Flüssen, ohne Erlaubniß der Regierung Waschhäuser oder Badehäuser anlegen.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 3.

§. 10. An den Ufern darf überhaupt nichts an Orte gelegt werden, wodurch der Lauf des Flusses gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

Strom-, Teich- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 3.

Zweites Kapitel.

Von der Verhütung der Verunreinigung der Flüsse und Ströme.

Verbot, daß diejenigen, welche sich schiffbarer Flüsse oder Kanäle zu ihrem Gewerbe bedienen, keine Abgänge in solchen Massen, daß sie dadurch verunreinigt werden können, darein werfen sollen.

§. 1. Zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- oder fahrbaren Flüsse oder Kanäle sollen die Besitzer von Schneidemühlen, Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzialbehörde erheblich verunreinigt werden kann. Der Contravenient muß nicht allein die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen, sondern er soll auch bestraft werden.

Cabinetsordre v. 24. Feb. 1816.

Verbot, todtes Vieh in die Flüsse zu werfen.

§. 2. Niemand darf bei harter Leibesstrafe todtes Vieh in Ströme oder andere Gewässer werfen.

Edict v. 6. Aug. 1730.

§. 3. Weil durch das von den Bäumen und Sträuchen herabfallende Laub die Flüsse verschlemmt werden, und der Abfluß des Wassers gehindert wird; so sollen solche in einer geringern Entfernung als von 12 bis 15 Fuß nicht geduldet werden.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 13.

Wegschaffung des an den Ufern der Flüsse befindlichen Holzes, Strauches und der Bäume,

Wenn an den Ufern der Flüsse oder Kanäle Holz gefällt, oder Strauch gekappt wird, ist es auf das Sorgfältigste zu verhüten, daß nichts davon in den Strom falle, und die Bäume, welche bei dieser Gelegenheit oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müssen sogleich als möglich und längstens binnen acht Tagen herausgeschafft werden, widrigenfalls der Eigenthümer

zur Verhütung der Verschlemmung derselben.

bestraft und der Strom auf seine Kosten gereinigt werden soll.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 10.

Verbot, in den Flüssen Hanf oder Flachs zu röthen.

§. 4. Was im sechsten Kapitel Rubrik 1. Tit. 2. Abschn. 1. vom verbotenen Flachsröthen in den Graben und Wasserleitungen gesagt ist, gilt auch bei den Flüssen.

Die daselbst allegirten Verordnungen.

Das Flachsröthen in den Flüssen und Kanälen ist gänzlich verboten, und es müssen die dabei gebrauchten Beschwerungsmaterialien auf Kosten dessen, der sie hineingeworfen oder der den Flachs geröthet hat, sofort heraus geschafft werden.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 9. (Siehe auch Abschn. 2. Tit. 2. Kap. 6. §. 3.)

Drittes Kapitel.

Von der Räumung und Säuberung der Ströme und Flüsse.

Räumung der Ströme, und von wem sie geschehen muß.

§. 1. Es sollen die Flüsse von den Interessenten bei fallendem Wasser von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und sonstigen Hindernissen des freien Ablaufs gereinigt, geräumt und ausgeworfen werden.

Edict v. 4. Nov 1717. v. 7. Oct. 1726. v. 6. Jul. 1773. §. 1. u. 3. Edict v. 9. März 1682.

Alle und jede Gutsherrschaften, Ortschaften und Gemeinden, deren Grundstücke an die Flüsse grenzen, sind schuldig, dieselben zu räumen, und es sind hiervon die Kirchen, Prediger und Küster nicht ausgenommen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776 Tit. 8 Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30 Jun. 1794 §. 8. Dammordn. für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap 7. §. 5 Schauordn. über das Luch die Ramdow genannt v. 23. Jul. 1738 §. 1.

§. 2. Die Verbindlichkeit des Carthaneflusses ist außer den Gutsherrschaften, deren alleinige Obliegenheit in Beziehung auf ihre Antheile sich von selbst versteht, für jede Gemeinde dergestalt solidarisch, daß selbige für die ordnungsmäßige Räumung und Unterhaltung ihres ganzen Antheils, als Corporation sorgen, dafür haften, und jedes ihrer Mitglieder zur Erfüllung seiner Oblie-

genheiten gehörig anhalten muß. Die zur Räumung in vorkommenden Fällen von den Schauen ergehenden Aufforderungen werden daher nur den Gutsherrschaften und ganzen Gemeinden ertheilt, welche letztere daher im Nichtbefolgungsfalle als einzelne moralische Person verantwortlich werden muß.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 5.

Die Beamten und Unterthanen sollen die Spree bei kleinem Gewässer durch Teichgräber räumen lassen.

Patent v. 11. Sept. 1806.

Zu den Kosten der Räumung des Niersflusses sollen alle daran liegenden Eigenthümer und diejenigen, welche mit den Ueberschwemmungen betroffen werden, nach Verhältniß beitragen.

Niersordnung v. 6. März 1769. §. 7.

Zeit der Räumung.

§. 3. Die Räumung des Carthaneflusses soll alljährlich zwei Mal zu Anfang des Junius und des Octobers geschehen, und zwei Mal von der Schaucommission revidirt werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 6.

Im Netzbruch müssen die Interessenten in Zeit von 14 Tagen nach der ersten Grabenschau, das im Winter und Frühjahr hindurch angetriebene Strauchwerk, und die sich hin und wieder angesetzten Schlammberge und Versandung aus dem Haupt- und Abzugsgraben räumen, solche auch nach Befinden der Teichbedienten, ein, zwei bis drei Mal des Jahres auskrauten. Nach der zweiten Grabenschau im Herbst muß die anderweite Räumung vorgenommen, auch dafür gesorgt werden, daß an den niedrigen Borden die Bewallung derselben erhöht und verstärkt werde, damit das Wasser nicht austreten und die Niederungen überschwemmen könne.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

In dem Luch, die Ramdow genannt, soll die Räumung ein Mal im Jahre geschehen, am ersten Junius anfangen und am achtzehnten fertig seyn.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Ramdow genannt v. 23. Juli 1738. §. 2.

In der Altmark soll die Auskrautung zwei Mal,

am Ende des Mai und am Ende des Octobers geschehen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

In Ostpreußen und Lithauen muß die Räumung vor Johannis vollendet seyn.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 21.

Bestimmung der Antheile, welche jeder Interessent zu räumen hat.

§. 4. Die Antheile, welche jeder Interessent, er sey Gutsherrschaft oder Gemeinde, zu unterhalten schuldig ist, müssen, wenn auch dessen Grundstücke nur auf einer Seite an den Fluß grenzen sollten, doch dergestalt bestimmt und angewiesen werden, daß jeder Interessent den Fluß auf einer bestimmten Länge, auf beiden Seiten ganz, und nicht auf einer Seite zur Hälfte räumen und vertiefen muß, daher jeder Grundbesitzer an der Carthane schuldig ist, die längs seinen Grundstücken von einem andern Interessenten vorzunehmende Räumung zu gestatten, auch den Auswurf auf den Grabenbord ohne Widerspruch und Verhinderung geschehen zu lassen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30 Juni 1794. §. 10.

In dem Luch, die Rambow genannt, ist die Repartition der Obrigkeit überlassen.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Rambow genannt v. 23. Juli 1738. I. §. 1.

Wie die Räumung der Flüsse geschehen soll.

§. 5. Bei den vorzunehmenden Räumungen muß das in dem Flusse ausgewachsene Unkraut, Rohr und Strauchwerk bis auf das vorgeschriebene Grundbette abgeschnitten und mit den Wurzeln und der Moorerde durch Grundhaken, sogenannte Bärenklauen, oder andere brauchbare Geräthschaften herausgerissen, über den Grabenbord gezogen, und wenigstens vier Fuß weit von demselben abgesetzt und aller Auswurf gehörig planirt werden, damit die Unreinigkeiten durch Wind und Regen nicht wieder in den Fluß zurückgetrieben werden können, auch sind die Ufer gehörig zu dossiren und diese nebst den Grabenborden zur mehrerer Befestigung zu besäen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 8.

Das im Winter und Frühjahr angetriebene Strauchwerk, die sich hin und wieder angesetzten Schlammberge und die Versandung muß ausgeräumt, und die Borde

des Grabens müssen von Unkraut gereinigt werden.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. §. 16.

Damit die Interessenten bei der Räumung und Unterhaltung der Carthane eine beständige, gleichförmige Richtschnur wegen der Höhe und Tiefe des Flußbettes erhalten, sollen nach dem Gefälle von Ort zu Ort richtige Markeure auf Kosten der Interessenten durch Sachverständige gesetzt, nach selbigen die Richtschnur bestimmt, und diese Markeurs von den Interessenten sorgfältig unterhalten werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 7.

Wegen Räumung und Reinigung des Niersstroms von Kraut und Unrath ist folgende Ordnung vorgeschrieben:

a) Alle auf dem Niersfluß bestehende Müller sollen vom ersten April bis den letzten October jeden Sonnabend Abends wenigstens vor Mitternacht alle Schütze und Schleusenbretter ziehen, das Wasser bis Sonntags Nachmittags um 4 Uhr laufen lassen, und die erwähnten Bretter nicht eher einsetzen.

b) Der Niersfluß soll jährlich drei Mal nach der ganzen Breite des Stroms geschnitten werden und das Schneiden zuerst in den vier letzten Tagen des Aprils, hiernächst am ersten Julius und zuletzt am Ende des August anfangen.

c) In diesen drei Tagen sollen die Schöppen, oder wer sonst dazu berechtigt ist, den Strom unentgeldlich visitiren, und die Stellen anweisen, wo die Vertiefungen und Ausräumungen nöthig und nützlich vorzunehmen sind.

d) Am dritten Tage jeden Schneidens und jeder Räumung, und zwar Abends nach 7 Uhr, sollen alle auf der Niers liegenden Mühlen aufgezogen, das Wasser drei Mal 24 Stunden abgelassen, sodann jede Mühle nicht eher, als am dritten Tage darnach Abends 7 Uhr wieder geschlossen werden. Damit das Ziehen der Mühlen genau beobachtet und die Schleusenbretter nicht wieder des Nachts eingelassen werden, ist eine Wache unentgeldlich anzuordnen.

e) Die Räumung und das Ziehen der Mühlen ist Sonntags vorher in allen an der Niers liegenden Pfarrkirchen zu verkündigen, damit ein Jeder sich wegen des Stillstandes der Mühlen in Ansehung des Abmahlens des Getreides vorsehe.

f) Die Räumung geschieht nach der ganzen Breite des Flusses von unten hinauf, und es muß dabei das an den Ufern aufwachsende Schilf und Rohr mit den Wurzeln so viel als möglich ausgerissen werden.

g) Sie muß in den dazu bestimmten Tagen mit den Benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen und bei solcher müssen alle Untiefen, Grand und Sandbänke, Güsten und Inseln, welche sich angesetzt haben, aus dem Strome geräumt und der Sand und Moder muß wenigstens 5 rheinländische Ruthen von dem Ufer weggeschafft werden.

h) Bei der allgemeinen Räumung sind die Müller verbunden, allen dergleichen Unrath, welcher unter den Mühlenrädern und in einer Länge von 30 rheinländischen Fuß, von dem untersten Rade an gerechnet, sich angesetzt hat, auf ihre eigene Kosten hinwegzuschaffen.

i) Damit die Arbeit untadelhaft geschehe, soll die Räumung und Reinigung durch hinreichende Arbeiter geschehen und Aufseher bei der Arbeit angestellt werden; es steht jedoch den angrenzenden Eigenthümern frei, die Räumung selbst zu verrichten, wenn sie aber nicht untadelhaft geschieht, so müssen die Mängel auf ihre Kosten verbessert, und wenn sie die nämlichen Fehler wieder begehen, müssen sie bestraft werden.

Nach vorstehenden Vorschriften soll auch mit der Räumung der sämmtlichen Zwangs- und Nebengraben verfahren, und sie müssen zu gleicher Zeit gereinigt, offen gelassen, und gleich dem Grundbette des Niersflusses auf gemeinschaftliche Kosten der Anschießenden ausgetieft werden.

In den nächsten acht Tagen nach vollendeter Räumung soll von den dazu angeordneten Beamten Besichtigung gehalten und untersucht werden, ob Alles nach der vorgeschriebenen Ordnung vollführt sey.

Niersordn v. 6. März 1769. §. 7. 8.

Das Kraut wird mit Harken auf das trockne Land gezogen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755 Kap. 7. §. 5

Gleichzeitige Räumung von oben bis unten.

§. 6. Bei den Räumungen und Vertiefungen des Carthaneflusses müssen die ganzen Antheile der Gutsherrschaften und Gemeinden von einer Grenze zur andern auf ein Mal gesäubert werden, damit keine Zwischenkaveln liegen bleiben, in welcher Absicht die Räumungen von jeder Ortschaft und Gemeinde an einem Tage vorgenommen und gemeinschaftlich ununterbrochen fortgesetzt werden müssen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 9.

Bestimmung der Breite der Räumung.

§. 7. Die Ströme im Netzbruch, welche hie und da die Stelle der Abzugsgräben vertreten, müssen eine Ruthe breiter, als die unterhalb heranfließenden Gräben ausgekrautet werden.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

Die Auskrautung in dem Weichselflusse muß wenigstens 2½ Ruthe breit geschehen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 5.

Vermeidung aller Beschädigungen der Grabenborde, Dossirungen, Grundzäune u. drgl.

§. 8. Die Räumungsinteressenten müssen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe aller Beschädigungen der Grabenborde, Dossirungen, Grundzäune u. drgl. längs und auf den Grundstücken sich enthalten, und überdies für die Ausbesserung aller erweislichen Schäden, welche bei Gelegenheit der Stromräumung verursacht sind, einstehen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 12.

Verhinderung, daß das ausgeschnittene Unkraut den unterhalb des Flusses belegenen Räumungsinteressenten durch den

§. 9. Damit bei den Räumungen des oberhalb liegenden Antheils den unterhalb Belegenen das ausgeschnittene Unkraut durch den Strom nicht zugeführt, und ihnen dadurch keine Veranlassung zur Beschwerde gegeben werde, muß jede Gutsherrschaft und Gemeinde vor Anfang der Räumung ihrer untern Grenze ein Wehr, welches nach vollbrachter Arbeit wieder wegzunehmen ist, vorlegen, damit das abgeschnittene und durch den Strom fortgeführte Schilf und Unkraut auf der Grenze aufgehalten und von den einzelnen Interessenten in ihren Antheilen gehörig ausgehoben werden kann.

Strom zugeführt werde.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794 §. 10.

Die Wahr oder der Röck muß da, wo der Fluß am schmalsten ist, gesetzt werden.

Dammordn. f. d. Weichseldämme v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 5.

Vierte Rubrik.

Von der Unterhaltung der Teiche und Dämme.

Unterhaltung der Flüsse und Befestigungen der Grundzäune. a) von Seiten der Interessenten, deren Grundstücke an den Fluß grenzen, und derjenigen, welche an dem Damme wohnen.

§. 1. Ordinaire Befestigungen der Ufer und der Dämme, wodurch die zunächst daran stoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, müssen der Regel nach von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 63.

Es müssen alle und jede Gutsherrschaften, Ortschaften und Gemeinden, deren Grundstücke an die Flüsse grenzen, Kirchen, Prediger und Küster nicht ausgenommen, den Fluß unterhalten und vertiefen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. Reglem. für die Altmark v. 1. Sept 1776. Tit. 8. Dammordn. für die Weichseldämme v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 1. Graben- und Schauordn. über das zwischen der Altmark und Pommern belegene Luch, die Rambow genannt v. 23. Juli 1738. §. 1. Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 17. u. 26.

Alle diejenigen, welche sowohl rechts als links der Warthe, von einer Anhöhe bis zur andern, in den Niederungen Grundstücke besitzen, sie mögen seyn, von welcher Qualität sie wollen, sie mögen vor geschehener Einteichung schon einigen Nutzen gewährt haben, oder nicht, sie mögen zu den Königl. Domainen, zu andern Grundherrschaften, oder zur Stadt Landsberg gehören, machen eine Gesellschaft aus, welche sich zu dem Entzweck verbunden hat, die gesammten Einteichungsanstalten auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhalten und zu verbessern.

Bei dieser unter dem Schutze des Staats errichteten Anstalt ist es unwandelbarer Grundsatz, daß bei gleich großen Besitzungen keinem Mitgliede die Unterhaltungs- und Verbesserungskosten derselben kostbarer fallen müssen, als dem andern, und daß daher die Morgenzahl der Grundstücke eines Besitzers ohne irgend eine andere Rücksicht den Maßstab abgibt, wonach ihm seine

Last zugetheilt wird, weil es lediglich Sache eines Jeden ist, die ihm durch die Einrichtung gegebene Gelegenheit zu benutzen und seinen Grundstücken den möglichst hohen Grad der Kultur zu geben.

Teich-, Ufer-, Graben- und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 1.

Ein Jeder muß die auf sein Loos fallenden Erdarbeiten, als Schüttungen, Banquettes (Beidämme), abgeschüttete Wege, Auffüllungen, Verstärkungen und Planirungen, Abstechung der steilen Dämme auf der Vorderseite, Bekleiden der Dämme mit Rasen, Besäung mit Grassamen u. s. w., so wie die Teichschau für jährlich bestimmt, verrichten.

Strom-, Teich-, u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 18.

Die gehörige Unterhaltung und Planirung der Grabenborde, Dossirung der Ufer, Anfertigung und Unterhaltung der Grundzäune, wenn solche zur Befestigung des lockern Erdreichs nöthig gefunden werden, Bepflanzung der Banquettes auf jeder Seite des Flusses, liegt den Besitzern der angrenzenden Grundstücke ob, und die Pflicht der Interessenten erstreckt sich bloß auf die Räumung und Vertiefung des Flusses.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 12.

Alle diejenigen, welche in der Tränke Acker, Wiesen oder andere liegende Grundstücke haben, sind verbunden, die Teiche, welche von Alters her zu einem jeden Gute geschlagen und in der Teichrolle angesetzt sind, in gutem Stande zu erhalten und nach der Verfügung der Teichschauer in jedem Jahre zu bearbeiten, und es ist Niemand davon ausgenommen.

Teichordn. für die Altmark v. 20 Dec. 1695. Tit. 3. Damm- und Teichordn. für Ostpreußen u. Lithauen v 12. Apr. 1787. §. 6. Teichordn. für den Saaldistrict. v. 9 Sept. 1778.

Die Anlegung und Unterhaltung der Buhnen und Uferverbesserungen an der Saale hat ein jeder Besitzer der am Strome belegenen Grundstücke auf seine alleinige Kosten zu besorgen, und er muß, im Fall er solches vernachlässigt und den Teichen dadurch Schaden zugefügt werden könnte, dazu angehalten werden.

Patent v. 12. Febr. 1727. §. 1.

Zur Anfertigung der Krippen und Eingebäude sollen diejenigen Orte und Dorfschaften, auf deren Feldfluren oder an deren Ufern solche gemacht werden müssen, außer dem Fall der Gefahr, die Faschinen, das Pfahlholz und die Erde ohne Beihülfe Anderer anfahren.

Teichordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11. Teich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 13. Juni 1717. Kap. 16.

Die Gutsherrschaften, Ortschaften und Gemeinden, welche zur Unterhaltung der Flüsse verbunden sind, müssen auch die Grundzäune und Uferbefestigungen, wo solche nöthig sind, gehörig anlegen und unterhalten.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. Reglem für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8. Dammordn. für die Weichseldämme v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 1.

Die längs der Dämme wohnenden Leute ohne Ausnahme, wenn sie gleich kein Land besitzen, sind schuldig, wenigstens den Theil des Dammes vor ihrer Thür zu unterhalten, und gegen die Zeit der Gefahr in völlig guten Stand zu setzen, weil sie den Damm täglich zertreten, auch Wege nach dem Wasser und Strome machen; daher denn die Eigenthümer, welche längs dem Damme wohnen und kein Land haben, ingleichen die Einmiether, im Fall sich der Eigenthümer mit ihnen wegen der Reparaturen nicht anders vereinbart hat, dazu anzuhalten sind.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen v. 12. Apr. 1787. §. 16. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 5.

Verhältniß des Geldbeitrags und der Arbeiten und Fuhren.

Die Art und das Maß der Beiträge ist nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen, in deren Ermangelung aber nach dem Verhältnisse des drohenden Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 65.

In welcher Gemeinde kein anderes Verhältniß der Ackerleute, Halbspänner und Kossathen unter sich zu den Teichwachen feststeht, oder von den Gerichten rechtlich ausgemacht wird, da werden zwei Kossathen gegen einen Ackermann oder Halbspänner gerechnet.

Publ. der Magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Bei den Gespannarbeiten, wovon die Kossathen

ganz fortbleiben, kommen zwei Halbspänner gegen einen Ackermann.

Publ. der Magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Nach der Lage der Wälle und Wasserleitungen an der Warthe ist es nicht möglich, daß jede Ortschaft die an ihre Grundstücke grenzenden Wälle und Wasserleitungen zur Naturalunterhaltung zugetheilt erhalten kann, indem die meisten eine Stunde davon liegen, und im Warthebruche die Beschaffenheit der Wälle, der Grund, worauf sie liegen, die Erde, woraus sie geschüttet sind, und ob sie viel, wenig, oder gar kein Vorland haben, so außerordentlich verschieden ist, daß es unmöglich wird, bei einer Naturalunterhaltung der Wälle und Graben eine solche Gleichheit unter den Interessenten zu bewirken, daß keinem die Unterhaltung der Einteichungsanstalten kostbarer falle, als dem Andern. Diese Rücksichten, und daß es den Interessenten theils an Kenntnissen, theils an gutem Willen, theils an gehöriger Anweisung zu den Wall- und Grabenarbeiten fehlt, daß sie die ihnen an den Schautagen auferlegten Arbeiten niemals zur rechten Zeit, sondern wenn sie sich abmüßigen können, und nur sehr obenhin verrichten, und daß diese Umstände einen sehr wichtigen Einfluß auf die Staatsausgaben und auf das Wohl der Bruchinteressenten und des ganzen Landes haben, ist alle Naturalunterhaltung und Verbesserung der Wälle und Abzugsgraben durch die Interessenten gänzlich abgeschafft, und es wird solche durch das angeordnete Teichamt besorgt, und von den Bruchinteressenten ein jährlicher baarer Beitrag mit 3 Sgr. 2 Pf. für den Morgen zur Teichkasse bezahlt.

Teich-, Ufer-, Graben- und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 5.

Im Netzbruche darf, große und außerordentliche Nothfälle ausgenommen, niemals eine ganze Gemeinde und Dorfschaft auf ein Mal, sondern zu gleicher Zeit dem Befinden nach nur die Hälfte bis zwei Drittel aufgeboten werden.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779 Kap. 11.

Es sind selbst im Nothfalle nicht alle Gespanne und Handarbeiter aus einer Gemeinde zu bestellen.

Magdeburgische Teichordn. v. 28. Apr. 1721.

Bei dem Anbote der Erhöhung und Verstärkung der Teiche soll alle Mal von der Teichschau tarirt werden, wie viel Fuder Erde zu solcher angebotenen Verbesserung erforderlich und von jedem Interessenten zu leisten sind.

Teichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 13

Diejenigen Interessenten, welche im Warthebruche unter 20 Morgen besitzen, sind nur zu Handarbeiten, diejenigen aber, welche über 20 Morgen haben und Zugvieh halten, auch zur Gestellung der Wagen und Pferde verpflichtet.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 20.

Die Vertheilung der Arbeiten unter die einzelnen Mitglieder der Societät geschieht in Ostpreußen und Lithauen nach der Hufenzahl, mit Rücksicht auf die geringere Verpflichtung des Rückstaulandes. Diese Verpflichtung muß alle Mal der Regierung zur Genehmigung eingereicht, bis dahin aber die Festsetzung der Teichoffizianten befolgt werden.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 38.

Alle im Rückstau gelegenen Grundstücke, welche den Ueberschwemmungen durch das Binnenwasser ausgesetzt sind, sollen durchgehends nur die Hälfte der Dammlasten tragen.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806 §. 26

Zum Anfahren des Mistes, der Bretter, Waasen und anderer benöthigten Materialien, sollen die Fuhren von sämmtlichen Pferde haltenden Interessenten unweigerlich geleistet werden.

Teichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 5. Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 4.

b) von Seiten der Eigenthümer der durch die Hauptdämme geschützten Gegend.

§. 2. Zur Unterhaltung der Hauptdämme, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen dienen sollen, müssen die Eigenthümer sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke beitragen.

Allgem. Landrecht Th 2. Tit. 15. §. 64.

Diese werden die Teich- oder Dammsocietät oder der Teichbund genannt.

Strom=, Teich= u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 36.

Diejenigen Dammarbeiten, welche nicht von den einzelnen Interessenten nach ihrem Loose, sondern von mehreren gemeinschaftlich zu leisten sind, werden außerordentliche oder Societäts=Dammarbeiten genannt. Sie finden Statt, wenn Teiche plötzlich in Gefahr gerathen, wenn neue Teiche geschüttet oder zurückgelegt werden sollen, oder auch wenn ein Dammloos oder mehrere so beschädigt sind, daß zur Ausbesserung von jeder Hufe Binnenland des ganzen Dammgeschworenen=Beritts über 144 Fuder oder über 8 Schachtruthen Erde nöthig sind.

Haben also einzelne Einsassen wirklich mehr als 144 Fuder Erde an der Hufe Binnenland oder 72 Fuß von der Hufe Rückstauland leisten müssen, so werden sie für den ganzen Ueberschuß von der ganzen Dammsocietät entschädigt, oder die zu viel geleisteten Fuhren werden ihnen bei der nächsten Vertheilung zu Gute gerechnet.

Reglem. für die Prignitzschen Elbbuhnen v. 6 Febr. 1737. §. 4. Strom=, Teich= und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. § 27.

Es darf kein Gutsbesitzer einen Theil seines Guts, Teichs und Dammes frei von dieser Last verkaufen, und solche dem Käufer auflegen, indem er dennoch zu seiner Obliegenheit angehalten werden soll.

Diejenigen, welche an einem unter der Teichordnung gelegenen Gute, es sey geistlichen oder weltlichen Lehns, die Mitbelehnschaft hat, oder zur gesammten Hand, zum Pfandrechte, zu Zinszehnten, Leibgedinge, oder zu einer andern Gerechtigkeit berechtigt ist, und es befinden sich bei dem Gute schadhafte Teiche; so muß den gesammten Interessenten bekannt gemacht, und es müssen dieselben zur Ausbesserung angehalten werden.

Reglem f. d. Altmark v. 20. Dec. 1795. Tit. 3. Teichordn. für das Oderniederbruch v. 23 Jan. 1769. Kap. 8. Teich= und Uferordn. für die Oder und deren Niederung v 30. Dec. 1796. Kap. 1. Teich= und Uferordn. für die Lebusische Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 1. Reglem. für die Prignitzschen Elbbuhnen v. 6. Febr. 1737 §. 1.

Derjenige, welcher solches unterläßt, soll seiner Gerechtigkeit verlustig gehen, und er soll damit nicht gehört werden, wenn er so lange schweigt, bis die Teiche

erst in gehörigen Stand gesetzt sind, und demnächst erst den Besitz des Guts in gerichtlichen Anspruch nehmen will, ohne die aufgewandten Teichkosten zu überlegen.

Reglem. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 3.

Derjenige, welcher sein Gut veräußert, darf solches weder zum Theil, noch ganz von der Verbindlichkeit, die Teiche zu unterhalten, befreien.

Teichordn. f. d. Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 3. Teich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 11.

Die Zeitpächter und Erbpächter, wenn sie gleich nach ihren Verträgen von den Dammlasten befreit sind, dürfen sich dennoch den Societätsarbeiten nicht entziehen, indem denselben in solchem Falle nur die Schadenersetzungsforderung gegen ihre Verpächter offen bleibt.

Allgem Landrecht Th 1. Tit. 21. §. 11. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. § 39.

Diejenigen Interessenten, welche durch Anlegung der Wasserwerke gedeckt werden, müssen auch ihren verhältnißmäßigen Beitrag zur Anfertigung derselben geben, wie es in der Teichordnung bestimmt ist.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9. Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 13. Apr. 1787. § 3 — 8.

Wenn aber einer oder der andere der Interessenten völlig unvermögend seyn sollte, zur Anlegung neuer Wasserwerke ohne ihren Ruin etwas beizutragen, so soll solches durch eine Deputation der Regierung an Ort und Stelle untersucht, und sodann dem Befinden nach für die unvermögenden Interessenten der nöthige Zuschuß vom Staate hergegeben werden, welches vorzüglich dann geschehen muß, wenn der Strom durch solche Werke in mehrere Richtungen gebracht wird, weil solches zum allgemeinen Besten gereicht.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1778. Tit. 8.

Im Ober- und Niedernetzbruche sind die Besitzer des sogenannten Bruchlandes, welche den Teichbund bilden, zur beständigen Wallunterhaltung verpflichtet; dahingegen aber alle übrigen Besitzer, deren Grundstücke außer diesem Teichbund liegen, von der beständigen Teichunterhaltung ausgeschlossen, insofern sie durch die Wälle mittelbar verbessert sind, und bloß bei Gefahren

zugezogen werden. Die Bewohner des alten Netzbruchs aber müssen nach der alten Einrichtung ihre Wälle ganz allein unterhalten, und daher die zu den Pack- und Buhnenwerken erforderlichen Materialien und Kosten, insofern solche zur Conservation ihrer Wälle erforderlich sind, aus eigenen Mitteln aufbringen.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 2. und 4.

Alle im Niedernetzbruch auf beiden Seiten der Oder belegene und durch die Oderbewallungen in Sicherheit gesetzte Interessenten sollen die 21,455 Ruthen 2 Fuß betragenden Dämme, nach Proportion ihrer im Bruche belegenen Grundstücke übernehmen, und nach Ordnung der Teichschau jeder Zeit in gehörig gutem Stande unterhalten, zu welchen Kosten auch der Fiskus wegen der am Bruche belegenen Domainen die darauf repartirte Ruthenzahl übernommen hat.

Teichord. f. d. Niederbruch an der Oder v. 23. Jan 1769.

Neben dem Hauptdamme gegen die Ueberschwemmungen der Flüsse müssen auch die kleinen Bewallungen gegen das Binnenwasser sorgfältig unterhalten und von den verpflichteten Interessenten, nach besonderer Vorschrift der Grabenschau, sorgfältig verbessert werden.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 35

Der Ruthefluß und die in selbigen geleiteten kleinen Flüsse, die sämmtlichen Haupt- und zur Ableitung des Wassers dahin führenden Neben- und Flügelgraben sollen von den Interessenten nach Verhältniß der dadurch nutzbar gemachten, vermessenen und in ein Register gebrachten Grundstücke durch eigene Arbeiten, oder wenn sie sich darüber vereinigen, statt dessen durch einen Geldbeitrag unterhalten werden, da denn im letzten Falle die Arbeiten durch Sachverständige verrichtet werden.

Grabenschauordn. d. Ruthseflusses v. 19. Sept 1781. §. 1.

Wenn durch Ausreißen der Dämme und wegen vieler ausgeschlagener Löcher der Grund zum Damme neu planirt und ausgeglichen werden muß, so müssen sämmtliche rapportirte Damminteressenten hierzu zu einem Tage oder mehreren in Arbeit genommen werden. Die Fuhren müssen dann schlechterdings in der bestimmten Anzahl, wie solche der Dammmeister für jeden Tag be-

stimmt, zusammen kommen. Die Wagenbretter müssen 12 Fuß lang, die Unterlage 12 Zoll breit, die Seitenbretter 15 Zoll hoch und oben 18 Zoll aus einander mitgebracht werden, und ein jeder Fuhrmann muß nach der Ordnung, wie die Fuhren einmal angestellt worden, fahren.

Es haben hierauf, und daß ein Jeder gleich viel auflade, die Schulzen und Dammgeschworenen zu achten. Diese haben auch anzuordnen, wo die Erde genommen werden soll.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 12.

Die Kosten zur Schließung der Ausrisse und Sicherung der abbrüchigen Ufer, Behufs der Unterhaltung der Teiche, fallen der ganzen Teichgesellschaft zur Last, die durch diese Teiche geschützt wird, und müssen von allen Gliedern derselben, nach Verhältniß der Hufenzahl aufgebracht werden, wobei die Königl. Kassen nur insofern einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten, als Königl. Domainenländereien durch die Teiche geschützt werden.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 49.

Die Wagen sollen mit 1 Schock Wasen oder 6 Schock Pfählen beladen seyn. Die zur Erdfuhre bestellten Wagen sollen ein breites Geleise haben und mit 3 tüchtigen Brettern, jedes 1 Fuß breit, versehen, und mit 4 Pferden bespannt seyn, bei welchen sich ein Auflader befinden muß, und jeder Fuhrmann soll so viel Erde, als ihm von dem Bauinspector oder Aufseher nach der Nähe oder Ferne aufgegeben wird, gehörig aufladen.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 42.

Bei großen Teichbrüchen müssen die Damminteressenten die fortgerissenen Dämme gemeinschaftlich schütten, wozu die Repartition angefertigt wird, welche der Regierung zur Bestätigung eingereicht wird. Der Dammmeister zeigt die Ruthenzahl der fortgerissenen Dämme an, mit der Bestimmung, wie viel ganz, zur Hälfte, oder durch eine tiefe Lage zu schütten ist. Nach Verhältniß der Größe geschieht die Verschüttung. Nach dieser Vertheilung muß Niemand ausgeschlossen werden, als derjenige, welcher zu seinem Loose viel zu thun hat, welches

aus der schriftlichen Repartition hervorgehen muß. Jedoch sind auch die Dorfschulzen und Geschwornen (Schöppen) und diejenigen, welche die Arbeiten bestellen und die Aufsicht über sie führen, ausgenommen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 11.

Zu den Pack- und Buhnenwerken im Oderniederbruch werden das Arbeitslohn und andere mit baarem Gelde zu bestreitende Ausgaben aus der Teichkasse genommen, und die dazu erforderlichen Bäume und das Pfahl- und Faschinenholz wird, insoweit es nicht aus den im Bruche geschehenen Anpflanzungen genommen werden kann, aus den Königl. Forsten geliefert. Die Materialien müssen aber von den Interessenten, nach der von dem Teichhauptmann anzulegenden und auszuschreibenden Repartition, bei welcher derselbe die möglichste Billigkeit und Gleichheit, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, zu beobachten hat, unentgeldlich angefahren werden.

Teichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 4.

Das Arbeitslohn zur Befestigung der Ufer und Schaardämme am Netzstrom wird aus der Driesenschen Netzrevenüenkasse und der Kämmerei zu Friedeberg bezahlt.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779 Kap. 4

In der Lebusschen Niederung soll der Lohn der Arbeiter aus der Teichkasse bezahlt werden.

Teich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 13. Jun 1717. Kap 16.

c) auf Kosten des Staats aber mit Beiträgen und Leistung der Fuhren von den Teichinteressenten.

§. 3. Entsteht die Nothwendigkeit, einen neuen Damm zu führen, aus einer von dem Staate zu seinem besondern Vortheile in oder an dem Flusse gemachter Veranstaltung: so muß der Staat für die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Dammes, ohne neue Belastung der Anwohner sorgen.

Allgem. Landrecht Th. 2 Tit. 15. §. 66.

Alle in dem Strom oder andern Gewässern anzulegende Faschinenwerke und andere Wasserbauwerke bezwecken entweder

a) lediglich die Erhaltung oder Verbesserung der Schifffahrt, ohne zur Deckung abbrüchiger Ufer zu dienen,

so daß es für die Uferbesitzer gleichgültig ist, ob die Werke angelegt werden oder nicht; oder

b) sie haben sowohl die Sicherung der Ufer, als auch zugleich die Verbesserung der Schifffarth zum Zweck, so, daß sie weder ohne Nachtheil der Uferbesitzer, noch ohne Nachtheil für die Schifffahrt unterbleiben können; oder

c) sie sind allein zum Schutz der Ufer und der darauf befindlichen Anlagen bestimmt, so daß die Ausführung oder Nichtausführung dieser Werke für die Schifffahrt gleichgültig ist.

Die Kosten für alle Arbeiten erster Art fallen lediglich dem Staate, die Kosten für die Arbeiten dritter Art lediglich den Uferbesitzern zur Last. Bei den Arbeiten zweiter Klasse wird aber jedesmal von der vorgesetzten Regierung bestimmt, welchen Theil der Kosten der Staat und welchen Theil die Uferbesitzer dazu hergeben sollen. Diese Bestimmung muß dann zwar bei der Ausführung des Baues unweigerlich befolgt werden; beiden Theilen, dem Staate, und den Uferbesitzern bleibt es aber unbenommen, eine anderweite Bestimmung und Entschädigung, wegen zuviel gezahlten Beitrages, auf dem Wege Rechtens, zu verlangen.

Strom-, Teich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen v. 14 Apr. 1806. §. 48. Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15 §. 68.

Die Uferbesitzer am Lippeflusse sind von allen Arbeiten und Leistungen, welche lediglich die Schiffbarkeit der Strombahn und deren Verbesserung bezwecken, befreiet, welche aus der Schifffahrtskasse allein bestritten werden, wohin namentlich die Verengung des Strombettes und Entfernung der im Strome befindlichen Hindernisse gehört. Wenn ein Uferbau zwar die Sicherung der Ufereigenthümer, vorzugsweise jedoch den Vortheil der Schifffahrt bezweckt, so sollen jene bei freiwilliger Vollführung des Baues durch Beiträge aus der Schifffahrtskasse unterstützt, und die Kosten nach Billigkeit dergestalt vertheilt werden, daß die Uferbesitzer durch die Beilieferung und Anfuhre des Baumaterials oder eines Theils derselben beitragen.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß v. 2. Mai 1817. §. 4. 5.

Wenn große Tiefen und Teiche aufgeschlagen, und

dabei, zur Sicherheit des Dammes, Buhnenwerke erforderlich sind; so werden solche auf Königl. Kosten verfertigt, die Damminteressenten sind aber verbunden, dazu die nöthigen Faschinen aus den Königl. Forsten anzufahren, auch den Damm von Grund aus zu schütten.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 13.

Befreiung von der Unterhaltung der Teiche und Dämme.

§. 4. Die Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, insofern sie von Geistlichen oder Schullehrern selbst oder von den Zeitpächtern derselben bewirthschaftet werden, ingleichen die Amtsschulzen und Dammgeschwornen, welche zur Bestellung der Leute und Aufsicht bei dem Teichbau gebraucht werden, so wie auch alle diejenigen, welche durch Teichausrisse einen Verlust erlitten haben, der den einjährigen Ertrag ihrer Grundstücke übersteigt, sind nicht mit zur Teichsocietät zu ziehen, und haben bloß die Arbeiten zu verrichten, die in ihren Dammloosen vorfallen. Es muß aber dennoch die Hufenzahl ihres Landes in der Vertheilung mit aufgeführt und der Grund, weshalb sie frei sind, ausdrücklich bemerkt werden.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 39.

Die Teichschauer und Teichschulzen sollen, wegen ihrer Dienste und geringen Einkommens, von den Materialfuhren frei bleiben; Erdfuhren und Handdienste müssen sie aber verrichten.

Réglem. für die Prignitzsche Elbbuhnenarbeit v. 6. Febr. 1737. §. 5.

Diejenigen Unterthanen, welche ihre abgebaueten oder verfallenen Gebäude aufbauen müssen, sollen ein Jahr lang von aller Buhnenarbeit frei seyn, und zwar von dem Tage des erlittenen Brandes oder Abbruchs der alten Gebäude. Sie müssen aber ihren Beitrag zur Buhnenkasse dennoch entrichten.

Reglem. für die Prignitzsche Elbbuhnenarbeit v. 6. Febr. 1737. §. 5.

Derjenige, welcher wegen des durch einen Teichbruch erlittenen, den einjährigen Ertrag seines Grundstücks übersteigenden Verlustes nicht zur Teichsocietät gezogen werden soll, ist daher von den Beiträgen zu der Societätskasse befreiet; er muß aber den Beitrag bis

zum rechtlichen Nachweise des Schadens unweigerlich entrichten.

Wenn über die Größe der Beschädigung oder die Rechtmäßigkeit der Befreiung der geringste Zweifel entsteht; so darf der Beschädigte sich der Dienste nicht entziehen, kann aber auf Untersuchung und Vergütung dieser Dienste aus der Societätskasse antragen.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 51.

Bezeichnung der Dammloose, oder der Antheile, welche jeder Interessent dessen Grundstücke an den Fluß grenzen, zu unterhalten hat.

§. 5. Ein jeder Interessent soll seine Dammkavel mit tüchtigen Pfählen, auf welche sein Name auf der einen, und der Name des Dorfs auf der andern Seite eingebrannt worden, versehen.

Teichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 7. Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11. Teich- und Uferordnung für die Lebusische Niederung v. 23. Jun 1717. Kap. 16. Teichordn. für die Altmark von 20. Dec. 1695 Tit. 2.

Erde, welche zur Unterhaltung der Teiche zu nehmen ist.

§. 6. Die zur Erhöhung und Verstärkung der Teiche im Oderniederbruche erforderliche Erde soll allemal, wenn sie zu haben ist, vom Vorlande, jedoch überall in einer Entfernung von 4 Ruthen vom Fuße des Dammes, genommen, und die hinter dem Damme belegenen Grundstücke mit dem Ausgraben solcher benöthigten Erde nach Möglichkeit verschont werden; wo aber wasserwärts, auf Tit. 3. Rubr. 1. Kap. 1. §. 3. beschriebene Art, keine Erde zu haben ist, muß solche von der Landseite, jedoch nicht näher als 2 Ruthen vom Fuß des Dammes genommen werden, in der Altmark nicht näher als 5 Ruthen.

Teichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 3 Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776 Tit. 6.

Die Erde soll vom Vorlande genommen werden; wo aber nicht genug Vorland vorhanden ist, oder wo es keine giebt, die nach dem Urtheil der Teichofficianten ohne Nachtheil der Dämme, Pflanzungen u. s. w. ausgestochen werden könnte, kann sie genommen werden, wo sie am besten zu haben ist; jedoch muß wenigstens 3 Ruthen vom Teiche gegraben werden.

Teichordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 3. Teich- und Uferordnung für die Lebusische Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 3. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 28.

Wo keine Vorländer oder Schaderuthen vorhanden sind, müssen die nächsten Nachbarn die Erde von ihren Stücken hergeben, wenn sie an den Damm stoßen. An solchen Orten muß überhaupt ein Ackerstück zum Damm ausgemittelt, und so viel als möglich eine Anhöhe gewählt werden, und das ganze Dorf, an dessen Flur der Damm ist, ist verbunden, einen Strich Erde dazu abzugeben. Wenn solcher einem Einwohner allein zugehört, muß ihm die Gemeinde nach Verhältniß das Land wieder erstatten, und unter ihren Ackerstücken darnach die Vertheilung machen. Die sämmtlichen Interessenten aber, welche nicht an den Damm stoßen, müssen das Dorf wegen der Erde ebenfalls durch Geld schadlos halten.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 16.

Derjenige, welcher verpflichtet ist, seinen Antheil am Deiche in gutem Stande zu halten, und dem es an hinreichender guter Erde mangelt, darf die Erde, deren er bedarf, nehmen, wo sie am nächsten zu bekommen ist, wenn solches auch seinem Nachbarn an seinem Grund und Boden Schaden verursachen sollte. Jedoch dürfen dadurch die Deiche seiner Nachbaren nicht geschwächt werden, so daß die daran stoßenden Gewässer, wenn der Elbstrom groß ist, dadurch ziehen können, daher er von dem benachbarten Deiche drei Ruthen inwendig und auswendig zurückbleiben muß. Er darf aber nicht bloß die Sohden oben abstechen und solchergestalt freventlich des Eigenthümers Länderei und Wiesen verderben, sondern er soll dort, wo er angefangen hat und die Erde tauglich verbleibt, fortgraben. Eben so steht es ihm zwar frei, im Fall es ihm an seinen Deichen an Buschwerk und Sträuchern fehlt, dergleichen, wo es am nächsten und füglichsten zu erhalten ist, zu nehmen, jedoch muß er dem Eigenthümer eine billige Entschädigung dafür entrichten.

Deichordn für die Altmark v. 20. Dec. 1695 Tit. 5. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 12.

Im Saaldistrict soll die zu den Deichen benöthigte Erde jeder Zeit wasserwärts genommen werden, es sey denn, daß sie ohne die schwersten Kosten nicht zu ha-

ben, und man durch die äußerste Noth gezwungen sey, sie landwärts wegzunehmen, in welchen Fällen man deshalb mit dem Eigenthümer, sowohl wegen des Orts, als auch wegen der Vergütung ein Uebereinkommen treffen muß.

Die Ausstiche wasserwärts sollen dem Orte, wo gebauet wird, so nahe als möglich, jedoch jedesmal eine rheinländische Ruthe von dem Teiche entfernt seyn, und auf der Seite gegen selbige flach gemacht werden, damit die Erde nicht nachfallen und der Raum geschmälert werde. Die Vergütung ist in der Teichordnung bestimmt, und wird aus der gemeinschaftlichen Kasse entrichtet.

Teichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778.

Die Grundbesitzer werden in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens von der Societät vollständig entschädigt.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 28.

Die zu den Teichen erforderliche Erde muß wenigstens 6 Ruthen von dem Damm entfernt, in einzelnen Löchern (Pätten) so flach als möglich aus dem Vorlande gestochen werden. Ist es aber nothwendig, lange Strecken des Vorlandes abzustechen; so dürfen die Vertiefungen nie mit dem Strom parallel, sondern müssen gerade auf ihn zulaufen.

Strom-, Teich- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v 14 Apr. 1806. §. 45.

Die Kirchenländereien, insofern sie nicht erbpächtlich oder erbzinsweise ausgethan sind, sollen soviel als möglich mit dem Ausgraben der Erde zu den Dämmen verschont bleiben.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806 §. 46.

Pflicht der Dorfschulzen bei den Teicharbeiten.

§. 7. Die Dorfschulzen sind verbunden, an dem bestellten Tage der Versammlung mit den Leuten zu kommen, von jedem Ausbleibenden Rechenschaft zu geben, und für die Besetzung der Stellen zu sorgen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr 1787. §. 21.

Von ihnen werden die Teichwachen, Teicharbeiter und Wagen verlangt, und diese bestellen solche in der

Gemeinde. Versehen sie aber etwas, so werden sie in Strafe genommen.

Circul. der magdeburger Kammer v. 30. Nov. 1798.

Pflicht der Interessenten, brauchbare Leute zur Arbeit zu schicken.

§. 8. Zu den Handdiensten sollen keine Kinder, sondern tüchtige Leute geschickt werden.

Reglem. für die Priegnitzsche Elbbuhnenarbeit v. 6. Febr. 1787 § 4.

Meldung derjenigen welche zur Arbeit zu kommen abgehalten werden.

§. 9. Wer Krankheits oder anderer gegründeter Abhaltungen wegen nicht erscheinen kann, muß solches bei Zeiten dem Schulzen anzeigen, der statt seiner einen andern aus der Gemeinde zu bestellen hat.

Circul. der magdeburger Kammer v. 30. Nov. 1798.

Anweisung der Arbeiten.

§. 10. Gleich nach der Teichschau muß der Teichinspector einem jeden seine Geschäfte anweisen, und neben dem Dorfgeschwornen durch öftere Besichtigungen der Arbeiten allen unzweckmäßigen und vorschriftswidrigen Ausbesserungen bei Zeiten vorbeugen.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen u Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 20.

Pflicht der Teich- u. Damminteressenten, die ihnen angewiesenen Arbeiten nach der Anweisung der Teichofficianten zu verrichten.

§. 11. Ein jeder Interessent ist schuldig, in dem ihm angewiesenen Loose alles was ausgetreten, ausgefahren, ausgeschälet oder an der Erhöhung, Verstärkung, Verschüttung der Bauquelle oder bei Dämmen nöthig ist, mit guter Erde zu füllen, und die Arbeit alle Jahre sogleich im Frühjahr vorzunehmen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithäuen v. 12. Apr. 1787. §. 9.

Er muß sich zur bestimmten Zeit gehörig einfinden, und die ihm angewiesene Arbeit an seinem Loose (Kavel) oder wenn er Jemanden zur Hülfe zugetheilt worden, ohne Widerspruch bei der härtesten Strafe verrichten, und sich schlechterdings den Anordnungen des Dammmeisters in Ausführung der Arbeiten unterwerfen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 9.

Wenn ein Interessent nicht fleißig ist, oder die Wasen auseinander bindet, das große Holz abwirft und die Erdfuhren nicht gehörig ladet und abfährt; so soll ihm die Arbeit für Nichts gerechnet, und er gleich am andern Tage zur Verrichtung seiner schuldigen Dienste durch Execution angehalten werden.

Reglem. für die Priegnitzsche Elbbuhnenarbeit v. 6. Febr. 1737. §. 4.

Wenn die Arbeit bei den Schüttungen nicht vorschriftsmäßig geschehen ist, so soll sie so angesehen werden, als wenn sie gar nicht verrichtet wäre, und es müssen daher die Arbeiter solche vorschriftsmäßig wiederholen, wozu sie im Weigerungsfall durch Execution anzuhalten sind.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 28.

Zeit der zu verrichtenden Arbeiten und Beendigung derselben.

§. 12. Weil wegen der Saatzeit, Heu- und Kornerndte und anderer wirthschaftlichen Verrichtungen ein jeder Interessent ohne Schaden und Zurücksetzung seiner Wirthschaft das ihm Angebotene nicht sogleich erfüllen kann; so soll jede Dorfschaft, wenn ihr die Zeit am bequemsten ist, und längstens vor dem December, da die Landwirthschaft vorzüglich jedem Wirthe die Zeit dazu verstattet, die Arbeit vornehmen, wobei der Dammmeister gegenwärtig seyn und den Arbeitern die Anweisung ertheilen, und wenn sie die bestimmte Zeit nicht inne halten, zur Arbeit antreiben muß. In Nothfällen darf sich aber Niemand mit solchen Arbeiten zu schützen suchen, sondern er muß die Deicharbeit, welche keinen Aufschub leidet, aller andern vorziehen, und in der gesetzten Zeit schlechterdings verrichten.

Deichordn für das Oderbruch v. 23 Jan. 1796. Kap. 7.

Zu der Zeit, wenn nicht im Felde gearbeitet wird, bestellt derselbe die Fuhren.

Damm- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 9.

Die ordinairen Dammreparaturen müssen bis Johannis fertig, Hauptschüttungen aber bis Michaelis beendigt seyn; wer diese Zeit verfließen läßt, wird in eine zur Dammkasse fließende Strafe genommen, und die Arbeit muß auf seine Kosten durch andere verrichtet, indem die zweite Deichschau die Mängel genau untersuchen, solche im Protocoll aufnehmen, und die Strafgefälle ohne alle Einwendungen einziehen muß.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. § 9.

In der marienwerderschen Niederung sollen die Dammreparaturen längstens im October beendet seyn,

damit die Werke sich setzen und die Erde benarben könne.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap 1. §. 10.

Die kleinen Reparaturen der Dämme müssen bis Johannis, Hauptschüttungen aber und überhaupt alle Arbeiten, wozu nicht ein früherer Termin bestimmt ist, bis zum 20. Septbr. beendigt, auch bis dahin alle Löcher auf den Dämmen ausgefüllt werden. Wer die, bis zu dem bestimmten Termine zu leistenden Arbeiten nicht fertig schafft, wird bestraft, wobei ihm zu der Arbeit ein neuer vor der Herbstdeichschau eintretender Termin gesetzt wird. Ist die Arbeit auch alsdann nicht fertig; so wird der Verpflichtete nicht nur um das Doppelte bestraft; sondern auch zur Arbeit durch Execution angehalten, oder die Arbeit auf seine Kosten durch Freiwillige verrichtet.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 21.

Die entlegenen Dorfschaften sollen allenfalls des Abends vorher sich einfinden, damit sie zur rechten Zeit die Arbeit anfangen können.

Reglem für die Priegnitzschen Elbbuhnen v. 6 Febr. 1737. §. 4.

Unterhaltung der Brücken.

§. 13. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher selbst die Nutzung des Stroms hat.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 53.

Brücken über Privatflüsse, welche bloß, oder doch hauptsächlich, zum Uebergange der Reisenden bestimmt sind, müssen von denjenigen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 54.

Alle bereits über den Carthanefluß angelegte oder noch künftig anzulegende Brücken und Triften durch denselben müssen von den Interessenten zu allen Zeiten in gehörigem Stand unterhalten, und alle hierbei vorkommende Schäden bei Zeiten tüchtig ausgebessert werden.

Wenn aber ein Interessent zum alleinigen Vortheil Brücken oder Durchtriften anlegen will, so muß er, insofern über deren Unterhaltung sonst kein Abkommen getroffen wird, sie auf seine alleinigen Kosten unterhalten.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 17. 18.

Die Kosten der Unterhaltung der Brücken über den Ruthefluß und den dazu gehörigen Graben, müssen von den Interessenten, auf deren Grund und Boden sie belegen sind, allein getragen werden. Wenn sie das Schadhafte nicht binnen vier Wochen, vom Tage der Ansage an, ausbessern lassen, muß solches von der Schaucommission auf ihre Kosten geschehen, und diese müssen durch Exekution von ihnen beigetrieben werden.

Grabenschauord. für den Ruthefluß v. 19 Sept. 1781. §. 5.

Derjenige, welcher sich der einem Dritten zugehörigen Brücken zum Ueberfahren behufs seiner Wirthschaft oder zur Trift bedient, soll zum Bau und Unterhaltung derselben verhältnißmäßigen Beitrag leisten, es wäre denn, daß er die unentgeldliche Befugniß dazu, auf rechtliche Art erworben hätte.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Fünfte Rubrik.

Von der Verhütung des Schadens an den Ufern der Teiche und Dämme.

Erstes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer der Teiche und Dämme, welcher durch zu nahes Pflügen des Vorlandes verursacht wird.

Beackerung der Vorländer.

§. 1. Kein Vorland darf bis an den Fuß des Teichs beackert werden, sondern es muß jederzeit ein Streifen von wenigstens einer Ruthe breit längs dem Teiche unaufgerissen liegen bleiben.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 67.

Zweites Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, und der Teiche und Dämme, durch Befestigung derselben.

Begrasung der Dämme.

§. 1. Die Benutzung der Teiche gebührt denjenigen, welchen die Benutzung des Grundstücks gehört, worauf der Teich steht.

Ein jeder Besitzer muß daher seinen Teich begra-

sen, und ihn mit Gras- und Kleesaamen besäen lassen, wozu derselbe anzuhalten ist.

Teichordn. für den Saaldistrict v 9. Sept. 1778. §. 13.

Um Johannis müssen die Dämme unerinnert besäet seyn; wer dann damit nicht fertig ist, wird in Strafe genommen.

Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 17.

Erhöhung und Verstärkung der Teiche und Dämme.

§. 2. Es ist von der Teichschaucommission die Erhöhung und Verstärkung der Teiche von Zeit zu Zeit zu verfügen, und dabei wie bei der Anfertigung der neuen Teiche zu verfahren.

Teich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30 Dec. 1716. Kap. 3. Teich- und Uferordn für die Lebussche Niederung v 23 Jun. 1717. Kap. 3. Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 40.

Anlegung der den Strömen widerstehenden Werke.

§. 3. Wenn bei der Teichschau befunden wird, daß der Strom den Wällen Nachtheil verursachen mögte, so muß nach dem Gutachten der Schauverordneten, das Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerstehenden Werken versehen werden.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 4.

Da durch den Anfall und den schnellen Lauf des Stroms an solchen Stellen, wo derselbe gegen die daran belegenen Ufer und Dämme wühlt, dieselben sehr mitgenommen und abgespühlt werden, mithin selbige von keinem Bestande seyn können, wenn nicht dagegen bei Zeiten gehörige Vorkehrungen getroffen werden; so sind, wenn bei der Teichschau befunden wird, daß der Strom sich den Teichen naht, und bereits das Vorland weggerissen hat, und zu befürchten ist, daß die Teiche selbst mögten weggerissen, oder unterminirt werden, nach dem Ermessen und dem Gutachten der zur Teichschau bestellten Sachverständigen, dergleichen Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strom widerstehenden Werken zu versehen, damit den schädlichen Abbrüchen des Ufers nicht allein vorgebauet, sondern der Strom auch abgewiesen werde, und die Teiche wieder Vorland und hinreichenden Schutz vor der drohenden Gefahr bekommen mögen.

Uferordn. für die Oder und das Oderniederbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 5. Deichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 23 Jan. 1769. Kap. 4. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 5.

Zur Deckung und Erhaltung der abbrechenden Ufer ist erforderlich, daß solches durch Schlückzäune, Rauchwehr, Krippen, Bleswerke nach Anleitung der Wasserbaubehörde, in möglichst kurzer Frist gegen den Angriff des Stroms gesichert werden. Die Strombau- und Polizeibeamten haben die Uferbesitzer zeitig auf die schadhaften Stellen aufmerksam und ihnen die Mittel zur Abwendung des Nachtheils bekannt zu machen. Würde demungeachtet ein Uferbesitzer in Vernachlässigung seines eigenen Vortheils nicht in Zeiten zur Deckung seines Eigenthums die nöthigen Vorkehrungen treffen, so soll er zwar, wenn keine hinterliegende Länderei mit in Gefahr steht, dazu nicht gezwungen, sondern es sollen die vorgedachten Anlagen, insofern es das Schifffahrtsinteresse erfordert, auf Kosten der Schifffahrtskasse ausgeführt werden; indessen ist er verpflichtet, insoweit, als dadurch die Erhaltung des Grundstücks bewirkt wird, oder die Verbesserung desselben sich taxmäßig feststellen läßt, verhältnißmäßig zu den Kosten beizutragen, wenn er es nicht vorzieht, das Grundstück ganz Preis zu geben, in welchem Falle es der Schifffahrtskasse anheim fällt.

Die Eigenthümer von Schlachten sind verpflichtet, das durch den Ueberfall des Wassers oder Eises beschädigte Ufer zu decken.

Wenn der Aufwand für die Deckung eines Grundstücks ein Mißverhältniß zu dem Werthe desselben darstellt, auch nicht bloß dem Eigenthümer, sondern auch dessen Nachbaren, oder auch einer ganzen Gegend zum Schutz gereicht; so soll der Landrath mit Zuziehung des Gemeindevorstandes ausmitteln und feststellen, wie dem Erstern durch in solchem Falle nothwendigen Beitritt der zunächst mitbetheiligten Nachbaren und hinterliegenden Grundbesitzer geholfen werden kann.

Die im Strome entstehenden Inseln müssen möglichst auf einer Seite mit dem Ufer verbunden und das Entstehen und Erweitern neuer Inseln muß verhindert werden, in welcher letztern Hinsicht die Schifffahrtskasse berechtigt ist, die zeitige Grenze der Inseln durch auf

ihre Kosten rückwärts vom Ufer gesetzte Merkmale bestimmen zu lassen.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß v. 2. Mai 1817. §. 2. 3. 6.

Schleunige Vorkehrungen gegen den Abbruch der Deiche.

§. 4. Wenn sich an einem Ufer ein Abbruch ergibt, der mit der Zeit bis an den Deich brechen und solchen absorbiren könnte, so müssen bei Zeiten Vorkehrungen getroffen und es darf nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaardeich wird, und sodann nicht anders, als mit großen Kosten, und dennoch mit bleibender Gefahr gedeckt werden kann. Es soll daher die Deichschau sich alle solche abbrechende Ufer notiren, die Maßregeln zur Deckung derselben und zur Ablenkung des Stroms überlegen, und darnach die Anforderungen an die Eigenthümer der auf dem abbrechenden Ufer liegenden Grundstücke zur Deckung der Deiche erlassen. Wenn diese solche nicht erfüllen können und ihre Uferrechte abtreten, so muß die Abdeckung und Absenkung auf allgemeine Kosten einer jeden Abtheilung angefertigt, und es darf nicht so lange gewartet werden, bis die Abbrüche der Deiche noch näher gekommen sind. Die Abtheilung erhält dafür auch das Recht auf den künftigen Anwachs gegen solche Stellen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Wenn sich Zufälle ereignen, welche während des hohen Wassers nicht abgeholfen werden können, und bei welchen noch immer Gefahr im Verzuge vorhanden ist, so soll in solchem Falle keine Zeit versäumt und der erste Schautag nicht abgewartet, sondern das Uebel, sobald es nur immer möglich ist, gehoben werden. Der Deichhauptmann muß jedoch dergleichen Vorfälle an Ort und Stelle untersuchen, und mit den Deichbedienten einer jeden Abtheilung, dem Befinden nach, das Nöthige deshalb verfügen, auch, insofern die Ausführung keinen Aufschub leidet, dazu wirklich schreiten; jedoch muß das dieserhalb abzuhaltende Protocoll an die Regierung zur Revision und Approbation eingesandt, und wie weit bereits die Ausführung verfügt sey, berichtet werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 7.

Drittes Kapitel.

Von der Verhütung des Durchbruchs der

Teiche und Dämme durch Anpflanzung der Weiden und des Weidenstrauchs zum Schutz und zur Erhaltung derselben.

Anpflanzung der Weiden u. des Weidenstrauchs an den Teichen und Dämmen.

§. 1. Es ist ein Jeder verbunden, längs seinem Dammloose am Fuße der Binnendossirung desselben, nach Anweisung des Teichinspectors, Kopfweiden zu pflanzen. Vorzüglich muß dazu die Gattung der weißen oder Silberweide genommen, und auf jede laufende Ruthe wenigstens ein Weidenbaum vorschriftsmäßig gesetzt werden.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 30.

An dem Carthaneflusse ist den Interessenten die Bepflanzung der lockern Ufer mit Weidenbusch, ingleichen die Anpflanzung hochstämmiger Weiden und anderer nützlicher Bäume zu Faschinen und Pfählen, entweder längs dem Strome in gehöriger Entfernung von demselben von wenigstens 6 bis 8 Fuß, oder auf gewissen hierzu bestimmten Plätzen zur besondern Pflicht gemacht.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v 30. Juni 1794. §. 13.

An der Saale können 4 Fuß von den Teichen wässerwärts Bäume und Buschwerk zur Verhütung der Schälung von dem Eigenthümer des Grundes und Bodens angepflanzt werden.

Teichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. §. 13.

In der Altmark soll ebenfalls ein jeder Interessent zu seines Teichs Bestem und besonders wo die Gelegenheit es gestattet, vor den Teich Weiden setzen, damit die Teiche dadurch befestigt und verwahrt, und die Ruthen zu den Faschinen gebraucht werden können.

Die Anpflanzung muß im Frühjahr geschehen.

Teichordn. für die Altmark v 20. Dec. 1695. Tit. 5. u. 7.
Teich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 5.

Damit es am Rutheflusse nicht an dem nöthigen Reisholze zu Verpackungen, Verzäunungen und Befestigung der Ufer fehle, sollen die Grabenborde an schicklichen Orten, jedoch 12 Fuß vom Graben ab, mit Weiden und Pappeln zum Gebrauch der Grabenarbeiten bepflanzt werden, und der Grabenbaudirector muß diese

Anpflanzungen an den Orten besorgen lassen, wo die Niederungen zum Schaden gereichen.

Grabenschauordn. d. Ruthesflusses v. 19. Sept. 1781. §. 17.

Auf den Dämmen und deren Dossirung von beiden Seiten sollen keine Bäume oder Weiden gepflanzt werden, wohl aber müssen die Interessenten auf jeder Seite am Fuße der Dämme eine Reihe Weiden und 12 Fuß davon noch eine Reihe dergleichen, mithin vier Reihen auf beiden Seiten im Obernetzbruche setzen und beständig in Wachsthum unterhalten.

Teichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 23. Juni 1769. Kap. 3. Teich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 3. Teich- u. Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 3. Reglem. für die Priegnitzschen Elbbuhnen v. 6. Apr. 1737. §. 7.

Um vorzüglich zur Zeit der Gefahr, wenn die Vorländer unter Wasser stehen, mehr Faschinenstrauch in der Nähe zu haben, sollen alle Dammpflichtigen verbunden seyn, auf ihren Loosen eine gewisse Anzahl Kopfweiden zu pflanzen, das Eigenthum derselben, oder vielmehr das davon gewonnene Strauchwerk aber ohne die geringste Entschädigung der Societät überlassen.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 68.

Zum Schutz der Dämme und zur Regulirung des Stroms gereicht vorzüglich, wenn hinreichendes, mit Strauch bewachsenes Vorland vorhanden ist, und die Ufer für Abbruch geschützt werden. Es sind daher alle abbrüchige Ufer, so viel zur Regulirung des Stroms nöthig ist, durch Anpflanzung des Weidenstrauchs, oder wenn dieses nicht hinreichend ist, durch andere Mittel von fernen Abbrüchen zu decken, um dadurch den entstehenden schädlichen Krümmungen und Versandungen des Stroms bei Zeiten vorzubeugen.

Es soll daher der Fuß des Dammes für die Schälungen und das abbrechende Ufer, wenn solches nicht durch den Stromteich verursacht wird, durch die Damminteressenten von einem Jeden an und gegen seinem Loose, und wo keine Dämme vorhanden sind, von den Eigenthümern, deren Grundstücke an den Strömen gelegen sind, mit grünem Weidenstrauch bepflanzt und gedeckt, jedoch müssen die an den Ufern gepflanzten Weiden niemals zu hochstämmigen Bäumen und Kopf-

weiden aufgezogen, sondern es müssen vielmehr dergleichen Bäume bis an den Boden abgehauen werden, damit nur diensamer Strauch an den Ufern erhalten werde.

Schaarufer, die den Strom verursachen, sollen durch die Wasserbaubediente aus Königlichen Kassen, die Sandheger aber, wo selbige nicht dem Strome und der Schifffahrt hinderlich sind, aus den bei der Dammkasse einkommenden Strafgeldern bepflanzt werden.

Desgleichen sind auch zum bessern Anwuchs des bei den Wasserbauten so benöthigten Weidenstrauchs alle Außendeiche oder sogenannte Vorländer und Inseln, wenn solches dem Strome nicht hinderlich ist, mit jungem Weidenstrauch zu bepflanzen, und es muß darauf gesehen werden, daß in der Folge alle zu den Wasserbauten erforderlichen Faschinen davon genommen werden können.

Damm- u Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr 1787 § 31. Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779 Kap 4.

An dem Luch, die Randow genannt, soll jeder Interessent hinter dem Auswurfe des Landgrabens 2 Reihen Weiden pflanzen und die ausgehenden nachpflanzen.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Randow genannt v. 23. Juni 1738. §. 3.

Damit das Oderbruch mit dem zu den Packwerken erforderlichen Holze versehen werden kann, sollen nicht allein die Pack- und Buhnenwerke, sondern auch, wenn der Strom den Sand dahinter wirft, solche, ingleichen die Dämme, mit Satzweiden (mit jungen Werderweiden) bepflanzt werden. Eine gleiche Anpflanzung soll auf die Sandfelder geschehen, welche in dem Oderstrome oder in dem großen Kanale sich ansetzen, wenn sie dergestalt gelegen sind, daß dem gegenüber liegenden Ufer dadurch kein Nachtheil zugefügt wird.

Deichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 4.

Damit die Weiden nicht mit den Wurzeln tief herunter gehen, und hierdurch und von den Mäusen, welche Wurzeln suchen, nicht Quelllöcher entstehen, muß keine Weide näher, als eine Ruthe vom Fuße des Dammes zu stehen kommen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30 März 1755 Kap. 3 § 9.

Der Anlauf des Deichs nach dem Strome zu soll mit selbst wachsendem Reisholz und Buschwerk versehen werden.

Deich- und Uferordn für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec 1716 Kap 3 Deich- u Uferordn. für die Lebussche Niederung v 23 Juni 1717. Kap 3. Reglem für die Priegnitzschen Elbbuhnen v 6 Apr 1737 §. 17.

Zur Conservation der Packwerke und Ufer soll solcher nicht allein, sondern auch der vom Strome dahinter geworfene Sand mit Weidenlohden bepflanzt werden.

Deich- und Uferord. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec 1716 Kap 3.

Wenn der Eigenthümer binnen einem Jahre die Bepflanzung unterlassen hat, soll der Sand und der künftige Werder der Buhnenkasse anheim fallen, und es soll die Bepflanzung aus der Buhnenkasse geschehen.

Reglem. für die Priegnitzschen Elbbuhnen v. 6. April 1737. §. 7.

Auch die in den Vorländern und in den Dossirungen der Dämme gepflanzten Weidenbäume sind ein Eigenthum der Societät und können nur von solcher benutzt werden.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806 §. 68. 69.

In den Niederungen insbesondere müssen alle Vorländer (außer Deiche und Inseln), deren Bepflanzung mit Weidenstrauch zur Erhaltung der Dämme nothwendig und vortheilhaft ist, an die Societät abgetreten werden, und zwar, wenn sie seit 50 oder weniger Jahren bloß vermöge des Alluvions- und Inselrechts, ohne eine besondere vom Staate erhaltene Verschreibung besessen und benutzt worden sind und die Bepflanzung nothwendig ist, ohne Entschädigung; wenn aber die Bepflanzung vortheilhaft oder dem Besitzer vom Staate eine besondere Verschreibung ertheilt oder der Besitz selbst schon länger als 50 Jahre ausgeübt ist, nur gegen vollständige gesetzliche Entschädigung.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 8 — 11.

In der marienwerderschen Niederung soll der Hufenwirth 30 Stück, ein Eigenthümer 12 Stück und ein Instmann 6 Stück Weiden bei der Annahme ihrer Stellen anpflanzen. Von denjenigen, die zum zweiten

Mal heirathen, wird in den Niederdörfern nur die Hälfte angepflanzt.

Die Eigenthümer, welche von Unterhaltung der Dämme und von Geldlieferungen befreit sind, müssen vom funfzehnten bis zum sechszehnten Jahre jährlich eine Pathweide am Außenteiche pflanzen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 6 — 8.

Kosten der Anpflanzung.

§. 2. Die Bepflanzung soll aus der Buhnenkasse bezahlt werden.

Reglem. für die Priegnitzschen Elbbuhnen v 6. Apr. 1737. §. 7.

Wer in Ostpreußen und Lithauen die vorschriftsmäßige Anzahl Weiden auf seinem Loose gepflanzt, und bis zum Kappen erhalten, auch für den Diebstahl gesichert hat, bekommt für jeden Baum beim jedesmaligen Kappen 15 Gr. aus der Societätskasse.

Strom- Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 69.

Unterhaltung der Weiden.

§. 3 Die im Oderbruche auf den Grundstücken der Interessenten neben den Dämmen in verschobenen Quadraten gepflanzten Weiden, deren Eigenthum und Nutzung ihnen verbleibt, sollen von ihnen beständig unterhalten, und es sollen für die ausgegangenen oder fehlenden andere von ihnen angepflanzt werden. Das Kappen derselben soll in vier Schläge eingetheilt und jährlich nur ein Viertel davon gekappt werden.

Teichordn für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 4.

Sind die in den Vorländern und in den Dossirungen stehenden Weidenbäume abgestorben, so haben diejenigen, welche sich bisher als Eigenthümer dieser Weiden ansahen, die Verpflichtung, die Stobben unentgeldlich auszuroden, alle die dadurch entstehenden Löcher auszufüllen, sie festzustampfen und mit Heusaamen zu besäen, widrigenfalls diese Arbeit durch Freiwillige auf Kosten der Säumigen geschehen soll.

Strom-, Teich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806 §. 68.

Ist eine Kappweide ausgegangen, verdorrt, abgehauen oder gestohlen, so muß derjenige, auf dessen Loos

sie stand, den Stobben ausgraben und im nächsten Frühjahr eine andere pflanzen.

Strom-, Teich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 69.

Die Interessenten sollen die Weiden und das an den Teichen befindliche Buschwerk nicht so groß wachsen und aufschlagen lassen, daß es dem Reiten bei der Schau, besonders bei nasser Witterung, nachtheilig wird, und solche so weit wegschaffen.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 15.

Benutzung der Weiden und des Weidenstrauchs.

§. 4. Die Weiden und der Weidenstrauch gehören demjenigen, welcher sie gepflanzt hat; die nutzbaren Bäume aber dem Eigenthümer des Grund und Bodens.

Teichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Diesen Weidenstrauch darf derjenige, welcher mit seinem Vorlande daran grenzt, auf keinerlei Art benutzen;

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 4.

wobei die Eltern für die Kinder haften müssen.

Publ. d. Reg. zu Danzig v. 31. Mai 1821.

Es dürfen die zu beiden Seiten zunächst am Fuße der Dämme gepflanzten Weiden ohne Anweisung des Dammmeisters von Niemanden geköpft, oder gar ausgehauen werden.

Teichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 4. Dammordn. für die Weichseldämme v. 30. März 1755. Kap. 5. Teich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Diejenigen Weiden aber, welche vom Damme landwärts gepflanzt sind, bleiben den Besitzern zu ihrer Disposition, um sie zur Verbesserung der Wege zu gebrauchen.

Die mit Strauch bewachsenen Vorländer, Werder und Inseln müssen ebenfalls geschont, und es darf weder Strauch daraus gehauen, noch Kluben geschnitten werden, es wäre denn, daß großes Strauchwerk vorhanden ist, welches auf Verfügung des Dammmeisters vom Buschwärter anzuweisen und zu verabfolgen ist.

Alle Contravenienten sind zu pfänden, wenn sie auch eine Assignation vom Dammwärter, aber sich damit nicht beim Buschwärter gemeldet, oder die Anweisung vom Letztern nicht abgewartet haben; die Pfänder sind

dem Dammmeister abzuliefern, welchem der Name und Wohnort der Contravenienten anzuzeigen ist,

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

wobei die Eltern für die Kinder haften müssen.

Publ. d. Reg zu Danzig v. 31. Mai 1821

In der marienwerderschen Niederung sollen zwar diejenigen, welche zum Decken Bandweiden gebrauchen, wenn sie selbst keine Weiden haben, solche gegen Bezahlung an die Damm- oder Pfahlkasse erhalten; sie müssen aber einen Erlaubnißschein beim Dammmeister nachsuchen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755 Kap. 5. §. 5.

Es ist durchaus verboten, aus den bewachsenen Vorländern, Packwerken, Pflanzungen u. drgl. Kluben oder Zweige zu schneiden.

Strom-, Deich- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806 § 72.

Vom letzten Mai bis ersten September darf kein Strauch, unter welchem Vorwande es auch sey, selbst kein Faschinenstrauchwerk aus den Pflanzungen genommen werden.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 74.

Viertes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme, welcher durch Vieh entsteht.

a) durch Viehtriften.

§. 1. Sämmtliche mit Bäumen, Strauch, Dühnengras u. drgl. bepflanzte Pflanzungen, Uferbaue und Packwerke an den Strömen, so wie bei den Landseen, am Haffe und der See müssen mit der größten Sorgfalt geschont, und durchaus zu jeder Jahrszeit vor allem Zutritt des Viehes bewahrt werden.

Die Polizeibehörden, insbesondere aber die Beamten und Amtsschulzen müssen darauf sehen, daß kein Hirt sich unterstehe, Vieh in den Pflatzungen gehen zu lassen.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 70.

Das Durchtreiben des Viehes durch Flüsse ist eben so, wie das Durchtreiben durch die Gräben verboten.

Edict v. 6. Jul. 1773. §. 14.

Da die Viehtriften durch das Treten des Viehes den Deichen großen Schaden zufügen, so sollen sie an den Orten nur gelitten werden, wo sie von Alters her gewesen sind; es darf aber nicht zugelassen werden, mehrere oder neue anzulegen; die alten müssen aber von denjenigen, welche sich deren bedienen, ausgebessert werden.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5. Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 3.

Das Betreiben der Deiche ist den Dämmen am schädlichsten, weil sie solche durch Treten und Wühlen am meisten verderben, und es ist solches daher an und über die Dämme nicht zu gestatten,

Deichord. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 3. Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 11.

selbst nicht von dem Eigenthümer über seine eigenen Dämme und Antheile.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 19.

§. 2. Es sollen Viehtriften angelegt und unterhalten werden, wo solche nöthig sind.

Anlegung und Unterhaltung der Viehtriften.

Edict v. 6. Juli. 1773. §. 13.

An den Orten, wo nicht Umgang genommen werden kann, über die auf den Hütungen belegenen Dämme zu treiben, müssen die Hütungsinteressenten gewisse Triftstellen darüber errichten und ohne Zuziehung der übrigen Deichinteressenten im Stande erhalten, und besonders die Uebertriften auf der Krone der Deiche in gleicher Höhe mit den übrigen Dämmen unterhalten.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan 1769. Kap. 3 Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit 5. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 3.

Die Schaucommission muß schädliche Plätze zu Deichtriften anweisen, welche mit Feldsteinen ausgepflastert werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 22.

Die Kosten der Unterhaltung der Viehtriften über den Ruthefluß und den dazu gehörigen Graben müssen die Interessenten, auf deren Grund und Boden sie gelegen sind, allein tragen.

Grabenordn. für den Ruthefluß v. 12. Sept. 1781. §. 5.

Verzäunung derselben.

§. 3. Die gepflasterten Deichtriften und Deichfahrten müssen, wenn die Schaucommission solche für zulässig erklärt, auf beide Ufer so weit heraufgeführt werden, daß von dem Viehe oder Fuhrwerke kein Sand und keine andere Unreinigkeit von den Ufern in den Fluß geführt, und dadurch zu keiner Versandung oder Verunreinigung Anlaß gegeben wird.

Auch müssen sie zu beiden Seiten, so weit die Pflasterung sich erstreckt, von einem Ufer zum andern mit tüchtigen Berickungen versehen werden, damit das Uebertreten in das nebenliegende offene Flußbette verhütet wird.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 16.

Die Borde der Graben im Netzbruche müssen, so viel nur immer möglich ist, mit Weiden bepflanzt und mit lebendigen Zäunen versehen werden, um das Vieh abzuhalten. Dies muß auch da, wo die Brücken über die Haupt- und andere Gräben zur Communication vorhanden sind, geschehen, damit das Vieh, wenn es über die Brücken getrieben wird, nicht neben denselben in den Graben brechen und solchen veruntiefen kann,

Deichordn. für das Ober- und Niederbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16.

oder es müssen Befriedigungen durch Berickungen gemacht werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

Die zu den Viehtriften gemachten Einschnitte in den Dämmen müssen verzäunt werden, damit das Vieh solche nicht beschädige.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.
Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 68.

b) durch Viehtränken.

§. 4. Ein Jeder, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, muß der dazu bereits vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte sich bedienen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 45.

Keinem Interessenten ist es erlaubt, sein Vieh zur Tränke in und an die Carthane treiben zu lassen, und die Hirten müssen zu keiner Zeit mit dem Vieh auf die Grabenborde kommen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 19.

Es müssen die Eigenthümer das Vieh beim Tränken mit Schlingen von den angelegten Krippen abhalten, damit solches den Weidenaufschlag nicht abfressen und die Krippen vertreten könne, widrigenfalls sie die beschädigten Krippen auf eigene Kosten zu bepflanzen, und das Niedergetretene zu erhöhen haben.

Wasser- und Uferordn. für den Ruhrfluß v. 10. März 1781. §. 51.

Anlegung der Viehtränken.

§. 5. Das Vieh muß nicht in den Flüssen oder den Gräben getränkt, sondern da, wo noch keine Tränken angelegt worden, müssen solche unter Anweisung der im Drömling angesetzten Baubedienten ausgegraben und bei ermangelndem Grundwasser mit dem Flusse oder den Gräben in Verbindung gesetzt werden. Sollte aber auch das nicht allenthalben möglich seyn, so müssen an den Gräben besondere Viehtränken ausgegraben und die Gräben mit gehörigen Rickwerken versehen werden, damit das Vieh nicht in den Fluß und die Gräben kommen kann.

Verordn v. 6. Apr. 1791. §. 7. Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779 Kap. 16. Grabenschau für den Ruthefluß v 19. Sept. 1781 §. 5

Es darf sich an dem Luch, die Ramdow genannt, weder ein Hirt, noch sonst Jemand, bei Vermeidung harter Strafe, unterstehen, in dem Hauptgraben das Vieh zu tränken, oder dem Bord zu nahe zu kommen und solchen niedertreten zu lassen, und es müssen in dem Grenzgraben breite Einschnitte zur Viehtränke oder besondere Tränken gegraben werden.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Ramdow genannt v. 23. Jul. 1738. §. 4.

An den Orten, wo wegen Entlegenheit anderer fließenden Gewässer das Vieh zur Sommerzeit in den Gräben getränkt werden muß, sollen in demselben ein Fuß unter den gepflasterten Durchtriften, welche an beiden Seiten mit Rückstangen und Pfosten zu ver-

wahren sind, sowohl zur Tränke, als zu dem Durchtrieb des Viehes angelegt werden.

Edict v. 6. Juli 1773. §. 13. 14.

Es sollen an denjenigen Orten, wo solches nöthig gefunden wird, an dem Carthaneflusse von den Interessenten Viehtränken ausgegraben oder Brunnen angelegt werden.

Die Viehtränken müssen jedoch, zur Sicherstellung der Grabenborde, längs derselben tüchtig berickt werden, und jeder Interessent ist, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, schuldig, diese Berickungen zu machen und zu unterhalten.

Fluß- und Uferordn. für den Carthanefluß v. 30 Juni 1794 §. 19. Grabenschauordn. des Rutheflusses v. 19. Sept. 1781. §. 6.

Verzäunung derselben.

§. 6. Das Viehtränken muß an den dazu bestimmten Orten geschehen, und es müssen solche Vorrichtungen getroffen werden, daß das Vieh nicht in den Strom hineingehe und wohl gar durchwate.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 11.

Diejenigen, welchen Viehtränken in den Wasserleitungen verstattet sind, müssen solche mit besondern Einschnitten versehen und diese Einschnitte verzäunen, damit das Vieh die Gräben nicht beschädige, auch dürfen die Gräben nicht mit Vieh betrieben werden.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 68.

c) durch Viehhüten.

§. 7. Alle Beschädigungen der Buhnen durch Hütung ist bei Strafe verboten,

Patent v. 17. Febr. 1727., Patent v. 5. Jun. 1828.

so wie die Behütung der Packwerke und Weidenpflanzungen.

Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 5. Reglem. für die Priegnitzschen Elbufer v. 6. Febr. 1737 §. 7. Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 32.

Damit die nöthige Hegung auf alle Weise befördert werde, sollen alle Uferbauten, Packwerke, Vorländer und Inseln, die mit Strauchwerk bepflanzt sind, geschont, und es soll gar kein Vieh, es mag Namen haben, wie es wolle, und zu keiner Jahreszeit, wenn auch der Weidenstrauch groß ist, darauf gelassen werden. Es haben

daher alle Beamten, Dorfschulzen, Eigenthümer, Pächter und Einsassen darauf zu sehen, daß die Hirten alle Arten von Vieh abhalten, wozu denn auch ein besonderer Damm- und Buschwächter angenommen und aus der Dammkasse salarirt werden muß. In den Contraventionsfällen soll der Schade sogleich taxirt, mit baarem Gelde sogleich aus der Dammkasse bezahlt und der Contravenient überdies, nach Befinden der Umstände, in eine Geld- oder andere Strafe verurtheilt; der Schulze, Dorfälteste und Hirte aber, welche die Contravention hätten vermeiden können, noch besonders entweder an Gelde oder durch Gefängniß oder Dammarbeit bestraft werden.

Verordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. §. 11. Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 5. Deichordn. f. d. Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 3. Publ. d. Reg. zu Danzig v. 31. Mai 1821. Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 4. Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 16. Fluß- und Schauordnung für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 19.

Der Zweck der Hegung der Weiden ist, damit sie mehreren Schutz gewähren, und auch zu Faschinen, Behufs der Dämme, gebraucht werden können.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 5. §. 2.

Den Hirten ist bei nachdrücklicher Strafe verboten, weder die Buhnen, noch die Schaardeiche und neu anzulegende Ruthenwerder mit irgend einer Viehart, besonders aber mit Schweinen zu behüten, und sie müssen wenigstens 10 Schritte vom Fuße des Dammes bleiben.

Patent v. 12. Febr. 1727. §. 2.

Die Hütung geringelter Schweine ist daher ebenfalls unzulässig, weil sie die Ringel leicht verlieren.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 5. Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695.

Bedingte Gestattung der Behütung der Deiche mit Schafen.

§. 8. Die Behütung sämmtlicher Deiche mit Schafen bei trockner Witterung ist erlaubt, jedoch muß der Deich völlig benarbt seyn, und diese Hütung darf erst vier Wochen vor Johannis anfangen und nur bis Michaelis dauern, damit das neue Gras ausschlagen kann. Die Behütung mit anderm Vieh bleibt aber auf das Strengste verboten.

Rescr. d. Min. d. Handels v. 26. Aug. 1816. Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 30. Sept. 1818.

Da es den Dämmen, nachdem sie völlig fest und benarbt sind, nützlich ist, wenn sie bei trockner Witterung mit Schafen betrieben und behütet werden, indem dadurch die Minen der Maulwürfe, Mäuse und dergleichen Thiere vernichtet werden, und den Dämmen eine zweckmäßige Festigkeit gegeben wird, so ist das Betreiben und Behüten der Dämme mit Schafen in der Zeit vom ersten Juli bis ersten October nachgegeben.

Publ d. Reg. zu Breslau v 13. Nov. 1818.

Befriedigung der Buhnen und Nachtheinungen.

§. 9. Diejenigen, welche Buhnen unterhalten müssen, sollen selbige mit tüchtigen Zäunen, damit das Vieh dem darauf zu ziehenden Busch keinen Schaden zufügen möge, versehen.

Patent v. 12. Febr. 1727 §. 1.

Die mit Weiden bepflanzten Sandbänke müssen mit Zäunen versehen werden, damit das Vieh sie nicht beschädigen kann.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 4.

Die Nachtheinungen (Nachtweiden) müssen in gehöriger Entfernung vom Flusse angelegt, und längs demselben gegen den Uebergang des Viehes sorgfältig berickt und verwahrt werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 21.

d) durch Schafwaschen.

§. 10. Das Schafwaschen im Carthaneflusse soll in der Regel nicht anders, als auf den gepflasterten Durchtriften gestattet werden, sonst aber muß die Schaucommission hierzu schickliche und unschädliche Plätze anweisen, welche, so wie die Durchtriften, gehörig ausgegraben und mit Feldsteinen ausgepflastert werden müssen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 22.

Fünftes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme, welcher durch Fahren, Reiten und Gehen entsteht.

Durch Fahren u. Reiten.

§. 1. Niemand darf zum Schaden der Dämme oder Deiche und Buhnen einen Weg darüber nehmen;

Patent v. 12. Febr. 1727 §. 2.

sondern ein Jeder muß sich bloß der hierzu angefertigten Fahrwege bedienen.

Deichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 12. Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 16.

Es ist kein gemeinschaftlicher Weg über die Kronen oder Kappen der Deiche zu dulden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 4.

Es sollen im Oderniederbruch, die gepflasterten Dämme bei Writzen ausgenommen, die Dämme nicht befahren werden. Wenn aber bei hohem Wasser das Vorland überschwemmt und die gewöhnlichen Wege durchaus unfahrbar werden; so soll alsdann nach vorgängiger Erlaubniß des Deichhauptmanns die Passage über die Dämme, so lange bis die gewöhnlichen Wege wieder fahrbar sind, verstattet werden.

Um das verbotene Fahren auf den Dämmen zu vermeiden, sollen in verhältnißmäßigen Zwischenräumen auf Kosten der Deichkasse Schlagbäume unterhalten, und solche nur, wenn in vorerwähntem Fall das Fahren auf den Dämmen erlaubt wird, geöffnet werden.

Deichordn. für das Niederbruch an der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 3.

In der Altmark sollen die Schlagbäume auf denjenigen Deichen, welche zum gewöhnlichen Wege dienen müssen, weil sie den Reisenden sehr hinderlich sind, und öfters zu Unglücksfällen Veranlassung geben, so viel ihrer nur entbehrt werden können, weggeschafft und ohne besondere Erlaubniß der Deichbedienten keine mehrern, als bereits vorhanden sind, eingehangen werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 5.

Alles Fahren und Reiten durch den Carthanefluß ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 14.

Es darf auch Niemand selbst im Winter ohne besondere Erlaubniß auf den bewachsenen Vorländern und Packwerken, in den Pflanzungen u. s. w. gehen, fahren oder reiten.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 72.

Niemand darf durch einen schiffbaren Fluß reiten

oder fahren, keine neue Auf- und Abfahrtswege ohne schriftliche Erlaubniß des Deichinspectors machen, und vom 1. Septbr. an einen Damm, bei welchem ein Nebenweg ist, befahren. Wer es gethan hat, muß den Schaden ersetzen.

Strom-, Deich- u Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 11 29. 34.

Diejenigen, welche sich der Ueberfahrt des Getreides über einen Deich bedienen wollen, müssen sich in Ansehung der Entschädigung dafür mit dem Eigenthümer des Deichs abfinden, welcher für die Entschädigungssumme den dadurch dem Deiche zugefügten Schaden ausbessern muß. Ohne solche Abfindung darf sich Niemand der Ueberfahrt bedienen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Zum Fahren und Reiten dürfen die Reisenden sich nur des neuen Dammes an der Randow bedienen.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Randow genannt v. 23. Juli 1738. §. 4.

Wo neben dem Damm kein fahrbarer Weg vorhanden ist, soll es zwar gestattet seyn, den Damm als Fuhrweg zu benutzen, jedoch nur dann, wenn die Krone des Dammes vorher mit einer 6 Fuß hohen Kiesdecke versehen worden, damit sie bei nasser Witterung nicht abgefahren werden und der Damm in seiner Höhe nicht verlieren kann, welches von denjenigen geschehen muß, welchen die Erhaltung des Dammes, und des darauf befindlichen Weges obgelegen hat.

Publ. d. Reg. zu Breslau v. 13. Nov. 1818

Die Deiche, auf welchen keine fahrbaren Wege vorhanden sind, sollen nur bei trockener Witterung befahren werden. Es kann aber auch den Interessenten die Benutzung der Deiche zu gewöhnlichen Wegen verstattet werden, sobald sie dieselben mit einer 6 Fuß hohen starken Kiesdecke auf der Krone versehen lassen, und solche gehörig unterhalten.

Rescr. d. Min. d. Handels v. 26. Aug. 1818. Publ. d. Reg. zu Magdeburg v. 30. Sept. 1818.

Anlegung der Wege.

§. 2. Bei allen Deichen, wo es irgend thunlich, und bisher noch nicht geschehen ist, sollen Nebenwege von wenigstens 12 Fuß Breite im Lichten angelegt und beständig fahrbar erhalten werden, wobei, in Absicht der

baaren Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste, die wegen der Wege überhaupt gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

Die Eigenthümer sind ohne Ausnahme verbunden, so viel Land unverzüglich herzugeben, daß außer dem Wege selbst auch der erforderliche Raum zu den Nebenwegen, den Kopfweiden u. s. w. vorhanden ist.

Bei Bestimmung der den Eigenthümern dafür zukommenden Entschädigung finden die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 8 — 11. ihre Anwendung.

Vom 1. September ab darf kein Damm, wobei ein Nebenweg befindlich ist, befahren werden.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 29

Die Benutzung vorhandener Privatwege muß unentgeldlich gestattet, und wo keine Wege vorhanden sind, soll der durch die Ueberfahrt verursachte Schade vergütet werden.

Strom- u. Ufero. f. d. Lippefluß v. 2. Mai 1817. §. 5.

Sechstes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme, welcher durch Fischen entsteht.

§. 1. Beengungen der Strombahn durch Einzäunungen, Behufs des Fischfanges, dürfen nicht Statt finden.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß v. 2. Mai. 1817. §. 10

Das Fischen in der Elbe, Oder, Spree und Havel mit Hamen, Wurfnetzen und Wathen ist verboten.

Edict v. 27. Jan. 1670.

In Ansehung der Ströme und schiffbaren Gewässer sind alle eigenmächtigen Einschränkungen, Verstellungen des Stroms mit Netzen und Fischergeräthen, welche irgend den Lauf des Stroms hemmen und zum Einreißen der Ufer Anlaß geben oder die Fahrt hindern können, Stangen, Pricken u. dergl. bei hoher Strafe verboten.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 12. Apr. 1787.

Die Fischer dürfen im Regierungsbezirk von Danzig nur auf dem unangebaueten Strande zwischen der See und den Pflanzungen, und den ihnen besonders anzuweisenden Flächen, deren Bewehrung und Erhaltung im bepflanzten Zustande ihnen obliegt, die Fischerei vornehmen.

Publ. d. Reg zu Danzig v 31 Mai 1821.

In Ansehung des Fischens am Niersflusse ist verordnet:

a) Es ist nur erlaubt, zwei Tage in der Woche zu fischen, Mittwochs und Freitags, oder wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Tage, und des Nachts ist zu fischen gar nicht erlaubt.
b) Es darf Niemand fischen, als ein wirklicher Beerbter. Für Beerbte werden aber nur solche angesehen, welche liegende Gründe von 250 Rthlr. an Werth besitzen.
c) Das Fischen mit Flügel- und Satzhamen, Furken und Körben, das Pölzen und das Ausschneiden der Ufer, um Krebse zu fangen, ist verboten.

Niersordnung v. 6. März 1796. §. 14.

Im Übrigen wird auf Abschn. 1. Tit. 2. Rub. 1. Kap. 5. §. 10. 11. Bezug genommen.

Siebentes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme, welcher durch Schiffer und Holzflößer entsteht.

Durch Auswerfen ihrer Haken, Einschlagen der Pfähle u. Aussteigen am Lande.

§. 1. Da den abbrüchigen Ufern, die nach und nach mehr durch einen Uferbau gedeckt und mit frischem Weidenstrauch belegen sind, ein großer Schade zugefügt wird, wenn die Schiffer und Holzflößer mit Auswerfen ihrer Haken, Einschlagen der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen am Lande, Einladen und Feueranmachen, die abbrüchigen Ufer noch mehr zerrütten, den Uferanbau aber zerreißen, und den Aufschlag des jungen Weidenstrauchs verderben; so ist es verboten, daß die Schiffer und Holzflößer an einem bruchigen Ufer, oder an einem Ufer, wo ein Damm an demselben unmittelbar aufgeschüttet oder eine Fütterung und Buhnenwerke vor-

handen sind, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten und Feuer anmachen, und es sollen die fremden Schiffer und Holzflößer durch den Buschwächter gewarnt und weggewiesen, inländische aber, so wie die Fremden, welche sich nicht wegweisen lassen, gepfändet und dem Dammmeister gemeldet werden. Die Schiffer und Holzflößer sollen sich daher solche Stellen des Ufers aussehen, wo weder ein Abbruch noch Uferbau oder Damm ist.

Die gedachten Ufer sollen mit Warnungstafeln versehen seyn, und der dawider handelnde Schiffer oder Holzflößer, soll sogleich gepfändet, und durch Erkenntniß zu einer Geldstrafe, oder zum dreifachen Ersatz des Schadens verurtheilt werden. Wenn er die Geldstrafe nicht erlegen kann; so ist nach Bewandniß der Umstände auf Leibes- oder Dammarbeitsstrafe zu erkennen.

Damm- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12 Apr 1787 § 35 Strom-, Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v 14 Apr. 1806 §. 7.

Das Aufhalten der Schiffsgefäße und der Flöße darf nicht mit losen Pfählen geschehen, sondern die Schiffer müssen sich durchaus eingeschlagener Spitzpfähle bedienen, und das Tau auf dem Gefäße oder der Trift selbst stopfen (umschlingen).

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806 § 7.

Den Schiffern ist der Gebrauch mit Eisen beschlagener Stangen (Pieken) beim Durchgehen durch Schleusenbrücken und an hölzernen Bollwerken oder Schälungen, bei Verlust der Stangen untersagt.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 5.

Alle Schiffer sind verpflichtet, den durch Anstoßen, Anbinden, Umreißen oder auf irgend eine Art verursachten Schaden vollständig zu ersetzen.

Strom-, Deich- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v 14 Apr 1806. § 5.

Kein Kahn oder Floß darf an einer Stelle liegen bleiben, wo sie der Fahrt hinderlich sind, widrigenfalls sie nach Verlauf einer halben Stunde, auf Kosten des Eigenthümers, auf die Seite gebracht werden sollen.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 6.

Alle Gefäße und Flöße müssen stets in gehöriger Entfernung von den Brücken angehalten, und das Auffahren auf dieselben muß sorgfältig vermieden werden, widrigenfalls die Schiffer oder Holzflößer den Schaden ersetzen, und Strafe erlegen müssen.

Strom-, Deich- u Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr 1806 §. 5

Beim Treideln müssen alle stromaufgehenden Gefäße und Flöße die Fahrt längs dem Treideldamm halten; die Stromabfahrenden aber dagegen ihnen nach der dem Damm gegenüberliegenden Seite ausbiegen.

Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v 14 Apr 1806 §. 6.

Ein jeder, welcher den obigen Vorschriften zuwider handelt, wird außer den Versäumnißkosten zum vollständigen Ersatz des sonstigen Schadens angehalten, wobei auf die Entschuldigung, daß die Mannschaft nicht im Stande sey, das Gefäß oder den Floß zu regieren, in keinem Fall Rücksicht genommen werden darf, indem es jeden Eigenthümers Pflicht ist, sein Gefäß hinreichend zu bemannen.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14 Apr. 1806 § 6

Gestattung des Leinpfads für die Schiffer und Holzflößer.

§. 2. Die Eigenthümer der Ufer öffentlicher Flüsse können den Schifffahrenden und Holzflößern nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen. Entsteht vorschriftswidrig durch den Gebrauch derselben ein bestimmter erweislicher Schade für den Grundbesitzer; so kann er von den Urhebern Ersatz dafür fordern.

Allgem. Landrecht Th 2. Tit. 15 §. 37. 38 60. Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806 § 4

Den herunter- und herauffahrenden Schiffern und Wittinnenfahrern muß längs den Ufern ein Treidelweg 15 Fuß breit gestattet werden. Es sind dazu die hohen Weiden abzuköpfen, und stets in solcher Höhe zu halten, daß an den Dämmen die Treidellinie nirgend anhange und den Fortgang der Schiffe hindere, wofür aber die Besitzer keine Vergütung verlangen können.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 38.

Längs den Ufern der Flüsse und Kanäle, wo sie

steil und schartig sind, muß 9 bis 10 Fuß von denselben entfernt den Schiffern und Holzflößern ein 12 Fuß breiter Treidelweg oder Leinpfad gestattet und aus den Stromgefällen oder der Schifffahrtskasse unterhalten werden, welcher von Bäumen und hohem Gebüsch gereinigt werden soll.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 4.

Zu dem Leinpfad, welchen die Uferbesitzer am Lippefluß unweigerlich gestatten müssen, ist in der Regel eine Breite von 6 Fuß bestimmt.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß v. 12. März 1817. §. 11.

Am Ruhrfluß und Rheinstrom soll solcher Treidelweg oder Leinpfad 12 rheinländische Ruthen breit gelassen werden, auf welchem keine Bäume stehen dürfen. Die Eigenthümer sollen in den Frechtungen auf ihre Kosten Leinpfadshecken anlegen, welche stromwärts sich öffnen müssen. Besonders soll dieses auf abbrechenden Ufern geschehen, bei welchen der Anfall des Stroms am stärksten und die Anfahrt der Schiffe am beschwerlichsten ist.

Wenn mit dem Laufe des Stroms eine Veränderung vorgeht, und er auf das gegenseitige Ufer verlegt werden muß; so steht es den Eigenthümern des Grundes und Bodens des Leinpfads frei, denselben zu benuzzen und ihn mit Bäumen zu besetzen.

Die Schiffer dürfen aber willkührlich keinen Leinpfad anlegen, sondern, wenn er erforderlich ist, muß er von der Obrigkeit mit Zuziehung des Wasserbauinspectors regulirt und angewiesen werden. Eben so wenig dürfen die Schiffer sich des alten Leinpfads bedienen, wenn wegen angelegter Wasserwerke oder Pflanzungen der Leinpfad nach der andern Seite des Stroms verlegt werden muß, und die Schiffer müssen durch Strafe abgehalten werden, sich des alten zu bedienen.

Wasser- und Uferordn. für den Ruhrstrom v. 10. März 1781. Wasser- u. Ufero. für den Rheinstrom v. 2. Dec. 1774.

Die erforderlichen Pforten in den Grenzzäunen und die Leinpfadsbrücken über Bäche, werden, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, am Lippeflusse von der Schifffahrtskasse, die Bohlen und Brücken über Abzugs- und

Fischereigräben aber von den Eigenthümern unterhalten.

Die Leinpfadspforten sollen jederzeit wieder verschlossen werden, sobald das Zugvieh dieselben passirt hat. Wenn dies nicht geschieht, soll der Eigenthümer das Recht haben, den Steuermann des Schiffes in Anspruch zu nehmen, und dieser, neben der Strafe, allen Schaden von entlaufenem Vieh u. s. w. ersetzen.

Der Leinenzug soll von allen Bäumen, Strauchwerk oder sonstigen Hindernissen befreiet, und stets offen gehalten werden.

Für das Abhauen der Bäume erfolgt keine Entschädigung.

Ueberschlag soll möglichst vermieden, Versetzung des Leinpfads von einem Ufer auf das andere aber nur durch die Strombefahrungscommission verfügt werden.

Jede Vernachlässigung oder Verletzung dieser Vorschriften soll polizeilich geahndet werden.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß v. 2. Mai 1817. §. 11

Durch Flößen losen Klobenholzes.

§. 3. Um den Nachtheil, welcher für die angelegten Wasserbauwerke und für die Ufer aus dem losen Klobenflößen entsteht, zu vermeiden, dürfen solche auf schiffbaren Flüssen nicht mehr Statt finden, und es muß das Klobenholz entweder in Schiffen, oder gehörig verbundenen Matätschen fortgeschafft werden.

Bestimmung des Finanzminist. v. 31. Aug. 1814 Publ. d. Reg. zu Breslau v. 24. Sept. 1814. Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 8.

Achtes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, welcher durch Anhäufung von Holzstößen, Stobben und andern Materialien entsteht.

§. 1. Da durch Anhäufung der Holzflöße oder Stobben neue schädliche Sandheger an den Ufern der Ströme entstehen; so müssen solche weggeschafft werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 37.

Es darf Niemand Holz oder Stobben an Orte aufschlagen, wo durch selbige Versandungen entstehen können.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 23.

Es ist verboten, Stapelplätze von Holz und anderen Materialien an den Ufern eigenmächtig zu errichten, am wenigsten darf dies aber auf bewachsenen Vorländern, an Dämmen, Faschinenwerken u. s. w. geschehen.

Strom-, Deich-, u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 73.

Loses Gehölz, Stämme u. dergl. dürfen am Ufer nicht liegen bleiben.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß von 2. März 1817. §. 9.

Neuntes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme, durch Wegschaffung der Hecken, Sträucher, Bäume und Stämme.

§. 1. Die Hecken und einzelnen Sträucher verhindern nicht nur das völlige Bewachsen der Deiche mit Gras, sondern es hält sich darin auch verschiedenes Ungeziefer auf, welches die Deiche durchwühlt, ohne daß solches bei Zeiten zu sehen ist, auch äußern sich an den inwendigen Seiten der Deiche verschiedene gefährliche Qualmstellen in solchen Sträuchern, die man nicht eher bemerken kann, als bis es schon zu spät ist, um dagegen die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können. Es sollen daher alle Deichsdossirungen von allen Hecken und Sträuchern bis im Grunde völlig gesäubert werden, und zwar dergestalt, daß die Säuberung der inwendigen Seite sofort ohne Verzug geschehen muß; die Säuberung der auswärtigen Seite hingegen so lange ausgesetzt werden kann, bis die vorangeordnete Deichsdossirung geschehen ist.

Diese Arbeit und das alljährliche Fortschaffen des neuen Ausschlags dieser Stämme vor der zweiten Deichschau fällt denjenigen zur Last, welche dergleichen Strauchholz bis dahin genutzt haben.

Desgleichen behindern auch die entlängs dem Deiche vorhandenen Bäume das völlige Bewachsen der Deichdossirungen mit Gras, das Wegfahren der Erde wird durch die Bäume verhindert, ihre Wurzeln dringen durch die Deiche; wenn sie mit der Zeit verfaulen, so verursachen sie sehr gefährliche Qualmstellen, und wenn sie bei starken Stürmen mit ihren Wurzeln aus der

Erde gerissen werden; so werden dadurch starke Durchbrüche verursacht. Es sollen daher alle auf beiden Seiten der Deichsdossirungen vorhandenen aufgeschlagenen und großen Bäume zu 3 Fuß Breite und 2 Fuß Tiefe umgraben, es sollen die darunter befindlichen Wurzeln ausgerodet, die Bäume so tief als möglich abgestemmt, und die ausgegrabenen Löcher mit der besten Erde wieder ausgefüllt und gestampft werden, welches auf Kosten derjenigen, welchen die Bäume gehören, geschehen muß.

Dahingegen können alle Kappbäume, welche inwendig am Fuße des Deiches und auswendig unterhalb der halben Höhe der Dossirungen vorhanden sind, mit Ausnahme der Eschen, weil deren Wurzeln sich zu weit ausbreiten, stehen bleiben, und dort angepflanzt werden.

Jedoch ist dieses nur von solchen Orten zu verstehen, wo die Deiche ihre völlige Dossirung schon haben; wo aber die Dossirungen erst gemacht werden müssen, sollen auch die Kappbäume ausgerodet werden, indem die neue Erde um selbige sonst nicht festgefahren werden kann und sie der Deicharbeit überhaupt hinderlich sind.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 5. Deichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. § 13.

Die Deichinteressenten am Carthaneflusse sollen angehalten werden, die nach dem sachverständigen Ermessen der Schaucommission schädlichen Bäume zu versetzen oder wegzuhauen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 43.

Die auf den Deichen stehenden Dornbüsche und Bäume sollen nicht bloß weggehauen, sondern auch ausgerodet werden, und zwar in der Art und Zeit, wie es bei den Deichschauen näher bestimmt wird.

Rescr d Min. d. Handels v. 26 Aug. 1818. Publ. d. Reg zu Magdeburg v. 30. Sept 1818.

Die Ufer dürfen auf einer Breite von 10 Fuß vom Strome mit Bäumen nicht bepflanzt, die vorhandenen müssen abgehauen, die von dem Strom gestürzten Baumstämme von den Eigenthümern herausgenommen, und die auf den Ufern hervorragenden alten Stämme entfernt werden.

Strom- und Uferordnung für den Lippefluß v. 2 Mai 1817. §. 9.

Die Eigenthümer der abbrüchigen Ufer sollen bei dem geringsten Abbruch auf zwei Ruthen Breite alle Baumstämme abhauen, die Wurzeln jedoch erst, wenn es die Baubehörde nöthig erachtet.

Strom- und Uferordn. für den Lippefluß v. 2. Mai 1817. §. 9

Die auf den Dämmen befindlichen Dornensträuche und sichtbaren Baumstämme müssen weggeräumt werden, die in den Dämmen befindlichen Wurzeln und Stobben, vorzüglich wenn sich Quellungen gezeigt haben, sind sorgfältig aufzusuchen und auszugraben, und es ist sodann der Grund wieder gehörig festzustampfen.

Rescr. d. Min d Handels v. 26 Aug. 1818. Publ. d. Reg zu Magdeburg v. 30 Sept 1818. Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14 Apr. 1806 § 31.

Alles in den Dämmen stehende Strauchwerk und Stammholz soll abgehauen und auf dem Grunde ausgerodet werden.

Publ. d. Reg. zu Breslau v. 13. Nov. 1818.

Zehntes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme, durch Vertilgung der Ottern, Biber, Maulwürfe und Mäuse.

§. 1. Wo Ottern und Biber sich an den Dämmen aufhalten, müssen sie getödtet werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 18.

Alle diejenigen, welche Dammloose haben, sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß nicht Mäuse, Maulwürfe, Ottern, Biber u. drgl. die Dämme beschädigen. Wo möglich müssen diese Thiere vertilgt und ihre Gänge ausgegraben, und alsdann dicht und fest verstopft werden.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 31.

Da die Maulwurfslöcher den Deichen oft sehr gefährlich sind, und die Maulwürfe bei hohem Wasser sich häufig in die Deiche zu retten pflegen; so soll derjenige, welcher einen solchen Bau entdeckt, und dem nächsten Deichschauer anzeigt, auf das von ihm zu ertheilende Attest 20 Sgr. aus der Strafkasse erhalten.

Der Deichschauer muß sodann solchen Bau völlig ausgraben, das ganze Loch wieder mit guter Erde ausfüllen und anstampfen, wofür er 15 Sgr. für seine Bemühung nebst dem ausgegebenen Arbeitslohn aus der Strafkasse ausgezahlt erhalten soll.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 5.

Die Deichwächter sollen während ihrer Wachtzeit besonders sich angelegen seyn lassen, sie wegzufangen und solche dem nächsten Deichschauer einliefern, der ihnen darüber ein Attest zu ertheilen hat, auf welches sie für jeden eingelieferten Maulwurf 7½ Silberpfennig erhalten.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept 1776 Tit. 5. Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 18.

Elftes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Deiche und Dämme, durch Ausgraben der gefährlichen Quellstellen.

§. 1. Um den gefährlichen Quellstellen in den alten Deichen selbst, wie auch außer denselben, jedoch nahe am inwendigen Fuß der Deiche zu verstopfen, müssen die Quellstellen bis zu eines Fußes Tiefe in den festen Grund, und zur Breite von 8 oder, dem Befinden nach, wohl an 12 Fuß ausgegraben, und statt der weggeschafften schlechten Erde alles nur mit der besten Kleierde aus der Nähe angefüllt, und mit Schleetenstampfen tüchtig angestampft werden.

Weil es indessen sehr gefährlich ist, dergleichen Ausgrabungen bei hohem Wasser vorzunehmen; so darf solches dann nicht geschehen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 4.

Zwölftes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Ufer, welcher durch einen schlangenförmigen Lauf des Flusses entsteht.

Entstehungsart der Abbrüche und

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen schlangenförmigen Lauf, und die größte Tiefe nicht in der Mitte haben, sondern diese beständig, und mit

Anwüchse an den Ufern der Ströme.

selbiger die Gewalt des Wassers dem einen Ufer näher und von dem andern gegenüberliegenden Ufer mehr entfernt ist. Es folgt hieraus von selbst, daß, wenn die Ströme in gerader Linie flössen, und die größte Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwuchs entstehen würde. Denn es entsteht in dem ersten Falle, wenn nämlich die größte Tiefe, mithin der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer, auf welches der Strom anfällt, dessen Erdreich abreißt, und das Ufer nach dem Strome zu ausbiegt; in dem andern Fall aber, wo der Strom und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers, von dem, dem abbrechenden Ufer gegenüberliegenden eintrifft, ein anwachsendes nach dem Strome sich einbiegendes Ufer. Es liegen also alle gegen den Strom eingebogenen Ufer am Anwachs, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruch.

Die Erde und andere Materialien, z. B. Steine, Kies und Sand, welche durch den anfallenden Strom nach Maaßgabe seiner mehreren oder mindern Geschwindigkeit von einem Ufer abgebrochen und abgespühlt worden, werden vom Strome durch die Tiefe so lange fortgeführt, bis sie durch die successiv mehr hinzugekommene Materie sich so sehr häuft und so schwer wird, daß der Strom sie nicht mehr fortführen kann, sondern solche liegen lassen muß, welche dann nach einem andern Ufer übergeht, indem an diesem Ufer durch die abgebrochene Materie die Tiefe ausgefüllt, und der Lauf des Stroms gehemmt wird, wodurch dann insofern in einem Abbruche noch wieder ein Anwuchs, und von einem vom Strom ausgebogenen Ufer, allmählig ein dagegen hingebogenes entsteht. Es entsteht daher aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs an dem nämlichen Ufer unterhalb, und je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto größer wird der Abbruch des gegenüber liegenden Ufers. Hieraus folgt, daß einem jeden anwachsenden Ufer ein abbrechendes gegenüber liegt, und umgekehrt.

Diese Veränderungen dirigiren den Strom, und verursachen, daß dessen Lauf in der Krümmung immer mehr zunimmt, und folglich weiter hin immer mehr Abbrüche und Anwüchse formirt; denn es ist aus dem Vorhergehenden dargethan, daß so sehr wie der Anwachs

zunimmt, so sehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer übergedrungen und sein Lauf mehr gekrümmt.

Da die Abbrüche und Anwächse eines und desselben Ufers, von oben mit dem Laufe des Stroms nach unten zu, ihre Reihefolge fortsetzen, so folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs nach und nach den darauf folgenden Obertheil des Anwachses angreift und die Materie, welche er davon fortnimmt, im Fall das darauf folgende Ufer im Abbruch begriffen ist, an den Untertheil desselben längs der hervorstehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruch niederlegt; mithin dient der Untertheil eines jeden anwachsenden Ufers alle Mal zur Deckung des Obertheils des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, insofern nicht eine Insel oder gegenüber angelegte Krippe, oder eine Hervorragung des gegenüberliegenden Ufers solches verhindert.

Wasser= und Uferordn. für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 10. März 1781.

Schädlichkeit und Ungleichheit der Anwächse.

§. 2. Es sind also die Anwächse an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strom in das gegenüber liegende abbrechende Ufer überdrängen; an ihrem Untertheile hingegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende Ufer an seinem Obertheile decken und den Strom aus demselben ablenken.

Alle Anwächse, sie mögen auf dem festen Lande oder an Inseln sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeugt worden, von oben, mit dem Laufe des Stroms.

Wasser= und Uferordn. für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 10. März 1781.

Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Bepflanzung des Anwachses.

§. 3. Niemand darf durch Pflanzungen oder andere Wasserbaue das Anspühlen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorsätzlich befördern.

Allgem. Landrecht Th 1. Tit. 9 §. 237.

Wenn gleich die Verbreitungen des Ufers durch das allmählige Anspühlen fremder Erdtheile demjenigen zu gute kommen sollen, dem das Ufer gehört, und auch die neu anwachsenden Erdzungen und Halbinseln, welche nach und nach entstanden sind, demjenigen zustehen, an dessen Ufer sich dieselben angesetzt haben, so darf doch ein solcher Anwachs an seinem Obertheile nicht bepflanzt,

noch durch andere Wasserwerke, aus den vorhin angegebenen Ursachen, nicht vermehrt, vielmehr soll derselbe, so viel es möglich ist, durch Krippen, die an dem gegenüber liegenden Ufer anzulegen sind, insofern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

Wasser- und Uferordn für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 10. März 1781.

Es darf Niemand den Anwuchs des durch Abbruch gewinnenden (converen) Ufers durch Anpflanzung befördern, und es sollen solche Anlagen von den Grundeigenthümern, nach derselben von der Wasserbaubehörde zu ertheilenden Anweisung auf ihre Kosten entfernt werden.

Strom- u. Uferordn. für den Lippefluß v. 2. Mai 1817.

Auch der daselbst wirklich angespühlte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur insofern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Flusses dadurch nicht gehemmt wird.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 238.

An den Ufern der Ströme, Seen, des Haffs u. s. w. dürfen keine Bäume und Gesträuche ohne Erlaubniß gepflanzt, oder die dort stehenden eigenmächtig gehauen und gerodet werden; vielmehr sind alle Uferbesitzer verbunden, bei nöthig erachteter Bepflanzung noch nicht bewachsener Ufer entweder ihr Land gegen gesetzliche Entschädigung dem Staate zu überlassen, oder die Bepflanzungen selbst vorschriftsmäßig anzulegen und zu bewirthschaften.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 63.

Anhägerungen des Ufers, Sandbänke, Inseln, Seen und sonstige Gewässer gehören dem Besitzer des anliegenden Ufers. Da indessen die Bewirthschaftung dieser Ländereien den nachtheiligsten Einfluß auf die Strombahn, die Ufer und etwanigen Deiche haben kann, so steht es dem Eigenthümer nicht frei, solche Anhägerungen u. s. w. nach Willkühr zu benutzen, sondern er muß bei der Regierung eine besondere Erlaubniß dazu nachsuchen, die ihm jedoch nie verweigert werden soll, wenn nicht nach dem Urtheil der Sachverständigen wirklicher Nachtheil bei der gewählten Benutzungsart zu besorgen ist. Wird aber für nöthig gehalten, daß dergleichen Vorländer bepflanzt, oder auf eine bestimmte Art

bewirthschaftet werden sollen, so sind die Eigenthümer schuldig, sie entweder gegen gesetzliche Entschädigung nach Vorschrift des allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 8 — 11. abzutreten, oder sie nach der ihnen in jedem Falle zu ertheilenden besondern Vorschrift zu bepflanzen und zu benutzen, dabei aber sorgfältig zu hegen.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 61. 62.

Diejenigen Anhägerungen, welche durch künstliche Einbaue, Buhnenwerke, Zäunungen, Dämme u. s. w. erzeugt sind, gehören jedes Mal, selbst wenn sie vor dem Ufer eines Privatmanns liegen, dem Staate, insofern derselbe die Kosten zu den Einbauen daselbst hergegeben hat, weil die Uferbesitzer sie nicht geben wollten, nachdem sie darüber befragt und die Kosten ihnen angezeigt worden.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. § 64.

Die Eigenthümer, welche ihre Anwächse bepflanzen wollen, müssen sich an die Schifffahrtscommission oder den Wasserbauinspector wenden, welche ihnen die Anweisung zu ertheilen haben, ob und wie weit sie bepflanzt werden können, und welche die Bepflanzungen der vorspringenden Ufer mit Weiden und Strauchwerk nicht zu gestatten, den Eigenthümern aber die Bepflanzung der zurückspringenden Ufer zu befehlen haben.

Ein jeder Interessent kann die Pflanzungen nach und nach so weit in den Strom anlegen, bis sein Ufer aufhört, ein einwärts gebogenes zu seyn, und solches der Schifffahrt nicht hinderlich ist, nur muß es nie vorspringend werden.

Wasser- u Uferordn. für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 30 März 1781.

Wenn das dem Ausreißen des Stroms ausgesetzte Ufer nicht anders, als durch solche Anlagen, welche zugleich das Anspühlen befördern, hinlänglich befestigt werden kann; so ist der Uferbesitzer auch zu diesen berechtigt. Es dürfen aber dergleichen Anlagen in öffentlichen Flüssen, bei entstehendem Widerspruche, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Genehmigung des Staats, nach vorhergegangener Untersuchung ihrer Nothwendigkeit, veranstaltet werden.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 240. 241.

§. 4. Die Bepflanzung des Anwachses muß nicht geradedurch nur in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuße von jeder Ruthe Strom herab geschehen.

Wie die Bepflanzung geschehen muß.

Zur Verhütung alles Mißbrauchs, und daß keine schädlichen Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzt liegen bleiben, soll die Strombefahrungscommission und der Wasserbauinspector alle Jahre bei Bereisung deß Stroms die auf die anwachsenden Ufer anschließenden Eigenthümer unentgeldlich schriftlich anweisen, welche Anwächse sie befördern dürfen oder nicht, und welche Werke sie dazu anzulegen haben.

Wasser- u Uferordn. für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 10. März 1781.

§. 5. Es ist kein Aufschlag von Weiden oder anderm Holze, der auf solchem schädlichen Anwachse von selbst entsteht, zu dulden, sondern er muß von dem Eigenthümer sofort ausgerissen werden, widrigenfalls die Strombefahrungscommission und der Wasserbauinspector auf seine Kosten wegschaffen lassen müssen.

Ausreißen des Aufschlags von Weiden oder anderm Holze aus dem Anwachse.

Wasser- und Uferordn. für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 10. März 1781.

§. 6. Alle abbrechende Ufer sollen entweder durch Krippen, die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke möglichst von dem Abbruche befreit werden, und es steht den Eigenthümern der Ufer frei, solche Anlagen, jedoch nach der Anweisung der Schifffahrtscommission und des Wasserbauinspectors selbst auszuführen. Wenn aber dieselben, deren Grundstücke am Abbruche leiden, nicht vermögend sind, die dazu erforderlichen Kosten aufzubringen; so sollen alle dabei Nutzen ziehende und in einer Gemeinschaft mit einander liegende Grundbesitzer und der Dammfond für die angrenzenden Dammgrundstücke nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Verhältniß dazu beitragen, und wenn dadurch die nöthigen Kosten noch nicht aufgebracht werden können, so soll der Ausfall durch den Schifffahrtsfond gedeckt werden.

Befreiung der abbrechenden Ufer vom Heruntersinken.

Ein jeder Besitzer von Grundstücken, welcher seine Grundstücke mit Genehmigung der Schifffahrtscommission durch Ablenkungskrippen deckt, ist verbunden, seinen Grund und Boden zum Vortheil der unter ihm liegen-

den, an sein Eigenthum grenzenden Grundstücke dergestalt zu krippen, daß die an jenem angelegten obersten Krippen im Rücken gedeckt werden; jedoch dürfen diese Krippen sich nicht so weit in den Strom erstrecken, daß dieser dadurch auf die an jener Seite liegenden Gründe getrieben wird, daselbst einen Abbruch verursacht, und dadurch nachtheilige Untiefen entstehen.

Da ein Fluß wie die Ruhr, wo er eine allzugroße Breite, mithin ein flaches Flußbette, Untiefen und Sandbänke hat, der Schifffahrt wegen eingeschränkt und tiefer gemacht werden muß; so müssen die solchergestalt anzulegenden Krippen alle Mal an die Seite des Abbruchs angelegt werden, damit der Strom so viel als möglich in gerader Linie fließen kann.

Der Schade, welcher durch die bloß zum Besten der Schifffahrt anzulegenden Wasserwerke den Eigenthümern der Grundstücke zugefügt wird, soll ihnen nach der Taxe vergütet werden.

Wenn ein abbrechendes Ufer mit Krippen belegt oder mit anderen Wasserwerken gedeckt werden soll, so muß die Schifffahrtscommission und der Wasserbauinspector alle an solches Ufer angrenzende, dabei interessirte Eigenthümer zusammen berufen und mit ihnen überlegen, mit welcher Art von Wasserwerken solches am zuträglichsten geschehen kann; der Wasserbauinspector muß davon einen Kostenanschlag anfertigen und solchen der Regierung einsenden, welche eine Repartition derselben auf die Eigenthümer, die Domainen und den Schifffahrtsfond zu bestimmen hat.

Wasser- und Uferordn. für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 10 März 1781. Wasser- u. Uferord. für den Rheinstrom im Herzogth. Cleve u. Fürstenth. Meurs v. 2 Dec. 1774.

Wenn die Eigenthümer der am Abbruche liegenden Ufer die zur Richtung des Stroms nöthigen Krippen nicht anlegen wollen, oder aus Unvermögen nicht anlegen können; so sollen die Kosten von der Regierung bestritten werden. Wird aber ihr Grund und Boden durch die Krippen gesichert, und sie wollen oder können solche nicht anlegen, so gehört der Anwachs der Kasse, woraus die Schiffbarmachung der Ruhr befördert wird.

Wasser- u. Uferordn. für den Ruhrstrom in der Graff. Mark v. 10 März 1781.

§. 7. Weil ein jedes abbrechende Ufer durch den Anwachs, welcher oberhalb dem Ufer liegt, nach und nach von dem Abbruche befreit wird, so wie der Anwachs heruntersinkt; so muß ein solcher heruntersinkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit derselbe geschwinder erfolgt, als von selbst geschehen würde. Es müssen demnach an dem Untertheile eines so dienlich gelegenen Anwachses starke Krippen und Pflanzungen angelegt werden.

Beförderung des Heruntersinkens des Anwachses.

Reglem. f. d. Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 8.

§. 8. Ein jeder Eigenthümer ist verbunden, seinen Anwachs zu vermehren, besonders wenn die durch den Strom aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenkt werden kann und der Schifffahrt nichts Nachtheiliges dadurch entsteht. Denn da die Richtung des Stroms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entstehenden Unordnungen verhindert und abgewendet werden können; so sollen auch vorzüglich solche Werke angelegt werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

In welchen Fällen der Anwachs von den Eigenthümern zu vermehren ist.

Wasser- u. Uferordn. für den Ruhrstrom in der Grafs. Mark v. 10. März 1781.

Abschwemmungen der Ufer an dem Lippeflusse zur Gewinnung an Wiesengrund sollen, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, gestattet, niemals aber ohne vorherige Erörterung der Baubehörde vorgenommen, und nach deren Bestimmung pünktlich vollzogen werden.

Strom- und Uferordnung für den Lippefluß v. 12. Mai 1817. §. 8

§. 9. Buhnen oder andere Anlagen, wodurch der einmal vorhandene Anwuchs der Gefahr, wieder weggespühlt zu werden, ausgesetzt wird, darf ohne Erlaubniß des Staats Niemand anlegen. Diese Erlaubniß soll nur alsdann ertheilt werden, wenn durch die entstandene Anspühlung oder Erdzunge eine dem Nachbar nachtheilige Veränderung in dem Laufe des Flusses entsteht, welche derselbe durch die gewöhnlichen Uferbefestigungen nicht abwenden kann.

Verbot, Buhnen oder andere Anlagen, wodurch der vorhandene Anwachs der Gefahr ausgesetzt wird, wieder weggespühlt zu werden, anzulegen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 230. 231.

§. 10. Wenn der Staat es nöthig findet, daß An- und Zuwüchse der Ufer, oder auch der Inseln, durchge-

Rechte des Staats,

An= und Zuwächse der Ufer und Inseln durchzustechen oder wegzuräumen.

stochen oder weggeräumt werden, so müssen die Privatbesitzer derselben sich dergleichen Verfügung zu allen Zeiten gefallen lassen.

Geschieht das Wegräumen oder Durchstechen in einem öffentlichen Flusse zur Beförderung der Schifffahrt oder zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufs des Flusses, so können die Privatbesitzer in der Regel keine Entschädigung fordern.

Insofern jedoch eine solche Alluvion oder Insel schon länger als funfzig Jahre besessen oder benutzt worden, muß der Staat den Eigenthümern für den durch die Wegräumung erleidenden Verlust billige Vergütung leisten.

Geschieht die Wegräumung in einem Privatflusse, um denselben schiffbar zu machen, so müssen die darunter leidenden Besitzer der Alluvionen oder Inseln von dem Staate allemal vollständig entschädigt werden.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 258 — 261.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Deiche und Dämme durch Erhöhung und Verstärkung derselben.

§. 1. Es ist von der Deichschaucommission die Erhöhung und Verstärkung der Deiche von Zeit zu Zeit zu verfügen, und dabei wie bei der Anfertigung der neuen Deiche zu verfahren.

Deich= u. Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 3. Deich= und Uferordn. für die Lebußsche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 3. Strom=, Deich= u. Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 40.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Verhütung des Abbruchs der Deiche durch dem Strome widerstehende Werke.

§. 1. Wenn bei der Deichschau befunden wird, daß der Strom den Wällen Nachtheil verursachen möchte, so muß nach dem Gutachten der Schauverordneten das Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerstehende Werken versehen werden.

Deichordn. für das Ober= und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 4.

Sechste Rubrik.

Von den Maßregeln zur Abwendung der Gefahr des Durchbruchs der Deiche.

Erstes Kapitel.

Von den Materialien und Geräthschaften, welche zur Abwendung der Gefahr des Durchbruchs der Deiche in Bereitschaft gehalten werden müssen.

§. 1. Ein jeder Interessent soll gegen den Winter, oder wenn großes Wasser vermuthet wird, an den Deich schaffen und es sollen von jedem Hofe geliefert werden:

6 Bretter, aber keine Schaalbretter, von 15 Fuß Länge und 1 Fuß Breite,
2 Fuder Mist,
2 Schlagen,
2 lange Schleeten, jede zu 15 Fuß,
eine mit Busch beflochtene gewöhnliche Mistleiter,
eine Mistborge und
2 Faschinen,

die er zu jeder Zeit in Bereitschaft halten soll.

Deichordn. für die Altmark v. 20 Dec. 1695. Tit. 5. Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 4.

In der marienwerderschen Niederung muß der Dammmeister im Winter wenigstens 600 Schock Faschinen gehöriger Länge, einen Fuß im Durchmesser, und 4 Schock Pfahlholz ankaufen und anfahren lassen, welche auf drei Stellen, Canitzke, Nebrow und Rossenow zu vertheilen sind.

Dammordn. für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 1.

An den Saaldeichen soll jeder der 4 Hauptinteressenten 12 Schock frische Waasen und 6 Stück zugespitzte Pfähle, einige Fuder Mist und einige Schock Stroh, auch jeder Ackermann unter den Deichinteressenten einen Handkarren, weil bei großem Wasser und Eisgängen mit Wagen nicht allenthalben durchzukommen ist, bereit halten.

Deichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 7.

Es müssen die Deichinteressenten die in der Dammordnung für jeden Ort bestimmte Anzahl von mit Mist

beladenen Wagen, Brettern oder Dielen und Pfählen, sobald der Dammmeister bei einiger Gefahr solche ausschreibt, nebst den vorgeschriebenen Mannschaften an die bestimmten Dämme liefern und bestellen.

Dammordn. für die marienwerdersche Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 1

In der marienwerderschen Niederung sollen wenigstens 8 Tage vor Anstellung der Deichwachen die gehörigen Materialien an die angewiesenen Orte gebracht werden.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 5.

Vor der Fluth müssen die nöthigen Materialien, als Strauchwerk, Mist, Erde, Pfähle, Bretter und Stroh, imgleichen eine verhältnißmäßige Anzahl von Dammlaternen von den Damminteressenten unweigerlich an dem bestimmten Tage und Orte, nach der Vertheilung des Dammmeisters geliefert werden, damit bei dem Eisgange und der mitkommenden Fluth nicht allein ein kleiner Vorrath von den gedachten Materialien auf eines Jeden Dammloose vorhanden sey, sondern auch an der bei dem Eisgange entstandenen schadhaften Stelle noch eine besondere und größere Quantität im Nothfalle nicht fehle.

Sobald die Repartition des Dammmeisters bekannt gemacht wird, muß an dem festgesetzten Tage die Ablieferung geschehen, welche ein jeder Schulze in seinem Bezirke besorgen muß. Wenn Einer oder der Andere hierbei saumselig ist, oder gar nicht liefern will, so muß der Schulze die Lieferung sogleich durch Andere besorgen und die Widerspenstigen, oder Saumseligen zur Strafe und Bezahlung der Materialien anzeigen.

Der Ort der Ablieferung wird durch den Dammgeschworenen angewiesen, welcher zur Stelle seyn, und bei dem sich daher ein Jeder melden muß. Dieser hat dem Dammmeister diejenigen anzuzeigen, welche entweder gar nichts, oder nicht das völlige Quantum geliefert haben.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 20.

In Ostpreußen und Lithauen müssen die Deichbeamten bei Zeiten dafür sorgen, daß folgende Geräthschaften und Materialien von den Einsassen auf

ihre Dammloose geschafft und unentgeldlich abgeliefert werden:

Ein Bund Stroh, 4 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll dick und zwei Mal gebunden, und ein Bund Stroh von 20 Pfund;
Ein Fuder Mist;
Zwei wenigstens 18 Fuß lange Bretter;
Eine 5 Ruthen oder 60 Fuß lange Wurst für jede Ruthe des Deichs, und
Zwei Spickpfähle, auf 10 Ruthen des Deichs.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 76.

Der zum Behuf der Reparaturen an der Saale aus der gemeinschaftlichen Kasse anzuschaffenden Geräthschaften und Materialien sind folgende:

1 Schock Bretter,
8 Stampfen,
4 Schlägel und
4 Laternen.

Diese verbleiben als Inventarium und werden von dem Deichschulzen jeden Districts in Verwahrung gehalten, welcher dafür haften muß, daß nichts davon verloren geht oder zu einem andern Zwecke gebraucht wird, widrigenfalls er zum Ersatz verbunden ist.

Deichordn für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 7.

Bei anwachsendem hohen Wasser soll jeder Einwohner in den an der Oder belegenen Orten wenigstens

ein Fuder Mist,
ein halbes Schock Faschinen,
ein Schock 5 bis 6 Fuß lange Pfähle,

nebst andern Materialien, wodurch das Durchbrechen der Deiche verhütet werden kann, in Vorrath haben, so daß er solche sogleich, als es nöthig ist, auf die Deiche liefern kann.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716 Kap 11. Deich- u Uferord. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 16.

Alle zunächst an dem Damme wohnenden Wirthe müssen jeder zwei Stück Erdkarren und einen Schlägel beständig vorräthig haben, welche zu der Zeit, wann die Wächter gehalten werden, an die Wachtbuden zu vertheilen sind.

Auch müssen zwei Wirthe zusammen auf ihrem Hofe, ein aufgeladenes Fuder Mist vorräthig, und die Pferde und das Geschirr dazu gleich bei der Hand haben, damit der Mist gleich an die gefährlichen Orte geschafft werden kann.

Damm= und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 25.

In jeder Gemeinde müssen nach Verhältniß der Länge des Deichdistricts, 6 bis 12 Stück gute Erdkarren gehalten werden, und es muß der Deichschulze solche nachsehen, und dafür sorgen, daß sie und die Laternen in 24 Stunden in gehörigen Stand gesetzt werden.

Publ. der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov 1798.

Diejenigen Niederungseinsassen in Ostpreußen und Lithauen, welche zwar keine Dammlose haben, aber doch durch Treideldämme vor Ueberschwemmungen ganz geschützt werden, müssen, ihrer sonstigen Befreiung ungeachtet, zur Zeit der Gefahr die Hälfte der für die Deichverpflichteten bestimmten Materialien unentgeldlich liefern.

Strom=, Deich= und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 80.

Die Erdkarren und Schlägel müssen auf Kosten der sämmtlichen Dammintereſſenten angeschafft und unterhalten werden.

Damm= und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 25.

Die Bretter können in den dem Deiche benachbarten Kirchen aufbewahrt werden, und wo solches nicht angeht, sollen sie auf einem am nächst gelegenen Hofe verwahrt werden, mit dessen Besitzer sich die Interessenten deshalb abzufinden haben.

Deichordn. für die Altmark v. 20 Dec. 1695. Tit. 8.

Aufsicht der Deichinspectoren darüber, ob die Vorräthe an Materialien und Geräth=

§. 2. Sobald anscheinende Gefahr vorhanden ist, müssen die Deichinspectoren, jeder in seinem District, sofort nachsehen, ob überall in den zunächst den Wällen gelegenen Ortschaften am Warthebruch hinreichende Vorräthe an Faschinen, Pfählen, Karren und Brettern vorhanden sind, damit es im Nothfalle nicht daran fehle. Diese Materialien sollen durchgängig in den den Wällen zunächst gelegenen Ortschaften unter der Auf=

sicht der Dorfgerichte stehen, und dort in Verwahrung gebracht werden.

schaften vorhanden sind.

Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 23.

Zweites Kapitel.
Von der Aufsicht auf den Zustand des Wassers.

Einziehung der Nachrichten über den Zustand des Wassers.

§. 1. Im Frühjahr und wenn es zu vermuthen ist, daß das Wasser anwachsen wird, soll der Deichhauptmann von Zeit zu Zeit Nachrichten über das Anwachsen des Wassers einziehen, um darnach die nöthigen Anstalten zur Abwendung der Gefahr machen zu können.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 6.

Die Aelterleute, Dammgeschwornen und besonders der Dammmeister müssen vor Anstellung der Deichwachen, zuverlässige Nachrichten mit allem Fleiße einziehen, wie es oberhalb mit dem Eise, oder mit dem zu- oder abnehmenden Wasser beschaffen ist, wonach die nöthigen Anstalten vorzunehmen sind.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1758. Kap. 3. §. 6.

Die gefährlichste Zeit für die Dämme ist der Eisgang und die andringende Fluth. Alsdann erfordern selbige die größte Aufsicht, um die Deichbrüche zu verhüten. Diesem Unglück vorzubeugen, müssen alle Gegenanstalten vorgekehrt und alles dazu Dienliche herbeigeschafft werden. Zu dem Ende muß der Deichmeister zu solcher Zeit auf der gefährlichsten Seite, und zwar denjenigen Ort, wo der Anfall des Eises und Wassers den Dämmen eine vorzügliche Gefahr droht, untersuchen, sich dort aufhalten, die Dämme täglich bereiten, und durch gute und wohl überlegte Mittel alle Gefahr abzuwenden suchen.

Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 20.

Zu gehöriger Vorsorge sollen sämmtliche Interessenten sich angelegen seyn lassen, bei Ergießung des Stroms von oberhalb desselben, zuverlässige Nachrichten einzuziehen, um alle erforderlichen Vorkehrungen bei Zeiten treffen zu können.

Deichordn. für die Saale v. 9. Sept 1778. §. 5.

Zu setzende Pegelpfähle.

§. 2. In einer jeden Deichabtheilung soll an einem bequemen Orte ein Pegelpfahl gesetzt werden. Die darauf zu zeichnenden Nummern müssen, so weit es sich will thun lassen, alle ein gleiches Verhältniß gegen die Oberfläche des höchsten Elbwassers haben, weil es, in Betrachtung des eigentlichen Deichwesens, weit mehr auf das Bekanntseyn der Gleichheit der höchsten, als der mittlern und niedrigsten Wasserstände, an diesem Pegel, ankommt. Wenn nun diese Pfähle mit rheinländischen Zollen, halben und ganzen Fußen nach den Nummern bezeichnet werden; so kann die Höhe näher bestimmt werden, zu welchen nach dem Gutachten des Deichhauptmanns mit den Deichbewachungen beim offenen Strom der Anfang gemacht, und damit auch wieder ausgeschieden werden soll. Wenn das höchste offene Wasser zu Nro. 16. zu steigen pflegt; so müssen die Deiche, wenn der Strom bis zu Nr. 12. gestiegen ist, durch die Deichhauptleute, Deich- und Dorfschauer schon visitirt, und bis zu Nr. 13. fortgefahren, demnächst aber von den Eingesessenen, wie gewöhnlich, mitbewacht, jedoch beim fallenden Strom kann mit der Bewachung zu Nr. 13. und 6 Zoll schon wieder ausgeschieden werden, es wäre denn, daß besonders gefährliche Umstände solches nicht gestatten mögten.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 7.

Die Dammgeschworenen sind verbunden, zur Zeit der Gefahr den Deichinspector oder sonstigen Deichoffizianten, der die Aufsicht in der Nähe hat, durch Rapportzettel von allen wichtigen Vorfällen zu benachrichtigen. Diese Rapportzettel müssen ohne den mindesten Aufenthalt von Wache zu Wache befördert werden. Wenn aber die Gefahr groß ist, muß sofort ein reitender Bote mit einem beschlagenen und gesattelten Handpferde geradewegs an den Deichinspector oder den die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen abgesandt werden.

Wird ein solcher Transportzettel nicht schnell befördert, so wird der Schuldige zur Verantwortung gezogen und bestraft.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr 1806. §. 85.

Während des hohen Wassers, und weil die Deiche

wegen des losgehenden Eises bewacht werden müssen, dürfen weder die Deichhauptleute, die deputirten Magistratsmitglieder, noch die Dorfs-, Deich- und Nothschauer sich einer Viertelstunde Weges weit, nicht von ihren Deichen entfernen; es können Erstere aber sich einen Ort zu ihrem Aufenthalt wählen, wo sie vermeinen, daß ihre Gegenwart am nöthigsten in ihren Abtheilungen zu seyn scheint. Auch müssen in solchem Falle die Deiche vom Deichschauer und den Deichwächtern dergestalt visitirt werden, daß einer von ihnen selbige alle 6 Stunden begeht.

Reglem. für die Altmark v 1 Sept 1776 Tit 7.

Dem Deichhauptmann von der Gefahr zu gebende Nachricht und Aufsicht desselben.

§. 3. Die Magistråte der in Westpreußen an der Warthe belegenen Stådte sind verpflichtet, sobald das Wasser wächst, oder das Eis losgehen will, dem Deichhauptmann posttäglich nach Landsberg und in Nothfällen durch reitende Boten Nachricht zu geben, damit derselbe bei Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn für das Warthebruch v 27. März 1802.

Wenn durch vielen gefallenen Schnee, starke Regen oder Wolkenbrüche die Oder dergestalt anwächst, daß selbige dem Deiche großen Schaden und Durchbrüche verursachen könnten, soll der Deichhauptmann mit den Deichbedienten die Deiche Tags und Nachts bereiten und begehen, um der Gefahr vorzubauen und den Deichbruch und Schaden zu verhüten.

Wenn er von Oben Nachricht erhält, daß die Oder vermuthlich noch höher anwachsen und die Deiche übersteigen mögte, hat er zur Vermeidung der Durchbrüche, sofort, nachdem er solches in der Niederung zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht hat, die dazu angefertigten Kanäle zu öffnen, damit die zu große Menge des Wassers einigermaaßen abgeführt werden möge. Die Kanäle muß er aber, sobald er Nachricht erhält, daß das Wasser im Abfall begriffen ist, und die Deiche ohne Gefahr sind, wieder verschließen lassen.

Deich- und Uferordnung für die Lebussche Niederung v. 23. Jun 1717 Kap. 13.

Bei Wassergefahren müssen die Deichhauptleute ihre

Deichdistricte wenigstens einmal des Tags bereisen, um gesichert zu seyn, ob die Deichschauer und Deichwächter ihren Obliegenheiten ein Genüge leisten oder nicht. Sollten sie diese Visitationen versäumen; so sollen sie in Strafe verfallen, und wenn die Deichschauer nachlässig betroffen werden, sollen sie dem Befinden nach noch härter bestraft werden.

Sobald sich irgend eine große Gefahr in den Deichen äußert, so muß der Deichhauptmann der Regierung sofort davon Bericht erstatten, und zur Abwendung der Gefahr alle nur mögliche Vorkehrungen treffen.

Reglem für die Altmark v. 1 Sept 1776 Tit. 7.

An der Warthe ist anscheinende Gefahr vorhanden, wenn das Wasser an dem Landsberger Markeur die Höhe von 6 Fuß erreicht hat, oder das Eis losgehen will.

Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn für das Warthebruch v. 27 März 1802 § 10.

Drittes Kapitel

Von der Vorbeugung der Gefahr, welche durch den Eisgang entsteht.

§. 1. Um den mit dem Eisgange verbundenen Gefahren vorzubeugen, müssen insbesondere die Teichinspectoren beim Abgange des Eises, sey es im Frühjahr oder im Winter, die Dämme täglich bereiten, und durch zweckmäßige Anstalten jede Gefahr abzuwenden suchen.

Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v 14 Apr. 1806. § 75 Deich-, Ufer-, Graben- u. Schauordn für das Warthebruch v 27 März 1802. § 10.

Wenn die Elbe zugefroren ist, und es sich zum Thauwetter anläßt, soll die Eisbahn bis an Lenzen durchgehauen werden, damit der Eisgang befördert, und die Stopfungen, welche den größten Schaden bewirken, nicht erfolgen können.

Der Deichhauptmann hat zu besorgen, daß solches durch die Einwohner der in den Buhnen belegenen Ortschaften geschehe, und daß solches nicht unterlassen werde.

Deichordn. für die Altmark v 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Wenn einige Gefahr von Wasser oder Eise im Sommer oder Winter zu besorgen ist, muß der Dammmeister nach der Bestimmung der Dammordnung das Erforderliche ausschreiben.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30 März 1755 Kap 3 §. 1.

Wenn das Wasser bei Eisstopfungen steigt, so müssen die Deiche oberhalb der Verstopfung zu beiden Seiten des Stroms mit aller Macht so hoch als es zur Abwendung der Gefahr nöthig ist, aufgekahdet werden, wobei die Deichbedienten und Eingesessenen der obern und untern Abtheilung, gleich den der mittlern, auf Verlangen zur Hülfe eilen müssen.

Wenn an einigen Orten die Deiche wirklich höher als einen Fuß über das im vorigen Jahrhundert gewesene höchste Wasser seyn sollten; so soll diese mehrere Höhe, obgleich dieselbe nur der Regel nach einen Fuß höher, als der höchste Wasserstand angelegt und erhalten zu werden pflegt, dennoch den Deichen gelassen werden, weil die Höhe bei den Eisstopfungen gut zu Statten kommt, besonders wenn sie gegen den Anfall des Stroms gelegen sind.

Reglem. für die Altmark v. 1 Sept. 1776. Tit. 3.

Viertes Kapitel.

Von der Zusammenberufung der Gemeinden bei der Gefahr des Durchbruchs der Deiche und von der von ihnen zu leistenden Hülfe durch Arbeiten und Fuhren.

Pflicht der Dorfschulzen, sich bei zu besorgender Wassergefahr nicht aus ihrem Deichdistricte zu entfernen.

§. 1. Die Dorfschulzen dürfen, sobald Deichwachen auf den Deichen ausgestellt werden, ohne Erlaubniß des Deichcommissarius nicht 12 Stunden aus ihrem Districte sich entfernen, und derjenige, welchem das Visitiren der Deichwachen aufgetragen ist, darf solches nicht unterlassen, ohne daß ihm eine erhebliche Unpäßlichkeit zugestoßen ist. Bei wirklich zu besorgender Wassergefahr dürfen sich aber die Schulzen unter keinen Umständen, aus ihrem Deichdistricte entfernen.

Magdeburgische Deichordn v 28 Apr 1721. Publ. der magdeburgischen Kammer v 30 Nov 1798

Zusammenberufung der Gemeinden, und von ihnen

§. 2. Die Hofwirthe sollen, sobald sie durch Glockenschlag oder auf andere Art zur Deicharbeit und Deichwache, oder mit dem Gespann zusammen berufen werden, auf dem Deiche unweigerlich erscheinen, und zur Erhaltung des Deichs, nach der ihnen von den Deich-

zu leistende Fuhren und Arbeiten

schauern zu gebenden Anweisung treulich mit arbeiten helfen.

Circularverordn der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov 1798 Reglem für die Altmark v 1 Sept. 1776 §. 9. Deichordn für das Ober= und Niedernetzbruch v. 14 Dec. 1779. §. 8. Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 10.

Sie müssen dasjenige, was an Faschinen, Brettern, Pfählen, Stroh, Mist, Werkzeugen u. dergl. mitzubringen angesagt worden, auf die Stellen, wo es verlangt wird, hinschaffen, und mit selbigen die Verdammung, wie die Deichbedienten solche verordnen, mit möglichster Geschwindigkeit verrichten, widrigenfalls die Contravenienten, wenn gegenwärtige Gefahr ist, auf der Stelle nachdrücklich bestraft werden sollen.

Deichordn. für das Ober= und Niedernetzbruch v. 14 Dec. 1779. §. 8. Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 8.

Von den Dorfschulzen werden die Deicharbeiter, Deichwachen und Wagen verlangt, und diese bestellen solche wieder in den Gemeinden.

Circularverfügung der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Die Gemeinden müssen in Deichangelegenheiten den Deichofficianten bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung die genaueste Folge leisten, und sobald sie zur Deichwache oder Deicharbeit gefordert werden, zur bestimmten Zeit kommen und die ihnen aufzugebende Arbeit verrichten, oder dasjenige beobachten, wozu sie sonst angewiesen werden.

Magdeburgische Deichordn. v. 28. Apr. 1721. Circularverfügung der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov 1798.

Wenn Gefahr bei den Deichen vorhanden ist, muß jeder Einwohner ohne Ausnahme mit seinem Gespann zur Hülfe eilen.

Deich= und Uferordn. für die Oder und das Oderniederbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11. Deich= und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 16.

Die Dorfschaften auf den Feldfluren, wo die Deiche liegen, und auch die entferntern, sollen bei vorhandener Gefahr alle mögliche Hülfe leisten, mit Mist, Erde und Faschinenfuhren und mit Arbeiten.

Deich= und Uferordnung für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 13.

Alle Einwohner in der Stadt Seehausen und Werben und der Dörfer und Orte, welche an der Tränke gelegen sind, sollen mit den gehörigen Geräthschaften und Materialien zur Zeit großer Gefahr erscheinen, wozu in den Städten die Magisträte und auf den Dörfern der Deichhauptmann sie antreiben lassen sollen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Sobald die Deichwachen angestellt werden, müssen, sowohl an der Ober- als an der Unterschau, bei den Schaardeichen jedesmal zwei oder wenigstens ein Wagen nebst zwei Ausladern herbeigeschafft werden, damit durch solche Anfuhren Erde und andere Materialien zur Beschwerung des Deichs erhalten werden kann, welche Wagen von den Interessenten nach Hufenzahl zu gestellen sind.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Diese sollen selbst zur Deicharbeit kommen, und nur etwa der dritte Theil der aus einem Dorfe geforderten Mannschaft kann aus verständigen, arbeitsamen, nicht zu alten Tagelöhnern oder Knechten bestehen.

Magdeburger Deichordn. v. 28. Apr. 1721.

Damit aber bei dieser naturellen Hülfe alle billige Gleichheit unter den Interessenten beobachtet werde, so soll eine Repartition beigefügt werden, welchergestalt jede Ortschaft die Wallwachen von Distanze zu Distanze zu leisten verbunden ist.

Hiernach muß das Deichamt die Wälle in Distanzen eintheilen, und solche zur Vermeidung alles künftigen Streits mit Scheidepfählen bezeichnen lassen. Es bleibt in solchem Fall jede Seite des Warthebruchs für sich allein, weil hierunter die eine Seite der andern nicht zur Hülfe kommen kann.

Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802 §. 11

Beim Einsturz eines Weichseldammes in der marienwerderschen Niederung, müssen die Einsassen alle Fuhren unentgeldlich verrichten; bei gänzlichen Durchbrüchen aber sollen zur Schüttung eines neuen Dammes die Erdfuhren bezahlt werden, und zwar für jede Kubikruthe Erde 4 Thlr. bis 5 Thlr. 15 Sgr., welche Ruthenzahl der Deichinspector gewissenhaft festsetzen soll.

Die Fuhren bei den Weichseldämmen werden den

Einsassen entweder Fuderweise oder nach Befinden gleichfalls ruthenweise, die Kubikruthe mit 6 Thlr. bezahlt, weil die Erde weit herzuholen ist.

Bei Durchbrüchen oder wenn der ganze Damm oder ein Theil desselben einfällt oder vom Wasser fortgerissen wird, muß die Niederung und was dazu gehört, zusammentreten, und die Fuhren gemeinschaftlich verrichten.

Leidet in dergleichen Fällen eine oder die andere Dorfschaft, so müssen die übrigen, die nicht so viel geleistet haben, jenen Unterstützung gewähren.

Dammordn für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30 März 1755 Kap. 4. § 1 — 3.

In der Altmark werden Knechte nicht zugelassen, sondern es muß der Hofwirth, im Fall er durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse abgehalten wird, in demselben Dorfe angesessene taugliche Nachbaren oder Verwandte schicken.

Deichordn für die Altmark v 20. Dec. 1695 Tit 1.

Damit nicht einer mehr leide als der andere, so muß der Dammgeschworne alle Wächter aufschreiben und dem Dammmeister anzeigen, welcher mit den übrigen Dammintereßenten die Wachen liquidirt.

Damm= und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr 1787. §. 33

Es sollen auf Verlangen der Deichschulzen von den Dorfschulzen keine andere als tüchtige und brauchbare Leute bestellt werden.

Deichordn. für die Saale v. 9 Sept. 1778. § 9.

Kinder, Weiber oder alte schwache Leute dürfen gar nicht angenommen werden und es muß ihre Sendung so angesehen werden, als wenn diejenigen, welche sie gestellt haben, ganz zurückgeblieben wären.

Strom=, Deich= u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 79

Entfernung aller derjenigen welche bei eintretender Gefahr nicht zu den

§. 3. Niemand, der nicht zu den Deichen beordert ist, und dabei zu thun hat, darf bei ausgetretenem Wasser dahin kommen. Auch einem Fischer kann es nicht gestattet werden, mit dem Kahne an die Deiche anzufahren, weil sie dadurch locker gemacht werden, daher das Anfahren mit Kähnen bloß an Wegen, welche über die Deiche gehen, geschehen muß.

Auch darf es nicht gelitten werden, bei oder nach ausgetretenem Wasser das überschlämmte Reisig, Stoppen u. drgl. abzuharken, weil solches den Deichen sehr zum Nachtheil gereicht.

Deichen beordert sind, oder dabei nichts zu thun haben.

Deichord. für die Saale v. 9. Sept. 1778 § 10. Dammordn. für die Weichseldämme v 30. März 1755. Kap. 5. §. 9.

Sollten auch die Deichbedienten bei ihren Verordnungen, besonders wenn Noth und Gefahr ist, gegen einen Interessenten oder denjenigen, welchen derselbe zur Hülfe gestellt hat, aus Uebereilung mit ungebührlichen Worten, oder auch sonst mit Thathandlungen sich vergehen; so soll doch der Beleidigte, bei empfindlicher Strafe, die ihm angewiesene Arbeit ohne allen Aufenthalt und ohne Widersetzlichkeit verrichten; es bleibt ihm aber unbenommen, sich hiernächst über die ungebührliche Begegnung, wenn es ein Wallmeister ist, bei dem Deichhauptmann, wenn es aber der Deichhauptmann oder ein Deichinspector ist, bei der Regierung der Provinz um gebührende Genugthuung nachzusuchen.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. §. 8.

Fünftes Kapitel.

Von der bei der Gefahr des Durchbruchs der Deiche von den Deichinteressenten zu haltenden Deich- oder Dammwache.

Bestellung und Zusammenberufung der Deichwachen.

§. 1. Bei bevorstehender Wasserfluth, Verstopfungen und Eisgängen sollen Wachen auf den Deichen angeordnet werden. Der Deichhauptmann und die Deichschauer sollen dann vor allen Dingen die Wachen bei Zeiten bestellen und zusammen treiben lassen

Deichord f. d Altmark v 20. Dec. 1695 Tit. 8. Deich- und Uferordn für die Oder und das Oderbruch v 30 Dec 1716. Kap 11. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 16.

Der Dammmeister bestimmt die Anzahl der Wächter und theilt selbige einem jeden Dammgeschworenen zu, und bestimmt die Zeit, wann sie sich versammeln sollen. Ein jeder Dammgeschworene bestellt in seinem Bezirke die zunächst gelegenen Wächter; diejenigen aber, welche eine Meile oder weiter wohnen, werden von den Dorfschulzen selbst bestellt. Diese müssen auch die Ordre weiter bringen und dürfen sie nicht durch Andere fort-

schicken. Die Schulzen müssen die Wächter bei eigener Verantwortung auf den Dämmen an die Deichgeschworenen abliefern.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 21. Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 79.

Die Wachen sind nach der Hufenzahl und nach Verhältniß der Ländereien, der Deichrolle gemäß, zu bestellen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 8.

Das Ansagen der Deichwachen und wie viel Menschen dazu bestellt, auch wie lange solche Wachen bestellt werden sollen, hängt von der Disposition des Deichhauptmanns ab, weil sich hierüber nichts Sicheres bestimmen läßt.

Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 12.

Bei der Einberufung der Deichwachen haben die Deichbedienten die Ordnung zu beobachten, daß diejenigen Dorfschaften, deren Feldfluren an die Dämme stoßen, zuerst zu den Deichwachen auf solchen Dämmen bestellt und dieselben hiernächst durch die von den Dämmen weiter abgelegenen Dorfschaften abgelöst, auch so viel es sich thun läßt, keine Gemeinde vor der andern prägravirt werden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. §. 8.

Bei unvermuthet anwachsendem Wasser werden die Wächter aus den nächsten Dörfern genommen, und wenn sich ein gefährlicher Ort zeigt, so muß jeder Deichinteressent mit so viel Mannschaft, als er aufbringen kann, zur Hülfe eilen.

In solchen Fällen sind sogar die Offizianten der Societät, deren Dämme außer Gefahr sind, der andern Societät zu Hülfe zu eilen verbunden, wofür sie vollständig entschädigt werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 23. Strom- Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 82.

Zur Zeit der Gefahr durch den Eisgang sind die Einsassen verpflichtet, selbst unerinnert die Deichwachen zu gestellen.

Strom-, Deich- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806 §. 75.

Die zur Dammwache bestellten Leute müssen zur bestimmten Zeit und auf die angesagte Stelle kommen,

Damm- u. Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v 12. Apr 1787 § 22. Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v 14. Dec. 1779. Kap. 8. Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan 1769 Kap. 10 Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

und werden von den Dammgeschworenen revidirt. Wer aus erheblichen Umständen, z. B. Krankheit, nicht kommen kann, muß solches dem Dammeister und Dammgeschwornen melden, auch wenn er Jemand an seiner Stelle bestellt, solches anzeigen.

Derjenige, welcher solches unterläßt, wird als ein Widerspenstiger angesehen, seine Stelle wird durch einen Andern ersetzt, den er bezahlen muß, und er wird überdies zur Strafe gezogen.

Damm- u Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787 §. 22 Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v 14 Apr. 1806. §. 81

Kinder oder sonst unbrauchbare Leute dürfen zur Deichwache nicht geschickt werden.

Deich-, Ufer- und Grabenordn. für das Warthebruch v. 7. März 1802. §. 14.

Diejenigen Niederungseinsassen, die zwar keine Dammloose haben, aber doch durch die Treideldämme vor Ueberschwemmungen geschützt werden, müssen, ihrer sonstigen Befreiung ungeachtet, zur Zeit der Gefahr die nach den bestehenden Rollen erforderlichen Wächter und Geräthschaften, gleich den übrigen Dammverpflichteten, auf die Treideldämme stellen.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 80.

Bei bevorstehender Wasserfluth, Verstopfung, Eisgängen und Fluthen müssen die Dämme jederzeit mit hinreichender Mannschaft besetzt werden, damit durch deren Wachsamkeit und fleißige Arbeit, so viel Menschenkräfte es vermögen, die Durchbrüche vermieden werden.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderniederbruch v. 30. Dec 1716 Kap. 11. Deich- u. Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap 13. Damm- u. Uferordn. für die Altmark v. 12. Apr. 1787. §. 21.

§. 2. Sobald das Wasser aufgelaufen ist, und aus

Anstellung derselben.

den Ufern zu treten anfängt, sollen in jedem Districte zwei Mann Wache Tag und Nacht stehen, um das Steigen des Wassers zu beobachten; wenn aber das Wasser an die Mitte des Deichs steigt, alsdann sollen auf jede 50 Ruthen ein Mann Wache durch den Deichschulzen angestellt, und bei höher steigendem Wasser und anscheinender Gefahr muß die Wache verdoppelt, und nach Maßgabe der Jahrszeit und Witterung durch Andere abgelöst werden.

Deichordn für die Saale v 9. Sept 1778. §. 5.

Geräthschaften, welche die Dammwachen mitzubringen haben.

§. 3. Ein Jeder, welcher zur Deichwache oder Handarbeit bestellt wird, muß einen Spaten oder eine Mistforke, je nachdem es nöthig ist, ein Beil und einen hölzernen Schlägel mitbringen;

Magdeburgische Deichordn. v. 28. Apr 1721. Circularverfügung der Magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

an den Saaldeichen eine Schüppe, einen Spaten, ein Beil und eine Schiebkarre.

Deichordn. v 9 Sept 1778. §. 5.

In Ostpreußen und Lithauen einen Spaten;

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 27.

jeder vierspännige Wagen, wenn er im Nothfall verlangt wird, auf 48 Stunden Futter, 15 Bund Waasen, 2 mit Stroh durchflochtene Mistleitern, eine Mistforke, eine Axt, und 4 Stück wenigstens 14 Fuß lange Bretter.

Magdeburgische Deichordn v 28 Apr 1721 Circularverfügung der magdeburgischen Kammer v. 30 Nov. 1798.

In der Altmark müssen sie einen Spaten und eine Mistforke mitbringen und in jeder Wachthütte müssen zwei tüchtige Mistwagen vorhanden seyn.

Deichordn für die Altmark von 20. Dec. 1695 Tit. 5.

Es müssen die zur Dammwache bestellten Leute in allen Fällen eine Laterne und Licht, eine Axt, einen Spaten und eine Heugabel mitbringen.

Alle diese Geräthschaften werden in der Wachtbude zum Gebrauch aufbehalten.

Damm- und Uferordn für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787 §. 24.

In der marienwerderschen Niederung soll der dritte Theil derjenigen, welche zur Deichwache kommen, eiserne Spaten, zwei Drittel aber Aexte und die für jedes Dorf

bestimmte Anzahl von Schlägeln und Laternen mitbringen und die Erdkarren werden unter die Wachen vertheilt.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 1. u 8.

Des Nachts müssen die Deichwachen aus jeder Gemeinde wenigstens mit zwei guten Laternen und zu jeder mit zwei ganzen Lichten versehen seyn. Die Lichte werden den Deichwachen von den Dorfschulzen alle Abend zugetheilt und aus der Gemeindekasse bezahlt, so wie auch jede Gemeinde vier neue blecherne, mit dem gehörigen Glase versehene, mittelmäßig große runde Laternen zum Gebrauch für die Deichwachen anschafft und beständig in gehörigem Stande unterhält. Derjenige, welcher sie muthwillig oder unvorsichtigerweise beschädigt, muß sie binnen 24 Stunden aus eigenen Mitteln wieder in gehörigen Stand setzen lassen.

Insofern die Lichte von den Deichwachen nicht gebraucht werden, werden solche den Schulzen zurückgegeben.

Circularverfügung der Magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

In der Altmark soll jede Deichwache eine Laterne mit zwei Lichten mitbringen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 3.

Am Warthebruche muß jede Ortschaft ihren Wallwächtern zur Abend- und Nachtzeit nach Verhältniß der Zahl der Wächter einige brennende Laternen mitgeben, auch muß jeder Wächter entweder mit einem Spaten oder einer Axt versehen seyn.

Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn für das Warthebruch v 27. März 1802 §. 14.

Sie sollen keine Hunde mitbringen.

§. 4. Die Wächter dürfen keine Hunde mitbringen, weil der Deichbedienten Pferde dadurch scheu gemacht werden.

Deichordn. für die Altmark v. 20 Dec. 1695 Tit 5

Sie sollen sich eine Hütte bauen.

§. 5. Eine jede Wache soll sich eine eigene Hütte zeitig errichten, und dieselbe an den Ort stellen, wo die größte Gefahr zu besorgen ist.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695 Tit. 5.

Es ist für jede 10 Mann Wache eine Hütte zu errichten.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806 § 77.

Materialien, welche bei jeder Wachtbude befindlich seyn sollen.

§. 6. Bei jeder Wachtbude sollen folgende Geräthschaften befindlich seyn, oder auf Kosten derjenigen, welche die Dammwächter stellen, sogleich angeschafft werden:

2 Molden,
2 Handkarren,
1 Axt,
1 Mistgabel,
2 Schlägel,
5 Laternen mit den nöthigen Lichten,

Strom-, Deich- u Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 77.

Obliegenheiten der Deichwachen.

§. 7. Die Dammwachen müssen:

a) wenn sich das Wasser durch den Damm saugt und Quellungen entstehen, gleich auf der Landseite des Dammes mehr Erde, und solche so hoch schütten, daß sie dem Druck des Wassers das Gleichgewicht hält;

b) die Mauselöcher, wenn die Oeffnungen derselben noch nicht besonders groß sind, mit Mist und Stroh vollstopfen, umher Pfähle schlagen, den Mist hoch mit Erde beschweren, und damit die Erde zwischen den Pfählen nicht wegfalle, selbige mit Strohseilen verflechten und mit Mist verbinden;

c) wenn das Wasser den Damm ausschlägt, wasserwärts unten am Damme Pfähle vorschlagen, vor denselben Strauchwerk, Mist und Stroh stopfen, und die Höhlung mit Erde ausfüllen;

d) wenn sich das Eis setzt, und an dem Orte der Damm niedrige Stellen hat, solche mit Erde erhöhen, und im Nothfall Strauchwerk, Mistbretter und Holz vorlegen, auch Mistkasten schlagen, und dermaaßen den Damm erhöhen, daß das Wasser nicht übergehen kann.

Damm- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1781. §. 27.

Die Obliegenheiten der Deichwachen bestehen darin, daß sie ihren Deichdistrict entlängs gehen; Acht haben, ob und wie das Wasser steigt, ob Quelllöcher, besonders bei den Werken oder Kölken und Schaarteichen, oder ob Schälungen oder Einrisse im Deiche vom Regen entstehen.

Mit den zunächst neben ihnen angestellten Deichwachen müssen sie sich zu begegnen suchen, mit ihnen über das bemerkte Steigen oder Fallen des Wassers sich besprechen, die Quelllöcher mit Mist und Erde zustopfen, und damit auch die Einrisse im Deiche zumachen, wenn solche beim Thauwetter und Regen am Deiche entstehen. Entstehen aber irgendwo starke Schälungen oder Quelllöcher, so müssen sie gleich davon den Dorf- oder Deichschulzen durch einen Mann von der Deichwache benachrichtigen, damit mehr Mannschaften kommen, vor den Schälungen Buschholz vorpfählen und die Quelllöcher fest verstopfen. Eben so muß der Dorf- oder Deichschulze durch einen Mann von der Deichwache davon benachrichtigt werden, wenn das Wasser ungewöhnlich schnell steigt, oder wenn, im Fall das Wasser hoch steht, eine heftige Eisfahrt ankommt.

Magdeburgische Deichordnung v. 28 Apr 1721. Publ. der magdeburgischen Kammer v 30. Nov. 1798.

Der Dammwächter Pflicht ist, Tag und Nacht abwechselnd zu zwei und zwei auf den ihnen angewiesenen Loosen herumzugehen und nachzusehen:

a) ob sich das Wasser durch den Damm sauge;
b) ob sich Mäuse oder Maulwurfslöcher an dem Damm befinden;
c) ob der Damm irgendwo vom Wasser angegriffen wird und einstürzt;
d) ob eine Eisstopfung stehen bleibt.

Sobald sich eins oder das andere an den Dämmen findet, muß ein Wächter solches dem Dammgeschwornen sogleich melden; der andere aber die Wächter zusammen berufen, und alle Wächter müssen sogleich gemeinschaftlich Hand anlegen, um der Gefahr vorzubeugen, ohne auf die Ankunft der Dammgeschwornen zu warten.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. § 27. Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v 14 Apr. 1806. §. 84

Die Deichwachen haben die ihnen angewiesenen Deichdistricte, und zwar des Nachts mit Laternen, welche sie mitbringen müssen, beständig zu begehen, und genau zu sehen, ob sich irgendwo etwa bedenkliche Umstände ereignen, in welchen einer von ihnen sofort den Deich- und Nothschauer davon benachrichtigen muß, und

diese müssen sich ohne den geringsten Verzug dahin begeben, und der drohenden Gefahr abzuhelfen suchen; die Dorfsdeichschauer und die Wächter aber bleiben bei solchen Stellen gegenwärtig und müssen in der Zwischenzeit die Quellen möglichst zu stopfen suchen, jedoch dürfen sie niemals an oder in den Deichen eher graben, bis der Deich- oder der Nothschauer angekommen ist, und dergleichen Aufgrabungen vornehmen zu lassen, nöthig erachtet.

Reglem für die Altmark v 1. Sept. 1776. Tit. 7.

Alle zwei Stunden sind von Wache zu Wache dem Dammmeister die Vorfälle und Bewegungen des Wassers zu melden, und wenn sich etwas Besonderes ereignet, so muß sogleich ein reitender Bote abgesandt werden, wozu beständig ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft stehen muß.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755 Kap 3 § 2.

Damit erfahren werden kann, was von oben bis unten des Stroms Erhebliches vorkommt, und Sicherheit vorhanden ist, daß alle und jede Wächter ihre Districte bis am Ende allemal visitirt haben, sollen selbige an die nächste Wache von den vorhandenen Umständen jedesmal rapportiren und von derselben auch wieder Rapport zurückbringen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 17. §. 8.

In allen Fällen muß sogleich der Damingeschworne geholt werden, und dieser, wenn er Gefahr sieht, muß solche dem Dammmeister, oder demjenigen, welcher die Aufsicht in der Nähe hat, anzeigen. Diesem nach sind die Dammmeister verbunden, die von den Dammgeschwornen abzustattenden Rapportzettel ohne den geringsten Aufenthalt von Wache zu Wache zu befördern. Ist aber die Gefahr groß, so muß aus dem ersten Dorfe ein reitender Bote mit einem beschlagenen Handpferde gerade an den Dammmeister oder an den die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen abgeschickt werden.

Wer im geringsten etwas dabei versäumt, wird zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 28.

Die Deichwächter sind nicht bloß die Wachen zu

leisten, sondern auch die vorfallenden ganz nothwendigen und auch die ihnen anzuweisenden Arbeiten, mit allem Fleiße Tags und Nachts zu verrichten schuldig.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Die nächsten Wächter sind allemal verbunden, auf Verlangen der Dammgeschwornen, dahin zu eilen, wo Gefahr droht und ihren Anordnungen genau zu folgen.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr. 1806. §. 83

Die Wächter dürfen während ihrer Wachtzeit nicht schlafen, saufen oder spielen, weil durch Unachtsamkeit und Versäumniß großer Schade entstehen kann.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit 5.

Die Wächter müssen sich das benöthigte Brennholz selbst anschaffen, und dürfen die auf den Deichen befindlichen Materialien nicht dazu gebrauchen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Aufsicht auf die Deichwachen.

§. 8. Die Aelterleute, welche gewisse Deichwachen unter ihrer Aufsicht haben, müssen sich sogleich auf ihre Posten begeben, untersuchen, ob die Mannschaft vorhanden, tüchtig, und mit den Geräthschaften versehen, und diese im guten Stande sind.

Dammordn für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 2.

So lange die Deichwachen gehalten werden, müssen die Dammmeister und Bauschreiber wohl Acht haben, daß alle mögliche Vorsicht gebraucht, Alles in Ordnung gehalten werde, und die Leute nüchtern bleiben.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap 1. §. 16.

Auf einer Deichwache von 6 Mann muß wenigstens ein Hufenwirth, und auf einer von 10 Mann und darüber müssen wenigstens zwei Hufenwirthe seyn, welche dahin sehen müssen, daß die Wächter und Arbeiter beständig nüchtern sind, und sich ordentlich betragen, und daß beständig 3 Mann auf dem Damme wachend stehen. Er muß von Allem, was zu seiner Wache gehört, dem Aeltermann und Dammmeister Nachricht geben, und alle zur Wache gehörigen Geräthschaften untersuchen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 4.

Visitation der Deichwachen

§. 9. Die Deichwachen sollen bei Tage und bei Nacht abwechselnd von den Deich- und Dorfschulzen oder Schöppen in der Gemeinde visitirt werden, und wer dazu gebraucht wird, ist von allen Deicharbeiten frei.

Publ. der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798. Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn v. 27. März 1802. §. 14.

Verstärkung derselben u. der Arbeiter.

§. 10. Dem Deichhauptmann steht es frei, bei großer Gefahr die Deichwachen zu verdoppeln und zu verstärken.

Reglem. für die Altmark v. 1 Sept. 1776. Tit. 7.

Bei eintretender anhaltender Wassergefahr und wenn am Tage und noch mehr zur Nachtzeit, viele Mannschaft auf den Deichen erforderlich ist, fallen den unmittelbar an den Elbteichen wohnenden Gemeinden die Deichwachen und Deicharbeiten zu schwer; deshalb sind, mit Rücksicht auf die bisherige Observanz, zu verschiedenen Deichdistricten, wo dieser Fall eintritt, benachbarte Gemeinden, nach einer besonders vom Landrath jeder Gemeinde bekannt zu machenden Vertheilung, gelegt, wobei aber die Verfügung getroffen ist, daß die Gemeinden nicht zur Unzeit belästigt, auch ihnen nicht neue Lasten auferlegt werden, sondern dabei die möglichste Ordnung beobachtet werde.

Circularverfügung der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Sollte an irgend einem Orte große Gefahr sich zeigen, und ein Durchbruch der Deiche zu befürchten seyn, so soll ein Deichschulze dem andern auf geschehene Bekanntmachung so viel Mannschaft, als er entbehren kann, zu Hülfe schicken, bis von dem nächsten Orte mehrere herbei kommen.

Deichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 5.

Veränderung der Stationen der Deichwachen.

§. 11. Dem Deichhauptmann und den übrigen Befehlshabern steht es frei, bei großer Gefahr die Deichwachen von einem Orte wegzunehmen und sie an einen andern Ort zu verlegen, wo es die Noth erfordert.

Deichordn. für die Altmark v 20 Dec. 1695. Tit. 5.

Die nächsten Dammwächter sind verbunden, wenn sie auch an einem andern Orte arbeiten, auf Verlangen

des Dammgeschwornen dem gefährlichen Orte zur Hülfe zu eilen, und dürfen sich seinen Anordnungen nicht widersetzen, oder solche vernachlässigen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 29.

Ablösung der Deichwachen.

§. 12. Die Deichwächter werden alle 24 Stunden durch neue Wächter abgelöset; ehe aber Letztere nicht ankommen, dürfen Erstere ihre Posten nicht verlassen, und wenn noch schleunige Vorkehrungen zu Stande zu bringen sind, so müssen jene auf den Befehl des Deich- und Nothschauers so lange dabei noch weitere Hülfe zu leisten fortfahren, bis mehrere Arbeiter in erforderlicher Anzahl dabei angelangt sind.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 7.

Es darf sich daher kein Dammwächter unterstehen, die Dämme eher zu verlassen, als bis er hierzu die Erlaubniß des Dammmeisters oder des die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen erhalten hat; widrigenfalls dieser anzusehen ist, als wenn er gar nicht erschienen wäre, und er zur Strafe gezogen werden soll.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. §. 8. Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 29. Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 86.

Sechstes Kapitel.

Von den schleunigen Vorkehrungen bei entstehender Gefahr des Durchbruchs der Deiche.

Anlegung der Packwerke, Flügel u. anderer dem Strome widerstehenden Werke, zur Verhinderung des Abbrechens der Ufer.

§. 1. Da durch den Anfall und den schnellen Lauf des Stroms an solchen Stellen, wo derselbe gegen die daran belegenen Ufer und Dämme wühlt, dieselben sehr mitgenommen und abgespühlt werden, mithin selbige von keinem Bestande seyn können, wenn nicht dagegen bei Zeiten gehörige Vorkehrungen getroffen werden; so sind, wenn bei der Deichschau befunden wird, daß der Strom sich den Deichen naht, und bereits das Vorland weggerissen hat, und zu befürchten ist, daß die Deiche selbst mögten weggerissen oder unterminirt werden, nach dem Ermessen und Gutachten der zur Deichschau bestellten Sachverständigen, dergleichen Ufer mit Packwerken, Flügeln und andern dem Strome widerstehenden Werken, zu versehen, damit den schädlichen Abbrüchen des

Ufers nicht allein vorgebaut, sondern der Strom auch abgewiesen werde, und die Deiche wieder Vorland und hinreichenden Schutz vor der drohenden Gefahr bekommen.

Uferordn. für die Oder und das Oderniederbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 5. Deichordn. für das Niederbruch an der Oder v 23. Jan 1769 Kap. 4. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v 3. Jun. 1717. Kap. 5.

Bekanntmachung der Gefahr durch Glockenschlag.

§. 2. Wenn ein Deichbruch entweder wahrscheinlich bevorsteht, oder unvermuthet wirklich entstanden ist, so muß der Deichschauer, dessen Station dem Deichbruch unterwärts am nächsten liegt, der darauf folgenden Station solches sogleich zu Pferde bekannt machen lassen. Von hier muß dies weiter oberwärts von Station zu Station bis an das Ende des Deichs geschehen, damit die Bewohner der Tränke allenthalben durch Glockenthurmschlag davon benachrichtigt werden, und das Ihrige so viel als möglich retten können.

Reglem. für die Altmark v 1. Sept. 1776 Tit. 7.

Wenn alle angewandte §. 1. vorgeschriebene Mittel und Anstalten dennoch unkräftig seyn sollten, der Wuth des Wassers Grenzen zu setzen, und daher an einer oder der andern Stelle die Wälle dennoch durchbrechen sollten, so müssen die ober- und unterhalb einer solchen Gegend liegenden Bruchbewohner auf das Schleunigste davon benachrichtigt werden, damit sie für sich und ihr Vieh die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln ergreifen können.

Deichordn für das Warthebruch v. 27. Mai 1802. §. 17.

Allgemeines Aufgebot.

§. 3. Wenn es sehr gefährlich aussieht, wird die Sturmglocke gezogen, worauf die Wachen sogleich mit Mannschaften und Laternen, die Mannschaften mit Mistwagen und andern Nothwendigkeiten ohne zu erwartende weitere Ordre zu verdoppeln sind.

Damit ein Jeder auf seiner Hut seyn kann, wird an den Orten, wo die Sturmglocke zu weit abgelegen ist, um gehört werden zu können, durch drei Schüsse nach einander das Nothzeichen gegeben.

Nimmt die Gefahr zu und die Nothzeichen werden wiederholt, müssen alle wehrhafte Mannschaften bereit seyn, und sich ohne anderweite Ordre an den bestimmten Ort bei harter Strafe ungesäumt verfügen.

Dammordnung für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30 März 1755. Kap. 3 §. 10.

Bei unvermuthet anwachsendem Wasser können die Arbeiter aus einer andern Societät zur Hülfe genommen, müssen aber nachher vollständig entschädigt werden.

Strom=, Deich=, u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 82.

Bei äußerster Noth und zu besorgendem Durchbruche soll der Deichschulze das Nothzeichen durch drei nach einander folgende Flintenschüsse geben, worauf die Einwohner der nächstgelegenen Orte ohne Unterschied, Mann für Mann, zur Hülfe eilen sollen, wozu die Schulzen sie anzutreiben schuldig sind.

Deichordn. für die Saale v 9. Sept 1778. §. 5.

Nimmt die Wassergefahr dergestalt zu, daß die Wälle im Warthebruche nur noch $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Bord haben, und also Schade an den Deichen zu vermuthen ist, so ist der Deichofficiant, welcher an der Stelle des Walles, wo die Gefahr am drohendsten ist, sich befindet, befugt, nicht nur alle Ortschaften, die zu der nothleidenden Distanze gelegt sind, sondern auch die aus der benachbarten obern und untern Distanze, mit so viel Menschen und Gespann, als erforderlich sind, und von den Ortschaften gestellt werden können, aufzubieten, und sie zur Arbeit anzuhalten.

Deich=, Ufer=, Damm= und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 15.

Es muß in Nothfällen Tag und Nacht mit abwechselnder Mannschaft gearbeitet, und wenn es an Arbeitern fehlt, müssen solche ohne Ausnahme der Person genommen werden.

Strom=, Deich= u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 86.

Vorkehrungen gegen die an den Deichen sich zeigenden Schäden.

§. 4. Die Mittel, mit welchen die Gefahr des Durchbruchs der Deiche zu verhüten sind, sind folgende:

a) Wenn das Wasser durch den Deich saugt, muß mit größtmöglichster Geschwindigkeit, gute fette Erde in die Landseite des Dammes gefahren werden, so lange bis derselbe dadurch gehörig verstärkt ist, und das Qualmen (Durchsaugen des Wassers) aufhört.

d) Läuft das Wasser an einzelnen Stellen durch, muß man zuvörderst die Oeffnungen an der Außenseite des

Dammes unter dem Wasser aufsuchen, und sie mit schrägen verschlagenen Brettern und dahinter gestampftem Mist zu verschließen bemüht seyn. Wird die Oeffnung aber nicht entdeckt, oder ist das oben beschriebene Verfahren anderer Umstände wegen nicht anwendbar; so werden auf die Binnenseite in einiger Entfernung, Pfähle um die Oeffnung geschlagen und das Loch wird mit Mist, Stroh u. dergl. verstopft, und mit Erde so hoch beschüttet, daß die aufgeschüttete Erde dem Druck des Wassers widerstehe. Die Pfähle können dabei mit Strohseilen und Mist verflochten werden, damit die Erde nicht dazwischen wegfalle, oder von dem Anfangs noch durchlaufenden Wasser weggespühlt werde.

c) Fängt der Damm an abzubrechen, muß man denselben mit Faschinen dicht über einander benageln; ist aber schon ein ansehnliches Stück weggenommen, dann ist mit möglichst größter Geschwindigkeit ein förmliches Deckwerk von Faschinen vorzubauen. Nur wenn es hierzu an Faschinen fehlt, können Wasserwärts Pfähle und Bretter vorgeschlagen, Stroh, Mist und Erde dahinter gestampft und die ausgeschlagenen Löcher mit Erde gefüllt; in jedem Falle muß der Damm hinten nach mit Erde verstärkt werden.

d) Wenn das Wasser bei Eisstopfungen über den Wall zu gehen droht, muß derselbe mit Erde und Mist beschüttet, es müssen im Nothfall Faschinen vorgelegt und angenagelt, oder Bretter mit Holz vorgeschlagen, und allenfalls auch förmliche Mist- und Erdkasten aufgesetzt und der Deich möglichst so erhöhet werden, daß das Wasser nicht übergeht. Ueberhaupt bleiben aber die in Nothfällen zu ergreifenden Maaßregeln der zweckmäßigen Anordnung der Deichofficianten überlassen.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14 Apr. 1806 §. 84.

Die Deichbedienten müssen gegen die an den Deichen sich ereignenden Schäden folgende Vorkehrungen treffen:

a) Gegen den Wellenschlag, wenn derselbe die Deichsdossirungen abzuspühlen anfängt, müssen sogenannte Würste, einen Fuß dick, von Stroh und Rohr ge-

macht werden, welche auswendig mit Wasenholz zu verstärken, mit Weiden zu umbinden, und sodann in die eingeschlagenen Narben der Dossirungen zu legen und festzupfählen sind. Es können aber auch statt der Würste beflochtene Leitern genommen werden.

b) Gegen die Quellstellen, welche sich inwendig in den Dossirungen oder nahe bei denselben zeigen, ist nichts eher zu veranstalten nöthig, bis bemerkt wird, daß trübes Wasser daraus zu fließen anfängt, alsdann aber müssen selbige, wenn sie einzeln sind, etwa 3 Fuß nachgegraben, und dort mit guter Kleierde verstopft werden. Wenn aber das Durchquellen sich dadurch nicht hindern lassen will; so ist es ein Zeichen, daß nicht ein bloßes Maulwurfs- oder Mauseloch, sondern ein größerer Fehler inwendig im Deiche vorhanden seyn muß. Es ist aber sehr gefährlich, diesen Fehler nun weiter bei noch vorhandenem hohen Wasser noch nachgraben zu lassen. Es sollen daher dergleichen Stellen zuvörderst an der inwendigen Seite mit Mist und Stroh eingestampft, mit Brettern belegt, über dieselben starke Schleeten unten im festen Boden schräge eingerammt, oben Pfähle eingeschlagen, die Schleeten an die Pfähle, und die Pfähle mit starken Seilen, Ankern, Tauen oder Ketten aneinander festgemacht werden. Wenn aber das Durchquellen sich noch nicht vermindern sollte, alsdann sollen gegen dergleichen Stellen ausgespannte, an lange Schleeten gebundene Seegel oder in deren Ermangelung doppelt aufeinander gelegte sackleinene Tücher vermittelst der Schleeten auswendig gegen die Deiche eingesenkt, die Schleeten ebenfalls schräg eingeschlagen, gegen die Dossirung angelegt, und demnächst erst oben auf die Krone des Deichs in der Länge schmal eingegraben werden, bis die Quelle selbst entdeckt ist, welche alsdann unmittelbar mit vorher schon herbeigeschafftem Mist, Stroh, Erde und Pfählen verstopft werden muß. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Alles dieses nach völlig zurückgetretenem Stromwasser wieder aus dem Deiche weggeschafft und das Loch demnächst mit bloßer Kleierde wieder ausgefüllt und angestampft werden muß.

c) Um und gegen die Senkungen, welche nicht sehr ge-

fährlich sind, wenn dabei zugleich kein Durchquellen entsteht, oder dagegen auch keine Brake vorhanden ist, werden indessen im festen Boden eine, oder dem Befinden nach, zwei Reihen Buhnenpfähle, schräg eingeschlagen, und der entstandene Riß muß alsdann mit Erde ausgefüllt und eingestampft werden.

Wenn dergleichen Senkung aber gegen eine tiefe Brake sich ereignet; so ist dabei die äußerste Gefahr eines Durchbruchs zu befürchten. Um solche zu verhüten, müssen dergleichen Stellen in möglichster Geschwindigkeit mit langen und schweren Schleeten zwei bis drei Mal nach der Brakseite umrammet, Bretter nach der Deichseite davor gesetzt, alsdann die Senkung selbst mit Erde wieder ausgefüllt und demnächst die Pfähle durch anzunagelnde tüchtige Latten an einander verbunden werden.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27 März 1802. §. 16.

Alle und jede Einwohner der umliegenden Orte, insoweit selbige zu einer Abtheilung gehören, sollen auf Befehl der Deichschauer unweigerlich und schleunig erscheinen und hülfreiche Hand leisten.

Wenn aber auch der Deichhauptmann oder eine deputirte Magistratsperson, oder ein Deichschauer noch mehrere Hülfe schriftlich verlangt; so soll ihm solche sofort gegeben werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 7.

Wenn dringende Gefahr vorhanden ist, so müssen die schadhaften Ufer auf gemeinschaftliche Verfügung reparirt, und der Kostenaufwand von den Säumigen beigetrieben werden.

Deichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept 1778. §. 18.

Im Nothfall muß mit abwechselnder Mannschaft Tag und Nacht gearbeitet werden, ohne Ansehn der Person, wenn es an hinlänglicher Hülfe fehlen sollte. Entsteht indessen nach aller angewandten Mühe ein Durchbruch; so sind die Dämme dennoch nicht von Wächtern zu entblößen, vielmehr muß mit gemeinschaftlichen Kräften dahin gearbeitet werden, die stehen gebliebenen Dämme zu sichern, solche mit Faschinen einzulassen, und den Durchbruch so viel als möglich einzuschränken.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v.

12 Apr. 1787 §. 29. Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr 1806. §. 86.

Wenn die höchste Wassersnoth eintritt, die Elbe zugefroren ist, es sich aber zum Thauwetter anläßt, so muß die Eisbahn auf der Elbe bis an die Lenzen aufgehauen werden, damit der Abgang des Eises möglichst befördert, und die Stopfungen, welche den größten Schaden verursachen, nicht erfolgen, welches der Deichhauptmann, durch die an den Buhnen gelegenen Ortschaften zu bewirken hat.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Materialien, welche im Nothfall zu entnehmen sind.

§. 5. Bei großem Wasser und in Nothfällen sind die Deichbedienten befugt, die von den Interessenten neben den Wällen auf ihre Grundstücke gepflanzten Weiden zu Pfählen und Faschinen, ohne daß sie vorher darüber angesprochen werden, zu kappen, wofür sie aber von denjenigen Interessenten, welche bei ihrer Dammkavel die nöthigen Pfähle und Faschinen nicht vorräthig gehabt und daher das Kappen fremder Weiden verursacht haben, Vergütung nach dem bei der nächsten Deichschau zu bestimmenden Werthe erhalten sollen.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 4.

Bei dringender Gefahr werden die Materialien jeder Art, insbesondere Strauch, Stroh, Mist, Bretter u. s. w. da genommen, wo sie am nächsten und in hinreichender Anzahl vorhanden sind.

Jeder ohne Unterschied ist verbunden, sie nicht allein unweigerlich herzugeben, sondern sie auch selbst an den Ort zu liefern, wo sie gebraucht werden, und bei der Arbeit behülflich zu seyn. Wer sich im Geringsten dabei widerspenstig bezeigt, soll durch Zwangsmittel, nöthigenfalls durch executivische Hülfe, zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden und überdies die Strafe seiner Widersetzlichkeit leiden.

Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 78.

Sollte irgendwo der Durchbruch eines Deichs zu besorgen stehen; so kann es nöthig seyn, daß Thorwege oder Stallthüren vor die Deiche, um den Schälungen zu widerstehen, geheftet, auch kann es rathsam seyn, daß Bauholz oder schwere Bäume mit Ketten auf dem

Deiche befestigt werden, oder Mistbretter, Busch oder anderes Holz erforderlich seyn. In solchem Fall darf sich Niemand widersetzen, wenn derjenige, der die Aufsicht auf den Deich hat, von ihm dergleichen fordert; es hat aber der Eigenthümer Bezahlung dieser Stücke, wenn ihm solche nicht zurückgegeben werden, und Reparatur und Schadensersatz zu erwarten, wenn solche beschädigt werden. Denn es kann bei Eisstopfungen oder außerordentlich großem Wasser der Fall eintreten, daß der Deich schleunig mit Erde oder Mist zwischen abgepfählten Brettern erhöht, oder wegen Schälungen und starker Quelllöcher Packwerke von Busch am Wasserdossement des Deichs gemacht werden müssen, indem das Ueberlaufen des Wassers über die Deichschälungen durch Wellenschlag und Quelllöcher vorzüglich zu verhüten sind.

Es kann ferner nöthig seyn, daß, um das Ausweichen des Deichs bei den Weelen und auf den Schaarteichen zu vermeiden, der etwa gefallene Schnee schon vorsorglich beim Frostwetter abgeschüppt, und wenn er nicht mit Handarbeitern vom Deiche heruntergeschafft werden kann, abgefahren werde. Wer daher dazu beordert wird, darf sich dessen, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung nicht weigern, und es darf dabei keine Zögerung Statt finden.

Magdeburgische Deichordnung v. 28 Apr. 1721. Circul. der magdeburgischen Kammer v. 30 Nov. 1798.

Sogar ist verstattet, daß, wenn nur einige Gefahr bei der Verzögerung vorhanden ist, die Dachsparren von den zunächst gelegenen Häusern und Scheunen abgerissen und gebraucht werden können. Sollten die Bewohner solcher Häuser sich in diesem Falle widersetzen; so haben die Deichbedienten die Macht, die Widerspenstigen sofort arretiren zu lassen, sie dem nächsten Magistrat abliefern zu lassen, und mit Einsendung des Protocolls der Regierung davon umständlich zu berichten, welche die weitere Untersuchung der Sache, und nach Beschaffenheit der Umstände die Bestrafung des Arrestanten zu verfügen hat.

Dahingegen soll das Haus auf Kosten der ganzen Abtheilung, worin es belegen, von Neuem gedeckt und hergestellt, und dem Eigenthümer der etwa sonst noch dadurch verursachte Schade ersetzt werden.

Reglem für die Altmark v. 17. Sept. 176. Tit. 7.

Auch können in solchen Nothfällen die Strohdächer selbst abgetragen werden.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 15.

Die Widerspenstigen müssen der Regierung zur Bestrafung angezeigt werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 10.

Vorkehrungen bei dem Durchbruch eines Dammes gegen die Erweiterung desselben.

§. 6. Ist der Durchbruch geschehen, so müssen die Deichofficianten ohne Umstand an beiden Seiten des durchgebrochenen Walles die nöthigen Faschinenköpfe anlegen, damit sich der Durchbruch nicht noch mehr erweitere.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 18

Hinter den Faschinen muß aber ein tüchtiger Damm von lauter Erde, welcher der Gewalt des Wassers zu widerstehen vermögend ist, in erforderlicher Höhe und Stärke angeschüttet und dazu von sämmtlichen Interessenten gemeinschaftlich beigetragen werden.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 11.

Entsteht aller Anstrengungen ungeachtet dennoch ein Durchbruch, so sollen die Deiche nicht gleich von den Wächtern entblößt, sendern es muß dann, mit vereinten Kräften, der stehen gebliebene Theil des Deichs so viel als möglich gesichert, und der Ausriß wenigstens eingeschränkt werden.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 86

Bricht aller angewandten Mühe ungeachtet der Damm dennoch durch; so muß die Mannschaft doch nicht abgehen, sondern es wird von den vorräthigen Faschinen auf jeder Seite des Dammes 3 bis 4 Ruthen weit, vor und hinter dem Damme ein starkes Grundbette in Form eines Kopfs oder Höfts gemacht, und in aller Geschwindigkeit mit so viel starken Pfählen als möglich, berammt, damit der Damm nicht weiter ausreiße.

In solchem Nothfall muß mit allen Kräften von sämmtlichen Einwohnern der Niederung gearbeitet werden, und es findet die Entschuldigung, daß der Schade an den Dämmen täglich zunehme, nicht Statt.

Dammo. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 11. u Kap. 4 §. 2. 5.

Wenn durch starke Eisfahrten oder Wasserfluthen der Strom sich dergestalt stauet und anwächst, daß alle angewandte Mittel und Vorkehrungen nicht zulänglich sind, der Gewalt des Wassers zu widerstehen, und selbiges die Deiche wegdrängt, verschiebt oder überfüllt, und Durchbrüche veranlaßt, so sollen solche Durchbrüche, sobald das Wasser wieder gefallen ist, mit Faschinen gefangen, und dann wieder ein tüchtiger Deich geschüttet werden, welcher der Gewalt des Wassers widerstehen kann.

Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 14.

Siebentes Kapitel.

Von dem Verfahren, nachdem die Gefahr vorüber ist.

Rückgabe der Materialien u. Vergütung derselben.

§. 1. Sobald die Zeit der Gefahr vorüber ist, muß der Deichinspector und der Dammmeister gewissenhaft dafür sorgen, daß denjenigen, welche Materialien hergegeben haben, solche entweder von den Damminteressenten in natura zur Stelle gleich abgeliefert, oder nach dem Werthe bezahlt werden, und daß ihnen das etwanige Arbeitslohn vergütet wird.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 20. Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 78.

Dasjenige, was daran ruinirt oder davon verloren gegangen ist, muß aus der gemeinschaftlichen Kasse ergänzt, das Uebrige aber an den Ort, wo es verwahrt wird, zurückgeliefert werden.

Deichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 7.

Wiederherstellung der durchgebrochenen Wälle.

§. 2. Sobald das Wasser abgelaufen ist, muß der Deichhauptmann Anschläge zur Wiederherstellung des durchgebrochenen Walles anfertigen, und solche zur Genehmigung an die Regierung einsenden.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 19. Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 10.

Die Interessenten des Warthebruchs sind verpflichtet, wenn Durchbrüche entstehen, solche auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 20.

§. 3. Derjenige Interessent, welcher durch Nachlässigkeit oder Vorsatz zum Durchbruch Anlaß gegeben hat, ist dem ganzen Deichbunde für den Schaden verantwortlich.

Vergütung des Schadens von denjenigen Interessenten, welche durch Nachlässigkeit oder Vorsatz den Durchbruch veranlaßt haben.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 10.

Wenn ein Schade an der Drömlingsmelioration geschehen ist, es mag solcher bei der Pfändung oder Denuntiation entdeckt seyn; so soll der Schaden von dem Grabenbauinspector, mit Zuziehung des Beschädigers oder Eigenthümers des Viehes und der nächsten Dorfgerichte, besichtigt und gewürdigt werden. Erscheinen der Beschädiger und die Dorfgerichte nicht, welche deshalb in fünf Thaler Strafe genommen werden sollen, so muß die Besichtigung und Abschätzung allein durch den Grabeninspector erfolgen, und der Beschädiger soll alle seine Einwendungen gegen die Besichtigung und Taxe verlieren. Der Beschädiger muß aber 24 Stunden vorher zur Besichtigung schriftlich durch einen vereideten Unterbedienten vorgeladen werden. Ist der Beschädiger oder Eigenthümer des Viehes so weit entfernt, daß er binnen 24 Stunden nicht erscheinen kann, so ist die Gegenwart der Dorfgerichte hinreichend.

Ueber die Besichtigung und Taxe muß ein Protocoll aufgenommen und nach vorstehenden Bestimmungen von dem Contravenienten und dem Dorfgerichte mit unterschrieben werden.

Die Wiederherstellung des Schadens durch den Beschädiger muß unter Anweisung und Aufsicht eines Grabenbaubedienten geschehen. Erfolgt sie nicht in der bestimmten Zeit, so wird das Erforderliche von dem Letztern besorgt, und nach dessen pflichtmäßiger Berechnung werden die Kosten von dem Beschädiger durch die Gerichtsobrigkeit beigetrieben.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 14 — 20.

§. 4. Derjenige, welcher zuerst die Stelle entdeckt, wo ein Deich auszubrechen droht und solche dem Dammwächter anzeigt, erhält eine Belohnung von 3 Thlr. aus der Dammkasse, und wird, so wie überhaupt Jeder, der sich zur Zeit der Gefahr durch Wachsamkeit, Ent-

Belohnung desjenigen, welcher zuerst die Stelle ent-

deckt, wo der Deich auszubrechen gedroht hat.

schlossenheit und Thätigkeit ausgezeichnet hat, öffentlich bekannt gemacht.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 87.

Vierter Titel.

Von den Strafen derjenigen, welche gegen die Gesetze und Verordnungen über die Wasserpolizei handeln.

Erste Rubrik.

Von den Strafen derjenigen, welche Ueberschwemmungen verursachen.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche vorsätzlich Ueberschwemmungen verursachen.

Strafe desjenigen, welcher Dämme, Schleusen, Deiche oder andere Wasserbaue vorsätzlich wegreißt, durchsticht oder beschädigt.

§. 1. Wer Dämme, Deiche, Schleusen oder andere Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt werden sollen, vorsätzlich durchsticht, wegreißt, oder sonst dergestalt beschädigt, daß dadurch ein gewaltsamer Durchbruch oder Ueberströmung des Wassers verursacht wird, der hat die Todesstrafe verwirkt.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1571.

§. 2. Ist durch eine boshaft verursachte Ueberschwemmung nur in Wäldern oder an Aeckern und Wiesen ein Schade geschehen, so soll der Thäter dennoch mehrjährige bis lebenswierige geschärfte Festungsstrafe leiden.

Allgem. Landrecht a. a. O. § 1572.

§. 3. Wer Dämme oder Schleusen an Privatgewässern, Graben oder Deiche durchsticht oder sonst beschädigt, und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Wasser vorsätzlich verursacht, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit zwei- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Allgem. Landrecht a. a O. §. 1573.

§. 4. Ist die boshafte Ueberschwemmung in der Absicht, Menschen zu tödten, verursacht, und diese Absicht

wirklich erreicht worden; so soll die geschärfte Strafe des Rades Statt finden.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1574.

§. 5. Wenn auch noch kein Schade geschehen ist, so hat doch der, welcher in der Absicht, zu tödten, ein dergleichen Verbrechen unternommen hat, lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Staupenschlag verwirkt.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1575.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche schuldbar Ueberschwemmungen verursachen.

Strafe derjenigen, welche, um sich von der eindringenden Wassergefahr zu befreien, eigenmächtig Dämme durchstechen oder Schleusen beschädigen.

§. 1. Auch derjenige, welcher eigenmächtig, ohne vorhergegangene Untersuchung oder Warnung der unterhalb Liegenden, Dämme durchsticht oder Schleusen beschädigt, um sich von dem andringenden Wasser zu befreien, soll, wenn nicht die äußerste Noth vorhanden gewesen, mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten, bis zu 3 Jahren belegt werden.

Allgem Landrecht a. a. O. §. 1576.

Strafe derjenigen, welche eigenmächtig Schleusen zur unrechten Zeit öffnen oder zumachen, oder denselben sonst Schaden zufügen.

§. 2. Wer in der Altmark eine Schleuse zur unrechten Zeit öffnet oder zumacht, oder sonst derselben Schaden zufügt, soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen zureicht, sondern auch noch überdies dem Befinden nach mit Festungsstrafe belegt werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

Wer eigenmächtigerweise in einem Abzugsgraben in dem Warthebruche den Lauf des Wassers hindert, es sey auf welche Art es wolle, wird mit 3 Thlr. Strafe belegt.

Deichord für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 100.

Strafe derjenigen, welche eigenmächtig die Beschaffenheit der Graben im Drömling ändern.

§. 3. Wer willkührlich im Drömlinge die jetzige Beschaffenheit der Graben verändert, soll 10 bis 50 Thlr. Strafe erlegen.

Verordn. v. 6. Apr 1791. §. 10.

§. 4. Derjenige, welcher Löcher in den Deich gräbt, um Kartoffeln oder andere Früchte darin vor dem Frost zu verwahren, soll 12 Thlr. Strafe erlegen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

Strafe derjenigen,

welche Löcher in die Deiche oder Dämme graben oder durch Graben dieselben beschädigen.

Wer in den Wällen am Warthebruch solche Löcher gräbt, bezahlt 5 Thlr. Strafe.

Wer die Dossirung eines Hauptfahrdammes in dem Warthebruche durch Grabeland oder Ackerbestellung benutzt, soll 1 Thlr. Strafe erlegen.

Deichord. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 102

Wer näher als 2 Ruthen vom Fuße des Walles an Grabeland in dem Warthebruche anlegt, wird für jede laufende Ruthe mit 10 Sgr. bestraft.

Teichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 88.

Wer den Fuß des Dammes beschädigt, oder die Erde zu nahe davon gräbt, muß die gemachte Tiefe wieder ausfüllen, und das erste Mal für eine Ruthe einen Thaler und in Wiederholungsfällen jedes Mal das Doppelte erlegen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Strafe derjenigen, welche durch ihre Nachlässigkeit einen Deichbruch verursachen.

§. 5. Wenn ein Deichbruch durch Nachlässigkeit der an dem Deiche gelegenen Interessenten oder derjenigen entsteht, welche das durchgebrochene Stück vom Damme zu unterhalten haben, und zu der Reparatur gehörig aufgefordert sind; so sollen zwar die Oeffnungen durch Buschholz mit Beihülfe und auf Kosten sämmtlicher Interessenten sogleich verstopft, aber die Nachlässigen sollen zur Bezahlung solcher Arbeiten und zum Ersatz der Kosten, so weit ihr Vermögen zureicht, angehalten und am Leibe bestraft werden.

Deichordn für das Niederbruch der Oder v 23. Jan. 1769. Kap. 11. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 2. Jun. 1717. Kap. 14.

Zweite Rubrik.

Von der Strafe derjenigen, welche Wasserwerke beschädigen.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche Deiche, Flüsse und Wasserleitungen durch Fahren, Reiten oder Gehen beschädigen oder Wege anlegen oder solche verhindern.

Strafe

§. 1. Diejenigen, welche durch die Graben, und nicht

dort, wo Viehtränken oder Brücken angelegt sind, fahren, sollen 20 Sgr. Pfandgeld erlegen.

Edict v. 6. Juli 1773. §. 14.

derjenigen, welche in den Deichen, Flüssen und Wasserleitungen fahren, reiten oder gehen.

Wer in den Deichen oder über dieselben mit Wagen oder Karren an Orten, wo keine dazu verfertigte Fahrwege sind, fährt, muß 2 Thlr. Strafe erlegen und den Schaden ersetzen.

Deichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept. 1778. § 12.

Wer in Ostpreußen und Lithauen einen ausgesteckten und verzäunten Damm befährt, wenn ein Nebenweg vorhanden ist, wird gepfändet und zahlt 6 Preuß. Groschen für das Pferd, wovon die eine Hälfte der Dammkasse und die andere der Pfänder erhält.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Derjenige, welcher im Warthebruche eine Ueberfahrt über einen Wall anlegt, bezahlt 5 Thlr. Strafe.

Deichordn für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 84.

Für das Fahren auf einer nicht gepflasterten Stelle durch die Carthane zahlt jede Gutsherrschaft 2 M. und jede Gemeinde 1 M. Strafe.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 31.

Wer im Rutheflusse durch die Graben fährt oder reitet, soll beim ersten Mal einen Thaler Strafe zahlen, welche Strafe bei jedem Wiederholungsfalle verdoppelt werden soll. Die Gemeinde des Orts, wo der Contravenient wohnhaft ist, soll für die Strafe verantwortlich bleiben, und sie kann sich von ihm regressiren.

Grabenschauord. d. Ruteflusses v. 19. Sept. 1781. §. 12. b.

In der Provinz Magdeburg muß derjenige, welcher die Buhnen durch Fahren, Reiten oder Gehen beschädigt, 10 Thlr. Strafe erlegen.

Publ. d Reg. zu Magdeburg v. 10. Jan 1823.

In der Verordnung v. 10. Juli 1822 ist die Strafe der Entschädigung der Buhnen auf 10 M. bestimmt.

Wer im Drömlingsgraben fährt oder reitet, soll 5 M. für das Fahren und 1 M. für das Reiten Strafe bezahlen.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 5.

Im Regierungsbezirk Danzig wird derjenige, wel-

cher unbefugt Wege und Fußsteige über die Dämme macht, außer dem Schadenersatze mit 3 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, und wer unbefugter Weise außerhalb der öffentlichen Wege betroffen wird, zahlt für seine Person, nach Maßgabe der Umstände, 15 bis 60 Preuß. Groschen.

Strafe derjenigen, welche eigenmächtig eine Brücke anlegen.

Publ. d. Reg zu Danzig v. 31. Mai 1821.

§. 2. Wer eigenmächtig eine Brücke über einen Abzugsgraben anlegt, muß solche wieder einreißen und einen Thaler Strafe erlegen.

Strafe derjenigen, welche eigenmächtig Fahrdämme zuzäunen.

Deichord. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 101.

§. 3. Wer im Warthebruch einen Hauptfahrdamm quer durchzäunt, wodurch die Passage gehindert wird, soll den Zaun sofort wegreißen und einen Thaler Strafe erlegen.

Strafe derjenigen, welche die auf einem Hauptfahrdamme befindlichen Brücken beschädigen.

Deichord. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 103.

§. 4. Wer die auf dem Hauptfahrdamme im Warthebruch befindlichen Brücken beschädigt, soll außer dem Schadenersatz mit 1 bis 5 Thlr. Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Strafarbeit belegt werden.

Strafe derjenigen, welche die Brücken nicht ordnungsmäßig unterhalten.

Deichord. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 105.

§. 5. Die Gutsherrschaft, welche am Carthanefluß die Brücken nicht ordnungsmäßig unterhält, muß 2 Thlr. und jede Gemeinde 1 Thlr. Strafe bezahlen.

Fluß- und Uferordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 35.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche Deiche, Dämme und andere Wasserwerke durch Vieh beschädigen.

Durch Uebertreiben.

§. 1. Derjenige, welcher Vieh durch Graben und solches nicht durch die angelegten Wasserleitungen oder über die Brücken treibt, soll für jedes Stück Vieh 3 Sgr. 9 Pf. Pfandgeld entrichten, und wenn ein Hirt sich des verbotenen Durchtreibens schuldig macht, soll er das erste Mal mit achttägiger Gefängniß-, im fernern Uebertretungsfalle aber mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Edit v. 6. Juli 1773 §. 12.

Wer im Oderniederbruche einen Damm mit großem Vieh oder Schweinen betreibt, muß für jedes Stück 2 Sgr. 6 Pf. Strafe und dem Dammmeister, oder demjenigen, welcher gepfändet hat, 1 Sgr. 3 Pf. Pfandgeld erlegen und den Schaden ersetzen.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769 Kap. 13.

Im Oderbruche beträgt die Strafe für jedes Stück großen und kleinen Viehes 15 Sgr. und das Pfandgeld ebenfalls 1 Sgr. 3 Pf.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23 Jan. 1769. Kap 13.

Derjenige, welcher am Rutheflusse Vieh durch die Graben oder an Stellen, wo es nicht erlaubt ist, oder auch nur auf den Bord der Graben treibt, muß für das erste Mal einen Thaler Strafe erlegen; die Strafe soll bei jedem Contraventionsfalle verdoppelt werden, und die Gemeinde des Orts soll für selbige, mit Vorbehalt des Regresses an den Contravenienten, verhaftet bleiben.

Grabenschauord. d. Rutheflusses v. 19. Sept. 1781. §. 12. c.

Wer durch die Carthane auf einer nicht gepflasterten Stelle Vieh durchtreibt, muß, wenn es eine Gutsherrschaft ist, 4 Thaler, eine Gemeinde aber 2 Thaler Strafe erlegen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 34.

Durch Viehtränken.

§. 2. Wer sein Vieh zur Tränke in die Graben im Warthebruche hinein oder durchtreibt, bezahlt für jedes Stück 5 Sgr. Strafe.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 98.

Der Hirt, welcher das Vieh an verbotenen Stellen in den Graben oder Fließen tränkt, wenn die Stadt- oder Dorfgemeinde die nöthige Tränke oder Brunnen ausgegraben hat, muß jedes Mal 1 Thaler Strafe bezahlen.

Grabenschauord. d. Ruthefließes v. 19. Sept. 1781. §. 12. c.

Für das unerlaubte Viehtränken an der Carthane wird von der Gutsherrschaft 4 Thlr. und von einer Gemeinde 2 Thlr. Strafe bezahlt.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 34.

Wer im Warthebruche in den Abzugsgräben eigen-

mächtig Viehtränken anlegt, wird mit 5 Thlr. bestraf

Deichord. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 9

Durch Viehhüten.

§. 3. Wer die Buhnen durch Hütung beschädig muß 5 Thlr. Strafe erlegen.

Patent v. 15. Juli 1821

Eben so hohe Strafe wird in der Provinz Magdeburg für das Behüten der Buhnen, Pflanzungen, Schaardeiche und Dämme bezahlt.

Verordn. v. 15. Juni 1821.

Wer die im Oderbruche angefertigten Buhnen und Packwerke, oder die mit jungen Werften und Weiden bepflanzten Sandbänke und angesetzten Vorländer im Oderniederbruche mit Vieh abhütet, soll für jedes Stück Vieh, welches betroffen wird, es sey groß oder klein, 15 Sgr. Strafe und dem Dammmeister oder demjenigrn, welcher ihn pfändet, für jedes Stück 1 Sgr. 3 Pf. Pfandgeld erlegen; wenn er aber zu der großen Klasse des Bauerstandes gehört, oder ein Hirt ist, soll er mit 14tägigem Gefängniß halb bei Wasser und Brot bestraft werden.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Der Eigenthümer der Schweine, welche an den Deichen in der Altmark gefunden werden, sie mögen geringelt seyn oder nicht, soll für jedes Schwein einen Thaler Strafe bezahlen.

Reglem. für die Altmark v. 1 Sept. 1776. Tit. 9.

Wird das Vieh einer ganzen Dorfschaft nach geschehener Warnung nicht von den Dämmen und Vorländern zurückgetrieben; so soll dieselbe, nach Befinden der Umstände, zu einer angemessenen Geld- oder andern Strafe und zur Erstattung des zu taxirenden Schadens verurtheilt werden.

Damm- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 33. u. 39.

In der Provinz Ostpreußen und Lithauen muß für jedes Stück Vieh ohne Ausnahme, welches auf den Dämmen, den Vorländern und Hegungen angetroffen wird, zum ersten Mal 15 Preuß. Groschen, und im Wiederholungsfalle jedes Mal die verdoppelte Strafe entrichtet werden.

Diejenigen, welche an Dämmen wohnen, das Vieh nicht pfänden und die Contravention dem Dammmeister

anzuzeigen vorsätzlich unterlassen, müssen zur Verantwortung gezogen und zur Bezahlung des Pfandgeldes angehalten werden. Der Pfänder erhält für jedes Stück Vieh 3 Preuß. Groschen von den erlegten Strafgeldern.

Damm- u Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39

Im Regierungsbezirk Danzig muß für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, es sey groß oder klein, 1 Thlr., für jedes Schwein oder Schaf 30 Groschen, für jede Gans 15 Groschen, wenn aber der Schadenersatz besonders verlangt wird, für jedes Stück großes Vieh 15 Groschen, für jedes Stück kleines Vieh 9 Gr. Pfandgeld entrichtet werden. Wird das Vieh des Nachts betroffen, so ist das Doppelte zu zahlen. Werden Ziegen betroffen, so werden sie confiscirt.

Publ. d Reg. zu Danzig v. 31. Mai 1821.

Wer im Warthebruche den Wall mit Vieh beschädigt oder behütet, bezahlt für jedes Pferd oder Stück Rindvieh 7 Sgr. 6 Pf., für ein Schwein eben so viel und für ein Schaf 3 Sgr. 9 Pf.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802 §. 89.

Wenn im Netzbruche ein Hirt oder sonst Jemand die angefertigten Pack- und Buhnenwerke, oder mit Werft und Weiden bepflanzten Sandbänke und angesetzten Vorländer mit Vieh behütet; so soll derselbe, außer dem Pfandgelde, 15 Sgr. Strafe für jedes Stück Vieh erlegen, oder mit 14tägigem Gefängniß halb bei Wasser und Brot bestraft werden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11.

Wer an der Warthe Vieh an den Ufern der Gräben weiden läßt, bezahlt für jedes Stück 5 Sgr. Strafe.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 98.

Wenn Grabenborde der Carthane von der Gutsherrschaft behütet werden, zahlt sie 2 Thlr., geschieht solches von einer Gemeinde, muß sie 1 Thlr. Strafe erlegen, und es sollen die Hirten noch überdies mit Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe belegt werden.

Wenn auf einer nicht gepflasterten Stelle das Schafwaschen vorgenommen wird, muß von der Gutsherrschaft 4 Thlr. und von einer Gemeinde 2 Thlr. Strafe bezahlt werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 34.

In dem Luch, die Randow genannt, beträgt die Strafe solcher verbotenen Hütung 1 Thlr.

Graben- und Schauordn. für das Luch, die Randow genannt v. 25. Juli 1738

Wer in der Priegnitz Deiche mit Vieh und Schweinen behütet und Schaden verursacht, soll für jedes Stück 15 Sgr. und zum zweiten Male 1 Thlr., nach Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. Pfandgeld, zur Buhnenkasse erlegen; zum dritten Mal soll die Strafe von der Regierung bestimmt werden.

Regl. für die Priegnitzschen Elbufer v. 6. Febr. 1737. §. 7.

In der Lebusschen Niederung muß der Eigenthümer des Viehes für jedes abgepfändete Stück Vieh 15 Sgr. Strafe, 2 Sgr. 6 Pf. und 1 Sgr. 3 Pf. Pfandgeld dem Dammmeister oder demjenigen, welcher es gepfändet hat, entrichten, und den Schaden ersetzen.

Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 16.

Der Hirt, oder derjenige Andere; welcher einen Deich an der Saale mit Vieh betreibt, soll 2 Thlr. Strafe erlegen und den Schaden ersetzen.

Deichordn. für den Saaldistrict v. 9 Sept 1778. §. 11.

Die Hirten und diejenigen, welchen eine besondere Verbindlichkeit obliegt, alle Beschädigungen zu verhüten, sollen strenger bestraft werden.

Verordn. v 6. Apr. 1791. §. 6.

Derjenige, welcher Vieh ohne Hirten an die Drömlingsgräben gehen läßt, muß für jedes Stück 2 Sgr. 6 Pf., und wer solches in der Ohre oder in dem Graben tränkt, wird bestraft.

Verordn. v. 6 Apr. 1791. §. 1 — 3.

Strafe derjenigen, welche die Uebertriften, Ueberfahrten und Viehtränken u. Brunnen

§. 4. Derjenige, welcher seine Uebertriften und Ueberfahrten über die Wälle im Warthebruch nicht verzäunt, muß 5 Thlr. Strafe erlegen.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 84.

Wer im Warthebruche die ihm in den Abzugsgräben gestatteten Viehtränken nicht gehörig verzäunt, hat 1 Thlr. Strafe verwirkt.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 96.

Wenn die Viehtriften, Viehtränken und Nachtheinungen an dem Carthaneflusse nicht ordnungsmäßig unterhalten und berickt werden, zahlt jede Gutsherrschaft 2 Thlr. und jede Gemeinde 1 Thlr. Strafe.

nicht anlegen, verzäunen und unterhalten.

Fluß- und Schauordn für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 36.

Wenn ein Interessent es versäumt, nach der Anweisung der Schaucommission die nöthigen Viehtränken oder Brunnen an der Carthane anzulegen, und dadurch zum verbotenen Wässern des Viehes in dem Carthaneflusse gegeben wird, muß jede Gutsherrschaft 10 Thlr. und jede Gemeinde 5 Thlr. Strafe erlegen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 34.

An dem Rutheflusse beträgt die Strafe der Gemeinde dafür 10 Thlr.

Grabenschauord. d. Ruthefließes v. 19. Sept. 1781. §. 12. c.

Drittes Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche Flüsse und Wasserleitungen beim Fischen beschädigen.

§. 1. Auf die unbefugte Fischerei ist in den Gesetzen eine Geld- und Leibesstrafe bestimmt, und derjenige, welcher vom heimlichen Fischen ein Gewerbe macht, soll die geschärfte Strafe des Diebstahls erleiden. In jedem Falle findet die Confiscation des Fischereigeräthes Statt.

Durch Fischen mit verbotenen Geräthschaften.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 315. 317. 319. 321.

Diejenigen, welche in der Ohre oder in den Ohrgräben unbefugter Weise fischen, müssen den Gesetzen gemäß bestraft, und es sollen ihre Fischereigeräthe confiscirt werden; diejenigen aber, welche sich darin verbotener Fischergeräthe bedienen, sollen bei ermangelnden Gegenständen der Confiscation 1 bis 5 Thlr. Strafe entrichten.

Verordn. v. 6. Apr. 1791.

Derjenige Berechtigte, welcher in dem Niersflusse an andern, als an den bestimmten Tagen fischt, muß 6 Goldgulden Strafe bezahlen.

Wenn ein Unberechtigter fischt, wird er in drei Goldgulden Strafe genommen und die Strafe wird bei jedem wiederholten Contraventionsfall verdoppelt.

Wenn ein Berechtigter sich der verbotenen Fischerwerkzeuge bedient oder das Ufer, um Krebse zu fangen, ausschneidet, wird er in eine gleiche Strafe genommen.

Im Fall des Unvermögens muß der Contravenient so viel Wochen Schanzarbeit verrichten oder Gefängnißstrafe leiden, als er Goldgulden Strafe verwirkt hat.

Niersordnung v. 6. März 1769. §. 14.

Für den Gebrauch der Wehren, Flügelreusen und Körbe mit Flügeln soll in der Carthane ohne Unterschied in jedem Falle 2 Rthlr., für jedes andere Fischerzeug aber 1 Rthlr. Strafe gezahlt werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 34.

An dem Luch wird für diese verbotene Art des Fischens zum ersten Mal 1 Rthlr. Strafe entrichtet.

Graben- und Schauordn. über das Luch, die Randow genannt v. 23. Juli 1738. §. 8.

Für das unerlaubte Fischen in den Gräben des Ruthesflusses ist dieselbe Strafe bestimmt.

Grabenschauordnung des Ruthefließes v. 19. Sept. 1781. §. 12. d.

Durch Absetzen des Wassers mit Holz, oder Einlegen von Fischerzeug und Reusen.

§. 2. Die Fischer, welche das Wasser in den Gräben verzäunen, mit Holz absetzen, oder Fischerzeug und Reusen in dieselben legen, sollen beim ersten Contraventionsfalle mit 5 Rthlr., im zweiten mit 10 Rthlr. und bei weitern Contraventionen mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, und überdies soll das in den Gräben gefundene Fischerzeug confiscirt werden.

Edict v. 6. Juli 1773. §. 16.

Wer Garnsäcke zwischen dem Weidenstrauch vor den Wällen in der Krone desselben im Warthebruche befestigt, giebt außer der Confiscation 20 Sgr. Strafe.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 87.

Wer in dem Warthestrom oder in den zur Regulirung desselben gemachten Kanälen eigenmächtig Aalwehre oder andere ähnliche Werke anlegt, die den freien Abfluß des Wassers hindern, oder die Richtung des Stroms ändern, muß dergleichen auf seine Kosten demoliren, und überdies 5 Rthlr. Strafe erlegen.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27 März 1802. §. 94.

Viertes Kapitel.

Von den Strafen der Schiffer und Holzflößer, welche Wasserwerke beschädigen.

§. 1. Das Anlegen der Schiffsgefäße an den Buhnen, Packwerken und Pflanzungen ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten, und die Contravenienten sollen den Schaden ersetzen.

Durch Anlegen der Schiffsgefäße.

Patent v. 12. Febr. 1727. Declaration v. 9. Aug. 1793. Public. der Reg zu Magdeburg v. 13 Jun. 1818.

Wer Schiffsgefäße an Pack-, Flügel- oder Buhnenwerken im Warthebruch befestigt, soll mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. Febr. 1802. §. 97.

Fünftes Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche die an den Wasserwerken stehenden Bäume und die Weidenpflanzungen beschädigen, oder sich der Anpflanzung widersetzen.

§. 1. Wer einen der auf beiden Seiten des Dammes stehenden Weidenbäume ohne erhaltene Anweisung abstämmt, zahlt für eine vollständige Weide 45 Preuß. Groschen, wer einen ganzen großen Weidenbaum abhauet 2 Rthlr. Strafe, und muß einen andern an dessen Stelle setzen. Für ein Bundkluben oder Bindweiden, einen Fuß stark gebunden, welches ohne Anweisung des Dammmeisters gehauen wird, werden 30 Groschen Strafe erlegt.

Beschädigung der Bäume.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Wer die im Warthebruch an die Wälle gepflanzten Weiden muthwillig beschädigt, erlegt für das Stück 10 Sgr. Strafe und muß für jede beschädigte Weide 2 neue setzen.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 91.

Im Regierungsbezirk Danzig wird für jeden beschädigten Baum über 3 Fuß hoch, 30 Gr. bis 3 Rthlr., für einen geringerer Größe und für jeden Strauch 30 Gr. bis 1 Rthlr., und für Beschädigung einer mit Sandgräsern bestandenen oder mit einer Moosnarbe be-

deckten Fläche, für jede Quadratruthe 1 bis 3 Rthlr. Strafe entrichtet.

Publ. d. Reg. zu Danzig v. 31. Mai. 1821.

Beschädigung der Weiden u. Widersetzung gegen die Anpflanzung.

§. 2. Wer sich der Anpflanzung der jungen Weiden im Netzbruch widersetzt, oder sie vorsätzlich beschädigt, soll nachdrücklich und dem Befinden nach mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit bestraft werden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11.

Sechstes Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche einen Abbruch der Ufer bewirken.

Durch Anlagen und Einbaue.

§. 1. Wenn in dem Carthaneflusse eigenmächtig Anlagen gemacht sind, wodurch das Wasser oberhalb aufgestauet und unterhalb im Abflusse gehindert wird, muß jede Gutsherrschaft 5 Rthlr. und jede Gemeinde 2 Rthlr. Strafe bezahlen.

Fluß- und Uferordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 35.

Durch Bepflanzung der Anwächse.

§. 2. Derjenige welcher an dem Ruhrstrom Pflanzungen und Krippen zum Anwachsen anlegt, soll 20 Rthlr. Strafe erlegen, welche von der Regierung zu erkennen ist.

Wasser- und Uferordn. für den Ruhrstrom v. 10. März 1781. Kap. 1. §. 16. 18.

Dritte Rubrik.

Von der Strafe der Interessenten, welche Wasserwerke nicht vorschriftsmäßig unterhalten, und sich dabei ungehorsam oder nachlässig bezeigen.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen der Interessenten, welche sich zur Deichschau nicht einfinden, oder sich dabei unanständig betragen.

Strafe derjenigen, welche ausbleiben.

§. 1. Derjenige, welcher ohne erhebliche Abhaltung bei der Deichschau ausbleibt, zahlt 2 Rthlr. Strafe.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11.

Derjenige neue Besitzer eines unter der Deichschau gelegenen Guts, welcher sich nicht in der ersten Deichschau beim Deichhauptmann meldet, muß in der Altmark eine Mark Stendalsch Strafe erlegen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

In der Lebusschen Niederung 1 Rthlr.

Deich- und Uferordnung für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 10. 16.

Wenn im Netzbruch oder am Oderniederbruch die Dorfgerichte aus jeder Gemeinde, oder bei Behinderung derselben einige ihrer Mitglieder sich zur Deichschau bei ihren Dammkaveln nicht einfinden, muß jeder Ausbleibende 1 Thaler Geldstrafe entrichten oder verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11. Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Wenn ein Interessent am Carthanefluß es versäumt, Deputirte zur Schau abzuschicken, so ist die säumige Gutsherrschaft in 3 Rthlr. und die säumige Gemeinde in 2 Rthlr. und jeder ohne geltende Gründe ausbleibende Deputirte in 15 Sgr. Strafe zu nehmen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30 Juni 1794. §. 34.

Strafe derjenigen, welche sich den Anordnungen der Deichschau widersetzen oder sich dabei ungebührlich betragen.

§. 2. Derjenige Interessent, welcher den Anordnungen der Deichschau widerspricht, soll in der Altmark eine Mark Stendalsch zur Strafe erlegen;

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

im Oderniederbruch 2 Rthlr.

Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

An der Oder und im Oderbruch, so wie in der Lebusschen Niederung beträgt die Strafe des Widerspruchs, des Fluchens und des Betrinkens bei der Deichschau ebenfalls 2 Rthlr.

Deich- und Uferordnung für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 16.

Im Netzbruche soll derjenige, welcher sich bei der Deichschau durch Reden ungebührlich vergeht, 1 Rthlr. 10 Sgr. zahlen, und wenn er unvermögend, oder ein gemeiner Bauer ist, verhältnißmäßige Deicharbeit dafür

verrichten. Eine gleiche Strafe soll er leiden, wenn er betrunken sich zur Deichschau einfindet.

Deichordn für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11.

Im Niederbruche der Oder muß er 2 Rthlr. Strafe bezahlen.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Zweites Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche die ihnen obliegenden Arbeiten vernachlässigen, oder solche und die Fuhren nicht ordentlich verrichten und leisten.

Strafe desjenigen der sich zur Deicharbeit nicht zur gehörigen Zeit einfindet, nicht fleißig arbeitet, oder zu früh abgeht.

§. 1. Wer seinen Fahrdamms-Kanal nicht in brauchbarem Stande erhält, soll für die Ruthe 2 Sgr. 6 Pf. Strafe erlegen.

Deichordn für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 102.

Derjenige, welcher von der Deichschau oder von dem Deichhauptmann zu der Deicharbeit aufgeboten worden und nicht erscheint, soll täglich für jeden Wagen 2 Rthlr. und für jeden Arbeiter 1 Rthlr. Strafe entrichten;

Reglem. für die Altmark v. 1 Sept 1776. §. 70. Deichordn. für die Saale v 9. Sept. 1778 §. 5.

in Ostpreußen und Lithauen für jede fehlende Fuhre 60 Preuß. Groschen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Jan 1787. §. 39.

In der Provinz Magdeburg soll derjenige, welcher zu spät kommt, für jede zu spät gekommene Stunde 6 Stunden, wer einen untüchtigen Mann für sich schickt, 12 Stunden, wer aber gar nicht kommt oder früher abgeht als er abgelöset wird, 48 Stunden Gefängniß leiden.

Publ. der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Wer mit dem Wagen bestellt ist, und nicht mit den erforderlichen Geräthschaften, oder nicht mit hinlänglichem Futter versehen ist, oder zu spät kommt, wird mit 12 bis 24 Stunden, und wer gar nicht oder 24 Stunden zu spät kommt, mit 8 Tage Gefängniß bestraft.

Circular der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Wer mit dem Wagen an den Saaldeichen nicht erscheint, muß 2 Rthlr. Strafe entrichten.

Deichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 5.

Wer früher abgeht, als er entlassen wird, soll mit Gefängniß bestraft werden.

Deichordn. für die Saale v. 9. Sept. 1778. §. 9. Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 8.

Strafe derjenigen, welche ihre Arbeit nicht zur gehörigen Zeit vollenden.

§. 2. Diejenigen, welche die bei der ersten Deichschau angekündigte Arbeit nicht zur bestimmten Zeit vollendet haben, sollen für jede nicht gefertigte Ruthe 10 Schilling 10 Pfennige Strafe erlegen und bei doppelter Strafe binnen 14 Tagen die Arbeit vollenden. Wenn mit Ablauf dieser Zeit, die Arbeit auf der Säumigen Kosten revidirt und gefunden wird, daß solche noch nicht geschehen ist; so soll die doppelte Strafe sofort beigetrieben werden.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

In der Provinz Ostpreußen und Lithauen muß derjenige, welcher bei der ersten Nachricht nicht die Reparatur besorgt, 7 Sgr. 6 Pf., zum andern Mal 15 Sgr. und zum dritten Mal einen Thaler für jede Ruthe Damm zur Dammkasse bezahlen; Bauern und Unvermögende müssen Damm- und Buhnenarbeiten, nach Verhältniß der Geldstrafen verrichten, wobei der Tag zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. gerechnet wird.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Diejenigen Interessenten am Carthanefluß, welche die ihnen bei der letzten Schau ertheilten Befehle nicht befolgt, ihre Antheile nicht gehörig geräumt, das Unkraut nicht ausgeschnitten, das Flußbette nicht gehörig nachgehoben, die Erde auf den Grabenborden nicht gehörig abgesetzt und planirt, ihre Brücken und Durchtriften nicht gehörig ausgebessert, solche nebst den Viehtriften und Nachtheinungen nicht tüchtig berickt, auch sonst nach den Anweisungen der Schaukommission ihre Obliegenheiten nicht erfüllt haben, haben zu gewärtigen, daß bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Schau das Versäumte auf ihre Kosten durch Lohnarbeiter bewerkstelligt und der Kostenbetrag executivisch beigetrieben werden wird, als worauf die Schaukommission bei eigener Vertretung zu halten hat.

Im ersten Falle sollen die Interessenten, da ihnen doch die Executionsgebühren zur Last fallen, mit besonderer Geldbuße verschont bleiben; in Wiederholungsfällen sollen sie aber an Strafe erlegen:

a) für eine gänzlich unterlassene Räumung oder Unterhaltungsarbeit, jede Gutsherrschaft 10 Rthlr. und jede Gemeinde 5 Rthlr;
b) wenn in den Unterhaltungsarbeiten ungleiche Stellen von Sand, Schlamm, Kraut u. dergl. stehen geblieben sind, für die laufende Ruthe, wenn auch die Stelle keine ganze Ruthe betragen sollte, jede Gutsherrschaft 10 Sgr. und jede Gemeinde 5 Sgr.;
c) wenn die Ufer nicht gehörig dossirt, die Erde und der Schlamm auf den Grabenborden nicht abgesetzt, und diese nicht sorgfältig planirt sind, für die laufende Ruthe jede Gutsherrschaft 5 Sgr. und jede Gemeinde 2 Sgr. 6 Pf.

Wenn die vorgeschriebenen Uferbefestigungen nicht angelegt sind, muß jede Gutsherrschaft 2 Rthlr. und jede Gemeinde 1 Rthlr. Strafe erlegen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 34.

Wenn ein Interessent im Netzbruch die ihm bekannt gemachten Fuder Erde zur Erhöhung oder Verstärkung des Deichs auf seinen Wall nicht angefahren hat, muß er 3 Sgr. 9 Pf. Strafe für jedes Fuder, und wenn in Zeit von 8 Tagen das Fehlende nicht hergestellt ist, muß er dem Wallmeister, welcher hierauf nach dem Befehl des Deichhauptmanns die Erhöhung oder Verstärkung bewerkstelligt, nicht nur die Auslagen erstatten, sondern er soll auch noch willkührlich bestraft werden.

Wenn bei Wiederfangung und Verdammung der Brüche diejenigen Interessenten, welchen es angesagt worden, nicht mit dem angekündigten Gespann oder zum Handdienst erscheinen, und das ihnen Aufgegebene anfertigen; so soll derjenige, welcher mit dem Gespann ausbleibt, täglich 1 Rthlr. und wer den Handdienst nicht leistet, 10 Sgr. Strafe erlegen, und wenn einer den dritten Tag ausbleibt, muß dessen Arbeit für Lohn auf dessen Kosten verrichtet werden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap 11. Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Bei fortwährender Nachlässigkeit sollen die Deichofficianten die Arbeit auf des Säumigen Kosten verrichten lassen.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec 1716. Kap 11. Deich- und Uferordnung für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap 16.

Derjenige, welcher in der Altmark zur bestimmten Zeit die ihm aufgegebenen Arbeiten noch nicht gefertigt hat, soll 10 Schilling 10 Pfennige Stendalsch, und wenn nach Ablauf von 14 Tagen die Arbeit noch nicht verfertigt gefunden wird, doppelt so viel zur Strafe erlegen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

An der Oder beträgt die Strafe der nicht zur bestimmten Zeit gefertigten Arbeit 2 Rthlr.

Deich- und Uferordnung für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11.

Wenn im Marienwerderschen Niederbruche an dem Schautage Anfangs Septembers die um Johannis angemerkten Fehler noch befunden werden, muß ein Jeder, welcher seine Schuldigkeit nicht gethan hat, einen Thaler Strafe zur Dammkasse erlegen, ohne daß ihm irgend eine Entschuldigung zu Statten kommen kann, und wenn die unterhalb liegenden Interessenten säumig sind, so müssen solches die oberhalb liegenden bei der Schau melden, welche sofort die Säumigen zur untadelhaften Vollziehung der Arbeit binnen acht Tagen anhalten muß, indem jeder Schulze für sein Dorf einen Auszug aus dem von der Grabenschau aufgenommnen Protocolle erhält, und nach Verlauf von acht Tagen muß durch den Executor nachgesehen werden, ob das Fehlende dem Auszuge gemäß gemacht sey, und der Executor muß im gegenseitigen Falle zur Execution bleiben, und überdies noch von jedem Säumigen einen Fl. zur Dammkasse einziehen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 7. §. 4.

Strafe derjenigen, welche die ihnen auferlegten Materia-

§. 3. Wer die zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche ihm auferlegte Anzahl der Fuder Erde und der Faschinen nicht zur bestimmten Zeit angefahren hat, soll für das erste Mal 3 Sgr. 9 Pf. für das Fuder und für jedes Schock Faschinen eine Mark Strafe entrichten;

lienfuhren nicht zur bestimmten Zeit verrichten.

bei fernerm Ungehorsam soll die Strafe verdoppelt und er dennoch zur Befolgung der Auflage angehalten werden, und bei fortwährender Nachlässigkeit sollen die Deichbedienten auf des säumigen Interessenten Kosten die Materialien anfahren lassen.

Deich- und Uferordn für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 16.

Derjenige, welcher in der Altmark die ihm bestimmte Anzahl der Materialien nicht vor dem Winter nach geschehener Ankündigung auf den Deich schafft, soll 5 Wispel Hafer zur Strafe entrichten.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Im Netzbruch und Oderbruch muß der Interessent, welcher solche Materialien nicht zur rechten Zeit und in der vorgeschriebenen Qualität heranbringt, für jedes Schock Bund Faschinen 1 Rthlr., für jedes Schock Pfähle 5 Sgr. und für jedes Fuder Erde 3 Sgr. 9 Pf. Strafe erlegen, und dennoch sofort auf eine neue Ankündigung solchen Transport ungesäumt bewerkstelligen, widrigenfalls solcher auf seine Kosten geschehen soll.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Strafe derjenigen, welche ihren Deichantheil nicht mit einem tüchtigen Pfahl bezeichnen.

§. 4. Derjenige Interessent, welcher in der Altmark seinen Deich nicht mit einem tüchtigen Pfahl bezeichnet hat, soll eine Mark Stendalsch zur Strafe erlegen.

Deichordn für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 2.

Im Netzbruche und im Oderniederbruche muß er 10 Sgr. Strafe zahlen, wenn er seinen Pfahl, 6 Zoll breit und 3 Zoll stark, nicht gesetzt und seinen Namen nicht auf der einen, und den Namen des Dorfs nicht auf der andern Seite bemerkt hat.

Deichordn. für das Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11. Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

In der Lebusschen Niederung beträgt die Strafe 7 Sgr. 6. Pf.

Deich- und Uferordn. v. 23. Jan. 1717 Kap. 16.

Strafe derjenigen welche solchen

§. 5. Wer im Netzbruche seinen Pfahl muthwillig verrückt oder ausgerissen hat, soll 30 bis 50 Rthlr. Strafe erlegen, oder zwei- bis dreimonatliche Festungsstrafe leiden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11.

An der Warthe und in der Lebusschen Niederung beträgt die Strafe 5 Rthlr.

Pfahl verrücken oder ausreißen.

Deichord. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 83. Deich- und Uferordnung für die Lebussche Niederung v. 23. Jun 1717. Kap. 10.

§. 6. Wer zu den neuen Schüttungen nicht den Grund reinigt, muß die Arbeit auf seine Kosten noch einmal verrichten, wozu er durch Execution anzuhalten ist.

Strafe derjenigen welche zu den Schüttungen nicht den Grund reinigen.

Damm- und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787 §. 39

§. 7. Für jede Ruthe Damm, welche bis Johannis nicht gekrautet ist, werden 15 Preußische Groschen bezahlt.

Strafe derjenigen, welche ihren Deichantheil bis Johannis nicht mit Grassaamen besäet haben.

Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

§. 8. Derjenige, welcher auf den Ufern und Dämmen Bäume und Strauchwerk duldet und sie nicht wegschafft, soll einen Goldgulden Strafe geben.

Niersordn v 6. März 1769 §. 9.

Wer Hecken oder Bäume an dem Deiche hält, statt sie abzuräumen, oder wohl gar neue setzt, soll für jeden Baum und für jede Ruthe Hecken 15 Sgr. Strafe bezahlen, und die Hecken, Sträucher und Bäume sollen auf seine Kosten sofort weggeräumt werden.

Strafe derjenigen welche auf den Ufern und Dämmen Bäume und Strauchwerk dulden und nicht wegschaffen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

Wenn am Carthanefluß die schädlichen Bäume nicht weggehauen sind, muß jede Gutsherrschaft 2 Rthlr. und jede Gemeinde 1 Rthlr. Strafe bezahlen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 34.

§. 9. Wer ein mit Mist verstopftes Mäuseloch nicht ganz ausgräbt, muß, wenn er dabei getroffen wird, in 4 Thaler Strafe genommen werden, findet sich dieses aber erst bei der nächsten Fluth; so wird derjenige, in dessen Loos es ist, zur lebenswierigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Strafe derjenigen welche ein mit Mist verstopftes Mauseloch nicht gehörig ausgraben.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Drittes Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche die ihnen obliegenden Pflanzungen von Bäumen und Weiden nicht gehörig anlegen und unterhalten.

Strafe derjenigen, welche die Wälle und Grabenborde nicht mit Holzarten besäen oder bepflanzen.

§. 1. Diejenigen Interessenten, welche am Ruthefließe die Wälle und den Grabenbord von flüchtigem Sande oder leichtem Erdreiche nicht vorschriftsmäßig planirt, und binnen Jahresfrist nicht mit schicklichen Holzarten besäet oder bepflanzt haben, sollen für jede Ruthe an dem Haupt- und Dammgraben 1 Sgr. 3 Pf., an den Neben- und andern Graben 8 Pf. Strafe erlegen, und das Versäumte soll auf ihre Kosten von der Grabenschaucommission besorgt werden. Die Strafe ist auch nach Beschaffenheit der Umstände, besonders des dabei bezeigten Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, zu erhöhen.

Grabenschauordn. des Ruthefließes v. 19. Sept. 1781. §. 12. a.

Strafe derjenigen, welche Bäume u. Buschwerk den Ufern und Dämmen zu nahe pflanzen.

§. 2. Wer innerhalb 15 Schritten von der Ohre oder dem Drömlingsgraben einen Baum pflanzt, zahlt für jeden Baum 1 Sgr. 3 Pf. Strafe.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 4.

Wer an den Ufern und Dämmen des Niersflusses Bäume oder Strauchwerk näher als 12 Rheinländische Ruthen pflanzt, muß einen Goldgulden Strafe erlegen.

Niersordn. v. 6. März 1769. §. 9.

Wer die Weiden näher als 4 Fuß, vom Bord des Grabens an gerechnet, gepflanzt hat, erlegt für das Stück 3 Sgr. 9 Pf. und muß die Weiden weghauen.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 99.

Strafe derjenigen, welche die ihnen bestimmte Anzahl Weiden nicht pflanzen.

§. 3. Wer im Warthebruche im Binnenlande die auf seine Grundstücke verordnete Anzahl Weiden nicht gepflanzt hat und unterhält, gibt für jedes fehlende Stück 3 Sgr. 9 Pf. Strafe;

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 90.

im Oderbruche 7 Sgr. 6 Pf., und es wird bei der folgenden Deichschau die Strafe verdoppelt, die Anpflanzung der fehlenden Weiden auf Kosten der Säumigen

bewirkt, und es werden die Kosten mit der Strafe durch Execution eingezogen.

Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Derjenige, welcher bei wiederholter Deichschau seine Anzahl Weiden nicht gepflanzt hat, muß an der Oder und in der Lebusschen Niederung 7 Sgr. 6 Pf. Strafe erlegen, welche bei fernerer Nachlässigkeit verdoppelt wird.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11 Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 16.

Strafe derjenigen, welche die zu dicht aufgewachsenen Weiden vor der Deichschau nicht weggeschafft haben.

§. 4. Wer die zu dicht aufgewachsenen Weiden vor der Deichschau nicht wegschafft, soll dem Deichschauer 10 Schilling Stendalsch auf dessen Anmelden zur Strafe erlegen.

Der Deichschauer, welcher die Contravenienten nicht vorher angiebt, ehe die Deichschau angeht, soll für jeden mit Weiden und Buschwerk bedeckten Deich eben so viel Strafe bezahlen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec 1695. Tit. 81.

Vierte Rubrik.

Von der Strafe derjenigen, welche den Ablauf des Wassers hindern.

Erstes Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche einen schiffbaren Fluß oder Kanal verunreinigen.

Strafe des Schneidemüllers, welcher Sägespäne, Borke u. dgl. in den Fluß oder Kanal wirft.

§. 1. Die Strafe des Schneidemüllers, welcher Sägespäne oder Borke, und desjenigen, welcher sich eines Flusses zu seinem Gewerbe bedient und Abgänge in solchen Massen in einen schiffbaren oder fahrbaren Fluß oder Kanal wirft, beträgt 10 bis 50 Rthlr.

Cabinetsordre v. 24. Febr. 1816.

Strafe derjenigen, welche in den Gräben Flachs oder Hanf röthen.

§. 2. Wer in den Abzugsgräben im Warthebruche Flachs röthet, muß einen Thaler Strafe bezahlen.

Deichord. für das Warthebruch v 27. März 1802. §. 97.

Für das verbotene Flachs- oder Hanfröthen in den Gräben des Ruthefließes, ist die Confiscation des Flachses oder Hanfes mit einem Thaler Strafe verbunden.

Grabenschauordn. des Ruthesließes v. 19. Sept. 1781 §. 12. d.

Wer in der Ohre und den Gräben Flachs röthet, soll des eingelegten Flachses verlustig seyn, und außerdem 1 bis 3 Rthlr. Strafe, wenn kein Gegenstand der Confiscation vorhanden ist aber 2 bis 10 Rthlr. Strafe erlegen.

Verordn. v. 6. Apr 1791.

Zweites Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche die Flüsse, Gräben und Wasserleitungen nicht zur rechten Zeit und nicht ordnungsmäßig räumen.

Strafe derjenigen, welche solche nicht zur rechten Zeit räumen.

§. 1. Wer im Netzbruch seinen Hauptgraben in der von der Grabenschau bestimmten Zeit im Frühjahr nicht gehörig auskrautet, soll dazu nicht allein executivisch angehalten werden, sondern auch für jede laufende Ruthe 2 Sgr. 6 Pf. Strafe erlegen.

Unterläßt er die Räumung im Herbst, so ist die Strafe zu verdoppeln, und er muß durch Execution gezwungen werden, die Räumung zu bewirken.

Wer seine Felt- und Grenzgräben nicht räumt, zahlt 1 Sgr. 3 Pf. für die Ruthe und muß ebenfalls zur Räumung angehalten werden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14 Dec. 1779. Kap. 16.

Diejenigen, welche an dem Luch die Randow genannt, ihre Graben in der gesetzten Zeit gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig geräumt haben, sollen einen Thaler Strafe bezahlen, und es sollen solche auf ihre Kosten gereinigt und die Kosten nebst 1 Sgr. 3 Pf. Strafe für jede ungeräumte Ruthe von ihnen beigetrieben werden.

Graben- und Schauordnung über das Luch, die Randow genannt v 23. Jul. 1738 § 8

Strafe desjenigen, welcher das ausgeräumte Unkraut seinen Nachbarn zufließen läßt.

Im marienwerderschen Niederbruche muß derjenige, welcher nicht gut geräumt oder das Räumen nicht zur gesetzten Zeit verrichtet hat, für jede Ruthe 15 Preuß. Groschen Strafe erlegen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 7. § 6

§. 2. Wenn ein Interessent am Carthanefluß, das

in seinem Räumungsantheil ausgehobene Unkraut, Schilf und dergleichen seinem unterhalb gelegenen Nachbar zufließen läßt, muß, wenn solcher eine Gutsherrschaft ist, 5 Rthlr., und ist es eine Gemeinde 2 Rthlr. Strafe erlegen.

Fluß- und Schauordnung für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 35

Strafe desjenigen, welcher die bei der Räumung gesetzte Wehre nicht gleich nach der Räumung wegnimmt.

§. 3. Wenn die bei der Räumung des Carthaneflusses angeordneten interimistischen Wehre nicht gleich wieder weggenommen werden, muß die Gutsherrschaft 1 Rthlr. und eine Gemeinde 15 Sgr. Strafe geben.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 34.

Strafe desjenigen, welcher bei der Räumung die Uferborde, Dossirungen und Uferbefestigungen seiner Nachbarn beschädigt.

§. 4. Wenn ein Interessent die Grabenborde, Dossirungen und Uferbefestigungen der an seinen Räumungsantheil des Carthaneflusses grenzenden Nachbarn vorsätzlich beschädigt, soll er den Schaden erstatten, und wenn es eine Gutsherrschaft ist 5 Rthlr., eine Gemeinde aber 2 Rthlr. Strafe erlegen. Wer beim Fischen die Grabenborde beschädigt, muß 1 Rthlr. bezahlen und den Schaden ersetzen.

Fluß- und Schauordnung für den Carthanefluß v. 30. Jun. 1794. §. 35

Drittes Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche den Abfluß des Wassers durch Holz, Pfähle und Kähne hindern.

Strafe derjenigen, welche Holz in die Flüsse und Wasserleitungen legen.

§. 1. Derjenige, welcher Holz in die Ohre oder in die Gräben legt, soll des Holzes verlustig seyn, und wenn solches nicht geschehen kann, 2 bis 10 Thlr. Strafe bezahlen.

Verordn v. 6. Apr. 1791.

Strafe derjenigen, welche Kähne unter den Brücken befestigen.

§. 2. Wer unter den Brücken der Ohre und der Wassergräben Kähne zur Bewahrung befestigt hat, muß 1 Rthlr. Strafe bezahlen.

Verordn. v. 6. Apr. 1791 §. 7.

Strafe derjenigen, welche in die Flüsse Pfähle schlagen.

§. 3. Wer in das Bette des Niersflusses Pfähle schlägt, muß 3 Goldgulden Strafe bezahlen.

Niersordn. v. 6. März 1769. §. 7.

Fünfte Rubrik.

Von den Strafen der Deichinteressenten, welche bei der Gefahr des Durchbruchs der Deiche ihre Pflichten nicht gehörig beobachten.

Erstes Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche die Materialien nicht vorräthig haben, und nicht schleunig herbeischaffen, oder sich der Wegnahme derselben widersetzen.

Strafe derjenigen, welche die vorgeschriebene Anzahl Materialien u. Geräthschaften nicht vorräthig haben und sie nicht zur rechten Zeit liefern.

§. 1. Derjenige Deichinteressent in der Altmark, welcher die vorgeschriebene Anzahl der Materialien und Geräthschaften zur Befestigung der Deiche nicht vorräthig hält, soll mit 5 Wispel Hafer unablässig bestraft werden, und es sollen der Deichhauptmann und der Deichschauer darnach sehen, ob die Materialien und Geräthschaften vorhanden sind.

Deichordn. für die Altmark v. 20 Dec. 1695. Tit. 5.

Derjenige, welcher in Ostpreußen und Lithauen die zu den Dämmen bestimmten Materialien nicht zur rechten Zeit liefert, wird durch Execution angehalten, selbige nach den zu der Zeit gewöhnlichen Preisen doppelt zu bezahlen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787 § 39.

Diejenigen, bei welchen an der Oder und im Oderniederbruch, so wie in der Lebusschen Niederung in benöthigten Fällen, die von ihnen in Bereitschaft zu haltenden Materialien nicht gefunden werden, sollen für jedes Fuder Mist 10 Sgr., für jedes halbe Schock Faschinen 1 Rthlr., für jedes Brett 7 Sgr. 6 Pf. und für jedes Schock Pfähle 15 Sgr. Strafe bezahlen.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1706 Kap. 11 Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Jun. 1717. Kap. 16.

Wenn ein Interessent bei großem Wasser, Eisgang und Gefahr vor Durchbrüchen nicht auf Anordnung des Deichhauptmanns oder des Deichinspectors zur gesetzten Zeit die ihm aufgegebene Quantität Faschinen, Pfähle, Bretter, Mist u. dergl. dahin, wo es gefordert worden, heranbringt, soll für jedes Fuder Mist 10 Sgr., für

jedes Schockbund Faschinen 1 Rthlr., für jedes Brett 15 Sgr. und für ein Schock Pfähle 10 Sgr. Strafe erlegen; es soll ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß solche Materialien nicht vorräthig gewesen, und es sollen die Säumigen sofort durch Execution zur Heranbringung angehalten werden.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11. Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1765 Kap 13

Im Saaldistrict muß der Ackermann von den Deichinteressenten, welcher eine Handkarre nicht in Vorrath oder im tüchtigen Stande erhält, 10 Sgr. Strafe erlegen.

Deichordn. v. 9 Sept. 1778. §. 8.

Diejenige Gemeinde, welche die bestimmte Anzahl der Erdkarren nicht vorräthig hat, muß für jede fehlende oder unbrauchbare Strafe erlegen.

Publ. d. Reg zu Magdeburg v. 30. Nov. 1798.

Strafe derjenigen, welche sich widersetzen, wenn in Nothfällen ihnen Vorräthe an Materialien weggenommen oder ihre Strohdächer abgedeckt werden.

§. 2. Derjenige, welcher in der Danziger Niederung sich widersetzt, wenn im Nothfall die bei ihm vorhandenen Materialien zum Schutz der Dämme genommen werden, soll einen Thaler Strafe zahlen; wenn aber ein Interessent, welcher seine Materialien nicht vorräthig hat, in solchem Falle die eines Andern wegnimmt, soll er hart bestraft werden.

Dammordn. für die Weichseldämme v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 9.

Diejenigen Einwohner einer zum Warthebruch gehörigen Dorfschaft, welche sich widersetzen, wenn bei großer Wassergefahr die bei ihnen gefundenen Materialienvorräthe weggenommen und ihre Strohdächer abgedeckt werden, sollen vierwöchentliche Zuchthausstrafe leiden.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 15.

Strafe derjenigen, welche von den Materialien etwas entwenden oder zu ihrem

§. 3. Wer von den zu den Dämmen angeschafften Materialien an Faschinen, Pfählen u. drgl. etwas entwendet und zu seinem Privatnutzen gebraucht, muß solches ersetzen und wird überdies als ein Dieb bestraft. Wenn er den Werth nicht zu ersetzen im Stande ist, muß er zu unentgeldlicher Arbeit bei den Buhnenwerken, nach Verhältniß des Entwendeten, angehalten werden.

Nutzen gebrauchen. Damm- u. Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v 12 Apr 1787. §. 39. Deichordn. für das Warthebruch v. 27 März 1802. §. 86. Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779. Kap. 11.

Zweites Kapitel.

Von der Strafe derjenigen, welche zur Zeit der Gefahr sich zur Arbeit nicht schleunig einfinden.

§. 1. Wer bei eintretender Wassergefahr auf die von den Deichoffizianten an ihn ergangene Aufforderung nicht sofort zur Hülfe kommt, die von ihm geforderten Wagen und Geräthschaften nicht ungesäumt gestellt und abliefert, oder die ihm angewiesenen Arbeiten und Wallwachen nicht getreulich verrichtet, soll von den Deichoffizianten nöthigenfalls mit Gewalt, die jedoch nach Bewandniß der Umstände möglichst zu mäßigen ist, zu seiner Schuldigkeit angehalten, und wegen des bewiesenen Ungehorsams, nach Verhältniß seiner bewiesenen Fahrlässigkeit und Bosheit und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß, Strafarbeit oder Arbeitshausstrafe von 8 Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

Deichordn für das Warthebruch v. 27. Febr 1802. §. 106. Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23 Jan. 1769. Kap. 1.

In der Altmark und an der Saale soll derjenige, welcher durch Glockenschlag oder auf andere Art zur Arbeit gerufen wird, und nicht erscheint, und wer nicht fleißig arbeiten hilft, für jede Stunde 10 Sgr. Strafe erlegen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept, 1776. §. 69. 70. Deichordn. für die Saale v. 9. Sept 1778. §. 9

Außerdem bleibt derselbe für allen Nachtheil verhaftet, welcher durch die pflichtmäßige Erfüllung seiner Pflichten hätte vermieden werden können.

Deichordn. für das Warthebruch v. 27. Febr. 1802. §. 106.

Im Netzbruche und im Oderniederbruche muß der Ausbleibende, wenn er zur Handarbeit bestellt ist, 1 Thlr., und wenn er mit seinem Gespann erscheinen soll, 2 Thlr. für jedes Gespann Strafe entrichten.

Deichordn für das Ober- und Niedernetzbruch v 14. Dec. 1779 Kap 11. Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

An der Oder und im Oderbruche, so wie in der Lebusschen Niederung muß der zur Zeit der Gefahr ausbleibende Arbeiter 2 Thlr., und derjenige, welcher mit Wagen und Pferden ausbleibt, 5 Thlr. Strafe bezahlen. Erscheinen sie zum Verdammen der Durchbrüche nicht, so muß jeder Handarbeiter 10 Sgr., und derjenige, welcher mit dem Wagen nicht kommt, einen Thaler täglich erlegen.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716 Kap. 11. Deich- u Uferord. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 16.

Strafe derjenigen, welche mit dem Wagen bestellt werden und die Fuhren nicht verrichten.

§. 2. Wenn beim Wiederfangen und Verdammen der Brüche die Interessenten, welchen es angesagt worden, mit dem angekündigten Gespann oder zum Handdienst im Oderniederbruche nicht erscheinen und das Gebotene nicht anfertigen; so soll ein Jeder, welcher mit dem Gespann ausbleibt, täglich 1 Thlr. und der zum Handdienst Bestellte 10 Sgr. erlegen, und wenn er sich am dritten Tage nicht einfindet, muß seine Arbeit auf seine Kosten für Lohn verrichtet werden.

Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Drittes Kapitel.

Von den Strafen derjenigen, welche zur Zeit der Gefahr sich nicht zur Deichwache einfinden, oder ihre Pflichten dabei vernachlässigen.

Strafe der Wächter, welche sich nicht zur bestimmten Zeit einfinden und eigenmächtig wieder abgehen.

§. 1. Derjenige, welcher zur Dammwache bestimmt ist, zwar aus erheblichen Ursachen zurückbleibt, aber sich vorher nicht gehörig gemeldet hat, muß für einen andern Wächter täglich 15 Preuß. Groschen, für jede Nacht eben so viel und zur Dammkasse eine gleiche Strafe bezahlen.

Bleibt Jemand aber von der Wache ganz zurück, so muß derselbe auf Befehl des Dammmeisters sogleich eingeholt werden, und er muß für die bestimmte Zeit das doppelte Wächterlohn, für Tag und Nacht 60 Preuß. Groschen, dem Schulzen aber für den Ritt die Meile mit 30 Groschen bezahlen und die versäumten Tage nachholen, oder so viel Tage bei der Dammreparatur arbeiten, als die Strafe beträgt.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Derjenige, welcher zur Dammwache bestellt ist, und aus Vorsatz zurückbleibt, muß von dem Schulzen sofort abgeholt werden, und er muß für die versäumte Zeit das doppelte Wächterlohn bezahlen, und bei einer andern Wache die versäumte Zeit nachholen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. § 22

Im Netzbruche muß derjenige, welcher zur Dammwache bestellt ist, und nicht zur gesetzten Stunde am bestimmten Orte erscheint, oder ehe er abgelöst ist, weggeht und dasjenige, was ihm vorgeschrieben ist, nicht beobachtet, einen Thaler Strafe bezahlen.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec. 1779 Kap. 11.

Eine gleiche Strafe ist in der marienwerderschen Niederung von den Ackerleuten, Hufenwirthen und den Dammwächtern, wenn sie ausbleiben, zu entrichten.

Dammordn. in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755. Kap. 3. §. 2. u. 4.

Der Wächter, welchem die Wache angesagt ist und ausbleibt, soll 5 Pfund Stendalsch zur Strafe erlegen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Erscheint er nicht zur bestimmten Stunde und an dem bestimmten Orte, beobachtet er nicht, was ihm vorgeschrieben ist, oder geht er ab, ehe er abgelöset ist, so muß er in einen Thaler Strafe genommen werden.

Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23 Jan. 1769. Kap. 13.

An der Oder und im Oderbruche und in der Lebusschen Niederung 2 Thlr.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716 Kap. 11. Deichordn. für die Lebussche Niederung v. 23 Juni 1717. Kap. 11.

In der Altmark muß der ausbleibende Wächter 3 Pfund Stendalsch,

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Kap. 11.

und an der Oder und im Oderbruche, so wie in der Lebusschen Niederung 2 Thlr. zahlen.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. K. 16.

Die Deichwache, welche bei der Visitation in der marienwerderschen Niederung nicht auf ihrem Posten gefunden wird, muß einen Florin Preuß. Strafe erlegen.

Dammordn. für die Weichseldämme in der marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755 Kap. 3. §. 4.

Strafe der Interessenten, welche unbrauchbare Leute zur Deichwache schicken.

§. 2. Diejenigen Interessenten im Warthebruche, welche Kinder oder andere unbrauchbare Leute zur Deichwache schicken, zahlen 10 Sgr. Strafe.

Deich-, Ufer-, Graben- und Schauordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 14.

Strafe der Wächter, welche die erforderlichen Geräthschaften nicht mitbringen.

§. 3. Wer zur Wache kommt, aber die Rubrik 6. Kap. 5. §. 6. bestimmten Geräthschaften nicht mitbringt, zahlt für das fehlende Stück 18 Preuß. Groschen Strafe.

Damm- und Uferordn. v. 12. Apr. 1787. § 39.

Die Deichwachen in der Altmark, welche die erforderlichen Geräthschaften nicht mitbringen, müssen 10 Mark Stendalsch Strafe bezahlen.

Deichordn. für die Altmark v. 30. Dec 1695. Tit 5.

Strafe der Wächter, welche sich betrinken oder spielen.

§. 4. Die Wächter, welche sich betrinken oder spielen, sollen harte Leibesstrafe leiden.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1795. Tit 5.

Wer in der Provinz Magdeburg betrunken zur Deichwache oder Deicharbeit kommt, oder während seines Dienstes sich betrinkt, oder Schlägerei anfängt, wird mit Gefängniß strenge bestraft.

Circularverfügung der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Im Oderniederbruche soll er dafür, oder wenn er flucht oder sich Scheltworte bedient, 2 Thlr. Strafe erlegen.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23. Jan. 1769 Kap. 13.

Strafe der Wächter, welche einen Hund mitbringen.

§. 5. Die Wächter, welche einen Hund mitgebracht haben, müssen dem Deichschauer 10 Schilling Stendalsch Strafe entrichten.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. Tit. 5.

Strafe der Wächter, welche auf der Wache schlafend gefunden werden.

§. 6. Der Wächter, welcher auf der Wache schlafend gefunden wird, muß 3 Schilling Stendalsch Strafe bezahlen.

Deichordn. für die Altmark v. 20 Dec. 1695. Tit. 5.

Strafe der Wächter, welche Materialien zu Brennholz gebrauchen.

§. 7. Derjenige Wächter, welcher, statt sich selbst Brennholz zur Wache anzuschaffen, auf den Deichen befindliche Materialien dazu gebraucht, soll jedes Mal eine Mark Stendalsch erlegen.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695. §. 5. 8.

Strafe der Wächter, welche mit einem Rapportzettel abgeschickt werden und solchen nicht gehörig und geschwind befördern.

§. 8. Derjenige, welcher mit einem Rapportzettel abgeschickt wird, und solchen nicht gehörig und geschwind befördert, wird zu Gefängniß- oder harter Strafe verurtheilt.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Viertes Kapitel.

Von den Strafen der Dorfschulzen, welche beim Bestellen der Deicharbeiten, Deichwachen und Wagen etwas versäumen.

§. 1. Derjenige Dorfschulze, welcher sich, sobald Deichwachen auf den Deichen ausgestellt werden, ohne Erlaubniß des Deichschaucommissarius 12 Stunden aus seinem Districte, und derjenige, welchem das Visitiren der Deichwachen aufgetragen ist, und solches unterläßt, ohne daß ihm eine erhebliche Krankheit zugestoßen ist, soll eine angemessene Geldstrafe erlegen, wovon der Denunziant die Hälfte erhält.

Wenn sich aber ein Dorfschulze bei wirklich zu besorgender Wassergefahr aus seinem Deichdistricte entfernt hat, soll er hart, sogar mit Festungsstrafe bestraft werden.

Magdeburgische Deichordn. v. 28 Apr 1721. Circularverfügung der magdeburgischen Kammer v 30. Nov. 1798.

Die Dorfschulzen, welche beim Bestellen der Deicharbeiter, Deichwachen und Wagen etwas versehen, werden nach den Umständen mit 2 bis 10 Thlr. Strafe belegt.

Circularverfügung der magdeburgischen Kammer v. 30. Nov. 1798.

Sechste Rubrik.

Von den Strafen der Deichoffizianten, welche die ihnen obligenden Pflichten nicht beobachten.

Strafe der Deichoffi-

§. 1. Der Deichbediente, welcher ohne erhebliche Ursache die Schautage versäumt, soll jedes Mal 2 Thlr.

Strafe, derjenige aber, welcher nicht in der bestimmten und ihm bekannt gemachten Zeit erscheint, soll 10 Sgr. für jede verspätete Stunde erlegen.

ziantem, welche an den Schautagen ausbleiben und nicht zur bestimmten Zeit erscheinen.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

An der Oder und an dem Oderbruche, so wie auch an der Lebusschen Niederung sollen sie das Doppelte der die Interessenten treffende Strafe erlegen.

Deichordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11. Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v. 23. Juni 1717. Kap. 16.

Strafe der Deichoffizianten, welche bei hohem Wasser sich nicht einfinden.

§. 2. Wenn bei hohem Wasser die Zusammenkunft der Deichbedienten nöthig ist, sollen selbige, sobald sie dazu berufen werden, sich sofort einfinden. Sollte der Deichhauptmann ohne erhebliche Ursachen, wozu bloß eine tödtliche Krankheit für nöthig zu achten ist, ausbleiben, so soll er mit 100 Thaler und ein anderer Deichbediente mit dreimonatlicher Festungsarbeit bestraft werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

Strafe der Deichoffizianten, welche sich durch übermäßiges Trinken zu den ihnen obliegenden Pflichten unfähig machen.

§. 3. Im Fall ein Deichbedienter sich durch übermäßiges Trinken zu den ihm obliegenden Verrichtungen unfähig machen sollte, soll er sofort mit 10 Thaler bestraft und abgeschafft werden.

Reglem für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

§. 4. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort kassirt und außerdem nach Beschaffenheit seines Vergehens und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

Strafe der Deichoffizianten, welche ihre Amtsverrichtungen nicht gehörig beobachten.

Wer aus grober Fahrlässigkeit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig macht, soll durch Warnung, Verweise und geringe Strafe zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

Allgem. Landrecht Th. 2 Tit. 10. §. 333 — 336.

Wenn die Deichbedienten, selbst bei den Deichschauen, bei Anfertigung der Anschläge und Aufgabe der Angebote, Bepflanzung der Vorländer, desgleichen bei Anfertigung und Anlegung der Buhnen und Packwerke, auch bei großem Wasser und Durchbrüchen sich säumig

bezeigen, und diejenigen, welche bei den Deichen Anbote bekommen, nicht genugsam erinnern und antreiben, so sollen sie die Strafe, welche die säumigen Interessenten trifft, doppelt leiden, und nach Befinden gar ihres Dienstes entsetzt werden.

Deichordn für das Ober- und Niedernetzbruch v 14. Dec. 1779 Kap. 11. Deichordn. für das Oderniederbuch v. 23. Jan. 1769 Art. 13.

Kein Drömlingsmeliorationsoffiziant darf sich irgend einer Nachsicht oder Begünstigung zu Schulden kommen lassen, widrigenfalls er dafür ernstlich und dem Befinden nach mit Verlust seines Amtes bestraft werden, und das Empfangene doppelt zurückgeben soll.

Verordn. für die Altmark v. 6. Apr 1791. § 181.

Wenn ein Durchbruch durch Nachlässigkeit der Deichbedienten entstanden ist, so sollen dieselben zur Bezahlung der Arbeiten und zum Ersatz der Kosten, so weit ihr Vermögen zureicht, angehalten, in Ermangelung des völligen Ersatzes aber am Leibe bestraft werden.

Deichordn. für das Niederbruch der Oder v. 23 Jan. 1769. Kap. 11.

Der Grabenaufseher am Ruthefließe, welcher auf die Contravention besonders Acht zu haben schuldig ist, soll für seine Nachsicht im ersten Falle mit 5 Thlr. und beim zweiten mit der Dienstentsagung bestraft werden.

Grabenschauord. d. Ruthefließes v. 19. Sept. 1781. § 17.

Strafe der Deichoffizianten, welche sich Bedrükkungen zu Schulden kommen lassen.

§. 5. Wer sein Amt zu Erpressungen oder zum Drucke seiner Untergebenen mißbraucht, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe erleiden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 337.

Siebente Rubrik.

Von den Straferkenntnissen und deren Vollziehung.

Von wem sie abzugeben sind.

§. 1. Gegen die Uebertreter der Verbote der Deichordnungen hat das Deichschauamt in Ansehung der Strafbestimmung und des Schadenersatzes zu erkennen und zu bestimmen. Wenn aber der Betrag des Schadens die Summe von 20 Thlr. übersteigt, oder auf Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, so soll in solchen Fällen von der Sache an die Regierung berichtet und

von derselben die Untersuchung und Entschädigung erwartet werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept. 1776. Tit. 9.

Die Schaucommission bestimmt nicht bloß die erforderlichen Arbeiten, sondern auch die streitigen Punkte bei den Deicharbeiten, bei stattgefundenen Uebertretungsfällen, bei zu zahlenden Entschädigungen u. s. w. Die Beschlüsse der Commission werden von dem Wasserbaudirector, Deichjustitiarius und Domainenbeamten zur Stelle abgefaßt und dem Schuldigen eröffnet; beruhigt er sich bei dieser Entscheidung, so wird dieselbe sogleich vollzogen; beruhigt er sich aber nicht dabei, so muß nach der sonst bestehenden gesetzlichen Form verfahren werden. Ein Jeder, der angeklagt ist, und die festgesetzte Strafe zu erlegen, oder die Entschädigungssumme zu bezahlen verweigert hat, muß sich daher an dem bestimmten Tage da, wo das Versehen vorgefallen ist, einfinden und den Beschluß der Commission abwarten.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14 Apr. 1806 § 23.

Dem Deichhauptmann für das Warthebruch ist die Gewalt ertheilt, dergleichen Strafen bis zu 5 Thalern oder 14tägigem Gefängniß, mit Zuziehung des jedesmaligen Districtsjustizbedienten, und wenn dieser nicht gegenwärtig ist, solche Polizeistrafen allein festzusetzen, wobei im letztern Falle die Dorfgerichte zuzuziehen sind, und sie einzuziehen.

Wenn aber eine höhere Strafe gesetzlich bestimmt ist, so muß die Sache auf jeden Fall dem ordentlichen Richter zur Untersuchung und Bestrafung übertragen werden, welcher sodann nach Beschaffenheit der Umstände nach Art eines fiscalischen Prozesses oder einer förmlichen Criminaluntersuchung zu verfahren hat.

Deichordnung für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 79.

Nach den Vorschriften der Fluß- und Schauordnung für den Carthanefluß soll die Schaucommission bei Haltung der Schaue die Strafen dictiren, und die Gründe, weshalb solche den Interessenten aufzulegen sind, jedes Mal in dem Schauprotocolle bemerken; es ist aber den höhern Instanzen zu überlassen, die Strafen nach Befinden der Umstände, bei hartnäckigen Interessen-

ten zu schärfen, oder aus Rücksichten der Billigkeit zu ermäßigen und ganz zu erlassen.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794. §. 35.

Im Netzbruche bestimmt der Deichstuhl oder das Deichgericht die in den Deich- und Grabensachen verwirkten Strafen bei jedesmaliger Deichschau, und bringt selbige zur Execution, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, da dann der Deichhauptmann allein die Vergehen dem Befinden nach bestraft und die dictirte Strafe einziehen läßt.

Deichordn für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Dec 1779 §. 8. u. 11.

Der Dammmeister darf sich aber nicht anmaßen, Strafen zu bestimmen und Execution zur Beitreibung der Strafen und Pfandgelder zu verfügen, sondern muß bei den Gerichten deshalb das Erforderliche nachsuchen.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 12. Apr. 1787. §. 39.

Rechtsmittel gegen die Strafverfügungen.

§. 2. Gegen die Strafresolute finden die in dem Polizeistrafrechte des Verfassers Abth. 1. §. 18. benannten Rechtsmittel Statt, und es sind bei deren Abfassung und Publication die Vorschriften desselben §. 16, 17, 19, u. f. zu beobachten.

Gegen die Strafverfügungen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt und nehmen ihren Zug an die Regierung der Provinz.

Deichord für das Warthebruch v. 27. März 1802. §. 107.

Die von der Schaucommission des Carthaneflusses dictirten Strafen müssen vom Tage der Ankündigung an längstens binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Execution berichtigt, oder es muß deren Ermäßigung oder Niederschlagung binnen dieser Frist bei der Behörde bewirkt werden.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794 §. 37.

Führung eines Strafbuchs.

§. 3. Damit auch bei Abnahme der Rechnung ersehen werden kann, ob alle eingegangenen Strafgelder in Einnahme gebracht worden, und welche etwa noch einzuziehen sind; so soll von dem Deichhauptmann ein ordentliches Strafbuch nach verschiedenen Rubriken über

die angedrohete und wirklich dictirte Strafe gehalten und bei Abnahme der Rechnung producirt werden.

Deichordn für das Warthebruch v. 27 März 1802. §. 80.

Einziehung der Strafgelder.

§. 4. Die von der Deichschau erkannten Strafgelder sollen durch Execution eingezogen werden.

Reglem. für die Altmark v. 1. Sept 1776 Tit. 9.

Die Strafgelder für die Contraventionen gegen die Grabenschauordnung des Ruthefließes läßt der Landrath beitreiben.

Grabenschauord d. Ruthefließes v. 19. Sept. 1781. § 13.

In der Altmark, an der Oder und am Oderbruche, so wie in der Lebusschen Niederung müssen sie durch den Dammmeister eingezogen werden.

Deichordn. für die Altmark v. 20. Dec. 1695 Tit. 9. Deich- und Uferordn für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 11 Deich- und Uferordn. für die Lebussche Niederung v 23. Jun 1717. Kap. 16

Wem die Strafgelder zufallen.

§. 5. Alle Geldstrafen sollen im Saalkreise, nach Abzug des vierten Theils für den Denunzianten, der Deichkasse zufallen.

Deichordn. für den Saaldistrict v. 9. Sept 1778 §. 19.

Im Regierungsbezirk Magdeburg erhält der Denunziant, wenn er als solcher öffentlich auftritt, die Hälfte, wenn er aber die Contravention den Dammbeamten nur zur weitern Verfolgung und Beglaubigung anzeigt, ein Viertel, indem alsdann das zweite den Dammwächtern oder Dorfschulzen gebührt, welche die Contravenienten wirklich pfänden und zur Bestrafung anzeigen.

Publ. d. Reg zu Danzig v. 31. Mai 1821.

Die für die Contraventionen gegen die Grabenschauordnung des Ruthefließes eingezogenen Strafgelder fallen, nach Abzug des dritten Theils für den Denunzianten und eines Sechstels für den Pritzstabler der Grabenräumungskasse zu.

Grabenschauord. d. Ruthefließes v. 19 Sept. 1781. § 13.

An der Oder und im Oderbruche fließen sie ebenfalls zur Berechnung und Disposition der Deichschau.

Deich- und Uferordn. für die Oder und das Oderbruch v. 30. Dec. 1716. Kap. 6

In der Altmark erhält von den einkommenden

Strafgeldern die Hälfte der Denunziant und die andere Hälfte die Grabenschaukasse.

Verordn. für die Altmark v. 6. Apr. 1791. §. 11.

Von den der Schaucommission für den Carthanefluß dictirten Strafen soll die Hälfte dem Denunzianten ausgezahlt werden, die andere Hälfte aber der Kasse zufließen; diejenigen Strafen aber, welche von der Schaucommission ohne vorgängige Denunziation der Schauen dictirt werden, fließen ganz dieser Strafkasse zu.

Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30. Juni 1794 §. 36.

Substitution der Leibesstrafe für die Geldstrafe.

§. 6. Wer die Geldstrafe nicht bezahlen und den Schaden nicht ersetzen kann, dessen Erstattung in allen und jeden Fällen vorbehalten bleibt, soll nach Befinden der Größe des Schadens und Vorsatzes, nach richterlicher Bestimmung, entweder zur Dammarbeit, oder nach Befinden der Umstände zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

Damm- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr. 1781, § 39. Verordn v. 6. Apr. 1791. §. 9.

Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 85.

Unterthanen, sie mögen königliche, adelige oder städtische seyn, auch Miethsleute und Dienstboten, sollen in Contraventionsfällen statt der verordneten Geldstrafen mit verhältnißmäßigen Arbeitstagen bei den Eindeichungsanstalten zur Strafe belegt werden,

Deichord. für das Warthebruch v. 27 März 1802. §. 81.

und es ist dem Ermessen des Deichgerichts überlassen, die Geldstrafen nach Beschaffenheit der Contravenienten, in verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln.

Deichord. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14. Febr. 1779. Art. 11.

Fünf Thaler Geldstrafe werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen der Regel nach gleich geachtet.

Allgem. Landrecht Th 2. Tit. 20. §. 88.

In der Altmark soll für 15 Sgr. Geldstrafe eine 24stündige Gefängnißstrafe, nach den Umständen mit

Schärfung bei Wasser und Brot, oder mit Zuchthausstrafe erkannt werden.

Verordn. v. 6. Apr. 1791. §. 21.

Bekanntmachung des Vergehens und der Bestrafung dessen, welcher sich bei der Gefahr des Durchbruchs widerspenstig bewiesen hat.

§. 7. Das Vergehen und die Bestrafung desjenigen, welcher sich bei der Gefahr widerspenstig betragen hat, soll zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 88.

Achte Rubrik.

Von den Pfändungen.

In welchem Falle sie geschehen kann.

§. 1. Die Pfändung findet nur Statt, wenn der Beschädiger unbekannt, unsicher, oder ein Fremder, oder wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich den Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens zu versichern. Eben so kann sich der Eigenthümer der Pfändung bloß wegen der von den Schifffahrern oder Holzflößern verwirkten Strafe bedienen, wenn er sich durch Vollstreckung der Strafe gegen künftige Beeinträchtigungen sichern will.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 415 — 417.

Sie findet bei allen Hütungsexcessen Statt.

Verordn. v. 8. Apr. 1806.

Wenn sie geschehen kann.

§. 2. Sie darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung erfolgt ist, geschehen.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 419.

Wo sie Statt findet.

§. 3. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung erfolgt ist, darf der Beschädigte den Beschädiger mit Pfändung nicht verfolgen. Erstreckt sich aber das Revier, innerhalb dessen der Beschädigte sein Recht ausüben kann, über die Grenzen seiner Feldflur hinaus; so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 420 422.

Was gepfändet werden darf.

§. 4. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein erlaubter Gegenstand der Pfändung. Aber auch von diesen muß nicht mehr gepfändet

werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlage zu decken, oder sich des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zu versichern.

Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist Letzterer selbiges anzunehmen und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

Von Fracht- und Reisewagen (mithin auch von Schiffen und Holzflößen) dürfen die geladenen Güter wider den Willen des Inhabers nicht gepfändet werden.

Ganze Herden zu pfänden ist nur alsdann erlaubt, wenn einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder wenn durch Pfändung solcher einzelnen Stücke der gesetzmäßige Zweck der Pfändung gar nicht erreicht werden kann.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 424 — 427. 429 430.

Vom Vieh sollen nur zwei bis drei Stück gepfändet werden.

Verordn. v. 6 Apr. 1791. §. 16.

Von wem sie vorgenommen werden kann.

§. 5. Sämmtliche Einsassen, alle Offizianten, vorzüglich aber die an mehreren Orten besonders dazu angestellten Damm- und Buschwächter in Ostpreußen und Lithauen sollen alles Vieh, was sie auf den Treideldämmen, auf den Dämmen, in den Pflanzungen u. s. w. antreffen, sofort pfänden. Die Gerichte, Schulzen und Einsassen, bei denen sie sich deshalb melden, sind verbunden, ihnen allen möglichen Beistand zu leisten. Außerdem ist auch jeder Einsasse verpflichtet, alles gepfändete Vieh oder sonstige Pfandstücke bei sich aufzunehmen und so lange an sich zu behalten, bis der Eigenthümer einen schriftlichen Befehl zur Herausgabe desselben von der Justizbehörde, von dem Domainenbeamten, von einem vereideten Deichoffizianten oder Amtsschulzen beibringt. In der Regel darf dieser Befehl dem Eigenthümer nicht verweigert werden, sobald er das Pfandgeld nebst dem

angemessenen Stand- und Futtergelde (Provinzialrecht, Zusatz 26. §. 5.) erlegt hat.

Wer gepfändetes Vieh nicht in Verwahrung nehmen will, wird zum Schadensersatz oder Pfandgelde statt des Gepfändeten angehalten; wer aber das zur Verwahrung übernommene Vieh ohne Erlaubniß von der genannten Behörde herausgiebt, wird wie der Schuldige selbst angesehen und bestraft.

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. Apr 1806. §. 70.

Die Pfändungen im Drömling bei Contraventionen gegen die Verordnung vom 6. April 1791, sollen nur von vereideten Königlichen Officianten geschehen.

Verordn. für die Altmark v 6. Apr. 1791 §. 14.

Im Netzbruch geschieht die Pfändung durch den Wallmeister, und derselbe erhält für jedes abgepfändete Stück Vieh 1 Sgr. 3 Pf. Pfandgeld.

Deichordn. für das Ober- und Niedernetzbruch v. 14 Dec. 1779. Kap. 11.

Der Eigenthümer kann zur Deckung des ihm von den Schifffahrenden und Holzflößern durch das Besteigen der Schiffe und Holzflöße an den Ufern durch das Landen und Aussetzung der Ladung an dieselben, oder durch den Gebrauch des Leinpfads, verursachten Schaden an seinem Ufer, oder der ihm dadurch entzogenen oder geschmälerten Nutzung die Schiffer oder Holzflößer unter den §. 1. u. f. aufgestellten Bedingungen pfänden.

Allgem. Landrecht Th 2 Tit. 15 §. 59

Futtergeld für das abgepfändete Vieh.

§. 6. Der Gepfändete muß die ihm abgepfändeten Sachen spätestens binnen drei Tagen abholen und das Futtergeld für das Rindvieh und die Pferde mit 10 Sgr. und für Schaafe und Schweine 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Stück bezahlen, widrigenfalls das Vieh auf dessen Kosten verkauft werden soll.

Verordn. für die Altmark v. 6. Apr 1791. § 17.

Excesse bei den Pfändungen.

§. 7. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich niemand widersetzen.

Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, Allemal der gemeinschaftlichen Kasse des Orts zu.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden.

Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, wird, wenn es ohne Gewalt an Personen und Sachen geschieht, mit Geld= oder Gefängnißstrafe, sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt mit zwei= bis sechsmonatlicher Gefängniß=, Festungs= oder Zuchthausstrafe belegt.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 14 §. 458 — 461. 465. Th. 2 Tit. 20 §. 157.

Wer bei der Pfändung und Execution sich dem Dammmeister oder Schulzen widersetzt, soll in fünf Thaler Strafe genommen, und nach Bewandniß aller Umstände noch härter bestraft werden.

Damm= und Uferordn für Ostpreußen und Lithauen v. 12. Apr 1787. §. 39. Deichordn. für das Ober= und Niedernetzbruch v. 14 Dec. 1779. Art 11. Deichordn. für das Oderniederbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. 13.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern, und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten. Auch hat derselbe, nach Bewandniß der Umstände, die gesetzmäßige Strafe der unerlaubten Selbsthülfe oder der beleidigten Freiheit des Andern verwirkt.

Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

Allgem. Landrecht Th. 1. Tit 14. §. 462 bis 464.

Erlaubtes Schießen der Schweine u. Gänse, wenn sie nicht ge-

§. 8. In Ostpreußen und Lithauen ist es den Buschwächtern erlaubt, Schweine und Gänse zu schießen, wenn sie solche auf den Dämmen, in Pflanzungen u. s. w. antreffen und nicht pfänden können. In diesem Falle wird aber außer dem Schußgelde von 15 Groschen für ein Schwein und 12 Groschen für eine Gans wei=

ter keine Strafe bezahlt, und das todtgeschossene Thier wird dem Eigenthümer überlassen.

pfändet werden können.

Strom-, Deich- u. Uferordn. für Ostpreußen u. Lithauen v. 14. Apr. 1806. §. 72.

Dritter Abschnitt.

Von der Competenz der Regierungen und Justizcollegien über Wasserangelegenheiten.

Competenz der Regierungen.

§. 1. Zur Entscheidung und Verfügung der Regierungen gehören die Streitigkeiten:

a) in Vorfluthsangelegenheiten, wie im zweiten Abschnitt, zweiten Titel, erstem Kapitel §. 4. gesagt ist, wohin auch analogisch zu rechnen ist, wenn ein öffentlicher Fluß verdämmt, oder durch angelegte Schleusen und Fangdämme unwegsam gemacht und seine Fluth verhindert wird;

b) über die Verbindlichkeit zur Anlegung und Besserung eines Wasserdammes;

Entscheidung der Jurisdictionscommission v. 10 Oct. 1781. (Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten B. 8. S. 277.)

c) wegen Reparatur der Deiche, wenn von keiner Prägravation oder Exemption die Rede ist;

Entscheidung der Jurisdictionscommission o 18 Dec. 1779 (Annalen B 7. S 242.) v 31 März 1788. (Annalen B. 11. S. 242.) Neue Edictensammlung B. VIII S. 2034.

d) über die Befreiung von Deich- und Siellasten;

Entscheidung der Jurisdictionscommission v. 12. März 1793. (Annalen B. 11. S. 221) v. 16. Dec. 1797. (Annalen B. 7. S. 347.)

e) über die Befreiung von der Deichpflichtigkeit;

Entscheidung der Jurisdictionscommission v. 23 März 1763. (Annalen B. 11. S. 227) v. 1. Nov 1775. (Annalen B. 4. S. 252.)

f) über die zur Deichschau gehörenden Prästationen;

Entscheidung der Jurisdictionscommission v. 23. Dec. 1779. (Annalen B. 7. S. 245)

g) über die Frage: ob Jemand die Abgrabung der Erde von seinem Grundstücke leiden müsse?

Entscheidung der Jurisdictionscommission v. 1. Nov. 1775. (Annalen B. 4. S. 252.)

h) über die Befugniß, diejenigen, denen die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung anzuhalten, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Bewohner entsteht; so wie auch die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung der Gräben bewirkt werden soll,

Gesetz v. 15. Nov 1811.

so wie auch über die Art und Weise der Räumung, Vertiefung, Verbreitung und Unterhaltung der Flüsse, so wie über alle hiermit in Rücksicht der nöthigen Vorfluth und Entwässerung in Verbindung stehenden Vorkehrungen;

Gesetz v. 15 Nov. 1811. Fluß- und Schauordn. für den Carthanefluß v. 30 Jun 1794.

i) die Verfügung über Setzung eines Merkpfahls bei Störungen des Wasserstandes durch Wehre oder Schleusen;

Gesetz v 15. Nov. 1811.

k) in Mühlensachen:

a) über die Anlegung einer Mühle;

Entscheid. der Jurisdictionscommission v. 14 Mai 1796. Rescr des Justizministeriums v. 14 Febr. 1816.

b) über die Anlegung neuer Mühlenschleusen;

Entscheid. der Jurisdictionscommission v 8. Febr. 1790.

c) über die Anlegung neuer Mühlengänge;

Entscheid. der Jurisdictionscommission v. 23 Jun. 1797.

d) über die Anlegung eines neuen Mühlendammes;

Entscheid. der Jurisdictionscommission v. 18. Dec. 1779.

e) über die Setzung eines Merkpfahls bei den Mühlen;

Gesetz v. 15. Nov. 1811. (Abschn. 2 Tit. 1. §. 6. des zweiten Theils dieses Werks.)

f) auch gebührt ihnen durch die Polizeibeamten die Befugniß, auf Antrag der Interessenten die Oeff=

nung der Schleusen, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen und Ueberfällen und überhaupt die Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse des Abflusses auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vorzunehmen, und die Bestimmung der Strafe;

Gesetz vom 15. Nov. 1811. (Einleitung zu diesem Werke S. 17. Th. 1.)

und

g) das Recht, in den unter Fällen des §. 2., welche zur Entscheidung der Justizcollegien gehören, des Widerspruchs ungeachtet, mit der Ausführung sofort vorzuschreiten und die Execution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

Gesetz v. 26. Dec. 1808 §. 39.

Competenz der Justizcollegien.

§. 2. Von den Justizcollegien werden entschieden die Streitigkeiten:

a) in Vorfluthssachen, über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt;

Zweiter Abschnitt, zweiter Titel, erstes Kapitel §. 4.

b) über die Wassergerechtigkeiten unter Privatpersonen;

Entscheid. der Jurisdictionscommission v. 13. März 1759. (Annalen B. 6. S. 123.)

c) über die Befugniß zur Bewässerung seines Grundstücks aus den einer Privatperson zugehörigen Gewässern;

Entscheid. der Jurisdictionscommission v. 14. Dec. 1779. (Annalen B. 6. S. 167.)

d) über Entschädigung wegen nicht in Stand gehaltener oder wiederhergestellter Wasserdämme;

Entscheid der Jurisdictionscommission v. 10. Oct. 1781. (Annalen B. 8. S. 277.)

e) über Streitigkeiten wegen Unterhaltung der Deiche, wenn Prägravation oder Exemtion vorgeschützt wird.

Entscheid. der Jurisdictionscommission v. 31. März 1788. (Annalen B. 8. S. 2034.)

f) über Streitigkeiten zwischen den Uferbesitzern und dem Staate, über den Beitrag zu den Kosten der anzulegenden Faschinenwerke und andern Wasserbauen,

welche zugleich die Sicherung der Ufer, als auch die Verbesserung der Schifffahrt zum Zweck haben;

Strom-, Deich- und Uferordn. für Ostpreußen und Lithauen v. 14. Apr. 1806 §. 48.

g) über das streitige Wassermaaß;

Entscheid der Jurisdictionscommission v. 11. August 1762. (Annalen B 6 S. 144.)

h) über alle übrigen Gegenstände des Privateigenthums, mithin auch alle Entscheidungsklagen in Wasserangelegenheiten;

Allgem Gerichtsordn. Einl. §. 1.

i) insbesondere über den Preis des Grundstücks oder Grund und Bodens, welches der Eigenthümer dem Staate zur Anlegung und Verbreitung der Kanäle oder des Flußbettes käuflich überlassen muß;

Allgem Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 11.

k) in Mühlensachen:

a) zwischen Mühlenbesitzern über die Entziehung des Wassers, mithin auch über den Widerspruch derjenigen Mühlenbesitzer, welchen durch einen neuen Mühlenbau das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder welchen selbiges zu ihrem Nachtheil zurückgestauet wird;

Abschn 2 Tit. 1. §. 3. des zweiten Theils dieses Werks Entscheid. der Jurisdictionscommission v. 28. Jun. 1781.

b) über die Höhe des Wasserstandes oder Maaßes, wenn die Interessenten darüber uneinig sind, ob solche durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sey;

Abschn 2 Tit. 1 §. 6. Entscheid der Jurisdictionscommission v 11. Aug. 1762.

c) über alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte zwischen Müllern unter sich und zwischen ihnen und andern Privatpersonen, sowohl über die Verpflichtung als den Schadensersatz.

Verordn. v. 26. Dec. 1808. Gesetz v. 15. Nov. 1811.

Chronologische Nachweisung der Allegate
im zweiten Theile.

1670 Junt 27. Edict, s. Mylius Edictensamml. B. 4 Abth. 1 Kap. 4 S. 197.
1676 Mai 12. — daselbst Kap. 2 S. 561.
1681 Febr. 20. — daselbst Kap. 1 S. 569.
1682 März 9 — daselbst B. 5 Abth. 2 S. 245.
1684 August 1 — daselbst B. 4 Abth. 1 Kap. 2 S. 581.
1686 Nov. 3 Rescript, daselbst B. 5 Abth. 1 S. 167.
1690 Jan. 14 Edict, daselbst B. 4 Abth. 1 Kap. 1 S. 605.
1695 Dec 20 Teichordnung für die Altmark, daselbst Abth. 2 Kap. 4 S. 255. Neue Edictensamml. B. 6 S. 299.
1701 Jan. 26. Feuerordnung für das platte Land der Kur- und Mark Brandenburg, daselbst B. 5 Abth. 1 S. 169.
— Oct. 12 Feuerordnung für die Kur- und Mark Brandenburg, daselbst B. 5 Abth. 1 S. 172.
1702 Oct. 16 Dorf-, Flecken- und Ackerordnung, daselbst Abth. 3 S. 227.
1704 Febr. 25 Edict, daselbst B. 4 Abth. 2 Kap. 4 S. 287.
— Jul 7. Publicandum, s. v. Kamptz Annalen B. 9. H. 2 S. 431.
1705 März 4. Edict, s. Mylius Edictensammlung B. 4 Abth. 1 Kap. 2. S. 639.
1706 Spbtr. 11. Patent, daselbst Abth. 2 Kap. 4 S. 289.
1708 Oct. 1. Edict, daselbst B. 5 Abth. 1 S. 227.
1712 Aug. 12. — daselbst B. 4 Abth. 1 Kap. 2 S. 615.
1716 Jan. 14. — daselbst B. 5 Abth. 4 S. 257.
— Jan. 18. — daselbst B. 5 S. 227.
— März 12. — daselbst B. 4. Abth. 2 Kap. 4 S. 173.
— Dec. 30. Teich- und Uferordnung für die Oder und deren Niederung, daselbst B. 4 Abth. 2 Kap. 4 S. 293.
1717 Febr. 12. Patent, daselbst B. 4 Abth. 2 Kap. 2 S. 445.
— Jun. 23. Teich- und Uferordnung für die Lebussche Niederung, daselbst B. 4 Abth. 2. Kap. 4. S. 303.
— Aug. 27. Verordnung, daselbst B. 4 Abth. 4 S. 175.
— Nov. 4. Edict, daselbst B. 4 Abth. 2 Kap. 4 S. 339.
— Nov. 9. — daselbst B. 4 Abth. 2 Kap. 4 S. 19.
— Dec. 30. Teich- und Uferordnung, daselbst B. 4 Abth. 2 Kap. 4 S. 293.
1718 Aug 27. Edict, daselbst B. 4 Abth. 4 S. 175.
— Nov. 1. Feuerordnung für die Städte der Kurmark, daselbst B. 5. Abth. 2. S. 241.
— Nov. 2 Edict, daselbst B. 5 Abth. 2 S. 247.
— Nov. 28 — daselbst B. 5 Abth. 1 S. 247.
1719 Jan. 4. Feuerordnung für die Städte, das. B. 5 Abth. 1 Kap. 2 S. 257.
— Junt 24 Edict, daselbst B. 5 Abth. 1 S. 255.
1720 Mai 20 Holz-, Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark, daselbst B. 4 Abth. 1 Kap. 2 S. 683.

1720 August 12. Edict, s. Mylius Edictensammlung B. 5 S. 259.
1722 Landtagsreceß, daselbst B. 4 Abth. 1. S. 259.
1723 April 28. Edict, daselbst B. 5 Abth. 1 Kap. 1. S. 259.
— Juni 12. — daselbst B. 5 Abth. 1 Kap. 2 S. 262.
1724 Jan. 8. — daselbst B. 5 Abth. 1 Kap. 2 S. 265.
— Aug 31 Grabenschauordnung für das Havelbergsche und Nauensche Luch, die Randow genannt, daselbst B. 5 Abth. 1 Kap 2 S. 266.
1726 Jun. 22. Edict, daselbst B. 5 Abth. 1 Kap. 2 S. 127.
— Octbr 7. — daselbst B. 4 Abth. 2 Kap. 4 S. 341.
1727 Febr 12. Patent, daselbst B. 4 Abth. 2 Kap 4 S. 345.
1730 August 6 Patent, daselbst B. 5. Abth. 4 S. 475.
1731 Juli 1 Verordnung, daselbst B. 5 Abth. 4 S. 811.
— Dec. 14. Patent, daselbst B. 4 Abth. 1 Kap. 4 Nro. 50.
1732 März 16. — daselbst B. 5 Abth. 1 S. 312.
1733 Febr 23. Edict, daselbst B. 5 Abth. 3 S. 387.
1734 Febr 23. Verordnung, daselbst B. 5 Abth. 3 Kap. 2 Nro. 44.
— Jul. 16. Patent, s. Kornsche Edictensammlung Th. 8. S. 619.
— Aug. 20. — daselbst Th. 8 S. 619.
— Nov 24 Schornsteinfegerprivilegium, s. Mylius Edictensammlung B. 5 Abth. 2 Kap. 10 Anhang Nro. 24.
1737 Febr. 6. Reglement wegen der Priegnitzschen Elbbuhnenarbeit, das. B. 4 Abth. 2 Kap. 4 S. 347.
1738 Jul. 23 Graben= und Schauordnung für das zwischen der Ukermark und Pommern gelegene Luch, die Randow genannt, B. 4 S. 177.
1739 August 26 Edict, daselbst Cont. 1 S. 297.
1742 Octbr 20 Declaration, daselbst B. 5 S. 81.
1744 Jul 8. Verordnung, daselbst B. 5 S. 191.
1749 Jun 13. Reglement für die Städte der Neumark, s. Hoffmanns Repertorium 2te Fortsetzung S. 121.
1751 Febr. 11 Reglement für die Stadt Lübbeke, s. Neue Edictensammlung B. 1 S. 37.
1754 März 26 Cabinetsordre, das. B. 1 S. 667.
— Sept 4 Cirkular, s. Mylius Edictensammlung B. 2 S. 415.
1755 März 30 Dammordnung für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung, s. Neue Edictensammlung B. 1 S. 787.
1756 Mai 24. Feuerordnung für das platte Land in Vor= und Hinterpommern, das. B. 2 S. 90.
1758 Oct. 18. Verordnung des Polizeipräsidii in Berlin, s. v. d. Heyde Repertorium Th. 2 S 814.
1760 März 18 Edict, s Neue Edictensammlung B. 2 S. 415.
1761 April 16 Reglement der Kurmärkschen Kammer, s. v. d. Heyde Repertorium Th. 2 S. 790.
— Jul 1. Verordnung, s. Neue Edictensammlung B. 5 S. 311.
1762 März 13 Publicandum, s. Hoffmanns Repert. Forts. Anhang S. 340.
1764 Jan 19 Edict, s. Neue Edictensammlung B. 3 S. 361.
— Dec 12 Verordnung, s. v. d. Heyde Repertorium Th. 2 S. 417.
1765 Mai 19 Reglement, s. Kornsche Edictensammlung Th. 8 S. 622.
1766 Sept. 30 Patent, s. Neue Edictensammlung B. 4 S. 563.
1767 Febr. 24 Grabenreglement für das Herzogthum Cleve, das. B. 4 S. 699.
— März 1 Salpeteredict, das. B. 4 S. 755
1768 Mai 28. Cirkular für Schlesien, s. Breslauer Amtsblatt v. 1817 S. 346.
1769 Jan 23 Teichordnung für das Niederbruch an der Oder, s. Neue Edictensammlung B. 4 S. 5121.

1769 März 6. Revidirte Niersordnung, s. Neue Edictensamml. B. 4 S. 5385.
— Nov. 19. Edict, das. B. 4 S. 6229.
1770 März 20. Grabenschauordnung für das Havelbergsche und Nauensche Luch, die Randow genannt, das. B. 4 S. 6687.
— Jul. 3. Reglement für das platte Land in Preußen, das. B. 4 S. 7286.
1771 März 1. Salpeteredict, das. B. 4 S. 755.
1772 Jan. 18. Feuerreglement für das platte Land im Herzogthume Magdeburg, das. B. 5 S. 23.
— Febr. 18. Mühlenreglement für den Rheinstrom im Herzogthum Cleve und dem Fürstenthume Meurs, das. B. 5 S. 102.
— Oct. 13 Feuerord. für Potsdam, s. v. d. Heyde Repert. Th. 2 S. 727.
— Dec 19. Nachtwächterordnung für Potsdam, das. Th. 2 S. 760.
1773 April 20. Reglement für die Städte der Grafschaft Mark, s. Neue Edictensammlung B. 5 S. 87.
— Juli 6. Edict, das. B. 5 c. S. 871.
1774 Dec. 2 Wasser= und Uferordnung für den Rheinstrom in dem Herzogthume Cleve und dem Fürstenthume Meurs, das. B. 5 S. 107.
1775 Juni 27. Edict, s. v. d. Heyde Repert. Th. 2. S. 492.
— Juli 11. — s. Neue Edictensammlung B. 5 S. 206 und v. d. Heyde Repert. Th. 1 S. 59.
— Nov. 25. Circular, s. v. d. Heyde Repert. Th. 2 S. 79.
1776 Sept 1. Reglement für die Altmark, s. Neue Edictensamml. B. 6 S. 266.
— Dec 6 Feuerordnung für die Städte in Schlesien, s. Kornsche Edictensammlung Th. 18 S. 208.
1777 April 16. Instruction, s. Neue Edictensammlung B. 6 S. 924.
— August 21. Circular, s. Kornsche Edictensamml. Th. 15 S. 238.
— Sept. 1. Entscheidung der Jurisdictionskommission, s. Neue Edictensammlung B. 4 S. 260.
— Oct 21. Edict für das platte Land in der Kurmark, Neumark und Pommern, das. B. 6 S. 924.
— Dec. 24. Forstordnung für Pommern, s. v. Kamptz Annalen B. 3 H. 2 S. 348.
1778 Sept. 9. Teichordnung zum Behuf der Saalteiche bei Laublingen, Paplitz, Bresedau, Cüstrene und in der Pfuhlschen Aue, s. v. d. Heyde Repert. Th. 3 S. 2.
1779 April 27. Teich= und Uferordnung für die Saalteiche, s. Neue Edictensammlung B. 6 S. 1535.
— Dec. 14. Teich= und Uferordnung für das Ober= und Niedernetzbruch, das. B. 6. S. 1631.
— Dec. 14. Entscheidung der Jurisdictionskommission, s. Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preuß. Staaten B. 6 S. 167.
— Dec 18 Entscheidung d. Jurisdictionskommission, das. B. 7 S. 242.
1781 März 10 Wasser= und Uferordnung für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark, s. Neue Edictensammlung B. 7 S. 281.
— Aug. 22. Circular, s. Kornsche Edictensammlung Th. 17 S. 207.
— Sept. 19. Grabenschauordnung des Rutheflusses und der in selbigen geleiteten kleinen Flüsse und Hauptgraben, s. Neue Edictensammlung B. 7 S. 589.
1782 Jan 16. Reglement in Absicht der in der Gegend von Potsdam, Fährland u. s. w. angefertigten Graben und Flüsse, das. B. 7 S. 735.
— April 30. Verordnung, s. Kornsche Edictensammlung Th. 17 S. 261.
— Oct 30. Circular, das. Th. 17 S. 206.
— Nov. 21. — das. Th. 17 S. 206.

1784 August 3 Rescript, s. Neue Edictensammlung B. 7 S. 2903.
1787 März 15. Publicandum, s. Hoffmanns Repert. Forts. Anhang S. 340.
— April 12. Damm- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen, s. Neue Edictensammlung B. 8 S. 907.
1788 August 5 Circular, das. B. 8 S. 2202.
1790 Febr 8 Entscheidung der Jurisdictionskommission, s. Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit B. 9 S. 248.
— Nov. 29. Edict, s. Neue Edictensammlung B. 9 S. 2989.
1791 Nov. 17. Circular, s. Liegnitzer Amtsblatt v. 1820 S. 201.
— Nov. 29 Königl Rescript, s. v. d. Heyde Repert. Th. 3 S. 701.
1793 Aug 9 Deklaration des Patents vom 12. Febr. 1727, s. Neue Edictensammlung B. 9 S. 1641.
1794 April 16 Verordnung, das. B. 9 S. 2145.
— Juni 30. Fluß- und Schauordnung für den Carthanefluß, daselbst B. 9 S. 2345.
1795 Juni 15 Edict, das. B. 9 S. 2546.
1796 Jan. 25 — das. B. 9 S. 621.
— März 23 Instruction, das. B. 5 S. 221 und v. Kamptz Annalen B. 2 H. 4 S. 1100.
— Mai 14 Entscheidung der Jurisdictionskommission, s. Annalen der Gesetzgebung und der Rechtsgelehrsamkeit B. 16 S. 256.
— August 28. Verordnung, s. Neue Edictensammlung B. 10 S. 622.
1797 Jan. 23. Entscheidung der Jurisdictionskommission, s. Annalen der Gesetzgebung und der Rechtsgelehrsamkeit B. 15 S. 375.
— Nov. 18 Circular, s. Breslauer Amtsblatt von 1822 S. 68.
— Dec. 18 Entscheidung der Jurisdictionskommission, s. Annalen der Gesetzgebung und der Rechtsgelehrsamkeit B. 8 S. 259.
1798 Febr 23 Circular, s. Kornsche Edictensammlung Th. 6 S. 56.
— April 16 — das. Th. 6 S. 52.
— Nov 30 Verfügung der Magdeburgschen Kammer, s. v. d. Heyde Repert. Th. 3 S. 13.
1799 Jul 8 Publicandum, s. Neue Edictensammlung B. 10 S. 2584.
1800 Jun 22. Forstordnung für Pommern, s. Hoffmanns Repert. Anh. S. 566.
1801 Dec. 31. Edict, s. Neue Edictensammlung B. 10 S. 1281.
1802 März 27 Teich- und Uferordnung für das Warthebruch, daselbst B. 11 S. 786.
1804 April 19 Nachtrag zum Edicte v. 25 Jan 1796, das. B. 11 S. 2161.
— Jul. 7. Publicandum, s. v. Kamptz Annalen B. 9 H. 2 S. 431.
1806 Febr 14 Rescript d. Justizministerii, s. v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 244.
— April 14. Strom-, Teich- und Uferordnung für Ostpreußen und Lithauen, s. Neue Edictensammlung B. 12 S. 1.
1808 Oct 1 Verordnung, das. B. 5 Kap. 2 S. 227.
— Dec 26 — das. B. 5 S. 685.
1810 Oct 28 Edict, s. Gesetzsammlung v. 1816 S. 95.
— Nov 21 Rescript des Justizministerii, s. Kamptz Jahrbücher B. 7 S. 27.
1811 Mai 11. Ministerialrescript, s. v. Resewitz allgem. polizeiliches Archiv Th. 1 S. 201.
— Juli 16 Verordnung der Regierung zu Breslau, s. Breslauer Amtsblatt v. 1811 Nro. 11.
— Nov 15. Gesetz, s. Gesetzsammlung v. 1811 S. 352.
— Nov. 21. Rescript des Justizministerii, s. v Kamptz Jahrb. B. 7 S. 27.
— Dec 20 Verordnung, s v d. Heyde Repert. Th. 1 S. 65.
1812 Jan. 9. Publicandum der Regier. zu Breslau, das. Th. 2 S. 796.

1812 August 18 Verordnung, s. v. d. Heyde Repert. Th. 1 S. 65.
— August 31. Publicandum der Regier. zu Breslau, das. Th. 2 S. 801.
1813 März 19. Verordnung, das. Th. 1 S 65.
1814 März 13. Cabinetsordre, s. Gesetzsammlung v. 1814 S. 28.
— August 31 Instruction der Regierung zu Breslau, s. v. d. Heyde Repert. Th. 2 S. 804.
— Sept 24. Publicandum der Regierung zu Breslau, das. Th. 2 S. 722.
1815 August 8 — — — das. Th. 1 S 72.
— August 31 Cabinetsordre, s. Gesetzsammlung v. 1816 S. 1.
— Nov 21. Rescript des Justizministerii, s. v. Kamptz Jahrb. B. 7 S. 27.
1816 Jan. 14. Verordnung, s. Breslauer Amtsblatt v. 1816 S. 111.
— Febr. 14 Rescript des Justizministerii, s. v. Kamptz Jahrb. B. 8. S. 244.
— Febr 24 Cabinetsordre, s. Gesetzsammlung v. 1816 S. 108.
— Sept 1. Verordnung der Regierung zu Cöslin, s. v. der Heyde Repert. Th. 2 S 802.
— Sept 25 Publicandum der Regierung zu Merseburg, das. Th. 1 S. 91.
— Nov 28. Publicandum, s. Magdeburg Gouvernementsbl. v. 1816 S. 28.
1817 Jan 7 Publicandum der Regierung zu Liegnitz, s. v. Kamptz Annalen B. 1 H. 1 S. 229.
— Jan 19. Publicandum der Regierung zu Danzig, daselbst S. 221.
— Jan. 19. — — Bromberg, das. S. 254.
— Jan. 27. — — Frankfurt, das. S. 172.
— Jan 27. — — Liegnitz, das. S. 253.
— Febr. 2. — — Coblenz, das. S. 209.
— Febr 5. — — Frankfurt, das. S. 82.
— April 14. Cabinetsordre, das. H. 3 S. 218.
— April 19 Feuerordnung für die Städte im Regierungsbezirk von Oppeln, das. H. 2 S. 128.
— Mai 2 Strom- und Uferordnung für den Lippefluß, das. S. 259.
— Mai 17. Publicandum der Regierung zu Arnsberg, das. S. 219.
— Juni 18 — — Magdeburg, das. S 64.
— Juni 27. — — Liegnitz, das. H. 1 S. 252.
— Juli 28 Rescript des Ministerii der Polizei, das. H. 2 S. 304.
— Aug. 6. Publicandum der Regierung zu Minden, das. H. 3 S. 193.
— Aug. 6 — — Merseburg, s. v. d. Heyde Repert. B. 1 S. 92.
— Aug. 13. Publicandum — Oppeln, s. v. Kamptz Annalen B. 1 H. 3 S. 195.
— Aug. 15. Publicandum — Posen, das. S. 206.
— Aug. 17. — — Oppeln, das. S. 195.
— Sept. 5. — — Münster, das. S. 202.
— Sept. 15. — — Stralsund, das. S. 197.
— Oct. 4. — — Trier, das. H. 4 S. 221.
— Oct. 21. — — Reichenbach, das. S. 257.
— Dec. 6. — — Königsberg, das. S. 228.
— Dec 6. — — Liegnitz, das. S. 206.
— Dec 8. — — Königsberg, das. S. 220.
— Dec. 9 — — Königsberg, das. S. 234.
— Dec. 22. Verordnung — Reichenbach, das. S. 254.
1818 Jan. 8. Publicandum — Merseburg, d. B. 2. H. 2 S. 410.
— Jan. 31. — — Posen, das. S. 161.
— Febr. 16. — — Coblenz, das. S. 167.
— Febr. 21. Rescript des Justizminist., s. v. Kamptz Jahrb. B. 11 S. 6.
— Febr. 25. Publ. d. Reg. zu Königsberg, s. dess. Ann. B. 2 H. 2 S. 128.

1818 Febr. 28. Publicandum der Regierung zu Oppeln, s. v. Kamptz Annalen B. 2 H. 1 S. 165.
— März 3. Publicandum der Regier. zu Aachen, das. S. 139.
— März 8 — — Königsberg, das. H. 2 S. 142.
— März 24. Verordnung der Generaldirection der Magdeburgschen Feuersocietät, s. Magdeburgsches Amtsblatt v. 1818 S. 109.
— März 25 Public. d. Reg. zu Königsb., s. v. Kamptz Ann. B. 2 H. 1 S. 50.
— März 26. Verordnung, s. Oppelnsches Amtsblatt v. 1818 S. 103.
— April 21. Publicandum der Regierung zu Münster, s. v. Kamptz Annalen B. 2 H. 2 S. 435.
— April 28 Verordnung des Ministerii des Innern, das. S. 601.
— Mai 15. Publicandum der Regier. zu Oppeln, das. S. 511.
— Mai 23 — — Posen, das. S. 432.
— Mai 26 Verordnung für Schlesien, s. Oppelnsches Amtsblatt von 1818 S. 203.
— Juni 15 Publicandum der Regier. zu Trier, s. v. Kamptz Annalen B. 2 H. 3 S. 814.
— Juni 20. Publicandum der Regier. zu Cleve, das. H. 2 S. 427.
— Juli 8. — — Aachen, das. S. 416.
— Juli 17 — — Cöln, das. H. 3 S. 849.
— Aug 13. — — Frankfurt, das. S. 808.
— Aug. 26 Rescript des Ministerii des Handels u. der Polizei, das. S. 818.
— Aug. 26. Publicandum der Regier. zu Arnsberg, das. S. 861.
— Aug 29 Cabinetsordre, das. S. 820.
— Sept 4. Publicandum der Regier zu Frankfurt, das. S. 821.
— Sept. 26. — — Posen, das. S. 818.
— Oct. 4. — — Liegnitz, das. H. 4 S. 2151.
— Oct. 4. Verordnung der Regier. zu Minden, daselbst.
— Oct. 6 Publicandum der Regier. zu Merseburg, das S. 1099.
— Oct. 22. — — Coblenz, das. S. 1112.
— Oct. 31. — — Coblenz, das. H. 3 S. 1133.
— Nov. 6. Rescript der Regier zu Cöslin, das. H 4 S. 1107.
— Dec. 2 Instruction der Regier zu Posen, das S. 1100.
— Dec. 15. Rescript des Ministerii des Innern u. der Polizei, das. S. 459.
1819 Febr. 14. Publicandum d. Reg. zu Merseburg, das. B. 3 H. 1 S. 210.
— März 15. — — Düsseldorf, das. S 220.
— März 28. — — Coblenz, das. S. 208.
— April 4. Feuerpolizeiordnung der Regier. zu Erfurt, das. H. 3 S. 808.
— April 10 Rescript des Ministerii der Polizei, das. H. 2 S. 491.
— April 20. Verordnung der Regier. zu Merseburg, das. S. 494.
— April 28 — — Gumbinnen, das. S. 459.
— April 30 Rescript des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, das. S. 822.
— Mai 26 Cabinetsordre, s. v. Kamptz Jahrbücher B. 13 S. 249.
— Juni 15 Publicandum der Regierung zu Cöslin, s. v. Kamptz Annalen B. 3 H. 2 S. 351.
— Juli 2 Publicandum der Regier. zu Gumbinnen, das. H. 3 S. 779.
— Juli 30. — — Danzig, das. S. 812.
— Juli 31. — — Gumbinnen, das. S. 709.
— August 24 — — Cöslin, das. S. 820.
— Sept 28. — — Cleve, das. S. 822.
— Oct. 22. — — Cöln, daselbst.
— Nov. 22 Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, das. B. 3. H. 4. S. 980.

1819 Nov. 30. Verordnung für Schlesien, s. Oppelnsches Amtsblatt von 1819 S. 478.
— Dec. 27 Publicandum der Regier. zu Posen, s. v. Kamptz Annalen B. 3 H. 4 S. 990.
1820 Jan. 8 Instruction der Regier zu Bromberg, das. B. 4 H. 1 S. 87.
— Jan. 9. Publicandum der Regierung zu Liegnitz, das. S. 80.
— Febr. 19. Rescript des Ministerii d. Innern u des Krieges, das. S. 93.
— März 23 Verordnung für Schlesien, s. Oppelnsch. Amtsbl. v. 1820 S. 122.
— Juni 12 Publicandum der Regier. zu Liegnitz, s. Liegnitzer Amtsblatt v. 1820 S. 201.
— Juli 22 Publicandum der Regier. zu Stettin, s. v. Kamptz Annalen B. 4 H. 3 S. 741.
— Oct. 3 Rescript des Ministerii des Handels und der Polizei, das. H. 4. S. 889.
— Dec. 17 Feuerordnung des Großherzogthums Posen, s. Amtsblatt der Regierung zu Posen von 1721 Nro. 8.
1821 Jan. 16 Publicandum der Regier. zu Bromberg, s. v. Kamptz Annalen B. 5 H 1 S. 157.
— Febr. 22 Verordnung für Schlesien, s. Oppelnsch Amtsbl. v. 1821 S. 77.
— März 18 Publicandum der Regier. zu Liegnitz, s. v. Kamptz Annalen B. 5 H. 1 S. 168.
— März 19. Publicandum der Regier zu Posen, das. H. 2 S. 151.
— März 19. Verordnung, das. H. 1 S. 164.
— März 20 Publicandum der Regier zu Potsdam, das. S. 165.
— März 27. — — Stralsund, das. S. 422.
— März 27 — — Danzig, das. H. 1 S. 166.
— Juni 25 Rescript des Ministerii der Polizei, das. B. 3 H. 2 S 491.
— Oct 4. Cabinetsordre, s. Gesetzsammlung v. 1822 S. 42.
— Nov 28 Publicandum der Regierung zu Magdeburg, s. v. Kamptz Annalen B. 5 H. 4 S. 943.
— Dec. 8 Rescript des Ministerii des Innern u. d. Polizei, das. S. 944.
— Dec. 9. Reglement der Regierung zu Oppeln, das. 985.
— Dec 15. Rescript des Ministerii des Innern u d Polizei, das. S. 939.
— Dec 17 Vorschrift des Kriegsministeriums, das. S. 927.
1822 Jan. 14 Instruction des Ministerii des Handels und des Innern, s. Gesetzsammlung v. 1822 S. 43.
— Jan 25 Publicandum der Regierung zu Magdeburg, s. v. Kamptz Annalen B. 6 H. 1 S. 172.
— April 9 Publicandum der Regier zu Erfurt, das. S. 760.
— Mai 12. Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, das. B 7 H. 2 S. 336.
— Juli 10. Verordnung, s. Magdeburgsches Amtsblatt v. 1822 S. 47.
— Juli 21 Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, s. v. Kamptz Annalen B. 6 H. 2 S. 416.
— Juli 21 Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, das. H. 3 S. 416.
— Juli 22 Publicandum der Regier. zu Stralsund, das. S. 757.
— Juli 22. — — Stettin, das. S. 741.
— August 24. — — Breslau, das S. 768.
— August 28 Rescript des Ministerii des Handels, das. S. 752.
— Sept. 1. Verordnung der Regierung zu Cöln, das. S. 620
— Sept. 11 Publicandum der Regier zu Frankfurt, das. S. 746.
— Nov 6 Rescript, das. S. 883.

1822 Nov. 15 Rescript des Ministerii des Innern, s. v. Kamptz Annalen B. 6 H. 4 S. 1014.
— Nov. 21. Publicandum der Regier. zu Breslau, das. S. 1015.
— Nov. 25 Rescript des Ministerii des Innern u. d. Polizei, das. S. 1014.
— Dec 9. Reglement der Regier. zu Oppeln, das. S. 896.
— Dec 9 — — — das. S. 965.
— Dec. 10. Circular des Ministerii d. Handels u. d. Innern, das. S. 1019.
— Dec. 10 Publicandum des Oberlandesgerichts in Litthauen, das. B. 8 H. 4 S. 685.
1823 Jan. 10. Publicandum der Regierung zu Magdeburg, s. Magdeburger Amtsblatt v. 1823 S. 48.
— Jan. 18 Publicandum der Regierung zu Magdeburg, s. v. Kamptz Annalen B. 7 H. 1 S. 147.
— Jan. 22 Publicandum der Regier. zu Coblenz, das. S. 146.
— Jan. 31. Rescript des Ministerii des Innern, das. S. 124.
— April 24. Publicandum der Regier. zu Magdeburg, das. H. 2 S. 840 und Amtsblatt v. 1823 S. 151.
— April 28 Rescript des Ministerii des Handels und des Innern, s. v. Kamptz Annalen B. 8 S. 576.
— Mai 13 Rescript des Ministerii d. Handels u. des Innern, das.
— Mai 23 Publicandum der Regier. zu Danzig, das. B. 7 H. 3 S. 697.
— Mai 25. — — Gumbinnen, das. H. 2 S. 396.
— Juni 23. Cabinetsordre, das. B. 8 S. 576.
— August 3 Publicandum der Regier. zu Breslau, das. B. 7 H. 3 S. 678.
— August 3. Verordnung der Regierung zu Breslau, das. S. 818.
— August 15. Publicandum der Regierung zu Magdeburg, das. S. 698.
— Sept. 16 Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, das. S. 677.
— Sept 23 Publicandum der Regier. zu Liegnitz, das. S. 679.
— Oct. 9. — — Merseburg, das. H. 4 S. 478.
— Oct. 16 — — Magdeburg, s. Amtsblatt v. 1823 S. 840.
— Dec. 12. Publicandum der Regierung zu Magdeburg, s. v. Kamptz Annalen B. 7. H. 4 S. 907.
1824 Febr 26. Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei, das. B. 8 H. 1 S. 278.
— Febr. 26. Rescript des Ministerii d. Innern u. d. Polizei, das. S. 218.
— April 15. Bekanntmachung des Ministerii des Innern und der Polizei, das. H. 2 S. 561.
— April 28 Rescript des Ministerii des Handels und des Innern, das. B. 8 S. 576.
— April 30 Bekanntmachung des Ministerii des Innern und der Polizei, das. H. 2 S. 565.
— Oct 7 Resolution des Ministerii des Innern und der Polizei, das. H. 4 S. 1127.
— Nov. 17. Circularrescript des Ministerii des Handels und des Innern, das. S. 1176.
1825 März 16 Publicandum der Regier. zu Posen, das. B. 9 H. 2 S. 431.
— Jul 11. — — Breslau, das. H. 3 S. 711.
— Sept. 3. — — Minden, das. S. 747.
— Nov. 10. — — Breslau, das. B. 10 H. 1 S. 147.
— Dec. 2 Cabinetsordre, das. S. 131.
— Dec. 13 Rescript des Ministerii des Innern, das.
1826 Jan. 26. Publicandum der Regier. zu Breslau, das. S. 150.

1826 März 16. Publicandum der Regierung zu Minden, s. v. Kamptz Annalen B. 10 H. 1 S. 134.
— März 25 Rescript des Ministerii des Innern, das. S. 133.
— Oct. 26. Publicandum der Regier. zu Frankfurt, das. B. 2 H. 4 S. 1133.
1827 Mai 17. — — Arnsberg, das. B. 11. H. 2 S. 219.
— Mai 25. Rescript des Ministerii des Innern, s. Magdeburg. Amtsblatt von 1827 S. 180.
— Juli 20 Publicandum der Regierung zu Magdeburg, daselbst.
1828 Jan. 31 — — — s. Magdeburgsches Amtsblatt von 1828 S. 29.
— April 20 Publicandum der Regierung zu Magdeburg, s. Amtsblatt von 1828 S. 90.
— Mai 12 Publicandum der Regierung zu Königsberg, s. v. Kamptz Annalen B. 2 H. 2 S. 433.

Sachregister
der zweiten Abtheilung:
Die Feuerpolizei.

(A. bedeutet Abschnitt, T. Titel, R. Rubrik, C. Capitel und P. Paragraph.)

Feuers liegen gelassen werden, §. 28. Feuerhalten der Brauer u. Branntweinbrenner, Schlächter, Seifensieder, Apotheker, Töpfer, Pfeifenmacher, Seiler, Fackelnmacher, und der Einwohner auf dem platten Lande, A. 1 T. 1 C. 1 §. 42 — 53.

Feuersbrunst. Anweisung für den Wirth und die Nachbarn des Hauses, in welchem eine Feuersbrunst entsteht, und für jeden Einwohner, bei entstehender Feuersbrunst sogleich Feuerlärm zu machen, A. 2 T. 5 §. 1 — 6, und bei einer von neuem entstehenden Feuersbrunst, §. 7. Strafe derjenigen, welche die Kundmachung eines entstehenden Feuers unterlassen, §. 8 — 11. Anordnung der Polizeibehörden, wie die Einwohner bei einer entstehenden Feuersbrunst davon in Kenntniß gesetzt werden sollen, §. 12. Es sollen Fahnen und Laternen auf den Thürmen gehalten werden, §. 13. Die Einwohner sollen bei einer entstehenden Feuersbrunst die Fensterladen öffnen, Licht vor die Fenster stellen, oder Laternen vor die Thür hängen, §. 14; auch die Luken auf den Böden zumachen, §. 15. Die Wirthe der Häuser, auf welchen sich hölzerne Dachrinnen befinden, sollen bei einer entstandenen Feuersbrunst solche mit hinreichenden Leuten besetzen, und auf das Flugfeuer Acht geben, §. 16. Die nächsten Nachbarn bei den Brunnen sollen bei einem in der Nacht entstehenden Feuer Laternen an die Brunnen hängen, und Gefäße mit Wasser anfüllen, §. 17 — 20. Obliegenheit der vom Feuerdienste Eximirten und der Frauenspersonen bei einer Feuersbrunst, §. 42. Obliegenheiten der Thurm- und Nachtwächter bei derselben, siehe Thurmwächter, Nachtwächter. Anweisung der Kirchenvorsteher, Kirchendiener und Todtengräber bei derselben, T. 6 §. 13. Obliegenheiten der Schornsteinfeger bei einer Feuersbrunst, s. Schornsteinfeger. Von den Maßregeln zur Beschützung des Eigenthums bei der Feuersbrunst, T. 9. Aufsicht auf die Diebe, C. 1 §. 1. Abschickung der Patrouillen, §. 2. Anstellung und Unterweisung der Feuerwachen, §. 2. Bestimmung der Rettungsplätze, §. 3. Anordnung wegen Rettung der öffentlichen Kassen, Archive u. dgl., C. 2 §. 1, 2. Rettung der Registratur und der Depositalkasse, §. 3. Vorschriften für die Kirchenvorsteher, §. 4. Obliegenheiten der Schulzen und der Schulmeister, bei einer entstehenden Feuersbrunst sogleich das Spritzenhaus zu öffnen, A. 3 C. 1 §. 14 — 17.

Feuersbrunst. Untersuchung über die Entstehungsart derselben, und über die beim Brande vorgekommenen Unordnungen, Vernachlässigungen und Widerspenstigkeiten, s. Untersuchung.

Feuerdienst. Zu leistende Spanndienste zum Transport der Feuergeräthschaften, A. 2 T. 3 §. 1 — 4; zum Retten der Sachen, §. 5, 6. Personen, welche zum Feuerdienste anzustellen sind, T. 4. Anstellung der Spritzenmeister, §. 1 — 4. Anweisung und Instructionen derselben, §. 5. Instruction für selbige, §. 6. Instruction für die Rohrführer, ebendas. Instruction für die Bindemeister, ebendaselbst. Fernere Anweisung für die Spritzenmeister, §. 7 — 9. Instruction für die zum Feuerlöschen angestellten Schürzen der Zimmerleute und Maurer und anderer Handwerker, deren jede einen Feuerherrn zum Aufseher hat, §. 10, 11. Anstellung gewisser Personen zum Feuerlöschen in den Städten und Dörfern, §. 12 — 18. Anweisung derselben, §. 19 — 27. Anstellung der zum Wegschaffen der an dem Orte des Feuers sich befindenden brennbaren Gegenstände, und der zum Einreißen der Gebäude erforderlichen Personen, §. 28. Feuerzeichen der zum Feuerlöschen Angestellten, §. 29. Anweisung der zum Retten der Sachen, und zur Sicherung für die Beraubung angestellten Personen, §. 30 — 35. Anweisung der zum Feuerdienste angestellten Personen, des Vorstehers ihrer Abtheilung, und Pflicht der Vorsteher, dem Dirigenten der Feuerlöschung den pünktlichsten Gehorsam zu leisten, §. 36, und ohne Erlaubniß des Polizeibeamten die Brandstätte nicht zu verlassen, §. 37, 38. Anstellung der Feuerläufer, §. 39. Uebung der bei den Feuerlöschgeschäften angestellten Personen, §. 40, 41. Die nächsten Nachbarn bei einem brennenden Hause, und diejenigen, welche in dem

Stadtviertel wohnen, wo das Feuer ausgekommen ist, sollen mit Feuereimern, Handspritzen und Wasservorrathe herbeieilen und Hülfe schicken, A. 2 T. 5 §. 23, 24. Hülfsleistung der übrigen Einwohner, §. 25 — 29. Hülfsleistung der benachbarten Ortschaften, §. 30 — 39. Ersatz der Mannschaften, §. 40, 41.

Feuerfangende Sachen. Verbot, solche an Orten, wo Feuer gehalten wird, aufzubewahren, A. 1 T. 1 C. 3 §. 1, 2. Verbot, solche nicht in den Wohnhäusern auf den Böden, besonders nicht in der Nähe des Feuerheerdes, oder des Schornsteins aufzubewahren, §. 3. Vorsicht des Aufbewahrens derselben in den Magazinen, §. 8.

Feuergeräthschaften. Anschaffung und Unterhaltung einer hinreichenden Anzahl öffentlicher Feuerspritzen, A. 2 T. 1 C. 2 §. 1. Anzahl derselben, §. 2, 3. Beschaffenheit der Feuerleitern und Feuerhaken, §. 4, 5. Löschwische, §. 6. Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Feuergeräthschaften, §. 7. Aufsicht auf dieselben und Unterhaltung derselben, §. 8, 9. Aufbewahrung und Conservation derselben, §. 10 — 12. Anschaffung der Privatfeuergeräthschaften, C. 3. Welche Feuergeräthschaften ein jeder Einwohner halten soll, a) in den Städten, §. 1 bis 4; b) auf dem platten Lande, §. 5, 6. Zwangsmittel gegen diejenigen, welche die von ihnen zu haltenden Feuergeräthschaften nicht vorräthig oder im Stande halten, §. 8. Zeichnung der Feuereimer und übrigen Feuergeräthschaften, §. 9, 10.

Feuergeräthschaften. Revision derselben, A. 2 T. 1 C. 4. Probiren der großen Feuerspritzen und Untersuchung derselben, §. 1 — 4. Untersuchung der übrigen Feuergeräthschaften, §. 5 — 7.

Feuerheerd. Bei demselben sollen keine feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 3. Verbot, sie an Holzwände zu setzen, T. 2 C. 2 §. 10. Anlage der Rauchfanghölzer und Räucherstangen, §. 11. Einreißen der über dem Feuerheerde hängenden Horden und Rahmen, §. 12.

Feuerherren. Direction ders. beim Feuerlöschen, A. 3 C. 1 §. 1, 5, 6.

Feuerkassengelder. Sie sollen nicht eher ausgezahlt werden, bis die Untersuchung über die Entstehungsart der Feuersbrunst geführt, und der Versicherer schuldlos befunden ist, A. 4 C. 1 P. 8.

Feuerlöschen. Vermischung des Wassers mit Alaun zum Feuerlöschen, A. 2 T. 2 §. 28. Zu leistende Spanndienste zum Transport der Feuergeräthschaften, T. 3 §. 1 — 4; zum Retten der Sachen, §. 5, 6. Anweisung der Fuhrleute, welche Wasserkufen anzufahren haben, §. 7 — 11. T. 8 §. 1, 2. Vorkehrungen gegen die Hemmung der Passage beim Feuerlöschen. Gebäude sollen nicht auf engen Straßen abgebunden und das Holz nicht eher an den Ort, wo das Gebäude gerichtet werden soll, als Tags vorher angefahren werden, §. 3, 4.

Feuerlöschen, s. auch Feuerdienst.

Feuerlöschungs-Direction, A. 3 C. 1; a) der Magistratspersonen und Feuerherren, §. 1 — 6; b) der Landräthe, §. 7 — 9. Direction der Feuerlöschung auf dem Lande, §. 10, s. auch Feuerpolizei-Commissarien; der Schulzen, §. 15 — 17. Allgemeine Pflichten der Löschungs-Dirigenten, §. 18. Wegräumung aller Hindernisse gegen das Anfahren der Spritzen und Wagen zu dem Brandplatze, §. 19. Fortwährende Anfüllung der Wasserkufen und Fässer, und Anfahren des Wassers, §. 20, 21. Schleunige Herbeischaffung der Pferde zum Anspannen, §. 22. Anstellung der Arbeiter, §. 23. Bildung doppelter Reihen derjenigen, welche Wasser zutragen, §. 24. Aufsicht auf die Arbeiter und Eintheilung derselben, §. 25 — 27. Entfernung der müßigen Zuschauer, §. 28, 29. Erstickung und Löschung des Feuers, §. 30 — 33. Ausräumung der brennbaren Gegenstände aus dem brennenden Hause und den benachbarten Gebäuden, §. 34. Niederreißen der Zäune und anderer entzündbarer Gegenstände, so wie der Feuersbrunst nahe stehender Gebäude, §. 35 — 39. Beobachtung des Ganges des Win=

ger Schulzen, Schöppen und Domainenbeamten, §. 20, 21. Bericht an den Landrath des Distrikts über den Ausfall der Feuervisitation mit Beifügung des Generalextracts aus dem Visitationsprotocolle und der Generalnachweisung aller Feuergeräthschaften in den Dörfern, §. 22. Untersuchung der Brunnen bei der Revision der Feuergeräthschaften, A. 2 T. 1 C. 4 §. 8. Reinigung und Erhaltung der Wasserkufen bei der Feuervisitation, §. 9.

Feuerwache, s. Feuersbrunst.

Fischen. Verbot desselben bei Licht in den Forsten, A. 1 T. 1 C. 8 §. 11.

Flachs Verbot, an Flachs zu arbeiten, wenn starkes Feuer im Hause gehalten wird, A. 1 T. 1 C. 1 §. 38. Soll nicht auf den Böden der Häuser, besonders nicht an den Feuerheerden und Schornsteinen aufbewahrt werden, C. 3 §. 3. Darf nicht in den Stuben an dem heißen Ofen getrocknet werden, C. 4 §. 2; auch nicht in dem Backofen, §. 3. Anlegung der Dörr- und Brechstuben außerhalb des Dorfes, §. 4, 5. Verbot des Trocknens und Schwingens desselben in den Städten, §. 1. Verbot des Reinigens, Schwingens und Hechelns desselben bei Licht, bei Laternen und in Gebäuden, worin Feuer gehalten wird, §. 6.

Forstbrand. Verbot, in den Haiden Feuer anzumachen, A. 1 T. 1 C. 8 §. 1; insbesondere von den Reisenden, §. 2. Vorsicht der Balkenhauer, Stabholzschläger, Theer- und Potaschenschweler und Kohlenbrenner dabei, §. 3; derjenigen, welche Bienen in den Haiden halten, §. 4. Verbot des Feueranmachens in den Feldern, welche an Holzungen grenzen, §. 5, 6. Verbot des Ausbrennens verwachsener Wiesen und Aecker ohne polizeiliche Einwilligung, §. 7. Verbot, in den hohlen Bäumen Feuer anzumachen, §. 8, 9. Verbot, in den Holzungen mit Licht zu fischen, §. 10. Vorsicht, welche die Kohlenbrenner in den Wäldern zu beobachten haben, §. 11. Pflichten der Polizeibeamten bei den Contraventionen, §. 12. Direction bei dem Forstbrande, s. Feuerlöschungs-Direction, Direction beim Feuer in den Wäldern.

Gastwirthe. Aufsicht derselben auf die Fremden und Reisenden wegen behutsamen Umgehens mit Feuer und Licht, A. 1 T. 1 C. 1 §. 6. Pflicht derselben zur Anzeige von Feuergefährlichkeiten, und Folgen der Unterlassung, §. 9. Pflicht derselben, ihren Gästen zu verbieten, daß sie die Scheunen, Ställe, Böden und andere Behältnisse, wo sich feuerfangende Sachen befinden, nicht ohne Laterne betreten, §. 13. Aufsicht der Gastwirthe auf die Fuhrleute, daß sie das Licht nicht aus der Laterne nehmen und an eine Säule ankleben, §. 20.

Gebäude. Feuerfeste Einrichtung feuergefährlicher Gebäude, A. 1 T. 2 C. 1 §. 11. Verbot, beim neuen Bau Giebel von Fachwerk aufzuführen, §. 12. Abschaffung der Luken und Eulenfenster, §. 13. Verschließung der Oeffnungen in den Wänden, den Giebeln oder dem Dache, §. 14. Verlegung der Scheunen vor die Thore der Städte, §. 15. Verbot, den Bau abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Umständen neu zu erbauender Gebäude ohne Erlaubniß der Polizeiobrigkeit vorzunehmen, §. 20 — 22. Versetzung feuergefährlicher oder in feuergefährlicher Nachbarschaft stehender oder abgebrannter Gebäude, §. 23 — 30. Abschätzung des Schadens, §. 31. In welchen Fällen keine Entschädigung Statt findet, §. 32 — 35. Entschädigung des Besitzers feuergefährlicher oder abgebrannter Gebäude, a) durch Grundstücke, §. 36 — 38; b) durch Geld, §. 39 — 44. Verfahren beim Widerspruch des Eigenthümers der zu versetzenden Gebäude, §. 45 — 51. Anwendung dieser Vorschriften auf die Gebäude der Nachbarn, §. 52. Verantwortlichkeit der Obrigkeiten, Beamten und deren Stellvertreter welche Abweichungen von diesen Vorschriften gestatten, §. 53 — 57. Verbot der hölzernen Laden in den Schmiedewerkstätten, §. 58.

Gefäße. Vorsicht bei Aufbewahrung derselben von den Brauern, Seilern, Bier- und Weinschenkern, und Branntweinbrennern, A. 1 T. 1 C. 3 §. 9.

Gensd'armerie. Die Offiziere derselben müssen bei ihren Inspectionsreisen

untersuchen, ob die Gensd'armen auf das verbotene Tabacksrauchen Acht haben, A. 1 T. 1 C. 6 §. 23.

Gesinde. Pflicht dess. zur Anz. bei Feuergefährlichkeiten, A. 1 T. 1 C. 1 §. 11.

Gewitter. Bei demselben soll kein Feuer gehalten werden, A. 1 T. 1 C. 1 §. 30. Siehe auch Blitzableiter.

Giebel. Verbot, Giebel von Fachwerk beim neuen Bau aufzuführen, A. 1 T. 2 C. 1 §. 12. Verschließung der in demselben befindlichen Oeffnungen, §. 14.

Handwerker. Verbot des Einnehmens vieler Handwerker und anderer Personen, welche viel in Feuer arbeiten und Holzarbeiten verrichten, A. 1 T. 1 C. 1 §. 37. Handwerker, welche in Holz arbeiten, sollen ihre Spähne in gewölbte Keller und nicht auf dem Boden verwahren, C. 3 §. 12. Sie sollen die Spähne der Regel nach täglich aus ihren Werkstätten schaffen, §. 14.

Hausväter, Hauswirthe. Aufsicht derselben auf ihre Familie über das behutsame Verhalten mit Feuer und Licht, A. 1 T. 1 C. 1 §. 3. Pflicht derselben zur Anzeige bei Feuergefährlichkeiten, und Folgen der Unterlassung, §. 9. Sollen eine Laterne im Hause haben, §. 16. Wie die Laternen beschaffen seyn müssen, s. Laterne. Sie sollen dahin sehen, daß ihre in Holz arbeitenden Miethsleute, ihre Spähne nicht auf dem Boden, sondern in gewölbten Kellern verwahren, A. 1 T. 1 C. 3 §. 12. Sie sollen dahin sehen, daß die bei ihnen arbeitenden Handwerker nicht bei Licht arbeiten, §. 15. Sie sollen Wasservorräthe und Wassertonnen zum Feuerlöschen halten, A. 2 T. 2 §. 17. Wie sie sich bei einer Feuersbrunst zu verhalten haben, s. Feuersbrunst.

Häckselschneiden bei Licht ist bei 10 Thlr. Strafe verboten, A. 1 T. 1 C. 1 §. 2.

Heidekraut. Es soll nicht vor und neben den Häusern geduldet werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 16.

Heu. Solches soll nicht auf den Böden der Häuser, besonders nicht in der Nähe des Feuerheerdes und Schornsteins aufbewahrt werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 3; auch nicht an ausgeführten Ofenröhren, §. 6; auch nicht an offenen Fenstern, §. 10. Wie viel Fuder Heu ein jeder Einwohner in den Städten in seinem Hause feuersicher aufbewahren darf, §. 19.

Heuböden. Sie sollen verschlossen gehalten werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 1.

Heuschober. Sie sollen nie dicht in die Nähe von Gebäuden, worin Feuer gehalten, gesetzt werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 21. Sie sollen 200 bis 300 Schritte von den Gebäuden gesetzt werden, §. 2.

Hirten sollen von Walpurgis bis Michaelis kein Feuerzeug bei sich führen, A. 1 T. 1 C. 8 §. 9.

Holz, Zackholz. Es soll nicht an den Häusern der Einwohner der Dörfer geduldet werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 16.

Holzhauer sollen von Walpurgis bis Michaelis kein Feuerzeug bei sich haben, A. 1 T. 1 C. 8 §. 9.

Holzvorräthe. Sie sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 7. Holzvorräthe soll in den Städten Niemand mehr haben, als was er in einem Monat verbraucht, §. 18. Wie stark derselbe auf den Höfen in den Dörfern seyn darf, §. 20.

Kalk, ungelöschter, darf nicht in der Nähe von Gebäuden, auch nicht offen aufbewahrt werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 31.

Kamine. Sie dürfen nicht an verblendetem Holzwerke stehen, A. 1 T. 2 C. 4 §. 29, 30. Vor denselben sind breite Pflaster zu legen, §. 31. Wie die Vorgelege und Holzkamine anzulegen sind, §. 32.

Kessel. Färbe= und andere Kessel sollen gegen tüchtige Mauern gesetzt, und die gegen verblendete Holzwände stehenden sollen weggerissen werden, A. 1 T. 2 C. 5 §. 15.

Kirchendiener. Ihre Obliegenheiten bei einer Feuersbrunst, s. Feuersbrunst.

nung derselben von anderen Gebäuden, P. 22, 23. Verbot, keine Schmiedewerkstätte in den Häusern der Schmiede auf dem platten Lande zu dulden, P. 24. Verbot des Baues der Schmiedewerkstätte ohne Anweisung des Landraths, P. 25. Wegschaffung gefährlicher Schmiedewerkstätten, wenn sie nicht in feuerfesten Stand gesetzt werden können, P. 26. Es sollen keine Düngergruben an denselben belegen seyn, C. 3 P. 32.

Schöppen. Sie sollen dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beistehen, in seiner Abwesenheit oder bei seiner Behinderung seine Stelle vertreten, und wenn er seine Pflichten zu beobachten unterläßt, bei Vermeidung gleicher Verantwortlichkeit ihr Amt thun, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen. A. 5 P. 2. Sie sollen in Abwesenheit des Schulzen die Direction beim Feuerlöschen führen, wenn die Gerichtsobrigkeit oder ein landräthlicher Beamter nicht zugegen ist, A. 3 C. 1 P. 15.

Schornsteine. Bei denselben sollen keine feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, A. 1 T. 1 C. 3 P. 3. Anlegung derselben in den Häusern, wo sich keine befinden, T. 2 C. 4 P. 1. Verbot der hölzernen Schornsteine, P. 2, 3. Bau der massiven Schornsteine, P. 4; oder der Schornsteine mit Lehmsteinen, P. 5, 6. Duldung der bereits vorhandenen hölzernen Schornsteine, wenn sie nicht feuergefährlich und wie sie einzurichten sind, P. 7 — 9. Einreißen der feuergefährlichen Schornsteine, P. 10. Strafe des Zimmermanns, welcher einen hölzernen Schornstein erbauet, und des Eigenthümers, P. 11. Verbot, in den Schornsteinen Holzwerk zu verbergen, und solche auf hölzerne Balken, auf die hohe Kante, und gegen Bretter, Holz oder verblendete Holzwände zu setzen, P. 12, 13. Verbot, zwischen mehreren Schornsteinen Balken durchzuziehen, P. 14. Wie hoch die Schornsteine aus dem Dache zu ziehen sind, P. 15. Schleifung der Schornsteine, P. 16. Einrichtung der Schornsteine zum Steigen, P. 17. Sie sollen mit eisernen Fallthüren und Vorschiebern versehen werden, P. 18. Vorschrift in Ansehung der in den Schornsteinen befindlichen oder einzulegenden Fleischbäume, P. 20. Ausbesserung der in den Schornsteinen entstehenden Sprünge, P. 21. Wie die Schornsteinröhren anzulegen sind, P. 22 — 28. Strafe der Zimmerleute und Maurer, welche feuergefährliche Schornsteine erbauen, P. 35.

Schornsteine. Reinigung derselben. Polizeiliche Aufsicht auf das Reinigen derselben, A. 1 T. 2 C. 4 P. 36. Strafe der Hauseigenthümer und Miether, welche es nicht anzeigen, wenn die Schornsteinfeger nicht gehörig gefegt haben, P. 51, 52. Pflicht der Hausbesitzer, außer dem gewöhnlichen Fegen selbst zu kehren, P. 57.

Schornsteinfeger. Sorgfalt, welche derselbe beim Reinigen der Schornsteine anzuwenden hat, A. 1 T. 2 C. 4 P. 37, 38. Wie oft die Schornsteine zu fegen, und die Feuermauern und Röhren zu reinigen sind, P. 39 — 45. Pflicht des Schornsteinfegers zum Fegen, wenn auch der Eigenthümer des Hauses solches nicht geschehen lassen will, und Verfahren dabei, P. 46, 47. Strafe des Schornsteinfegers, welcher nicht zur rechten Zeit und nicht gehörig fegt, P. 48 — 50. Register, welches der Schornsteinfeger, und auf dem platten Lande der Gemeinde-Vorsteher, über die Zeit des Fegens zu führen hat, P. 53, 54 Unter welcher Polizeiobrigkeit der Schornsteinfeger steht, wenn zu seinem Bezirk mehrere Städte gehören, P. 55. Pflicht des Schornsteinfegers, sich bei der Polizeibehörde zu melden, wenn er verreisen will, P. 56. Sie sollen bei einer Feuersbrunst zum Feuer eilen, die Dächer besteigen und das Feuer zu dämpfen suchen, T. 7 P. 1. Verfahren, wenn ein Schornstein brennt, P. 2.

Schuster. Sie sollen ihre Borke nicht in den Häusern, sondern vor den Thoren in Scheunen und Schuppen aufbewahren, A. 1 T. 1 C. 3 P. 23.

Schulze, Dorfschulze. Strafe desselben, wenn er es duldet, daß die Einwohner auf dem Lande ihre Backöfen des Nachts heitzen, A. 1 T. 2 C. 5 P. 53.

§. 1. Berichterstattung des Feuerpolizei-Commissarius über den Verlauf und insbesondere über die Entstehungsart des Feuers an den Landrath, §. 2; welchem die Untersuchung gebührt und die Bestrafung bis zu 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Gegenstand der Untersuchung, §. 3 — 7. Es sollen die Feuerkassengelder, bis die Untersuchung geschehen, und der Versicherer schuldlos befunden ist, nicht ausgezahlt werden, §. 8, 9. Untersuchung wegen der Entstehungsart des Feuers in den Wäldern, §. 10. Ausmittelung des durch das Feuer entstandenen Schadens, §. 11, 12. Untersuchung gegen diejenigen, welche ihre Pflichten beim Feuerlöschen nicht beobachtet, oder sich dabei widerspenstig betragen, oder etwas dabei entwendet haben, C. 2. Aufzeichnung derjenigen, welche sich bei Gelegenheit des Brandes widerspenstig betragen haben, §. 1, 2. Polizeiliche Untersuchung wider dieselben, §. 3 — 7. Strafe derselben, §. 8. Polizeiliche Untersuchung gegen die associirte Gemeinde, welche der, einen Brand erlittenen nicht zu Hülfe gekommen ist, §. 9. Polizeiliche Untersuchung gegen diejenigen, welche der Entwendung bei der Feuersbrunst verdächtig sind, §. 10. Belohnung derjenigen, welche das Feuer zuerst anzeigen, welche sich beim Feuerlöschen ausgezeichnet, welche die erste und zweite Feuerspritze und die Feuergeräthschaften bei der Feuersbrunst zuerst herbeigebracht haben, und welche den Thäter oder Mitschuldigen eines bei der Feuersbrunst begangenen Diebstahls anzeigen, s. Belohnung. Entschädigung desjenigen, welcher bei der Arbeit am Feuer zu Schaden kommt oder der Seinigen, wenn er dabei das Leben verliert, s. Belohnung.

Viehfutter. Dasselbe soll nicht an Orten, wohin mit Licht gekommen wird, aufbewahrt werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 4. Verbot des Viehfutterns bei Licht, A. 1 T. 1 C. 1 §. 19.

Wächter, s. Nachtwächter.

Wände. Oeffnungen in denselben sollen verschlossen werden, A. 1 T. 2 C. 1 §. 14.

Wagen. Mit feuerfangenden Sachen beladene Wagen sollen nicht auf den Straßen geduldet werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 12.

Waaren, welche nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, müssen von einander abgesondert gehalten werden, A. 1 T. 1 C. 3 §. 25. Vorsicht beim Aufbewahren feuerfangender Waaren, welche sich selbst entzünden können, §. 30.

Wald, Waldbrand, s. Forstbrand. Feuerlöschungs-Direction beim Feuerlöschen in Wäldern. Untersuchung.

Wasserbehälter. Benutzung aller Wasserbehälter zum Feuerlöschen, A. 2 T. 2 §. 14.

Wasserfässer, s. auch Sturmfässer. Wasserkufen. Wassertonnen.

Wasserkufen. Reinigung und Anfüllung derselben bei der Visitation, A. 2 T. 1 C. 4 §. 9. Sie sollen in jeder Stadt und in jedem Dorfe gehalten werden, T. 2 §. 19 — 21. Conservation derselben, §. 22.

Wasserröhren. Aufthauung gefrorener Wasserröhrfahrten, A. 2 T. 2 §. 18.

Wassertonnen. In jeder Stadt und in jedem Dorfe sollen die Hauswirthe solche zum Feuerlöschen halten, A. 2 T. 2 §. 19 — 21. Conservation derselben, §. 22 — 27.

Wasservorräthe. Verschaffung der Wasservorräthe zum Feuerlöschen, A. 2 T. 2 §. 15, 16. Von den Hauswirthen zu haltende Wasservorräthe, §. 17.

Weinschenker. Vorsicht beim Aufbewahren ihrer Gefäße, A. 1 T. 1 C. 3 §. 9.

Zaun. Abschaffung der Hakelwerkszäune, A. 1 T. 2 C. 1 §. 59.

Zimmermeister. Strafe desselben, welcher einen hölzernen Schornstein erbauet, A. 1 T. 2 C. 4 §. 11; welcher feuergefährliche Schornsteine erbauet, §. 35.

Sachregister
der dritten Abtheilung: Die Wasserpolizei.

(A. bedeutet Abschnitt, T. Titel, R. Rubrik, C. Capitel und P. Paragraph.)

dämme geschützten Gegend, P. 2; c) auf Kosten des Staats, aber mit Leistung der Fuhren von den Interessenten, P. 3. Verhältniß des Geldbeitrags, der Arbeiten und Fuhren, das. P. 1. Befreiung von der Unterhaltung der Deiche und Dämme, P. 4. Bezeichnung der Dammlose, oder der Antheile, welche ein jeder Interessent, dessen Grundstücke an den Fluß grenzen, zu unterhalten hat, P. 5. Erde, welche zu den Deichen zu nehmen ist, P. 6. Pflicht der Dorfschulzen bei den Deicharbeiten, P. 7. Pflicht der Interessenten, brauchbare Leute zur Arbeit zu schicken, P. 8. Meldung derjenigen, welche abgehalten werden, zur Arbeit zu kommen, P. 9. Anweisung der Arbeiten, P. 10. Pflicht der Deich- und Dammintereſſenten, die ihnen angewiesenen Arbeiten nach der Anweisung der Deichofficianten zu verrichten, P. 11. Zeit der zu verrichtenden Arbeit und zur Beendigung derselben, das. P. 12. Unterhaltung der Brücken, das. P. 13.

Deich. Verhütung des Abbruchs der Ufer an den Deichen, s. Ufer. Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme, durch Vieh: a) durch Viehtriften, A. 2 T. 3 R. 5 C. 4 P. 1. Anlegung der Viehtriften, P. 2. Verzäunung derselben, P. 3; b) durch Viehtränken, P. 4. Anlegung derselben, P. 5. Verzäunung derselben, P. 6; c) durch Viehhüten, P. 7. Bedingte Gestattung der Behütung der Deiche mit Schaafen, das. P. 8. Befriedigung der Buhnen und Nachtheinungen, P. 9. Vermeidung des Abbruchs der Ufer, beim Schaafwaschen, P. 10; d) durch Fahren und Reiten, C. 5 P. 1; durch Fischen, C. 6 P. 1; durch Schiffer und Holzflößer, und zwar durch Auswerfen ihrer Haken, Einschlagen der Pfähle, und Aussteigen am Lande, C. 7 P. 1. Gestattung des Leinpfades für Schiffer und Holzflößer, P. 2; durch Flößen losen Klobenholzes, P. 3; durch Aufhäufung der Holzstöße, Stubben und anderer Materialien an den Ufern, C. 8 P. 1; durch Wegschaffung der Hecken, Sträuche, Bäume und Stämme, C. 9 P. 1; durch Vertilgung der Ottern, Biber, Maulwürfe und Mäuse, C. 10 P. 1; durch Ausgraben gefährlicher Quellstellen, C. 11 P. 1; durch Verhütung des schlangenförmigen Laufes der Flüsse, C. 12 P. 1. Schädlichkeit und Nützlichkeit der Anwüchse, das. P. 2. Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Bepflanzung der Anwüchse, P. 3. Wie die Bepflanzung geschehen muß, P. 4. Ausreißen des Aufschlags an Weiden und anderem Holze, aus dem schädlichen Anwuchse; P. 5. Befreiung der abbrechenden Ufer vom Heruntersinken, P. 6. Beförderung des Heruntersinkens des Anwuchses, P. 7. In welchen Fällen der Anwuchs von dem Eigenthümer zu vermehren ist, P. 8. Verbot der Buhnen und anderer Anlagen, wodurch der vorhandene Anwuchs der Gefahr ausgesetzt wird, wieder abgespühlt zu werden, P. 9. Rechte des Staats, An- und Zuwüchse der Ufer und Inseln durchzustechen und wegzuräumen, P. 10; durch Erhöhung und Verstärkung der Deiche, C. 13 P. 1; durch den Strömen widerstehende Werke, C. 14 P. 1.

Deich- und Sieblasten. Competenz der Regierungen bei Entscheidung der Streitigkeiten über die Befreiung von denselben, A. 3 P. 1 d); über die Deichpflichtigkeit, P. 1 e); über die zur Deichschau gehörenden Prästationen, P. 1 f); Competenz der Justizkollegien, wegen Unterhaltung der Deiche, wenn Prägravation oder Exemtion vorgeschützt wird, P. 2 e); über Streitigkeiten zwischen den Uferbesitzern und dem Staate, über den Beitrag zu den Kosten der anzulegenden Faschinenwerke und anderer Wasserbaue, welche zugleich die Sicherung der Ufer, als auch die Verbesserung der Schifffahrt zum Zweck haben, P. 2 f).

Deiche. Verhütung der Gefahr des Durchbruchs derselben, A. 2 T. 3 R. 6. Materialien und Geräthschaften, welche zur Abwendung der Gefahr des Durchbruchs in Bereitschaft gehalten werden müssen, C. 1 P. 1. Aufsicht der Deichinspectoren darüber, P. 2. Aufsicht auf den Zustand des Wassers, C. 2. Einziehung der Nachrichten darüber, P. 1. Zu setzende Pegelpfähle, P. 2.

des Grundstücks oder Grund und Bodens, welche der Eigenthümer dem Staate zur Anlegung und Verbreitung der Canäle oder des Flußbettes käuflich überlassen muß, gehören zum Ressort der Justizcollegien, A. 3.

Erde. Entfernung der aus den Gräben ausgegrabenen Erde von den Ufern und Planirung derselben, A. 2 T. 1 C. 2 §. 7. A. 2 T. 2 R. 1 C. 1 §. 13.

Erde, welche zu den Deichen zu nehmen ist, A. 2 T. 3 R. 1 C. 1 §. 3. R. 4 §. 6.

Erde. Competenz der Regierungen über die Frage: ob Jemand die Abgrabung der Erde von seinen Grundstücken zu den Deichen leiden müsse, A. 3.

Fachbaum. Verbot der Erhöhungen desselben, anders als unter polizeilicher Aufsicht, A. 2 T. 1 §. 5.

Fahrdamm. Strafe desjenigen, welcher solchen quer durchzäunt, A. 2 T. 4 R. 2 C. 1 §. 3.

Fahren auf den Dämmen und Deichen ist verboten, A. 2 T. 3 R. 5 C. 5 §. 1. Strafe der Uebertreter, T. 4 R. 2 C. 1 §. 1.

Fahren auf dem Eise, bevor dasselbe nicht ganz zugefroren ist. Verhütung desselben, A. 1 C. 5 §. 1, 2. Anweisung sicherer Plätze dazu, §. 5. Zu machende Eisbahn, wenn die Ströme sich gesetzt haben und die Kälte fortdauert, §. 7. Vorsichtsmaßregeln bei eintretendem Thauwetter, §. 9.

Fahren, Schlittenfahren, s. Schlitten.

Fahrzeuge. Polizeiliche Untersuchung der zum Ueberfahren der Ströme und Flüsse dienenden Fahrzeuge, A. 1 C. 3 §. 5. Befrachtungsfähigkeit derselben, §. 9. Vorsichtsmaßregeln bei der Beladung derselben und polizeiliche Aufsicht darauf, §. 10.

Fähranstalt. Polizeiliche Aufsicht, daß keine unbrauchbaren Boote in den Fähranstalten gehalten werden, A. 1 C. 3 §. 4. Alljährliche Revision ders. §. 5.

Fähranstalt. Inhaber derselben. Pflicht desselben, die Passage an den bestimmten öffentlichen Uebergangspunkten fortbauernd und zu allen Jahreszeiten mit Sicherheit zu unterhalten und polizeiliche Aufsicht darauf, A. 1 C. 3 §. 11. Bestrafung der Nutznießer der Fähranstalten, welche die ihnen ertheilten Vorschriften nicht befolgen, §. 15.

Fähre. Numerirung der Fähren, wenn auf einer Ueberfahrtsstelle mehrere derselben vorhanden sind, A. 1 C. 3 §. 7. Befrachtungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms oder Uebersetzbootes, §. 9. Vorsichtsmaßregeln bei der Ueberfahrt, §. 12. Zeit der Ueberfahrt, §. 13.

Fähre. Führer der Fähren. Polizeiliche Aufsicht auf dieselben, A. 1 C. 3 §. 8.

Fähre, s. auch Fahrzeuge.

Fährmann. Aufsicht desselben auf alles, was bei der Ueberfahrt zur Sicherheit erforderlich ist, A. 1 C. 3 §. 12. Schleunige Zurückkunft des Fährmanns zu seiner Station nach beendigter Ueberfahrt, §. 14.

Fischer. Verhütung des Abbruchs der Ufer, der Dämme und Deiche beim Fischen, A. 2 T. 3 R. 5 C. 6 P. 1. Verbot des Fischens mit verbotenen Werkzeugen, das. Verbot des Fischens durch Absetzen des Wassers mit Holz oder Einlegen von Fischerzeug und Reuser, T. 3 R. 5 C. 6 P. 1. Strafe der Uebertreter, T. 4 R. 2 C. 3 P. 1, 2.

Flachs. Verbot des Röthens desselben in den Graben und Wasserleitungen, A. 2 T. 2 R. 1 C. 6 P. 3. Verbot des Röthens desselben in den Flüssen, A. 2 T. 3 R. 3 C. 2 P. 4. Strafe der Contravenienten, T. 4 R. 4 C. 1 P. 2.

Flüsse. Verbot der Hemmung des Ablaufs derselben, A. 2 T. 3 R. 3 C. 1 P. 3. Verbot, Wasserleitungen aus öffentlichen Flüssen zu führen, das. P. 2. Nothwendigkeit, den Strom einmal im Jahre in die Gründe einfließen zu lassen, das. P. 3. Verbot, in die Flüsse Pfähle zu schlagen, das. P. 4. Verbot, darin Wehre zu setzen, P. 5. Vorschriften wegen Anlegung der Schiffs-

mühlen an den Ufern der Ströme, das. P. 6. Verbot, Einbaue in den Flüssen anzulegen, das. P. 7. Verbot, Gebäude den Ufern zu nahe zu setzen, das. P. 9.

Flüsse. Verbot der Verunreinigung derselben, durch Abgänge von denjenigen, welche sich derselben zu ihrem Gewerbe bedienen, A. 2 T. 3 R. 3. C. 2 P. 3. Verbot, todtes Vieh in die Flüsse zu werfen, das. P. 2. Wegschaffung des an den Ufern der Flüsse befindlichen Holzes, Strauchwerks und der Bäume, zur Verhütung der Verunreinigung derselben, das. P. 3. Verbot, in den Flüssen Hanf und Flachs zu röthen, P. 4. In welcher Entfernung Bäume von denselben gepflanzt werden dürfen, A. 2 T. 4 P. 3.

Flüsse. Räumung der Ströme und Flüsse, A. 2 T. 6. Von wem und auf wessen Kosten sie geschehen muß, das. P. 2. Zeit der Räumung, P. 3. Bestimmung der Antheile, welche jeder Interessent zu räumen hat, P. 4. Wie die Räumung geschehen muß, P. 5. Gleichzeitige Räumung von oben bis unten, das., P. 6. Bestimmung der Breite der Räumung, P. 7. Vermeidung aller Beschädigungen der Grabenborde, Dossirungen, Grundzäune u. dgl. P. 8. Verhinderung, daß das ausgeschnittene Unkraut den außerhalb des Flusses belegenen Räumungsinteressenten durch den Strom zugeführt werde, das. P. 9.

Flüsse. Verbot, in die Flüsse Pfähle zu schlagen, A. 2 T. 3 R. 3 C. 1 P. 4. Verbot, Wehre darin zu setzen, das. P. 5. Vorschriften wegen Anlegung der Schiffsmühlen an den Ufern der Flüsse, das. 7. Verbot, Einbaue in den Flüssen anzulegen, P. 8. Verbot, Gebäude den Ufern der Flüsse zu nahe zu setzen, das. P. 9. Verbot, an den Brücken Kähne zum Aufbewahren zu befestigen, P. 6.

Flüsse. Verhütung des schlangenförmigen Laufs derselben, zur Vermeidung des Abbruchs der Ufer, A. 2 T. 3 R. 5 C. 12. Entstehung der Abbrüche an den Ufern der Ströme, P. 1. Schädlichkeit und Nützlichkeit der Anwüchse, P. 2. Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Bepflanzung der Anwüchse, P. 3. Wie die Bepflanzung geschehen muß, P. 4. Ausreißen des Aufschlags von Weiden und anderem Holze aus dem schädlichen Anwuchse, P. 5. Befreiung der abbrechenden Ufer vom Heruntersinken, P. 6. Beförderung des Heruntersinkens des Anwuchses, P. 7. In welchen Fällen der Anwuchs von dem Eigenthümer zu vermehren ist, P. 8. Verbot der Buhnen und anderer Anlagen, wodurch der vorhandene Anwuchs der Gefahr ausgesetzt wird, wieder abgespühlt zu werden, P. 9. Rechte des Staats, An- und Zuwüchse der Ufer und Inseln durchzustechen oder wegzuräumen, P. 10.

Flüsse. Befriedigung der gefährlichen Stellen in denselben, A. 1 C. 2 P. 4.

Flüsse. Durchfahrten in denselben, s. Durchfahrten.

Flüsse. Strafe derjenigen, welche Sägespähne, Borke u. dgl. in die Flüsse werfen, A. 2 T. 4 R. 4 C. 1 P. 1; welche Hanf oder Flachs in den Flüssen röthen, P. 2; welche die Flüsse nicht zur gehörigen Zeit räumen, C. 2 P. 1; welche das ausgeräumte Unkraut ihren Nachbaren zufließen lassen, P. 2; welche die bei der Räumung gesetzten Wehre nicht gleich nach der Räumung wegnehmen, P. 3; welche Uferbefestigungen und Dossirungen bei der Räumung beschädigen, P. 4; welche Holz in die Flüsse und Wasserleitungen legen, C. 3 P. 1; welche Kähne unter den Brücken befestigen, P. 2; welche in die Flüsse Pfähle schlagen, P. 3.

Flüsse. Competenz der Regierungen bei Streitigkeiten über die Art und Weise der Räumung, Vertiefung, Unterhaltung und Verbreitung der Flüsse, so wie über alle hiermit in Rücksicht der nöthigen Vorfluth und Entwässerung in Verbindung stehende Vorkehrungen, A. 2 T. 6 P. 2 a.

Gebäude. Verbot, solche den Ufern der Flüsse zu nahe zu setzen, A. 2 T. 3 R. 3 C. 1 P. 9.

Gefahr des Durchbruchs d. Deiche u. Dämme, Verfahren dabei, A. 2 T. 3 R. 6.

Gehen durch Flüsse und Wasserleitungen, Strafe dafür, A. 2 T. 4 R. 2 C. 1 P. 1. Verhütung des Gehens auf dem Eise, bevor dasselbe nicht ganz fest zugefroren ist, A. 1 C. 5 P. 1, 2. Anweisung sicherer Plätze dazu, P. 5, auf den Dämmen und den Wasserwerken, s. Wege.

Gemeinden, Pflicht derselben, den Anordnungen der Deichschau Folge zu leisten, und ihre Arbeiten vorschriftsmäßig zu verrichten, s. Interessenten.

Graben. Brücken darüber, s. Brücken, auch Graben, Wasserleitungen.

Graben. Unterhaltung der Graben und Wasserleitungen. Von wem sie geschehen muß, A. 2 T. 1 C. 4 P. 1. Aufsicht auf die Graben, P 11.

Graben. In wie fern der Eigenthümer eines Grundstücks sich die Ziehung eines neuen Grabens zur Ableitung der Deiche gefallen lassen muß, A. 2 T. 1 R. 1 C. 1 P. 8.

Graben. Wassergraben. Verbot, eigenmächtig auf seinem Grund und Boden Wasserleitungen und Graben anzulegen, oder sie zu verändern, A. 2 T. 2 R. 1 C. 1 P. 9. Verbindlichkeit derjenigen, welche durch Ziehung eines neuen Grabens zur Verschaffung der Vorfluth Nutzen haben, die Kosten desselben gemeinschaftlich zu tragen und denjenigen zu entschädigen, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, wenn derselbe keinen Vortheil davon hat, P. 10. Zuziehung eines Sachverständigen bei der Grabenziehung und Räumung, P. 11. Breite und Tiefe der anzulegenden Graben, P. 12. Entfernung der ausgegrabenen Erde von den Ufern, und Planirung derselben, P. 13. Pflicht derjenigen, welche durch Verschaffung der Vorfluth Nutzen haben, die Kosten der Verbreitung und Vertiefung eines schon vorhandenen zu tragen, so wie auch die Kosten der darüber gelegten Brücken, P. 14. Erstattung des dem oberhalb liegenden Nachbar zuzufügenden Schadens, wenn der unterhalb liegende in seiner Verbindlichkeit, die zur Vorfluth dienenden Graben zu machen und zu unterhalten, säumig ist, P. 15.

Graben. Wasserleitungen. Urbarmachung der Grundstücke durch Graben und Wasserleitungen, und Gestattung der Vorfluth dazu, wenn auch der unterwärts liegende Grundbesitzer keinen Nutzen davon hat, A. 2 T. 1 R. 1 C. 2 P. 2. Zu bewirkender Ab- und Ausfluß des Qualm- und Regenwassers durch Abzugsgraben, P. 2. Abtretung der Grundstücke dazu von dem Eigenthümer, P. 3. Ziehung und Einrichtung der Wasserleitungen durch Sachverständige, P. 4. Wie sie anzufertigen sind, P. 5. Nothwendigkeit der zu machenden Durchschnitte und Grabendämme, P. 6. Anlegung der Brücken über die Graben und Wasserleitungen, P. 7. Wie sie anzulegen sind, P. 8. Aufsicht auf die Abzugsgraben, P. 9. Unterhaltung der Graben, und von wem sie geschehen muß, C. 4 P. 1.

Graben. Verhütung der Verunreinigung und Verschlämmung derselben, A. 2 T. 2 R. 1 C. 6. Verbot, Strauchwerk, Holz, Schilf, todtes Vieh, oder Unreinigkeiten, in die Graben zu werfen, P. 1. Wegschaffung des an den Ufern der Graben und Bäche befindlichen Holzes, Strauches und der Bäume, zur Verhinderung der Verschlämmung derselben, P. 2. Verbot, in den Abzugsgraben und Wasserleitungen Hanf oder Flachs zu röthen, P. 3 Verbot, in die Wasserleitungen Zäune zu setzen, P. 4. Räumung und Auskrautung der Graben, C. 7 P. 1. Wem solche obliegt, P. 2. Zeit der Räumung, P. 3. Ordnung, in welcher die Interessenten zur Räumung angehalten werden müssen, P. 4. Wie sie geschehen muß, P. 5. Besichtigung der geräumten Graben, und Verfahren, wenn die Räumung nicht vorschriftsmäßig geschehen ist, P. 7.

Graben. Verhütung des Abbruchs der Ufer derselben, A. 2 T. 2. R. 1 C. 5; durch Viehtriften, P. 1; Anlegung derselben, P. 2; durch Viehtränken, P. 3; Anlegung derselben, P. 4; Verzäunung derselben, P. 5; durch Viehhüten, P. 6; durch hirtenloses Vieh, P. 7; durch Fahren und Reiten, P. 8; durch Steige und Erhöhungen zum Durchgehen, P. 9; durch Fischen, a) mit verbotenen Fi-

Interessenten. Deichinteressenten, Gemeinden, Pflicht derselben, sich bei der Deichschau einzufinden, A. 2 T. 3 R. 2 C. 2 P. 8. Pflicht der Gutsherrschaften, Ortschaften und Gemeinden, den Anordnungen der Schaukommission Folge zu leisten, und die Arbeiten vorschriftsmäßig zu verrichten, das. P. 12, und zwar nach der Anweisung der Deichofficianten, A. 2 T. 3 R. 4 P. 11. Arbeiten derselben bei den Deichen und Dämmen, s. Deiche. Zusammenberufung derselben durch Glockenschlag, oder auf andere Art, bei entstehender Gefahr des Durchbruchs der Deiche, R. 6 C. 4.

Interessenten Strafe derselben, welche sich zur Deichschau nicht einfinden, A. 2 T. 4 R. 3 C. 1 P. 1; desjenigen, welcher sich zur Deicharbeit nicht zur gehörigen Zeit einfindet, nicht fleißig arbeitet, oder sich zu früh entfernt, C. 2 P. 2. Strafe der Deichinteressenten, welche Dämme, Deiche, Schleusen und andere Wasserwerke vorsätzlich beschädigen, T. 4 R. 1 C. 1 P. 1 — 4 R. 2 C. 1 — 6; welche sich den Anordnungen der Deichschau widersetzen, oder sich dabei ungebührlich betragen, R. 3 C. 2 P. 2; welche ihre Arbeit nicht zur gehörigen Zeit vollenden, C. 2 P. 1; welche die ihnen auferlegten Materialfuhren nicht zur gehörigen Zeit leisten, P. 3; welche ihren Deichantheil nicht mit einem tüchtigen Pfahle bezeichnen, P. 4; welche solchen Pfahl vorrücken oder ausreißen, P. 5; welche zu den Schüttungen nicht den Grund reinigen, P. 6; welche ihren Deichantheil bis Johannis nicht mit Grassaamen besäet haben, P. 7; welche auf den Ufern und Dämmen Strauchwerk dulden und nicht wegschaffen, P. 8; welche ein mit Mist verstopftes Mauseloch nicht gehörig ausgraben, P. 9; welche die Wälle und Grabenborde nicht mit Holzarten besäen, oder bepflanzen, C. 3 P. 1; welche Bäume und Buschwerk den Ufern und Dämmen zu nahe pflanzen, P. 2; welche ihre bestimmte Anzahl Weiden nicht pflanzen, P. 3; welche die zu dicht aufgewachsenen Weiden vor der Deichschau nicht wegschaffen, P. 4; Strafe derjenigen, welche bei entstehender Wassergefahr zur Arbeit nicht erscheinen, zu spät kommen, oder zu früh weggehen, A. 2 T. 5 R. 5 C. 2 P. 1; welche mit dem Wagen bestellt sind, und nicht erscheinen, und die Fuhren nicht leisten, P. 2; welche zur Zeit der Gefahr die ihnen vorgeschriebene Anzahl der Materialien nicht vorräthig haben und solche nicht liefern; welche sich der Wegnahme derselben widersetzen, P. 2; welche von den Materialien etwas entwenden, P. 3.

Interessenten. Strafe der Interessenten, welche zur Deichwache berufen sind, und nicht erscheinen, oder ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, s. Deichwachen.

Interessenten Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Deichinteressenten, A. 2 T. 3 R. 2 C 2 P. 13.

Kahn. Polizeiliche Aufsicht, daß Niemand Kähne halten darf, als diejenigen, welche dazu berechtigt sind, A 1 C. 3 P. 2; daß die Kähne angeschlossen werden, und daß wenigstens keine zum Fortbringen derselben dienende Werkzeuge darauf liegen bleiben, P. 3; daß keine verfallene oder sonst unsichere Kähne, oder solche andere Gefäße gehalten werden, P 4; Einrichtung der zum Ueberführen der Personen bestimmten Kähne, zum Sitzen, P. 6; Numerirung der Kähne, P. 7; Aufsicht auf die Führer der Kähne, P 8.

Kahn Befrachtungsfähigkeit eines zum Ueberfahren bestimmten Kahnes oder Bootes, P 9. In nicht hinreichend geräumigen Kähnen sollen keine Pferde aufgenommen werden, P. 10. Bezeichnung der Kähne, welche zur Aufnahme eines Pferdes nicht geeignet sind, und polizeiliche Aufsicht darüber, das

Kähne Strafe derjenigen, welche Kähne unter den Brücken befestigen, A. 2 T. 4 R. 4 C. 3 P. 2

Kinder dürfen keine Pferde zur Schwemme oder Tränke reiten, A. 1 C. 2 P. 7, oder auf Kähnen fischen, fahren, Fische angeln, oder sonst ihr Spiel treiben, C. 3 P. 7.

Schaafe. Schaafwaschen in den Flüssen ist verboten, A. 2 T. 3 R. 5. C. 4 P. 10.

Schiffer. Verhütung des Abbruchs der Ufer, Deiche und Dämme durch selbige, A. 2 T. 3 R. 4 C. 7 P. 1. Gestattung des Leinpfades für selbige, das. P. 2. Strafe der Schiffer, welche Schiffsgefäße an die Wasserwerke anlegen, T. 4 R. 2 C. 4 P. 1.

Schiffmühlen. Vorschriften wegen Anlegung derselben an die Ufer der Ströme, A. 2 T. 3 R. 3 C. 1 P. 7. Rechte des Staats, solche an öffentlichen Flüssen anzulegen, A. 2 T. 1 P. 1, und desjenigen, welchem der Staat, solche anzulegen, verliehen hat, das. Vorschriften für diejenigen, welche solche anlegen dürfen, P. 2.

Schiffbruch. Den Schiffbrüchigen zu leistende Hülfe, A. 1 C. 4. Verbindlichkeit der Strandbewohner zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe, P. 1. Pflichten und Verantwortlichkeit der Dorfschulzen, Strandofficianten und Lootsenkommandanten dabei, das. Vermeidung alles desjenigen, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann, und besonders Unterlassung des Feueranmachens auf den Höhen am Strande, P. 2. Pflicht der Strandbewohner und des Lootsenkommandanten, sobald ein Schiff in Gefahr kommt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote aufzufordern, P. 3. Strafe derjenigen, welche einem in Gefahr sich befindenden Schiffe fälschlich ein Zeichen geben, wo die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, P. 4, welche nach geschehener Aufforderung die minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigen, P. 5; welche sich ohne Erlaubniß auf das verunglückte Schiff oder Boot begeben, P. 6. Mittel zur Rettung, P. 7; welche den beim Schiffbruch verunglückten Scheintodten nicht die gehörige Hülfe leisten, oder solche den nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit anzeigen, P. 8. Pflichten der Ortsobrigkeit und der zur Beobachtung des Strandrechts angesetzten Beamten, zur Rettung der gestrandeten Sachen, P. 9. Pflichten des Finders gestrandeter Sachen, und Belohnung desselben, P. 10. Den Rettern gestrandeter Sachen zu entrichtendes Bergelohn, P. 11. Rechte des Fiskus an den herrenlosen gestrandeten Sachen, P. 12. Strafe derjenigen, welche die gestrandeten Sachen nicht sofort anzeigen, P. 13. Strafe derjenigen, welche gestrandetes Gut unterschlagen, oder dazu behülflich sind, P. 14; welche den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gefahr zufügen, P. 15; welche Sachen, welche für gestrandetes Gut zu halten sind, und ihnen zum Kauf oder zum Unterpfande angetragen werden, nicht anhalten und anzeigen, P. 16. Belohnung desjenigen, welcher gestrandetes und untergeschlagenes Gut herbeischafft, P. 17. Concurrenz des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten an den Strandungssachen, P. 18. Ausübung des Strandrechts gegen die Schiffe derjenigen Nationen, welche davon gegen preußische Schiffe Gebrauch machen, P. 19.

Schlämme (Wasserfänge). Befriedigung derselben, A. 1 C. 2 P. 2. Solche dürfen ohne landräthliche Erlaubniß nicht angelegt werden, das.

Schleusen. Bau derselben, A. 2 T. 3 R. 1 C. 2 P. 10. Conservation derselben, P. 11. Entschädigung der Eigenthümer, welche den Platz zum Schleusenbau hergeben, P. 12. Strafe der Beschädigung derselben, T. 4 R. 1 C. 2 P. 1. Strafe derjenigen, welche eigenmächtig Schleusen zur unrechten Zeit öffnen oder zumachen, oder sonst ihnen Schaden zufügen, P. 2.

Schlitten. Verbot des Gebrauchs derselben ohne Deichsel auf dem Eise, A. 1 C. 5 P. 8; und in den Städten ohne Schellengeläute, P. 10.

Schlittschuhlaufen. Verhinderung desselben, bevor das Eis nicht ganz festgefroren ist, A. 1 C. 5 P. 1 und 2. Anweisung sicherer Plätze für die Schlittschuhläufer, P. 5.

Schnee. Polizeiliche Maaßregeln gegen die Anhäufung desselben auf den Straßen, A. 1 C. 5 P. 11.

Unterhaltung der Deiche, s. Deiche.

Urbarmachung der Grundstücke durch Gräben und Wasserleitungen, s. Graben. Wasserleitungen.

Viehhüten. Verhütung desselben an den Ufern der Flüsse, an den Deichen und Dämmen, A. 2 T. 3 R. 5 C. 4; a) durch Viehtriften, §. 1; Anlegung und Unterhaltung derselben, §. 2; Verzäunung derselben, §. 3; b) durch Viehtränken, §. 4; Anlegung derselben, §. 5; Verzäunung derselben, §. 6; c) durch Viehhüten, § 7; bedingte Gestattung der Behütung der Deiche mit Schafen, §. 8; Befriedigungen der Buhnen und Nachtheinungen, §. 9; d) durch Schafwaschen, §. 10. Strafe der Contravenienten, A. 2 T. 4 R. 2 C. 2 §. 1 — 4.

Viehtränken. Anlegung derselben, A. 2 T. 3 R. 5 C. 4 §. 5. Unterhaltung derselben, A. 2 T. 3 R. 5 C. 4 §. 5. 6. A. 1 C. 2 §. 1. Derjenige, welcher Vieh aus einem Flusse tränken will, muß sich der dazu vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte bedienen, A. 1 C. 2 §. 6. Kinder sollen nicht Pferde zur Tränke reiten, §. 7. Strafe derjenigen, welche unerlaubt Vieh in den Flüssen und Wasserleitungen tränken, T. 4 R. 2 C. 2 §. 2; derjenigen, welche solche nicht anlegen, verzäunen und unterhalten, §. 4.

Viehtränken. Verhütung desselben an den Ufern der Flüsse, der Deiche und Dämme, A. 2 T. 4 R. 5 C 4 §. 4.

Viehtriften. Verhütung derselben an den Ufern, Deichen und Dämmen, A. 2 T. 3 R. 5 C. 4 §. 1. Anlegung derselben, §. 2. Verzäunung derselben, §. 3. Treiben des Viehes über Gräben, Wasserleitungen, Dämme und Deiche. Strafe derjenigen, welche sich dessen schuldig machen, A. 2 T. 4 R. 2 C. 2 §. 1.

Vorfluth. Gestattung derselben, A. 2 T. 2 R. 1 C. 1. Berechtigung der Eigenthümer, ihre Grundstücke gegen das wild ablaufende Wasser zu decken, §. 1. Gestattung der Vorfluth von dem unterhalb liegenden Besitzer dem oberhalb liegenden, wenn Letzterer dergleichen Wasser nicht abführen kann, §. 2; jedoch nicht in dem Falle, wenn es Einem unter ihnen unmöglich wird, das anzunehmende Wasser weiter abzuführen, §. 3. Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten darüber von Seiten der Provinzialregierung, und Verweisung der Streitigkeiten über den Umfang der Rechte an die Justizbehörde, §. 4. Bestimmung der Zeit, in welcher diejenigen, welche zur Gestattung der Vorfluth schuldig erkannt sind, solche bewerkstelligen müssen, §. 7. In wie fern der Eigenthümer eines Grundstücks sich die Ziehung eines neuen Grabens zur Ableitung der Deiche gefallen lassen muß, §. 8. Verbindlichkeit derjenigen, welche durch Ziehung eines neuen Grabens zur Verschaffung der Vorfluth Nutzen haben, die Kosten desselben gemeinschaftlich zu tragen, und denjenigen zu entschädigen, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, wenn derselbe keinen Vortheil davon hat, §. 10. Zuziehung eines Sachverständigen bei der Grabenziehung und Räumung, §. 11. Breite und Tiefe der anzulegenden Gräben, §. 12. Entfernung der ausgegrabenen Erde von den Ufern und Planirung derselben, §. 13. Pflicht derjenigen, welche durch Verschaffung der Vorfluth Nutzen haben, die Kosten der Verbreitung und Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens zu tragen, so wie auch die Kosten der darüber zu legenden Brücken, §. 14. Erstattung des den oberhalb liegenden Nachbarn zuzufügenden Schadens, wenn der unterhalb liegende in seiner Verbindlichkeit, die zur Vorfluth erforderlichen Graben zu machen und zu unterhalten, säumig ist, §. 15. Verbindlichkeit, Graben anzulegen, wo noch keine vorhanden sind, wenn solche von der Landespolizeibehörde zur Bewirkung des Abflusses des Wassers in die Ströme und zur Urbarmachung der überschwemmten Gründe nöthig gefunden werden, und Gestattung der Vorfluth dazu, wenn auch der unterwärts liegende Grundbesitzer davon keinen Nutzen hat, C. 2 §. 1. Zu bewirkender Ab- und Ausfluß des Qualm- und Regenwassers durch einen Abzugsgraben, §. 2. Abtretung der Grundstücke dazu

---

unsere deutsche Sprache richtig sprechen wollen, sondern auch für Alle, welche Briefe und Aufsätze jeder Art fehlerfrei zu schreiben wünschen. Man darf in allen solchen zweifelhaften Fällen nur das betreffende Wort nachschlagen und wird stets die gewünschte Belehrung finden.

Gemeinnützliches Fremdwörterbuch

zur richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der in unserer Sprache gebräuchlichen, so wie auch seltener vorkommenden ausländischen Wörter und Ausdrücke. Ein praktisches Hülfsbuch für Geschäftsmänner, Fabrikanten, Kaufleute, Studirende, so wie überhaupt für jeden Gebildeten, und insbesondere für alle Diejenigen, welche rein deutsch sprechen und schreiben wollen. Von Dr. Fr. Alb. Niemann. 8. Preis 25 Sgr.

In der Umgangs-, Geschäfts- und Büchersprache kommen viele aus fremden, neueren und alten, Sprachen entlehnte Wörter und Ausdrücke vor; es tritt daher gar häufig der Fall ein, daß wir auf uns unbekannte Fremdwörter stoßen, deren richtige Bedeutung zu wissen, uns aber sehr nothwendig ist. Für jeden Geschäftsmann, für jeden Gebildeten überhaupt, ist folglich ein Hülfsbuch zur Erklärung und Verdeutschung dieser ausländischen Wörter und Ausdrücke, ein großes Bedürfniß, und zwar ein um so größeres Bedürfniß in jetzigen Zeiten, wo man verlangt, daß Jedermann dieselben genau kenne. Das gegenwärtige Fremdwörterbuch dürfen wir um so mehr empfehlen, da es nicht nur höchst vollständig, sondern zugleich überall die richtigste, kürzeste Erklärung gibt und, wo möglich, das jedem Fremdworte entsprechende deutsche Wort nennt; so daß dieses Werk ein treffliches Hülfsmittel für alle diejenigen ist, welche rein deutsch sprechen und schreiben wollen, ohne dabei in den Fehler der Wortbaukünstelei zu verfallen.

Ausführlicher Unterricht

über die allgemeine Königlich Preußische

Wittwenverpflegungs-Anstalt

zu Berlin und die Offizier-Wittwenkasse, nach den darüber erschienenen Patenten, Reglements, Rescripten, Instructionen, Informationen, gesetzlichen Bestimmungen, officiellen Bekanntmachungen rc. für alle Diejenigen, welche diesen Anstalten beitreten wollen, oder bereits beigetreten sind. Herausgegeben von K. G. Haupt. 8. Preis 20 Sgr.

Gesinde-Ordnung

für sämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie. Vom 8. Nov. 1810. 4. Preis 7½ Sgr.

Oliver Goldsmith's

Landprediger von Wakefield.

Aus dem Englischen übertragen von C. v. S. 2 Theile 8. Preis 2 Thlr.

Gegenwärtige neueste und beste Uebersetzung von Goldsmith's unübertroffenem „Landpfarrer von W." dürfen wir mit Recht empfehlen.